Digitized by Google

<36601527340010

<36601527340010

Bayer. Staatsbibliothek

m

Digitized by Google

Ueber

Mißheirathen

Teutſcher

Fürſten und Grafen

vom

geheimen Juſtizrath Pütter

zu Göttingen.

Göttingen

in Vandenhoeck- und Ruprechtiſchem Verlage

1796.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Nach dem, was ich erst vor sechs Monathen "über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, zur Grundlage einer Abhandlung von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen," in Druck gegeben habe, erfolgt jetzt diese Abhandlung selbst. Wäre ich etliche Jahrzehnte jünger, würde ich gern das nonum prematur in annum beobachtet haben. Aber sieben überlebte Jahrzehnte dienen dafür zur selbstredenden Entschuldigung. Um die Arbeit ganz zu unterdrücken, war der nach und nach dazu gesammelte Vorrath doch schon zu groß. Ich denke auch nicht die Gränzen meines Berufes damit zu überschreiten. Schon meine Lehrvorträge über das Teutsche Staats- und Fürstenrecht, und Schriften, die ich zum Leitfaden derselben zu entwerfen hatte, machten es mir zur

Pflicht auf diesen wichtigen Gegenstand vorzüglichen Fleiß zu wenden. Noch größern Antrieb bekam ich dazu, da mir von Zeit zu Zeit über Mißheiraths-Angelegenheiten von allerley Gattungen bald mündlich bald schriftlich Fragen von Wichtigkeit zur Beantwortung oder zum Gutachten vorgelegt wurden. Je wichtiger mir die Sache für unsere ganze Teutsche Verfassung zu seyn schien, und je mehr ich die Meynungen älterer und neuerer berühmter Rechtsgelehrten nebst den dabey gebrauchten Gründen von einander abweichend fand; je mehr dünkte es mich der Mühe werth zu seyn, die ganze Lehre von Mißheirathen einmal ausführlich von Grunde aus zu bearbeiten. Bey einer neuen gesetzlichen Bestimmung, wozu die neuesten kaiserlichen Wahlcapitulationen Hoffnung machen, kann es denen, die dabey mitzuwirken haben werden, vielleicht von einigem Nutzen seyn, eine so wichtige Sache wenigstens aus mehr als einem bloß einseitigen Gesichtspuncte in Betrachtung ziehen zu können.

Göttingen
den 2. April 1796.

Johann Stephan Pütter.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorläufige Einleitung zur kurzen Uebersicht des Ganzen. S. 1–4.

Bey dem vorzüglich in Teutschland üblichen großen Unterschiede der Stände sind von je her ungleiche Ehen verhaßt gewesen. S. 1. — II-IV. Insonderheit hat der Teutsche Fürstenstand beständig darauf gehalten, weder morganatischen Ehen noch anderen Mißheirathen solche rechtliche Wirkungen, wie standesmäßigen Ehen, zuzugestehen. S. 2. — V. Eine seit 1742. in die Wahlcapitulation eingerückte Stelle hat die Sache noch mehr befestigt. S. 3. — VI. Die wahre Quelle besteht aber in einem uralten Gewohnheitsrechte; daher manche nähere Bestimmung auf historischen Erörterungen der hier einschlagenden Thatsachen beruht. S. 4.

Erster Theil Historische Entwickelung der Teutschen Grundsätze von Mißheirathen und morganatischen Ehen. S. 5–320.

I. Allgemeine Denkmäler in Schriften oder Gesetzbüchern und Urkunden älterer und mittlerer Zeiten bis ins XIV. Jahrhundert, S. 5–28.

I. II. Bey der großen Schwierigkeit, über Gewohnheitsrechte aus dem mittlern Zeitalter Beweise zu führen, findet sich doch schon ein hier einschlagendes Zeugniß eines Schriftstellers aus dem fünften Jahrhundert, S. 5. —

Inhalt.

III. das schon zur historischen Einleitung in die hieher gehörigen Gesetze selbiger Zeiten dienen kann. S. 8. — IV. Solche Gesetze einzelner Völkerstämme sprechen zwar nur von Freyen und Unfreyen; — Aber bey größeren Völkern im Ganzen war auch der Stand der Edlen von Freyen eben so unterschieden; S. 10. — V. als namentlich bey den Sachsen; S. 11. — VI. und Westgothen. S. 12. — VII. Wenn gleich die auf Mißheirathen zum Theil gesetzte Todesstrafe mit dem Christenthume aufgehört hat, sind doch die übrigen Grundsätze im Gange geblieben. S. 14. — VIII. Selbst das canonische Recht billigt den Haß unstandesmäßiger Ehen. S. 15. — Eine Urkunde von 1028. erkennt nur eine edle Ehe für rechtmäßig. S. 15. — X. XI. Sonst gilt ein altes Rechtssprüchwort: das Kind folgt der ärgern Hand. S. 16. — XII. Und nur ebenbürtige Söhne behalten besage des Sächsischen und Schwäbischen Landrechts ihres Vaters Recht und Heerschild. S. 19. — XIII. Rittersart von Vater und Eltervater schließt nicht aus, daß auch auf der Mutter und Großmutter Ebenbürtigkeit gesehen sey. S. 20. — XIV. Auch Rittersweib hat nur als ebenbürtig RittersRecht. S. 22. — XV. Selbst eines Lehnhern Sohn mußte ebenbürtig seyn, wenn die Lehne von ihm empfangen werden sollten. S. 22. — XVI. Das Longobardische Lehnrecht bestärkt die Lehre von morganatischen Ehen. S. 25. — XVII. Ohne Zweifel hat auch die goldene Bulle unter rechtmäßigen Söhnen ebenbürtige verstanden. S. 27.

II. Beyspiele fürstlicher oder gräflicher und dynastischer Mißheirathen oder morganatischer Ehen des mittlern Zeitalters bis in das XV. Jahrhundert, wie sie zur Erörterung des Herkommens dieser Zeiten dienen können. S. 29–68.

I. Einzelne Fälle dienen zu Bestärkung des Herkommens, sind aber nach den dabey vorkommenden Umständen genau zu erörtern; S. 30. — II. als die von Ethico von der Welfischen Familie mit einer Ministerialinn erzeugte Tochter betreffend. S. 30. — III. Otto, ein Bruder des Marggrafen Wilhelms von Meissen, von einer Slavischen Mutter gebohren. S. 32. — IV. Zwey Fälle, worüber vom

Digitized by Google

Inhalt.

vom K. Rudolf von Habsburg Urkunden vorhanden sind: S. 34. — V. Henrichs des Erlauchten Marggrafen von Meissen Ehe mit Elisabeth von Maltitz, S. 34. — VI. als einer vom niedern Adel, S. 36. — VII. von einem Ministerialgeschlechte, S. 37. — VIII. deren Sohn Friedrich mit einem Stücke Landes um Dresden versorgt wurde, S. 38. — IX. und deshalb einen kaiserlichen Gnadenbrief erhielt; S. 38. — X. zur Bestärkung des Grundsatzes, daß das Kind sonst der ärgern Hand folge; S. 39. — XI. nicht in der Absicht, die Maltitzinn zur Fürstinn zu erheben, und ihren Sohn mit den ebenbürtigen Söhnen in der Landes-Succession zu gleichen Theilen gehen zu lassen, S. 39. — XII. wie derselbe nach seines Vaters Tode vergeblich durchzusetzen suchte. S. 40. — XIII. Reinhards von Hanau Vermählung mit Adelheid von Münzenberg, S. 41. — XIV. die selbst aus einem Hause vom Herrenstande war, aber einen Ministerialen zum Vater hatte, S. 43. — XV. dessen Dienstmannschaft vom Kaiser erst gehoben werden mußte. S. 46. — XVI. Die Urkunden über den Maltitzischen und Münzenbergischen Fall, jene von 1278., diese von 1273. und 1287., scheinen selbst auf einander Einfluß gehabt zu haben. S. 46. — XVII. Albrechts des Unartigen von Meissen mit Cunigunde von Eisenberg erzeugter Sohn Apitz. S. 47. — XVIII. Des Landgrafen Otto von Hessen Erklärung (1311.), wie er als Wittwer sich allenfalls morganatisch verheirathen wolle. S. 49. — XIX. XX. Erste Spuhren kaiserlicher Standeserhöhungen unebenbürtiger Kinder vom Kaiser Wenzel 1393. S. 50. — XXI. und vom K. Ruprecht von der Pfalz 1409.; S. 53. — XXII. das die Aufrechthaltung des alten Gewohnheitsrechts desto erheblicher machte; S. 53. — XXIII. wie z. B. (1396.) den Nachkommen eines Dynasten vom Limburg bey der Lehnsfolge ihre standesmäßige Vermählungen zur Bedingung gemacht wurden; S. 54. — XXIV. und (1438.) im Hanauischen ein Manngerichts-Ausspruch gegen die Lehnsfolge unebenbürtiger Söhne ergieng. S. 55. — XXV-XXIX. Ehe Herzog Wilhelms des III. von Sachsen mit Catharine von Brandenstein. S. 56. — XXX-XXXII. Friedrichs des Siegreichen, Churfürsten von der Pfalz, mit Clare Dettinn erzeugte Kinder. S. 62-68.

Inhalt.

III. Einfluß, den Römische und päbstliche Rechtsgrundsätze, nebst übel angewandten Lehren der Christlichen Religion, nach und nach auf die Lehre von Mißheirathen bekommen haben. S. 69–80.

I. Von den Zeiten her, da Römische und päbstliche Rechte in Teutschland immer tiefer Wurzeln faßten, kamen von Mißheirathen ganz andere Grundsätze auf, S. 69. — II. theils aus übel angewandten Lehren der Christlichen Religion; S. 70. — III. IV. theils aus Römischen Rechtsgrundsätzen von gleicher Theilnehmung einer Frau an der Würde ihres Mannes; S. 71. — V. VI. theils aus einer hieher gezogenen Stelle des päbstlich canonischen Rechts, S. 74. — VII. und aus der Eigenschaft der Ehe als eines Sacramentes, worin kein Ansehen der Person gelte. S. 75. — VIII. Darüber kamen alle hier einschlagende ursprünglich Teutsche Rechte in Anfechtung. S. 76. — IX. Allenfalls nahm man noch kaiserliche Standeserhöhungen zu Hülfe. S. 77. — X. Das alles zu bestärken dienen vorzüglich noch einige Stellen in einem Buche eines Herrn von Andlo ungefähr vom Jahre 1460. S. 78.

IV. Beyspiele fürstlicher und gräflicher Ehen des XVI. Jahrhunderts, deren morganatische oder Mißheiraths-Eigenschaft in Frage gekommen. S. 81–138.

I. Wie durch den Einfluß des Römischen Rechts die Teutschen Grundsätze von Mißheirathen beynahe Noth gelitten hätten, zeigen vorzüglich folgende Beyspiele des XVI. Jahrhunderts; S. 81. — II-VIII. (1) Marggraf Ernst von Baden, und **Ursel von Rosenfeld** 1518-1553.; S. 83. — IX-XX. (2) Otto Herzog von Braunschweig zu Haarburg, und **Nette von Campen** 1527-1560.; S. 91. — XXI-XXXII. (3) Ferdinand Erzherzog von Oesterreich, und **Philippine Welser** 1550-1580.; S. 103. — XXXIII-XXXVI. (4) Anton Graf zu Isenburg-Kelsterbach, und **Catharine Gumpel** 1553-1670.; S. 117. — XXXVII-XXXIX. (5) Ferdinand Herzog von Baiern, und **Marie Peck** oder **Pettenbeck** 1588-1614.; S. 121. — XL-XLVII. (6) Eduard Fortunatus Marggraf von Baden-Baden, und

Inhalt.

and Marie von Eicken 1591–1648.; S. 125. — XLVIII. (7) Georg Reichserbtruchseß von Waldburg, und Margarethe Kerler 1592.; S. 135. — XLIX. (8) Wolfgang Graf von Oettingen, und Johanne von Nolle 1593. S. 137.

V. Beyspiele bekannt gewordener Mißheirathen oder morganatischer Ehen in fürstlichen und gräflichen Häusern vom XVII. Jahrhunderte. S. 139–190.

I. Vom XVII. Jahrhunderte werden Mißheirathen und morganatische Ehen in fürstlichen und gräflichen Häusern immer häufiger; S. 140. — II. als (1) Mgr. Ge. Fried. von Badendurlach, und Elis. Stolz 1621.; S. 140. — III. (2) Christian Fürst zu Brieg, und Anne Hedwig von Sitsch 1626.; S. 141. — IV. (3) Wolfgang Graf von Isenburg, und Sabine von Saalfeld 1628.; S. 142. — V–X. (4) Georg Aribert Fürst von Anhalt-Dessau, und Johanne Elisabeth von Krosigk 1637.; S. 143. — XI. (5) Alexander Herzog von Holstein-Sunderburg, und Dorothee Marie Heshus 1644.; S. 150. — XII–XIX. (6) Ernst Wilhelm Graf von Bentheim, und Gertraud van Zelst 1661.; S. 151. — XX. (7) Georg Wilhelm Herzog von Braunschweig und Lüneburg zu Zelle, und Eleonore von Olbreuse 1665.; S. 157. — XXI–XXIII. (8) Johann Franz Desideratus Fürst von Nassau-Siegen, und Isabelle Clare Eugenie *de la Serre* 1669.; S. 158. — XXIV. (9) Friedrich Herzog von Holstein-Augustusburg, und Anne Christine Bereuter um 1670.; S. 159. — XXV–XXX. (10) Bernhard Herzog von Sachsen-Jena, und Marie Elisabeth von Rospoth 1672.; S. 160. — XXXI. (11) Friedrich Ludewig Pfalzgraf von Zweybrücken, und Marie Heppe 1672.; S. 164. — XXXII. (12) Rudolf August Herzog von Braunschweig, und Rosine Elisabeth Menthe 1681.; S. 165. — XXXIII–XXXV. (13) Johann Ludewig Fürst von Anhalt-Zerbst, und Christiane Eleonore von Zeutsch 1687.; S. 166. — XXXVI. (14) Albrecht Herzog von Sachsen-Coburg, und Susanne Elisabeth von Rempinsky 1688.; S. 169. — XXXVII. (15) Ernst August Herzog von Holstein-Augustusburg, und N. N. von Vellbrück 16. . . .; S. 170. — XXXVIII. (16) Ernst Landgraf von Hessen-Rheinfels, und Alexandrine Düriczell

1690.;

Inhalt.

1690.; S. 170. — XXXIX. (17) Johann Adolf Herzog von Sachsen-Weissenfels, und Christiane Wilhelmine von Bünau 1692.; S. 172. — XL-XLII. (18) Immanuel Lebrecht Fürst von Anhalt-Cöthen, und Gisel Agnes von Rathen 1692.; S. 174. — XLIII. (19) Ernst Casimir Herzog von Holstein-Beck, und Marie Christine von Prösing 1693.; S. 177. — XLIV-L. (20) Leopold Eberhard Herzog von Würtenberg-Mömpelgard, und Anne Sabine Hedwiger 1695.; S. 177. — LI-LV. (21.) Johann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen, und Marie Esther von Witzleben 1696.; S. 182. — LVI-LIX. (22) Leopold Fürst von Anhalt-Dessau, und Anne Louise Föse 1698.; S. 186. — LX. (23) Georg Albrecht Marggraf von Brandenburg-Culmbach, und Regine Magdalene Lutz 1699. S. 189.

VI. Hausgesetze reichsständischer Geschlechter, worin man die althergebrachten Grundsätze von Mißheirathen beyzubehalten gesucht hat, bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts. S. 191--215.

I. II. Wie in mehr anderen Fällen der Teutsche Fürstenstand kraft seiner Autonomie althergebrachte Rechte theils durch fortgesetztes Herkommen, theils durch ausdrückliche Hausgesetze gegen fremde Rechtslehren zu behaupten gewußt hat; so ist es auch in Ansehung der Mißheirathen geschehen. S. 191. — III. So wird schon vom Jahre 1457. ein dahin abzielender Vertrag der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen angeführt. S. 193. — IV. Auch gehört dahin ein Würtenbergischer Hausvertrag 1489. S. 194. — V. Hauptsächlich kamen solche Hausgesetze seit der zweyten Hälfte des XVI. Jahrhunderts noch mehr in Gang; S. 195. — VI. als ein Sachsen-Weimarisches Testament 1573.; S. 196. — VII. ein gräflich Konigseckischer Stammsvertrag 1588.; S. 197. — VIII. ein gräflich Nassauisches Testament 1597.; S. 198. — IX. ein gräflich Limburgischer Hausvertrag 1604.; S. 199. — X. XI. eine gräflich Wittgensteinische Erbeinigung 1607.; S. 200. — XII. ein gräflich Leiningen-Westerburgischer Vertrag 1614.; S. 202. — XIII. ein Würtenbergischer Vertrag 1617.; S. 203. — XIV. ein herzoglich Mecklenbur-

Inhalt.

burgiſches Teſtament 1654.; S. 204. — XV. ein herzoglich Sachſen-Gothaiſches Teſtament 1654.; S. 205. — XVI. eine freyherrlich (nachher gräflich) von der Leyiſche Geſchlechtsvereinigung 1661.; S. 205. — XVII. ein Würtenbergiſches Teſtament 1664.; S. 207. — XVIII. ein gräflich Reuſſiſcher Geſchlechtsreceß 1668.; S. 208. — XIX. ein Anhalt-Bernburgiſches Teſtament 1678.; S. 209. — XX. ein gräflich Waldeckiſches Hausgeſetz 1687.; S. 211. — XXI. ein Sachſen-Merſeburgiſches Hausgeſetz 1688.; S. 213. — XXII. XXIII. ein Brandenburg-Hohenzolleriſcher Hausvertrag 1695. S. 213.

VII. Beyſpiele bekannt gewordener fürſtlicher und gräflicher Mißheirathen oder morganatiſcher Ehen von dem erſten Decennium des XVIII. Jahrhunderts. S. 216–231.

I. Schon in den erſten zehn Jahren des XVIII. Jahrhunderts gab es immer noch mehrere Mißheirathen; S. 216. II. als vom Grafen Edzard Eberhard Wilhelm von Oſtfriesland, und Sophie Marie Fölten 1701.; S. 217. — III–VII. von Chriſtian Carl Herzog von Holſtein zu Norburg, und Dorothee Chriſtiane von Eichelberg 1702.; S. 218. — VIII–XI. von Lebrecht Prinzen von Anhalt-Bernburg, und Eberhardine von Weede 1702.; S. 223. — XII. vom Prinzen Anton Günther von Anhalt-Zerbſt, und Auguſte Antonie Marſchall von Biberſtein 1705.; S. 228. — XIII. vom Herzoge Ludewig Carl von Holſtein-Sunderburg zu Franzhagen, und Anne Dorothee von Winterfeld 1705.; S. 229. — XIV. vom Fürſten Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, und Maximiliane Magdalene von Lützow 1710.; S. 229.

VIII. Neuere fürſtliche Verträge und Hausgeſetze gegen Mißheirathen, inſonderheit in den Sächſiſchen und Anhaltiſchen Häuſern 1) in Rückſicht auf die Sachſen-Meinungiſche Mißheirath, und deren Erfolg bis zum Tode Kaiſers Carls des VI. S. 232–249.

Inhalt.

I. Abrede einiger Fürsten gegen die Mißheirathen bey einer persönlichen Zusammenkunft zu Braunschweig 1708.; S. 232. — II. III. Besondere Geschichte der Mißheirath Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen. S. 234. — IV. V. Dadurch veranlaßte herzoglich Sächsische und fürstlich Anhaltische Convention 1717. S. 236. — VI. Brüderlicher Briefwechsel darüber zwischen den Herzogen Ernst Ludewig und Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen 1717. S. 238. — VII. Des erstern besondere Verordnung deshalber für seine Nachkommen 1721. S. 241. — VIII. Herzogs Ernst August von Sachsen-Weimar ähnliche Verordnung 1724. S. 243. — IX. Kaiserliches Rescript gegen den Herzog Anton Ulrich 1723.; auch vorerst hintertriebene Absicht desselben auf eine Standeserhöhung seiner Gemahlinn und Kinder. S. 244. — X. Noch eine ungleiche Heirath des Prinzen, nachherigen Herzogs, Christian Ernst von Sachsen-Saalfeld mit einer Fräulein von Coß 1724. S. 245. — XI. Gleichwohl vom Herzoge Anton Ulrich bewirkte kaiserliche Standeserhöhung für seine Gemahlinn und Kinder 1727.; S. 246. — XII. jedoch, besage einer nachherigen eigenhändigen Erklärung Kaisers Carls des VI., ohne die Successionsfähigkeit darunter zu begreifen; — worüber das Ende der weitern Verhandlungen Carl der VI. nicht erlebt. S. 248.

IX. Besondere Verhältnisse, worin 2) das fürstliche Haus Anhalt um diese Zeit in Ansehung der Mißheirathen gestanden. S. 250—262.

I. II. Mißheirath des Anhalt-Bernburgischen Erbprinzen Carl Friedrichs mit Wilhelmine Charlotte Nüßler; und dagegen errichtetes väterliches Testament des Fürsten Victor Amadeus 1714. S. 250. — III. Auch kaiserliche Verordnungen dawider 1717. S. 252. — IV. Doch nach Victor Amadeus Tode noch bewirkte kaiserliche Standeserhöhung 1719. für die Nüßlerinn als Gräfinn von Ballenstädt, und 1723. für ihre Söhne als Grafen von Bärenfeld. S. 254. — V. VI. Fernere Mißheirath des Fürsten August Ludewigs von Anhalt-Cöthen zu Warmsdof mit Wilhelmine Agnes von Wuthenau 1722., nachdem sie der Kaiser 1721. zur Gräfinn von Warmsdorf erklärt hatte; S. 256. — VII. desgleichen des Fürsten Lebrechts von Anhalt-Hoym mit Sophie von Jugersleben 1725.; S. 258. — VIII. und des Erbprinzen Wilhelm Gustavs von Anhalt-Dessau mit Jo-

Inhalt.

Johanne Sophie Herrinn 1726., die nebſt ihren Nachkommen nachher (1749.) durch eine kaiſerliche Standeserhöhung den gräflichen Titel von Anhalt, doch ohne Succeſſions-Fähigkeit, erhalten haben. S. 259. — IX. Noch konnte über die zweyte Vermählung des Fürſten Victor Amadeus Adolfs von Anhalt-Schaumburg mit einer Gräfinn von Henkel 1740. Frage entſtehen. S. 260. — X. Wegen aller dieſer Fälle hatte das fürſtliche Haus Anhalt vorzüglich Urſache an den Grundſätzen von Mißheirathen Antheil zu nehmen. S. 262.

X. Endlich 3) noch einige merkwürdige Mißheirathen oder morganatiſche Ehen in anderen fürſtlichen und gräflichen Häuſern bis zum Tode Kaiſers Carls des VI. S. 263--273.

I. Eine merkwürdige Mißheirath gieng der Herzog Guſtav Samuel Leopold von Zweybrücken 1722. mit Dorothee Hofmänninn ein; S. 263. — II. und bewirkte 1723. eine päbſtliche Aufhebung ſeiner erſten Ehe wegen naher Verwandtſchaft. S. 264. — III. Nun ließ er die Hofmännin adeln, und wollte ſie als ſeine fürſtliche Gemahlinn geachtet wiſſen. S. 266. — IV. Sie wurde jedoch durch eine kaiſerliche Standeserhöhung nur zur Gräfinn von Hofmann erhoben. S. 266. — V. Da der Herzog unbeerbt ſtarb, wurde ihr doch nachgelaſſen, ſich des Herzogs Wittwe zu nennen. S. 267. — VI. Spätere Folgen hinterließ die Vermählung des Grafen Friedrich Ernſts von Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen mit einer Fräulein von Frieſenhauſen 1722.; S. 267. — VII. deren Nachkommen die Succeſſions-Fähigkeit vom Caſſeliſchen Lehnhofe noch 1787. beſtritten wurde. S. 269. — VIII. Aus einer morganatiſchen Ehe des Landgrafen Ernſt Ludewigs von Heſſendarmſtadt mit einer gebohrnen von Spiegel zum Deſenberg 1726. erfolgten nur zwey Töchter unter dem Namen Gräfinnen von Darmſtadt. S. 271. — IX. Eine andere morganatiſche Ehe des Fürſten Wilhelm Ludewigs von Schwarzburg-Rudolſtadt mit Henriette Caroline Gebauer 1726. öffnete ſeinem jüngern Bruder und deſſen Nachkommen den Weg zur Landesfolge. S. 271. — X. Einer angeblich vermählten Gräfinn von Löwenſtein verbot der Reichshofrath dieſen Namen zu führen 1738. S. 273.

XI.

Inhalt.

XI. Geschichte der 1742. in K. Carls des VII. Wahlcapitulation eingerückten Stelle gegen Mißheirathen, und des damit in Verbindung stehenden churfürstlichen Collegialschreibens. S. 274–284.

I. Die kaiserliche Wahlcapitulation enthielt schon seit 1658. eine Einschränkung der Standeserhöhungen zum Nachtheile alter reichsständischer Häuser. S. 274. — II. Bey der Kaiserwahl Carls des VII. trug aber der damalige Fürstentag zu Offenbach darauf an, eine namentlich gegen die Mißheirathen gerichtete Stelle in die Wahlcapitulation einzurücken. S. 275. — III. Eben das geschah auch selbst beym Wahlconvente durch ein Churſächsisches und Churbraunschweigisches Monitum. S. 277. — IV. Einige churfürstliche Stimmen gaben aber Anlaß, daß an statt der Worte: "aus ungleichen Ehen oder Mißheirathen" gesetzt wurde: "aus unstreitig notorischen Mißheirathen;" und daß ein churfürstliches Collegialschreiben noch auf eine vom Reichstage zu bewirkende nähere Bestimmung wegen der etwa noch zweifelhaften Mißheirathen antrug. S. 278. — V. Damit überschritt das churfürstliche Collegium nicht die Gränzen seiner Gewalt bey Abfassung neuer Wahlcapitulationen. S. 281. — VI. Denn es machte in der That kein neues Gesetz. S. 282. — VII. Es bestätigte nur ein längst gegründetes Gewohnheitsrecht, wogegen auch alles widrige für nichtig erklärt werden konnte. S. 282. — VIII. Wo nähere Bestimmung nöthig schien, ward sie selbst dem Reichstage überlassen. S. 284.

XII. Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII., sowohl unter dieser als unter der folgenden Regierung Franz des I, insonderheit 1) in der Sachsen-Meinungischen Mißheiraths-Sache. S. 285-294.

I. In der Sachsen-Meinungischen Sache ergieng unter Carl dem VII. (1744. Sept. 25.) eine endliche Entscheidung gegen den Herzog Anton Ulrich; S. 285. — II. auch noch ein merkwürdiges Schreiben des Königs von Preussen an den Kaiser. S. 287. — III. Der Herzog Anton Ulrich nahm aber den Recurs an den Reichstag, der jedoch erst nach Carls des VII. Tode zur Sprache kommen konnte.

S.

Inhalt.

S. 288. — IV. Zu Wien erregte ein 1745. über die vorige Wahlcapitulation begehrtes Gutachten einen Anſtand wegen der Nichtigkeits-Erklärung vergangener Fälle, und wegen Einſchränkung des kaiſerlichen Reſervatrechts der Standeserhöhungen. S. 289. — V. Jedoch in der Wahlcapitulation Franz des I. blieb jene Stelle ungeändert. S. 290. — VI. VII. Am Reichstage fiel (1747.) ein förmlicher Reichsſchluß ganz gegen den Recurs aus. S. 291. — VIII. Auch dieſem Reichsſchluſſe widerſprach noch der Herzog Anton Ulrich; zeugte inzwiſchen in einer andern ſtandesmäßigen Ehe nun noch zwey ebenbürtige Söhne, denen er im Teſtamente (1763.) beide unebenbürtige Söhne gleich zu ſetzen ſuchte; S. 292. — IX. aber ohne auch damit ſeine Abſicht zu erreichen. S. 293.

XIII. Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII. ſowohl unter dieſer als der folgenden Regierung K. Franz des I. 2) in der Anhalt-Bernburgiſchen Mißheirathe-Sache. 1742–1748. S. 295-298.

I. Ganz anders, als der Erfolg der Meinungiſchen Mißheirath unter Carl dem VII. war, wurden von demſelben die Söhne der Nüßlerinn zu Fürſten von Bernburg erklärt; S. 295. — II. zwar mit Beziehung auf Interceſſion des regierenden Fürſten von Anhalt-Bernburg; aber doch zum Nachtheile der Anhalt-Schaumburgiſchen Linie ohne deren Einwilligung. S. 296. — III. Auf deren angebrachte Beſchwerde beym Kaiſer Franz dem I. wurde dann auch jene Standeserhöhung, als der Wahlcapitulation zuwider erſchlichen, zernichtet. S. 297.

XIV. Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII. 3) in weiter vorgekommenen Fällen, da von Mißheirathen die Frage geweſen, und in ferner dawider getroffenen geſetzlichen Verfügungen. S. 299-310.

I. Nach Carls des VII. Wahlcapitulation ſind (A) doch noch Fragen über die Eigenſchaft verſchiedener Ehen entſtanden; S. 299. — II. als (1) über die Ehe eines Grafen von Löwenſtein-Wertheim und einer Fräulein von Stricz 1742.; S. 300. — III. (2) über die Vermählung des Land-

Inhalt.

Landgrafen Constantins von Hessen-Rothenburg mit einer Gräfinn von Stahrenberg 1745.; S. 301. — IV. (3) über die Trauung eines Prinzen von Anhalt-Schaumburg mit Benjamine Kaiserinn 1748.; S. 302. — V. Darauf sind (B) auch noch neue gesetzliche Verfügungen erfolgt, als (1) in einem Anhalt-Schaumburgischen Testamente 1752.; S. 303. — VI. (2) in einem Fürstenbergischen Primogeniturvertrage 1755.; S. 305. — VII. (3) in einer Oettingen-Wallersteinischen Primogeniturverordnung 1765.; S. 305. — VIII. (4) in einer Nassau-Saarbrückischen Primogeniturverordnung 1769.; S. 306. — IV. (5) in einer gräflich Löwenstein-Wertheimischen Primogeniturverordnung 1770.; S. 307. — X. (6) in einem Pfalzbairischen Hausvertrage 177:.; S. 307 — XI. (7) in einem Erbach-Erbachischen Primogeniturgesetze 1783.; S. 308. — XII. in der Wahlcapitulation K. Leopolds des II. 1790. S. 309. — XIII. Doch sind 1762-1791. noch mehr neue Fälle hinzugekommen. S. 310.

XV. Neueste Beyspiele solcher Fälle, wo von Mißheirathen oder morganatischen Ehen die Frage gewesen. 1762—1791. S. 311—320.

I. Ehe Herzog Ludewigs von Würtenberg mit Sophie Albertine (Gräfinn) von Beichlingen 1762.; S. 311. — II. Franz Adolfs Fürsten von Anhalt-Schaumburg mit Marie Josephe (Gräfinn) von Haßlingen 1762.; S. 313. — III. des Fürsten Carls von Löwenstein mit Marie Josephe (Freyinn von) Stipplin 1770.; S. 315. — IV. des Prinzen Ernsts von Hessen-Rothenburg mit N. N. von Barbeleben 1778.; S. 316. — V. Herzog Carls von Würtenberg mit Franciske Therese vorher verehelichter von Leutrum, gebohrner von Bernedin (Gräfinn von Hohenheim) 1786.; S. 316. — VI. des Fürsten Ludewigs von Nassau-Saarbrücken mit Catharine Margarethe Köstinn (Gräfinn von Ottweiler) 1787.; S. 317. — VII. des Marggrafen Carl Friedrichs von Baden mit Louise Caroline von Geyer (Freyinn von Hochberg) 1787.; S. 319. — VIII. des Prinzen Friederich Franz Josephs von Anhalt-Schaumburg mit Caroline Westrap 1790.; S. 320. — XI. des Prinzen Ludewigs von Hessen-Philippsthal mit Marie Franciske von Trips 1791. S. 320.

Zweyter

Inhalt.

Zweyter Theil. Rechtliche Erörterung der Grundsätze des Teutschen Fürstenrechts von Mißheirathen nach ihren verschiedenen Gattungen. S. 321 – 486.

I. Vorläufige Uebersicht der hier zu erörternden Gegenstände. S. 321 – 324.

I. Daß die Ehe eines Teutschen Fürsten mit einer Person vom bürgerlichen Stande eine Mißheirath sey, ist jetzt reichsgrundgesetzlich ausser allem Zweifel. S. 321. — II. Nur wird noch die Frage aufgeworfen: ob und was sonst noch unstreitig notorische Mißheirathen seyen? oder welche allenfalls noch zweifelhaft scheinen möchten? S. 322. — III. Darüber gibt es besonders verschiedene Meynungen: ob auch die Ehe eines Fürsten mit einer Person von Adel eine Mißheirath sey? — Diese und andere damit in Verbindung stehende Fragen können bis zur gesetzlichen Entscheidung noch Gegenstände rechtlicher Erörterungen abgeben. S. 323.

II. Einige allgemeine Bemerkungen über die Eigenheiten des Teutschen Fürstenrechts von Mißheirathen überhaupt. S. 325 – 340.

I. Die Lehre von Mißheirathen beruht auf einem ursprünglich Teutschen Gewohnheitsrechte. S. 325. — II V. Dergleichen Gewohnheitsrechte sind vielfältig von fremden gemeinen Rechten verdrängt worden. S. 326. — VI. Dennoch gehen nicht nur eigne Local- oder Provincial-Rechte, sondern auch eigne Rechte besonderer Stände jeden gemeinen Rechten vor. S. 328. — VII. Manches hat sich auch als vaterländisches gemeines Recht theils für ganz Teutschland, theils gemeinschaftlich für hohen und niedern Adel in Uebung erhalten. S. 329. — VIII. IX. Hauptsächlich hat aber der Teutsche Fürstenstand noch in vielen Stücken ein ihm eigenthümliches besonderes Fürstenrecht; unter andern auch in Ansehung der Mißheirathen; S. 329. — X. XI. ein Recht, das ohne ein allgemeines ausdrückliches Gesetz durch bloßes Herkommen rechtsbeständig begründet und beybehalten worden ist, wie kaum ein anderes Gewohnheits-

recht so bündig bewiesen werden kann. S. 331. — XII. Dagegen kann weder dem gesammten Fürstenstande, noch einem einzelnen Hause, ohne darein zu willigen, etwas widriges aufgedrungen werden. S. 333. — XIII. Insonderheit gilt dagegen keine Behauptung bloß aus Grundsätzen gemeiner Rechte; S. 333. — XIV. XV. wie oft von gelehrten Männern geschieht, die von solchen besonderen Rechten des Fürstenstandes nicht so unterrichtet sind, wie diejenigen, die selbst zu diesem Stande gehören. S. 334. — XVI. XVII. Ein ähnliches Beyspiel von der Lehnsfolge der Geistlichen verdient deshalb mit der Lehre von Mißheirathen verglichen zu werden. S. 337. — XVIII. So werden richtigere Grundsätze sich bündiger darstellen lassen. S. 340.

III. Wegen Verschiedenheit der Stände sind fürstliche Ehen auch mit Personen von Adel Mißheirathen. S. 341–351.

I. II. Die Eigenschaft der Mißheirathen hängt von der Verschiedenheit der Stände ab. S. 341. — III. Sind also der Fürstenstand und der heutige Adel zwey verschiedene Stände; so sind auch Ehen eines Fürsten mit einer Person von Adel Mißheirathen. S. 344. — IV. V. Nun macht nach der dem Teutschen Reiche eignen Verfassung hoher und niederer Adel nicht etwa nur verschiedene Stuffen einerley Standes aus. S. 344. — VI. VII. Sondern die Vorfahren unsers hohen Adels sind als Regenten wahrer Staaten von je her über alle Eingesessene des Landes erhaben gewesen, in völliger Aehnlichkeit, wie Könige mit ihren Familien über alle Unterthanen. S. 345. — VIII. In Ansehung des Reichs im Ganzen hatten sie zwar das Oberhaupt des Reichs über sich; aber als Reichsstände machten sie doch immer den edelsten Theil der Nation aus, dem kein anderer gleich kam. S. 347. — IX. Ausser diesen Edlen gab es ursprünglich nur Freye oder Knechte; jene nur mit Unterschied Freygebohrne oder Freygelassene. S. 347. — X. So vererbten sich dreyerley verschiedene Stände: Edle, Freye oder Knechte; alle als erbliche Gebuhrtsstände; vorausgesetzt, daß niemand unter seinem Stande heirathete, weil sonst das Kind der ärgern Hand folgte. S. 348. — XI. Mit veränderter Lebensart der freygebohrnen Einwohner in Städten entstand nach

Inhalt.

nach und nach ein Vorzug der Freygebohrnen auf dem Lande, denen jene, als ein dritter Stand, nachgesetzt wurden. S. 348. — XII. Wenn also gleich Freygebohrenheit an sich keinen Adel ausmacht; so bekamen doch die Freygebohrnen auf dem Lande eine Art von Erbadel, der sie vom Bürgerstande unterschied. S. 349. — XIII. Das setzte sie aber nicht in Gleichheit mit dem Fürstenstande. S. 350. — XIV. Als hoher Adel blieb dieser jetzt von jenen, als niederm Adel, im Gebuhrtsstande mit allen seinen ursprünglichen Vorzügen immer wesentlich unterschieden. S. 350.

IV. Ehen Teutscher Prinzessinnen und Gräfinnen sowohl mit adelichen als bürgerlichen Männern sind Mißheirathen. S. 352-359.

I. Eine Frau von höherer Gebuhrt, die einen Mann unter ihrem Stande heirathet, bringt ihre Würde weder auf den Mann noch auf die Kinder; S. 352. II. insonderheit nach des hohen Adels beybehaltenen uralthergebrachten Teutschen Rechten; S. 353. — III. und zwar nur nach Verschiedenheit des Gebuhrtsstandes; S. 353. — IV nicht wenn eine Prinzessinn einen Grafen, wohl aber wenn eine Prinzessinn oder Gräfinn einen Adelichen oder Bürgerlichen heirathet; — denn dadurch verliehrt sie alle Vorzüge ihres Gebuhrtsstandes, und kömmt nur in den Stand ihres Mannes. S. 355. — V. Daraus ergibt sich der sicherste Grundsatz, daß es auch keine Mißheirath sey, wenn ein Fürst eine Gräfinn, wohl aber, wenn er eine adeliche oder bürgerliche Person heirathet. S. 356. — VI. Aber auf reelle Rechte, die sonst anderen Töchtern von ihrer Gebuhrt zukommen, als Fräuleinsteuer, Brautschatz ꝛc. darf eine Person von hohem Adel, die unter ihrem Stande heirathet, keinen Anspruch machen; S. 357. — VII. auch nicht auf Deputate unvermählter Töchter; — selbst dann nicht, wenn sie als Wittwe in ihr väterliches Haus zurückkehren will. S. 357. — VIII. Viele fürstliche Hausgesetze enthalten ausdrückliche Bestimmungen, wie es mit Heirathen einer Prinzessinn vom Hause unter ihrem Stande gehalten werden solle. S. 358. — IX. Kaiserliche Standeserhöhungen können darin auch keine Aenderung machen. S. 359.

Inhalt.

V. Morganatische Ehen eines Fürsten mit Personen von Adel beweisen, daß auch andere fürstlich-adeliche Ehen unstandesmäßig, also Mißheirathen sind. S. 360–376.

I. Morganatische Ehen werden nicht mit standesmäßigen Gemahlinnen eingegangen; S. 361. — II. sondern mit Personen von geringerm Stande, wobey sowohl derselben als ihrer Kinder künftiges Schicksal vertragsmäßig bestimmt wird. S. 362. — III. Ihrer Absicht nach sind sie vielmehr löblich als verhaßt; S. 362. — IV. sie mögen von Wittwern oder nachgebohrnen Herren eingegangen werden. S. 363. — V. Nur das kann sie verhaßt machen, wenn man ihnen nachher den Anstrich und die Wirkungen standesmäßiger Vermählungen verschaffen will. — Ein Fall, der besonders bey apanagirten Herren eintreten kann; S. 364. — VI. aber auch bey regierenden Herren, als Wittwern, wenn sie ihre standesmäßigen Söhne verliehren, — oder auch wenn sie gleich das erstemal anfangs nur morganatisch zu heirathen gedachten, aber in der Folge anders Sinnes werden. S. 365. — VII. Einige Rechtsgelehrte vertheidigen zwar solche Veränderungen; seit 1790. sind aber auch die neuesten Wahlcapitulationen dagegen. S. 366. — VIII. Umgekehrt kann eine Mißheirath erst in der Folge bisweilen in die Gestalt einer morganatischen Ehe eingekleidet werden, — wie im Hause Baiern einmal geschehen ist. S. 367. — IX. Aus eigentlich morganatischen Ehen gebohrne Kinder und deren Nachkommen können auch in Ermangelung anderer standesmäßiger Nachkommenschaft zur Successsion nicht gelangen; S. 367. — X. es wäre dann der Fall der künftigen Erbfolge nach Abgang des ganzen Hauses besonders vorbehalten; — wie das Haus Löwenstein in Ansehung des Hauses Pfalz behauptet; S. 368. — XI. und im Hause Baiern die Meynung war, daß nach dessen Abgange die Grafen von Wartenberg zur Erbfolge sollten gelangen können; S. 369. — XII. wiewohl dabey noch große Zweifel eingetreten seyn würden. S. 370. — XIII. Mit Einwilligung der Stammsvettern können endlich alle widrige Folgen einer Mißheirath gehoben werden. S. 371. — XIV. Uebrigens sind alle morganatische Ehen unstandesmäßig; folglich fürstliche Ehen mit adelichen Gemahlinnen, wie sie morganatisch mit denselben üblich sind, auch an sich Mißheira-

Inhalt.

heirathen. S. 371. — XV. Daß aber morganatiſche Ehen zwiſchen fürſtlichen und adelichen Perſonen gewöhnlich ſind, ergibt ſich aus einer Menge Beyſpiele. S. 372. — XVI. Wenn man auch in einigen Fällen die morganatiſche Eigenſchaft und deren Wirkung beſtreiten wollen; geſchah es nicht wegen behaupteter Ebenbürtigkeit, ſondern weil man morganatiſchen Verträgen überhaupt keinen Rechtsbeſtand gegen die in gemeinen Rechten gegründeten Wirkungen einer Ehe zugeſtehen wollte; S. 373. — XVII. unter andern aus der irrigen Vorſtellung, als ob es nur ein Mailändiſches in Teutſchland nicht anwendbares Inſtitut ſey. S. 374. — XVIII. Die beſonderen Umſtände der Holſtein-Eichelbergiſchen Ehe heben jenen Satz nicht auf. S. 375.

VI. Auch andere Kennzeichen der Mißheirathen treffen fürſtliche Ehen ſowohl mit adelichen als bürgerlichen Perſonen. S. 377-386.

I. Mit der Verſchiedenheit des Gebuhrtsſtandes vereinigen ſich alle übrige Kennzeichen der Mißheirathen auch bey Ehen zwiſchen fürſtlichen und adelichen Perſonen. S. 377. — II. Letztere können (1) eigentlich nicht fürſtliche Titel und das Ehrenwort Durchlaucht, wie ſtandesmäßige Gemahlinnen, begehren. S. 378. — III. Solche Ehen werden auch (2) meiſt nur in der Stille, nicht mit ſolchen Feierlichkeiten, wie ſtandesmäßige Ehen, vollzogen. S. 379. — IV. Unſtandesmäßige Gemahlinnen, ſie mögen adelich oder bürgerlich ſeyn, pflegen (3) bey ihren Namensunterſchriften nicht, wie ſtandesmäßige, ihren Gebuhrtsſtand anzugeben. S. 381. — V. Eben das geſchieht auch (4) nicht von unſtandesmäßigen Wittwen, weder in ihren eignen Ausfertigungen, noch wo ſie von anderen in Grabſchriften oder ſonſt genannt werden. S. 382. — VI. Desgleichen iſt (5) die bey ebenbürtigen Ehegatten gewöhnliche Vereinigung beiderſeitiger Wappen in unſtandesmäßigen Ehen nicht gebräuchlich. S. 383. — VII. Statt des angebohrnen Namens und Wappens wird (6) allenfalls beides nur von einer erhaltenen Standeserhöhung hergenommen. S. 383. — VIII. Unſtandesmäßige Gemahlinnen und Kinder werden (7) in genealogiſchen Verzeichniſſen bey Hofcalendern gemeiniglich mit Stillſchweigen übergangen. S. 384. — IX. So zeigen ſich (8) auch ſehr verſchiedene Verhältniſ-

Inhalt.

se der Morgengabe, der Widerlage und des Witthums. S. 385. — X. Alles das bestärkt die mißheirathliche Eigenschaft einer fürstlichen Vermählung sowohl mit adelichen als bürgerlichen Ehegattinnen. S. 386.

VII. Nicht bloß in der Dienstbarkeit ist der Grund fürstlicher Mißheirathen zu suchen; wiewohl dieselbe auch jetzt noch beym Adel nicht ganz aufhört. Seite 387-396.

I. Gegengründe, die aus der Bibel oder aus dem Römischen Rechte angeführt werden, passen auf alle Mißheirathen, auch mit Bürgerlichen, beweisen also zuviel. S. 387. — II. Andere haben deswegen nur den Unterschied zwischen Freyheit und Knechtschaft als den Grund der Mißheirathen darzustellen gesucht. S. 388. — III. Allein die nur davon sprechenden alten Gesetze schließen darum nicht aus, daß es noch andere Mißheirathen gebe. S. 389. — IV. Für größere Völker oder für Teutschland im Ganzen galt sowohl zwischen Edlen und Freyen, als zwischen diesen und Unfreyen das Recht, daß das Kind der ärgern Hand folge. S. 390. — V. Die Vorfahren des heutigen Adels waren selbst von der Dienstbarkeit, als der größten Scheidewand der verschiedenen Gebuhrtsstände, nicht frey; S. 390. — VI. nicht nur als Vasallen in Kriegsdiensten, sondern auch als Ministerialen in Hofdiensten. S. 391. — VII. Das zeigte sich daher vorzüglich in den Vermählungen mit der von Münzenberg und der von Maltitz. S. 391. — VIII. Nun ist zwar der Name der Ministerialität, und eine gewisse Strenge derselben abgekommen. S. 392. — IX. Doch haben nicht alle Folgen der Dienstbarkeit zum Unterschiede des hohen und niedern Adels aufgehört; S. 393. — X. wie noch jetzt in persönlichen Dienstleistungen adelicher Hofbedienten und Edelknaben bey Höfen sichtbar ist, S. 393. — XI. daher es keinem Fürsten gleichgültig seyn kann mit solchen Personen in Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu kommen. S. 394. — XII. Alles das zeigt sich bey jeder öffentlichen Erscheinung des Hofes, wenn gleich unter vier Augen noch so große Vertraulichkeit herrschen kann, sowohl bey Hofcavalieren, S. 395. — XIII. als bey Hofdamen. S. 395. — XIV. So bestärkt sich die Aehnlichkeit des Verhältnisses unsers Adels zu regierenden Fürsten und ihren Fami-

Inhalt.

Familien, wie in Erbkönigreichen zu Monarchen und Prinzen vom Geblüte. S. 396.

VIII. Bloße Freygebohrenheit macht den niedern Adel dem hohen nicht gleich, um die Eigenschaft einer Mißheirath damit zu heben. S. 397. 398.

I. Nach einigen neueren Behauptungen soll Freygebohrenheit den Adel ausmachen, und zwischen hohem und niederm Adel nur eine Verschiedenheit der Stuffen, aber keine Mißheirath gelten. S. 397. — II. Allein wenn gleich Edle zugleich freygebohren sind, so sind doch nicht alle Freygebohrne auch Edle, und mit jenen von gleichem Stande. S. 397. — III. Sonst müßte auch für freygebohrne Bürgerliche eben das gelten. S. 398.

IX. Stiftsmäßigkeit und Verwandtschaft mit geistlichen Fürsten, oder auch Einverleibung in die Reichsritterschaft, hebt die Eigenschaft einer fürstlichen Mißheirath nicht auf. S. 399–404.

I. Wenn es bloß auf Freygebohrenheit ankäme, würde diese auch Töchtern neugeadelter Väter, oder solcher, die eine dem Adel gleich geschätzte persönliche Ehrenstelle bekleidet, nicht abgesprochen werden können. S. 399. — II. Viele schränken deswegen ihre Gleichschätzung des Adels mit dem Fürstenstande nur auf stiftsmäßige Geschlechter ein, aus welchen auch geistliche Fürsten entsprießen können. S. 400. — III. Allein der hohe Adel geistlicher Fürsten ist, wie in Wahlreichen, nur persönlich, ohne auf ihr Geschlecht sich auszubreiten, dessen Gebuhrtsstand unverändert bleibt. S. 401. — IV. Die zur Stiftsmäßigkeit erforderliche Ahnenprobe ist ohnehin erst in neueren Zeiten eingeführt, und kann auf andere beybehaltene Grundsätze von der ursprünglichen Verschiedenheit der Gebuhrtsstände keinen Einfluß haben. S. 401. — V. In gefürsteten Prälaturen können auch jetzt noch Personen von bürgerlicher Herkunft zur geistlichen Fürstenwürde gelangen; daher mit deren Fähigkeit wieder nur zuviel bewiesen wird. S. 403. — VI. Eben so wenig kann für reichsritterschaftliche Familien die Standesmäßigkeit einer Ehe mit Fürsten behauptet werden. S. 403.

Inhalt.

X. Das Herkommen befreyt fürstliche Ehen sowohl mit adelichen als bürgerlichen Personen nicht von der Mißheirathseigenschaft. S. 405–421.

I. Die wichtigste Erörterung betrifft noch das Herkommen. S. 405. — II. Dessen ursprüngliche Begründung beruht auf einem uralten Teutschen Gewohnheitsrechte, S. 406. — III. das der Fürstenstand von je her zur Gränzscheidung vom niedern Adel beybehalten hat, wie es die vielen Beyspiele morganatischer Ehen zeigen. S. 407. — IV. Wenn in einzelnen Fällen Stammsvettern eingewilligt haben, fürstlichen Ehen mit Personen von Adel gleiche Rechte, wie standesmäßigen, zuzugestehen; so macht das kein allgemeines Herkommen aus. S. 408. — V. Denn darin liegt noch keine stillschweigende Einwilligung, S. 409. — VI. weder für den gesammten Fürstenstand, S. 410. — VII. noch für das Haus, worin es geschieht, auf alle künftige Fälle; S. 411. — VIII. am wenigsten, wenn Stammsvettern in besonderen Rücksichten ihre Einwilligung ertheilt haben, z. B. bey unbeerbten Ehen oder doch nur vorhandenen Töchtern; S. 412. — IX. oder bey Ehen nachgebohrner Herren, die kaum hoffen konnten zur Succession zu gelangen, oder auf die auch keine jüngere Linie mehr folgte. S. 413. — X. Von Nachkommen solcher Ehen, die durch stammsvetterliche Einwilligungen zur Erbfolge gelassen worden, gilt auf andere keine Schlußfolgerung; S. 414. — XI. so wenig für Ehen mit adelichen als bürgerlichen Personen. S. 415. — XII. Gemeiniglich zeigen sich dabey noch ganz besondere Umstände, wie in dem Falle mit der von Eiken, S. 415. — XIII. und in anderen Fällen, wo vorzüglich Religionsverhältnisse Einfluß hatten; S. 417. — XIV. oder gar ausdrückliche Verwahrungen in besonderen Clauseln geschahen. S. 417. — XV. Das Gegentheil ergibt sich vielmehr aus ganz anderen Beyspielen, S. 418. — XVI. und noch deutlicher aus einer großen Anzahl fürstlicher Hausgesetze, die alle dawider sind, adeliche Gemahlinnen, so wenig als bürgerliche für standesmäßig gelten zu lassen; S. 418 — XVII. worunter verschiedene selbst die kaiserliche Bestätigung erhalten haben. S. 420.

Inhalt.

XI. Erhebliche politische Betrachtungen machen auch eine neue Gesetzgebung zum Vortheile des Adels nicht rathsam. S. 422–433.

I. Auch politische Betrachtungen sind hier nicht ausser Acht zu lassen. S. 422. — II. III. Manche Schwierigkeiten bey standesmäßigen Vermählungen würden fürstliche Ehen mit adelichen Personen, unter denen die Wahl weit weniger eingeschränkt wäre, bald ungleich gewöhnlicher machen. S. 423. — IV. Desto weniger würden dann Prinzessinnen zu standesmäßigen Vermählungen gelangen. S. 425. — V. Deren Unterhalt fiele also ihren Häusern zur Last, und apanagirte Herren, deren Ehen mit adelichen als standesmäßigen Gemahlinnen leichter geschlossen werden könnten, würden für ihre Töchter die Länder desto öfter mit Fräuleinsteuern beschweren. S. 425. — VI. In der Landesverfassung würde überdas ein fortwährender aristocratischer Nepotismus kaum zu vermeiden seyn. S. 427. — VII. Hingegen die dem Teutschen Fürstenstande bisher so ehrenvoll gewesenen Familienverhältnisse mit gekrönten Häuptern würden bald aufhören. S. 428. — VIII. So schmeichelhaft aber auch dem Adel die scheinbare Standesgleichheit mit Fürsten vorkommen möchte; so schwer würde es doch fallen, fürstlichen Gemahlinnen von adelicher Herkunft solche Achtung zu verschaffen, als wenn es gebohrne Fürstinnen wären; S. 430. — IX. zumal, da die Art, wie solche Ehen oft ihren Ursprung nehmen, nicht immer der Würde des Fürstenstandes entspricht. S. 431. — X. Fürstliche Ehen mit adelichen sind also nicht weniger als mit bürgerlichen Personen sowohl in politischer als rechtlicher Hinsicht zu notorischen Mißheirathen billig mit zu rechnen. S. 432.

XII. Rechtliche Erörterung ächter Grundsätze von Vermählungen Teutscher Reichsgrafen vom alten Herrenstande mit Personen von altem Adel. S. 434–454.

I. Fürsten und Grafen sind eigentlich von einerley Gebuhrtsstande. S. 435. — II. Ehedem waren sie auch in Macht und Ansehen weniger ungleich. S. 436. — III.

Inhalt.

Aber viele Grafen wurden selbst Fürsten, und ausgestorbener Grafen Länder kamen in fürstliche Hände. S. 437. — IV. Das dadurch verlohrne Gleichgewicht konnten die Vereine der Wetterauischen und übrigen Grafen nicht wieder herstellen. S. 438. — V. Vielmehr machte der Unterschied zwischen den gräflichen Curiatstimmen und fürstlichen Virilstimmen den Abstand noch größer. S. 438. — VI. Die Zahl der Grafen vermehrte sich zwar wieder durch Edelleute, die in den Grafenstand erhoben, auch wohl als Personalisten in gräfliche Collegien aufgenommen wurden. S. 439. — VII. Aber damit schwächte sich auch schon die Scheidewand zwischen dem Grafenstande und dem Adel; S. 440. — VIII. besonders wo zwischen gräflichen und reichsritterschaftlichen Familien häufiger gegenseitige Heirathen in Gang kamen; S. 441. — IX. oder wo in catholischen Ländern hauptsächlich nur auf die Stiftsmäßigkeit und auf Verwandtschaft mit geistlichen Fürsten gesehen wird. S. 441. — X. Das gibt wenigstens eine neue Richtschnur für gräfliche und neufürstliche Häuser, die nur Stiftsmäßigkeit zu standesmäßigen Vermählungen erfordern; deren Töchter aber auch nicht mehr so häufig altfürstliche Gemahle bekommen. S. 442. — XI. Das kann jedoch anderen gräflichen Häusern nicht zum Nachtheile gereichen; S. 443. — weder dem gesammten Grafenstande insgemein, noch jedem einzelnen Hause ins besondere; S. 444. — XIII. da es nur um Beybehaltung eines mit dem Fürstenstande gemeinen Rechts gilt; S. 445. — XIV. wie in mehr anderen wesentlichen Vorzügen vor dem niedern Adel, S. 445. — XV. als z. B daß gräfliche Ehegattinnen adelicher Männer ihren Gebuhrtsrang verliehren, S. 446. — XVI. und daß zwischen Grafen und adelichen Personen morganatische Ehen statt finden. S. 447. — XVII. Dawider können auch einzelne stammsvetterliche Einwilligungen weder im Ganzen, noch für eben das Haus, eine beständige Richtschnur begründen; S. 448. — XVIII. so wenig, als die Hausgesetze, die nur Stiftsmäßigkeit erfordern; S. 448. — XIX. oder andere Beyspiele, da die Männer nur von neugräflichen Häusern, oder die Gemahlinnen von dynastischer Herkunft gewesen. S. 449 — XX. wie selbst unter dem heutigen Adel einige seyn können, deren Vorfahren ehedem zum Herrenstande gehört haben. S. 450. — XXI. Allemal zeigen von der zum Herkommen erforderlichen Einwilligung gerade das Gegentheil die gräflichen Vereine, S. 450. — XXII. und

und ausdrückliche Familiengesetze verschiedener gräflichen Häuser, S. 451. — XXIII. die sich eben dadurch zu ihrem Vortheile von anderen nachahmenswürdig auszeichnen. S. 452.

XIII. Von dem Einflusse, den kaiserliche Standeserhöhungen auf ungleiche Heirathen in reichsständischen Häusern haben können; insonderheit ob fürstliche Ehen mit neugräflichen Gemahlinnen keine Mißheirathen seyen? S. 455–465.

I. II. Das Recht der Standeserhöhungen ist zwar ein kaiserliches Reservatrecht; jedoch nicht zum Nachtheile reichsständischer Successionsrechte; S. 455. — III. so wenig als zu Errichtung neuer fürstlicher Virilstimmen. S. 457. — IV. Für beides ist jetzt in Gesetzen gesorgt. S. 457. — V. Ueber ersteres erklärte sich auch schon Kaiser Carl der VI., ehe noch die neuen Stellen in die Wahlcapitulation kamen. S. 458. — VI. Analogisch konnte man schon von der Unwirksamkeit kaiserlicher Adelsbriefe in Ansehung der in Domstiftern erforderlichen Ahnenprobe einen Grund hernehmen, um Standeserhöhungen auch gegen Mißheirathen nicht gelten zu lassen; S. 459. — VII–IX. sie mögen vor oder nach vollzogener Ehe geschehen seyn. S. 460. — X–XIII. Höchstens könnten allenfalls nur Ausnahmen gestattet werden, wenn nach Standeserhöhungen auch die Einführung neuer reichsständischer Stimmen bewilligt würde. S. 462.

XIV. Von Vermählungen Teutscher Fürsten und Grafen mit ausländischen Standespersonen. S. 465–468.

I. II. Ehen Teutscher Reichsstände auch mit ausländischen Ehegatten von hohem oder niederm Adel sind Mißheirathen; S. 465. — III. nur nicht, wenn es Personen sind, die zu königlichen Familien gehören; S. 466. — IV. oder auch zu Häusern, die ganze Staaten zu regieren haben. S. 467. — V. wenn gleich der letzteren ursprüngliche Abstammung auch nicht vom hohen Adel herzuleiten ist. S. 467.

XV.

Inhalt.

XV. Wie Mißheirathen und deren üblen Folgen in Hausverträgen und sonst vorgebeugt werden könne? S. 469–481.

I–III. Reichsständische Hausgesetze sind meist erst in Gang gekommen, um ursprünglich Teutsche Rechte gegen fremde beyzubehalten; S. 469. — IV. oft mit nachgesuchter kaiserlicher Bestätigung; doch ohne daß diese wesentlich nothwendig war. S. 471. — V. So verhielt sichs auch mit den Hausgesetzen gegen Mißheirathen. S. 472. — VI. Erst seit 1724., und noch mehr seit 1769. sind Schwierigkeiten gemacht worden, denselben die kaiserliche Bestätigung zu ertheilen. S. 473. — VII. Eine (1790.) deshalb vorgeschlagene neue Stelle kam zwar wegen Stimmengleichheit nicht in die Wahlcapitulation; S. 474. — VIII. aber ohne den Werth reichsständischer Hausgesetze deswegen zu verkennen oder zu entkräften. S. 474. — IX. Das würde sonst für die Autonomie der reichsständischen Häuser in ihren Familiensachen sehr bedenklich seyn. S. 475. — X. Ein künftiger Reichsschluß wird ohne Zweifel sowohl die reichsgräfliche als reichsfürstliche Autonomie auch hierin aufrecht halten; S. 476. — XI. selbst alsdann, wann derjenige, der eine Mißheirath begeht, auch für seine Person von der Erbfolge ausgeschlossen wird. S. 478. — XII. Auch Landständen können Mißheirathen ihrer Fürsten nicht gleichgültig seyn. S. 478. — XIII. Noch kann allenfalls ein Buch unter dem Titel: Genealogie ascendante des Rois et Princes, Berlin 1768. fol., vielleicht dazu dienen, den Reiz zu Mißheirathen zu mindern. S. 480.

XVI. Von Mißheirathen des niedern Adels. S. 482–486.

I. Die Wahlcapitulation und gegenwärtige darauf gerichtete Abhandlung geht nur auf den hohen, nicht auf den niedern Adel. S. 482. — II. Für letztern sind die ursprünglich Teutschen Gewohnheitsrechte nicht so unbeschränkt in Uebung geblieben, wie beym hohen Adel. S. 483. — III. Insonderheit ist der landsässige Adel von Seiten der Landesherren mehr Einschränkungen unterworfen. S. 483. — IV. Auch von der Reichsritterschaft läßt sich hier nichts ganz allgemeines behaupten. S. 485.

Dritter

Inhalt.

Dritter Theil. Litteratur von Mißheirathen. S. 487--546.

I. Einige vorläufige Bemerkungen. S. 487—489.

I. Vorzüglicher Nutzen der Litteratur in der Materie von Mißheirathen Teutscher Fürsten wegen ihres periodischen Einflusses auf die Sache selbst. S. 487. — II. Vorläufige Uebersicht, was hier davon zu erwarten seyn wird, *mit* Beziehung auf andere Werke der juristischen Litteratur. S. 488.

II. Erster Zeitraum bis 1629., wo die Materie von Mißheirathen nur in Sammlungen rechtlicher Bedenken oder in Büchern über andere Gegenstände *vorkömmt.* S. 490—499.

I. Den Anfang dieser Litteratur machen eigentlich Schriften über die Eigenschaft und Wirkungen unstandesmäßiger Ehen; S. 490. — II. als Franz Pfeils Consilia 1550.; S. 491. — III. zwey Consilia von Sixtin und Vultejus, gesammelt 1605.; S. 492. — IV. mehr einzelne Stellen in anderen Büchern von Obrecht, Becht, Bocer, Stephani, Rumelin 1604-1619.; S. 494. — V. von Lehmann in der Speirischen Chronik 1612.; S. 495. — VI. von Bertram oder Fomann und Schubhard 1615. 1619.; S. 495. — VII. von Besold 1629. S. 498.

III. Zweyter Zeitraum zuerst besonders gedruckter Schriften von Mißheirathen, nebst dem, was noch in anderen Büchern davon vorkömmt 1637--1698. S. 499—514.

I-III. Salmuths Gutachten über die Ehe eines Fürsten und einer Adelichen 1637. 1660.; S. 499. — IV. Seckendorfs Teutscher Fürstenstaat 1655.; S. 505. — V-VII. Mylers Gamologie 1664.; S. 506. — VIII. verschiedene Stellen anderer Bücher dieser Zeit 1677-1685.; S. 508. — IX. Feltmann von ungleichen Ehen 1691., und

Inhalt.

und Schriftwechsel über die van Zelst 1679-1697.; wie auch über die Gumpelinn 1688.; S. 511. — X. Helmstädtisches Gutachten 1698. S. 513.

IV. Dritter Zeitraum von der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. S. 515–528.

I. Mit der Anzahl Mißheirathen vermehren sich auch die Schriften darüber; S. 515. — II. als über die von Weede, von Eichelberg und von Witzleben. S. 516. — III. Auch zeigen sich jetzt einige aufgeklärtere Schriftsteller: Ludolf, Struv, Gundling, Bilderbeck, Glafey; S. 516. — IV. zum Theil in Bedenken über die Meinungische, Nüßlerische und Mömpelgardische Sache. S. 517. — V. Doch erhalten die Nüßlerinn und die von Wuthenau auch noch beyfällige Responsa. S. 518. — VI. Einige andere Schriften von Estor, Kopp und Wolfart bekommen nachher auch Einfluß auf die Lehre von Mißheirathen. S. 520. — VII. Von diesen erscheinen jetzt auch noch mehr Privatschriften, besonders von Mannsbach, Estor, Gonne und Bauer; S. 521. — VIII. am vollständigsten handelt davon Moser in seinen Werken vom Teutschen Staatsrechte. S. 522. — IX. Noch wichtiger sind die so genannten Deductionen, S. 524. — X. als in diesem Zeitraume vorzüglich die über die Meinungische Sache. S. 525. — XI. Deren Erfolg hat seitdem wenigstens keine unbeschränkte Vertheidiger aller Mißheirathen mehr aufkommen lassen. Nur über deren Gränzbestimmung hat es noch verschiedene Meynungen gegeben. S. 527.

V. Vierter Zeitraum von der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. S. 529–546.

I. Schriften über die Hessenrothenburg-Stahrenbergische Ehe 1751.; S. 529. — II. und fortgesetzter Schriftwechsel in der Mömpelgardischen Sache 1753.; S. 531. — III. Disputation von Dürr gegen Moser 1751.; S. 531. — IV. Gelehrter Streit zwischen Lorber von Störchen oder Sondinger zu Bamberg, und von Selchow zu Göttingen 1755. 1763.; S. 532. — V. G. L. Böhmer und Struben von ungleichen Ehen 1755. 1757.; S. 533. — VI. Schriften von Cramer, Hommel und Ranne 1766-1769. S. 535.

Inhalt.

S. 535. — VII. Meine bisherige Schriften, worin von Mißheirathen etwas vorkömmt; S. 536. — VIII. von Selchow Gutachten über die Ehe des Erbprinzen von Naſſau-Saarbrücken und der Prinzeſſinn von Montbarrey 1779.; S. 536. — IX. Batz Entwickelung des Begriffs unſtandesmäßiger Ehen 1781.; S. 537. — X. Anonymiſcher Aufſatz in Moſers Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrechte 1782.; S. 538. — XI. und in Schlözers Staatsanzeigen 1782. 1784.; S. 539. — XII. Schriften von Hegelmeier, Gehler, Poſſe, Gräbe, Hagemeiſter, und von einem ungenannten vornehmen Staatsmann 1785-1787.; S. 541. — XIII. Neueſte Schriften über die Frieſenhauſiſche Ehe 1787-1789.; S. 543. — XIV. Spittlers Erörterungen einiger Mißheirathen 1788. 1789.; S. 544. — XV. Neueſte hieher gehörige Schriften vom Grafen von Lehndorf, Danz und Häberlin. S. 544-546.

Vorläufi-

Vorläufige Einleitung
zur
kurzen Uebersicht des Ganzen.

I. Bey dem vorzüglich in Teutschland üblichen großen Unterschiede der Stände sind von je her ungleiche Ehen verhaßt gewesen. — II-IV. Insonderheit hat der Teutsche Fürstenstand beständig darauf gehalten, weder morganatischen Ehen noch anderen Mißheirathen solche rechtliche Wirkungen, wie standesmäßigen Ehen, zuzugestehen. — V. Eine seit 1742. in die Wahlcapitulation eingerückte Stelle hat die Sache noch mehr befestigt. — VI. Die wahre Quelle besteht aber in einem uralten Gewohnheitsrechte; daher manche nähere Bestimmung noch auf historischen Erörterungen der hier einschlagenden Thatsachen beruht.

So wenig irgend ein Staat ohne Verschiedenheit der Stände bestehen kann; so zeichnet sich unsere Teutsche Verfassung doch darin fast vor allen anderen vorzüglich aus, daß der Unterschied der Stände nicht leicht anderswo so auffallend merklich ist, als in Teutschland. Unter andern hat man von je her beynahe zum allgemeinen Grundsatze angenommen, daß insonderheit in Heirathen ein jeder bey seinem Stande bleiben müsse, und daß widrigenfalls weder ein Ehegatte an den Vorzügen des andern Theil habe, noch der höhere Stand eines unter seinem Stande ver- I.

verheiratheten Ehegatten auf die Kinder solcher ungleichen Ehen vererbt werde.

II. Wenn gleich nicht alle Stände diesen Grundsätzen in gleichem Maße treu geblieben sind, so wie in mehr anderen Fällen insonderheit das Römische und päbstlich canonische Recht manche ehemalige ursprünglich Teutsche Sitten und Gewohnheitsrechte unter Privatpersonen in Teutschland häufig verdunkelt und verdrängt hat; so ist doch der Teutsche Fürstenstand, wie in vielen anderen Fällen, so besonders auch in Ansehung dieses Gegenstandes, desto sorgfältiger darauf bedacht gewesen, sein uralthergebrachtes Recht zu erhalten.

III. Wenn ein Teutscher Fürst eine Person von geringerem Stande zur Ehe nimmt, so wird weder ihr noch ihren Kindern die fürstliche Würde zu Theil. Auch kann jene so wenig einen Witthum, wie er sonst standesmäßigen Wittwen zukömmt, begehren; als letztere ein Erbfolgsrecht in Land und Leuten behaupten, oder auch nur eine sonst dem Fürstenstande gemäße Versorgung erwarten können.

IV. Das alles kann man für bekannt annehmen, wenn auch bey solchen Heirathen nichts besonderes darüber verabredet wird. Jede Mißheirath unterscheidet sich dadurch von selbst von standesmäßigen Heirathen, daß ihr nicht die rechtlichen Wirkungen zukommen, die nur letzteren eigen sind. Nur eine Gattung besonderer Mißheirathen, die unter dem Namen morganatischer

Ehen

Ehen von anderen unterschieden werden, hat das eigne, daß bey deren Eingehung absichtlich ausgemacht wird, nicht nur, daß weder Gemahlinn noch Kinder an den rechtlichen Wirkungen standesmäßiger Ehen Theil nehmen sollen, sondern auch wie es mit beiden sowohl in Ansehung ihres Namens und Standes, als mit ihrer Versorgung gehalten werden solle. Dergleichen morganatische Ehen sind insonderheit gewöhnlich, wenn Wittwer, die schon in standesmäßiger erster Ehe ebenbürtige männliche Nachkommenschaft haben, mit Personen von geringerem Stande zur zweyten Ehe schreiten, um nicht Haus und Land mit Witthum und Apanagen oder Deputaten zu sehr zu beschweren; oder auch wenn in gleicher Absicht nachgebohrne Herren eines Hauses sich standesmäßig zu vermählen Bedenken tragen. In so weit können solche morganatische Ehen selbst mit günstigen Augen angesehen werden, obgleich sonst alle Mißheirathen wegen der daraus entstehenden Verwandtschaften und anderer unangenehmen Folgen jedem fürstlichen und gräflichen Hause nicht anders als äusserst verhaßt seyn können.

Die unangenehmste Folge ist allemal diese, v.
wenn Versuche gemacht werden, morganatischen Ehen oder anderen Mißheirathen die Wirkungen standesmäßiger Vermählungen zu verschaffen. Dergleichen Versuche sind in vorigen Zeiten mehrmal durch kaiserliche Standeserhöhungen unterstützt worden, und nicht selten mit bewirkter Einwilligung der Stammsvettern gelungen. Für die Zukunft hat seit dem Jahre 1742. eine zuerst

in die Wahlcapitulation Kaiser Carls des VII. eingerückte Stelle (a) solchen Versuchen ziemlich vorgebeugt; ausser daß nur noch einige nähere Bestimmungen dieser gesetzlichen Vorschrift erwartet werden.

VI. Hier ist inzwischen der Fall, wie in vielen anderen Gegenständen des Teutschen Fürstenrechts, daß ein neueres Gesetz nur etwas ausdrücklich verfügt, was schon längst vorher ein althergebrachtes Gewohnheitsrecht war. In solcher Rücksicht darf man in Erörterung der hiebey vorkommenden Rechtsfragen nicht bey der neuern Gesetzgebung stehen bleiben; sondern den Grund der Sache muß man von ihrer ersten Entstehung an durch alle Fortschritte und mit den Zeitläuften etwa erlittene Veränderungen historisch aus einander setzen, um darauf richtig bestimmte Rechtsgrundsätze bauen zu können. Soviel auch schon über diese Materie geschrieben ist, wird doch eine auf solche Art eingerichtete neue Erörterung derselben nicht überflüssig seyn.

(a) Wahlcapitulation (1742.) Art. 22. §. 4.

Erſter Theil.

Hiſtoriſche Entwickelung der Teutſchen Grundſätze von Mißheirathen und morganatiſchen Ehen.

I.

Allgemeine Denkmäler in Schriften oder Geſetzbüchern und Urkunden älterer und mittlerer Zeiten bis ins XIV. Jahrhundert.

I. II. Bey der großen Schwierigkeit über Gewohnheitsrechte aus dem mittlern Zeitalter Beweiſe zu führen, findet ſich doch ſchon ein hier einſchlagendes Zeugniß eines Schriftſtellers aus dem fünften Jahrhundert, — III. das ſchon zur hiſtoriſchen Einleitung in die hieher gehörigen Geſetze ſelbiger Zeiten dienen kann. — IV. Solche Geſetze einzelner Völkerſtämme ſprechen zwar nur von Freyen und Unfreyen; — aber bey größeren Völkern im Ganzen war auch der Stand der Edlen von Freyen eben ſo unterſchieden; — V. als namentlich bey den Sachſen; — VI. und Weſtgothen. — VII. Wenn gleich die auf Mißheirathen zum Theil geſetzte Todesſtrafe mit dem Chriſtenthume aufgehört hat, ſind doch die übrigen Grundſätze im Gange geblieben. — VIII. Selbſt das canoniſche Recht billigt den Haß unſtandesmäßiger Ehen. — IX. Eine Urkunde von 1028. erkennt nur eine edle Ehe für rechtmäßig. — X. XI. Sonſt gilt ein altes Rechtsſprüchwort: das Kind folgt der ärgern Hand. — XII. Und nur ebenbürtige Söhne behalten beſage des Sächſiſchen und Schwäbiſchen Landrechts ihres Vaters Recht und

Heerschild. — XIII. Rittersart von Vater und Eltervater schließt nicht aus, daß auch auf der Mutter und Großmutter Ebenbürtigkeit gesehen sey. — XIV. Auch Rittersweib hat nur als ebenbürtig Rittersrecht. — XV. Selbst eines Lehnherrn Sohn mußte ebenbürtig seyn, wenn die Lehne von ihm empfangen werden sollten. — XVI. Das Longobardische Lehnrecht bestärkt die Lehre von morganatischen Ehen. — XVII. Ohne Zweifel hat auch die goldene Bulle unter rechtmäßigen Söhnen ebenbürtige verstanden.

---

1. Wie alle Gewohnheitsrechte des ältern und mittlern Zeitalters nicht anders als aus Zeugnissen gleichzeitiger Geschichtschreiber oder aus Gesetzen und Urkunden über Rechtsfälle, die dahin einschlagen, sich gründlich erörtern lassen; so wird es auch hier der Mühe werth seyn, die bisher bekannt gewordenen Denkmäler der ältern und mittleren Zeiten, die etwas hieher gehöriges enthalten, nach einander durchzugehen. Mit Billigkeit wird man sich zugleich bescheiden, wie schwer der Beweis eines Gewohnheitsrechts von so alten Zeiten her fallen müsse, — noch dazu von Zeiten, da überall so wenig Aufklärung herrschte, und von welchen doch eine große Anzahl Schriften und Urkunden, die hier noch Licht geben könnten, nicht auf unsere Zeiten, oder doch nicht an des Tages Licht gekommen seyn mag. Selbst in dem, was schon gedruckt ist, wird mancher aufmerksame und der Sache kundige Leser vielleicht noch verschiedenes entdecken, was noch zur Zeit unbenutzt geblieben ist. Ich muß mich begnügen, nur den Stoff, der mir, es sey durch eignen, oder anderer Vorarbeiter Fleiß, bekannt geworden ist, noch genauer zu bearbeiten; — zufrieden, wenn ich meine Leser in Stand setze mit eignen Augen sehen und prüfen zu können.

Schon

Schon bey einem Schriftſteller des fünften II.
Jahrhunderts findet ſich eine hier einſchlagende merkwürdige Stelle, die wenigſtens dazu dienen kann, als ein hiſtoriſches Zeugniß von den damaligen Sitten und Geſinnungen unſerer Vorfahren über dieſen Gegenſtand ein nicht geringes Licht zu verbreiten. Salvian, deſſen Todesjahr ungefähr um das Jahr 485. fällt, ein Mann, der durch ſeine Gelehrſamkeit unter ſeinen Zeitgenoſſen einen großen Namen erlangt hatte, aus dem Cölniſchen gebürtig, erſt zu Trier, hernach zu Marſeille lebte (b), ſchrieb um die Zeit, als das Römiſche Reich anfieng von Einbrüchen fremder Völker Noth zu leiden, ein Buch von der göttlichen Vorſehung (c). Darin eifert er unter andern auch gegen den Verfall der Sitten mit ungleichen Heirathen, die er mit den häßlichſten Farben ſchildert, ſo daß er es für ſehr billig hält, daß ein Mann, der ſich ſo unter ſeinen Stand erniedrige, ſeines bisherigen Standes unwürdig geachtet, und in den niedrigern Stand ſeiner Ehegenoſſinn herabgewürdigt werde (d).

Ver-

(b) Hambergers zuverläſſige Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern ꝛc. Th. 3. S. 240.

(c) SALVIANI *de gubernatione Dei et de iuſto Dei praeſentique iudicio libri VIII.* Baſil. 1530. fol., Rom. 1564. fol., Pariſ. 1580. 8., Hamberger am a. O. S. 242 – 245.

(d) SALVIANVS *de gubern. Dei* lib. 4. p. 61. (101): "Illud tetrum ac deteſtabile, quod quidam *matrimonia honorata* ſortiti, alias ſibi rurſum *ſervilis ſtatus coniuges* ſumunt; deformantes ſancti connubii honorem per degeneris contubernii vilitatem; non erubeſcentes maritos ſe fieri ancillarum

III. Vergleicht man das, was Salvian hier ſchreibt, mit den älteſten Geſetzen Teutſcher Völker, die vom fünften und von den darauf folgenden Jahrhunderten her auf unſere Zeiten gekommen ſind, ſo kann es beynahe als eine hiſtoriſche Einleitung zu den ſtrengen Verordnungen dienen, die ſich in jenen Geſetzen gegen alle Verbindungen freyer und unfreyer Perſonen finden. Eine Freye, die einem Knechte zu Willen wäre, ſollte ihre Freyheit verliehren (e); — und ein freyer Mann, der ſich mit einer Leibeignen einließe, ſollte mit derſelben auch in gleiche Knechtſchaft fallen (f). — Ein Knecht, der eine Freye zu Falle brächte, ſollte es gar mit ſeinem Leben büſſen (g). — Wenn es mit Einwilligung der Freyen geſchähe, ſollte auch dieſe mit dem Tode geſtraft

ſuarum; praecipitantes faſtigia *nobilium matrimoniorum* in cubilia obſcoena ſeruarum; *digni* prorſus etiam *illarum ſtatu*, quarum ſe putant dignos eſſe conſortio."

(e) LEX SALICA tit. 14. cap. 6.: "Si ingenua *femina* quemque de illis (pueris regis vel litis) ſua voluntate ſecuta fuerit; *ingenuitatem ſuam perdat.*" GEORGISCH *corp. iur. Germ.* p. 38.

(f) LEX SALICA tit. 14. cap. 11.: "Si quis *ingenuus ancillam* alienam in coniugium acceperit, *ipſe cum ea in ſeruitium* implicetur." GEORGISCH *l. c.* LEX RIPVAR. tit. 58. cap. 15. ſq.: "Si Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, *ipſe cum ea in ſeruitio* perſeueret etc." GEORGISCH *l. c.* p. 171.

(g) LEX SALICA tit. 14. cap. 6.: "Si puer regis vel *litus* ingenuam feminam traxerit, *de vita componat.*" GEORGISCH *l. c.* p. 38.

gestraft werden (h). — Von zwey freygebohrnen Schwestern, die keine Brüder hatten, und daher zur väterlichen Erbschaft gelangen konnten, sollte diese Erbschaft nur derjenigen zu gute kommen, die mit einem freyen Manne von ihrem Stande verheirathet wäre; nicht derjenigen, die nicht ihres Gleichen geheirathet hätte (i). — So wenig diese Gesetze für sich allein hinreichen würden, ein noch jetzt bestehendes Recht daraus herzuleiten; so können sie doch zum historischen Beweise dienen, wie sehr unsere Vorfahren schon in ältesten Zeiten darauf gehalten haben, daß niemand unter seinem Stande heirathen solle, und wie man selbst bey der Erbfolge in väterliche Güter darauf Rücksicht genommen hat (k).

Frey-

(h) LEX BVRGVNDIONVM tit. 35. §. 2.: "Si ingenua puella voluntarie se seruo coniunxerit, vtrumque iubemus occidi." GEORGISCH *l. c.* pag. 363.

(i) LEX ALEMANNORVM tit. 57.: "Si duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et vna *nupserit coaequali libero;* alia autem nupserit — colono —; illa, quae illi libero nupsit sibi coaequali, *teneat terram patris* earum; res autem alias aequaliter diuidant. Illa enim, *quae* illi *colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit.*" GEORGISCH *l. c.* p. 220.

(k) Das zeigt insonderheit die eben (Not. *i.*) angeführte Stelle der Allemannischen Gesetze. Und so erklärt auch noch ein capitulare Ludouici Pii 819., daß eine ingenua femina, si seruum in coniugium sumserit, weder das, was sie schon von ihren Eltern bekommen, behalten, noch künftig zur elterlichen Erbschaft gelassen werden solle. POTTGIESSER *de statu seruorum* lib. 2. cap. 2. §. 31. p. 385.

IV. Freylich sprechen die hier angeführten ältesten Gesetze nur von freyen oder unfreyen Personen; nicht von edlen oder nicht edlen. Es sind aber auch nur Gesetze einzelner Stämme damaliger Teutscher Völker, als der Salier, Ripuarier, die nur einen Theil des gesammten Fränkischen Völkerstamms ausmachten. Edle eines gesammten Volkes waren solche, die von einzelnen Stämmen als Heerführer oder erwehlte Richter geschätzt wurden. Manche näherten sich selbst der Würde erblicher Monarchen, da man sie bald Herzoge oder Fürsten bald Könige nannte. Alsdann stieg er leicht zu einer von allen Mitgliedern seines Stammes unerreichbaren Erhabenheit, wie sie in allen erblich monarchischen Verfassungen die regierende Familie von allen anderen auszeichnet. Daraus wird begreiflich, wie in Gesetzen einzelner Völkerstämme selbiger Zeiten nur von Freyen oder Unfreyen die Rede seyn konnte. Von einem in mehrere Stämme vertheilten größeren Völkerstamme ließ sich eher denken, daß die Vorgesetzten jeder einzelnen Stämme im Verhältnisse zu dem ganzen Volke, wozu sie gehörten, als Edle, über alle bloß freygebohrne Mitglieder des Volkes angesehen wurden (l). Aber auch hier läßt sich aus allen bekannten Vermählungen solcher Edlen zur Gnüge abnehmen, daß sie nicht leicht andere Gemahlinnen, als von ihres gleichen edler Herkunft, genommen haben, wenn gleich kein ausdrückliches Gesetz darüber vorhanden war (m). Erst

(l) Meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände ꝛc. S. 37.

(m) z. B. Arioviſt die Tochter eines Königes der

Erst von den Zeiten her, da die Fränkischen Könige über manches, was sonst althergebrachte Verfassung war, sich hinaussetzten, mochte es wohl geschehen, daß sie sich herausnahmen, auch unter ihrem Stande sich zu vermählen, ohne daß es ihren Nachkommen in der Thronfolge nachtheilig war (n). Dadurch brauchten aber andere Edle der Nation in ihren hergebrachten Grundsätzen sich nicht irre machen zu lassen.

V. So, wie bey den Franken das ganze Volk von einzelnen Stämmen zu unterscheiden war, so galt eben das auch von den Sachsen. Wie aber hier schon ein Schriftsteller des IX. Jahrhunderts Edle, Freye und Leibeigne, ganz genau, als drey verschiedene Stände angibt (o); so findet sich noch ein Zeugniß eines andern Schriftstellers von eben dem IX. Jahrhundert, das sehr bestimmt dahin geht: daß nach der Sächsischen Verfassung niemand unter seinem Stande heirathen dürfe, sondern sowohl Edle, als Freye, jede nur ihres Gleichen zur Ehe nehmen sollten. Und wer sich unterstände eine über seinen Stand erhabene Person

der Noriker, Armin die Tochter eines Cherusker Fürsten, Flavius die Tochter eines Fürsten der Catten u. s. w. Meine Abhandl. vom Unterschiede der Stände S. 35. Not. *n.*

(n) GREGOR. TVRON. lib. 5. c. 21. p. 339. — "*praetermissis* nunc *generibus feminarum* regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati."

(o) NITHARDI († 853.) *historia Francorum* lib. 4.: Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus diuisa. Sunt enim inter illos *Edlingi*, *Frilingi*, *Lazzi*; Latine: *Nobiles*, *Ingenui*, *Serui*." Unterschied der Stände S. 43. Note *b.*

ſon zur Ehe zu nehmen, ſollte es mit ſeinem Leben büßen (p). — Einen bündigern hiſtoriſchen Beweis eines von ſo alten Zeiten hergebrachten Gewohnheitsrechts, wie es noch dazu bey mehreren Teutſchen Völkerſtämmen ſich übereinſtimmend zeigt, wird man kaum erwarten dürfen.

VI. Noch beſtärkt das alles ein vorzügliches Geſetzbuch eines andern, zwar nicht auf Teutſchem Boden

(p) ADAMVS BREMENSIS in ſeiner um das Jahr 1076. geſchriebenen *hiſtoria eccleſiaſtica* lib. I. cap. 4. 5. (in LINDENBROG. *ſcriptor. rer. Germ.* edit. FABRICII, Hamb. 1706. fol. pag. 2.) rückt buchſtäblich aus Neginhard, oder, wie er ihn nennt, Einhard, einem ältern Schriftſteller des IX. Jahrhunderts, folgendes ein: "EINHARDVS tali modo ſuam ingreditur hiſtoriam: *Saxonum* gens, inquit, ... erant inquieti nimis, et finitimorum ſedibus infeſti, domi vero pacati, et ciuium vtilitatibus placida benignitate conſulentes. *Generis* quoque ac *nobilitatis ſuae prouidiſſimam curam* habentes, *nec facile* vllis aliarum gentium, vel *ſibi inferiorum connubiis infecti*, propriam et ſinceram, tantumque ſibi ſimilem gentem facere conati ſunt. Vnde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color, ſicut in tanto numero hominum, idem pene omnibus. *Quatuor* igitur *differentiis* gens illa conſiſtit, *nobilium* ſcilicet, et *liberorum*, *libertorumque* atque *ſeruorum*. Et id *legibus firmatum, vt nulla pars in copulandis coniugiis propriae ſortis terminos transferat*; ſed *nobilis nobilem* ducat *vxorem*, *liber liberam*, *libertus* coniungatur *libertae*, et *ſeruus ancillae*. Si vero quiſpiam horum ſibi non congruentem, et genere praeſtantiorem duxerit vxorem, cum vitae ſuae damno componat." — Am Ende fügt er noch hinzu: "Haec tulimus excerpta ex ſcriptis Einhardi de adventu, moribus et ſuperſtitione Saxonum." LINDENBROG *l. c.* pag. 3.

Boden gebliebenen, aber doch ſeiner Herkunft nach urſprünglich Teutſchen Volks, — das Geſetzbuch der Weſtgothen (q), wie ſie vom fünften bis ins achte Jahrhundert ein mächtiges Reich in Spanien errichtet hatten, und ſelbſt mit Abſchaffung der vorher in Spanien üblich geweſenen Römiſchen Rechte ihren althergebrachten vaterländiſchen Gewohnheitsrechten in dieſem Geſetzbuche noch in der Mitte des VII. Jahrhunderts den Vorzug gaben (r). In einer darin enthaltenen Stelle wird ausdrücklich zum Grundſatze angenommen, daß eine Tochter ihres väterlichen Erbtheils nur dann fähig ſeyn ſolle, wenn ſie einen mit ihr ebenbürtigen Mann heirathe; nicht aber, wenn ihr Mann unter ihrem Stande ſey (s).

Letzte-

(q) Codicis LEGIS WISIGOTHORVM lib. XII. bey GEORGISCH *l. c.* p. 1845 - 2198.

(r) LEX WISIGOTHOR. lib. 2. tit. 1. §. 9.: "Nolumus ſiue *Romanis legibus*, ſiue alienis inſtitutionibus amodo amplius diuexari." GEORGISCH *l. c.* p. 1863. Maſcov Geſchichte der Teutſchen Th. 2. Anm. 26. S. 166. u. f.

(s) LEX WISIGOTH. lib. 3. tit. 1. §. 8.: "Si fratres nuptias puellae ſub ea conditione ſuſpendant, vt ad maritum illa confugiens iuxta legem portionem inter fratres ſuos de bonis parentum non poſſit accipere, et bis aut tertio remouerint petitorem; puella quia fratrum calliditate perſpecta *maritum natalibus ſuis aequalem* crediderit expetendum, tunc integram a fratribus, quae ei de parentum hereditate debetur, percipiat portionem. Quod ſi rurſum nil fratres contra ſororem meditentur aduerſum, et idcirco morentur, vt ſorori prouideant digniorem; et illa *honeſtatis ſuae oblita*, perſonae ſuae non cogitans ſtatum, *ad inferiorem* forte *maritum* deuenerit; portionem ſuam, ſiue diuiſam

Letzteres war nicht bloß von Leibeignen, ſondern von jeden andern Männern von geringerem Gebuhrtsſtande zu verſtehen. Wenn eine Freye einen Leibeignen heirathete, war auch hier die Todesſtrafe, oder wenigſtens eine Geiſſelung und der Verluſt der Freyheit darauf geſetzt (t).

VII. Was die älteren Denkmäler Teutſcher Rechte ſo gar von einer Todesſtrafe enthalten, womit inſonderheit Leibeigne, die freye Perſonen zur Ehe verleiteten, belegt werden ſollten, iſt in der Folge nicht im Gange geblieben, da man wahrſcheinlich aus Grundſätzen der Chriſtlichen Religion davon abgegangen iſt (u). Deſto eifriger hat man hingegen darauf gehalten, daß weder einer Frau von geringerem Stande die Rechte einer ſtandesmäßigen Gemahlinn, noch den Kindern aus einer ungleichen Ehe die väterlichen Würden und Güter zugeſtanden worden (v).

Selbſt

ſam ſiue non diuiſam, quam de facultate parentum fuerat conſecuta vel conſecutura, amittat. In fratrum vero et ſororum et aliorum parentum hereditatem ingrediendi ei concedimus poteſtatem." GEORGISCH *l. c.* p. 1922.

(t) LEX WISIGOTH. lib. 3. tit. 2. §. 2. 3., GEORGISCH *l. c.* p. 1923. ſq. Struben Nebenſtunden Th. 5. S. 240.

(u) So finden ſich ſchon in den *formulis veteribus incerti auctoris* bey MARCVLFI *formulis* (Paris 1613. 8.) form. 18. p. 252. Spuhren, daß "Chriſto propitio" überhaupt von der Strenge der alten Geſetze in dieſer Art Fällen manches bisweilen nachgelaſſen worden. POTTGIESSER *l. c.* §. 32. p. 386.

(v) Struben Nebenſtunden Th. 5. S. 241.

Selbst das päbstlich canonische Recht enthält VIII.
von sehr alten Zeiten her nicht undeutliche Spuhren dieses Gewohnheitsrechts, da es in einer darin vorkommenden Stelle ausdrücklich heißt: nicht ein jeder Sohn sey des Vaters Erbe; nur unter Personen von gleichem Stande gebe es völlig rechtmäßige Ehen (w). Es gestattet so gar die Ehescheidung, wenn ein freyer Mann eine Leibeigne, ohne ihren Stand zu wissen, geheirathet habe (x); wodurch es also den äussersten Haß, den die Teutschen gegen solche Heirathen hegten, wenigstens nicht mißbilligt.

Daß auch in älteren Urkunden, wo es der IX.
Inhalt derselben mit sich gebracht, diesen Umstand zu berühren, Spuhren gnug vorkommen mögen, wie großes Gewicht man auf das Erforderniß der Standesmäßigkeit bey Ehen gelegt habe, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Nur die Menge der Urkunden, die noch ungedruckt im verborgenen liegen, und die unsägliche Mühe auch die ungeheure Menge der bereits gedruckten Urkunden in einer so eingeschränkten Absicht so genau durchzugehen, machen es begreiflich, daß es beynahe nur Zufall ist, wenn man aus diesen sonst so schätzbaren Quellen Beweise altherge-
brachter Gewohnheiten schöpfen will. Die älte-
ste

(w) Causa 32. qu. 2. can. 12. (LEO papa Romae a. 443.): "*Non omnis mulier* iuncta viro, *vxor est* viri; quia *nec omnis filius* est *heres* patris. Nuptiarum autem foedera *inter ingenuos* sunt legitima et *inter coaequales*; multo prius hoc ipsum Domino constituente, quam initium Romani iuris exsisteret."

(x) Cap. 2. 4. X. *de coniugio seruorum.*

ste hier einschlagende Urkunde, die mir noch vorgekommen ist, habe ich vom Jahre 1028. zufällig in einer der neueren Sammlungen Bairischer Urkunden angetroffen (y). — Da kam der Fall vor, daß die Güter eines gewissen Grafen Ulrichs einer geistlichen Stiftung gewidmet werden sollten, wenn er unbeerbt abgehen würde. Dieser Fall wurde sehr genau und richtig so bestimmt: wenn er aus keiner ächten und standesmäßigen Ehe Leibeserben hinterlassen würde (si vita decedat absque prole de legali *nobilique* matrimonio procreata). Aus einer unedlen oder unstandesmäßigen Ehe hätte er immer Leibeserben hinterlassen mögen; so würde die geistliche Stiftung dennoch ihren Fortgang behalten haben. Nur eheliche Nachkommenschaft einer gleich edlen Gemahlinn konnte ein Erbfolgsrecht, und also den Vorzug vor der geistlichen Stiftung, sich zueignen.

x. Auch gewisse Denksprüche oder so genannte Sprüchwörter, die sich oft von mehreren Jahrhunderten her bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt haben, können nicht selten zur Bestärkung althergebrachter Gewohnheitsrechte dienen. Von solcher Art ist hier das uralte Teutsche Sprüchwort, das sich buchstäblich schon im Schwäbischen Landrechte oder in dem so genannten Schwabenspiegel findet: Das Kind folgt der ärgern Hand

(y) OEFELE *scriptores rerum Boicarum* tom. 2. p. 26. n. 54. ex codice tradition. Ebersp.: "vt, si Oudalricus vita decedat absque prole *de legali nobilique matrimonio* procreata, — omnia — sancto, — deseruiant."

Hand (z). Dessen wahrer Sinn war dieser: Nicht nur, wenn ein Vater von geringerem Stande als die Mutter war, sondern auch in dem umgekehrten Falle, wenn der Vater auch von noch so hohem Stande, die Mutter aber nicht ebenbürtig war, fiel dem Kinde immer nur der geringere Stand zu (a). Wenn ein Fürst oder Graf eine Person von geringerem Stande zur Ehe nahm, so konnten die Kinder aus einer solchen Ehe wohl der Mutter, aber nicht dem Vater erben.

Der

(z) Schwäbisches Landrecht Cap. 328. (bey andern Cap. 322. oder 324.) §. 2. 3. in SENKENBERG *corp. iur. Germ.* tom. 2. p. 386.: "Ist ein „Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch „ihr Vogt und ihr Vormund. Und ist sie frey, „sie muß sein Genosse seyn, wenn sie an sein Bet„te geht. Und gewinnen sie auch Kinder, die „gehören zu der ärgern Hand."

(a) Die beste Erklärung, wie sie hier in Anwendung kommen kann, ergibt sich aus einer andern Stelle eben des Schwäbischen Landrechts Cap. 49. 50. bey SENKENBERG *l. c.* pag. 67., wo erst beschrieben wird: Semperfreye seyen Fürsten und Herren, die andere Freye zu Vasallen haben; diese letztere seyen Mittelfreye. Darauf heißt es weiter: "Es ist niemand semperfrey, wenn nicht dessen Vater und Mutter semperfrey waren. — Ist die Mutter semperfrey und der Vater mittelfrey, oder ist der Vater semperfrey und die Mutter mittelfrey; so werden die Kinder auch mittelfrey." — Das heißt nach der jetzigen Sprache: Zum hohen Adel gehört niemand, als dessen beide Eltern von hohem Adel sind. Ist die Mutter von niederm Adel, sind auch die Kinder von niederm Adel.

XI. Der rechtliche Werth dieses Sprüchworts beruht nicht etwa bloß auf dem Ansehen des Schwäbischen Landrechts, sondern ähnliche Grundsätze finden sich beynahe mit eben solchen Ausdrücken schon in Gesetzen und anderen Denkmälern des fünften (b) und der folgenden Jahrhunderte (c). In den Ulpianischen Fragmenten kömmt

(b) So heißt es z. B. in LEGE RIPVAR. tit. 58. §. II.: "Si ecclesiasticus, Romanus vel regius homo ingenuam Ripuariam acceperit; aut si Romana, vel regia, seu tabularia ingenuum Ripuarium in matrimonium acceperit; *generatio eorum semper ad inferiora declinetur.*" GEORGISCH *l. c.* pag. 170.

(c) In den oben (S. 14. *u.*) angeführten formulis veteribus incerti auctoris form. 18. pag. 231. wird eine freye Person, die einen Leibeignen zum Manne genommen, so angeredet: ... "qualiter te per voluntatem tuam seruus iuris mei ... ad coniugium sociauit vxorem; vnde te vel *procreationem tuam in seruitio inclinare potueram*" etc. wo also der Grundsatz, daß das Kind der ärgern Hand folge, als Regel für bekannt angenommen wird. — Eben das ist der Fall in einer Urkunde K. Henrichs des II. vom Jahre 1025.: "tam *liberam*, quae proprio nupsit, quam *eius posteritatem*, eodem, quo et ipse, seruitutis iugo succumbere." MADERI *append. ad antiquit. Brunsuicenses* num. 9., POTTGIESSER *l. c.* p. 390. — Ferner gehen dahin auch zwey kaiserliche Verordnungen von Friedrich dem I. und Henrich dem VI.: "Si liber homo seruam superduxerit, vtraque proles, *filius et filia, nascuntur secundum matrem* et non patrem, hoc est *ventrem ipsum sequuntur.*" etc. GOLDAST *script. Alem.* tom. 3. p. 75., *constitutionum imperialium* tom. 3. p. 363. — Das Gegentheil als eine Ausnahme von der Regel wollte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg einführen,

kömmt zwar aus einem ältern Römischen Gesetze ein ähnlicher Ausspruch von Kindern eines Fremden und einer Römischen Bürgerinn vor (d). Darum läßt sich doch wohl nicht behaupten, daß obige Teutsche Worte des Schwäbischen Landrechts aus diesem Ulpianischen Fragmente hergenommen seyn möchten (e). In einem ähnlichen Französischen Sprüchworte wird die Sache so ausgedrückt: Le mauvais emporte le bon (f).

Ausserdem kommen auch in dem Sächsischen XII.
Land- und Lehnrechte mehr ähnliche Stellen vor, die hier bemerkt zu werden verdienen. In beiden wird einem Kinde des Vaters Recht und Heerschild nur unter der Voraussetzung beygelegt, sofern es ehelich frey gebohren oder dem Vater ehelich ebenbürtig sey (g). Diese Vor-

aus-

führen, wie ein ungenannter Geschichtschreiber von ihm bezeugt: "abrogauit legem illam, quod ministeriales ab vxoribus liberis non possent liberos generare filios." MENKEN *script. rer. Germ.* tom. 3. p. 115.

(d) VLPIANI fragmenta tit. 5. §. 8.: "Connubio interueniente, liberi semper patrem sequuntur; non interueniente connubio matris conditionem accedunt; excepto eo, qui ex peregrino et ciue Romana peregrinus nascitur; quoniam lex Mensia *ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi* iubet." SCHVLTING *iurisprudentia Anteiustinianea* p. 579. sq.

(e) Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle Th. 2. (Aufl. 2.) S. 1361.

(f) POTTGIESSER *de statu seruorum* lib. 2. cap. 2. §. 45. p. 405.

(g) Sächsisches Landrecht B. 3. Art. 72.: "Das ehelich und frey gebohrne Kind behält sei-

ausseßung faßt unstreitig das in sich, daß es eine standesmäßige Mutter sey, mit welcher der Vater das Kind ehelich erzeugt habe. Von einem Sohne, den ein Fürst mit einer Person von geringerem Stande gezeugt hätte, würde man nie haben sagen können, daß er dem Vater ebenbürtig sey (h); wiewohl übrigens der Compilator des Sächsischen Landrechts hier, wie in mehr anderen Stellen (i), von Einflüssen des canonischen und Römischen Rechts schon nicht ganz frey geblieben ist (k).

XIII. Eine andere Stelle des Sächsischen Lehnrechts, vermöge deren die, so nicht von Rittersart sind, Lehn-

nes Vaters Heerschild, und nimmt auch sein Erbe; und der Mutter alsowohl, ob es ihr ebenbürtig ist, oder baß gebohren." — Sächsisches Lehnrecht Art. 21.: "Der Sohn behält des Vaters Schild zu Lehnrecht, der ihm ebenbürtig ist." Senkenberg corp. iur. feud. S. 186. — So heißt es auch im Schwäbischen Landrechte Cap. 392.: "Ein jegliches Kind behält seines Vaters Recht, ob es ihm ehelich ebenbürtig ist."

(h) WACHTER glossarium voce Ebenbürtig. CRAMER *de nobilitate auita* cap. 4. §. 3. Note *d.* p. 206. sq.

(i) Meine Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. Heft 4. S. 448.

(k) Das zeigt sich insonderheit in Ansehung des Vorzugs, den das Sachsenrecht B. 3. Art. 73. nur dem Vater beylegt; auch schon im vorhergehenden Art. 72. (oben Note g.), wo es in Beerbung der Mutter für gleichgültig erklärt wird, ob das Kind ihr ebenbürtig oder baß gebohren sey. de SELCHOW diss. *de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona, praesertim rustica,* (Goetting. 1755.) §. 19. p. 45.

Lehnrechts darben sollen (l), drückt zwar die nähere Bestimmung der erforderlichen Abstammung, worauf es hier ankömmt, nur so aus, daß sie von Vater und Eltervater her von Rittersart seyn müssen (m). Daraus wird aber meines Erachtens zu viel geschlossen, wenn man diese Ausdrücke so deuten will, als ob man nur auf Vater und Großvater, und nicht auch auf Mutter und Großmutter gesehen hätte. Man darf jene Grundsätze, daß Kinder aus ungleichen Ehen der ärgern Hand folgen, und nur standesmäßige Ehen den daraus erzeugten Kindern des Vaters Rechte geben, dabey nicht ausser Acht lassen. So wird wohl niemand mit Grunde behaupten können, daß einer von Vater und Eltervater her von Rittersart genannt werden könne, wenn die Mutter oder Großmutter von geringerem Stande gewesen wäre. Vater und Eltervater werden hier genannt, um damit anzuzeigen, daß man nicht noch höher hinaufsteigen dürfe, um die Rittersart darzuthun. Daß aber auch standesmäßige Mütter und Großmütter dabey erfordert würden, konnte man nach der damaligen Denkungsart und ohnehin hergebrachten Sitte von selbst für bekannt annehmen. Wenigstens wenn je mit Recht gesagt wird: daß die Behauptung eines

(l) Sächsisches Lehnrecht Art. 2. Senkenberg am a. O. S. 179.

(m) Oder, wie sich der *Auctor vetus de beneficiis* cap. 1. §. 4. ausdrückt: Omnes, qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et aui, iure carent militari." Senkenberg am a. O. S. 159.

eines Satzes deswegen nicht nothwendig eine jede andere Bestimmung ausschließt (n); so gilt auch hier die Folge nicht, daß, weil Vater und Großvater nur genannt sind, darum Mutter und Großmutter nicht dabey in Betrachtung gezogen werden müßten.

XIV. Eben so sagt freylich das Sächsische Landrecht: "Das Weib ist ihres Mannes Genossinn aller der Ehren und Würdigkeit, die der Mann hat, als sie in sein Bett tritt" (o). Da ist aber nur die Absicht, den Zeitpunct zu bestimmen, wann die weibliche Theilnehmung der männlichen Ehre und Würde ihren Anfang nehme; da dann das Gewicht dieser ganzen Stelle darauf ruhet: daß mit dem Eintritte in das Ehebett diese Gemeinschaft der Ehre und Würde anfange. Keinesweges hat es aber hier die Meynung zu behaupten, daß ein jedes Weib ohne Unterschied ihres gleichen oder ungleichen Standes mit dem Manne gleicher Würde theilhaft sey. Nein, das wurde hier wieder als allgemein bekannt und unbezweifelt vorausgesetzt, daß nur eine standesmäßige Ehegattinn der Ehre und Würde ihres Gemahls theilhaft werden könne.

XV. Nach einem andern Rechtssprüchworte, das die Glosse über den Sachsenspiegel anführt (p), heißt es: **Ritters Weib hat Ritters Recht** (q). Das

(n) Vnius positio non est exclusio alterius.

(o) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45.

(p) Glosse über den Sachsensp. B. 1. Art. 20.

(q) HERT *paroem. iur.* lib. 2. par. 7. *opusc.* vol. 2. tom. 3. p. 398. Ge. Tob. PISTORII *thesaur.*

Das ist aber ebenfalls übel verstanden, wenn man es so deuten will, als ob eines Ritters Frau, ohne auf den Unterschied ihres Standes zu sehen, auch wenn sie von geringerer Herkunft wäre, der Würde ihres Mannes theilhaft werden könnte. Die ritterliche Würde war bekanntlich im mittlern Zeitalter keine Würde, welche die Gebuhrt mit sich brachte, so wie der hohe oder niedere Adel durch Gebuhrt fortgepflanzt wurde. Sie mußte durch besondere Verdienste erworben, und feierlich erlangt seyn. Es kam zwar bald dahin, daß kein anderer als von adelicher oder Herrenstands-Gebuhrt dazu gelangen konnte. Aber weder alle Adeliche, noch alle Fürsten und Grafen waren Ritter, sondern nur die, welche diese Würde besonders erlangt hatten. Uebrigens war sowohl der niedere als hohe Adel dieser Würde fähig; ungefähr so, wie es noch heutiges Tages Ritterorden gibt, zu welchen sowohl Adeliche, als Könige, Fürsten und Grafen gelangen können. — Nun wird es erst verständlich, was das sagen will: Ritters Weib hat Ritters Recht. Nehmlich sobald ein Mann die ritterliche Würde erlangt hat, so kommen deren Vorrechte auch der Gemahlinn desselben zu gute; — versteht sich aber von selbst, daß sie als eine standesmäßige Gemahlinn überhaupt der Würden ihres Gemahls fähig und theilhaft sey. Eines Ritters Frau von geringerer Herkunft würde nie auf Theilnehmungen der ritterlichen Würde ihres

saur. paroem. cent. 1. paroem. 76. pag. 100. sq., verglichen mit cent. 5. paroem. 96. p. 407.: Der Männer Ehre ist der Frauen Ehre.

ihres Mannes haben Anſpruch machen dürfen. Es ſcheint bey manchen hier der Mißverſtand eingetreten zu ſeyn, als ob Ritter hier ſoviel als Adelicher hieße; daß alſo die Frau eines Adelichen, ſie möchte von Gebuhrt ſeyn, was ſie wollte, auch der Rechte einer adelichen Dame ſich zu erfreuen haben müßte. Allein das war gewiß der Sinn dieſes Sprüchworts nicht. Die ritterliche Würde macht keinen Gebuhrtsſtand aus, ſondern einen Vorzug, deſſen zweyerley Stände, ſowohl der niedere als hohe Adel, fähig waren. Einer Ehegenoſſinn konnte ſie aber nur in ſo weit zum Vortheile gereichen, als es ihr an einem andern Erforderniſſe nicht fehlte, das man als ohnehin bekannt vorausſetzen konnte, nehmlich daß ſie mit ihrem Gemahle gleiches Standes ſeyn mußte. Ohne dieſe Eigenſchaft konnte ſie weder den Gebuhrtsadel ihres Mannes, noch die ritterliche Würde deſſelben ſich zu eigen machen.

XVI. Noch eine Stelle des Sächſiſchen Lehnrechts erklärt ſich dahin: Wenn eines **Lehnherrn Sohn dem Vater nicht ebenbürtig** ſey, möchten des Vaters Vaſallen ſich wohl weigern vom Sohne ihre Lehne zu empfangen; auch ſelbſt alsdann, wann der Sohn den Vater überlebe (r). Dieſe Stelle iſt in mehr als einer Rückſicht doppelt merkwürdig. Sie ſpricht von einem Lehnherrn, der ſeine Vaſallen hat, alſo von einem vom Herrenſtande. Ein nicht ebenbürtiger Sohn eines ſolchen Herrn konnte nicht anders gedacht werden, als wenn ſeine Mutter nicht von eben

(r) Sächſ. Lehnrecht Cap. 20. bey Senkenberg am a. O. S. 186.

eben dem Gebuhrtsſtande wie ihr Gemahl war. Und in dieſem Falle ſollten Vaſallen als freye Leute nicht ſchuldig ſeyn, die Lehne von dem nicht ebenbürtigen Sohne des Lehnherrn zu empfangen. Denn der Sohn des Lehnherrn, wenn er auch eine freye Perſon (ingenuam) zur Mutter hatte, war, vermöge des Grundſatzes: daß das Kind der ärgern Hand folge, dann doch nur von eben dem Stande, wie die Vaſallen waren, die ſich nicht ſchuldig hielten ihre Rittergüter von einem ihres gleichen zu Lehn zu empfangen (s).

Das Longobardiſche Lehnrecht enthält zwar eigentlich nur eine für die Lombardey beſtimmte Sammlung von geſetzlichen Verfügungen oder bezeugten Lehnsgewohnheiten. Wie aber das ganze Lehnsweſen urſprünglich unter den Fränkiſchen und Teutſchen Königen und Kaiſern entſtanden iſt, und für das Longobardiſche Reich nur einige demſelben beſonders angemeſſene nähere Beſtimmungen erhalten hat; ſo darf man ſich nicht wundern, wenn von manchen urſprünglich Teutſchen Gewohnheitsrechten auch in den Büchern des Longobardiſchen Lehnrechts verſchiedene Spuhren wahrzunehmen ſind. Von ſolcher Art iſt inſonderheit die darin befindliche Stelle, worin die Beſchaffenheit morganatiſcher Ehen gerade ſo beſchrieben wird, wie ſie auch in Teutſchland vorkommen, und ſchon von Jahrhunderten her in Uebung geweſen ſind (t). — XVII.

Der

(s) Struben Nebenſt. Th. 5. S. 241. u. f.

(t) II. F. 29.: "Quidam *habens filium ex nobili coniuge*, poſt mortem eius non valens contine-

Der Feudiſt, der hier keine geſetzliche Verfügung vor ſich hatte, ſondern nur beſchrieb, was in ſeinem Lande gewöhnlich ſey, erzehlt erſt den Fall: Einer von Adel habe mit einer ſtandesmäßigen Gemahlinn einen Sohn gehabt, hernach als Wittwer eine Perſon unter ſeinem Stande geheirathet, mit der Abrede, daß weder ſie noch die Kinder, die er mit ihr erzeugen würde, von ſeinen Gütern weiter etwas bekommen ſollten, als was er bey der Verlobung ihnen ausgemacht habe. — Nun fährt er fort: "Nach ſeinem Tode hätten Söhne aus dieſer zweyten Ehe allenfalls im Allodialvermögen erben können, wenn keine Söhne aus der ſtandesmäßigen Ehe vorhanden wären; aber auch in dieſem Falle würde ihnen doch im Lehne kein Erbfolgsrecht zugeſtanden ſeyn. — Im Vorbeygehen läßt er noch

re, *aliam minus nobilem duxit;* qui nolens exſiſtere in peccato eam deſponſauit, *ea lege, vt nec ipſa, nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore ſponſaliorum*, v. g. decem libras, vel quantum voluerit dare, quando eam deſponſavit; quod Mediolanenſes dicunt accipere vxorem *ad morganaticam;* alibi *lege Salica.* Hic filiis ex ea ſusceptis deceſſit. Iſti in proprietatem non ſuccedunt aliis exſtantibus, ſed nec in feudo, etiam aliis non exſiſtentibus. Succedunt etiam fratribus ſine legitima prole decedentibus, ſecundum vſum Mediolanenſium." — Damit ſtimmt auch überein II. F. 26.: "Si filii nati ex ea vxore, cum qua *matrimonium tali conditione contractum* eſt, *ne filii ex ea nati patri* ab inteſtato *ſuccedant;* nec in feudo ſuccedunt. Nam quamuis ratione improbetur talis conditio, ex vſu tamen admittitur;" wie dieſe Stelle richtiger, als in den gemeinen Ausgaben mit Auslaſſung des Worts: *nec*, geleſen wird. SCHILTER *ad ius feud. Alem.* ad cap. 40. §. 2. p. 227.

noch einfließen: die Mailänder nännten das morganatische, andere hießen es Salische Ehen. — Letzteres deutet selbst auf den Fränkischen Völkerstamm der Salier. Jene erstere Benennung mag nun von der Morgengabe, als einer für Frau und Kinder vertragsweise bestimmten Abfindung, herzuleiten seyn, oder von einer Anspielung auf den Grundsatz: daß das Kind der ärgern Hand folge, und also der Mutter nachgehe (u); so liegt darin selbst ein Beweis der Teutschen Herkunft dieses Gewohnheitsrechts. Sehr irrig wäre es also, wenn man die Urquelle davon in diesem Longobardischen Lehnstexte suchen wollte. Wohl aber liegt auch hierin ein kräftiges historisches Zeugniß zur Bestärkung des Teutschen Rechtsgrundsatzes, daß unstandesmäßige Ehen weder den darin erzeugten Kindern noch ihren Müttern die Rechte verschaffen, die nur von standesmäßigen Ehen zu erwarten sind.

Die goldene Bulle, indem sie die Erbfolge der weltlichen Churfürsten nach dem Rechte der Erstgebuhrt festsetzt, thut zwar der Ebenbürtigkeit keine Meldung. Nach allen obigen Voraussetzungen konnte sie es aber für bekannt annehmen, daß sich das von selbst verstehe. Man begnügte sich also den Fall einer erledigten Churfolge nur so zu bestimmen, wann ein Churfürst ohne männliche rechtmäßige Erben weltlichen XVIII

Stan-

(u) Nach der Niederteutschen Mundart: na der Moder gan, oder zusammengezogen: na der Mor gan. Möser in der Berliner Monathsschrift 1784. May. Meine Entwickel. der Reichsverfassung Th. 3. S. 24. Note *h*.

Standes abgienge (v). Man würde ſchwerlich den Sohn eines Churfürſten für rechtmäßig haben gelten laſſen, wenn er nicht zugleich ebenbürtig von einer ſtandesmäßigen Mutter gebohren geweſen wäre.

(v) A. B. cap. 7.: "Si primogenitus *absque* heredibus *masculis legitimis* laicis ab hac luce migrarit" etc.

II.

Beyspiele fürstlicher oder gräflicher und dynastischer Mißheirathen oder morganatischer Ehen des mittlern Zeitalters bis in das XV. Jahrhundert, wie sie zur Erörterung des Herkommens dieser Zeiten dienen können.

I. Einzelne Fälle dienen zu Bestärkung des Herkommens, sind aber nach den dabey vorkommenden Umständen genau zu erörtern; — II. als die von Ethico von der Welfischen Familie mit einer Ministerialinn erzeugte Tochter betreffend. — III. Otto ein Bruder des Marggrafen Wilhelms von Meissen, von einer Slavischen Mutter gebohren. — IV. Zwey Fälle, worüber vom K. Rudolf von Habsburg Urkunden vorhanden sind: — V. Henrichs des Erlauchten Marggrafen von Meissen Ehe mit Elisabeth von Maltitz, — VI. als einer vom niedern Adel, — VII. von einem Ministerialgeschlechte, — VIII. deren Sohn Friedrich mit einem Stücke Landes um Dresden versorgt wurde, — IX. und deshalb einen kaiserlichen Gnadenbrief erhielt; — X. zur Bestärkung des Grundsatzes, daß das Kind sonst der ärgern Hand folge; — XI. nicht in der Absicht, die Maltitzinn zur Fürstinn zu erheben, und ihren Sohn mit den ebenbürtigen Söhnen in der Landes-Succession zu gleichen Theilen gehen zu lassen, — XII. wie derselbe nach seines Vaters Tode vergeblich durchzusetzen suchte. — XIII. Reinhards von Hanau Vermählung mit Adelheid von Münzenberg, — XIV. die selbst aus einem Hause vom Herrenstande war, aber einen Ministerialen zum Vater hatte, — XV. dessen Dienstmannschaft vom Kaiser erst gehoben werden mußte. — XVI. Die Urkunden über den Maltitzischen und Münzenbergischen Fall, jene von 1278., diese von 1273. und 1287., scheinen selbst auf einander Einfluß gehabt zu haben. — XVII. Albrechts des Unartigen von Meissen mit Cunigunde von Eisenberg erzeugter Sohn Apitz. — XVIII. Des Landgrafen Otto von Hessen Erklärung (1311.), wie er als Wittwer sich allenfalls morganatisch verheirathen wolle. — XIX. XX. Erste Spuhren kaiserlicher Standeserhöhungen unebenbürtiger Kinder vom Kaiser Wenzel 1393. — XXI. und vom K. Ruprecht von der Pfalz 1409. — XXII. das die Aufrechthaltung des alten Gewohnheitsrechts desto erheblicher machte; — XXIII. wie z. B. (1396.) den Nachkommen eines Dynasten von Limburg bey der Lehnsfolge ih-

te ſtandesmäßige Vermählungen zur Bedingung gemacht wurden; — XXIV. und (1438.) im Hanauiſchen ein Manngerichts-Ausſpruch gegen die Lehnsfolge unebenbürtiger Söhne ergieng. — XXV-XXIX. Ehe Herzog Wilhelms des III. von Sachſen mit Catharine von Brandenſtein. — XXX-XXXII. Friedrichs des Siegreichen, Churfürſten von der Pfalz, mit Clare Dettinn erzeugte Kinder.

I. Nächſt dem, was ſich aus den bisher angeführten allgemeinen Denkmälern der älteren und mittleren Zeiten zur hiſtoriſchen Entwickelung des urſprünglich Teutſchen Gewohnheitsrechts in Anſehung der unſtandesmäßigen Heirathen abnehmen läßt, ſind nun in eben der Abſicht die einzelnen Fälle, worin der Werth oder Unwerth ſolcher Heirathen in Frage gekommen iſt, in nähere Erwegung zu ziehen. — Ich ſage: in nähere Erwegung; — denn viele derſelben werden oft ſo unbeſtimmt, und ohne die dabey vorkommenden Thatſachen in ihr gehöriges Licht und in völlige Gewißheit zu ſetzen, angeführt, daß nicht anders als unbeſtimmte oder ungewiſſe, wo nicht ganz unrichtige Folgen daraus gezogen werden können. — Das wird hoffentlich zu meiner Rechtfertigung dienen, wenn ich hierin etwas ſorgfältiger und genauer zu Werke gehe, als bisher in den meiſten Schriften über dieſen Gegenſtand gewöhnlich geweſen iſt.

II. Das erſte Beyſpiel pflegt hier von einem Eticho vom Welfiſchen Geſchlechte angeführt zu werden. Von demſelben wird in einer am Ende des XII. Jahrhunderts geſchriebenen Chronik erzehlt, er ſey, ohne in rechtmäßiger Ehe gelebt zu haben, geſtorben; doch habe er mit einer

Per-

Perſon vom Miniſterialgeſchlechte eine Tochter gezeugt, die ſein Bruder aus Liebe zu ihm von der Miniſterialität befreyt, und mit einer reichen Ausſteuer an einen Edlen im Lande verheirathet habe, wovon verſchiedene zugleich namhaft gemachte Geſchlechter abſtammten. Jenen Stammvater dieſer Geſchlechter nennt der Geſchichtſchreiber einen Edlen, deſſen Nachkommen aber ohne dieſen Character (w). — Dieſer Fall iſt noch zweyerley Erörterungen unterworfen. Die Erzehlung, daß Etticho in keiner rechtmäßigen Ehe gelebt habe, kann ſo verſtanden werden, daß er in gar keiner Ehe gelebt, ſondern mit ſeiner Miniſterialinn eine uneheliche Tochter erzeugt habe. Der Sinn des Geſchichtſchreibers kann aber auch dahin gegangen ſeyn, daß es keine ſtandesmäßige ſondern nur eine morganatiſche, und in ſolchem Verſtande alſo keine rechtmäßige Ehe geweſen ſey. Letzteres iſt beynahe glaublich. Die Befreyung der Tochter von der Miniſterialität konnte ſoviel wirken, daß ſie dieſe Eigenſchaft nicht auf ihre Kinder vererbte. Aber ſie wäre dann doch in jener Vorausſetzung eine uneheliche Tochter geblieben; und dann möchte ſie ſchwerlich einen

(w) Chronicon WEINGARTENSIS monachi *de Guelfis principibus* cap. 3. (in LEIBNITZ *ſcriptoribus rer. Brunſuicenſ.* tom. I. p. 783.): "Ethico frater eius (Conradi Conſtantienſis epiſcopi) *ſine legitimi matrimonii copulatione* de hac vita discessit, et Conſtantiae iuxta ſupra dictam eccleſiam ſepultus eſt. Genuit tamen *ex quadam de miniſterialibus ſuis* filiam, quam frater eius Rudolfus libertate donatam, pro amore fratris cuidam *nobili de Retia* Curienſi cum largis praediis copulauit. Ex qua *illi* de Heriliſella, de Vſtera, de Raprechcswillare, et eorum cognatio deſcenderunt."

nen Gemahl von edler Gebuhrt oder vom Herrenstande bekommen haben. — Eine andere Frage bleibt hernach übrig: zu welchem Gebuhrtsstande die vom Geschichtschreiber namhaft gemachten Nachkommen aus dieser Ehe eigentlich zu rechnen gewesen seyen? Noch jetzt sagt man oft von adelichen Geschlechtern: die von N. N.; aber auch in der goldenen Bulle werden Geschlechter vom Herrenstande so genannt: die von Hohenlohe, von Wertheim, u. s. w. (x). Das alles macht, daß man auf dieses Beyspiel wenigstens kein ganz entscheidendes Gewicht legen kann (y).

III. So mag es auch dahin gestellt seyn, was es mit dem Falle vor eine Bewandtniß gehabt habe, den Lambrecht von Aschaffenburg, ein Geschichtschreiber aus dem XI. Jahrhundert, von Otto, einem Bruder des Marggrafen Wilhelms von Meissen, erzehlt. Denselben hatte man nicht für Successionsfähig gehalten, weil er aus ungleicher Ehe von einer Slavischen Mutter gebohren sey. Er hatte sich deswegen von Jugend auf in Böhmen aufgehalten. Als er den Tod seines Bruders erfuhr, zu einer Zeit, da in Sachsen gegen den damaligen Kaiser Henrich den IV. alles aufrührerisch war; eilte er aus Böhmen, um mit Hülfe der Sachsen sich der durch seines Bruders

(x) A. B. cap. I. §. 10.: "Item *illi* de Hohenlohe, de Wertheim, de Brunecke et de Hanau."

(y) Kopp *de insigni diff. inter com. et nob.* sect. 3. §. 6. p. 312. verglichen mit Mannsbach *de matrim. principis cum virgine nobili* sect. 2. §. 3. p. 28. sq. und Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 274.

ders Tod erledigten Marggrafſchaft Meiſſen zu bemächtigen. Hier fand er als ein Mann von Geiſt und Muth ſolchen Beyſtand, daß man ihn reizte ſo gar nach der Kaiſerkrone zu trachten (z). — Dieſer ganze Vorfall gehört zu den Unregelmäßigkeiten, die unter der unruhigen Regierung Henrichs des IV. vorgiengen, wobey das, was an ſich recht oder unrecht war, nicht immer den Ausſchlag gab. — In Anſehung deſſen, was hier wegen der beſtrittenen Succeſſionsfähigkeit in Betrachtung kömmt, ſcheint in der Erzehlung des Geſchichtſchreibers das Gewicht nicht ſowohl bloß auf die Ungleichheit des Standes, als vielmehr darauf gelegt zu ſeyn, daß die Mutter nicht Teut-

(z) LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS ad a. 1057.: "Principes Saxoniae crebris conuenticulis agitabant de iniuriis, quibus ſub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque pulcre ſibi de his ſatisfactum fore, ſi filio eius (dum adhuc aetas opportuna iniuriae eſſet) regnum eriperent. Nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus, vt aiunt, iturum eſſe. Acceſſit ex inſperato magnum turbandis rebus adiumentum: Otto, frater Guilielmi marchionis, ſed *matrimonio impari*, *matre* ſcilicet *Slauica natus*, vir acer ingenio, et manu impiger. Is apud gentem Bohemorum iam a puero exulauerat, ſed comperta morte fratris, magna ope obtinendae hereditatis regreſſus in Saxoniam, a cunctis illic principibus benigne accipitur, magnisque omnium adhortationibus inſtigatur, non modo marchiam, (quae ſibi iure hereditario competeret,) ſed ipſum quoque regnum affectare. Vbi alacrem paratumque negotio aduertunt, fidem illi omnes dicunt, ſuas quisque manus, ſuam operam pollicentur; regemque, vbicumque fortuna opportunum feciſſet, interficere conſtituunt."

Teutscher, sondern Slavischer Herkunft gewesen sey. Aus dem Aufenthalte ihres Sohnes in Böhmen läßt sich vermuthen, daß sie von Gebuhrt eine Böhminn gewesen, und ihre Verwandte ihn zu sich genommen haben. Ob sie ihrer Gebuhrt nach zum Böhmischen Herrenstande oder zu einem ministerialischen Geschlechte gehört habe, mag noch dahin stehen; wiewohl das letztere nicht unwahrscheinlich ist. Wenigstens kann über die eigentliche Beschaffenheit und den Werth oder Unwerth einer unstandesmäßigen Heirath und Gebuhrt aus diesem Falle noch nicht ganz abgesprochen werden (a).

IV. Bestimmter ergeben sich gewisse Grundsätze, wie man sie im mittlern Zeitalter für bekannt angenommen hat, aus einigen höchstmerkwürdigen Urkunden, die der K. Rudolf von Habsburg über zwey unter seiner Regierung vorgekommene Fälle ausgestellt hat. Der eine Fall betraf die Vermählung eines Herrn aus dem damaligen dynastischen nachher gräflichen Hause von Hanau mit einer von Münzenberg; der andere die Vermählung des Marggrafen Henrichs des Erlauchten von Meissen mit einer von Maltitz. Ueber letztere haben wir eine Urkunde vom Jahre 1278., über jene zwey von den Jahren 1273. und 1287. Beide Fälle verdienen nach den dabey vorgekommenen Thatsachen etwas näher ins Licht gesetzt zu werden.

V. Marggraf Henrich der Erlauchte von Meissen hatte schon zwey standesmäßige Gemahlinnen ge-

(a) Man vergleiche allenfalls Kopp *l. c.* und Struben Nebenst. Th. 5. S. 236. u. f.

gehabt, und in erſter Ehe zwey Söhne, Albrecht und Diederich, erzeugt, als er nach dem Tode ſeiner zweyten Gemahlinn († 1267.) noch Eliſabeth von Maltitz ſich antrauen ließ. Da ihm dieſe 1273. noch einen Sohn Friedrich gebahr (b); ſo bewirkte er für denſelben (1278.) einen Gnadenbrief vom Kaiſer Rudolf von Habsburg, worin er nurbenannten Friedrich und andere etwa noch in dieſer Ehe zu erzeugende Söhne für eben ſo edel und frey erklärte, als wenn ſie von einer freyen Mutter gebohren wären, ſo daß ſie auch zur Succeſſion in Lehngütern oder anderen Gütern, namentlich auch in des Marggrafen eignen Gütern, Beſitzungen, Würden und Rechten zugelaſſen werden ſollten (c). — Dahin geht der

(b) Meine *tab. genealog.* tab. 9. n. 46. 51-53.

(c) Die Urkunde findet ſich in **Wecks** Beſchreibung der Stadt Dresden S. 159., in **Lünigs** Reichsarchive part. ſpec. contin. 2. S. 178., und in Ioh. Gottl. HORN *Henrico illuſtri* (Frf. et Lipſ. 1726. 4.) p. 342. — Ihren vollſtändigen Inhalt zu überſehen verdient ſie auch hier eine Stelle: "Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Vniuerſis imperii Romani fidelibus praeſentes litteras inſpecturis in perpetuum. Dum ſacri imperii principum, per quos idem imperium tanquam baſes egregias ſuſtentatur, in his ſpecialiter, *quae ad ſolam maieſtatem regiam pertinent*, petitiones et vota benigni fauoris applauſu complectimur; regalis excellentiae decus attollimus, et eosdem principes ad deuotionem ipſius imperii feruentius excitamus. Nouerint igitur vniverſi tam poſteri quam praeſentes, quod nos purae fidei ac ſincerae deuotionis inſignia, quibus illuſtris *Henricus marchio Misnenſis*, princeps noſter dilectus, nos et Romanum veneratur imperium, claro noſtrae maieſtatis intuitu gratioſius intuentes, ac

der Hauptinhalt dieſer Rudolfiſchen Urkunde; wobey aber noch mehrere Bemerkungen und erhebliche Thatſachen aus anderen hiſtoriſchen Denkmälern ſelbiger Zeiten in Betrachtung kommen.

VI. Für ihre Perſon, und ihrer Herkunft nach, war Eliſabeth von Maltitz nicht vom Herrenſtande

proinde ſuis deſideriis, quae rationi conueniunt, voto promtitudinis digium ducentes occurrere, devotis ſuis ſupplicationibus inclinati, *Elizabeth legitimam thori ſui conſortem, Fridericum natum legitimum* vtriusque, et vniuerſos liberos, ſi quos ab eisdem parentibus procreari contigerit, in futurum *ab omni ſeruilis* ſeu *miniſterialis conditionis reſpectu de plenitudine regiae poteſtatis eximimus*, et ipſos *ingenuitatis ac liberi partus honore* et titulo perpetuo inſignimus; volentes eos ſic ſemper in antea *in ingenuorum et nobilium ſorte et numero* recenſeri, *ac ſi de ventre libero nati eſſent;* ita quod *ad ſucceſſionem bonorum feodalium et aliorum quorumlibet* pari forma *ſicut ingenui et nobiles admittantur*, et vniuerſaliter *omnibus iuribus*, libertatibus, dignitatibus, honoribus, conditionibus, *quibus ingenui* a ſacris ſunt legibus et approbatis conſuetudinibus *inſigniti*, in perpetuum *ex donatione regia* gaudeant pleno iure. Ex praemiſſis itaque praefato Friderico ac ceteris liberis marchionis praedicti, ſi quos ipſum in antea ex praedicta Elizabeth procreare contigerit, fauorabiliter indulgemus, concedimus et donamus, vt *bonis marchionis ipſius*, poſſeſſionibus, terris, dignitatibus et certis iuribus quibuscunque *aequo poſſint et debeant iure ſuccedere, ac ſi de partu et ventre libero nati eſſent.* Et vt haec gratiae noſtrae permiſſio ſingularis, quam ex certa ſcientia fecimus, perpetuae robur obtineat firmitatis, praeſens ſcriptum exinde conſcribi et maieſtatis noſtrae ſigillo iuſſimus communiri. Datum apud Znoymam II. Nonas Ianuarii, indict. VII. anno Domini milleſimo CCLXXVIII. regni vero noſtri anno ſexto."

de ſondern vom niedern Adel, wie dieſes Geſchlecht noch bis in unſere Zeiten ſich unter dem Sächſiſchen Adel erhalten hat (d). Sie war alſo nicht mit ihrem Gemahle von gleichem Stande. Er hatte ſie, da er ſchon aus einer standesmäßigen Ehe zwey ebenbürtige Söhne hatte, ohne Zweifel nur auf den Fuß einer morganatiſchen Ehe genommen. Sie führte auch weder bey ſeinem Leben, noch nach ſeinem Tode den Titel einer Marggräfinn von Meiſſen. Als Wittwe ſchrieb ſie ſich nur des Marggrafen Nachgelaſſene (e).

Sie war überdas aus einem Geſchlechte, das VII.
ſich in der Miniſterialität befand, die auf Nachkommen forterbte. Dieſe Eigenſchaft ſtand alſo auch ihren Kindern entgegen, die nicht in den Gebuhrtsſtand ihres Vaters traten, ſondern der ärgern Hand folgten. Es mochte nun nach Art der morganatiſchen Ehen, wie wahrſcheinlich hier der Fall war, ausdrücklich vertragsweiſe ausgemacht ſeyn oder nicht; ſo verſtand ſichs auf alle Fälle von ſelbſt, daß ein Sohn aus dieſer Ehe auf ein Erbfolgsrecht in Lehne oder andere väterliche Güter keinen Anſpruch machen konnte.

Wahr-

(d) Val. Königs Adelshiſtor. Th. 2. S. 662., Kreyſigs hiſtoriſche Bibliothek von Oberſachſen S. 346., Knauth Meißniſche Landes- und Geſchlechts-Beſchreibung S. 329. 530., ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. p. 320. Note *s.*

(e) Io. Ge. Lebr. WILCKE *Ticemannus* (Lipſ. 1754. 4.) dipl. 50. *cod. diplom.* p. 70.: "Nos Eliſabeth illuſtris domini Henrici Misnenſis et orientalis marchionis *relicta.*"

VIII. Wahrscheinlich mag die Maltitzinn ihren Gemahl doch zu bewegen gesucht haben, auch ihren Sohn auf eine vortheilhafte Art zu versorgen. Der Erfolg hat wenigstens ausgewiesen, daß der Marggraf schon bey seinem Leben ihn in den Besitz von Dresden und einem dazu geschlagenen gewissen Districte gesetzt hat (f). Doch verdient zugleich dabey bemerkt zu werden, daß man sich darunter nicht das heutige Dresden denken darf; wie sich ungefähr darnach beurtheilen läßt, da noch im Jahre 1319. die Stadt Dresden vom damaligen Bischofe von Meissen an den Marggrafen Friedrich für ein tausend Schock Böhmische Groschen (nach jetziger Conventionsmünze 13333. Rthlr. 8. Ggr.) wieder abgetreten worden (g).

IX. Bey allem dem mochten beide Eltern besorgt seyn, daß nach des Marggrafen Tode seine standesmäßige Söhne erster Ehe ihrem unebenbürtigen Stiefbruder, besonders wegen der auf ihn vererbten Ministerialität und damit verbundenen Unfähigkeit der Lehnsfolge, Schwierigkeit machen möchten, ihn in ruhigem Besitze eines solchen Stücks des väterlichen Landes zu lassen. Das hat dann ohne Zweifel den Marggrafen bewogen sich an das Oberhaupt des Teutschen Reichs zu wenden, um dadurch zu bewirken, daß aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die nachthei-

(f) Wilcke *l. c.* lib. I. cap. 14. pag. 37. sq., lib. 3. cap. 18. pag. 114.

(g) Joh. Gottfr. **Hungers** Denkwürdigkeiten der Finanzgeschichte in Sachsen (Leipz. 1790. 8.) S. 117.

theiligen Folgen der Ministerialität für diesen Fall aufgehoben, und damit alle besorgliche Schwierigkeiten verhütet werden möchten.

X. Die Urkunde geht selbst von dem Grundsatze aus, daß das, was darin enthalten sey, der kaiserlichen Majestät alleine zu verleihen gebühre (h). Nach der damaligen Verfassung mochte es allenfalls weniger Schwierigkeit haben, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit dergleichen Ausnahmen von sonstigen allgemeinen Grundsätzen zu verfügen. Eben diese Ausnahme befestigt jedoch desto mehr die dadurch anerkannte Regel, daß nicht bloß die Vermählung mit einem Gemahle vom Herrenstande einer jeden zur Ehe genommenen Person die Rechte einer standesmäßigen Gemahlinn, noch den Kindern aus einer solchen Ehe den väterlichen Stand und die Erbfolgsfähigkeit in den väterlichen Gütern verschaffe.

XI. Nach der Art, wie in späteren Zeiten aufgekommen ist, daß Personen von adelicher oder gar bürgerlicher Herkunft durch kaiserliche Standeserhöhungen zu Gräfinnen oder Fürstinnen erklärt worden, war dieser Fall nicht (i). Die Maltitzinn wurde zwar als Gemahlinn des Marggrafen anerkannt, aber der marggräfliche Titel und der Fürstenstand ihres Gemahls wurde weder

(h) Oben S. 35. Note c.: "in his specialiter, quae ad solam maiestatem regiam pertinent."

(i) Diese Bemerkung wird auch von Moser im Teutschen Staatsrechte Th. 19. S. 29. §. 8. mit gutem Grunde gemacht.

der ihr noch ihren Kindern beygelegt; wie ich oben (S. 37.) schon bemerkt habe, daß sie auch nach ihres Gemahls Tode sich nicht Marggräfinn genannt hat. — Die Absicht der Urkunde gieng offenbar nur dahin, den Schwierigkeiten vorzubeugen oder abzuhelfen, die dem vom Marggrafen Henrich mit der Maltitzinn erzeugten Sohne wegen des Besitzes von Dresden in Weg gelegt werden möchten. Es war auch gewiß nicht die Meynung des Marggrafen Henrichs, daß sein unebenbürtiger Sohn Friedrich mit seinen standesmäßigen Söhnen oder Enkeln gleichen Landesantheil bekommen sollte. — Zufrieden, auf alle Fälle nur dafür eine Schutzwehr zu haben, wenn die seinem unebenbürtigen Sohne zugedachte Abfindung künftig etwa Anfechtung finden sollte, ließ er den kaiserlichen Gnadenbrief nur im Kloster Altenzell niederlegen, wie es scheint, ohne noch bey seinem Leben einmal öffentlichen Gebrauch davon zu machen (k).

XII. Nach Henrichs Tode ließ sich zwar dieser Sohn der Maltitzinn reizen, auf die förmliche Landesfolge in einem Theile der Marggrafschaften Meissen und Lausitz, gleich Henrichs standesmäßigem Sohne und Enkel, Anspruch zu machen. Und da er diesen Anspruch dem damaligen Könige von Böhmen gegen anderweite Vergütung abzutreten sich erklärte; nahm er in der darüber ausgestellten Urkunde, wenn sie anders ächt ist, so gar den Titel Misnensis et orientalis marchio, princeps et heres terrae Lusatiae an. Allein aus der

(k) Wilke *l. c.* p. 114.

der ganzen Sache wurde nichts (l). Er mußte ſich mit jenem ihm angewieſenen Dresdniſchen Diſtricte begnügen, und ſchrieb ſich in ſeinen Urkunden nur dominus de Dresden, illuſtris domini Henrici quondam Misnenſis et orientalis marchionis filius (m), oder auch dominus ciuitatis et territorii Dresden (n). Der ganze Vorfall kann alſo nicht, wie von einigen geſchieht, zum Vortheile der Mißheirathen und für die Wirkſamkeit der kaiſerlichen Standeserhöhungen in dieſer Materie angeführt werden. Er beweiſet vielmehr, daß, der kaiſerlichen Begnadigung und der daraus vielleicht herzuleiten verſuchten Anſprüche ungeachtet, die Vortheile einer ſtandesmäßigen Ehe und Gebuhrt weder der Gemahlinn noch dem Sohne zugeſtanden, ſondern das Gegentheil ſelbſt durch ſtandhaften Widerſpruch (in contradictorio) behauptet und durchgeſetzt worden (o).

Der andere Fall, worüber von eben dem XIII. Kaiſer Rudolf von Habsburg zwey Urkunden vorhanden ſind (p), hatte ſich in dem Hauſe Hanau

(l) WILKE *l. c.* p. 114. ſq.

(m) WILKE *l. c.* und im cod. dipl. pag. 141. dipl. III. vom 17. Aug. 1299.

(n) Weck am a. O. S. 157.

(o) WILKE *l. c.* p. 116.

(p) Beide Urkunden brachte zuerſt Lünig im Reichsarchive, (B. II.) von Grafen und Herren, S. 519. u. f. ans Licht. Hernach erſchienen ſie vollſtändiger in Ioh. Wilh. WALDSCHMIDT ſ. *reſp.* Ioh. Car. CRANZ diſſ. *de Austraegis comitum*, Marb. 1716., und ferner mit dieſer in Lünigs *theſauro iuris comitum* S. 773. u. f. In der Ausführ-

nau ereignet. — Reinhard, Herr von Hanau, hatte ſich mit Adelheid von Münzenberg vermählt, ohne zu wiſſen, was hernach von einigen behauptet ſey, daß deren Vater Ulrich von Münzenberg als ein Miniſterial in Dienſtbarkeit gelebt habe, die alſo auch ſeiner Tochter vorgeworfen werden könnte. Dieſen Vorwurf und allen Anſtand zu heben erklärt Rudolf (1273.) aus königlicher Machtvollkommenheit die Adelheid von aller Dienſtbarkeit frey, und ſowohl ſie als ihre Söhne, die ſie ſchon haben oder noch bekommen möchten, für eben ſo edel und frey, als wenn ſie von beiden Eltern edel und frey gebohren wären (q). — In der 1287. noch beſonders dem

führung: ob die Herren von Hanau mit denen von Carben in Vergleichung zu ſtellen? ſind ſie von neuem in Erörterung gezogen. ESTOR *opuscula* vol. I. part. 2. p. 317.

(q) Die erſte Urkunde 1273. enthielt in der Hauptſache folgendes: ... "Quum igitur, ſicut oblata nobis nobilis viri *Reinhardi de Hagenoue*, mariti tui petitio continebat, ipſe te olim ea intentione duxerit in vxorem, quia *te nobilem fore credebat*, *et parem ſibi in originis libertate*, et *quidam poſtmodum aſſeruerunt*, *te nobilem non fuiſſe*, ſupplicauit nobis, vt prouidere ſibi ſuper hoc de benignitate regia dignaremur. Hinc eſt, qui perſonam tuam, ob grata obſequia, quae idem maritus tuus nobis et imperio exhibuit et poterit exhibere, volentes proſequi beneuolentia gratiae ſpecialis, ecce *ad tollendum huiusmodi dubium*, quae a patre miniſteriali genita dicebaris, a te notam originis, *ſi qua exſtitit* ſuper eo, adimimus, et, *de conſenſu principum* noſtrorum, *qui coronationi* noſtrae felici *intereſſe poterant*, *te puerosque tuos*, ſi quos habes, vel in poſterum te habere contigerit, *reddimus* et donamus *nobiles et ingenuos de vtro-*

que

dem in dieſer Ehe erzeugten Sohne Ulrich ertheilten Urkunde erklärt Rudolf noch beſtimmter, daß er angeſehen werden ſolle, als wenn er von einer völlig freyen Mutter gebohren wäre, und daß er alſo als edel und frey gebohren zur Succeſſion in Lehn- und anderen Gütern zugelaſſen werden ſolle (r).

Bey dieſem Falle war das ſonderbareſte, daß die Münzenbergiſche Familie ſelbſt vom Herrenſtande war (s), und alſo der Adelheid von Münzen- XIV.

que parente, ac ab omni ſeruitute miniſterialium liberamus, praeſentium teſtimonio litterarum; ſupplentes de plenitudine poteſtatis, ſi quis defectus aut dubium exſtitit in praemiſſis."

(r) Von der andern Urkunde 1287. war folgendes der Hauptinhalt: .... "honeſtam matronam *Adelheidin natam* quondam *Vlrici de Münzenberg*, quam idem *Reinhardus*, dum viueret, habuit in vxorem et *Vlrico de Hannowe*, praedictum *natum legitimum* vtriusque, *ab omni ſeruilis ſeu miniſterialis conditionis reſpectu*, de plenitudine regiae poteſtatis *eximimus*, ac ipſos *ingenuitatis ac liberi partus honore* et titulo perpetuo inſignimus. Volentes eos, ſic ſemper manentes, in ingenuorum vel nobilium ſorte ac numero recenſeri, *ac ſi de ventre libero nati eſſent;* ita, quod ad *ſucceſſionem bonorum feudalium et aliorum* quorumlibet *pari forma ſicut nobiles et ingenui* admittantur, et vniuerſaliter omnibus iuribus, libertatibus, dignitatibus, honoribus et conditionibus, quibus ingenui a ſacris ſunt legibus et approbatis conſuetudinibus inſigniti, in perpetuum ex donatione et indulgentia regia gaudeant et dotentur."

(s) Wilh. Car. Frid. SAMES *delineatio iuris publici Münzenbergenſis*, (Gieſſ. 1781. 4.) §. 9. p. 3., wo der weite Umfang der Herrſchaft Münzen-

zenberg von wegen des ursprünglichen Gebuhrtsstandes ihres Hauses eine Unebenbürtigkeit und eine Ministerialität, wie sie beym niedern Adel gewöhnlich war, nicht vorgeworfen werden konnte. Die Herren von Münzenberg waren zwar als Reichserbkämmerer in der Reichsministerialität. Dadurch wurden sie aber so wenig von ihrem Herrenstande herabgesetzt, als der Pappenheimischen Familie das Reichserbmarschallamt zum Nachtheile ihres Gebuhrtsstandes gereichte (t). Es ließ sich also nur der mögliche Fall denken, daß Ulrich von Münzenberg als der Vater der Adelheid sich etwa in eine mit dem Herrenstande nicht verträgliche Ministerialität begeben hätte, oder selbst etwa mütterlicher Seite von einer solchen Ministerialinn abgestammt und so der ärgern Hand gefolgt wäre. Das letztere bekam einen Schein aus einer Urkunde, worin Johann von Heusenstamm (von niederm Adel) gedachten Ulrich von Münzenberg seinen weiblichen Seitenverwandten (cognatum) nennt. Eine nähere Bestimmung hat sich aber davon bisher nicht ausfündig machen lassen (u). Andere haben die Sache so angesehen, daß es im Grunde nur ein falsches Gerücht gewesen sey, was sich von Ulrichs von Münzenberg Ministerialität verbrei-

zenberg beschrieben wird, und §. 16. p. 10. ihr Lehnhof über die adelichen Geschlechter Löw von Steinfurt, Bellersheim, Crößtel, Ulf, Hattstein und andere.

(t) GVDENVS in *cod. dipl.* tom. I. p. 765. sq.

(u) KOPP *de diff. inter com. et nob.* p. 540. sq.

breitet habe (v), das einige Ausdrücke in der erſten Urkunde nicht ganz unglaublich machen (w). Daß eine Verwechſelung dieſer Art der nur dem niedern Adel eignen Dienſtmannſchaft mit den ehrenvollen Reichserbämtern hiebey vorgegangen ſey, läßt ſich kaum denken, da der große Unterſchied zwiſchen beiden dem Hanauiſchen ſo wie jedem andern reichsdynaſtiſchen Geſchlechte nicht unbekannt ſeyn konnte (x). — Nur noch eine Möglichkeit ſtelle ich mir vor: wie, wenn Ulrich von Münzenberg, oder auch vielleicht ſchon ſein Vater, jene Art der Dienſtmannſchaft auf einem benachbarten kaiſerlichen Cammergute übernommen hätte (y), wovon ſich vielleicht für einen Beſitzer der Münzenbergiſchen Herrſchaft einige Vortheile erwarten ließen, auch vielleicht zu hoffen war, daß dieſer Umſtand nicht jedermann bekannt werden möchte? (ſo, wie heutiges Tages ähnliche Fälle vorkommen können, daß Beſitzer eines Rittergutes ein benachbartes landesherrliches Pachtamt übernehmen.) — Mit dieſer Hypotheſe würde ſich auch der Knoten am ſchicklichſten auflöſen, daß Rudolf die auf einem ſeiner Cam-

(v) WALDSCHMIDT *de Austraegis comitum* §. 6. bey Lünig am a. O. S. 768.

(w) Oben S. 42. Note *q.*: "quidam poſtmodum aſſeruerunt, — ad tollendum huiusmodi dubium, — notam originis, ſi qua exſtitit."

(x) KOPP *l. c.* p. 541.

(y) So, wie es z. B. von Kaiſer Friedrich dem I. in einer Urkunde 1180. heißt: ... "*caſtrum* Stadii et burgum *cum miniſterialibus* ..... eccleſiae Bremenſi cum libera donatione contulimus." In LINDENBROG *ſcript. rer. Germ.* p. 168. privileg. archiecc. Hamburg. num. 62.

Cammergüter ruhende Dienstmannschaft mit allen ihren Folgen mit dem vollkommensten Rechtsbestande habe aufheben können.

XV. Doch dem sey, wie ihm wolle, auch diese Rudolfische Urkunden bestärken wieder den altteutschen Grundsatz: daß das Kind der ärgern Hand folge, und zur Successionsfähigkeit eines Sohns nicht allein von väterlicher sondern auch von mütterlicher Seite eine Ebenbürtigkeit erfordert werde. — Man kann auch von diesem Münzenbergischen Falle nicht sagen, daß Rudolf eine Standeserhöhung vorgenommen habe. Er erhob die Münzenberginn nicht etwa aus dem niedern zum hohen Adel. Sondern er sprach sie nur von der ihr angeerbten Dienstbarkeit los, weil diese überhaupt der Gleichheit der Ehe und der Successionsfähigkeit der in einer solchen Ehe erzeugten Kinder im Wege stand.

XVI. Wenn man übrigens die beiden Fälle von der Münzenberginn und der Maltitzinn mit einander in Vergleichung stellt; so ist es nicht unmöglich, vielleicht selbst nicht unwahrscheinlich, daß der erste Gnadenbrief, worin Rudolf von Habsburg 1273. die Münzenberginn und ihre Nachkommen von der Dienstmannschaft entließ, auf den Meißnischen Fall in so weit Einfluß gehabt haben mag, (1278.) auch für die Maltitzinn einen ähnlichen Gnadenbrief auszuwirken, und daß die in diesem namentlich mit verliehene Successionsfähigkeit ihres Sohns hinwiederum veranlaßt haben mag, über eben diese Successionsfähigkeit für den Hanau-Münzenbergischen Sohn (1287.) auch noch

noch eine besondere Urkunde auszuwirken. — Noch kann es endlich zu erheblichen Betrachtungen Anlaß geben, daß über den Münzenbergischen Fall ausser dem kaiserlichen Gnadenbriefe auch von den damaligen Churfürsten eigne Willebriefe ertheilt sind (z), der Maltitzische Fall hingegen als ein bloß vom Kaiser abhangendes Reservatrecht behandelt worden (a).

XVII. Nicht lange nach beiden bisher beschriebenen Vorfällen ereignete sich unter eben des Marggrafen Henrichs von Meissen Söhnen und Enkeln auch noch während Regierung K. Rudolfs von Habsburg ein dritter hier einschlagender merkwürdiger Vorfall. Nehmlich Henrichs ältester Sohn, **Albrecht der Unartige**, hatte noch bey Lebzeiten seiner Gemahlinn Margarethe, K. Friedrichs des II. Tochter, mit **Cunigunde von Eisenberg** (b), einen Sohn Apitz gezeugt, und nach

(z) Die churfürstlichen Willebriefe, wie sie in beiden Urkunden 1273. und 1287. angeführt werden, finden sich bey der Waldschmidtischen Disputation bey **Lünig** am a. O. S. 773. 777. u. f.

(a) Oben S. 35. Note *c*.

(b) **Cunigunde**, oder wie sie auch genannt wird, **Cunne von Eisenberg**, war aus einer adelichen Familie in Thüringen; wie in einer Urkunde 1299. Henricus de Ysenberg, canonicus Cizensis, und in einer andern 1335. Iohannes de Ysenberg, als des damaligen Landgrafen Friedrichs curiae protonotarius vorkommen, auch noch ein adeliches Geschlecht dieses Namens im Altenburgischen vorhanden ist. Herm. Ulr. von **Lingen** kleine Schriften Th. 1. (Wittenb. 1730. 8.) Seite 158–160. ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. pag. 320.

nach dem Tode seiner Gemahlinn sich mit der Cunigunde vermählt, um dem mit ihr erzeugten Apitz, als einem jetzt legitimirten Sohne, wenigstens einen Theil seiner Landesfolge zuzuwenden, ohne doch auch damit seinen Zweck zu erreichen. Bey diesem Falle kam zwar nicht bloß die Ungleichheit des Standes, sondern zugleich der Umstand der unehelichen Gebuhrt in Betrachtung. Erwegt man aber, was schon damals einer Legitimation durch nachgeholte priesterliche Trauung vor rechtliche Wirkungen beygelegt zu werden pflegten; so steht noch sehr dahin, ob nicht vielmehr der Mangel der Ebenbürtigkeit, als die uneheliche Gebuhrt, dem Apitz an der Erbfolge hinderlich gewesen sey. — Die weit aussehenden Kriegsunruhen, die zwischen Albrecht dem Unartigen und seinen Söhnen über diesen Vorfall zum Ausbruch kamen, die Bemühungen K. Rudolfs von Habsburg die Sache zu vermitteln, der beiden folgenden Kaiser Adolfs und Albrechts minder edle Einmischung in diese Unruhen, wie sie selbst in der Reichsgeschichte nicht übergangen werden können, brauche ich hier nicht weiter zu berühren (c). Nur das verdient hier noch bemerkt zu werden, daß selbst die Landstände Albrechts und Apitzens Absichten sich widersetzt haben (d). Mit des letztern unbeerbtem Tode (1299.) nahm ohnehin die Sache ein Ende.

Von

(c) Am ausführlichsten können alle diese Umstände mit den dazu gehörigen Beweisen nachgesehen werden in den Sächsischen Merkwürdigkeiten (Leipz. 1724. 4) S. 316–325., 335. u. f.

(d) *Historia de landgrauiis Thuringiae* cap. 73. ad a. 1287. in PISTORII *scripr. R. G.* tom. I. pag.

Von der Abſicht, die Teutſche Fürſten bey morganatiſchen Ehen zu haben pflegten, macht eine Heſſiſche Chronik in einer Erzehlung vom Landgrafen Otto vom Jahre 1311. eine ſehr treffende Schilderung. "Dieſer Landgraf Otto (ſagt der Chronikenſchreiber,) regierte wohl, bat ſeine Söhne, ſie wollten die Unterthanen gnädig hören, und das Land nicht theilen; und wenn ihm ſeine Gemahlinn Adelheid, (gebohrne Gräfinn von Ravensberg,) ſtürbe, wenn er dann ſeinen Wittwerſtand nicht keuſch halten könnte; wollte er auch in keinem ſündigen Leben gefunden werden vor Gott; aber auch keines Fürſten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, damit durch zweyerley Kinder das Land nicht zertheilt würde; ſondern wollte eine fromme Jungfrau (von Adel) aus ſeiner Ritterſchaft zur Ehe nehmen, und die Kinder mit Geld und Lehnſchaft und anderen Gütern wohl verſorgen, daß das Fürſtenthum bey einander bleiben ſollte" (e). — In Vergleichung mit der oben (S. 26.) angeführten Stelle des Longobardiſchen Lehnrechts zeigt ſich hier eine auffallende Gleichförmigkeit, ohne daß glaublicher Weiſe weder der Landgraf noch der XVIII.

pag. 1334.: .... "Plura alia (Albertus) dediſſet ei (Apicio) in damnum filiorum ſuorum legitimorum, *ſi domini terrarum non obſtitiſſent.*" — oder nach einer genauern Handſchrift in ECCARD *hiſt. genealog. ducum Sax.* (Lipſ. 1722. fol.) p. 443.: "ſi domini terrarum *et oppida* non obſtitiſſent."

(e) Gerſtenbergers Heſſiſche Chronik in Schminke moniment. Haſſ. Th. 2. S. 452. u. f. HERT *opusc.* vol. I. tom. 2. p. 75., KOPP *de diff. inter com. et nob.* p. 242.

der Geschichtschreiber den Feudisten dabey vor Augen gehabt hat. Desto mehr bestärkt sich dadurch, daß die Sache selbst nicht in Italiänischer sondern Teutscher Sitte ihren ursprünglichen Grund gehabt hat.

XIX. In der zweyten Hälfte des XIV. Jahrhunderts fieng es zuerst an in Gang zu kommen, daß durch kaiserliche Gnadenbriefe nicht nur Grafen zu Herzogen erklärt wurden, wie z. B. schon der Kaiser Ludewig von Baiern dem Grafen von Geldern, und seitdem Carl der IV. den Grafen von Lüxenburg und anderen die herzogliche Würde ertheilt hatte; (womit doch eigentlich keine Erhebung aus einem niedern in einen höhern Gebuhrtsstand, sondern nur eine höhere Stuffe in dem vorhin schon gehabten hohen Adel verbunden war.) Sondern nun kamen auch die im engern Verstande so genannten **Standeserhöhungen** auf, wodurch Personen, die in niedrigerm Stande gebohren waren, in einen höhern Gebuhrtsstand, als namentlich aus dem niedern Adel in den hohen Adel erhoben wurden. — Sobald man glaubte, daß die kaiserliche Machtvollkommenheit auch dahin ausgedehnt werden könnte; so war wohl zu erwarten, daß man insonderheit für gräfliche oder fürstliche Gemahlinnen von geringerer Herkunft und für deren Kinder, die sonst der ärgern Hand folgten, davon Gebrauch machen würde, um ihnen alle Rechte der Ebenbürtigkeit zu verschaffen. — Das erste Beyspiel, das von dieser Art mir noch vorgekommen ist, findet sich in einer **Urkunde des K. Wenzels** vom Jahre 1393. — Besage derselben

selben hatte "der Edle, Hans Graf von Habsburg, Nezen (Agnes) von Landenberg zu seiner ehelichen Hausfrau genommen, die nicht vom Grafen-, sondern vom Dienstleuten-Stamme gebohren war. Er hatte deswegen den Kaiser gebeten, daß er die Erben, die er jetzt mit ihr habe oder hernach gewinne, edlen und erhöhen möchte." Dieser Bitte gemäß erklärt sich der Kaiser: er habe "mit gutem Rathe der Fürsten vorgedachte Erben geedelt und in Grafen-Würdigkeit gesetzt; also daß sie aller und jeglicher Gnaden, Rechte, Freyheit und guter Gewohnheit, die andere gebohrne Grafen von Alters haben, fürbaß mehr gebrauchen, und Grafen seyn und genannt werden sollten. So sollten und möchten sie auch alle und jegliche Grafschaften und Herrschaften, die der Graf Hans, ihr Vater, hinterlasse, erblich besitzen, gleicherweise, als ob die vorgenannte Neze, ihre Mutter, vom Grafenstande gebohren wäre. Damit auch diese Gnade ihnen zu statten komme, vernichte der Kaiser alle Gewohnheiten, Gesetze und Rechte, die ihnen daran zu Hinderniß oder Schaden kommen möchten" (f).

Zur

(f) Diese Urkunde brachte zuerst zum Vorscheine Ioh. Henr. WOLFART *de matrimonio ad morganaticam* (Hanov. 1736. 4.) p. 31. 32., dem sie, (wie er §. 49. pag. 17. meldet,) aus dem Schwarzenbergischen Archive zu Thiengen im Cleggow mitgetheilt war. Aus eben dieser Quelle hat sie auch Marqu. HERRGOTT *genealog. Habsburg.* tom. 2. part. 2. doc. 890. p. 770. drukken lassen.

XX. Zur Erläuterung dieses kaiserlichen Gnadenbriefes und von dessen Erfolge sind noch folgende Thatsachen zu bemerken: 1) Der darin genannte Graf Hans war Johann der IV. von der Habsburg-Laufenbergischen Linie, von deren Mannsstamme er der letzte war (g). — 2) Die von Landenberg, zu deren Geschlechte die dem Grafen angetraute Agnes gehörte, waren selbst in Dienstmannschaft der Grafen von Habsburg (h). — 3) Nurgedachte Agnes führte in ihren Ausfertigungen auch nach dem Gnadenbriefe vom Jahre 1393., und noch als Wittwe (1408.), nicht den gräflichen Titel, schrieb auch von sich nicht in der mehreren Zahl: Wir, wie ihr Gemahl von sich geschrieben hatte: "Wir Graf Hans von Habs„burg ꝛc." (i); sondern: "Ich Agnes von Habs„burg, weiland des edlen, meines lieben Herrn, „Grafen Hans von Habsburg seligen Gedächt„nisses eheliche Wirthinn" (k); — 4) Sie gebahr in ihrer Ehe nur zwey Töchter, Agnes und Ursel, wovon nur die letztere einen Gemahl bekommen, den Grafen Rudolf von Sulz, dem ihre Mutter, Agnes, in der Eheberedung die Herrschaften Rotenberg und Krenkingen, und die Grafschaft im Cleggau, als von ihrem Gemahle ihr verschriebene Pfandgüter, zum Brautschatze

zu

(g) HERRGOTT *l. c.* tom. 1. lib. 4. cap. 7. p. 249.

(h) HERRGOTT *l. c.* tom. 1. lib. 6., tom. 2. part. 2. p. 770. not. 4.

(i) HERRGOTT *l. c.* tom. 2. part. 2. doc. 927. p. 808.

(k) HERRGOTT *l. c.* tom. 1. lib. 4. cap. 8. p. 251. sq.

zu geben verſprach (l). — 5) Die Grafſchaft Laufenburg iſt hernach an die Stammsvettern vom Hauſe Habsburg zurückgefallen.

In einer ähnlichen Urkunde vom Jahre 1409. XXI.
hat der Kaiſer Ruprecht von der Pfalz auf Anſuchen Rudolfs von Zeiſenheim deſſen Söhne, die er mit einer hernach zur Ehe genommenen Beyſchläferinn erzeugt hatte, "rittermäßig, lehn„bar und Schilds- und Wappengenoſſen gemacht, „ſo daß ſie Mannlehns, Burglehns und Erb„lehns empfänglich ſeyn ſollen, als andere des „Geſchlechts von Zeiſenheim, die ehelich geboh„ren, und von Vater und Mutter rittermäßig „Schildes- und Wappensgenoſſen ſind" (m). — Das betraf zwar nur eine Familie vom niedern Adel, nicht vom Herrenſtande; es gab aber auch da nur als Ausnahme eine Beſtärkung der ſonſt anerkannten Regel: daß unebenbürtige Kinder der ärgern Hand folgten, und weder an väterlichen Wappen noch Gütern Antheil begehren könnten.

Für ſelbige Zeiten, am Ende des XIV. und XXII.
Anfange des XV. Jahrhunderts, konnte man allenfalls von kaiſerlichen Gnadenbriefen die rechtliche

(l) SENKENBERG *ſelect. iur. et hiſt.* tom. 2. (Frf. 1734. 8.) p. 686., aber richtiger nach dem Originale bey HERRG. *l. c.* tom. 2. part. 2. doc. 928. p. 808-811.

(m) SCHILTER *ad ius feudale Alemannicum* cap. 40. §. 1-4. p. 226-229., KOPP *de diff. inter com. et nob.* p. 553. (c).

liche Wirkſamkeit ſolcher Ausnahmen von ſonſt anerkannten Rechtsgrundſätzen hoffen. Doch mußte es manchem, der darüber nachdachte, bedenklich vorkommen: ob in ſolchen Fällen, da ebenbürtige Stammsvettern nach bisherigen kundbaren Gewohnheitsrechten unſtreitig berechtigt waren, unebenbürtigen Söhnen eines Beſitzers der Lehn- und Stammgüter deren Erbfolge nicht zu geſtatten, ein ſolches einmal eingetretenes Recht (ius quaeſitum) durch eine mit jenem uralthergebrachten Gewohnheitsrechte in Widerſpruch ſtehende Begnadigung zu zernichten? — Schon von dieſen Zeiten her wird es wenigſtens merklich, wie diejenigen, denen es nicht gleichgültig war jene althergebrachte Rechte abkommen zu laſſen, deſto aufmerkſamer geworden ſind ſie aufrecht zu erhalten.

XXIII. Von der Art zeigt ſich ſchon ein merkwürdiges Beyſpiel in einer Urkunde vom Jahre 1396., da bey einer in Ermangelung männlicher Leibeserben eines Dynaſten von Limburg auch Töchtern zugeſicherten Lehnsfolge denſelben zur Bedingung gemacht wurde: "daß ſie ſich mit ihres gleichen edlen Männern verheirathen, und dieſe dann das Lehn haben ſollten" (n). In Vergleichung

(n) GVDENVS *cod. dipl.* tom. I. p. 965.: "Sifridus de Lindau (vicedominus Rhingauienſis) a. 1396. ſigillo ſuo roborauit litteras, queis Ioannes dynaſta de Limburg recognoſcit ſe in feudum accepiſſe a Conrado archipraeſule partem tertiam caſtri et oppidi Limburgenſis ad Lanam fluv. Ita quidem vt, ſi abſque prole decederet mascula, ipſius filiae, Cunigundis et Clara, eodem feudo frui debeant. Addi-

chung mit der oben (S. 16.) angeführten Urkunde erscheint auch hieraus noch in einem helleren Lichte, was dort die Bestimmung einer rechtmäßigen edlen Ehe andeuten sollen.

Wie sehr auch die so genannten Manngerichte, worin eine Anzahl Vasallen von eben dem Lehnhofe über Klagen in Lehnsachen Recht sprachen, den Grundsätzen treu blieben, daß Söhne einer Mutter, die nicht Rittersart gebohren, und nicht Wappensgenossinn sey, des väterlichen Heerschildes verlustig seyen und in Ritterlehngütern nicht erben könnten; davon enthält ein solches Manngerichtsurtheil vom Jahre 1438. über ein Hanauisches Rittergut ein lehrreiches Beyspiel (o). — Eberhard von Wasen hatte mit einer Person (p) ausser der Ehe zwey Söhne, hernach in der Ehe noch zwey Söhne gezeugt, die nach seinem Tode die väterlichen Lehne sich zueignen wollten. Dawider klagte sein nächster Stammsvetter Henrich von Wasen mit Beziehung auf jene Grundsätze, und das Manngericht, das aus einem Ritter als Richter und 16. adelichen Lehnmännern bestand, erkannte, nach- XXIV.

Addito: "Und wäre es Sache, daß sie sich ver„ändern werden, so sollen sie sich mannen mit „ihren gleichen edeln Mannen; und dieselben Mannen sollen dann das Lehen haben, „und tragen ihre Lebetag aus."

(o) Das lesenswürdige Urtheil ist vollständig bey Kopp *de diff. inter com. et nob.* p. 543 - 546. zu finden.

(p) Im Urtheile wird sie nur Dirne genannt.

nachdem es noch bey mehreren ehrbaren weisen Leuten sich Raths erholt hatte: daß jene Söhne Eberhards von Wasen dessen Lehne nicht haben noch besitzen sollten; nur das der Frau und den Kindern darauf angewiesene Geld sey damit nicht abgesprochen (q).

XXV. Eines der merkwürdigsten Beyspiele, das noch aus der zweyten Hälfte des XV. Jahrhunderts hieher gehört, enthält die Geschichte der zweyten Vermählung Herzogs Wilhelms des III. von Sachsen, der in der Theilung mit seinem ältern Bruder, dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen von Sachsen, Thüringen zu seinem Antheile bekommen hatte. In erster Ehe lebte er seit 1446. mit einer Oesterreichischen Prinzessinn Anne, Kaiser Albrechts des II. Tochter, die ihm nur zwey Töchter gebahr (r). An seinem Hofe war **Catharine von Brandenstein**, deren Vater, Eberhard von Brandenstein, zu Roßla lebte (s). Sie war Wittwe von einem von Heßberg in Franken, von dem sie aber keine Kin-

(q) Einige merkwürdige Erläuterungen hat KOPP *l. c.* p. 552-555. noch hinzugefügt.

(r) Meine *tab. geneal.* tab. 10. num. 4.

(s) Die Familie von Brandenstein war nicht von Herrenstande, sondern von gemeinem Adel. Kaiser Max der I. erklärte sie 1495. zu Pannerherren. Valentin Königs Adelshistorie Th. 1. S. 67. — Nach dem Orte des Aufenthalts ihres Vaters wurde die Catharine von Brandenstein von ihrem eignen Bruder die **Frau von Roßla** genannt. LVDOLF *de iure feminarum illustr.* (edit. 1734.) append. part. 1. pag. 4. sq. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 39. — Andere hießen sie oft nur die **Räthe von Rossel.**

Kinder hatte (t). Der Beyfall, den ſie bey dem Herzoge fand, hatte ohne Zweifel Antheil daran, daß ein Mißvergnügen zwiſchen ihm und ſeiner Gemahlinn entſtand, die er darüber gefänglich einſperren ließ (u). Nach ihrem Tode († 1462.) bezeigte er keine Neigung, wieder eine andere Gemahlinn von ſeinem Stande zu nehmen, "weil ihm dabey Bedingungen, die nicht nach ſeinem Sinne ſeyn würden, gemacht werden möchten, und weil eine ſolche Dame keinen Scherz mit anderen Damen würde leiden wollen." Er entſchloß ſich alſo die von Brandenſtein zur zweyten Gemahlinn zu wehlen, "weil derſelben ſchon viel unglei-

(t) Müllers Sächſ. Annalen S. 35., Sächſiſche Merkwürdigkeiten S. 411.

(u) Eine alte Erfurtiſche Chronik macht bey dem Jahre 1482., da Herzog Wilhelm geſtorben, von der Catharine von Brandenſtein folgende Beſchreibung: "Es habe der Herr mit ihr zugehalten, und ſein frommes Weib auf dem Schloſſe Eckartsberg vermauren laſſen, mit zwey Jungfrauen und einem Edelmann, der ihr Marſchall geweſen, und ſie mit Eſſen und Trinken verſorget. Die Fürſtinn habe einſt Erlaubniß erlanget von ihrem Marſchall, daß ſie möchte zum Herzoge nach Roßla reiſen; wäre aber des Orts alſobald auf der Brücke übel empfangen, und mit einem Holzſchuhe ins Angeſicht geworfen worden, mit den Worten, daß Weiber ihren Männern nicht nachreiſen, ſondern zu Hauſe bleiben ſollten, wo es ihnen zu bleiben befohlen, darauf ſie wieder nach Eckartsberg gezogen. Sie habe dem Herzog nicht Glauben gehalten, inſonderheit einen Edelmann, ſo ihr Credenzer geweſen, ſich bey ihr wärmen laſſen." B. G. Struvs hiſtoriſch politiſches Archiv Th. 2. (Jen. 1719. 8.) S. 85.

ungleiches nachgeredet wäre; daher es ihm zu vielen unlustigen Empfindungen gereichen würde, wenn er sie zurücksetzen wollte, da sie ihm zu Ehren bisher von jedermann höflich tractirt worden sey" (v). Seine Neigung zu dieser Geliebten gieng so weit, daß er nicht gesonnen war, sie nur auf morganatischen Fuß sich zur linken Hand antrauen zu lassen; sondern er dachte, sie in allem als eine standesmäßige Gemahlinn zu halten, wünschte also, daß sie auch von jedermann dafür erkannt werden möchte.

XXVI. Das meiste kam hiebey auf des Herzogs Bruder, den Churfürsten Friedrich, und dessen beide Söhne, Ernst und Albrecht (die Stammväter der zwey noch jetzt blühenden Linien des Hauses Sachsen) an. Wenn diese Herren sich gefallen ließen, die von Brandenstein als Schwägerinn des Churfürsten und als Tante seiner Söhne mit den einer Herzoginn von Sachsen gebührenden Ehren und Würden anzuerkennen, — und wenn sie auch dawider nichts einwenden wollten, daß allenfalls Söhne und weitere Nachkommen aus dieser Ehe in des Herzog Wilhelms Thüringischem Landestheile zur Erbfolge gelangen könnten; — so hatte freylich ein Dritter eigentlich kein Recht dabey etwas zu erinnern. Jenen nächsten Stammsvettern konnte aber noch diese Betrachtung einleuchtend vorkommen, daß im Fall, wenn der Herzog Wilhelm mit einer standesmäßigen Gemahlinn zur zweyten Ehe schritte und noch Söhne zeugte, auch ohne ihre Einwilligung denselben die Erbfolge in ihrem väter-

(v) Lvdolf *l. c.* Moser am a. O. S. 43.

väterlichen Landesantheile zukommen würde. Sollte vollends, wie es beynahe scheint, der Fall so gewesen seyn, daß die Brandensteininn in ihrer ersten Ehe mit dem von Heßberg keine Kinder gehabt, und also wahrscheinlich anzunehmen gewesen wäre, daß sie auch in dieser zweyten Ehe vielleicht unbeerbt bleiben würde; so konnte das des Herzogs Bruder und Vettern doppelt reizen zu seinem Vorhaben gern ihre Einwilligung zu geben, da sie alsdann desto eher hoffen durften, den Thüringischen Landestheil mit dem ihrigen wieder vereinigt zu sehen. Kurz, er erhielt von seinem Bruder und dessen Söhnen die begehrte Einwilligung, auch selbst den Beyfall seiner Landstände, und ließ sich (1463. Jul. 3.) zu Weimar vom Erzbischof Friedrich zu Magdeburg, in Gegenwart vieler Standespersonen, feierlich mit seiner Geliebten trauen (w).

In der schriftlichen Einladung zu dieser Feier- XXVII.
lichkeit nannte der Herzog seine Braut die edle und tugendhafte Catharine von Brandenstein (x). Nach der Trauung ließ er sich sehr angelegen seyn, daß seine Stammsvettern sie, wo nicht hochgebohrne, doch durchlauchtige Fürstinn nennen möchten; so gar beides wurde bewilligt (y). Weil er, wie er in einer Leibgedingsverschreibung selbst erwehnte, von ihrentwegen keine Mitgabe erwarten konnte; so ersetzte er diesen Mangel damit, daß er ihr 20. tausend Gulden zum Heirathsgute, und eben soviel zur

(w) Müllers Sächs. Annal. S. 38.
(x) Struv am a. O. S. 81. 82.
(y) Müller am a. O. S. 36.

zur Wiederlage, auf 4000. Gulden Verzinsung, nebst einer Morgengabe auch von 4000. Gulden verschrieb (z). Ihrem ältesten Bruder, dem Ritter Henrich von Brandenstein, "seinem lieben Schwager," mit Inbegriff aller seiner männlichen Lehnserben, machte er überdas (1465. Apr. 21.) ein Geschenk mit der Burg und Stadt Ranis mit allen Zugehörungen, wie sie der Herzog bisher besessen und genutzt hatte; alles mit Einwilligung seiner Stammsvettern (a).

XXVIII Nebst der stammsvetterlichen Einwilligung machte die Erbverbrüderung der beiden Häuser Sachsen und Hessen, daß auch noch dieses erbverbrüderten Hauses Einwilligung hinzukommen mußte, wenn die Ehe mit der Brandensteininn alle rechtliche Eigenschaften und Wirkungen einer standesmäßigen Vermählung haben sollte. Auch darum bewarb sich Herzog Wilhelm sowohl bey dem damaligen Landgrafen Ludewig dem III. zu Cassel, als auch bey dessen Bruder, dem Landgrafen Henrich dem III. zu Marburg, die zugleich beide seiner Schwester Söhne waren (b). Bey dem erstern erreichte er seine Absicht nicht. Der andere, der sich mehr um Jägerey und Wohlleben

(z) Müller eben daselbst.

(a) Müller Seite 37. Noch jetzt besitzt die Brandensteinische Familie dieses Städtchen Rahnis im Neustädtischen Kreise des Churhauses Sachsen. Büschings Erdbeschreibung Th. 8. (Ausg. 7.) S. 192.

(b) Der Landgrafen Mutter war Anne, eine Tochter des Churfürsten Friedrichs des Streitbaren von Sachsen. Meine *tab. genealog.* tab. 15. num. I.

ben als um Regierungsgeſchäffte bekümmerte, und mit ſeinem Bruder in keinem guten Vernehmen ſtand, daher gern andere Wege, als ſein Bruder, einſchlug, gab ſeine Einwilligung (c). Er ließ ſelbſt den Herzog Wilhelm mit ſeiner Gemahlinn zur Faſtnacht nach Marburg einladen und ſchon zu Hersfeld feierlich empfangen, ritt ihnen auch von Marburg aus mit 600. Pferden entgegen. Die Brandenſteininn erſchien hier als Herzoginn mit 24. roth gekleideten Jungfrauen (d). Das Andenken ihres Gebuhrtsſtandes war aber ſowohl am Heſſiſchen als am Sächſiſchen Hofe ſo wenig vergeßlich, daß ſie oft nur die Käthe von Koſſel genannt, und ihr von den Hofleuten nicht immer, wie es eine gebohrne und vermählte Herzoginn hätte erwarten können, begegnet wurde (e).

Das

(c) ESTOR *opuse.* vol. I. part. 2. p. 352. ſq.

(d) Eines Ungenannten Chronik von Thüringen und Heſſen bis 1479. in SENKENBERG *ſelectis iuris et hiſtoriarum* tom. 3. p. 444-447. cap. 121-124.

(e) Von einem Grafen wird erzehlt: "er habe bey einer fürſtlichen Ausrichtung in Verrichtung ſeines Hofdienſtes dieſer Fürſtinn ein Glas oder Becher zugetragen; ſie ihn aber aus Unachtſamkeit, indem ſie vielleicht mit andern Anweſenden, oder auch mit ihren eigenen Gedanken, in einem Geſpräche vertieft geweſen, oder auch wohl aus Vorſatz, zu Oſtentirung ihrer Hoheit, länger als jenem gelegen geweſen, vor oder ſonſt um ſich ſtehen laſſen. Aus Ungeduld bey ſeinem alten und anſehnlichen Grafenſtande ſich von einer aus weit geringerer Wurzel aufgeſchoſſenen Fürſtinn ſo knechtiſch tractiren zu laſſen, habe er ſein Trink-

XXIX. Das wichtigste bey der ganzen Sache war, daß aus dieser Ehe keine Descendenz erfolgte. Wenn also gleich die Brandensteininn ihren Gemahl noch zehn Jahre überlebte (f), und auch als Wittwe noch alle von ihrem Gemahle ihr verschaffte Vortheile genoß; so nahm doch mit ihrem Tode alles ein Ende, und hatte auf die folgende Nachkommenschaft des Hauses Sachsen gar keinen weitern Einfluß. Schwerlich würde die Sache eben den Gang genommen haben, wenn der Herzog männliche Leibeserben in dieser Ehe bekommen hätte, oder auch das nur wahrscheinlich zu besorgen gewesen wäre.

XXX. Endlich noch einer der wichtigsten Vorfälle, der hier eine Stelle verdient, betraf in eben der zweyten Hälfte des XV. Jahrhunderts den Churfürsten Friedrich den Siegreichen von der Pfalz

Trinkgeschirr, schier mit dem Eifer, wie Moses seine steinerne Tafeln, vor sich, und dieser vorhin etwa mit Verdruß von ihm auf solche Weise bedienten Fürstinn zu den Füßen geworfen, und damit von dieser unanständigen Aufwartung seinen trotzigen Abschied genommen." LVDOLF *l. c.* p. 7. Moser am a. O. S. 41. — Der Thüringische Chronikenschreiber bey SENKENBERG *l. c.* p. 446. erzehlt: "Der Herzog Wilhelm sey (1476.) mit seiner lieben Hausfrau Catharine von Brandenstein köstlich gnug auf fürstliche Weise gekommen. Wo sie durch einen Flecken gezogen, habe der Landgraf Henrich vier Grafen und Ritter dazu geordnet, daß sie von ihren Pferden steigen, und, so tief auch der Dreck gewesen, mit ihren goldenen Spohren neben dem Wagen laufen müssen, worin die unwürdige der Ehren gesessen."

(f) Der Herzog starb 1482., seine Wittwe Catharine 1492.

Pfalz (g). Sein älterer Bruder, der Churfürst Ludewig der IV., hatte ihm einige Landesstücke, die ihm nach dem väterlichen Testamente zugekommen wären, vorenthalten. Nach dessen Tode († 1449.) hätte er diese Ansprüche vielleicht geltend machen können, da ihm ohnehin über den unmündigen Churprinzen Philipp (geb. 1448.) die Vormundschaft zufiel. Statt deren übernahm er die Regierung selbst als Churfürst, begab sich jener Ansprüche, versprach aber unvermählt zu bleiben, so lange der Churprinz, oder rechtmäßige männliche Nachkommenschaft von ihm, vorhanden seyn würde. — Er ließ sich auch in keine standesmäßige Vermählung ein, zeugte aber doch mit einer gewissen Clare Dettinn von Augsburg, die er 1459. als Sängerinn zu München lieb gewonnen hatte, zwey Söh-

(g) Ich folge in den hier vorkommenden Thatsachen den neueren beurkundeten Nachrichten in Chph. Jac. Kremers Geschichte des Churfürsten Friedrichs des I. von der Pfalz, Manheim 1766. 4., und Spittlers musstermäßiger Abhandlung von den Stammeltern des hochfürstlich Löwenstein-Wertheimischen Hauses im Göttingischen historischen Magaz. B. 3. St. 3. (1788.) S. 385-414. — Von anderen wird die Sache freylich in einem andern Lichte vorgestellt, wie am kürzesten zu übersehen ist in Koelers Münzbelustigungen Th. 5. S. 307-311. und S. 421-432., Th. 6. S. 434-444. — Aber in Vergleichung mit obigen neueren Schriften wird niemanden schwer fallen der Sache auf den Grund zu sehen. — In Estors kleinen Schriften B. 1. St. 3. S. 642-677. sind eigentlich nur Stellen aus anderen Schriften, die hier einschlagen, zusammengetragen; so auch in Mosers Staatsrechte Th. 19. S. 84. u. f.

Söhne, Friedrich und Ludewig. Der erste (geb. 1459. oder im Anfange des Jahrs 1460.) bekam durch päbstliche Provision zwey Dompfründen zu Speier und Worms, und starb schon vor dem Vater (1474. Oct.). Den andern dachte sein Vater, der Churfürst Friedrich, mit einem Gebiete von vier Städten und drey Schlössern nebst deren Zugehören zu versorgen. Aber nach Friedrichs Tode (1476. Dec. 12.) weigerten sich die zu den Schlössern gehörigen Vasallen die Lehne von dem jungen Ludewig zu empfangen (h). Doch bekam er noch die Herrschaft Scharfeneck, und durch Vermittelung des Grafen Hugo von Montfort und Rotenfels, der ihm seine Tochter zur Gemahlinn gab, die Grafschaft Löwenstein zwischen dem Herzogthum Würtenberg und dem Fürstenthum Hohenlohe gelegen (i). Diese Grafschaft hatte der Kaiser Rudolf von Habsburg (1281.) vom Hochstifte Würzburg gekauft, und seinem natürlichen Sohne Albrecht von Schenkenberg zugewandt, von dessen letztem männlichen Nachkommen Friedrichs des Siegreichen Vater sie gekauft hatte. Nun erschien der junge Ludewig, Friedrichs und der Clare Dettinn Sohn, der bisher nach der Art, wie natürliche Söhne Teutscher Fürsten oft den allgemeinen Hausnamen führen (k), nur Ludewig von

(h) Nach den oben S. 24. angeführten Grundsätzen.

(i) Büschings Erdbeschreibung (Ausg. 7.) Th. 7. S. 489.

(k) Mosers Familien-Staatsrecht Th. 2. S. 860-886. Meine *primae lineae iuris priuati principum* §. 28. p. 66. sq.

von Baiern (Ludouicus de Bauaria) genannt war, als Graf von Löwenstein, erhielt auch darüber (1494.) einen besonderen Gnadenbrief vom Kaiser Max dem I. (l), und ward der Stammvater des noch jetzt blühenden fürstlichen und gräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim.

Bisher hat man fast durchgängig geglaubt, xxxi.
es sey eine adeliche Fräulein, Clare von Dertingen, (oder nach anderen von Tertingen,) gewesen, die Friedrich der Siegreiche sich zur linken Hand habe antrauen lassen, und mit der er die oben genannten zwey Söhne, Friedrich und Ludewig, gezeugt habe. Allein nach zuverlässigern neueren Erörterungen war es, wie ich oben (S. 63.) erwehnt habe, eines Augsburgischen Bürgers Tochter, Clare Dettinn, die Friedrich als Sängerinn zu München hatte kennen ge-

(l) Dieser Gnadenbrief vom 25. Febr. 1494. war folgenden Inhalts: "Wir Maximilian ..... bekennen: ... Nachdem, als wir berichtet worden, der edele, unser und des Reichs lieber Getreuer, Ludwig von Baiern, von weiland Pfalzgrafen Friedrich ..... ehelich gebohren ist, und aber kein Fürstenthum und Land hat, davon er fürstlichen Stand und Leben haben möge; deshalben ihm ..... Philipp, Pfalzgraf ..... und Churfürst, die Grafschaft Löwenstein übergeben und zu seinen Händen gestellt; haben wir angesehen solche desselben Ludwigs adeliche Gebuhrt, ... und darum ..... dem letztgenannten Ludwig die Gnade gethan und ihn zum Grafen daselbst zu Löwenstein geschöpft, gemacht und genannt." Roelers Münzbelust. Th. 5. S. 309., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 89.

gelernt, und mit der er, ohne mit ihr getraut zu seyn, die zwey Söhne gezeugt hatte (m). Man hat selbst gezweifelt, ob auch nachher die Trauung erfolgt sey. Doch läßt sich aus vielen Umständen soviel wohl mit Gewißheit behaupten, daß zwischen dem April 1473. und dem September 1474. die priesterliche Trauung, wiewohl nur insgeheim, geschehen seyn müsse, um wenigstens die ursprünglich uneheliche Gebuhrt jetzt in eheliche zu verwandeln (n). — Bemerkenswürdig ist es insonderheit, daß Friedrichs Vetter Philipp (1472. Jan. 24.), als er das vier und zwanzigste Jahr erreicht, und sich mit einer Bairischen Prinzessinn verlobt hatte, nicht nur auf die churfürstliche Regierung, so lange sein Oheim am Leben seyn würde, Verzicht geleistet, sondern denselben auch seines Versprechens, sich nicht vermählen zu wollen, entlassen hatte; nur gegen einen Revers desselben, daß, wenn er sich auch noch vermählen und fürstliche Leibeserben erzielen würde, solche doch nicht eher, als nach Abgang Philipps und dessen männlicher Nachkommenschaft, zur Churfolge gelangen sollten (o). — Damit war Friedrich in seinem Gewissen beruhigt, daß er jetzt ohne Bedenken seine Geliebte sich ehelich antrauen lassen konnte, und eben dadurch auch seinen Söhnen die Rechte einer ehelichen Gebuhrt verschaffte. Wahrscheinlich hatte auch sowohl sein Gewissen als seine zärtliche Liebe gegen seine Söhne und ihre Mutter gleichen

(m) Kremer am a. O. S. 526-528.

(n) Spittler am a. O. S. 398. u. f.

(o) Kremer am a. O. S. 478. und im Urkundenbuche Beyl. 168. S. 454-460.

chen Antheil daran, daß er die Trauung mit seiner geliebten Clare einer anderen standesmäßigen Vermählung vorzog. — Oder sollte auch wohl der Vorfall mit der Catharine von Brandenstein ihn etwa gar auf die Gedanken gebracht haben, daß vielleicht auch seine Clare, wenn ihre Trauung öffentlich kund gemacht würde, als Churfürstinn anerkannt werden möchte? — Doch dazu wäre hier die Einwilligung vieler Stammsvettern nöthig gewesen. Da hieran nicht zu denken war, mag Friedrich selbst es bey der geheimen Trauung haben bewenden lassen.

Ein Löwensteinischer Hofrath Reinhard schrieb 1624. eine Genealogie dieses gräflichen Hauses, worin er zu beweisen suchte, daß dessen Stammvater aus einer rechtmäßigen Ehe Friedrichs des Siegreichen gebohren sey. Allein es fehlte überall an richtigen Beweismitteln (p). — In einer andern erst 1731. erschienenen Deduction, aus der Feder eines Löwensteinischen geheimen Raths Frühauf, wurde behauptet, daß auf den Fall, wenn das ganze Haus Pfalz abgienge, dem Hause Löwenstein die Succession in dessen Ländern gebühren würde; ja daß es schon 1558. nach Abgang der alten Churlinie, und wiederum 1685. nach Abgang der Simmerischen Churlinie billig zur Succession in der Pfalz hätte gelassen werden sollen (q). — Nach solchen Voraussetzungen hätte XXXII.

(p) Stemma Leostenianum, Frankf. 1624. in Estors kleinen Schriften B. I. S. 678. Spittler am a. O. S. 411-414.

(q) "Gründliche Nachricht von des Churfürsten zu Pfalz Friderici victorioſi in fürstehelichen

te auch bey Abfassung des Teschner Friedens die Frage davon seyn können; wie freylich nicht geschehen ist. — Hier brauche ich nur noch soviel bemerklich zu machen, wie man auch nach diesem Beyspiele noch im XV. Jahrhunderte für bekannt angenommen hat, daß, wenn ein Fürst oder Churfürst mit einer Person unter seinem Stande sich vermählte, weder Ehegattinn noch Kinder die Rechte seines Standes sich zueignen könnten.

cher Abkunft entsprossener Pfalzgräflicher hoher Stammlinie hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim angeerbten Rechten" 1731. Fol. Spittler am a. O. S. 407. u. f. Man sehe auch Mosers Reichsfama Th. 16. S. 137. und Staatsrecht Th. 19. S. 89. u. f.

III.

Einfluß, den Römiſche und päbſtliche Rechtsgrundſätze, nebſt übel angewandten Lehren der Chriſtlichen Religion, nach und nach auf die Lehre von Mißheirathen bekommen haben.

I. Von den Zeiten her, da Römiſche und päbſtliche Rechte in Teutſchland immer tiefere Wurzeln faßten, kamen von Mißheirathen ganz andere Grundſätze auf, — II. theils aus übel angewandten Lehren der Chriſtlichen Religion; — III. IV. theils aus Römiſchen Rechtsgrundſätzen von gleicher Theilnehmung einer Frau an der Würde ihres Mannes; — V. VI. theils aus einer hieher gezogenen Stelle des päbſtlich canoniſchen Rechts, — VII. und aus der Eigenſchaft der Ehe als eines Sacraments, worin kein Anſehen der Perſon gelte. — VIII. Darüber kamen alle hier einſchlagende urſprünglich Teutſche Rechte in Anfechtung. — IX. Allenfalls nahm man noch kaiſerliche Standeserhöhungen zu Hülfe. — X. Das alles zu beſtärken dienen vorzüglich noch einige Stellen in einem Buche eines Herrn von Andlo ungefähr vom Jahre 1460.

So deutlich alle bisher erwehnte Denkmäler und Beyſpiele der älteren und mittleren Zeiten zu erkennen geben, daß nach der Teutſchen Verfaſſung, vermöge eines uralthergebrachten Gewohnheitsrechts, Söhne, die ein Teutſcher Fürſt oder Graf mit einer Perſon von geringerem Stande erzeugt, nicht zur Erbfolge in den väterlichen Lehn- und Stammgütern zugelaſſen wurden; ſo ſichtbar wird es in der Folge, daß von den Zeiten her, da das Römiſch-Juſtinianiſche und päbſtlich-canoniſche Recht in Teutſchland immer tiefere Wurzeln faßten, theils aus Grundſätzen dieſer beiden Rechte, theils aus übel I.

angewandten Lehrsätzen der Christlichen Religion jenes althergebrachte ursprünglich Teutsche Recht nach und nach bezweifelt, und auf mehr als einerley Art angefochten und beynahe untergraben wurde.

11. Zwar was die hier herbeygezogenen Lehrsätze der Christlichen Religion betrifft, ist bey aller Achtung, die jeder Verehrer derselben billig für die Ehe als einen von Gott geheiligten Stand haben muß, dennoch den Grundsätzen dieser Religion auf keine Weise entgegen, daß durch bürgerliche Gesetze oder Gewohnheitsrechte in den Gerechtsamen der Ehegatten und Kinder, in Ansehung ihrer Würde und Güter, nach Verschiedenheit der Stände nicht sollte ein Unterschied gemacht werden können. Die in dem neuen Preussischen Gesetzbuche enthaltenen Verordnungen von Ehen zur linken Hand geben weder der Frau noch den Kindern einer solchen Ehe völlig gleiche Rechte mit Frau und Kindern standesmäßiger Ehen. Deswegen wird es doch niemand mit den Grundsätzen des Christenthums streitend finden, daß beide Gattungen des Ehestandes, von Seiten der Religion betrachtet, gleichen Werth haben, und ganz ohne Abbruch derselben eingegangen werden können. In der That waren also solche Stellen der Bibel, worin es hieß, daß Mann und Frau ein Fleisch seyen (r), oder wo gesagt wird: Sind wir dann Kinder, so sind wir auch Erben (s), nur sehr übel angewandt, wenn man daraus folgern wollte, daß ohne alle Rücksicht auf

(r) 1 Mos. 2, 24.
(s) Röm. 8, 17. Gal. 4, 7.

auf das, was besondere Verfassungen eines Landes in Fällen einer Ehe zwischen Personen ungleichen Standes mit sich bringen möchten, eine jede Ehegattinn ohne Unterschied, aller Rechte und Würden ihres Mannes theilhaft seyn müßte, und daß zwischen Kindern aus gleichen oder ungleichen Ehen in Ansehung der Erbfolge in den väterlichen Gütern und Rechten kein Unterschied gemacht werden dürfte. Dennoch waren das die wichtigsten Waffen, womit diejenigen, die von päbstlichen und Römischen Rechtslehren eingenommen waren, die in Teutschland hergebrachten Gewohnheitsrechte in Ansehung ungleicher Ehen und unebenbürtiger Kinder zu bestreiten anfiengen.

III. Das Römische Recht enthielt selbst manches, was den ungleichen Ehen nicht günstig war; insonderheit wenn ein Frauenzimmer sich unter ihren Stand verheirathete. Eine Freygebohrne, die einen Sclaven heirathete, gerieth mit demselben in gleiche Knechtschaft eben des Herrn (t). Auf heimlichen verbotenen Umgang einer Freyen mit ihrem eignen Sclaven war gar die Todesstrafe gesetzt (u). Auch ein Freygelassener, der seine Befreyerinn, oder seines Befrey-

(t) TACITI *annal.* lib. 12. cap. 53.: "Refertur ad patres (A. V. C. 805.) de poena feminarum, quae seruis coniungerentur. Statuiturque, vt, ignaro domino ad id prolapsa, in seruitute; sin consensisset, pro liberta haberetur."

(u) L. vn. C. *de mulieribus, quae se seruis propriis iunxerunt.*

freyers Tochter oder Enkelinn geheirathet, sollte wegen dieser verhaßten Ehe in Anklage gesetzt werden (v). Ueberhaupt sollte eine unter ihrem Stande verheirathete Frau mit Verlust ihres eignen Gebuhrtsstandes nur den Stand ihres Mannes bekommen (w). — Doch das alles stimmte mit dem allgemeinen Römischen Rechtsgrundsatze überein, daß Stand und Würde einer jeden Frau sich nach dem Manne richte, und bey Kindern nicht auf der Mutter sondern des Vaters Stand und Würde zu sehen sey.

IV. Nach älteren Römischen Gesetzen sollten auch Männer von adelicher Herkunft nicht bürgerliche Personen (x), Senatoren keine Freygelassene (y), Vorgesetzte einer Provinz keine aus derselben (z) heira-

(v) L. 3. C. *de nuptiis.*

(w) L. 8. D. *de senatoribus*, L. 3. C. *de murilegulis et gynaeciariis.*

(x) LL. *XII. tab.* tab. II.: "Patribus cum plebe connubii ius nec esto." DIONYS. HALICARN. *antiquit. Rom.* lib. 10. p. 357. lib. 11. p. 370. LIVIVS lib. 4. *hist.* cap. 4. 5. Söhne, die ein Patricier mit einer Plebeja zeugte, bekamen nur den Stand der Mutter. Erst nachdem ein tribunus plebis, Canuleius, die Aufhebung jenes Gesetzes bewirkte, wurden die Ehen beider Stände für gleich geachtet. Nur kein Senator sollte eine Freygelassene heirathen. LIVIVS *l. c.* cap. 6., HEINECCIVS *ad L. Pap. Poppaeam* lib. 2. cap. I. §. 6., CRAMER *de nobilit. auita* cap. 2. §. 5. not. *k.* pag. 45. sq.

(y) L. 43. §. 10. L. 44. pr. D. *de ritu nuptiarum*, L. 3. §. 1. D. *de donation. inter vir. et vx.*, L. 1. C. *de naturalibus liberis*, L. 7. C. *de incestis nuptiis.*

(z) L. 38., L. 57. D. *de ritu nuptiarum.*

heirathen. Allein nach neueren Gesetzen (a) wurde ohne Rücksicht auf Gleichheit oder Ungleichheit der Ehen der Grundsatz ohne alle Ausnahme angenommen: daß einer jeden Frau ihres Mannes Stand und Würde zu gute komme (b), und der Kinder Gebuhrtsstand nicht nach der Mutter, sondern immer nur nach dem Stande des Vaters zu beurtheilen sey (c). — Ueber diese Gesetze wußte man sich nicht hinauszusetzen. So wie man einmal glaubte, Teutschland sey das Römische Reich, und also auch an das Römische Gesetzbuch gebunden, sofern keine neuere Gesetze im Römischen Reiche dieses sonst gemeine Recht aufgehoben hätten; so trugen diejenigen, welche als studierte Rechtsgelehrte nach und nach ein Uebergewicht in Teutschen Rechtshändeln gewannen, kein Bedenken, alle Ehen mit gleichen oder geringeren Standes Personen sowohl in Ansehung der

(a) L. 33. pr. C. *de episc. audientia*, L. 23. 29. C. *de nuptiis*, Nov. 78. cap. 3., Nov. 105. cap. 2., Nov. 117. cap. 4., Auth. *sed nouo iure* C. de nuptiis.

(b) L. 8. D. *de senatoribus*: "Feminae nuptae clarissimis personis clarissimarum personarum appellatione continentur. Feminis enim dignitatem clarissimam mariti tribuunt." L. 13. C. *de dignitatibus*: "Mulieres honore maritorum erigimus, genere nobilitamus, et forum ex eorum persona statuimus."

(c) L. 19. D. *de statu hominum*: "Quum legitimae nuptiae factae sint, *patrem liberi sequuntur*; vulgo quaesitus matrem sequitur." L. 196. §. 1. D. *de verbor. signif.*: . . . "qui nascuntur *patris*, *non matris familiam sequuntur*."

der Ehegatten als der Kinder für völlig gleichgeltend zu erklären.

V. Das päbstlich canonische Gesetzbuch enthält zwar die oben (S. 15.) bereits angeführten Stellen, die selbst als Zeugnisse des mittlern Zeitalters wider die Mißheirathen gelten können. Allein in einer andern Stelle aus einer Schrift des Kirchenvaters Augustins, wo von den Söhnen die Rede war, die Jacob mit einer Magd gezeugt hatte, kam folgende Aeusserung vor: Wenn gleich von Sclavinnen ordentlicher Weise nichts gutes zu hoffen sey, so könnte es sich doch fügen, daß auch von einer schlechten Mutter gute Söhne, so wie hinwiederum von einer guten Mutter nicht selten schlechte Söhne, gebohren würden. Darum hätte Jacobs Söhnen, die er mit der Magd gezeugt, die Gebuhrt von einer knechtischen Mutter nicht geschadet, indem sie doch wegen ihrer Abkunft von Jacob mit dessen Söhnen aus seiner standesmäßigen Ehe gleichen Erbtheil bekommen hätten (d).

VI. Die Moral, die aus dieser Lehre gezogen wurde, gieng eigentlich nur dahin, daß Christen, die von bösen Leuten die Taufe empfangen hätten, eben so anzusehen wären, wie Jacobs mit einer Magd erzeugte Söhne; daß sie also dennoch, wenn sie sich an den väterlichen Saamen des Wortes Gottes hielten, gleich ihren Brüdern das Erbtheil der Seligkeit erlangen würden; daß es aber nur darauf ankomme, nicht die üblen Sit-

(d) Can. *Recurrat* 2. cauſ. 32. qu. 4. in BOEHMER *corp. iur. can.* tom. I. p. 968.

Sitten der übermüthig gewordenen Magd nachzuahmen. Die Hauptabsicht dieser Stelle des canonischen Rechts war also auf nichts weniger gerichtet, als den ungleichen Ehen das Wort zu reden, oder solche Gewohnheitsrechte, vermöge deren Kindern aus Mißheirathen nicht mit andern gleiche Rechte zugestanden würden, zu mißbilligen. Aber gnug, daß doch im Vorbeygehen hier eingeflossen war, daß Jacobs Söhne, die er mit einer Magd gezeugt hatte, eben sowohl als die Söhne aus seiner rechtmäßigen Ehe zu des Vaters Beerbung zugelassen wären. Für solche, die schon aus Römischen Rechtsgrundsätzen dafür eingenommen waren, daß eine jede Ehefrau des Mannes Würde theilhaft würde, und Kindern die geringere Herkunft ihrer Mutter nicht schaden könnte, — für solche, die nichts mehr wünschten, als nur auch im canonischen Rechte etwas zu finden, das zu dessen Bestärkung angezogen werden könnte, — für solche, sage ich, war es gnug, wenn sich auch nur eine entfernte Anspielung auf das, was man bekräftigt zu sehen wünschte, sich herausbringen ließ. In so weit, als es auch hier darum galt, etwas zum Vortheile des Ehestandes und ehelich erzeugter Kinder zu behaupten, schien es ohnehin dem ganzen Geiste des canonischen Rechts sehr gemäß zu seyn, auch hierin die Grundsätze der beiden Gesetzbücher zu vereinbaren, um sie mit einem entschiedenen Uebergewichte gegen ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht geltend zu machen.

Gesetzt auch, das Justinianische Gesetzbuch VII.
hätte noch einen Zweifel übrig gelassen, so würde
man

man nach dem Gleichniſſe, wie die Seele höher als der Leib, die Sonne höher als der Mond, ſo auch der Pabſt höher als der Kaiſer zu ſchätzen ſey (e), dem päbſtlich canoniſchen Geſetzbuche vor dem kaiſerlichen den Vorzug eingeräumt haben; — inſonderheit in Fragen, welche die Ehe betreffen (f). Und in dieſer Rückſicht kam auch das noch in Betrachtung, daß in der Ehe, als in einem Sacramente, kein Anſehen der Perſon gelte (g). — Doch die Grundſätze, worauf es hier ankam, um aus einer Ehe wegen Ungleichheit des Standes keine widrige Folgen zum Nachtheil der Frau und Kinder gereichen zu laſſen, glaubte man aus beiden Geſetzbüchern hinlänglich behaupten zu können.

VIII. Nun fuhr man ferner fort ſo zu ſchließen: Wo päbſtliches und Römiſches Recht nicht durch neuere Geſetze abgeändert ſind, da gelten ſie als gemeines Recht. So lange alſo kein Reichsgeſetz dagegen aufgewieſen werden kann, ſo muß Ehegatten und Kindern alles zu gute kommen, was zum Vortheil der Ehe in jenen Rechten geordnet iſt. — Daß die beiden Geſetzbücher des geiſtlichen und weltlichen Roms für unſern Teutſchen Boden eigentlich fremde Rechte wären; — daß vor deren Einführung in Teutſchland unſere Vorfahren ganz andere einheimiſche Gewohnheits-

(e) Cap. 6. §. 4. X. *de maiorit. et obed.* Mein ſpecimen *de inſtaurato imp. Romano* cap. 7. §. 56. p. 76. 80.

(f) GAIL. lib. 2. obſ. 141. n. 5. *Conſil. Marburg.* vol. 2. conſ. 9. n. 30. p. 52.

(g) GAIL. *l. c.* num. 4.

heitsrechte als gemeines Recht beobachtet hätten; — daß solche auch ohne ausdrückliche Gesetzgebung stillschweigend beybehalten werden könnten; — und daß das insonderheit für unsere reichsständische Familien ihre uralthergebrachte mit der Teutschen Verfassung in wesentlicher Verbindung stehende Autonomie mit sich brächte, — das alles waren von der Zeit an, als das päbstliche und Römische Recht vom XII. XIII. Jahrhundert her mit Mangel der Aufklärung verhältnißmäßig immer stärkeren Eingang in Teutschland fand, je länger je weniger bekannte Dinge. Und woher hätte man beym völligen Mangel aller aufgeklärten Geschichtskunde solche Kenntnisse, als zu Erörterung eines auf Geschichtsumständen und historischer Entwickelung einer althergebrachten Nationalverfassung erforderlich sind, erwarten sollen?

IX. Zum Ueberflusse nahm man endlich noch aus dem Römischen Rechtssysteme zu Hülfe, daß die kaiserliche höchste Gewalt allenfalls die Quelle aller Würden sey, durch deren Beytritt also vollends aller Abgang an Würde sowohl einer unstandesmäßigen Gemahlinn als in Ansehung ihrer Kinder ersetzt werden könnte. Man dürfe daher vom Kaiser nur eine Standeserhöhung bewirken, um allen etwaigen Scrupel zu benehmen; so wie man in mehr anderen Fällen glaubte, daß z. B. Erbverträge oder andere nach gemeinen Rechten mangelhafte Geschäffte durch kaiserliche Bestätigung ihre völlige Kraft erlangen könnten. — An eine richtige Gränzbestimmung dieses kaiserlichen Hoheitsrechts wurde

nicht

nicht gedacht; sonst hätte man freylich die Frage aufwerfen können: ob mit dem Rechte höhere Würden zu ertheilen sowohl nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts als nach der besonderen Teutschen Verfassung auch das Recht verbunden sey, jemanden, dem die Erbfolge nach der Teutschen Verfassung nicht gebührte, zum Nachtheile der dazu berechtigten Stammsvettern ein Successionsrecht zuzueignen? Nur mit einiger Aufklärung würde jeder Nachdenkender bald gefunden haben, daß einem Monarchen gar wohl das Recht zugestanden werden könne, mit einem Federstriche Titel und Würden zu ertheilen; daß aber doch keines Dritten Recht dadurch gekränkt werden dürfe, das vielmehr jeder höchsten auch noch so unbeschränkten Gewalt ein unverletzliches Heiligthum bleiben müsse; daß also das Recht der Standeserhöhungen keinesweges dahin ausgedehnt werden dürfe, daß auch Successionsrechte der Stammsvettern darunter Noth leiden könnten. — Für den kaiserlichen Hof konnte es allemal ein Gewinn zu seyn scheinen, wenn die Römischen Rechtsgrundsätze, wie sie von den Rechtsgelehrten immer allgemeiner in Gang gebracht wurden, sich dazu benutzen ließen, ein kaiserliches Hoheitsrecht in so weitem Umfange geltend zu machen.

x. Aus einem der merkwürdigsten Schriftsteller des XV. Jahrhunderts kann hier noch eine besondere litterarische Bemerkung dazu dienen, das bisher gesagte nicht wenig zu bestärken. — Ein Herr von Andlo, der Canonicus zu Colmar und Doctor der Rechte war, schrieb (um 1460.) ein

Buch

Buch vom Römischen Reiche, worin er alles, was im Justinianischen und canonischen Gesetzbuche enthalten war, als so unbeschränkt rechtsverbindlich annahm, daß er seinen Eifer nicht gnug darüber auslassen konnte, wenn selbst im Römischen Reiche, dessen ehemaliges Oberhaupt doch als Vorfahr der jetzigen Kaiser der Urheber jenes Gesetzbuches gewesen sey, dennoch Rechtssprüche von Leuten zugelassen würden, die als Ungelehrte keine Wissenschaft der Rechte besäßen (h). In dieser Gesinnung erhob er unter andern auch das Recht der kaiserlichen Standeserhöhungen so, daß alle Würden ohne Unterschied aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit als aus einer unerschöpflichen Quelle emporstiegen (i). Dennoch gab er von dem mit den Römischen Grundsätzen so wenig übereinstimmenden Gewohnheitsrechte des Teutschen Herrenstandes selbst einen Zeugen ab, indem er es als eine uralte Teutsche Gewohnheit bezeugte, daß Kinder, die einer vom Herrenstande mit einer vom Adel zeugte, nicht zum Herrenstande gerechnet würden. Er konnte zwar nicht bergen, daß er für seine Person diese Gewohnheit nicht für billig hielte. Aber desto größern Glauben verdient er in dem selbst gegen seine Neigung abgelegten Zeugnisse, das deswegen unter den hier zum Beweise des Teutschen Herkommens dienenden Denkmälern der

(h) Pet. de ANDLO *de imperio Romano* lib. 2. cap. 16. p. 106. Meine Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 87. §. 35.

(i) ANDLO *l. c.* cap. 11. pag. 90. Meine Litteratur am a. O. S. 86.

der mittlern Zeiten noch eine vorzügliche Stelle verdienet (k).

(k) ANDLO *l. c.* cap. 12. p. 94.: "Eſt autem Alemannis *inueteratus vſus, et longe retro obſeruata conſuetudo, non magna, quantum coniicere poſſum, ratione ſuffulta*, vt *baro copulando ſibi militaris et inferioris generis coniugem prolem ſuam* inde creatam *degeneret atque debaronizet*, filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum ſimplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant; ſed ſi eorum filii itidem in militarium genus nubant, ex tunc illorum demum proles decomitatur, militariumque generis ordini deinceps connumeratur, quae profecto *obſeruantia haud ſatis honeſta eſſe videtur.*" Was es mit dieſer letztern Behauptung von Grafen vor eine Bewandtniß habe; ob ſie gegründet geweſen ſey, oder nicht? und was er allenfalls vor Grafen gemeynt haben möge? ſteht dahin. Kurz vorher beſchreibt er verſchiedene Gattungen von Grafen, wobey er lauter Römiſche Schriftſteller und Römiſche Geſetze anführt, und am Ende hinzufügt: "plures comites Alemannia habet, qui de comitatu quopiam non ſunt inueſtiti, ſed a caſtellis priuatis, quae poſſident, titulos ſuae dominationis contraxerunt, quorum maiores arbitror Romae huiusmodi comites exſtitiſſe, nomenque dignitatis, et dum exteras nationes peterent, retinuiſſe." Ob jene Behauptung auf dieſe Stelle ſich beziehe, und dadurch mehr Licht gewinne, wie in Io. Godofr. BAVER progr. *de matrimonio principis imperii inaequali* (Lipſ. 1751.) in ſeinen *opusc.* tom. 2. p. 372. geäuſſert wird, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn. Gnug, daß das Andloiſche Zeugniß in der Hauptſache immer ſeinen Werth behält.

IV.

Beyspiele fürstlicher und gräflicher Ehen des XVI. Jahrhunderts, deren morganatische oder Mißheiraths-Eigenschaft in Frage gekommen.

I. Wie durch den Einfluß des Römischen Rechts die Teutschen Grundsätze von Mißheirathen beynahe Noth gelitten hätten, zeigen vorzüglich folgende Beyspiele des XVI. Jahrhunderts: — II-VIII. (1) Marggraf Ernst von Baden, und Ursel von Rosenfeld 1518-1553.; — IX-XX. (2) Otto Herzog von Braunschweig zu Haarburg, und Mette von Campen 1527-1560.; — XXI-XXXII. (3) Ferdinand Erzherzog von Oesterreich, und Philippine Welser 1550-1580.; — XXXIII-XXXVI. (4) Anton Graf zu Isenburg-Kelsterbach, und Catharine Gumpel 1553-1670; — XXXVII-XXXIX. (5) Ferdinand Herzog von Baiern, und Marie Peck oder Pettenbeck 1588-1614.; — XL-XLVII. (6) Eduard Fortunatus Marggraf von Baden-Baden, und Marie von Eicken 1591-1648.; — XLVIII. (7) Georg Reichserbtruchseß von Waldburg, und Margarethe Kerler 1592.; — XLIX. (8) Wolfgang Graf von Oettingen, und Johanne von Molle 1593.

So wie man schon seit der Ottonen Zeiten angefangen hat unsere Kaiser als Nachfolger der ehemaligen Römischen Kaiser, und Teutschland als einen Theil des Römischen Reichs anzusehen, um auch dem Justinianischen Gesetzbuche die gesetzliche Kraft in Teutschland zuzueignen, so darf man sich nicht wundern, wenn bereits im XI. und XII. Jahrhunderte Spuhren von Anwendung des Römischen Rechts in Teutschen Sachen wahrzunehmen sind. Also läßt sich auch ganz wohl denken, daß in den oben vom XIII. XIV. und XV. Jahrhunderte angeführten Bey- I.

spielen sowohl das Römische als canonische Recht nicht ohne allen Einfluß geblieben seyn mag. Doch bey weitem kömmt das nicht in Vergleichung mit dem, was sich in den ferneren Vorfällen der folgenden Zeiten, insonderheit des XVI. Jahrhunderts davon zu Tage legt (l). Wie in manchen Stücken unsere einheimische Rechte jenen fremden gänzlich haben weichen müssen; so ist es beynahe zu bewundern, daß dieses Stück des altteutschen Rechts, vermöge dessen ungleiche Heirathen ganz anders als nach Römischen Rechtsgrundsätzen behandelt werden, nicht gleiches Schicksal gehabt hat; zumal wenn man bedenkt, wie leicht geschriebene Gesetzbücher über bloße Gewohnheitsrechte das Uebergewicht erhalten mögen, und was vor historische und andere Kenntnisse dazu gehören, ein solches Gewohnheitsrecht gegen Rechtsgelehrte, die einmal nur mit Vorurtheilen von geschriebenen gemeinen Rechten eingenommen sind, im Widerspruche

(l) Spittler im Göttingischen histor. Magazine B. 4. S. 758. Note *i.*: "Wenn ich nicht irre, so finden sich im 13. 14. und 15. Jahrhundert, in allen dreyen zusammengerechnet, nicht so viele Mißheirathen als allein im sechszehnten. Es trafen freylich mehrere Umstände zusammen, warum jetzt häufiger als vorher; aber gewiß die erleichternden Doctoren sind unter diesen mehreren Ursachen auch keine der geringsten. Fände sich kein begünstigender Consulent oder Advocat, so wäre von der Liebe bis zur ordentlichen fürstlichen Heirath ein größerer Schritt, als leicht irgend ein Fürst allein wagt ohne einen Consulenten zu fragen."

che geltend zu machen (m). Desto mehr verlohnt es sich der Mühe, gerade die Fälle des XVI. Jahrhunderts nach ihren ganz besonderen Umständen so genau als möglich zu erörtern.

* * *

1) Marggraf Ernst von Badendurlach, und Ursel von Rosenfeld 1518-1553.

Der erste Fall, der hier in Betrachtung kömmt, ereignete sich im Hause Baden (n). — Marggraf Ernst, von dem die Durlachische Linie dieses Hauses abstammt, verlohr im Febr. 1518. seine Gemahlinn, eine gebohrne Marggräfinn von Brandenburg-Anspach, mit der er seit 1510. zwey Söhne, Albrecht (geb. 1511.) und Bernhard (geb. 1517.), gezeugt hatte. Ausserdem waren von sieben Brüdern, die er gehabt hatte, zwar vier im geistlichen Stande, darunter zwey schon gestorben, aber drey Brüder, Bernhard, Philipp, und Wilhelm im weltlichen II.

(m) Man sehe z. B. von der Lehnsfolge der Geistlichen meine Beyträge zum Teutsch. Staats- und Fürstenrechte Th. 2. S. 149-166., und von der Römischen Gradualfolge meine Erörterungen ꝛc. B. 1. Heft 2. S. 208. u. f.

(n) Ueber diesen Fall verdient vorzüglich Spittler im Göttingischen historischen Magazine B. 4. S. 737-772. nachgesehen zu werden. Was darin vorgearbeitet ist, habe ich hier mit Nutzen zum Grunde legen können.

lichen Stande, waren noch am Leben (o). Da es also an Herren des Hauses von standesmäßiger Gebuhrt nicht fehlte, mochte Marggraf Ernst vielleicht Bedenken tragen, oder doch unnöthig finden, das zweytemal eine Gemahlinn von seinem Stande zu nehmen, deren Witthum und Kinder dem Hause hätten zur Last fallen können. Als ein Herr von 36. Jahren fand er doch auch keinen Trieb Wittwer zu bleiben. Er dachte also ohne Zweifel eben so, wie oben (S. 49.) vom Landgrafen Otto von Hessen vorgekommen ist, und wie überhaupt die Gesinnung verwittweter Fürsten zu seyn pflegt, wenn sie sich in morganatische Ehen begeben, oder unstandesmäßige Gemahlinnen sich zur linken Hand antrauen lassen. Diese Gesinnung konnte desto lebhafter bey ihm erregt werden, da er ohne Zweifel den Gegenstand schon kannte, der ihn bald in seiner Wahl bestimmte. Kurz, seine Ge-

(o) Christoff Marggr. zu Baden geb. 1453. † 1527.

Jacob geb. 1471. Erzb. zu Trier 1505. † 1519.	Drey Domherren zu Straßburg	Bernhard geb. 1474. † 1537. Stammv. der Linie Baden-Baden.	Philipp geb. 1478. † 1533.	Ernst geb. 1482, resign. 1552. † 1553. Febr. 7. Gemahl. a) Elisab. v. Anspach (Schwester Marggrafen Albrechts). b) Ursel von Rosenfeld † 1538. c) Anne v. Hohenheim † 1574.	Wolfgang geb. 1484. † 1522.
			Jacobäa geb. 1507. † 1580. Gemahl Wilh. von Baiern.		

a) Albrecht geb. 1511. † 1542.	a) Bernhard geb. 1517. † 1553. Jan. 20.	b) Carl geb. 1529. † 1577. Stammv. d. Linie Badendurlach.

Gemahlinn war im Frühjahre 1518. kaum geſtorben, als Urſel von Roſenfeld (p) ihre Stelle erſetzte, die ihn noch in eben dem Jahre 1518. ſchon mit einem Pfande der Liebe erfreute, und nach etlichen Töchtern im Jahre 1529. auch einen Sohn Carl zur Welt brachte.

III. Von dieſer Zeit an mochte Urſel von Roſenfeld wohl darauf bedacht ſeyn, ihren Gemahl dahin zu bewegen, daß er nebſt ſeinen beiden Söhnen erſter Ehe auch dieſen ihren Sohn Carl mit einem Theile ſeiner künftigen Erbfolge bedenken möchte. Beiden Söhnen erſter Ehe konnte das nichts weniger als gleichgültig ſeyn. Solche Folgen der unſtandesmäßigen Vermählung ihres Herrn Vaters mußten dieſelbe ihnen doppelt verhaßt machen (q). Aber die damals bereits ſo tief gewurzelten Römiſchen Rechtslehren konnten ſchon einige Hoffnung geben, daß ſich die Zweifel allenfalls heben ließen, die man dem Rechte der Erbfolge eines unebenbürtigen Sohnes entgegenſetzen möchte. Auch veränderten ſich nach und nach einige Umſtände in der Familie, die hier allerdings Einfluß haben konnten.

Marg-

(p) Sie war Hofdame, oder wie man damals ſprach, Hofjungfrau; von einem altadelichen Geſchlechte von Roſenfeld, nicht Roſenfels, wie einige ſie genannt haben. Spittler am a. O. S. 749-755.

(q) SCHOEPFLIN in ſeiner *hiſtoria Zaringo-Badenſi* tom. 4. p. 34. ſchreibt nur ganz Laconiſch davon: "Carolus — ex Roſenfeldia a. 1529. prognatus — cuius natiuitatem *aegre tuliſſe* videntur *fratres natu maiores*."

Marggraf Philipp, Ernsts älterer Bruder, der übrigens mit demselben in gutem Vernehmen stand, starb 1533. nur mit Hinterlassung einer Tochter. Ein noch älterer Bruder, Bernhard (Stammvater der Badischen Linie,) der erst seit 1535. mit einer Gräfinn von Lüxenburg vermählt ward, aber eben nicht in Freundschaft mit seinem jüngern Bruder Ernst lebte, starb 1537. mit Hinterlassung zwey unmündiger Söhne, Philiberts und Christoffs, die unter Vormundschaft Herzog Wilhelms des IV. von Baiern, und des Pfalzgrafen Johanns des II. von Simmern kamen. Diese waren beide mit Badischen Prinzessinnen vermählt, und der letztere unterhielt insonderheit mit dem Marggrafen Ernst genaue Freundschaft.

IV. Noch immer lebte nun Ursel von Rosenfeld, die wohl nicht unthätig dabey war, als ihr Gemahl am 27. Jun. 1537. zu Pforzheim eine Theilung nnter seinen drey Söhnen machte, und also auch Carln, dem Sohne der Rosenfeldinn, seinen Landestheil anwies (r). Bald darauf (1538.)

(r) Nach der Nachricht, die Schöpflin am a. O. S. 18. von dieser Theilung gibt, sollte von Ernsts drey Söhnen der erstgebohrne, Albrecht, die Marggrafschaft Baden, nebst den Herrschaften Besigheim, Mundelsheim und Altensteig haben. Vom übrigen Lande sollten zwey Theile gemacht werden a) Hachberg, Usenberg, Sulzberg, Höhingen, Landeck, b) Sausenberg, Röteln, Badeweil. Unter diesen beiden Theilen sollte Bernhard die Wahl haben. (In so weit schien also doch den beiden Söhnen erster Ehe ein merklicher Vorzug beygelegt zu seyn.) Aber wenn beide

(1538.) verlohr zwar der junge Carl, noch ehe er neun Jahre alt war, die große Stütze, die er bisher an seiner Mutter gehabt hatte. Nichts desto weniger beharrte jetzt der Marggraf Ernst bey der Theilung, die er einmal auch zum Vortheile seines Sohnes aus der zweyten unstandesmäßigen Ehe entworfen hatte; zumal da am 12. Dec. 1542. auch sein ältester ebenbürtiger Sohn Albrecht unbeerbt mit Tode abgieng, und seine standesmäßige männliche Nachkommenschaft also nur noch auf seinem damals 25jährigen noch unvermählten Sohne, Bernhard, beruhte. Unter diesen Umständen bewirkte er am 20. Aug. 1550. vom Kaiser Carl dem V. zu Augsburg die kaiserliche Bestätigung seiner väterlichen Disposition. Und um allen Schwierigkeiten noch mehr vorzubeugen, übergab er noch bey seinem Leben am 26. Sept. 1552. die Regierung seinen beiden Söhnen, Bernhard und Carln. — Dennoch steht dahin, ob es auch hiebey noch geblieben seyn möchte, wenn Bernhard, als der einzige Sohn aus der ersten standesmäßigen Ehe, noch seinen Herrn Vater überlebt hätte. Allein auch Bernhard starb unvermählt schon den 20. Jan. 1553., als sein Vater Marggraf Ernst nur wenige Tage hernach, am 7. Febr. 1553. ihm in die Ewigkeit nachfolgte.

Nun wäre nur noch allenfalls von des Marg- v.
grafen Bernhards Söhnen, Philibert und Chri-
stoff,

beide ältere Söhne unbeerbt stürben, oder ihr Mannsstamm erlöschte, sollte Carl auch in deren Antheilen zur Erbfolge gelangen.

stoff, in der Badischen Linie ein Widerspruch möglich gewesen. Allein diese beide Prinzen waren noch minderjährig. Von ihrer Vormundschaft finden sich keine Spuhren eines erhobenen oder fortgesetzten Widerspruchs. Vielleicht mag auch die Freundschaft, die sich der nunmehr 22jährige Marggraf Carl von dem wegen seiner Tapferkeit und damaliger kriegerischen Unternehmungen berühmten Marggrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach versprechen konnte (s), einigen Einfluß darauf gehabt haben. In so weit kann es allenfalls für richtig angenommen werden, was ein neuerer Schriftsteller, wiewohl ohne einen Gewährsmann oder glaubwürdige Quellen anzuführen, behauptet, daß Carls Erbfolge im Badendurlachischen Landestheile mit der Stammsvettern Einwilligung zugelassen sey (t). Kurz, unter solchen Umständen, soviel sich aus Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen theils historisch gewissen, theils muthmaßlich daraus herzuleitenden Thatsachen abnehmen läßt, ist Marggraf Carl, seiner unstandesmäßigen Gebuhrt ungeachtet, zuletzt der alleinige Landesfolger in dem Durlachischen Landesantheile, und zugleich der gemeinsame Stammvater aller nachherigen Marggrafen dieser Linie geworden.

Zum

(s) Carls Gemahlinn Cunigunde (vermählt 1551.) war eine Schwester des Marggrafen Albrechts. Dieser nahm auch hernach in seinem Unglück, nachdem er in die Acht erklärt, und etlichemal geschlagen war, seine Zuflucht zu seinem Schwager nach Pforzheim, wo er 1557. starb.

(t) STRVV *iurispr. heroica* part. 2. cap. 2. §. 37.

Zum Glücke seines Hauses und Landes haben seine vortreffliche persönliche Eigenschaften reichlich ersetzt, was ihm an Ebenbürtigkeit abgieng.

VI. Bey allem dem würde man sehr irren, wenn man mit dem Erfolge dieses Falles die bisherigen Grundsätze von Mißheirathen auf einmal für entkräftet halten wollte. Die Hauptsache war allemal, daß Carls Bruder, Bernhard, als derjenige, der zunächst zu widersprechen hatte, den Fall, da es noch eigentlich erst recht zur Sprache hätte kommen müssen, nehmlich den Tod seines Vaters, nicht erlebte, und daß von wegen der entfernteren Stammsvettern kein Widerspruch erfolgte. Sofern sich aber diejenigen, die als Stammsvettern der Erbfolge unebenbürtiger Söhne zu widersprechen berechtigt wären, sich damit zufrieden bezeigten; so konnte freylich kein Dritter etwas dabey zu erinnern haben. Dann ward jedoch der Hauptgrundsatz, daß Söhne aus Mißheirathen ohne Einwilligung der Stammsvettern zur Succession nicht berechtigt sind, damit auch nicht gehoben. Sowohl der Marggraf Carl, als alle seine Nachkommen haben die Richtigkeit dieses Grundsatzes durch ihre eigne Beyspiele stillschweigend anerkannt, da seitdem keine Mißheirath in dieser Linie weiter vorgefallen ist, ob es gleich ferner nicht an Beyspielen gefehlt hat, daß verwittwete Fürsten oder nachgebohrne apanagirte Prinzen dieses Hauses Personen unter ihrem Stande in declarirten morganatischen Ehen sich zur linken Hand haben antrauen lassen, die zwar in genealogischen Werken nicht einmal genannt zu werden pflegen.

VII. Daß übrigens die Vermählung des Marggrafen Ernsts mit der Rosenfeldinn ihrer ursprünglichen Absicht nach nichts anders als eine wahre Mißheirath gewesen, würde vielleicht diplomatisch dargethan werden können, wenn der Ehevertrag, den sie mit einander eingegangen, noch ans Licht kommen sollte. Schon aus den Familien-Umständen, wie ich sie oben beschrieben habe, läßt sich höchstwahrscheinlich schließen, daß anfangs die Absicht nur auf eine morganatische Ehe gerichtet gewesen. Erst die erfolgte Gebuhrt eines Sohnes mag den Gedanken veranlaßt haben, wenigstens einen Versuch zu machen, ihm einen Theil des väterlichen Erbtheils zuzuwenden, das ihm durch die Todesfälle der Söhne erster Ehe hernach ganz zufiel. Auf der Rosenfeldinn Leichensteine wurde sie zwar des Marggrafen Ernsts Gemahlinn genannt; aber doch ohne ihren eignen Geschlechts-Namen dabey zu nennen, noch ihr Rosenfeldisches Wappen mit dem Badischen zu verbinden (u), wie sonst bey fürstlichen Gemahlinnen gewöhnlich ist; so daß jedem kundigen Leser dieser Grabschrift die Wahrneh-

(u) Die Grabschrift, wie sie in Sachs Badischer Geschichte B. 4. S. 67. beschrieben wird, war folgende: "Anno MDXXX(V)III. mensis Febru. XXVI. Ob. ill. Dna Ursula marchionissa in Baden et Hochb. illustris princ. Dni Ernesti march. in Baden et Hochb. Coniux, cuius anima requiescat in Pace. Amen." Spittler am a. O. S. 754. Note d., wo er zugleich hinzufügt: "Daß kein Rosenfeldisches Wappen auf dem Epitaphium sey, schließe ich bloß aus Herrn Sachs Stillschweigen, der es bey seiner sonstigen Genauigkeit gewiß bemerkt haben würde."

nehmung der Unebenbürtigkeit dieſer Gemahlinn doch nicht entgehen konnte.

Nach dem Tode der von Roſenfeld hat der VIII. Marggraf Ernſt noch eine Verwandtinn von derſelben, Anna Bombaſt von Hohenheim (v), ſich antrauen laſſen, von der aber weiter keine Kinder erfolgt ſind (w). Sie hat ihren Gemahl noch 21. Jahre überlebt († 1574. Jun. 6.), und hernach eben eine ähnliche Grabſchrift wie ihre Vorgängerinn erhalten, nur in Teutſcher Sprache, worin ſie "weiland des durchlauchtigen „hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſt, „Marggrafen zu Baden .... hinterlaſſene Ge„mahlinn und Wittwe, Frau Anne Marggräfinn „zu Baden" genannt wird, ohne ihres eignen Geſchlechts Namen dabey zu gedenken (x).

* * *

2) Otto Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, und Mette von Campen 1527–1560.

Ehe noch die Folgen der Baden-Roſenfeldiſchen Vermählung in Bewegung kamen, ereignete ſich ein ähnlicher Fall im Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, der vielleicht der erſte iſt, der ein förm- IX.

(v) Hohenheim, ein Dorf bey Plieningen im Würtenbergiſchen, hatte ein Schloß, von welchem eine adeliche Familie den Namen führte. Schon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts erſcheinen Bombaſte von Hohenheim als Würtenbergiſche Vaſallen. Sattlers Würtenberg. Geſchichte Th. 2. S. 288. Sachs am a. O. S. 67.

(w) Sachs am a. O. S. 67. u. f.

(x) Sachs am a. O. S. 70.

förmliches Rechtsgutachten über die rechtlichen Wirkungen unstandesmäßiger Ehen veranlaßt hat (y).

x. Nach der bekannten Hildesheimischen Fehde, in welcher Herzog Henrich der mittlere von Lüneburg dem Bischofe von Hildesheim beygestanden und 1519. einen Sieg erfochten hatte, worüber der Bischof 1521. in die Acht erklärt wurde, mußte Herzog Henrich ein gleiches Schicksal besorgen. Um dem zu entgehen, legte er seine Regierung nieder, und begab sich nach Frankreich. Von seinen drey Söhnen, Otto (geb. 1495.), Ernst (geb. 1497.), Franz (geb. 1508.), war der

(y) Franc. PFEILS *consilia iuris* (Magdeb. 1600. fol.) consil. 78. fol. 131–169. Der Verfasser war beider Rechte Doctor, seit 1542. Canzler und Minister beym Bischofe Nic. Amsdorf zu Naumburg, 1546. Stadtsyndicus zu Hamburg, 1547. zu Nürnberg, 1552. Syndicus zu Magdeburg. Seine Consilia wurden auf Veranstaltung seiner Söhne erst nach seinem Tode gedruckt. Eine andere Ausgabe finde ich von Frankfurt 1670. Fol. angeführt. In dem hier in Frage stehenden Bedenken werden zwar die Namen nur mit Buchstaben angedeutet. Man erkennt aber bald, daß A. B. Braunschweig-Lüneburg, C. Herzog Henrich der mittlere, D. Herzog Otto der ältere von Haarburg, DD. Otto der jüngere, E. Herzog Ernst, F. Herzog Franz seyn sollen. In der vorausgesetzten Geschichtserzehlung kömmt die Stelle vor: "Hernach vor einem Jahre, ungefähr kurz „vor Michaelis, ist auch Herzog D. im Herrn „entschlafen." Woraus sich nach dem Todesjahre Herzogs Otto des ältern († 1549.) abnehmen läßt, daß dieses Bedenken im Jahre 1550. abgefaßt seyn müsse.

der letztere noch minderjährig (z). Daher übernahmen die beiden ältesten die Regierung (a). Herzog Otto überließ aber 1524. die Regierung dem zweyten Bruder Ernst, und bedang sich nur den Landesantheil von Haarburg aus; der jüngste Bruder Franz bekam Giffhorn zu seinem Antheile (b).

Herzog Otto mochte wohl entschlossen seyn, seinem zweyten Bruder auch die Fortsetzung des Stamms mittels einer standesmäßigen Vermählung zu überlassen (c). Er selbst nahm nur Mech- XI.

(z) Henrich d. mittlere v. Brschwg. Lüneb. geb. 1468. † 1532.

Otto zu Haarburg geb. 1495. † 1549. Gem. 1527. Mette v. Campen. † 1580.	Ernst zu Zelle geb. 1497. † 1546.			Franz zu Giffhorn geb. 1508. † 1549.
Otto der jüngere geb. 1528. † 1603. Gem. a) Gr. v. Schwarzb. b) Gr. v. Ostfriesland.	Franz Otto.	Fried.	Henr. Stifter der Linie von Wolfenbüttel.	Wilh. Stifter der Linie von Lüneburg.	Zwey Töchter.
Sieben Söhne, die alle unbeerbt gestorben.					

(a) v. Selchow Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg (2. Auflage 1767.) §. 262. S. 290.

(b) Ant. Ulr. Erath von den Braunschweig-Lüneburgischen Erbtheilungen (Frankf. u. Leipz. 1736. 4.) S. 124.

(c) Herzog Ernst, als der zweyte Sohn Herzog Henrichs des mittlern, vermählte sich 1528. mit

Mechtild oder Mette von Campen zur Ehe, und begnügte sich damit, daß in einem mit seinen Brüdern 1527. darüber errichteten Recesse zur Morgengabe und Leibzucht ihr auf Zeitlebens jährlich 400. Gulden versprochen wurden. Auch ward sie in diesem Vertrage nicht Herzoginn, sondern nur des Herzogs liebe Vertraute genannt (d); so unverkennbar war es, daß man diese Vermählung nichts weniger als für standesmäßig hielt.

XII. Auf den Fall, wenn Erben aus dieser Ehe erfolgen sollten, ward auch weder den Söhnen ein Erbfolgsrecht, noch den Töchtern eine fürstliche Versorgung und Abfertigung zugestanden. Sondern jedem Sohne sollten zur gänzlichen Abfindung 3000., jeder Tochter zur Ehesteuer 1500. vollwichtige Rheinische Goldgulden gereicht werden. Dagegen that Herzog Otto für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum Verzicht; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn seiner Brüder, Herzog Ernstes und Herzog Franzens, Mannsstamm erlöschen sollte, alsdann jene des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiermit keinesweges begeben haben

mit einer Mecklenburgischen Prinzessinn Sophie, von welcher die noch blühenden Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover abstammen. Herzog Franz zu Giffhorn vermählte sich 1547. mit einer Sachsen-Lauenburgischen Prinzessinn Clare, starb aber 1549., und hinterließ nur zwey Töchter.

(d) Scheidt Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschweig-Lüneburgischem Staatsrechte (Götting. 1757. 8.) S. 55.

ben wollten (e). So ward die Sache offenbar auf den Fuß einer morganatischen Ehe behandelt (f).

Herzog Otto zu Haarburg hatte indessen mit der Mette von Campen schon 1528. einen Sohn gleiches Namens gezeugt. Er überlebte auch noch seinen Bruder Ernst († 1546.), der aber vier ebenbürtige Söhne, Franz Otto, Friedrich, Henrich und Wilhelm, hinterließ (g). Als er XIII. nach-

(e) Struben Nebenstunden Th. 5. S. 244.

(f) Ohne allen Zweifel war es nur eine morganatische Ehe. In dem Pfeilischen Bedenken (Fol. 134. Num. 1.) heißt es in der vorausgesetzten Geschichtserzehlung: "Herzog Otto der ältere habe die Regierung anzunehmen Bedenken gehabt, sich auch mit einer von Adel verehelichet, und damit in Ruhe zu setzen gedacht." — Er habe sich deswegen mit seinem Bruder, mit Beliebung der Landschaft vereinigt, und gegen Abtretung des ganzen Fürstenthums nur ein Haus und Amt mit gewissen Pensionen und Zulagen für seine Person, und auf seinen Todesfall für seine Vertraute jährlich eine gewisse Leibzucht, für Söhne eine Summe Geldes zur gänzlichen Abfindung, für Töchter eine Ehesteuer, nebst Unterhalt bis zu ihren mündigen Jahren ausbedungen. — Noch wird hinzugefügt: "Die (hier beschriebene) Vereinigung melde zwar, des Herzogs Gemahlinn solle auch für ihre Person jene Handlung bewilligt, und darauf verziehen haben. Sie gestehe das aber nicht. Denn obwohl eine Notel begriffen, und ihr zu unterschreiben und zu besiegeln angemuthet seyn möge; so sey doch das Werk darauf nicht erfolgt, und also dieselbe Notel mit ihrem Siegel und Subscription nicht vollzogen."

(g) Von beiden letzteren stammt das ganze jetzige Haus ab; von Henrich die Wolfenbüttelsche

nachher 1549. mit Tode abgieng, und in eben dem Jahre auch der jüngere Bruder, Herzog Franz von Giffhorn, nur mit Hinterlassung zweyer Töchter starb; beschied sich zwar die nunmehr verwittwete Mette, daß sie nach wie vor an Titel und Rechte einer Herzoginn von Braunschweig und Lüneburg keinen Anspruch machen könnte (h). Aber ihr Sohn, Otto der jüngere, glaubte jetzt an den Vertrag, den sein Vater 1527. eingegangen war, nicht gebunden zu seyn. Er behauptete vielmehr, daß der ganze Vertrag nicht zu Recht beständig wäre, und hielt sich also berechtigt, nicht nur Haarburg, wie es sein Vater besessen hatte, sondern ein völliges Drittheil der gesammten Lande der Lüneburgischen Linie, (wie sie damals von der Wolfenbüttelischen Linie abgetheilt war,) das seinem Vater eigentlich gebührt hätte, und dann noch überdies seinen Antheil zu einem Fünftel an Herzog Franzens von Giffhorn Erbtheile in Anspruch zu nehmen.

XIV. Schwerlich würde ihm das nur in den Sinn gekommen seyn, wenn ihm nicht beygebracht worden wäre, daß das Hinderniß, das seiner Successionsfähigkeit wegen Unebenbürtigkeit seiner Mutter im Wege zu stehen schien, nicht mehr so unüberwindlich seyn dürfte, als es in vorigen Zeiten gewesen war. Ob das, was im Hause Baden seit 1537. in Ansehung der Ursel von Rosen-

sche Linie, von Wilhelm das Haus Hannover. Meine tab. 12. num. 86. 87.

(h) Als Wittwe schrieb sie sich: "Metta seli„gen Hertogen Otten tho Brunswick un Lüneborg „nahgelatene Wedewe." Scheidt am a. O. S. 56.

Rosenfeld vorgefallen war, hier schon einigen Einfluß gehabt habe, muß ich dahin gestellt seyn lassen; wiewohl es höchstwahrscheinlich ist, da die Verdrießlichkeiten, die der Marggraf Ernst von seinen Söhnen erster Ehe darüber litt, ohne Zweifel Aufsehen gnug gemacht hatten, um auch an anderen fürstlichen Höfen nicht unbekannt zu bleiben. Soviel kann man wenigstens wohl mit Zuversicht annehmen, daß der Herr Doctor Franz Pfeils, der gleich im Jahre 1550. das oben angezogene ausführliche Bedenken über diesen Rechtsfall ausstellte, eine Hauptrolle bey der Sache gespielt haben mag.

In diesem Bedenken wurde als bekannt angenommen, daß Otto der jüngere, als ein gebohrner Herzog von Braunschweig und Lüneburg, ein von seinen Voreltern auf ihn vererbtes Recht der Lehnsfolge habe, das ihm selbst sein Vater nicht hätte nehmen können. Indem der Verfasser des Bedenkens auf die Ausführung der dahin einschlagenden Lehnrechtssätze das größte Gewicht legte, konnte er doch den Umstand von Ungleichheit der Ehe Herzogs Otto des ältern mit der Mette von Campen nicht ganz unberührt lassen. Das schien er aber gleichsam nur im Vorbeygehen abfertigen zu wollen. — "Daß die Herzoginn (Mette), sagte er (i), „ihrem seligen Herrn und Ehegemahle nicht eben„bürtig seyn solle, an dem ist soviel nicht ge„legen. Denn nachdem Ihre fürstliche Gnaden „aus Gottes Vorsehung einen Fürsten und Her- XV.

„109

(i) PFEILS consil. 78. n. 161. fol. 165.

„zog zu B. L. zur Ehe bekommen, ist Ihre fürst-
„liche Gnaden in desselbigen ihres Herrn und Ehe-
„gemahls Stand und Würde getreten, und eine
„Fürstinn und Herzoginn zu B. und L. gewor-
„den; bleibt es auch, alldieweil Ihre fürstliche
„Gnaden ihren Wittwenstuhl nicht verrücken,
„oder in geringeren Stand (sich) nicht wieder
„verehelichen. Ihrer beider fürstlichen Gnaden
„Kinder sind Fürstenkinder, haben auch den fürst-
„lichen Stand. Der Sohn, Herzog Otto der
„jüngere, mein gnädiger Herr, ist ein Fürst und
„Herzog zu B. und L., hat in alle Wege den
„Ehren- und Würden-Stand und das Recht,
„so ein Herzog zu B. und L., doch in seinem
„Gliede der Verwandtniß, billig hat und ha-
„ben soll."

XVI. Mit was vor Gründen unterstützt er aber diese Behauptungen? — Nur damit, weil nach dem Römischen Rechte eine jede Ehegattinn der Würde ihres Mannes theilhaft wird, und Ehren und Würden von jedem Vater auf seine Söhne und deren weitere eheliche Nachkommen ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter fortgehen. Zu dessen Bestärkung führt er unter andern auch das Zeugniß eines Schriftstellers an, daß das Französische Parlament nach solchen Grundsätzen gesprochen habe, welches wegen der Menge der weisesten Beysitzer die größte Achtung verdiene (k). — (Also nach Römischen und Französischen

(k) So schreibt nehmlich PFEILS consil. 78. n. 162. fol. 165.: "In nobili non curari conditionem matris sed patris tantum," mit folgenden Allegaten:

sischen Rechten sollen sich unsere Fürsten in Angelegenheiten ihres Fürstenstandes beurtheilen lassen, ohne darauf zu sehen, was die Teutsche Verfassung, und ein uralthergebrachtes Gewohnheitsrecht mit sich bringt. So würde es freylich um die bisherigen Vorzüge des Teutschen Fürstenstandes bald gethan seyn!)

Auch die Stellen des Sachsenrechts von Rit- XVII.
tersart von Vater und Eltervater her weiß der Herr Doctor Pfeils mit Beystand der Glosse und nach Grundsätzen des gemeinen Rechts (l) vortrefflich so zu erklären, daß eben darum, weil hier nur Vater und Eltervater genannt seyen, nicht auch Mutter und Eltermutter dabey in Betrachtung kämen (m). — Aber was das Herkommen der fürstlichen Häuser betrifft, das er doch ebenfalls nicht ganz unberührt lassen kann, da meynt er, es sey wenigstens so, wie es die Römischen Gesetze vom Beweise einer Gewohnheit erfordern, nicht immer gleichförmig gehalten worden (n); wie sich wohl darthun lasse, das er jedoch mit Fleiß hier übergehen wolle (o).

Wenn

ten: "Nic. Boërius decis. 246. Steph. Ber-„trand. consil. 23. vol. 2. simul allegans iudica-„tum a parlamento Gallico, cuius ob sapientissi-„morum assessorum copiam summa est auctoritas."

(l) Nehmlich L. 1. C. *de re milit.*, worauf er sich hiebey bezieht.

(m) Man vergleiche oben S. 20. u. f.

(n) Man vergleiche meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 2. S. 288. u. f.

(o) Seine Worte sind num. 163. fol. 166.: "Quod

XVIII. Wenn man endlich die Ehe mit der Mette von Campen für morganatisch ausgeben wollte; so sucht Herr Pfeils vorerst die Thatsachen noch in Zweifel zu ziehen, ob auch würklich eine solche Abrede und darauf in Beziehung gestandene Verzichtleistung vollzogen worden, oder ob sie nicht als ein bloßer Entwurf unvollzogen geblieben sey (p). Allenfalls, meynt er, habe doch dadurch Otto dem jüngern an seiner eignen Stammsgerechtigkeit zu diesem fürstlichen Lehne, das seine Eltern nicht erst erworben hätten, nichts abgeschnitten werden können. Morganatische Ehen möchten wohl zu Mailand üblich seyn; sie wären jedoch wenigstens nicht überall gewöhnlich; und selbst der Text des Longobardischen Lehnrechts spreche nur von einem Wittwer, der sich nach dem Verluste seiner ersten Gemahlinn morganatisch verheirathet habe (q); das aber hier der Fall nicht sey. — (So sollte also bloß der Buchstabe des Longobardischen Lehngesetzes nur im

"Quod de consuetudine familiarum illustrium ex aduerso praetenditur; diuersum vsurpatum esse, et rerum Germanicarum monumentis, et *vsu non vna in familia* doceri posset; *quod tamen hic consulto praetereo.*" Sollte Herr Pfeils wohl gar hier auf die Geschichte der von Brandenstein und der von Rosenfeld gezielt haben? — Zu wünschen wäre es doch, daß er sich deutlicher erklärt hätte! — Merkwürdig ist es übrigens, daß er von der adelichen Herkunft der Mette von Campen gar keine Gründe zu Behauptung seiner Sätze hernimmt, sondern diese überall so vorträgt, daß sie auf bürgerliche Mütter so gut, wie auf adeliche passen.

(p) Oben Note *f.* S. 95.

(q) Oben S. 25. Note *r.*

im allerengesten Verstande entscheiden, was in Teutschland in viel weiterem Umfange lange vorher und nachher verfassungsmäßig hergebracht war!)

Angenehm wäre es, wenn man zugleich vor sich hätte, was von Seiten der Söhne Herzog Ernsts diesen Behauptungen entgegengesetzt sey. Davon habe ich aber in gedruckten Werken bisher noch keine Spuhren finden können. Doch läßt sich nach der damaligen Lage unserer Rechtswissenschaft wohl vermuthen, daß man gegen das Uebergewicht der Römischen Rechtslehren, wie es bis auf Conrings Zeiten beynahe durchgängig die Oberhand behielt, mit sehr ungleichen Waffen gefochten haben mag, weil man von historischen Kenntnissen, wie sie zu ächter Schätzung Römischer oder Teutscher Rechtsgrundsätze in ihrer Anwendung auf einheimische Angelegenheiten unserer fürstlichen Häuser erforderlich gewesen wären, zu weit entfernt war. — Doch dem sey wie ihm wolle; der Ausgang der Sache war folgender: Nach einem elfjährigen Streite kam es endlich im Jahre 1560. zu Zelle mit den damals noch lebenden Herzogen Henrich und Wilhelm zu Lüneburg zu einem Vergleiche, vermöge dessen obigem Otto dem jüngern die Aemter Haarburg und Moisburg von neuem abgetreten wurden, derselbe aber für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen auf das Herzogthum Lüneburg und des Herzogs Franzen Verlassenschaft entsagen mußte; nur wieder mit dem Vorbehalte der künf- XIX.

künftigen Erbfolge, im Fall der Lüneburgische Mannsstamm erlöschen würde (r).

xx. Allemal dient dieser lehrreiche Fall zum unwidersprechlichen Beweise, wie das Schicksal eines in ungleicher Ehe von einem Fürsten erzeugten Sohnes nur vom guten Willen der Stammsvettern abgehangen. Nur mit deren Einwilligung konnte Otto der jüngere es erlangen, daß ihm seines Vaters Erbtheil gelassen wurde, ohne doch zu den Erbtheilen zu gelangen, die er an Lüneburg und Giffhorn hätte begehren können, wenn ihm der Mangel der Ebenbürtigkeit nicht entgegengestanden hätte. Bey allem dem scheint aber doch die Macht des Römischen Rechts auch in diesem Falle schon nicht unwirksam geblieben zu seyn. Selbst der Vorbehalt der künftigen Erbfolge auf den Fall der Erlöschung des Lüneburgischen Mannsstamms war schon eine Sache von großer Wichtigkeit. Doch möchte es wohl noch eine große Frage gewesen seyn, wenn es dazu gekommen wäre, ob die übrigen Stammsvettern des Hauses vom damaligen anderen Stamme sich dabey beruhigt haben würden. Mit Otto des jüngern Söhnen ist aber diese Haarburgische Linie schon zu Ende gegangen, hat also die anderen Stämme nicht überlebt (s).

3) Fer-

(r) Struben Nebenstunden Th. 5. S. 246. Scheidt am a. O. S. 55. 57.

(s) Sein ältester Sohn Otto Henrich starb schon vor dem Vater 1591. Die übrigen überlebten zwar den Vater noch, starben aber auch darauf nach einander in den Jahren 1605. 1606. 1615.

* * *

3) Ferdinand Erzherzog von Oesterreich und Philippine Welser 1550-1580.

Der dritte Fall trug sich im Hause Oesterreich unter folgenden Umständen zu. — Auf dem Reichstage, den der Kaiser Carl der V. nach dem über den Churfürsten von Sachsen bey Mühlberg erfochtenen Siege zu Augsburg hielt, der vom Jahre 1546. bis in den Junius 1547. währte, hatte der damalige Römische König Ferdinand der I. seinen zweyten Sohn, den Erzherzog Ferdinand, bey sich, der 1529. gebohren, also damals ein Herr von 18. Jahren war. Dieser verliebte sich in **Philippine Welser**, eine Fräulein von einem Augsburgischen altadelichen Geschlechte (t), — eine Person von solcher Schönheit, daß Schriftsteller selbiger Zeit nicht Worte gnug finden können, ihre Bildung und ihren Wuchs zu beschreiben (u); aber auch von solcher XXI.

1615. 1619. 1641. 1642. alle unbeerbt. Meine tab. 12. num. 91-99. — Vorgedachter ältester Sohn Otto Henrich hatte mit einer Gräfinn von Bossü einen Sohn Philipp gezeugt, der aber auch nicht zur Succession gelangte. STRVV *iurispr. heroica* tom. 2. pag. 92., **Pfeffingers** Braunschweigische Geschichte Th. 2. S. 302, **Mosers** Staatsr. Th. 19. S. 99. §. 26.

(t) Ihr Vater war Franz Welser; ihre Mutter eine Freyinn von Zinnenberg. Ihr Gebuhrtsjahr hat noch nicht erforscht werden können.

(u) Eine Abbildung findet sich von ihr in **Rhevenhüllers** Conterfet-Kupferstichen zu den Annalen des K. Ferd. des II. Th. 1. S. 117. i., und eine nach ihrem Tode geprägte Denkmünze, die ebenfalls ihr Brustbild darstellt, in **Koelers** Münz-

cher Erziehung und Rechtschaffenheit, daß der junge Erzherzog nicht daran denken durfte, ihre Gegenliebe anders als durch priesterliche Trauung zu gewinnen. Seines Herrn Vaters Einwilligung zu einer so ungleichen Ehe zu erhalten, durfte er eben so wenig hoffen. Er ließ sich also ins Geheim mit ihr trauen, behielt sie aber bis an ihr Ende als seine eheliche Gemahlinn, und zeugte mit ihr zwey Söhne Andreas (geb. 1558. Dec. 12.) und Carl (geb. 1560.).

XXII. Die eigentliche Zeit dieser geheimen Trauung läßt sich zwar aus den bisher bekannt gewordenen Nachrichten so genau nicht bestimmen; da selbst die Dauer der Ehe verschiedentlich angegeben wird. Doch am wahrscheinlichsten ist es, was Thuan bezeugt, daß die Philippine im dreyssigsten Jahre ihres Ehestandes gestorben sey. Ihr Tod erfolgte im Jahr 1580. Also müßte ihre Trauung im Jahre 1550. geschehen seyn, obgleich ihre erste Niederkunft, soviel davon bekannt geworden, erst zu Ende des Jahres 1558. mit vorbenanntem Sohne Andreas erfolgt ist.

Soviel

Münzbelustigungen Th. 3. S. 9. — In dem Journale von und für Teutschland 1790. St. 9. S. 249. wurde gemeldet: "Hans Carl von Welser, Senator zu Nürnberg, arbeite an einer diplomatischen Lebensgeschichte dieser seiner so oft in falschem Lichte dargestellten Verwandtinn." Ob sie herausgekommen sey, ist mir nicht bekannt. — In Paul von Stetten des jüngern Erläuterungen der in Kupfer gestochenen Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg in historischen Briefen an ein Frauenzimmer (Augsb. 1765. 4.) S. 118. u. f. findet sich eine wohl gefaßte kurze Beschreibung dieser ganzen Geschichte.

Soviel kann man, wie sich aus der Folge XXIII.
ergeben wird, wohl mit Gewißheit annehmen, daß die ganze Heirath in der ersten Zeit sehr geheim gehalten worden, und daß namentlich im Jahre 1554. des Erzherzogs Vater, der Römische König Ferdinand, noch nichts davon gewußt hat. Denn in der väterlichen Disposition, die derselbe am 25. Febr. 1554. errichtete, finden sich noch keine Spuhren davon; wie er doch sonst gewiß seinen Unwillen darüber bezeugt, und selbst die Vertheilung seiner Länder vielleicht anders eingerichtet haben würde. So aber überließ er zwar seinem ältesten Sohne Max die beiden Königreiche Ungarn und Böhmen ganz alleine; aber die eigentlichen Oesterreichischen Länder sollten unter seinen drey Söhnen in drey möglichst gleiche Theile vertheilt werden; so, daß Max Oesterreich, Ferdinand Tirol, Carl Steiermark, jeder seinen Landestheil in solchem Umfange, daß einer ungefähr dem andern gleich käme, haben sollte (v). — Diese väterliche Verordnung ließ der Römische König selbst von seinen drey Söhnen zugleich genehmigen und unterschreiben (w); daher ein jeder schon zum voraus für bekannt annehmen konnte, was ihm nach seines Vaters Tode vor ein Landestheil zukommen würde. — Ein Umstand, der selbst auf den nachherigen Erfolg großen Einfluß gehabt haben mag, da es nun kaum mehr thunlich war, in der von den Söhnen bereits angenommenen Theilung noch etwas abzuändern.

So-

(v) Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 397.
(w) Mosers Staatsrecht Th. 24. S. 420.

XXIV. Sobald Ferdinand von der geheimen Verbindung seines Sohnes Nachricht bekam, war er so ungehalten darüber, daß er seinen Sohn nicht mehr vor sich ließ. Wenn es von ihm abgehangen hätte, würde die Ehe für nichtig erklärt und aufgehoben worden seyn. Noch gieng er damit um, wenigstens wegen seines Sohnes künftiger Erbfolge eine andere Einrichtung zu treffen. — Doch die schöne Philippine fand Mittel und Wege, unter anderem Namen sich einen Zutritt zum nunmehrigen Kaiser Ferdinand zu verschaffen, und durch eine mit einem Fußfall begleitete Bittschrift ihn auf andere Gedanken zu bringen. — Mittels einer Urkunde, welche von beiden Ehegatten zu Prag den 6. Sept. 1561. ausgestellt, und vom Kaiser zu Wien den 13. Sept. 1561. angenommen und bestätigt wurde (x), kam es auf die darin verabredeten Bedingungen zu einer völligen Aussöhnung.

XXV. Beide, der Erzherzog, und "Seiner fürst„lichen Durchlaucht demüthige und unwürdi„ge Ehegemahl" (so nannte sich die Philippine,) bekannten, daß sie billig in des Kaisers schwere Ungnade und Zorn gefallen seyen, da sie für sich selbst

(x) Diese Verschreibung vom 13. Sept. 1561. erwehnt auch Sartori in der Geschichte von Burgau S. 289., und Herr v. Welser in dem Journale von Teutschland 1790. St. 9. S. 249. — Ein Kupferstich von dem Fußfalle der Philippine ist in dem oben (S. 104. Note u.) angeführten Werke des Herrn von Stetten in der 25. Vorstellung. — Was hier folgt, ist meist aus geschriebenen Nachrichten genommen, die mir zufälliger Weise in die Hände gefallen sind.

selbst ohne Wissen und Willen derer, die sie billig darum hätten ersuchen sollen, sich in eheliche Verpflichtung durch einen Priester gegen einander begeben hätten; "sonderlich in Bedenkung, „daß sie, Philippine, hochgenanntem ihrem gnä„digsten liebsten Herrn und Ehegemahle am „Stande und Herkommen bey weitem nicht „gleich noch gemäß sey." Daher sie "mit demüthigster Bekenntniß, hierin größlich wider Ihre Majestät gehandelt zu haben, um gnädige und väterliche Verzeihung bäten. — Der Kaiser erklärte sich darauf, daß er zwar Gott dem allmächtigen und der heiligen Kirche heimstelle, ob seines Sohnes ohne sein Wissen und Willen also heimlicher Weise getroffene Heirath kräftig und beständig sey; daß er jedoch, allein aus geneigtem väterlichen Willen, seinen Sohn und dessen Gemahl und Kinder auf folgende Bedingungen begnadigt und zu väterlichen und kaiserlicher Huld und Gnade aufgenommen habe.

Es sollten nehmlich die Kinder aus dieser Ehe xxvi.
zur Succession in den Erbfürstenthümern und Ländern, die der Erzherzog vom Kaiser zu gewarten habe, nicht zugelassen, sondern davon ausgeschlossen werden, und in ewiger Zeit keine Forderung oder Ansprache daran machen noch vorwenden. Von den bereits vorhandenen oder noch erfolgenden Söhnen sollten diejenigen, die mit ihrem freyen guten Willen mit geistlichen Dignitäten und Beneficien versehen würden, sich damit begnügen. Die Söhne weltlichen Standes, ihrer möchten viele oder wenige seyn, sollten zusammen 30. tausend Gulden jährlichen Einkom-

kommens erhalten. Jeder Tochter sollten in einer Summe 10. tausend Gulden zum Heirathsgute sammt einer ehrlichen Fertigung gegeben werden. Nur auf den Fall, wenn nach Gottes Willen der ganze Mannsstamm des Hauses Oesterreich abgienge, sollten alle Oesterreichische vom Reiche belehnte Fürstenthümer und Länder, (doch nicht die Erbkönigreiche Ungarn und Böhmen, sammt deren incorporirten Landen,) an Ferdinands Söhne oder deren männliche Leibeserben fallen. Oder wenn der Erzherzog für sich selbst ohne Schmälerung seiner Erbfürstenthümer und Länder etwas erspahren oder gewinnen und zu Nutz anlegen würde, es wäre gleich zu Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften u. d. gl., das sollte er seinen Kindern zu einer väterlichen Besserung zuwenden können, so daß sie davon alsdann auch Titel und Wappen führen dürften. Sonst aber sollten sie der königlichen und fürstlichen Titel, Namen und Wappen des Hauses Oesterreich sich nicht bedienen, sondern sich nur N. von Oesterreich schreiben, und allein das Oesterreichische Wappen führen. — Auf den Fall, wenn der Erzherzog vor seiner Gemahlinn stürbe, sollten derselben zu Erhaltung ihres Wittwenstandes mehr nicht als drey tausend Gulden auf gewisse Stücke und Güter vermacht werden; die aber nach ihrem Tode wieder den Kindern zu gute kommen sollten. Auch wenn von den Söhnen einer oder mehrere ohne Kinder abgiengen, sollte deren Gebührniß auf die anderen Söhne und deren männliche Nachkommen fallen. Aber nach Abgang des ganzen Mannsstamms dieser Söhne sollte alles dem Hause Oesterreich wieder heim-

heimfallen. — Sollte endlich der Erzherzog seine Gemahlinn Philippine überleben, und sich alsdann anderweit standesmäßig vermählen, so sollte den aus solcher Ehe erfolgenden Kindern an ihrer fürstlichen Succession nichts abgehen.

Den ganzen Vorfall hatte der Kaiser auch XXVII.
seinen anderen beiden Söhnen, Maximilian und Carln, in väterlichem Vertrauen geoffenbart, die zwar anfangs sich zum allerhöchsten darüber entsetzt und bekümmert, und allerhand Beschwerung vorgewandt, jedoch endlich obige Abreden ebenfalls genehmigt hatten. Uebrigens mußten beide Eheleute noch ausdrücklich angeloben, daß sie ihre getroffene Heirath die Tage ihres Lebens gegen keinen Menschen offenbaren, sondern mit höchstem Fleiß und Treue daran seyn wollten, daß dieselbe soviel immer möglich zu ewigen Zeiten verschwiegen bleibe; nur dem Eide, den sie beide dem Priester gethan hätten, ohne Schaden, und mit dem noch hinzugefügten Vorbehalte, daß ausser denen, die gegen eidliches Versprechen der Verschwiegenheit von der Sache wüßten, sie künftig nur dem jedesmaligen obersten Cämmerer des Erzherzogs und seiner Gemahlinn Hofmeister, desgleichen einer Hebamme, und sonst einer vertrauten Cammerfrau oder Jungfrau gegen ebenmäßige eidliche Verschreibung vertrauet werden möchte.

Solches alles bekannten beide Eheleute mit XXVIII
ihrem zu Gott dem Allmächtigen auf das heilige Evangelium geschwornen leiblichen Eide betheuert zu haben. Und der Kaiser gelobte dagegen,

gen, nicht nur was seine Person betraf, bey seiner kaiserlichen Würde und im Worte der Wahrheit für sich, seine Erben und Nachkommen; sondern er derogirte auch aus kaiserlicher Machtvollkommenheit allem dem, was kraft geschriebener oder ungeschriebener Rechte dem zuwider seyn möchte, als sonderlich den Rechten, die von der Kinder Successsion Meldung thun, oder auch denselben eine gewisse Legitima bestimmen; alles zu Vermeidung Schimpfs und Spotts, so sonst ihm, seinen Söhnen, und dem ganzen Hause daraus entstehen möchte, und zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit und alles friedlichen Wesens.

XXIX. So weit gieng der Inhalt der höchstmerkwürdigen Abreden, welche diese unstandesmäßige Vermählung veranlaßt hatte. Der weitere Erfolg war nun dieser. — Der Kaiser starb 1564. Seine drey Söhne theilten sich jetzt in die Oesterreichischen Erblande nach der väterlichen Vorschrift vom 25. Febr. 1554. Erzherzog Ferdinand ward also regierender Herr in Tirol, und lebte mit seiner Gemahlinn Philippine in vergnügter Vereinigung bis ins Jahr 1580 Ihr Sohn Andreas von Oesterreich ward zum geistlichen Stande erzogen, und erhielt noch bey Lebzeiten seiner Frau Mutter das Bisthum Brixen, auch auf einer Reise nach Rom 1579. den Cardinalshut (y). Der andere Sohn, Carl von Oester-

(y) Nachher ist er noch 1589. Bischof zu Costnitz geworden; und als 1597. der Erzherzog Albrecht, Statthalter der Spanischen Niederlande, seiner

Oesterreich, blieb im weltlichen Stande, und that sich frühzeitig in Kriegsdiensten hervor. Doch, ehe er hierzu Gelegenheit fand, verlohr er seine Mutter (z).

Dem Erzherzoge Ferdinand hatte sein Herr Vater schon im Jahre 1559. die Marggrafschaft Burgau eingeräumt, die bis dahin an das Hochstift Augsburg verpfändet gewesen war, die aber eben damals der Kaiser Ferdinand der I. wieder einge- XXX.

seiner Vermählung halber nach Spanien reisete, ward bis zu dessen Rückkunft 1599. der Cardinal Andreas Interims-Befehlshaber der Niederlande. Das Jubiläum 1600. bewog ihn noch einmal nach Rom zu reisen, wo er den 11. Nov. 1600. in seinem 42. Jahre starb. Khevenhüller am a. O. S. 108. Note c.

(z) Philippine starb den 24. Apr. 1580. Ihr Gemahl ließ ihr hernach ein prächtiges Grabmahl von weissem Marmor verfertigen, das in Marci VELSERI *vita* auctore Chph. ARNOLDO vor VELSERI *oper.* p. 15. in Kupfer zu sehen ist. Es hat zur Aufschrift: "Ferdinandus Dei gratia Archidux Austriae, dux Burgundiae, comes Tirolis, Philippinae *coniugi carissimae* fieri curauit. Obiit XXIIII. mensis Aprilis anno salutis MDLXXX." In Reyßlers Reisen (Hannov. 1740. 4.) Th. 1. S. 27. heißt es von ihrer Todesart: "Diese unglückliche Person mußte unverschuldet ihr Leben in dem nahe bey Innspruck gelegenen Schlosse Ambras lassen, da man ihr Opium eingab, und hernach die Adern öffnete. Ihr Verbrechen war, daß sie denen, welche eine ordentliche Landesfürstiny und in der Regierung rechtmäßig folgende Prinzen verlangten, allzulange und mit allzugroßer Fruchtbarkeit lebte." Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 15. Den Werth oder Unwerth dieser Nachricht muß man freylich dahin gestellt seyn lassen.

eingelöset hatte (a). Davon soll schon des Erzherzogs Gemahlinn Philippine mit des Kaisers Bewilligung den Titel: "Marggräfinn zu Burgau, Landgräfinn zu Nellenburg und Gräfinn zu Hochenberg," geführt haben (b). Vermuthlich gieng auch seine Absicht dahin, künftig seinen jüngern Sohn Carl damit zu versorgen. Er scheint aber darin bey seinen Brüdern und deren Söhnen große Schwierigkeit gefunden zu haben. Sie machten ohne Zweifel Rechnung darauf, daß nach seinem Tode sein ganzer Landesantheil ihnen zufallen müßte, und nichts davon auf seine unebenbürtige Söhne fallen dürfte.

XXXI. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse eines bewährten Geschichtschreibers selbiger Zeiten waren das die Umstände, welche den Erzherzog bewogen, daß er nach dem Tode seiner Philippine noch am 14. May 1582. mit der Prinzessinn Anne Catharine von Mantua zur zweyten Ehe schritt, in der Hoffnung mit dieser standesmäßigern Gemahlinn noch successionsfähige Nachkommenschaft zu bekommen, und dadurch jene Hoffnung seiner Brüder und Vettern zu vereiteln (c). Doch

(a) Joseph von Sartori Staatsgeschichte der Marggrafschaft Burgau (Nürnb. 1788. 8.) Th. 1. S. 243.

(b) Roelers Münzbelust. Th. 3. S. 15.

(c) THVANVS lib. 72. ad a. 1580. tom. 2. p. 356.: "Ferdinandus — de secundis nuptiis serio cogitare coepit, ex quibus vir iam inclinata aetate, si non aliud commodum, saltem hoc se consecuturum sperabat, vt fratris filiis certam successionis suae, quam iam animo deuorauerant, spem e fau-

Doch aus dieser zweyten Ehe erfolgten nur zwey Töchter (d). Ferdinand lebte zwar hernach noch bis 1595. Es war aber nicht mehr zu ändern, daß seiner Brüder Söhne seine Landesfolger wurden. Sein eigner Sohn Carl kam erst 1609. zum würklichen Besitz der Marggrafschaft Burgau, nachdem er sich 14. Jahre vergeblich darum bemüht hatte (e). Er nahm zu Günzburg seine Resi-

e faucibus eriperet; quamquam secus accidit." Ferdinands zweyte Gemahlinn war seiner Schwester Tochter, Anne Catharine Gonzaga, welche der Herzog Wilhelm von Mantua mit Ferdinands Schwester Eleonore erzeugt hatte. Rhevenhüller am a. O. S. 107. THVAN. lib. 112. ad a. 1595. tom. 3. p. 665.

(d) Ferdinands Töchter zweyter Ehe waren Marie, die als Klosterfrau zu Innspruck gestorben, und Anne, geb. 1585. Oct. 4., die 1611. Dec. 4. mit dem Kaiser Matthias vermählt wurde, aber unbeerbt blieb † 1618. Dec. 14. Rhevenhüller am a. O. S. 108.

(e) Rhevenhüller am a. O. S. 108. Sartori am a. O. S. 289–294. Die Immission des Marggrafen Carls ward den Burgauischen Einwohnern im Namen Kaiser Rudolfs des II. von dessen Bruder Max den 6. Sept. 1609. bekannt gemacht. Sie geschah in Gefolg eines Vergleichs, den er 1608. mit dem Kaiser eingegangen war, auf folgende Bedingungen: 1) mußte Carl sich des erzherzoglichen Titels und Wappens begeben, vorzüglich aber 2) auf alle Erbfolge in die Oesterreichischen Erbländer für sich und seine allenfallsige Nachkommen Verzicht leisten. 3) Die erhaltenen Länder und Herrschaften sollte der älteste Erzherzog zu Oesterreich, als des erzherzoglichen Hauses Lehnträger, von einem jeden Kaiser und dem Reiche als Lehn empfangen, und sodann dem Fürsten Carl und seinen ehelichen Manns-

Residenz, und starb hernach 1618., hinterließ aber von seiner Gemahlinn, der Prinzessinn Sibylle von Jülich, mit der er seit 1601. vermählt war, keine Kinder. Doch hatte er vorher schon ausser der Ehe zwey Söhne und eine Tochter erzeugt, die er nebst einem gleichfalls natürlichen Sohne seines Bruders, des Cardinals Andreas, noch in seinem Testamente versorgte (f).

Eini-

Mannserben als ein Afterlehn wieder verleihen. 4) Der Lehnsfolge sollten nur diejenigen männlichen Leibeserben fähig seyn, die er mit seiner Gemahlinn, der Herzoginn zu Jülich, oder einer andern fürstlichen Standesperson, erzeugen möchte. Hingegen sollten 5) bey seinem und seiner ehelichen Mannserben erfolgenden Absterben die sämmtlichen Länder an das Erzhaus Oesterreich zurückfallen." — Eine Urkunde, worin der Marggraf Carl (1608. Jan. 21.) den Vergleich genehmigt, ist vollständig abgedruckt in einer Oesterreichischen Deduction unter dem Titel: "Unterricht von des Erzhauses Oesterreich älterm und neuerm Besitze der Marggrafschaft Burgau ꝛc." (Wien 1768. Fol.) unter den Beylagen Num. 19. S. 55-61.

(f) Das vom Marggrafen Carl zu Ueberlingen den 20. Oct. 1618. errichtete Testament findet sich vollständig in Reyßlers Reisen Th. 1. S. 28-31. Der Hauptinhalt war folgender: "Weil wir aus menschlicher Blödigkeit ledigen Standes zwey Söhne, als Carl und Ferdinand, und eine Tochter, Namens Anne Elisabeth von Hochenberg, erzeugt, und dergleichen natürlicher Sohn auch von unserm Herrn Bruder, Herrn Andreas, Cardinal von Oesterreich, Christseligen Andenkens, vorhanden, mit Namen Hans Georg Albizi, und wir ihnen der natürlichen Billigkeit nach ihre Alimente zu verordnen schuldig; als verschaffen wir ihnen beiden Brüdern, Carl und

Fer-

Einige Schriftsteller scheinen zu glauben, daß besondere Oesterreichische Hausverträge Schuld daran

XXXII.

Ferdinand, unsere zwey eigenthümliche Dörfer, Bübisheim und Holzheim, welche ihnen unverzüglich eingeräumt werden, und eigenthümlich zuständig seyn sollen. Da aber ein Dorf mehr als das andere werth, soll einer dem andern nach billigen Dingen entgegen gehen und hierin eine Gleichheit halten. Zudem soll dem Carl unser Schlößlein Weyherburg bey Innspruck, und dem Ferdinand unsere eigenthümliche Mühle zu Weithingen, in unserer Grafschaft Hochenberg gelegen, hiermit verschafft seyn. — Dem Albizi verschaffen und verordnen wir 25. tausend Gulden, welche ihm loco alimentorum also baar erlegt, oder an sichere Orte angelegt und verpensioniert werden sollen; item, das Bixenhaus zu Innspruck, mit welchem Gelde und Hause er als mit seinem freyen Eigenthume zu schalten und zu walten Macht haben soll. — Der Anne Elisabeth verordnen und verschaffen wir wegen ihrer Alimente 25. tausend Gulden, mit welchen es, wie in erst angeregten des Albizi Puncten, eine gleiche Meynung hat. Item verschaffen wir ihnen drey obgenannten, als Carl, Ferdinand und Albizi, unsere Garderobbe und Sattelcammer, welche unter ihnen dreyen zu gleichen Theilen ausgetheilt werden soll." Man sehe auch BESOLD conf. 150., und Mosers Staatsrecht Th. 24. S. 424. §. 15. — Reyßler fügt noch hinzu: des Marggrafen von Burgau Nachkommen unter dem Namen von Hochenberg seyen 1677. in den Freyherrenstand erhoben worden, aber durch besondere Unglücksfälle 1728. in der vierten Generation vom Marggrafen Carl an gerechnet ausgestorben; der Cardinal Andreas habe fünf natürliche Söhne gehabt, von denen er aber vier castriren und zu Hofmusicanten habe machen lassen; vom fünften sey Rigas ein Nachkömmling, der 1729. Burggraf der Residenz zu Innspruck gewesen, und

daran seyn müßten, daß man die Vermählung des Erzherzog Ferdinands mit der Welserinn für eine Mißheirath gehalten habe. Von solchen besonderen Hausverträgen ist jedoch bisher wenigstens nichts bekannt geworden. Moser meynt, es könne hauptsächlich deswegen geschehen seyn, weil es in der Folge sich hätte zutragen können, daß Nachkommen aus dieser Ehe, wenn man sie als Erzherzoge von Oesterreich hätte gelten lassen, die Reihe hätte treffen können, zugleich Könige in Böhmen und Ungarn zu werden, oder selbst die Kaiserkrone zu bekommen (g). Allein das alles konnte in der That hier keinen Unterschied machen. Wären die Nachkommen der Welserinn fähig und berechtigt gewesen, den Titel und die Rechte eines Erzherzogs von Oesterreich sich zuzueignen, so würden sie auch vorgedachter Kronen nicht unfähig gewesen seyn. — Mit welchen Augen andere altfürstliche Häuser die Herkunft des Marggrafen von Burgau angesehen haben, läßt sich daraus abnehmen, da der Herzog Max von Baiern (1618.) sich beynahe von der catholischen Lige getrennt hätte, als jenem ein besonderes Directorium derselben in Schwaben aufgetragen werden sollte, mit dem der Herzog, als einem, der ihm an Macht und Gebuhrt so weit nachstände, die Befehlshaberstelle nicht theilen

damals kein Geheimniß aus diesem seinem Ursprunge gemacht habe. Mosers Staatsrecht Th. 22. S. 329.

(g) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 17. §. 4. Num. 2. — In einer andern Stelle (Th. 23. S. 469. §. 12.) nennt er ihn "den bekannten Appendix des Hauses Oesterreich."

len wollte. — Ein Umstand, der sich nur mit dem Tode des Marggrafen (1618. Oct. 30.) noch in eben dem Jahre hob (h).

* * *

4) Graf Anton zu Isenburg-Kelsterbach und Catharine Gumpel 1551.

Im gräflichen Hause Isenburg, das seit 1511. in zwey Linien zu Kelsterbach und Birstein vertheilt war (i), hatte Graf Anton zu Kelsterbach (geb. 1501.), nachdem er in erster standesmäßiger Ehe mit einer Gräfinn von Wied drey Söhne (Georg, Wolfgang und Henrich) erzeugt hatte, nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn mit einem Bauernmädchen Catharine Gumpel, eines Schäfers Tochter aus einem Isenburgischen Dorfe Gelenhaar, ehelich gelebt, die ihm noch einen Sohn Hans Otto und drey Töchter gebahr (k). In einer im Oct. 1553. zu ihrer Versorgung ausgestellten von seinen Söhnen erster Ehe mit unterschriebenen Verschreibung nannte er sie seine eheliche Concubine Catharine. Man hat deswegen in der Folge selbst in Zweifel gezogen, ob es auch eine durch priesterliche Trauung vollzogene Ehe gewesen sey. XXXIII

Es

(h) Mich. Ign. Schmidt Geschichte der Teutschen Th. 9. S. 178-180.

(i) Hübners geneal. Tab. Th. 2. Tab. 406.

(k) Ich folge hier den Actenstücken in Londorps actis publicis Th. 13. S. 535-548. und den Nachrichten in Mosers Teutschem Staatsrechte Th. 19. S. 227-235.

Es war aber ohne allen Zweifel nur eine morganatische Ehe. Weder Mutter noch Kinder wurden zur gräflichen Tafel gelassen; sie durften auch weder in der Kirche noch sonst den gräflichen Personen sich zugesellen. Man nannte die Mutter nur das Gumpelkrainchen, und die Kinder wurden in einem bürgerlichen Hause als gemeine Kinder erzogen. Nach des Grafen Antons Tode († 1563.) ward eine von den Töchtern mit einem Schreiber verheirathet, und der Sohn Hans Otto diente als Junge bey Hofe, nannte auch in der Folge, als er erwachsen war, die Grafen von Isenburg noch immer seine gnädige Herren, ohne daß nur daran gedacht wurde, daß er jemals irgend einige Successionsansprüche machen könnte.

XXXIV Inzwischen starben von den Söhnen erster Ehe nach einander unbeerbt Georg († 1575.) und Wolfgang († 1592.); und der dritte, Graf Henrich, der ebenfalls unbeerbt war, veräusserte verschiedene Familiengüter an das Haus Hessendarmstadt; worüber nach seinem Tode († 1601.) sein Landesfolger, Graf Wolfgang Ernst von Isenburg-Birstein, mit gedachtem fürstlichen Hause in Streit gerieth. Unter diesen Umständen fand obgedachter Hans Otto, den der Graf Anton mit der Gumpelinn erzeugt hatte, von Seiten des Hauses Hessendarmstadt eine Unterstützung, um auf die Isenburg-Kelsterbachische Succession Anspruch zu machen. Er ließ schon um das Jahr 1600. viele Zeugen (ad perpetuam rei memoriam) abhören, um seine eheliche Gebuhrt zu beweisen. Darauf fieng er an sich Graf

von

von Isenburg zu schreiben, und erhob (1604.) eine Klage am Cammergerichte auf die Isenburg-Kelsterbachische Succession. Wegen des angemaßten Grafentitels wandten sich die sämmtlichen Wetterauischen Grafen an den kaiserlichen Hof, und erhielten vom Kaiser Rudolf dem II. am 9. Nov. 1609. ein Rescript, worin ihm befohlen wurde, sich hinfüro des Grafentitels zu enthalten. Der am Cammergerichte erhobenen Klage setzte der Graf Wolfgang Ernst von Isenburg entgegen, daß erst die eheliche Gebuhrt des Klägers erörtert werden müßte; worüber das Cammergericht, weil Ehesachen vor dasselbe nicht gehörten, nicht erkennen könnte (l). Das Cammergericht erkannte (1615. Sept. 28.): "Kläger habe sich erst dieser Exception an gebührenden Orten, wie Recht, zu entschütten; wie dann dieser Punct dahin verwiesen, und die Hauptsache bis zur Erörterung desselben am Cammergerichte eingestellt werde."

Weil die Klage nicht nur gegen den Grafen von Isenburg-Birstein sondern auch gegen den Bischof von Würzburg gerichtet war; so wandte sich nunmehr der Kläger unter dem Vorwande, weil der Graf als Litisconsort mit dem Bischofe eben dem Gerichtsstande folgen müßte, an das geistliche Gericht zu Mainz. Er erhielt auch da- XXXV.

(l) In Ansehung dessen, was über diesen Gegenstand hier weiter vorkömmt, vergleiche man allenfalls COCCEII *deductiones in causis illustribus* tom. I. p. 960-973., wie auch meine Rechtsfälle B. 3. Th. I. S. 39. §. 72., und meine Erörterungen ꝛc. B. 2. Heft 2. S. 221-225.

daselbst (1615. Dec. 15.) ein Urtheil, das den Kläger für einen ehelichen Sohn des Grafen Antons von Isenburg erklärte. Das Haus Isenburg bestritt aber die Competenz der Churmainzischen geistlichen Gerichtbarkeit über die Ehesache eines evangelischen Reichsstandes, und behauptete deswegen, daß dieses Urtheil als null und nichtig nicht bestehen könne.

XXXVI Im dreyssigjährigen Kriege blieb die Sache liegen. Man versuchte zwar die Güte. Allein der anmaßliche Graf Hans Otto schätzte seine Ansprüche auf 10. bis 12. Tonnen Goldes, und wollte sich nicht anders, als mit Land und Leuten abfinden lassen. Er starb darüber (1635.), hatte aber in der Ehe mit einer von Adel (m) drey Töchter gezeugt (n), die im Jahre 1651. am Cammergerichte den Proceß von neuem fortsetzten. Auf deren Betrieb erfolgte am 4. Febr. 1670. noch ein Cammergerichts-Urtheil, worin abermals auf Beybringung einer Entschließung von Kaiser und Reich über obgedachte Competenz der Mainzischen geistlichen Gerichtbarkeit, jedoch einsweilen (ad interim) erkannt wurde, daß das Haus Isenburg den klagenden Töchtern ihres Vaters Verlassenschaft gegen Caution verabfol-

(m) In Hübners Tabellen am a. O. wird sie Margarethe Dorothee Storndorfinn genannt, die von Gebuhrt keine Adeliche gewesen zu seyn scheint.

(n) Die drey Töchter hießen 1) Anne Sibylle; 2) Anne Barbare Johannette; 3) Sophie Eleonore. Letztere starb zuerst 1670., die erste 1686., die zweyte zuletzt 1707. zu Grünberg im Darmstädtischen. Hübner am a. O.

abfolgen laſſen ſollte. Dem zufolge ergiengen (1672. Febr.) ſogar Executionsbefehle an das Oberrheiniſche Kreisausſchreibamt. Das Cammergericht ſiſtirte jedoch auf anderweite Vorſtellung des Hauſes Iſenburg dieſe Execution; nur mit dem Vorbehalte, daß obgedachten Töchtern die rückſtändigen und fälligen Alimente entrichtet würden. Allem Anſehen nach hat die Sache mit unbeerbtem Abſterben der Hansottiſchen Töchter hernach von ſelbſt ein Ende genommen. Sie kann aber recht zum Beyſpiele dienen, was allen reichsſtändiſchen Häuſern daran gelegen ſeyn muß, die ächt Teutſchen Grundſätze von der Unſucceſſionsfähigkeit unebenbürtiger Kinder aufrecht zu erhalten. Noch vor hundert Jahren waren dieſe Grundſätze in den Augen der meiſten Rechtsgelehrten und Reichsgerichts-Mitglieder ſo verdunkelt, daß ein gräfliches Haus nicht ſowohl darin, als in Beſtreitung der Würklichkeit der Ehe und der Gerichtbarkeit catholiſcher Richter in proteſtantiſchen Eheſachen (o) ſeine Rettung ſuchen mußte.

* * *

5) Ferdinand von Baiern, und Marie Pettenbeck 1588.

Der fünfte Fall, den ich hier namhaft zu machen habe, ereignete ſich im Hauſe Baiern. XXXVII

Da

(o) Aus dieſem Geſichtspuncte ward die Sache in einer Deduction erörtert, die ſich in den oben (S. 119. Note *l.*) angeführten Coccejiſchen Deductionen findet.

Da hatte Herzog Albrechts des V. jüngerer Sohn, Wilhelms des V. Bruder, Ferdinand, die väterliche Vorſchrift erhalten, dem Namen und Stamme zu gute, und dem ganzen Hauſe Baiern zu mehrerem Aufnehmen gar nicht, oder doch anders nicht, als auf gewiſſe ſpecificirte Fälle, zu heirathen. Als er jedoch (p) "ein „ziemliches Alter (von 38. Jahren) erreicht hat„te, ohne daß ſich einer der ſpecificirten Fälle zu„getragen, oder auch fürs künftige Hoffnung da„zu angelaſſen; und da er ſich im Coelibate oder „Keuſchheit zu leben nicht getraute, doch dane„ben der Gefahr, darin alle, die ſich mit Un„keuſchheit oder Unlauterkeit beflecken, ihrer „Seelen halber ſtehen, ſich erinnerte;" hatte er den Entſchluß gefaßt, ſich in den ehelichen Stand zu begeben, und dazu ſeines Bruders Wilhelms Hofdieners, Georg Peter Peckens, Tochter Marie erwehlt. Dagegen ward ihm zwar von ſeiner Frau Mutter und Herrn Bruder vorgeſtellt, "zu was Verkleinerung ſolche Heirath ihm „und dem ganzen Hauſe Baiern gereichen würde." Es war aber vergeblich. "Damit nun doch die„ſe Heirath mit wenigſter des Hauſes Baiern „Verkleinerung, Schaden und Nachtheil geſche„hen möchte, und fürs künftige allerhand Zer„rüttlichkeit, Streit und Irrung verhütet wür„de," ward zugleich durch einen beſonderen Vertrag ausgemacht, wie der Herzog Ferdinand zwar

(p) Die hier angeſtrichenen Worte ſind aus dem über dieſen Vorfall zu München den 23. Sept. 1588. gezeichneten Tractate beybehalten, aus Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. contin. 2. (B. 8.) S. 150-154.

zwar sein Deputat von 35000. Fl. behalten, seine Söhne aber künftig nur 2000., oder, wenn es nur einer wäre, 3000. Fl., wie auch die Wittwe 2000. Fl. jährlich haben sollten. Nur auf den Fall, wenn Ferdinands männliche Nachkommen aus dieser Ehe den völligen Abgang des Wilhelmischen Mannsstamms erleben würden, und Ferdinand nicht etwa selbst noch aus einer anderweiten standesmäßigen Ehe ebenbürtige Nachkommen hinterlassen würde, alsdann sollte jenen Ferdinandischen Nachkommen die Succession in Baiern selbst vorbehalten seyn.

Die aus dieser Ehe gebohrnen Söhne sind XXXVIII hernach zu Grafen von Wartenberg erklärt worden (q), deren einer seinen Stamm fortgesetzt hat, bis derselbe mit dessen Urenkel, Max Emanuel (geb. 1718. † 1736.) erloschen ist. — Hätten diese Grafen von Wartenberg den Abgang des Hauses Baiern, wie solcher im Dec. 1777. erfolgt ist, erlebt; so würde der Fall eingetreten seyn, auf den ihnen in obigem Vertrage die Succession in Baiern vorbehalten war. Ob dieser

(q) Die Söhne waren 1) Franz Wilhelm, 2) Ernst Benno, 3) Ferdinand Lorenz. Meine *rab. geneal.* tab. 7. num. 26 - 28. — Der erste hat als Bischof von Osnabrück und Gesandter beym Westphälischen Friedenscongresse große Rollen gespielt, wie ich im Geiste des Westphälischen Friedens S. 51. 198. 204. bemerklich gemacht habe. — Der zweyte war mit einer Gräfinn von Hohenzollern, der dritte mit einer Gräfinn von Oettingen vermählt. Beide hinterließen Söhne, aber nur von Ernst Benno blieb die männliche Nachkommenschaft nur bis auf einen Urenkel im Gange.

ser Vorbehalt dem Hause Pfalz, das mit dem Hause Baiern bekanntlich einen gemeinsamen Stammvater hatte, zum Nachtheile hätte gereichen können, würde eine andere Frage gewesen seyn. Wahrscheinlich mochte selbst der Unterschied der Religion, da im Jahre 1588., als obiger Vertrag geschlossen wurde, das Haus Baiern catholisch, das Haus Pfalz evangelisch war, auf jenen Vorbehalt wohl einen Einfluß gehabt haben; der im Jahre 1777., da auch Pfalz catholisch war, keinen Ausschlag mehr hätte geben können. — Wegen der Churwürde war selbst schon im Westphälischen Frieden dafür gesorgt worden, daß gleich nach Abgang des Wilhelmischen Mannsstamms (ohne also auf die Nachkommenschaft von Wilhelms Bruder Ferdinand zu achten,) das Haus Pfalz die Chur, die bisher Baiern besaß, wieder haben sollte (r).

XXXIX. Auch dieser Fall stand nicht etwa in Beziehung auf besondere Hausverträge, die allenfalls nur im Hause Baiern den Mißheirathen hätten entgegengesetzt werden können. Alles beruhte unstreitig nur auf einem unter allen Teutschen Fürsten hergebrachten Gewohnheitsrechte, das man in diesen Fällen billig für eben so bündig, als nur immer geschriebene Gesetze seyn können, gehalten hat. — Desto auffallender war hingegen der folgende Fall, der noch vor Ablauf des XVI. Jahrhunderts in der ganzen Lehre von fürstlichen

(r) *Instrum. pacis Osnabr.* art. 4. §. 9., *Instr. pac. Monast.* art. 5. §. 17. Geist des Westphälischen Friedens S. 273.

lichen Mißheirathen beynahe ein neues Recht zu begründen hätte scheinen können.

* * *

6) Marggraf Eduard Fortunat von Baden, und Marie von Eiken, 1591.

Unter allen bisher bekannt gewordenen Miß- XL.
heirathen ist überhaupt keine, die mit so vielerley besonderen Umständen verwebt war, und wegen der dabey einschlagenden Religionsverhältnisse so ins Große gieng, wie sie selbst in den dreyssigjährigen Krieg und in die Westphälischen Friedenshandlungen verwickelt ward, als die Verbindung, die im marggräflichen Hause Baden zuerst im Jahre 1591. zwischen dem Marggrafen Eduard Fortunat und Marie von Eiken in Gang kam. — Um den ganzen Zusammenhang der Sache zu übersehen, und die hier vorkommenden Partheyen in ihren gegenseitigen Verhältnissen näher kennen zu lernen, sind erst folgende Thatsachen aus der Badischen Geschichte vorauszusetzen (s).

Seit dem Jahre 1533. war das Haus Ba- XLI.
den in zwey Hauptstämme von Baden-Baden und

(s) Wegen der hier vorkommenden Thatsachen darf ich mich überhaupt nur auf SCHOEPFLIN *historia Badenſis* und Sachs Badische Geschichte berufen. Damit verdient aber noch vorzüglich Spittlers besondere Abhandlung über die Eikische Heirathsgeschichte im Göttingischen historischen Magazine B. 4. St. 1. S. 174-192. verglichen zu werden, die sich zum Theil auf eine ungedruckte Deduction bezieht, die er auf der Bibliothek zu Bern gefunden hat.

und Baden-Durlach vertheilt. In jenem hatte des regierenden Marggrafen Philiberts jüngerer Bruder Christoph, an statt einer Theilung mit seinem Bruder, nur die Herrschaft Rodemachern im Lützenburgischen zur Abfindung bekommen. Ohne Rücksicht auf diese sehr mittelmäßige Glücksumstände vermählte er sich in Schweden (1565.) mit einer königlichen Prinzessinn, Caecilie, Gustavs des I. Tochter, für die der Aufenthalt zu Rodemachern viel zu eingeschränkt war, als daß sie nicht ihren Gemahl zu kostbaren Reisen und vielfältigem seine Kräfte übersteigenden Aufwande hätte verleiten sollen (t). Während eines Aufenthalts in England kam sie (1565.) mit einem Prinzen nieder, der den Namen Eduard Fortunat bekam. Dieser Prinz hatte von Jugend auf am Betragen seiner Frau Mutter nicht das beste Beyspiel (u). So wie der regierende Marggraf, Philipp der II., von seiner Mutter, einer Bairischen Prinzessinn, in der catholischen Religion erzogen war, wurde auch Eduard nach seines Vaters Tode catholisch erzogen; führte aber ein wildes wüstes Leben, das er auch fortsetzte, als er in seinem 23. Jahre (1588.) nach unbeerbtem Tode Philipps des II. selbst

(t) Sachs Badische Geschichte Th. 3. Seite 267-273.

(u) RAINALDI *annales Belgici* lib. II. p. 297.: "*Caecilia*, Gustauo Suecorum rege genita, coniuge liberisque relictis, diuersa terrarum nulli agnita peragrauit; saepe, vt olim Messalinam ferunt, in lupanaribus diuertit, ... foedam Antverpiae vitam transigens." etc. Sachs am a. O. S. 278. 281.

selbst regierender Marggraf in Baden wurde (v). Vergeblich ermahnte ihn sein Vetter, der Marggraf Ernst Friedrich von Durlach, zu einer bessern Wirthschaft. Er ließ nicht nur die bereits vorhandenen Schulden unbezahlt und unverzinset; sondern machte so viele neue Schulden, daß sein Landestheil darüber Gefahr lief ganz in fremde Hände zu kommen.

Bey einer Anwesenheit zu Brüssel verliebte sich Eduard in Marie von Eiken, deren Vater Gouverneur zu Breda und Hofmarschall des Prinzen von Oranien war (w); konnte aber zu Er- XLII.

(v) Die Geschichte von Eduards Betragen übersteigt alles, was man jemals von einem in alle Laster tiefst versunkenen Fürsten sich nur vorstellen könnte. In Roelers Münzbelustigungen Th. 8. S. 313. ist sein Bild auf einer Münze, dessen Anblick schon nicht viel gutes verspricht. — Nach vielen erschrecklichen Thatsachen, die Roeler mit Beziehung auf gedruckte Actenstücke von ihm anführt, fügt er zuletzt (S. 317.) noch hinzu: "Es sind mir die Haare zu Berge gestanden, als ich dieses alles gelesen; und habe ich mich nicht gnug verwundern können, wie ein aus einem uralten fürstlichen Hause entsprossener Prinz so gar aus der Art habe schlagen können, daß er sich auch in die schändlichsten Bande der verfluchten Feinde des menschlichen Geschlechts, der Straßenräuber, falschen Münzer, Zauberer und Meuchelmörder, begeben. Da ich aber weiter in den davon ausgefertigten gerichtlichen Acten nachlas; so fand ich endlich, daß Paul Pestalotz denselben gottloser Weise beredet: Ketzer umzubringen, würde ihm für keine Sünde zugerechnet werden."

(w) In Roelers Münzbelustigungen Th. 16. S. 119. ist von den Vorfahren der Marie von Eiken

Erfüllung seiner Wünsche nicht gelangen, wenn er sich nicht priesterlich mit ihr trauen ließe. Nach einem mißlungenen Versuche, durch einen als Priester verkleideten Soldaten eine falsche Trauung verrichten zu lassen (x), mußte Eduard sich bequemen, daß nach einem vom erzbischöflichen Officiale zu Brüssel ausgewirkten Erlaubnißscheine der ordentliche Pfarrer der Kirche, zu deren Sprengel Marie von Eiken gehörte, zur Trauung bestimmt wurde, die jedoch nach seinem Verlangen im Eikischen als einem verschlossenen Privathause (1591. März 13.) nur in Beyseyn der Eikischen Eltern ganz geheim geschehen mußte (y). — Er nahm sie hernach mit auf einer Reise

Eiken eine Stammtafel von acht Ahnen. Dagegen werden aber von Spittler am a. O. S. 175. Note c. noch erhebliche Zweifel erregt. — Wenigstens muß Pistorius, der an den damaligen Geschäfften des Hauses großen Antheil hatte, von jenen Ahnen noch nicht so überzeugt gewesen seyn. In einem Briefe an einen Badischen Rath (bey SCHOEPFLIN im *cod. diplom.* tom. 7. num. 497.) ließ er einfließen: er getraue sich die Eikinn als Eduards Gemahlinn zu vertheidigen: "modo sit ex antiqua et libera nobilitate." Spittler am a. O. S. 186. Note *u*.

(x) Spittler am a. O. S. 177.

(y) Sachs am a. O. S. 289. Der Erlaubnißschein findet sich bey SCHOEPFLIN *l. c.* num. 495., und ein nachher 1608. über den Vorgang ertheiltes Zeugniß eben daselbst num. 496. — Letzteres bezieht sich auf eine Handschrift des Geistlichen, der die Trauung selbst verrichtet habe. Diese Handschrift ist aber nicht zum Vorscheine gekommen. Daher die Gewißheit der damals würklich geschehenen Trauung noch nicht über alle Zweifel erhoben ist. Spittler am a. O. S. 178 - 182.

Reise in Italien, wo sie (1592. Apr. 7.) eine Tochter Lucretie zur Welt brachte, aber nur für seine Vicegemahlinn ausgegeben, oder bey einer andern Gelegenheit nur seine Curtisane von ihm genannt wurde (z). — Nach seiner Zurückkunft aus Italien ließ er erst (1593. May 14.) sich öffentlich auf dem Schlosse zu Baden aufs neue mit ihr trauen (a). Drittehalb Monathe nachher (1593. Jul. 30.) kam sie mit einem Sohne nieder, der den Namen Wilhelm bekam, und der Stammvater der folgenden Marggrafen von Baden wurde (b).

Bis auf das Jahr 1593. scheint weder eine Eheberedung noch eine Witthumsverschreibung für die Eikinn errichtet zu seyn, wie sonst bey fürstlichen Vermählungen gewöhnlich ist. Erst vom 21. Jun. 1593. findet sich eine Witthumsverschreibung für sie auf 3000. Gulden (c). XLIII.

Und

(z) Spittler am a. O. S. 184. 186.

(a) SCHOEPFLIN *l. c.* num. 498., Sachs am a. O. S. 293. Diese Trauung geschah doch wieder unter besonderen Umständen. "Der Marggraf erschien in Pantoffeln, in Hosen und Wammes uneingenestelt, das Hemd mit Zächten zu den Hosen heraushangend." Spittler am a. O. S. 189.

(b) Meine *tab. genealog.* tab. 17. num. 25. 34. sq.

(c) Diese bis dahin ungedruckte Witthumsverschreibung hat zuerst Moser im Staatsrechte Th. 21. S. 264-269. mitgetheilt, nebst einer fernern Erweiterung derselben vom 7. May 1596. eben daselbst S. 269-272. — Letztere bezieht sich auf eine "ante sollemnisationem matrimonii

Und unterm 13. May 1594. stellte Eduard eine Urkunde darüber aus, daß sie nach seinem Tode für eine fürstliche Wittwe, und seine mit ihr erzeugte Söhne für seine Landesfolger erkannt werden sollten. Doch behielt er sich auch dabey noch vor, daß, wenn die Eikinn vor ihm sterben sollte, er sich die Hand nicht gesperrt haben wollte (d). Sie gebahr ihm hernach noch zwey Söhne, Hermann Fortunat (geb. 1595.), und Albrecht Carl (geb. 1598.). Er ernannte sie auch endlich in einem Testamente (1600.) noch zur Vormünderinn seiner Kinder, so lange sie der Tütel sich würdig betragen würde (e). Und so endigte er bald darauf (1600. Jun. 18.) sein Leben nicht besser, als wie er es bisher geführt hatte (f). — Wie war es aber nun zu verwundern, wenn seinen Söhnen, wo nicht die eheliche, doch die

aufgerichtete Heirathsverschreibung." — In der erstern erklärt sich Eduard: "er habe sich mit der edlen Marie von Eiken ehelich verheirathet, und sey deshalber willens sie als seine freundliche liebe Gemahlinn so zu versehen, daß sie nach seinem Tode sich seinem und ihrem Stande gemäß erhalten könne ꝛc."

(d) SCHOEPFLIN *l. c.* num. 500. Sachs am a. O. S. 295., Spittler am a. O. S. 190. Note *r.*

(e) SCHOEPFLIN *l. c.* pag. 164. sq. Spittler am a. O. S. 191. u. f.

(f) Zu Brüssel brach Eduard (1600. Jun. 18.) durch einen Fall von einer Treppe den Hals, als er auf der Hochzeit seines Secretärs einem jungen Mädchen nachlief. Roelers Münzbelustigungen Th. 8. S. 318., Sachs am a. O. S. 305. u. f., wo zugleich mehrere gleichzeitige Zeugnisse angeführt sind.

die standesmäßige Gebuhrt bestritten wurde, da er mit so vielen Anzeigen es immer in Zweifel gelassen hatte, ob nicht selbst nach seiner Absicht die Ehe mit der Marie von Eiken wenigstens nur morganatisch habe seyn sollen (g)?

XLIV. Mittlerweile kamen noch solche Umstände hinzu, daß wegen der übermäßigen Schulden, worin Eduard sein Land gestürzt hatte, eine kaiserliche Sequestration desselben auf die Herzoge von Baiern und Lothringen erkannt war, diese aber schon im Begriff standen, das Land an die Fugger zu Augsburg zu überlassen. Um auf solche Art gegen die Vorschrift der Badischen Hausgesetze das Land nicht in fremde Hände kommen zu lassen, nahm der Marggraf Ernst Friedrich von Durlach (1594.) es selbst in Besitz, und rechtfertigte diesen Schritt durch eine eigne darüber bekannt gemachte Druckschrift (h). Nach Ernst

(g) Ueber diesen Umstand verdient insonderheit die mehr angeführte Spittlerische Abhandlung in ihrem vollständigen Zusammenhange beherzigt zu werden.

(h) Der Titel dieser Schrift, die unter die seltenen Bücher gerechnet werden kann, war: "Gründlicher .... Bericht, was sich vor und nach unlängst durch den ..... Fürsten ..... Ernst Friedrich Marggrafen zu Baden ..... rechtmäßig und befugter Weise vorgenommener Occupation des obern Theils des Fürstenthums der Marggrafschaft Baden mit Einziehung etlicher Marggraf Eduardi Fortunati Diener und anderwärts verloffen; insonderheit aber was ihre fürstliche Gnaden dazu vornehmlich bewegt und Ursache gegeben (1594.); verbessert zum andernmal gedruckt 1595. 4." — Sachs a. a. O. Th. 4. S. 219. Not. u.

Ernst Friedrichs Tode (1604.) erhielt auch sein Bruder und Landesfolger Georg Friedrich (1605. Febr. 26.) vom Kaiser Rudolf dem II. darüber ein vortheilhaftes Decret (i), und bestand jetzt darauf, daß er die Eduardischen Kinder ohne Nachtheil der reichsfürstlichen Würde nicht für successionsfähig halten könne.

XLV. Nun fügte sichs, daß beym Ausbruche des dreyssigjährigen Krieges eben dieser Marggraf Georg Friedrich als ein Mitglied der evangelischen Union erschien, und, nachdem er die Regierung niedergelegt und seinem Sohne Friedrich übergeben hatte, zu den Waffen griff, aber (1622. May 6.) vom Generale Tilly bey Wimpfen geschlagen wurde. Von dieser Zeit an fand die Klage, die im Namen der Eduardischen Söhne am kaiserlichen Hofe gegen Badendurlach auf Herausgebung der in Besitz genommenen oberen Marggrafschaft angestellt war, zum Vortheile der catholischen Kläger gegen den evangelischen beklagten Theil vom päbstlichen Botschafter Caraffa, und vom kaiserlichen Beichtvater, dem Jesuiten Lamormain, solche Unterstützung, daß durch ein Reichshofraths-Erkenntniß (1622. Sept. 4.) Badendurlach sowohl in der Hauptsache als zugleich in Ansehung aller Nutzungen und Kosten verurtheilt wurde (k).

Mit

Die Schrift selbst besteht aus einer Vorrede von 2. Bogen, die sich auf 26. beygedruckte Anlagen bezieht, Num. 1-14. auf 82., Num. 15-26. auf 159. Seiten. — Unter diesen Beylagen finden sich die oben (S. 127. Note v.) angeführten Actenstücke.

(i) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 102. 105.

Mit dem damaligen Fortgange der kaiserli- XLVI.
chen Waffen wurde das Urtheil bald vollzogen, wiewohl nachher, so wie das Kriegsglück abwechselte, auch die Umstände in dieser Sache sich von Zeit zu Zeit änderten. Da alles das währenden Krieges geschah, und sowohl in Ansehung der Beschwerden über die Reichshofraths-Erkenntnisse überhaupt, als in Ansehung des Verhältnisses beiderley Religionstheile unter einander, mit den übrigen Unruhen und Ursachen des dreyssigjährigen Krieges in genauer Verbindung stand; so wäre vom Westphälischen Frieden billig zu erwarten gewesen, daß nach Grundsätzen der Amnestie wenigstens der Besitzstand so, wie er im Jahre 1618. vor dem Anfange des Krieges auf Durlachischer Seite war, hergestellt, und demnächst allenfalls die Sache der Entscheidung im Wege Rechtes oder in Güte überlassen worden

(k) CARAFFA *de Germania sacra restaurata* p. 152.: ... "voluit Caesar *ad intercessionem* electoris Moguntini, ac *nostram*, (maxime *vt catholica religio debite promoueretur*,) veris heredibus Eduardi filiis catholicis in aula Bruxellae educatis, ditionem restituere. Quare *ex sententia suorum consiliariorum* aulicorum vnanimiter suffragantium secundum iura scripta et Germaniae consuetudines, Georgium Fredericum vti reum condemnauit ad restituendum eisdem superiorem marchionatum Badensem, nec non fructus perceptos ac percipiendos, cum omnibus elenodiis, tabulis, mobilibus, et refusione sumtuum ac damnorum." etc. Geist des Westphälischen Friedens S. 287. Note *s*. — Das Urtheil selbst ist in Rhevenhüllers Annalen Th. 9. S. 1764. u. f. zu finden.

den wäre (l). Allein in den Friedenshandlungen wurde die Sache vom gesammten catholischen Religionstheile mit einem solchen Eifer betrieben, daß Badendurlach sich bequemen mußte, die obere Marggrafschaft in den Händen des Eduardischen Sohns Wilhelms und dessen Nachkommen, die seitdem den Badenbadischen Mannsstamm fortsetzten, so lange derselbe währte, zu lassen (m).

XLVII. Damit hat nun zwar diese Sache ein solches Ende genommen, daß den Eduardischen Nachkommen ihre Abstammung von der Marie von Eiken nicht weiter nachtheilig gewesen ist. Allein da dieses unter so ganz besonderen Umständen durch den Westphälischen Frieden mittels der darin bewirkten Einwilligung der Stammsvettern zuwegegebracht worden, so kann schon deswegen von diesem Falle auf andere Fälle nicht geschlossen werden (n). — Am wenigsten waren die Gründe, deren man sich in den Unterhandlungen zum Vortheile der Eduardischen Kinder bediente, von solcher Beschaffenheit, daß man solche als eine Entkräftung des bisherigen Herkommens ansehen konnte. Man berief sich unter andern darauf, daß es schwer fallen würde, den Marggrafen Wilhelm mit den Zweifeln, die Badendurlach gegen dessen eheliche Gebuhrt gel-

(l) Geist des Westphälischen Friedens S. 286. u. f.

(m) I. P. O. art. 4. §. 26., I. P. M. art. 5. §. 33.

(n) ESTOR *opuscula* vol. I. part. 2. pag. 326. §. 52.

geltend zu machen ſuchte, zu einem unehelichen Kinde zu machen (o), und daß es alſo auch hier heißen müſſe: Sind wir dann Kinder, ſo ſind wir auch Erben (p). — Ein Grundſatz, deſſen Anwendung freylich allen Mißheirathen ohne Unterſchied zu ſtatten kommen würde. — Das Haus Durlach konnte aber nach ſeiner beſonderen Lage deſto eher bewogen werden, den Punct der Unebenbürtigkeit nicht zu ſtark zu regen, weil man nicht unterließ daſſelbe an die Abſtammung von der Urſel von Roſenfeld zu erinnern (q).

* * *

7) Graf Georg Truchſeß von Zeil-Wolfegg, und Margarethe Kerler 1592.

In dem Hauſe der Reichserbtruchſeſſen, XLVIII.
Freyherren (jetzt Grafen) von Waldburg hatte im Jahre 1592. Georg, ein jüngerer Sohn Georgs des IV. († 1569.), von der Zeil-Wolfeckiſchen Linie "mit Margarethe Kerler ſich der „Ehe halber eingelaſſen, und zu Beſtätigung ſol„cher Handlung ein Toleramus von dem geiſtlit„chen Richter zu Coſtanz erlangt" (r). Als ihm dage-

(o) Meiern Weſtphäliſche Friedenshandlungen Th. 5. S. 905.

(p) Moſers Staatsr. Th. 19. S. 109.

(q) Meiern am a. O. S. 698. u. f. Moſer am a. O. S. 110.

(r) Die hier angeſtrichenen Worte, nebſt den folgenden, ſind aus ſchriftlichen Verhandlungen über dieſe Sache genommen, die Moſer im Familien-Staatsrechte Th. 2. S. 109-113. aus einem Manuſcripte hat drucken laſſen.

dagegen Vorstellung geschah, äusserte er: "daß „er ohne Verletzung des Gewissens und der See„len Seligkeit von dieser Heirath nicht abstehen „könnte." Nun wurde ihm ferner vorgehalten: "daß vermöge undisputirlicher rechtlicher Vorsehung seine etwa erzielende Kinder der großen Ungleichheit halber der Erbtruchsessischen Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten ohnehin nicht theilhaft werden könnten; wie er sich aus der Erfahrung belehren könne, daß dergleichen Ehen eine Unfähigkeit der Würden und anderer Vorrechte mit sich brächten." Um deshalb auch keine Anfechtung noch einiges Gesuch besorgen zu dürfen, ward zu Memmingen im Oct. 1592. eine besondere Urkunde darüber entworfen: "daß gemeldte Margarethe und ihre Kinder sich „weder des Wappens und Namens der Erbtruch„sessen gebrauchen, noch einiger Vetterschaft oder „Verwandtschaft gegen dieselben sich jemals be„rühmen noch anmaßen, vom Truchseß Georg „auch nicht mehr erblich bekommen oder empfan„gen sollten, als was derselbe an seinem jährli„chen Deputate erspahren oder an Fahrniß hin„terlassen würde. Von allen anderen ihm zu„stehenden Dignitäten, Freyheiten, Commodi„täten, Rechten und Gerechtigkeiten sollten sie „und ihre Nachkommen ausgeschlossen, und der„selben unfähig seyn und bleiben. Sie sollten „also als fremde und unbekannte gegen den Erb„truchsessischen Stamm und Namen sich für un„terthänig erkennen und bekennen, und bey dem„selben Gnade zu verdienen suchen." Ohne Zweifel ist es auch dabey geblieben (s).

* * *

8) Wolfgang Graf von Oettingen, und Johanne von Molle 1593.

Graf Wilhelm von Oettingen (geb. 1544. † 1602.), von dem die drey nachherigen Linien zu Spielberg, Wallerstein, und Katzenstein-Baldern abstammen, erlebte den Fall, daß sein zweyter Sohn Wolfgang (geb. 1573.), von dem das Haus Oettingen-Wallerstein abstammt, sich mit Johanne von Molle verheirathete, die ihm 1594. einen Sohn Ernst gebahr. Aufgebracht über diese Heirath, nahm der Vater seinen Sohn nur auf die Bedingung zu Gnaden an, daß derselbe 1597. auf die Erbfolge in den väterlichen Stammgütern Verzicht leisten mußte (t). Graf Wolfgang starb aber bald darauf (1598.) noch vor seinem Vater. Nach des letztern XLIX.

(s) In der fünften genealogischen Tabelle, die bey Matthäus von Pappenheim Chronik der Truchsessen von Waldburg (Memmingen 1777. Fol.) angedruckt ist, wird dieser Truchseß Georg nur auf folgende Art namhaft gemacht: "Georg, „hat sich ausser seinem Stande verheirathet, starb „ohne ebenbürtige Kinder."

(t) BOEHMER in *iur. eccl. protest.* lib. 4. tit. 9. §. 19. tom. 4. p. 95.: "Obseruaui ex actis ad me a. 1719. transmissis, Wilhelmum, comitem Oetingensem, filium secundogenitum Wolfgangum ideo ab omni successione, reseruata sola legitima, excluſisse, quod virginem inferioris nobilitatis, Ioannam de Molle, duxisset; adeo vt Wolfgangus, postquam cum patre in gratiam rediisset, necessum habuerit, sollenni ritu a. 1597. successioni in bona auita renunciare."

tern Tode muß zum Vortheile des vom Grafen Wolfgang hinterlassenen Sohns, ohne Zweifel mit Einwilligung der Stammsvettern, doch noch eine andere Einrichtung getroffen seyn, da soviel gewiß ist, daß das noch blühende jetzt fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein von ihm abstammt (u).

(u) Hübner Theil 1. Tab. 272. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 224. §. 70., Familienstaatsrecht Th. 2. S. 108.

V.

Beyſpiele bekannt gewordener Mißheirathen oder morganatiſcher Ehen in fürſtlichen und gräflichen Häuſern vom XVII. Jahrhunderte.

I. Vom XVII. Jahrhunderte werden Mißheirathen und morganatiſche Ehen in fürſtlichen und gräflichen Häuſern immer häufiger; — II. als (1) Marggraf Ge. Fried. von Badendurlach, und Eliſ. Stolz 1621.; — III. (2) Chriſtian Fürſt zu Brieg, und Anne Hedwig von Sitſch 1626.; — IV. (3) Wolfgang Graf von Iſenburg, und Sabine von Saalfeld 1628.; — V-X. (4) Georg Aribert Fürſt von Anhalt-Deſſau, und Johanne Eliſabeth von Kroſigk 1637.; — XI. (5) Alexander Herzog von Holſtein-Sunderburg, und Dorothee Marie Heshus 1644.; — XII-XIX. (6) Ernſt Wilhelm Graf von Bentheim, und Gertraud van Zelſt 1661.; — XX. (7) Georg Wilhelm Herzog von Braunſchweig und Lüneburg zu Zelle, und Eleonore von Olbreuſe 1665.; — XXI-XXIII. (8) Johann Franz Deſideratus Fürſt von Naſſau-Siegen, und Iſabelle Clare Eugenie *de la Serre* 1669.; — XXIV. (9) Friedrich Herzog von Holſtein-Auguſtusburg, und Anne Chriſtine Bereuter um 1670.; — XXV-XXX. (10) Bernhard Herzog von Sachſen-Jena, und Marie Eliſabeth von Koſpoth 1672.; — XXXI. (11) Friedrich Ludewig Pfalzgraf von Zweybrücken, und Marie Heppe 1672.; — XXXII. (12) Rudolf Auguſt Herzog von Braunſchweig, und Roſine Eliſabeth Menthe 1681.; — XXXIII-XXXV. (13) Johann Ludewig Fürſt von Anhalt-Zerbſt, und Chriſtiane Eleonore von Zeutſch 1687.; — XXXVI. (14) Albrecht Herzog von Sachſen-Coburg, und Suſanne Eliſabeth von Kempinsky 1688.; — XXXVII. (15) Ernſt Auguſt Herzog von Holſtein-Auguſtusburg, und N. N. von Vellbruck 16...; — XXXVIII. (16) Ernſt Landgraf von Heſſen-Rheinfels, und Alexandrine Düriczell 1690.; — XXXIX. (17) Johann Adolf Herzog von Sachſen-Weiſſenfels, und Chriſtiane Wilhelmine von Bünau 1692.; — XL-XLII. (18) Immanuel Lebrecht Fürſt von Anhalt-Cöthen, und Giſel Agnes von Rathen 1692.; — XLIII. (19) Ernſt Caſimir Herzog von Holſtein-Beck, und Marie Chriſtine von Pröſing 1693.; — XLIV-L. (20) Leopold Eberhard Herzog von Würtenberg-Mömpelgard, und Anne Sabine Hedwiger 1695.; — LI-LV. (21) Johann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhauſen, und Marie Eſther von Witzleben 1696.; — LVI-LIX. (22) Leopold

Leopold Fürst von Anhalt-Dessau, und Anne Louise Föse 1698.; — LX. (23) Georg Albrecht Marggraf von Brandenburg-Culmbach, und Regine Magdalene Lutz 1699.

I. Auch im letztverflossenen XVII. Jahrhunderte hat es in unseren fürstlichen und gräflichen Häusern an Mißheirathen und morganatischen Ehen so wenig gefehlt, daß ihre Anzahl vielmehr zusehends größer geworden ist. Etwas mag dazu beygetragen haben, daß nach und nach das Recht der Erstgebuhrt häufiger in Gang gekommen ist, das nicht regierenden Herren es schwerer macht, standesmäßige Gemahlinnen zur Ehe zu nehmen. Die meisten sind von Anfang absichtlich morganatisch eingegangen; viele auch in der Folge so geblieben. Mit manchen hat man Versuche gemacht für Gemahlinn und Kinder, oder wenigstens für letztere die Vorzüge standesmäßiger Ehen zu wege zu bringen; der Erfolg ist nicht immer gleich gewesen. Von einem jeden Falle verdienen daher die besonderen Umstände, so viel sich davon aus öffentlichen Nachrichten abnehmen läßt, genauer entwickelt zu werden, wozu folgendes chronologisches Verzeichniß auch von diesem Jahrhunderte wenigstens zum Leitfaden dienen kann.

* * *

1) Marggraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, und Elisabeth Stolz 1621.

II. Der erste Fall war und blieb auf dem Fuß einer morganatischen Ehe, wie er sich 1621. im Hause Baden-Durlach ereignete. — Nehmlich

lich Marggraf Georg Friedrich hatte von seiner ersten standesmäßigen Gemahlinn, der Rheingräfinn Juliane († 1614.), drey erwachsene Söhne, als seine zweyte ebenfalls standesmäßige Gemahlinn, Agathe Gräfinn von Erbach, die ihm nur Töchter gebohren hatte, 1621. mit Tode abgieng. Darauf trat er noch in eben dem Jahre in eine morganatische Ehe mit Elisabeth, einer Tochter eines seiner Beamten, Johann Thomas Stolz zu Staufenberg. In dem Ehevertrage (1621. Jul. 29.) wurde ausdrücklich ausgemacht, daß sie und ihre etwaige Kinder mit den ihnen angewiesenen Einkünften zufrieden seyn sollten. Der Marggraf trat bald hernach 1622. die Regierung seinem Sohne Friedrich dem V. ab, und lebte zwar noch bis 1638., zeugte aber mit der Stolzinn keine Kinder. Sie starb nachher 1652. (v).

* * *

2) Christian Fürst zu Brieg, und Anne Hedwig von Sitsch 1626.

Mit einem andern Falle, der sich 1626. in III.
Schlesien zutrug, gieng es eben so. — Der Fürst Johann Christian zu Brieg (geb. 1591.) hatte in erster Ehe mit einer Tochter des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg vier Söhne gezeugt. Nach dem Tode seiner Gemahlinn († 1625.) vermählte er sich (1626.) mit einer Fräulein Anne Hedwig von Sitsch, die er in Freyherrenstand erheben ließ; mit der Abrede, daß

(v) SCHOEPFLIN *hist. Badens.* tom. 4. p. 228. Sachs Badische Geschichte Th. 4. S. 506.

daß die Söhne aus dieser Ehe nur Freyherren von der Liegnitz genannt werden sollten (w). Ein in dieser Ehe erzeugter Sohn August (geb. 1627.) wurde vom K. Ferdinand dem III. zwar zum Grafen von Liegnitz erklärt. Er wurde aber nach seines Vaters Tode (1639.) mit dessen Söhnen erster Ehe, die ihm als Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau folgten, zur väterlichen Erbfolge nicht mit zugelassen. Und ob er gleich den letzten Fürsten Georg Wilhelm († 1675.), mit dem dieser ganze Stamm erlosch, noch überlebte; bekam er auch an dessen Verlassenschaft doch keinen Antheil (x).

* * *

3) Wolfgang Graf von Isenburg, und Sabine von Saalfeld 1628.

IV. Auch ein dritter Fall einer morganatischen Ehe, die 1628. im gräflichen Hause Isenburg vorgieng, blieb so, wie es die erste Absicht mit sich brachte, in der Folge unverändert. — Nehmlich der Graf Wolfgang Ernst (geb. 1560.) hatte nach einander drey Gemahlinnen aus altgräflichen Häusern gehabt. Als die letzte von diesen, Juliane gebohrne Gräfinn von Witgenstein, (1627. Febr. 8.) starb; waren mehrere von seinen Söhnen schon vermählt, auch einer mit

(w) Henr. Anshelm von Ziegler und Klipphausen historisches Labyrinth der Zeit (Leipzig 1701. Fol.) S. 1325., LVDOLF *de iure fem. illustr.* append. I. p. 30.

(x) Hübners genealogische Tabellen Th. I. Tab. 101.

mit Hinterlassung eines Sohns bereits gestorben. Bey herannahendem Alter sehnte er sich nach Ruhe; vertheilte seine ganze Grafschaft unter seine Söhne und Enkel, so daß allemal der ältere vor dem jüngern etwas zum voraus bekam; und so übergab er ihnen am 1. Apr. 1628. die Regierung. Darauf trat er am 9. Jul. 1628. in die vierte Ehe mit Sabine, einer Wittwe seines gewesenen Forstmeisters, Adam Ulrichs von Burghausen, gebohrner von Saalfeld. Sie durfte sich aber den Grafenstand nicht anmaßen, sondern sich nur: Sabine, Frau zu Isenburg, gebohrne zu Saalfeld, schreiben. Sie blieb also nach wie vor nur bey ihrem Adelstande, und mußte ihre eigne Stiefsöhne, wie vorher, gnädige Herren und Ihre Gnaden nennen. Er starb hernach den 31. May 1633. (y).

* * *

4) Georg Aribert Fürst von Anhalt-Dessau, und Johanne Elisabeth von Krosigk 1637.

Ganz andere Versuche gab es schon im Hause Anhalt um einem in morganatischer Ehe erzeugten Sohne die Successionsfähigkeit zu verschaffen; jedoch so, daß der Zweck damit nicht erreicht wurde, sondern die althergebrachten Grundsätze nur noch mehr Festigkeit dadurch erhiel- V.

(y) Seine merkwürdige Lebensgeschichte nebst den hier angeführten Umständen findet sich in einem Auszuge aus Joh. Ad. Kopps ungedruckter Geschichte des Hauses Isenburg in Roelers Münzbelustigungen Th. 7. S. 161-168.

hielten. — Im Hause Anhalt-Dessau (z) hatte der Fürst Johann Georg der I. († 1618.) zwey Söhne hinterlassen, Johann Casimir (geb. 1596.) und Georg Aribert (geb. 1606.). Der letztere kam unter seines Bruders Vormundschaft, hielt sich auch nach erlangter Großjährigkeit (1627.) meist bey demselben zu Dessau auf. Ohne daß noch ein völliges Erstgebuhrtsrecht eingeführt war, bekam er durch einen Vertrag mit seinem Bruder (1632. Jan. 28.) nur wenige Orte (Wörlitz, Kleutsch und Radegast) zu seiner Abfindung. An seines Bruders Hofe war Christoph von Krosigk als Cammerrath, Marschall und Hauptmann in Diensten (a). In dessen Tochter, Johanne Elisabeth von Krosigk, verliebt, beschloß Georg Aribert sie zu heirathen. Als er davon seinem Bruder und den übrigen Fürsten von Anhalt Nachricht gab, kam es darüber zu beschwerlichen Unterhandlungen (b), und endlich (1637. Febr. 10.) zu einem noch vor Vollziehung der Ehe geschlossenen Vertrage, dessen in vielem Betrachte merkwürdiger Inhalt hier näher erwogen zu werden verdient (c).

Kraft

(z) Alle hier folgende Thatsachen sind am kürzesten beysammen zu übersehen in Joh. Chph. Krausens Fortsetzung der Bertramschen Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, Th. 2. (Halle 1782. 8.) S. 515-523.

(a) Beckmanns Anhaltische Geschichte Th. 7. S. 298.

(b) Beckmann am a. O. S. 241.

(c) Ganz findet sich dieser Vertrag in Lünigs Reichsarchive part. spec. contin. 2. Forts. 3. S. 240. vergl. Th. 24. S. 936. u. f., und in der

Lenzi-

Kraft dieses Vertrages sollte die Fräulein VI.
von Krosigk durch die Vermählung mit dem Fürsten Georg Aribert zwar alle Rechte einer ehelichen Gemahlinn bekommen, aber in ihrem alten adelichen Stande bleiben, und nicht dadurch in fürstlichen, gräflichen oder freyherrlichen Stand erhoben seyn. Sie sollte also weder gegen das fürstliche Haus noch gegen Unterthanen und andere sich fürstliche Titel, Wappen, Ehre und Würde anmaßen. Auch ihr Gemahl sollte weder selbst versuchen, noch seiner Ehegenossinn oder andern gestatten, daß sie vom Kaiser in fürstlichen, gräflichen oder freyherrlichen Stand erhoben würde. — Die aus dieser Ehe kommenden Kinder beiderley Geschlechts und Kindeskinder oder weitere Nachkommen sollten nur bey dem Adelstande bleiben, und den Namen von Aribert führen. Des fürstlichen Standes, Namens, Titels, Wappens und davon abhangender Rechte sollten sie gänzlich und auf ewig sich enthalten. Auch sollte der Kaiser ersucht werden, dasselbe weder auf Ansuchen noch aus eigner Bewegung jemals zu verhängen. — Um ihren Adelsstand der Gebühr nach fortführen zu können, sollten die aus dieser Ehe abstammenden männlichen Leibeslehnserben gewisse benannte Güter haben, und ausserdem noch mit 45. tausend Thalern, die bey der Landschaft zu belegen, oder an ein adeliches Gut im Anhaltischen anzuwen-

Lenzischen Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte S. 409-417., wie auch in Mosers Anhaltischem Staatsrechte S. 25-32.; auszugsweise bey Beckmann am a. O.

wenden seyen, gänzlich abgefunden werden. Dabey sollten sie den regierenden Anhaltischen Fürsten, worunter sie gesessen, wie andere Anhaltische Vasallen und Unterthanen, unterworfen seyn. Von Succession der Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt sollten sie gänzlich ausgeschlossen bleiben, und weder von Lehn und Stammgütern, noch von Erbe, was es auch sey, etwas zu gewarten haben.

VII. Den Tag nach Errichtung dieses Vertrages stellte die Fräulein von Krosigk selbst (1637. Febr. 11.) einen Revers darüber aus, und beschwor ihn mit einem körperlichen Eide. — Auch die Landstände gaben an eben dem Tage eine besondere Versicherungsurkunde, worin sie versprachen, keinen, der durch obigen Vertrag von der Succession ausgeschlossen sey, für ihren Fürsten und Herrn zu erkennen, viel weniger ihm zu huldigen oder anzuhangen. — Endlich wurde auch vom Kaiser Ferdinand dem III. (1637. Sept. 1.) noch eine kaiserliche Bestätigung des Vertrages ausgewirkt. — Feierlicher und bestimmter ließ sich die morganatische Eigenschaft einer fürstlichen Ehe kaum erklären, als wie es in diesem Falle geschehen war.

VIII. Der Erfolg stimmte auch vorerst völlig damit überein. Aus der bald nach dem Vertrage vollzogenen Ehe erfolgten nach einander zwey Töchter, Sophie und Eleonore, und ein Sohn, Christian Aribert. Beide Eltern hielten sich völlig in den Schranken des errichteten Vertrages. Den Sohn erzogen sie als Herrn von Aribert,

die

die Töchter als Fräulein von Aribert. Auch nach des Fürsten Tode (1643. Nov. 14.) blieb die Wittwe mit ihren Kindern zu Wörlitz, ohne irgend etwas widriges zu unternehmen. — So wie aber der Sohn Christian Aribert, als er erwachsen war, nach Wien in kaiserliche Dienste gieng, und catholisch wurde; unternahm derselbe nunmehr, den Vertrag seiner Eltern anzufechten. — Er fieng gleich damit an, daß er sich des fürstlich Anhaltischen Titels und Wappens bediente. Dann eröffnete er sein Vorhaben zuerst (1660. Jun. 12.) von Wien aus in einem Schreiben dem Prinzen Johann Georg, als dem Sohne des damals noch regierenden Fürsten Johann Casimirs. Er schmeichelte sich, der Kaiser würde selbst den 1637. in den damaligen Kriegszeiten errichteten Vertrag wieder aufheben; er wollte sonst lieber das Leben verliehren, als es bey diesem Vertrage bewenden lassen (d). — Auf seinen Betrieb erfolgte (1661. Oct. 11.) vom

(d) Unter andern ließ er in dem Schreiben noch einfließen: "In Frankreich und Teutschland würden so gar ungleiche Heirathen getroffen, und bleibe gleichwohl dabey: filius sequatur dignitatem patris. ..... Alle Rechtsgelehrte sagten einstimmig, daß gedachtes pactum putatiuum wider die Natur- geist- und weltlichen Rechte, ja contra aequitatem ipsam wäre; würde also Ihre kaiserliche Majestät dasselbe wieder aufzuheben geruhen, was vor diesem pleno tempore belli gar zu hart aufgesetzt worden." — Die Antwort erhielt er unter der Aufschrift: "à Monsieur Christian d' Aribert à Vienne;" woraus sich auf den Inhalt leicht schließen läßt. Mosers Anhaltisches Staatsrecht S. 33.

vom Kaiser Leopold ein Rescript an sämmtliche Fürsten von Anhalt: Er wolle zwar den Vertrag von 1637. aufrecht erhalten; doch könne er dem klagenden Christian Aribert die Gerechtigkeit nicht versagen ꝛc. — Nun suchte der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha die Sache in Güte beyzulegen, und vermittelte endlich (1671. Febr. 6.) einen Vergleich, der dem bereits in Gang gekommenen Processe ein Ende machte.

IX. In diesem Vergleiche bewilligten die Fürsten von Anhalt, daß des Fürsten Georg Ariberts Nachkommen sich Grafen zu Bäringen, Herren zu Walderſee und Radegast nennen möchten; auch, was Christian Aribert und seine Schwestern für ihre Personen betreffe, nach Belieben mit dem Zusatze: Fürsten Georg Ariberts zu Anhalt ehelicher und einiger Sohn (oder: eheleibliche Töchter); und mit einem gekrönten Bären, nebst vier roth und gelben wechselsweise gesetzten würflichen Feldern von wegen Walderſee, zum Wappen. — Sie versprachen selbst, dem nunmehrigen Grafen von Bäringen nicht hinderlich, vielmehr beförderlich seyn zu wollen, wenn er oder seine Nachkommen durch Verdienste und Wohlverhalten oder kaiserliche Gnade zu höheren und selbst fürstlichen Würden, ausser der fürstlich Anhaltischen und Ascanischen, sich empor schwingen könnte. — Auf den Fall aber, wenn der ganze fürstlich Anhaltische Mannsstamm in allen Linien ausgehen sollte, wollte das gesammte Haus Anhalt auch darin nicht hinderlich seyn, daß der Graf von Bäringen für sich und seine Nachkommen, oder nach seinem Tode seine männliche

liche Leibeslehnserben sich um eine Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt bewerben möchte. — Hingegen sollte er dem regierenden Fürsten von Dessau die Huldigung und Lehnspflicht leisten, worauf ihm die Lehne gereicht, und 2700. Rthlr. Zinsen ausgezahlt werden sollten. — Seinen Schwestern wurden jeder 7500. Rthlr. zur Ehesteuer versprochen, und ausserdem, wenn die männliche Linie von Georg Aribert abgehen würde, den Landerben zur gänzlichen Abfindung 10. tausend Thaler (e).

X. Mit allem dem wurde den Georg-Aribertischen Kindern allerdings mehr nachgegeben, als sie vermöge des so feierlich errichteten morganatischen Vertrages ihrer Eltern hätten begehren können. Es läßt sich aber wohl begreifen, was die damals für Religionsveränderungen so wirksame Triebfedern vor Besorgnisse veranlaßt haben mögen, um durch einige Nachgiebigkeit größeren Uebeln vorzubeugen. In der Hauptsache blieben dennoch die vom fürstlichen Hause Anhalt mit Recht behaupteten Grundsätze in ihrem völligen Bestande. — In allen weiteren Entwürfen, die etwa noch im Werke gewesen seyn möchten, hat ohnehin der Tod hernach einen Querstrich gemacht. — Christian Aribert starb (1677. Jul. 14. vermuthlich im damaligen Feldzuge gegen die Franzosen) unvermählt und unbeerbt zu Coblenz, wo er bey den Jesuiten begraben wurde. — Von seinen Schwestern bekam

(e) Mosers Anhaltisches Staatsrecht Seite 35-37., Krause am a. O. S. 522. u. f.

kam Eleonore 1675. den Grafen Johann Georg zu Solms-Baruth zum Gemahle, und starb 1677. Aug. 27. Die ältere, Sophie, wurde (1682. Dec. 3.) an Gebhard Siegfried edlen Herrn von Plotho verheirathet, aber auch im ersten Jahre schon Wittwe (1683. Aug. 31.).

* * *

5) Alexander Henrich Herzog von Holstein-Sunderburg, und Dorothee Marie Heshus 1644.

XI. Eine Ehe, die alle Eigenschaften einer Mißheirath hatte, und doch, wie es scheint, nicht ohne Versuch widriger Unternehmungen blieb, fiel ums Jahr 1644. im herzoglichen Hause Holstein-Sunderburg vor. — Des Herzogs Alexanders († 1627.) zweyter Sohn, Alexander Henrich (geb. 1608.), heirathete Dorothee Marie Heshus, deren Vater Hofprediger zu Sunderburg war. — Er trat in kaiserliche Kriegsdienste, und wurde catholisch († 1667.). — Aus dieser Ehe hinterließ er drey Söhne, wovon einer, Ferdinand Leopold (geb. 1647. † 1702.), als Domdechant zu Breslau, der andere, Alexander Rudolf (geb. 1651. † 1727.) als Domherr zu Breslau und Olmütz, der dritte, Georg Christian (geb. 1653. † 1691.) in Kriegsdiensten im Treffen bey Salankemen in Ungarn, alle unbeerbt starben. — Sowohl auf die Versorgung dieser Söhne, als auf die Vermählung dreyer Töchter aus dieser Ehe mit Grafen aus den Oesterreichischen Erblanden mag die Religionsänderung ihres Vaters Einfluß gehabt haben.

ben. An Holsteinische Successionsrechte war jedoch nicht zu denken (f).

* * *

6) Ernst Wilhelm Graf von Bentheim, und Gertraud van Zelst 1661.

Noch eine Mißheirath, auf deren Erfolg eine zweyfache Religionsveränderung nicht ohne Einfluß blieb, trug sich in dem gräflichen Hause Bentheim zu (g). — Der Graf Ernst Wilhelm (geb. 1623.) verehelichte sich im Jahre 1661. mit einer gewissen Gertraud van Zelst, die sich zwar von oder vielmehr van Zelst schrieb, aber, wie das in Westphalen und in den Niederlanden häufig der Fall ist, nicht von adelicher Gebuhrt, sondern bürgerlicher Herkunft war. Ihr Vater Hartger van Zelst war Richter zu Zelhem in der Grafschaft Zütphen. Die Trauung geschah am 22. Aug. 1661. öffentlich auf dem Schlosse zu Bentheim. Am 18. Nov. 1661. (also im dritten Monathe) kam schon ein Sohn (Ernst) zur Welt, und in den Jahren 1664. 1666. 1678. erfolgten noch drey andere Söhne. XII.

Vesa-

(f) Hübners Tab. 220., Meine *tab. geneal.* tab. 18. num. 55. 72-74. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 117. §. 41.

(g) Ueber die hier vorkommenden genealogischen Verhältnisse sind die Hübnerischen Tabellen Th. 2. Tab. 223. nachzusehen. — Wegen der übrigen Thatsachen ist das meiste mit Einrückung des wesentlichsten aus den dabey einschlagenden Actenstücken zusammengetragen in Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 207-219.

Besage eines Vertrages, den er am 26. Aug. 1663. mit seinem jüngern Bruder Philipp Conrad (geb. 1627.) errichtete, hatte er schon vor etlichen Jahren mit demselben freywillig abgeredet, daß dieser jüngere Bruder sich standesmäßig vermählen, und sein Nachfolger in der Grafschaft Bentheim seyn sollte. Dieses Versprechen war noch unlängst von neuem eidlich bestärkt worden, ward auch in gedachtem Vertrage nochmals schriftlich wiederholt, indem der Graf Ernst Wilhelm auf seinen in Gottes Händen stehenden Sterbefall seinen Bruder Philipp Conrad und dessen Erben zu seinen Successoren erklärte. "Weil er aber inzwischen zu dem Ende „sich an eine ihm nicht gleiche Person verheira„thet, und bereits einen Sohn erzeugt habe, (so lautete der fernere Inhalt dieses Vertrages); „so erkenne er sich schuldig dafür zu sorgen, daß „seine Ehefrau und Kinder nach seinem Abster„ben einen reputirlichen Stand führen möchten. „Es solle deswegen, weil es jetzt noch nicht gleich „habe geschehen können, etwa in den nächsten „5. oder 6. Monathen mit Zuziehung der Ver„wandten, Landstände und Tagesfreunde eine „Vereinbarung über sichere Mittel getroffen wer„den, womit die Ehefrau und Kinder der Ge„bühr nach gnugsam versorgt werden könnten. „Dagegen sollten alsdann die Kinder dieser Ehe „von der Grafschaft Bentheim und davon depen„direnden unmittelbaren Reichslehnen einen Ab„stand zu thun schuldig seyn. Bis dahin sollte „aber nach seinem Absterben seiner Wittwe und „den Kindern gleich das Schloß und Amt Schüt„torf eingeräumt und gelassen werden."

Ehe

Ehe noch zwey Jahre nach diesem Vertrage XIII.
vergiengen, gab der Graf Ernst Wilhelm am 9. May 1665. eine ganz anders lautende schriftliche Erklärung von sich, des Inhalts: "Er habe die Ehe mit der edlen und tugendsamen „Frau, Gertraud gebohrner von Zelst, ohne einige Bedingung oder Ausnahme, zumal aber „nicht ad morganaticam vollzogen. Weil nun „mit den Gedanken umgegangen werde, seine in „dieser Ehe bereits erzeugte oder noch zu erzielende Kinder von der Succession auszuschließen; „so wolle er sie hiermit, nach der Lehre des Apostels: Sind wir Kinder, so sind wir auch Erben, schon zu Besitzern seiner Graf- und Herrschaften und Güter erklären, und sich nur die „Administration vorbehalten, um in ihrem Namen als Vater und Vormund den Besitz und „die Regierung fortzuführen. Was ihnen präjudicirlich seyn könnte, wollte er künftig vermeiden, und, falls etwas widerwärtiges vorgegangen seyn möchte, es hiermit widerrufen. „Wenn er vor seiner Gemahlinn mit Tode abgehen würde, sollte sie nebst dem Bischofe von „Münster ihrer Kinder Vormundschaft führen." — Von dieser Erklärung gab der Graf Ernst Wilhelm in einem Memoriale dem Kaiser Leopold Nachricht, und bewirkte von demselben, daß unterm 23. Jan. 1666. seine Gemahlinn und Kinder in den Grafenstand erhoben wurden.

Sein jüngerer Bruder Philipp Conrad zu XIV.
Steinfurt hatte indessen in einer standesmäßigen Ehe mit einer Gräfinn von Tecklenburg 1663. einen Sohn Arnold Moritz Wilhelm erzeugt,

und war weder mit der neuen brüderlichen Erklärung noch mit der Standeserhöhung zufrieden; starb aber im Jahre 1668. mit Hinterlassung des vorbenannten fünfjährigen Sohnes. — Dem Grafen Ernst Wilhelm hatte kurz zuvor (1668. Aug. 27.) seine Gemahlinn den vierten Sohn gebohren. Als er aber nebst seiner Gemahlinn noch dem Leichenbegängnisse seines Bruders zu Steinfurt beygewohnt hatte, und in der Rückreise nach Bentheim begriffen war; nahm der Bischof von Münster sie beide mit sich nach Coesfeld. Den Grafen bewog er in wenig Tagen, die catholische Religion anzunehmen. Seine Gemahlinn ward in eben der Absicht gefangen gehalten; entkam aber nebst Amme und Kind in Bauernkleidung, und begab sich in Schutz der Vereinigten Niederlande.

XV. In dem hernach zwischen dem Bischofe von Münster und den Vereinigten Niederlanden ausgebrochenen Kriege ward auch diese Bentheimische Sache mit eingeflochten. Im Frieden (1674. Apr. 22.) wurde deswegen auch das gräfliche Haus Bentheim mit eingeschlossen, so daß beide kriegführende Theile alles im Kriege demselben abgenommene zurückgeben, und beym Kaiser sich verwenden sollten, auch Friede und Sicherheit, insonderheit eheliche Einigkeit in gedachtem Hause wieder herzustellen und zu befestigen (h).

XVI. Von dieser ehelichen Wiedervereinigung war der Graf Ernst Wilhelm so weit entfernt, daß er

(h) Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. I. Fortf. 3. (B. 7.) S. 225. Art. 6.

er vielmehr damit umgieng eine andere Gemahlinn zu nehmen, wozu er die Gräfinn Anne Isabelle von Limburg-Styrum ausersehen hatte. Seine erste Gemahlinn legte dagegen vor dem Justitzhofe im Haag (1678. Aug. 5.) eine feierliche Protestation ein, die dem Grafen durch einen Trompeter zugeschickt wurde. Sie schrieb auch an die Mutter und den Bruder der Gräfinn von Limburg-Styrum, um diese von der vorhabenden Heirath zurückzuhalten.

XVII. Der Graf bewirkte aber vom Bischofe zu Münster, auf eine bey demselben wegen böslicher Verlassung und Entführung der Kinder erhobene Klage, (1678.) ein Erkenntniß, das die Ehe mit der Gertraud van Zelst für null und nichtig erklärte, und dem Grafen die Freyheit zusprach, sich anderweit zu vermählen (i); worauf auch seine zweyte Vermählung mit der Gräfinn von Limburg-Styrum vollzogen wurde, mit der er jedoch nur eine Tochter zeugte.

XVIII. Die Gräfinn Gertraud starb darüber 1679. Ihrer Söhne nahmen sich aber nicht nur ferner die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande an, sondern auch sämmtliche evangelische Reichsstände und mehrere auswärtige Mächte. Durch deren Fürsprache ließ sich der Kaiser bewegen (1687.)

(i) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 212. In dem daselbst befindlichen Urtheile wird die van Zelst plebeia genannt. Der eigentliche Entscheidungsgrund läßt sich nicht daraus ersehen. — Ein schönes Gegenstück zu dem oben (S. 120.) vorgekommenen Urtheile für die Isenburg-Gumpelische Ehe!

(1687.) eine Commission zur Güte auf die Bischöfe zu Paderborn und Osnabrück zu erkennen. Nach vielen Schwierigkeiten kam es endlich (1690.) zu Bielefeld zu einem Vergleiche. Vermöge dessen wurden der Gertraud Söhne als Grafen erkannt. Nach ihres Vaters Tode sollten sie die Grafschaft Steinfurt, und jährlich noch 1000. Rthlr. aus der Grafschaft Bentheim bekommen. Die Grafschaft Bentheim sollte aber alsdann der Graf Arnold Moritz Wilhelm haben, der bisher die Grafschaft Steinfurt besaß. Bald hernach (1692.) ward auch dieser catholisch. Der Vergleich fand auch in der Folge noch verschiedenen Widerspruch. Es ist aber doch am Ende dabey geblieben, nachdem noch 1704. der König in Preussen und 1707. die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande die Garantie davon übernommen hatten (k).

XIX. Wenn hier wiederum einer offenbar aus einer Mißheirath abstammenden Nachkommenschaft in einem reichsgräflichen Hause mehr zugestanden worden, als von Rechts wegen hätte begehrt werden können; so wird auch dieser Fall, der durch so vielerley fremde Einmischungen, und bey den dabey eingetretenen verschiedenen Religionsverhältnissen, selbst in öffentliche Kriegsunruhen und darüber gepflogene Friedenshandlungen eingeflochten worden, nie einen rechtsbeständigen Schluß auf andere Fälle, oder gar einen Umsturz der sonst beobachteten uralther gebrach-

(k) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 219., Büschings Erdbeschreibung Ausg. 7. Th. 6. S. 400. u. f.

brachten Grundsätze von Mißheirathen begründen können.

* * *

7) Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle, und Eleonore von Olbreuse 1665.

Wie dabey nichts zu erinnern ist, wenn bey morganatischen Ehen für Gemahlinn und Kinder mit Einwilligung der Stammsvettern auf gewisse Fälle besondere Vortheile ausbedungen werden; so war das der Fall mit dem Herzoge Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (geb. 1624.). Nachdem derselbe seinem ältern Bruder Christian Ludewig († 1665.) als regierender Herzog im Zellischen Landestheile gefolgt, und bis dahin als ein Herr von 41. Jahren unvermählt geblieben war; so entschloß er sich endlich zu einer morganatischen Ehe mit einer Französischen Dame, Eleonore von Olbreuse (l), die durch eine kaiserliche Standeserhöhung zur Gräfinn von Wilhelmsburg erklärt wurde. Diesen Namen führte auch ihre Tochter Sophie Dorothee (geb. 1666.), bis dieselbe 1682. bey ihrer Vermählung mit dem damaligen Erbprinzen Georg Ludewig von Hannover, in Gefolg einer sowohl mit dessen Vater Ernst XX.

(l) Ihre Eltern waren Alexander Desmiers Marquis d' Olbreuse und Jacobine Poussard de Vandrey in der Grafschaft Poitou. Pfeffingers Braunschweig. Geschichte Th. 2. S. 773., und die daselbst angeführten Stellen aus Winkelmanns Stammbaum S. 182., und SPENER *de illustribus Galliae stirpibus*, (Frf. 1689.) tab. 79., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 100. §. 29.

Ernst August, als mit dem damaligen Herzoge Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel getroffenen Abrede, den Titel Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg annahm. — Wenn Söhne aus obiger Ehe erfolgt wären, würde man deren Nachkommen doch kein Successionsrecht zugestanden haben, so lange es noch an Lehnserben vom jetzigen Stamme des Hauses nicht gefehlt hätte. Es erfolgten aber keine Söhne.

* * *

8) Johann Franz Desideratus Fürst von Nassau-Siegen, und Isabelle Clare Eugenie de la Serre 1669.

XXI. Im Hause Nassau hatte der Fürst Johann Franz Desideratus zu Nassau-Siegen, (der von seinem 1583. catholisch gewordenen Vater in eben der Religion erzogen war,) in zweyter Ehe mit einer Badischen Prinzessinn einen Sohn, Wilhelm Hyacinth (geb. 1666.), gezeugt. Als gedachte seine zweyte Gemahlinn 1668. mit Tode abgieng, schritt er im Febr. 1669. zur dritten Ehe mit Isabelle Clare Eugenie *de la Serre*, die ihm noch drey Söhne gebahr. Er lebte hernach bis 1699. Dec. 29., sie bis 1714. Oct. 19.

XXII. Bey dieser dritten Verheirathung war verabredet worden, daß, so lange der Sohn zweyter Ehe, Wilhelm Hyacinth, oder von demselben männliche Nachkommenschaft am Leben seyn würde, die Kinder dritter Ehe nur als Adeliche gehalten werden sollten. Dennoch nahmen sie nach

des

des Vaters Tode Titel, Namen und Wappen des fürstlichen Hauses Nassau an. Auf die hierüber vom Fürsten Wilhelm Hyacinth im Octob. 1701. am Reichshofrathe geführte Beschwerde erfolgte am 9. Febr. 1709. ein Reichshofraths-Erkenntniß, vermöge dessen die Söhne dritter Ehe der zwischen ihren Eltern am 9. Febr. 1669. eingegangenen Eheberedung sich gemäß zu verhalten, und sich nur als Edelleute aufzuführen, folglich an den fürstlich Nassauischen Titeln, Wappen, Rechten und Vorzügen keinen Theil zu nehmen angewiesen wurden.

XXIII. Nichts desto weniger meldeten sich die Söhne von der de la Serre im Jahre 1713., als die Nassau-Siegische Belehnung unter Carl dem VI. beym Reichshofrathe in Bewegung kam, mit dem Gesuche, daß man sie zur Mitbelehnung zulassen möchte. Die evangelischen Stammsvettern des Hauses baten dagegen, sie als Söhne aus ungleicher Ehe nicht zuzulassen. Am Ende geschah es aber doch (1723. Sept.). Allein keiner von ihnen überlebte den Fürsten Wilhelm Hyacinth, nach dessen Tode also dennoch das Haus Nassau-Oranien zur Landesfolge gelangte (m).

* * *

9) Friedrich Herzog von Holstein-Augustusburg, und Anne Christine Bereuter ums Jahr 1670.

XXIV. Vom Herzoge Friedrich von Holstein-Augustusburg (geb. 1652.) wird angeführt, daß er

(m) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 203-207., Familienstaatsrecht Th. 2. S. 97., Hübner Tab. 257.

er Anne Christine Bereuter zur Ehe genommen habe, deren Vater ein Barbier zu Kiel gewesen. Er blieb in der Schlacht bey Enghien (1692. Aug. 3.). Die Ehe scheint aber unbeerbt geblieben zu seyn. Wenigstens ist vom weitern Erfolge derselben nichts bekannt geworden (n).

* * *

10) Bernhard Herzog von Sachsen-Jena, und Marie Elisabeth von Kospoth, nachher Gräfinn von Altstädt 1672.

XXV. Herzog Bernhard von Sachsen-Jena (geb. 1638.), ein Bruders-Sohn des im dreyssigjährigen Kriege so berühmt gewordenen Herzog Bernhards von Weimar, war seit 1662. mit einer Französischen Ducheſſe de Tremouille vermählt, die ihm auch in den Jahren 1664–1669. verschiedene Söhne und Töchter gebahr. Er gerieth aber mit ihr in solche Zwistigkeiten, daß er entschlossen war sich von ihr scheiden zu lassen, und, (weil er sich doch nicht gefaßt fände, im ledigen Stande ein unsträfliches Leben zu führen,) ihre Cammerjungfer (nach jetziger Art zu reden, Hofdame) Marie Elisabeth von Kospoth, aus einem altadelichen Geschlechte, zur Ehe zu nehmen. Diese gab sich alle Mühe den Herzog auf andere Gedanken zu bringen, in der Hoffnung, daß das entstandene Mißverständniß mit seiner Gemahlinn sich noch verliehren würde. Der Herzog versicherte aber, daß keine Versöhnung mehr zu hoffen sey. Hingegen versprach er der

(n) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 118. §. 42., Hübner Th. 1. Tab. 221.

der Fräulein von Kospoth von neuem mit theuern Eidschwüren, wenn er von seiner Gemahlinn geschieden seyn würde, sich mit ihr zu vermählen. So ließ die Fräulein sich endlich dieses Versprechen gefallen, und in dieser Lage brachte sie schon 1672. eine Tochter Aemilie Eleonore zur Welt.

Jene Ehescheidung ward inzwischen, als de- XXVI.
ren Ursachen sowohl Theologen als Rechtsgelehrten zur Prüfung übergeben wurden, unzulässig gefunden. Auch kam er mit seiner Gemahlinn wieder in gutes Vernehmen. Somit gerieth die Sache in eine solche Lage, daß, wie er nunmehr von seinen Theologen berichtet wurde, sein der von Kospoth geschehenes Versprechen noch zur Zeit unmöglich vollzogen werden konnte.

Weil er inzwischen derselben einen so unwie- XXVII.
derbringlichen Unfall zugezogen, und ihre Anverwandten dadurch zu gerechtem Eifer gereizt hatte; so gab er am 20. Oct. 1672. eine schriftliche Versicherung von sich, daß er sie nimmer vergessen, sondern sie als sein recht getrautes Ehegemahl sorgfältig pflegen und schützen, auch von jedermann dafür respectiren lassen wollte; mit der Verfügung, daß ihr nebst dem Prädicat Dame de Altstaedt jährlich und erblich 1000. Thaler gereicht werden sollten.

Ein gewesener Jesuit von Erfurt, L. Andreas XXVIII.
Wigand aus Fulda, verrichtete hernach dennoch 1674. ins geheim die Trauung; wobey nunmehr eine Eheberedung folgenden Inhalts errichtet wurde. Die Kinder aus dieser jetzt durch prie-

sterliche Einsegnung befestigten ehelichen Verbindung sollten für rechtmäßige aus reinem Ehebette erzeugte adeliche Kinder erkannt werden, bis eine kaiserliche höhere Standeserhebung zuwege gebracht würde. Zur Morgengabe versprach jetzt Herzog Bernhard seiner Herzlieben 20. tausend Thaler Capital, und bis zu deren terminsweise verglichenem Abtrage davon landübliche Zinsen. Zur Wohnung ward ihr das Schloß Dornburg mit anderen Vortheilen angewiesen. Sie sollte aber die vorgegangene eheliche Trauung bey Lebzeiten der fürstlichen Gemahlinn in Verschwiegenheit behalten, und insonderheit am Dänischen, auch anderen churfürstlichen und fürstlichen Höfen, weder in Schriften noch mündlich, davon nichts bekannt machen; sonst wollte der Herzog an diese Versprechungen nicht weiter gebunden seyn.

XXIX. Die vorbehaltene Standeserhöhung ward hernach doch noch unterm 9. Nov. 1676. vom Kaiser Leopold ausgewirkt, indem derselbe mehrgemeldte Marie Elisabeth von Kospoth und ihre Tochter Aemilie Eleonore, auch alle ihre künftig ehelich erzielende Kinder, in den Grafenstand erhob, und ihr den Namen und Titel einer Reichsgräfinn von Altstädt nebst einem dazu vorgeschriebenen Wappen und dem Titel: Hoch- und Wohlgebohrne, beylegte. Worüber unterm 9. Nov. 1677. auch noch ein besonderes kaiserliches Intimations-Schreiben an Churmainz ausgefertigt wurde (o).

Mitt-

(o) Bis hieher habe ich alles aus Valentin Königs genealogisch. Adelshistorie Th. 3. (Leipzig

Mittlerweile ward der Herzog von seiner wie- XXX.
der ausgesöhnten Gemahlinn von Tremouille am 28. März 1675. auch noch mit einem Sohne, Johann Wilhelm, erfreut, der nach seinem darauf am 3. May 1678. erfolgten Tode auch sein Landesfolger wurde, jedoch im 15. Jahre seines Alters (1690. Nov. 4.) an den Kinderblattern starb. Die verwittwete Herzoginn ist hernach erst den 24. Aug. 1682. gestorben (p). — Der Dame von Altstädt, gebohrner von Kospoth, wurden nach des Herzogs Tode die ihr zur Morgengabe verschriebenen 20. tausend Thaler und andere Vortheile streitig gemacht (q). Wenn der Punct der Bigamie sich bey Seite setzen ließe, war übrigens die Verbindung mit der Fräulein von Kospoth eigentlich so eingeleitet, daß auch dieser Fall zur Bestärkung der Grundsätze von morganatischen Ehen dienen konnte (r).

11)

zig 1736. Fol.) S. 651-656. genommen, und aus den daselbst eingerückten Urkunden meist die eignen Worte beybehalten. — Die herzogliche Urkunde vom 20. Oct. 1672. nebst der Punctation einer Eheberedung findet sich in Lünigs Reichsarchive part. spec. contin. 2. (B. 8.) S. 594. u. f. auch bey LVDOLF *de iure fem. illustr.* append. 3. p. 136.

(p) Hübner Tab. 162.

(q) LYNKER *responsa* num. 149. pag. 1015., auch bey LVDOLF *l. c.* p. 139-142.

(r) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. Seite 400-402.

* * *

11) Friedrich Ludewig Pfalzgraf von Zweybrücken, und Marie Heppe 1672.

XXXI. Ein einfacheres Beyspiel morganatischer Ehe enthält folgender Fall. — Der Pfalzgraf Friedrich Ludewig von Landsberg (geb. 1619.), dem nach Absterben seines Vetters Friedrichs von Zweybrücken († 1661.) auch Zweybrücken zufiel, hatte mit dessen Schwester Juliane Magdalene (1648.) einen Sohn Wilhelm Ludewig gezeugt, der wieder mit einer Tochter vorgenannten Herzog Friedrichs vermählt wurde. — Als er nun seine Gemahlinn Juliane Magdalene († 1672.) verlohr, schloß er mit Anne Marie Heppe zu Meisenheim eine morganatische Ehe, mit der Abrede, daß ihre Kinder nur als Adeliche gehalten werden sollten. In dieser Ehe zeugte er noch drey Söhne, Wilhelm Friedrich geb. 1673., Carl Aemil geb. 1674., Ludewig Philipp geb. 1676., die als Herren von Fürstenwärter erzogen wurden. — Von seinem ebenbürtigen Sohne Wilhelm Ludewig erlebte er zwar ebenfalls noch drey Enkel, die aber bald in der Wiege starben. Darauf starb auch Wilhelm Ludewig 1675. noch vor dem Vater, der hernach noch bis 1681. lebte, aber nun auch der letzte seines Stammes war; worauf Zweybrücken an den König Carl den XI. von Schweden fiel, der von einer jüngern Linie dieses Hauses von Pfalz-Kleeburg abstammte (s).

12)

(s) STRVV *iurispr. heroica* tom. 2. pag. 121. Hübner Th. 1. Tab. 142., worin jedoch dieser morganatischen Ehe und Kinder nicht gedacht wird. Mosers Staatsr. Th. 19. S. 91. §. 21.

* * *

12) Rudolf August, Herzog von Braunschweig, und Rosine Elisabeth Menthe 1681.

Eben so hielt sich der Herzog Rudolf Au- XXXII.
gust von Braunschweig (geb. 1627. May 16.) völlig in den Gränzen einer morganatischen Ehe, als er (1681. May 2.) in seinem 54. Jahre seine Gemahlinn, eine gebohrne Gräfinn von Barby, verlohren hatte, die ihm nur zwey Töchter hinterließ. Das hätte ihn wohl auf die Gedanken bringen können, sich zum andernmal standesmäßig zu vermählen, um vielleicht noch einen eignen Sohn zum Landesfolger zu bekommen. Er begnügte sich aber damit, daß seines Bruders ältester Sohn, August Wilhelm, als künftig vermuthlicher Landesfolger, am 24. Jun. 1681. seine älteste Tochter zur Gemahlinn nahm. Für sich trat er in eben dem Jahre den 7. Jul. in eine morganatische Ehe mit eines Braunschweigischen Barbiers Tochter, Rosine Elisabeth Menthe, die sich aber nur Madame Rudolphine nennen lassen durfte. Keine Kinder hat er mit ihr gezeugt. Sie starb noch vor ihm den 20. May 1701. Er folgte ihr in seinem 77. Jahre den 26. Jan. 1704. (t).

13)

(t) Hübner Tab. 190. — In einer Art von theologischem Bedenken, das der berühmte Doctor Phil. Jac. Spener am 3. Febr. 1682. über diese damals schon geschlossene Heirath ausfertigte, erklärte derselbe für sehr löblich: "daß die Liebe gegen das Land, um dasselbe nicht in weitere Beschwerung zu setzen, und die Zuneigung zum Herrn Bruder, dessen Söhnen die Hoffnung der Successsion damit gemacht worden, solcher Ent-

* *
*

13) Johann Ludewig Fürst von Anhalt-Zerbst, und Christiane Eleonore von Zeutsch 1687.

XXXIII. Ein anderer merkwürdiger Fall ereignete sich mit dem **Fürsten Johann Ludewig von Anhalt-Zerbst** (geb. 1656.). Derselbe hatte drey ältere Brüder vor sich, wovon der erstgebohrne Carl Wilhelm (2) seit 1667. regierender Herr war,

schließung Ursachen gewesen." Er wünschte zugleich, "daß Gott diesen theuern Fürsten an dem erwehlten hochfürstlichen Eidam die Freude genießen lassen möge, welche er etwa sonst von eigner aus einer gleich fürstlichen Ehe zu hoffenden Leibesfrucht hätte erwarten können; und daß sein Haus durch die geliebteste Frau Tochter als auf seinem Schooß gebährend durch langwierige und Gott gefällige Posterität erbauet werden möge." Dieser Wunsch ist inzwischen nicht in seine Erfüllung gegangen. Der Prinz August Wilhelm verlohr diese seine erste Gemahlinn schon am 26. Jan. 1695. ohne Erben von ihr zu haben. Von zwey nachherigen Gemahlinnen, die beide Holsteinische Prinzessinnen waren, bekam er eben so wenig Nachkommenschaft. Er selbst kam zwar 1714. nach seines Vaters Tode zur Regierung. Ihm folgte aber 1731. sein Bruder Ludewig Rudolf, und diesem 1735. seines Vaters Bruders Sohn Ferdinand Albrecht von Bevern. — Uebrigens gieng die eigentlich theologische Beurtheilung dieser Heirath in obigem Bedenken mit wenigen Worten dahin: daß "zum Ehestande nach Gottes Ordnung zwar eine Vereinbarung zweyer Personen, nicht aber nothwendig eine Gleichheit der Kinder erfordert werde, wie dort das Exempel der Heirath Abrahams mit der Kethura beweise." Phil. Jac. Speners letzte theologische Bedenken (Aufl. 2. Halle 1721. 4.) Th. 2. S. 232-234. Lünigs Europäische Staatsconsilia Th. 2. S. 1571.

war, und mit einer Sächsischen Prinzessinn schon zwey Söhne gezeugt hatte (u). Als er von einigen Reisen und von einem 1684. in Ungarn mitgemachten Feldzuge zurückkam; nahm er seinen Sitz zu Dornburg, und vermählte sich (1687. Jul. 23.) mit Christiane Eleonore von Zeutsch aus einem Thüringischen adelichen Geschlechte (geb. 1666. Jun. 5.), die ihm fünf Söhne und zwey Töchter gebahr (v).

Bey Gelegenheit eines Zerbstischen Familien-Vertrages, vom Jahre 1689., der dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurde, bat und erhielt der Fürst Johann Ludewig (5), daß XXXIV

in

(u) Zur Uebersicht dieses ganzen Falls wird folgende Tabelle nicht überflüssig seyn:

1. Johann Fürst zu Anhalt-Zerbst geb. 1621. † 1667.

- 2. Carl Wilhelm geb. 1652. † 1718.
  - 7. Johann August geb. 1677. † 1742.
  - 8. Carl Fried. geb. 1678. † 1698.
- 3. Ant. Günther geb. 1653. † 1714. Gem. 1705. Marsch. von Biberstein.
  - 9. eine Tochter.
- 4. Joh. Adolf geb. 1654. † 1726. unvermählt.
- 5. Joh. Ludw. geb. 1656. † 1704. Gem. von Zeutsch.
  - 10. Johann Ludwig geb. 1688. † 1746.
  - 11. Johann August geb. 1689. † 1709.
  - 12. Christ. August geb. 1690. † 1747.
  - 13. Christ. Ludwig geb. 1691. † 1710.
  - 14. Johann Fried. geb. 1695. † 1742.
    - 15. Wilh. Christ. Friedrich geb. 1730. † 1742.
    - 16. Fried. August geb. 1734. † 1793.
- 6. Noch 6. Söhne geb. 1650-1666. in der Wiege gestorben.

(v) Beckmanns Anhaltische Chronik B. 2. S. 446., Lenz Beemannus enucleatus et suppletus S. 948. u. f. Hübner Tab. 239., Meine *tab. geneal.* tab. 20. num. 82. 89. sq.

in gedachter kaiserlichen Bestätigung seiner ehelichen Leibeserben und Nachkommen Rechte vorbehalten wurden, und ihnen jener Vertrag darin unnachtheilig seyn sollte, weil derselbe seinen Kindern, die er aus einer ordentlichen, legitimen, und daher alle effectus ciuiles nach sich ziehenden Ehe erzeugt habe, an ihren von der Natur erlangten Rechten und Prärogativen nicht präjudiciren könne.

XXXV. Inzwischen starb des regierenden Fürsten Carl Wilhelms zweyter Prinz Carl Friedrich (8) († 1693. Sept. 1.) in seinem 15. Jahre, da nur noch der Erbprinz Johann August (7) (geb. 1677.) übrig blieb, und damals noch unvermählt war. Die übrigen Brüder des regierenden Fürsten (3. 4.) waren damals ebenfalls noch unvermählt. Also wurde die Aussicht auf die künftige Landesfolge immer erheblicher. Dadurch bewogen wirkte der Fürst Johann Ludewig, der keine jüngere Brüder mehr hatte (w), (1698. Jan. 7.) noch ein kaiserliches Decret aus, daß in Gefolg der vorigen kaiserlichen Resolutionen vom 18. Sept. und 23. Nov. 1689. die Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, die er mit seiner Gemahlinn, gebohrner von Zeutsch, bereits erzeugt habe, oder noch erzeugen würde (x), für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt allenthalben geachtet, und dawider von niemanden beschwert werden sollten (y). — Da-

(w) Oben Note u. (6).

(x) Sie starb 1699. May 17.

(y) Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. 2. (B. 11.) suppl. vlter. pag. 92., Lenz am a. O. S. 949.

Davon war die Folge, daß, nachdem Johann Ludewigs (5) ältesten Bruders Sohn Johann August (7) 1742. unbeerbt gestorben war, Johann Ludewigs ältester Sohn gleiches Namens (10) zur Succession kam, und nach dessen Tode (1746.) erst der zweyte Sohn Christian August (12) († 1747.), hernach dessen Sohn Friedrich August (16) regierender Fürst zu Zerbst wurde, mit dem (1793. März 3.) der ganze Anhalt-Zerbstische Mannsstamm erloschen ist.

* * *

14) Albrecht Herzog von Sachsen-Coburg, und Susanne Elisabeth von Kempinsky 1688.

Minder beträchtlich war der Fall einer unbe- XXXVI
erbt gebliebenen Ehe, die 1688. im Hause Sachsen-Coburg vorfiel. Nehmlich der Herzog Albrecht (geb. 1648.), zweyter Sohn Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha, hatte in erster Ehe mit einer Braunschweigischen Prinzessinn (1677.) einen Sohn erzeugt, der aber kaum ein Jahr alt war, als er starb. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn († 1687. Febr. 15.) schritt er 1688. zur zweyten Ehe mit Susanne Elisabeth, der Tochter eines vertriebenen Steirischen Edelmanns Niclas Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen. Erst das Jahr hernach (1689.) ließ er sie in Grafenstand erheben. Seine Brüder gaben erst fünf Jahre nach-

her

S. 949., Mosers Staatsrecht von Anhalt C. 2. §. 37. S. 37., Krause fortges. Anhalt. Gesch. Th. 2. S. 719. u. f.

her ihre Einwilligung dazu, das vielleicht nicht geschehen wäre, wenn sich Hoffnung zur Nachkommenschaft aus dieser Ehe gezeigt hätte. Sie blieb aber unbeerbt. So starb er 1699., sie 1717. (z).

* * *

15) Ernst August Herzog von Holstein-Augustusburg, und N. N. von Vellbrück.

XXXVII. Unbeerbt, mithin auch ohne weitere Folgen, blieb eine um eben diese Zeit eingegangene Ehe des Herzogs Ernst Augusts von Holstein-Augustusburg (geb. 1660.) mit der Tochter eines Churpfälzischen Stallmeisters von Vellbrück. — Von seiner Geschichte finde ich nur soviel bemerkt, daß er catholisch geworden sey, und 1695. ein Canonicat zu Cölln bekommen, nachher aber sich wieder zur evangelischen Religion bekannt habe, und (1731. März 11.) zu Hamburg gestorben sey, ohne Kinder hinterlassen zu haben (a).

* * *

16) Ernst Landgraf von Hessen-Rheinfels, und Alexandrine Düriczell 1690.

XXXVIII Wiederum eine nach allen Umständen bloß morganatische Ehe eines fürstlichen Wittwers war

(z) Hübner Tab. 164., Mosers Staatsr. Th. 19. S. 45. §. 13. Gruners Biographie Albrechts des III. Herzogs zu Sachsen-Coburg, Cob. 1788. 8., Göttingische gel. Anzeigen 1789. S. 208.

(a) Hübner Tab. 221. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 118. §. 43.

war folgende. — Der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (geb. 1623.) hatte von zwey noch lebenden Söhnen, die er in der Ehe mit einer gebohrnen Gräfinn von Solms gezeugt hatte, schon verschiedene Enkel am Leben, als er 1689. im 66. Jahre seines Alters seine Gemahlinn verlohr. — Um noch in seinem Alter Gesellschaft und Pflege zu haben, entschloß er sich zu einer morganatischen Ehe. Er wehlte dazu eine Person von 17. Jahren, Alexandrine, (wie er sie in der am 3. Febr. 1690. darüber ausgestellten Urkunde beschrieb,) "eine gebohrne adeliche Patriciinn aus Straubingen in Baiern, deren Vater (ein Unterofficier Namens Düriczell) noch kürzlich in dem Sturme zu Cocheim sich als einen streitbaren Kriegsofficier gezeigt habe, ausser dem nebst seiner Frau und einem Sohne sie auch weiter keinen Anhang habe." Vermöge der dabey getroffenen Abrede sollte sie, nach eben dem Beyspiele, wie es ein anderer vornehmer Reichsfürst (oben S. 165.) im ähnlichen Falle verfügt habe, nur seinen Taufnamen Ernestine führen, auch von anderen nicht anders, als nur Madame oder Frau Ernestine, und des Fürsten zu Rheinfels Eheliebste genannt werden; keinesweges aber ein fürstliches oder gräfliches Prädicat annehmen, sondern sich nur für eine adeliche Dame halten. Daher dann, wie man doch den Adelichen heut zu Tage insgemein die Gnade gebe, von gemeinen Leuten und Dienern ihr auch solches Prädicat wohl gegeben werden könne. Ihr ganzer Train sollte nur in einer Cammermagd, einer Waschmagd und einem Lakayen bestehen. An statt eines Witthums, den eine

stan-

standesmäßige Gemahlinn zu 3000. Rthlr. haben würde, sollten ihr jährlich etliche 100. Rthlr. angewiesen werden. Wenn noch Kinder aus dieser Ehe erfolgten, (wie zwar nicht geschehen ist,) sollten sie für keine Fürsten noch Grafen, sondern nur für Edelleute von Hessen geachtet werden (b). Die Trauung geschah am 3. Febr. 1690. Am 12. May 1693. starb er in seinem 70. Jahre (c).

* * *

17) Johann Adolf Herzog von Sachsen-Weissenfels, und Christiane Wilhelmine von Bünau 1692.

XXXIX. Bald darauf kam noch ein anderer fürstlicher Wittwer in eben den Fall. — Herzog Johann Adolf der I. von Sachsen-Weissenfels (geb. 1649.) hatte in der Ehe mit einer Prinzessinn von Sachsen-Altenburg drey Söhne gezeugt, als er (1686. Jan. 22.) Wittwer wurde. Sechs Jahre hernach entschloß er sich, wie er in dem (1692. Febr. 3.) darüber ausgestellten Heirathsund Verschreibungsbriefe sich ausdrückte: "zu „Tranquillirung seines fürstlichen Lebens," die Fräulein Christiane Wilhelmine von Bünau zur ehelichen Gemahlinn zu nehmen. Er verschrieb ihr sechs tausend Thaler zur Morgengabe, und zum Witthume jährlich 3000. Thaler nebst einer bestimmten Anzahl Holz und anderer Bedürfnisse, auch freyer Wohnung auf einem Schloß-

(b) Londorp act. publ. Th. 16. S. 634., Lünigs theatr. cerem. Th. 2. S. 443., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 113. §. 39., Familienstaatsrecht Th. 2. S. 63.

(c) Hübner Tab. 210.

Schlosse zu Dahma. Seine Söhne ermahnte er dieser seiner Gemahlinn alle Ehre, liebes und gutes zu erweisen. Falls aus dieser Ehe Kinder erfolgen würden, wolle er deren halber noch besondere Verordnung machen. Die Vollziehung dieses christfürstlichen Ehewerks werde er durch priesterliche Hand und ordentliche Copulation nach seinem Gutfinden und nach seiner Convenienz zu bewerkstelligen wissen (d). — Alles das war eher den Umständen einer morganatischen als standesmäßigen Ehe angemessen. Doch soll der Herzog noch eine fürstliche Standeserhöhung für diese Gemahlinn ausgewirkt haben (e). Er lebte mit ihr fünf Jahre († 1697. May 24.). Die Ehe blieb aber unbeerbt (f). Mit der Wittwe gab es noch Mißhelligkeiten wegen dessen, was sie vom Landesfolger vermöge obiger Verschreibung begehrte (g). Es kam aber (1697. Aug. 4.) noch eine gütliche Vereinbarung darüber zu Stande (h). Sie starb hernach 1707. Apr. 24. (i).

18)

(d) Die ganze Verschreibung vom 3. Febr. 1692., deren Hauptinhalt ich hier beschrieben habe, ist aus einer beglaubten Abschrift zuerst gedruckt in Ludw. Carls von Hellfeld Beyträgen zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen Th. 3. (Eisenach 1790. 8.) S. 228-231.

(e) Lvdolf *de iure feminar. illustr.* part. I. §. II. Note *a*. p. 21.

(f) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 45. §. II.

(g) von Hellfeld am a. O. S. 231-234.

(h) Eben daselbst S. 234-238.

(i) Hübner Tab. 169.

* * *

18) Immanuel Lebrecht Fürst von Anhalt-Cöthen, und Gisela Agnes von Rathen 1692.

XL. Ganz anders verhielt sichs mit einem Falle, der sich in eben dem Jahre im fürstlichen Hause Anhalt-Cöthen zutrug. — Fürst Immanuel Lebrecht, der erst nach seines Vaters Tode († 1670. Nov. 8.) am 20. May 1671. zur Welt gekommen, und von seiner Mutter, einer gebohrnen Gräfinn von Stolberg, erzogen war, hatte sich in seiner Minderjährigkeit in eine Fräulein Gisela Agnes von Rathen (k) verliebt. Dieselbe mußte aber auf Veranstaltung der fürstlichen Mutter das Land verlassen, und begab sich nach Stadthagen, wo eine Schwester von ihr an einen Herrn von Puttkammer verheirathet war. Nachdem die verwittwete Fürstinn (1690. Jan. 27.) gestorben war, und ihr Sohn (1692. May 22.) als nunmehr volljährig die Regierung angetreten hatte; ließ er seine Geliebte wieder zurückkommen, und am 30. Sept. 1692. sich mit ihr trauen (l). Sie gebahr ihm (1693–1698.) nach einander drey Söhne und zwey Töchter. Während der Zeit ließ er sie durch kaiserliche Standeserhöhung zur Reichsgräfinn von Nienburg erklären, gerieth aber über die Successionsfähigkeit seiner Söhne in Streit mit seinen Stammsvettern; worüber es zu vielen Weiterun-

(k) Ihr altadeliches im Anhaltischen angesessenes Geschlecht beschreibt Beckmann in der Anhaltischen Geschichte Th. 7. S. 260. u. f.

(l) Büschings Biographie Th. 6. S. 8–13.

rungen und zum rechtlichen Verfahren am Reichshofrathe kam (m).

Endlich wurde die Sache (1698. Jun. 28.) XLI.
in Güte dahin beygelegt, daß ſämmtliche damals regierende Fürſten zu Anhalt-Bernburg, Harzgerode, Zerbſt und Deſſau die männlichen Nachkommen aus dieſer Ehe für rechtmäßige fürſtliche Succeſſoren, und ſämmtliche Deſcendenten für Fürſten und Fürſtinnen von Anhalt mit allen davon abhangenden Rechten anerkannten (n). Doch ward ausdrücklich dabey vorbehalten, daß den Hausverträgen dadurch kein Abbruch zugezogen, noch eine Conſequenz dawider gefolgert werden ſollte. Vielmehr mußte der Fürſt Immanuel Lebrecht ſelbſt verſprechen, die bisherigen Hausverträge, wie ſie vom geſammten fürſtlichen Hauſe errichtet, und auch von ſeinem Vater und Großvater anerkannt waren, auch ſeines Orts völlig genehm zu halten. Ueber dieſen Vergleich erfolgte (1699. März 12.) die kaiſerliche Beſtätigung (o).

Bis

(m) Der Fürſt von Anhalt-Cöthen provocirte ſeine Agnaten 1696. am Reichshofrathe ex lege diffamari. Die Agnaten behaupteten dagegen, vermöge ihrer Hausverträge könne die Vermählung und Standeserhöhung nicht beſtehen. Mo-ſers Staatsrecht Th. 19. S. 102. §. 33.

(n) Krauſens Fortſetzung der Anhaltiſchen Geſchichte Th. 2. S. 667.: "Vermuthlich erleichterten nicht nur des Fürſten billige Vorſchläge, ſondern auch die Beyſpiele im Zerbſtiſchen und Deſſauiſchen Hauſe, beſonders letzteres, wo Fürſt Leopold ſchon zu einem gleichen Schritte entſchloſſen war, die Beylegung."

(o) Moſers Staatsrecht von Anhalt Cap. 2. §. 38. S. 37.

XLII. Bis dahin mag der Fürst sich seiner Sache noch nicht gewiß gehalten haben. Denn nunmehr schloß er erst (1699. Aug. 3.) eine fürstenmäßige Ehestiftung mit seiner Gemahlinn, worin ihr Schloß, Stadt und Amt Nienburg zum Witthume angewiesen, und sie auf seinen Todesfall zur Vormünderinn und Landesregentinn ernannt wurde; alles mit Einwilligung der übrigen regierenden Fürsten von Anhalt, und nachher vom Fürsten noch weiter bestätigt in seinem Testamente (1702. Dec. 2.) (p). Die ihr aufgetragene Vormundschaft hat sie rühmlich geführt, bis sie 1715. ihrem ältesten Sohne Leopold die Regierung übergab. Hernach hat sie auf ihrem Wittwensitze zu Nienburg ihre übrige Lebenszeit in Ruhe zugebracht († 1740. März 12.) (q). — Von ihr stammt das ganze nachherige Haus Cöthen ab (r). — Sobald alle Stammsvettern ihren Widerspruch gegen die Successionsfähigkeit fahren ließen, war dabey nichts zu erinnern. Es verstand sich jedoch von selbst, daß davon auf andere Fälle für die Zukunft kein Schluß galt. Zum Ueberflusse konnten die im Vergleiche eingerückten Clauseln Bürge dafür seyn, daß dadurch sowohl den althergebrachten Grundsätzen von Mißheirathen überhaupt, als den Anhaltischen Hausverträgen über diesen

(p) Der Fürst nannte sie: gebohrne Gräfinn von Nienburg. Sie selbst that bey ihren Namensunterschriften von ihrer Gebuhrt keine Meldung.

(q) Krause am a. O. S. 667. 669.

(r) Hübner Tab. 238. Meine *tab. geneal.* tab. 20. num. 78. 86. sq.

diesen Gegenstand insonderheit kein Abbruch geschehen sollte.

* * *

19) Ernst Casimir Herzog von Holstein-Beck, und Marie Christine von Prösing 1693.

Unbeerbt blieb wieder eine um diese Zeit ein- XLIII.
gegangene Ehe des Herzogs Ernst Casimirs von Holstein-Beck (geb. 1668.) mit Marie Christine, einer Tochter Wolfgang Ehrenreichs von Prösing. Er starb 1695.; sie im März 1696., ohne Leibeserben zu hinterlassen (s).

* * *

20) Leopold Eberhard Herzog von Würtenberg-Mömpelgard, und Anne Sabine Hedwiger 1695.

Eine neue gegen die heftigsten Widersprüche XLIV.
durchgesetzte Bestärkung der ächten Grundsätze von Mißheirathen enthielt folgende Geschichte des Herzogs Leopold Eberhard von Würtenberg-Mömpelgard (geb. 1670.). — Noch bey Lebzeiten seines Vaters ließ er sich (1695. Jun. 1.) zu Rejowitz, bey Posen in Polen, mit Anne Sabine Hedwiger (geb. 1676.) trauen (t). Seinem Vorgeben nach sollte sie von einem

(s) Hübner Tab. 222., Mosers Staatsr. Th. 19. S. 118. §. 44.

(t) Ueber diesen Vorfall und dessen weitere Folgen sind von den dabey interessirten Theilen verschiedene Deductionen gewechselt worden, deren Titel in Mosers Staatsr. Th. 19. S. 7-9. zu finden sind. Ich folge hier den daraus gemachten Auszügen in Mosers Staatsr. Th. 19. S. 156-200., womit Hübners Tab. 205. zu vergleichen ist, und meine *tab. gen.* tab. 14. n. 47. 63. sq.

einem Schlesischen adelichen Geschlechte seyn. Der Hof zu Stuttgard behauptete hingegen, sie habe als Cammermädchen, und ihre Mutter als Conditorinn zu Oels gedient; ihr Vater und ihre Vaters-Brüder hätten in Schlesien auf Bauernhöfen und in kleinen Landflecken als Hausleute, Becker und Bauern gelebt (u). Nachdem er mit ihr zwey Söhne und zwey Töchter (v) gezeugt hatte, und inzwischen nach Absterben seines Vaters (1699. Jun. 11.) zur Regierung gekommen war; bewirkte er (1701. Aug. 2.) eine kaiserliche Standeserhöhung, wodurch seine Gemahlinn zur Gräfinn von Sponeck, und ihre Söhne und Töchter zu Grafen und Gräfinnen von Sponeck erklärt wurden.

XLV. Mittlerweile war er mit eines kaiserlichen Hauptmanns de l' Espérance Tochter, Henriette Hedwig, die mit Johann Ludewig von Sandersleben verheirathet war, bekannt geworden. Während dieser Ehe hatte dieselbe zwey Söhne und eine Tochter gebohren; aber am 1. März 1701. ward sie von dem Herrn von Sandersleben geschie-

(u) Nach Inhalt der Stuttgardischen Schriften sollen bey der Copulation beide Braut und Bräutigam in Mannskleidern mit Stiefeln und Spohren einen Mantel umhabend erschienen seyn; und die in der Kirche anwesenden vier Personen sollen selbst nicht haben erkennen können, wer Bräutigam oder Braut gewesen sey. Moser am a. O. S. 165.

(v) Leopold Eberhard (geb. 1696. März 30.), Leopoldine Eberhardine (geb. 1697. Febr. 15.), Georg Leopold (geb. 1697. Dec. 12.), und Charlotte Leopoldine (geb. 1700. Febr. 14.).

schieden. — Der Herzog, der sich inzwischen 1700. von der Gräfinn von Sponeck mit beiderseitigem guten Willen abgesondert hatte, und sich hernach (1714.) durch das Consistorium zu Mömpelgard förmlich von ihr scheiden ließ, zeugte nun mit der vom Herrn von Sandersleben geschiedenen Henriette Hedwig (1702–1707.) noch fünf natürliche Kinder, die unter dem Namen von Espérance erzogen wurden. Er adoptirte aber auch (1714.) die drey Kinder, welche dieselbe, während ihrer Ehe mit dem von Sandersleben, gebohren hatte, und beschenkte sie mit der in der Französischen Provinz Bresse gelegenen Grafschaft Coligny, die ihm von seiner Mutter angeerbt war, wovon sie nun den Namen Grafen von Coligny annahmen. Hernach emancipirte er sie wieder (1716.), damit es desto weniger Anstand hatte, daß der älteste Graf Coligny die Gräfinn Leopoldine Eberhardine von Sponeck, und der Graf Georg Leopold von Sponeck die Gräfinn Coligny heirathen konnte, wie nach seiner Veranstaltung diese Wechselheirath (1719.) vollzogen wurde.

Die Mutter dieses Grafen und der Gräfinn XLVI.
von Coligny, obbenannte Henriette Hedwig, war indessen schon (1707. Nov. 9.) gestorben. Nunmehr zeugte der Herzog mit ihrer Schwester Elisabeth Charlotte (1711–1717.) auch noch fünf natürliche Kinder, die ebenfalls den Namen Espérance bekamen. Als aber endlich auch die Gräfinn von Sponeck starb, so ließ er sich jetzt mit nurbenannter Elisabeth Charlotte de l'Espérance trauen, um jene fünf mit ihr erzeugte Kin-

der dadurch zu legitimiren; worauf auch noch ein Sohn Georg Friedrich (geb. 1722.) in dieser Ehe folgte, endlich aber der Herzog Leopold Eberhard selbst (1723. Febr. 25.) mit Tode abgieng.

XLVII. Schon mehrere Jahre vor des Herzogs Tode war es mit dem regierenden Herzoge Eberhard Ludewig von Würtenberg-Stuttgard zur Sprache gekommen, ob Leopold Eberhards Sohn Georg Leopold zur väterlichen Erbfolge in Mömpelgard berechtigt sey? Als Leopold Eberhard 1715. im Wildbade war, unterzeichnete er einen Vertrag, worin zum Grunde gelegt wurde, daß er nie standesmäßig vermählt gewesen sey, und daher keine successionsfähige Nachkommenschaft habe, zu deren Versorgung übrigens gewisse Summen Geldes bestimmt wurden.

XLVIII. Diesen Vertrag zu entkräften ließ Leopold Eberhard den 1651. seinem Vater ertheilten Französischen Naturalitätsbrief 1719. vom damaligen Regenten in Frankreich erneuern, der bey dieser Gelegenheit des Herzogs Kinder erster und anderer Ehe Prinzen und Prinzessinnen, und Vettern und Basen nannte. Hernach bat er 1721. auch den Kaiser um einen Fürstenbrief für seine Gemahlinn, und ließ seinen Sohn Georg Leopold schon öffentlich für einen Erbprinzen von Würtenberg-Mömpelgard erklären, und ins Kirchengebet einschließen, auch dessen Ehegattinn den Namen Erbprinzessinn, und seiner eignen die Würde einer regierenden Herzoginn von Würtenberg-Mömpelgard beylegen.

In

In einem unterm 8. Nov. 1721. hierwider erlassenen kaiserlichen Rescripte wurde das alles für null und nichtig erkannt, und unter andern insonderheit geäussert, daß "durch solche eigen„mächtige Standeserhöhungen der Majestät ei„nes Römischen Kaisers in des Reichs Landen „ein offenbarer Eingriff in die kaiserliche und des „heiligen Reichs Macht und Vorrechte geschehen „sey" (w). — Hernach ergiengen auf fernere Reichshofraths-Gutachten noch mehrere eben dahin zielende kaiserliche Erkenntnisse, als insonderheit 1723. Apr. 8.: daß Leopold Eberhards "Kinder insgesammt, den kundbaren Teutschen Rechten und Observanz, imgleichen den Familienverträgen von 1617. gemäß, der väterlichen fürstlichen Dignität, auch Succession am unmittelbaren Reichs-Erbe und Lehne unfähig" seyen (x). Wobey es auch ein nochmaliges Reichshofraths-Conclusum vom 4. Sept. 1727. aller Gegenbemühungen ungeachtet schlechterdings bewenden ließ (y). XLIX.

Wegen der unter Französischer Hoheit gelegenen Mömpelgardischen Herrschaften wandten sich die Sponeckischen und Esperancischen Prätendenten an den Französischen Hof, der diese Herrschaften sequestriren ließ. Auf Veranlassung des Würtenbergischen Hofes ward deshalb am 6. Apr. 1740. noch ein Schreiben vom gesammten Reiche an den König in Frankreich erlassen L.

(w) Moser am a. O. S. 172.
(x) Moser S. 176.
(y) Moser S. 184. u. f.

sen (z). Endlich erfolgte 1747. auch vom Französischen Hofe der Ausspruch dahin: daß die Prätendenten abgewiesen wurden, und ihnen nur der nöthige Unterhalt zuerkannt wurde; worauf 1748. der Herzog von Würtenberg zum völligen Besitz kam. Wegen des Unterhalts verglich sich hernach 1758. der Herzog zu Wien auf jährliche 14. tausend Gulden (a). — Der ganze Fall war desto merkwürdiger, da selbst der kaiserliche Hof die richtigen Grundsätze von Mißheirathen, mit eigner ausdrücklicher Beziehung sowohl auf die allgemeinen kundbaren Teutschen Rechte und Observanz, als die besonderen Familienverträge des Hauses Würtenberg, anerkannte, und zugleich am Französischen Hofe unterstützte. — Leopold Eberhards Sohn, Georg Leopold von Sponeck, war zwar 1731. catholisch geworden; aber auch Carl Alexander von der Stuttgardischen Linie, der 1733. seines Vaters Bruders Sohne, Eberhard Ludewig, als regierender Herzog folgte, war seit dem 28. Oct. 1712. ebenfalls schon catholisch. Also konnten die Religionsverhältnisse hier nicht so in Betrachtung kommen, wie sonst vielleicht hätte geschehen mögen.

* * *

21) Johann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen, und Marie Esther von Witzleben 1696.

LI. Eine vortheilhaftere Wendung für Mißheirathen zeigte sich in folgender Geschichte. Johann

(z) Moser S. 197. u. f.

(a) Büschings Erdbeschreibung Th. 3. B. 3. (Ausg. 6.) S. 563.

hann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen (geb. 1638. Oct. 17.), als der jüngere von der Pfalz-Birkenfeldischen Linie, hatte mit seinem ältern Bruder Christian dem II. (1673. Apr. 15.) einen brüderlichen Vergleich getroffen, vermöge dessen er nur ein gewisses auf dem Fürstenthume Neuburg haftendes jährliches Stammdeputat, und aus der Kellerey Trarbach jährlich 4. Fuder Moselwein zu empfangen hatte.

Er vermählte sich (1685.) mit einer verwitt- LII.
weten Gräfinn von Hohenlohe, die eine gebohrne Prinzessinn von Zweybrücken war. Sie gebahr ihm (1686.) eine Tochter, starb aber 1695. Nov. 20. Darauf trat er (1696. Jul. 26.) in die zweyte Ehe mit Marie Esther, Wittwe eines Herrn von Brömse, Tochter Georg Friedrichs von Witzleben. — In dieser Ehe zeugte er (1697–1702.) noch drey Söhne und zwey Töchter (b). — Als er darauf (1704. Febr. 21.) mit Tode abgieng, wollte sein Bruder, Pfalzgraf Christian der II. von Birkenfeld, diese Ehe nur für morganatisch, und die Kinder aus dieser Ehe nicht für successionsfähig gelten lassen.

Gegen denselben klagte daher die Wittwe LIII.
(1708.) am Reichshofrathe. Und obgleich der Pfalzgraf von Birkenfeld eine eigne Deduction dawider drucken ließ (c); so ergieng doch am

11.

(b) Friedrich Bernhard, geb. 1697. May 8.; Johann geb. 1698.; Charlotte Catharine geb. 1699.; Wilhelm geb. 1701.; Sophie Marie geb. 1702. Hübner Tab. 143.

(c) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 6.

11. Apr. 1715. ein Endurtheil dahin: "daß die „zwischen dem Pfalzgrafen Johann Carl und „Esther Marie von Witzleben getroffene Ehe für „ein ordentliches, gültiges und vollständiges „fürstliches Matrimonium, (des vom Herrn Be„klagten aus dem brüderlichen Vergleiche vom „15. Apr. 1672. dawider angezogenen Passus „und andern Einwendens ungehindert,) aller„dings zu achten sey; daher auch die darin er„zeugten Kinder des Pfalzgräflichen Namens, „Standes und Würde, und der Succession in „alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene „Stamm- und Fideicommiß-Güter, fürstliche „Gerechtsamen und Prärogativen ohne Ausnah„me, und insonderheit des jährlichen Stamm„deputats und der jährlichen Renten für fähig „zu erklären ꝛc." (d).

LIV. Dieses Urtheils ungeachtet wurden die Söhne und weitere Nachkommen dieser Ehe weder von den übrigen Stammsvettern des Hauses Pfalz und Baiern, noch von anderen altfürstlichen Häusern durchgängig für ebenbürtig und successionsfähig gehalten. — Bey den Churhäusern Baiern und Pfalz mochte wohl der Umstand vorzüglich mit in Betrachtung kommen, daß die Söhne und Enkel des Pfalzgrafen Johann Carls der evangelischen Religion zugethan waren. Der nachher bekannt gewordene Familienvertrag der beiden Churhäuser vom Jahre 1771. enthielt deswegen verschiedenes, das ihnen ganz entgegen war (e).

Doch

(d) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 94-96.

(e) In dem Bairisch-Pfälzischen Hausvertra-

ge

Doch der Anstand wegen der Religion hob LV.
sich damit, als von den Söhnen des Pfalzgrafen Johanns (geb. 1698. als des zweyten aus der Witzlebischen Ehe) der zweyte Sohn Wilhelm (geb. 1752.) sich 1769. zur catholischen Religion bekannte, und eine Zweybrückische Prinzessinn von eben der Religion (1780.) zur Gemahlinn nahm. Der ältere Witzlebische Sohn Johann Carl Ludewig (geb. 1745.) blieb zwar evangelisch, aber unvermählt († 1789.). Nach dessen Tode war nun kein evangelischer Prinz von diesem Stamme mehr vorhanden (f). — Dazu kam

ge vom 26. Febr. 1771. Art. 5. war so gar verordnet, daß ein künftiger Landesfolger in Baiern "keine andere als die catholische Religion selbst „bekennen sollte." — Eine Clausel, die zwar mit der im Religions- und Westphälischen Frieden jedem Reichsstande gestatteten Gewissensfreyheit, und mit der Einschränkung des geistlichen Vorbehalts nur auf geistliche Reichsstände, nicht bestehen konnte; (Mosers Teschner Friedensschluß S. 122., Spittler im Göttingischen historischen Magazine B. 3. S. 566., Schlözers Staatsanzeigen B. 12. Heft 48. S. 385.). — Sollte das aber nicht auch darauf Einfluß gehabt haben, daß in eben dem Hausvertrage Art. 4. der Abgang des ganzen Hauses Pfalz so bestimmt wurde: wann das Haus Zweybrücken "ohne Hin„terlassung männlicher successionsfähiger Lei„beserben, ehelich und nicht *ex dispari matrimo„nio* entsprossen" aussterben würde? Moser am a. O. S. 120. Spittler am a. O. S. 565.

(f) Johann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen geb. 1638. † 1704. Gem. a) 1685. Sophie

kam nun auch noch der besondere Umstand, daß seit dem Abgange der Veldenzischen Linie, die mit dem Pfalzgrafen Leopold Ludewig († 1694.) erloschen war (g), keine jüngere Linie im ganzen Hause Pfalz mehr übrig blieb, die zunächst Ursache hätte haben können, die Successionsfähigkeit der Birkenfeldischen Linie in künftigen Erbfällen des Hauses zu bestreiten. — Das alles hat ohne Zweifel Einfluß darauf gehabt, daß endlich der Teschner Friede (1779. May 13. Art. 8.) dem ganzen Pfälzischen Hause, und namentlich der Birkenfeldischen Linie, die Familienverträge von den Jahren 1766. 1771. 1774., in so weit selbige dem Westphälischen Friedensschlusse nicht zuwider sind, garantirt hat (h).

* * *

22) Leopold Fürst von Anhalt-Dessau, und Anne Louise Fösen 1698.

LVI. Der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (geb. 1676. Jul. 3.), der nach seines Vaters Tode

Sophie Amalie von Zweybrücken † 1695.; b) 1696. Marie Esther von Witzleben † 1725.

Fried. Bernh. geb. 1697. † 1739.	Johann geb. 1698. † 1780. Gem. 1743. Sophie Charlotte Rheingr. v. Dhaun † 1770.	Wilhelm geb. 1701. † 1760.

Aug. Fried. Ernst geb. 1739. † 1746.	Joh. Carl Ludewig geb. 1745. † 1789.	Wilhelm geb. 1752. cathol. 1769. Aug. 15. Gem 1780. M. Anne T. Friedr. v. Zweybr.	Johann geb. 1764. † 1765.

Pius August geb. 1786. Aug. 1.

(g) Meine *tab. gen.* tab. 8. num. 71.

(h) Moser am a. O. S. 7. 28. Art. 8., S. 137. §. 9.

Tode (1693.) zur Regierung gekommen war (i), vermählte sich 1698. mit Anne Louise Fösen aus Dessau (geb. 1677. März 22.), die ihm (1699–1720.) nach einander fünf Söhne und eben soviel Töchter gebahr (k).

Für

(i) Leopolds Vater war Johann Georg der II. (geb. 1627.) Statthalter des Churfürsten von Brandenburg, starb auch zu Berlin (1693. Aug. 17.). Dessen Gemahlinn, eine gebohrne Prinzessinn von Oranien, gebahr ihm, ausser einem bald gestorbenen Sohne, nach einander (1660–1674.) sieben Töchter, bis endlich (1676. Jul. 3.) auch noch dieser Sohn zur Welt kam, dem hernach (1682.) abermals nur noch eine Tochter folgte. Sie führte nach dem Tode ihres Gemahls die vormundschaftliche Regierung, bis ihr Sohn 1697. in seinem 21. Jahre sie selbst antrat. Sie lebte hernach noch bis den 4. Nov. 1708. Hübner Tab. 236., Krausens Anhaltische Geschichte Th. 2. S. 536. u. f.

(k) "Anne Louise Fösen war ein vortreffliches Frauenzimmer, schön an Leib und Seele, werth eine Fürstinn zu seyn, wozu ihre Gebuhrt sie nicht bestimmt hatte. .... Die jugendliche Liebesgeschichte des Fürsten Leopolds müßte ein herrliches Gemählde seyn, voll von Zügen, die seinem Herzen Ehre machen. .... Er liebte sie frühzeitig. Der Umgang wurde von seiner Mutter bemerkt, gemißbilligt, und Versuche gemacht, ihn von der Leidenschaft zu befreyen. Man schlug einen Weg ein, der ihn nur seinem Zwecke näher führte. Er wurde von ihr entfernt, auf Reisen geschickt, sah Italien und andere Länder; kam aber mit eben der Leidenschaft zurück, als er weggegangen war. Sein fester Character führte, als er selbst die Regierung erhielt, es aus. Sie wurde 1698. seine Gemahlinn, und 1701. den 29. Dec. vom Kaiser Leopold in den Fürstenstand erhoben; wobey der König in Preussen Friedrich

der

LVII. Für diese Gemahlinn bewirkte er (1701. Dec. 29.) eine kaiserliche Standeserhöhung, vermöge deren ihr das Ehrenwort: Hochgebohrne, gegeben, und unter dem Titel: unserer Muhme und des heiligen Reichs Fürstinn zu Anhalt, vom Kaiser an sie geschrieben, von ihr auch nebst dem fürstlich Anhaltischen ein ihr eignes besonders für sie vorgeschriebenes Wappen geführt werden sollte. Auch sollten ihre Kinder aus dieser Ehe von männiglich für rechtgebohrne aus beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt erkannt werden, und sich alles dessen zu erfreuen haben, wessen andere Fürsten und Fürstinnen des Reichs von Recht und Gewohnheit wegen sich erfreuen (l).

LVIII. In gleicher Absicht erhielt er (1702. März 12.) eine Versicherung vom Könige in Preussen, daß er seine Gemahlinn und Kinder nicht allein bey seinen Lebzeiten, sondern auch nach seinem Abster-

der I. auf Ansuchen des Fürsten eine Art von Garantie übernahm. .... Seine Liebe für sie dauerte ihr ganzes Leben hindurch fort. Sie trug viel dazu bey in seinem kriegerischen Geiste jene sanftere Empfindungen lebendig zu erhalten, die er so oft in seinem Regenten- und Privat-Leben bewiesen hat. .... Sie starb 1744. Febr. 5., vom Gemahle, von den Kindern, vom Lande schmerzlich betrauert." Krause am a. O. S. 551. u. f. Man sehe auch Beckmanns Anhaltische Chronik Th. 2. S. 464. u. f.

(l) Lünigs Reichsarchiv supplem. vlter. Th. 1. S. 93., Lenz Becm. suppl. S. 436. u. f., Mosers Anhaltisches Staatsrecht Cap. 2. §. 39. S. 38.

Absterben bey den ihnen sammt und sonders in Kraft der kaiserlichen Standeserhöhung alsdann competirenden fürstlichen Ehren, Stand und Würden, auch davon abhangenden Rechten und Gerechtigkeiten nachdrücklich schützen wolle (m).

Endlich erklärten sich auf sein Ersuchen auch LIX.
seine Stammsvettern (1702. März 21.) die ehedem (1687. Jun. 4.) mit seinem Herrn Vater eingegangenen Verträge unter Einschließung seiner Gemahlinn und Kinder mit ihm zu erneuern. Wobey es auch seitdem sein Bewenden gehabt hat (n).

* * *

23) Georg Albrecht Marggraf von Brandenburg-Culmbach, und Regine Magdalene Lutz 1699.

Marggraf Georg Albrecht zu Branden- LX.
burg-Culmbach (geb. 1666. Nov. 27.) ein nachgebohrner Sohn seines vorher schon (1666. Sept. 16.) verstorbenen Vaters von gleichem Namen, dessen ältern Bruders Sohn regierender Marggraf zu Baireuth war, lebte als ein apanagirter Prinz auf einem Landgute Oberkotzau bey Hof im Vogtlande (o). — Ein dortiger Verwalter, oder Rath und Amtmann, Johann Peter Lutz, hatte eine Tochter Regine Magdalene. Diese nahm der Prinz (1699. Apr. 27.) zur Ehe, und zeugte mit ihr (1700–1703.)

(m) Moser am a. O.

(n) Moser am a. O. S. 39.

(o) Büschings Erdbeschreibung Th. 7. (Ausgabe 7.) S. 910.

1703.) drey Söhne, die als Herren von Kotzau erzogen wurden (p).

(p) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 84. — Der älteste Sohn Friedrich Christian Wilhelm von Kotzau kam 1700. Dec. 5. zur Welt. So findet sich dieser Umstand durch ein Schreiben aus Baireuth vom 7. Dec. 1717. in Struvs histor. polit. Archive Th. 1. S. 400. u. f. berichtigt gegen eine Stelle in Melisantes jetztlebendem Europa Tit. 30. S. 189., als ob diese Gebuhrt schon vor der priesterlichen Trauung oder doch früher als gewöhnlich erfolgt sey.

VI.

Hausgesetze reichsständischer Geschlechter, worin man die althergebrachten Grundsätze von Mißheirathen beyzubehalten gesucht hat, bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts.

I. II. Wie in mehr anderen Fällen der Teutsche Fürstenstand kraft seiner Autonomie althergebrachte Rechte theils durch fortgesetztes Herkommen, theils durch ausdrückliche Hausgesetze gegen fremde Rechtslehren zu behaupten gewußt hat; so ist es auch in Ansehung der Mißheirathen geschehen. — III. So wird schon vom Jahre 1457. ein dahin abzielender Vertrag der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen angeführt. — IV. Auch gehört dahin ein Würtenbergischer Hausvertrag 1489. — V. Hauptsächlich kamen solche Hausgesetze seit der zweyten Hälfte des XVI. Jahrhunderts noch mehr in Gang; — VI. als ein Sachsen-Weimarisches Testament 1573.; — VII. ein gräflich Königseckischer Stammsvertrag 1588.; — VIII. ein gräflich Nassauisches Testament 1597.; — IX. ein gräflich Limburgischer Hausvertrag 1604.; — X. XI. eine gräflich Wittgensteinische Erbvereinigung 1607.; — XII. ein gräflich Leiningen-Westerburgischer Vertrag 1614.; — XIII. ein Würtenbergischer Vertrag 1617.; — XIV. ein herzoglich Mecklenburgisches Testament 1654.; — XV. ein herzoglich Sachsen-Gothaisches Testament 1654.; — XVI. eine freyherrlich (nachher gräflich) von der Leyische Geschlechtsvereinigung 1661.; — XVII. ein Würtenbergisches Testament 1664.; — XVIII. ein gräflich Reussischer Geschlechtsreceß 1668.; — XIX. ein Anhalt-Bernburgisches Testament 1678.; — XX. ein gräflich Waldeckisches Hausgesetz 1687.; — XXI. ein Sachsen-Merseburgisches Hausgesetz 1688.; — XXII. XXIII. ein Brandenburg-Hohenzollerischer Hausvertrag 1695.

Wenn man die bisher beschriebenen Mißheirathen, wie sie insonderheit in den zwey letzteren Jahrhunderten so häufig vorgefallen sind, mit einigen ähnlichen Gegenständen unsers Teutschen Fürstenrechts in Vergleichung setzt; so I.

zeigt

zeigt sich bald, daß es nicht der einzige Fall ist, wo althergebrachte Teutsche Fürstenrechte Gefahr liefen von fremden Rechten verdrängt zu werden, wenn der Fürstenstand nicht auf seiner Hut gewesen wäre, um zur Beybehaltung solcher Rechte, worauf ein großer Theil seiner Vorzüge wesentlich beruht, alles mögliche anzuwenden. Man darf nur daran denken, was aus unseren fürstlichen und gräflichen Häusern geworden seyn würde, wenn sie hätten geschehen lassen, daß die mit dem Römischen Rechte freylich in Widerspruch stehenden Grundsätze vom Rechtsbestande eines Erbvertrages, von Unveräusserlichkeit ererbter Stammgüter, und vom Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern und weiblichen Nachkommen, durch Einführung fremder Rechtslehren verdrängt worden wären; wie in der That alle Anlage dazu gemacht war, und nicht viel fehlte, daß sowohl der hohe als niedere Adel darin eben so, wie es mit anderen Ständen geschehen, wäre behandelt worden.

II. Nach der dem Fürstenstande vorzüglich zustehenden Autonomie konnte allenfalls jede einzelne Familie, indem sie in vorkommenden Fällen ihren althergebrachten Grundsätzen treu blieb, auf ihr besonderes Herkommen sich berufen, wenn demselben Eintrag geschehen sollte. Sofern eben das von unseren reichsständischen Häusern insgesammt geschah, konnten sie ein eignes Gewohnheitsrecht ihres Standes behaupten, dem der Vorzug vor allen anderen gemeinen Rechten nicht bestritten werden könne. Wie es aber immer mißlich ist, bloße Gewohnheitsrechte, wo sie mit pro-

promulgirten Gesetzbüchern in Collision kommen, im Gange zu erhalten, und noch dazu besondere Rechte, die nur gewissen Ständen eigen seyn sollen, als Ausnahmen von gemeinen Rechten, geltend zu machen; so blieb hierzu fast kein anderes Mittel übrig, als daß Fürsten und Grafen durch ausdrückliche Hausverträge oder andere Familiengesetze das zu erhalten suchten, was ohne solche sonst Gefahr lief zu ihrem großen Nachtheile Noth zu leiden. So gelang es dann doch unserm hohen Adel, die althergebrachten Grundsätze von Unveräusserlichkeit ererbter Güter, vom Vorzuge des Mannsstamms, und mehr andere, gegen alle widrige Behauptungen Römischer Rechtsgelehrten und gegen alle darauf oft gewagte Versuche aufrecht zu erhalten (q). So war es also auch wohl zu erwarten, daß eben das in Ansehung der widrigen Behauptungen geschah, die man so häufig zu Entkräftung der althergebrachten Grundsätze von Mißheirathen und morganatischen Ehen durchzusetzen versuchte.

III. Da die von mir angeführten Beyspiele schon von so vielen Jahrhunderten her dergleichen Spuhren enthalten; so darf man sich nicht befremden lassen, wenn bereits aus dem XV. Jahrhunderte Verträge reichsständischer Häuser angeführt werden, die man als Gegenmittel dawider gebraucht hat. — So wird in einem am 26. Sept. 1730. vom damaligen Könige in Preussen bey Gelegenheit der Sachsen-Meinungischen Miß-

(q) Meine Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. Heft 2. S. 141. u. f.

Mißheirath an den Kaiser erlassenen Schreiben angeführt, daß selbst die zwischen den churfürstlichen und fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen errichteten Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen die aus ungleicher Ehe entsprossenen Nachkommen von aller Succession in ihren Lehnen gänzlich ausschlössen (r). Doch habe ich in den davon bekannt gewordenen Urkunden von den Jahren 1457. oder 1614. (s) die Stelle, wo diese Verordnung enthalten wäre, nicht finden können.

IV. Von anderen bisher bekannt gewordenen Hausverträgen, die hieher gehören, ist meines Wissens der erste (t), den in dem jetzt herzoglichen Hause Würtenberg am 30. Jul. 1489. die damaligen Grafen Eberhard der ältere und der jüngere unter andern dahin schlossen: "Wäre es „auch, daß Graf Eberhards des jüngern eheliche „Gemahlinn vor ihm mit Tode abgienge; würde er sich dann wieder verheirathen, so soll das „geschehen mit einer, die seine Genossinn ist. „Ob er sich aber mit einer mindern und niedern Person verheirathen würde; überkäme „er dann bey derselben Kinder, wenige oder „viele; so sollen die an seinem Theile Landes, „noch an der Herrschaft Würtenberg keinen „Erb-

(r) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 55.

(s) Mosers Familien-Staatsrecht Th. 1. S. 980. 985.

(t) Wer weiß aber, wie viele Verträge oder andere Hausgesetze dieser Art noch in Archiven verborgen liegen, oder auch nur meiner Nachforschung entgangen seyn mögen? — Jeder Nachtrag hierzu wird Verdienst ums Publicum seyn.

„Erbtheil haben, empfangen, noch überkom„men in keinen Weg, ungefährlich" (u). Deutlicher und bestimmter hätten sich die hier paciscirenden Herren wohl nicht erklären können, daß es ihre Absicht sey, bey dem in reichsständischen Häusern hergebrachten Rechte zu bleiben daß Kinder aus Mißheirathen nicht zur väterlichen Erbfolge gelassen werden sollten. Sie erklärten sich auch deutlich und bestimmt gnug, daß sie jede Heirath mit einer Person, die nicht des Gemahls Genossinn d. i. nicht mit ihm von gleichem, sondern minderm und niederm Stande wäre, für eine Mißheirath hielten, aus welcher keine ebenbürtige und successionsfähige Kinder erzielt werden könnten.

V. Je größer das Uebergewicht war, das in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Römische Rechtsgelehrte theils als Beysitzer des kaiserlichen und Reichscammergerichts, theils als Canzler und Räthe an fürstlichen Höfen, oder als Mitglieder fürstlicher Hofgerichte, erlangten; desto begreiflicher wird es, daß von selbigen Zeiten her noch kaum daran zu denken war, in fürstlichen Hausgesetzen, worin jene Rechtsgelehrte die Feder zu führen hatten, solche Verfügungen anzubringen, die den neuen Grundsätzen von gleichen Rechten der Ehegatten, von welchem Stande sie auch seyn möchten, als einem einreissenden Strohme,

(u) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. Würtenb. suppl. S. 1057., Sattlers Würtenb. Geschichte Th. 4. Beyl. S. 5., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 155.

me, entgegengesetzt werden könnten. — Erst persönliche Entschlossenheit manches Fürsten oder Grafen gehörte vielleicht dazu, mit solchen Verordnungen zuerst die Bahn zu brechen. Es kann seyn, daß manche dergleichen Hausgesetze noch in Archiven verborgen liegen. Desto erheblicher ist es, diejenigen, die bisher bekannt geworden sind, in chronologischer Ordnung darzustellen. Unter andern wird sich daraus deutlich zu Tage legen, wie erst von der zweyten Hälfte des XVI. Jahrhunderts an, und noch mehr von Conrings Zeiten her, da durch größere Cultur der Geschichte und eines ächtteutschen Staatsrechts mehr Aufklärung in Teutschen Sachen sich hervorthat, solche Hausgesetze mehr in Gang gekommen sind, und wie nach einmal gebrochener Bahn immer einer des andern Beyspiel benutzt, und allmälich weitere Fortschritte gewagt hat. — Diese Bemerkung kann allenfalls dazu dienen, folgendem Verzeichnisse der hier einschlagenden reichsständischen Hausgesetze des XVI. und XVII. Jahrhunderts einiges Interesse zu verschaffen, und noch mancherley Betrachtungen darüber zu veranlassen.

* * *

Herzoglich Sachsen-Weimarisches Testament 1573.

VI. In der Ernstischen Linie des Hauses Sachsen verordnete Herzog Johann Wilhelm zu Weimar (geb. 1530. † 1573.) in seinem Testamente (1573. Febr 19.), daß, "wenn einer seiner Söhne sich „verheirathen wollte, er sich mit einem Christli„chen fürstlichen Fräulein in Teutschland ver„mäh-

„mählen, mit nichten aber sich deshalb mit frem„den Nationen befreunden sollte" (v). — Eine Verordnung, die hernach sein Enkel, Herzog Ernst zu Gotha, in seinem Testamente (1654.) mit Beziehung auf eben solche Verordnung seiner Frau Mutter (einer Tochter des Fürsten Joachim Ernsts von Anhalt) ausdrücklich wiederholt hat (w). — Diese dreyfache fürstliche Verfügungen hatten offenbar zur Absicht den Nachkommen dieses Hauses nur Vermählungen mit fürstlichen Personen zur Pflicht zu machen. Besondere Bewegungsgründe mögen dabey eingetreten seyn, nicht einmal Gräfinnen ihren Nachkommen zu Gemahlinnen gestatten zu wollen; geschweige dann, daß Vermählungen mit adelichen oder Personen von noch geringerem Stande hätten zugelassen werden sollen. Auch wird es nicht an wichtigen Ursachen gefehlt haben, fremde Nationen von Befreundung durch Vermählungen mit Herren dieses Hauses auszuschließen.

* * *

Gräflich Königseckischer Hausvertrag 1588.

VII. In einem gräflich Königseckischen Stamms-vertrage vom Jahre 1588. wurde folgendes verordnet: "Sollte sich begeben, daß einer unsers „Stamms und Namens ohne der andern seiner „Be-

(v) Lünigs Reichsarchiv part. spec. 2. (B. 5.) S. 98. §. 23.

(w) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. von Sachsen (B. 8.) S. 479.

„Befreundten Wissen und Willen, und zu ei„ner, so seines Standes nicht gemäß, (sich) „verheirathen würde; sollen desselben Kin„der den dritten Theil ihres Vaters verlasse„ner Hab und Güter und mehreres nicht ge„nießen mögen; die übrigen Hab und Güter sol„len auf die nächsten Befreundte fallen und blei„ben" (x). Auch hier wird die Bestimmung zum Grunde gelegt, daß es eine Mißheirath sey, wenn einer nicht seinem Stande gemäß heirathete. Nur ließ man hier schon mehr Milde vorwalten, da man die Kinder aus einer solchen Heirath von der väterlichen Erbfolge nicht gänzlich ausschloß, sondern sie nur bis auf ein Drittheil derselben zurücksetzte. Sollte nicht etwa der Römische triens als Pflichttheil hiebey vor Augen geschwebt haben? — So schwer hielt es damals unsere Teutsche Sachen von Römischen ganz unvermischt zu erhalten!

* * *

Gräflich Nassauisches Testament 1597.

VIII. Weit nachdrücklicher verordnete Graf Johann der ältere von Nassau in seiner im Jahre 1597. errichteten Disposition (Art. 16.): "Wie„wohl wir uns mit nichten versehen wollen, daß „sich einer unter unsern instituirten und noch un„verheiratheten Erben seinem Stande und Her„kommen zuwider verniedrigen, und mit ei„ner, so zum wenigsten seinem Stande und „Herkommen nicht ebenbürtig ist, verheira„then und vermählen werde; so haben wir doch „auf

(x) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 222. §. 65.

„auf alle Vorsorge nicht unterlassen wollen, auch „hierin unsere Söhne und Erben aus treuherzi„ger Wohlmeynung zu verwarnen, und ihnen vä„terlich zu befehlen, sich hierin sowohl ihnen selbst „zu Gutem, als auch unserm ganzen Hause zu „Ruhm und Ehren aller gebührlicher unverweis„licher Bescheidenheit gleich den Vor- und Eltern, „bey Verlust ihres hierin vermachten halben „Erbtheils zu halten" (y). — Selbst diejenigen, die Mißheirathen begiengen, sollten also mit dem Verluste ihres halben Erbtheils gestraft werden!

* * *

Gräflich Limburgischer Hausvertrag 1604.

Ein sehr zweckmäßig abgefaßter Hausver- IX.
trag, den im Jahre 1604. die damaligen Reichserbschenken von Limburg in Franken errichteten, enthielt eine merkwürdige Stelle, worin den unverheiratheten Herren des Hauses zu Gemüthe geführt wurde, wie schwer es halte, viele verheirathete Brüder und Regenten in einer solchen Grafschaft zu erhalten, und deren Gemahlinnen mit standesmäßigem Witthume zu versorgen. Daher ein jeder verbindlich gemacht wurde, "sich „eignen Willens, seiner Lust und Gelegenheit „nach, nicht allerdings ohne Unterschied der Ge„schlechte, Personen, Standes und Herkommens, „auch unerwogen, was einem selbst oder seinen „Brüdern durch solche Verheirathung vor Spott, „Schan-

(y) Lünigs Reichsarchiv spicil. secul. Th. I. (B. 22.) S. 662., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 203. §. 56.

„Schande und Verderben daraus erwachsen mö-
„ge, in einen ehelichen Contract einzulassen,"
sondern seiner Brüder Bedenken darüber zu hö-
ren, und die deshalb gegebenen väterlichen Er-
mahnungen wohl wahrzunehmen; da sonst solche
Contracte nicht verbindlich seyn sollten (z). —
Darauf wurde noch ins besondere hinzugefügt:
"Wenn einer, dem vorgesetzten Statute vom Ver-
„heirathen zuwider, und seinem Stande unge-
„mäß, ausser Rath .... seiner Blutsfreunde an-
„ders, dann sich seinem Stande und Herkommen
„nach geziemte, zu einer Bürgerinn oder Bäu-
„rinn sich zu verheirathen gelüsten ließe; solle
„derselbe seinem Weibe nichts zu testiren oder
„zu schenken Macht haben, ... sondern ihr
„mehr nicht als ihr Heirathsgut, Wiederlage
„und Morgengabe, sammt dem, was zu ihrem
„Leibe gehörig, zugestellt werden" (a).

* * *

Gräflich Wittgensteinischer Hausvertrag 1607.

X. In einer gräflich Wittgensteinischen Erb-
einigung vom 20. Nov. 1607. hieß es: "Da-
„mit auch unser Haus desto besser bey seinem
„Ansehen und Reputation künftig erhalten wer-
„de; so ist von uns abgeredet, geschlossen und
„verglichen worden, auf den Fall sich einer un-
„sers

(z) Limburgische Erbeinigung 1604. Art. 8. in meinen Rechtsfällen B. 2. Th. 1. S. 59. u. f. Num. 43-45.

(a) Eben daselbst Art. 9. S. 61. Num. 51. u. f., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 223. §. 67.

„sers Namens und Stammes künftiger Zeit in ehe„liche Pflicht (welches doch, ob Gott will, nicht „geschehen soll,) mit einer geringen Standes „Person unserm Geschlechte zur Beschimpfung „und Verkleinerung einlassen wird, daß alsdann „die Kinder, so aus solcher Ehe gebohren „werden, zu keiner Erbgerechtigkeit und Suc„cession keinerley zu lassen, sondern gänzlich da„von ausgeschlossen, und mit einem gewissen zu „ihren Alimenten nothwendigen Deputate nach „der Sachen Gelegenheit und Vermögen der „Verlassenschaft abgefertigt werden soll; sich „auch des gräflichen Titels nicht gebrauchen; „es wäre dann, daß sonst niemand mehr männ„lichen Stammes aus unserm Hause vorhanden „wäre; auf welchen Fall, er trage sich gleich zu, „wann er wolle, sie selbst oder ihre Nachkommen „zur Succession, wie auch (zum) Gebrauche des „gräflichen gewöhnlichen Titels zugelassen werden „sollen" (b).

Der ganze Vertrag, woraus diese Stelle ge- XI.
nommen ist, zeichnet sich durch die darin hervorleuchtende gründliche Einsicht der wahren Beschaffenheit der althergebrachten Rechte des Fürsten- und Grafenstandes dergestalt aus, daß er beynahe als ein Muster eines gräflichen Hausvertrages dargestellt werden kann. Was hätte bestimmter und zweckmäßiger seyn können, als wie es hier gefaßt war, daß Kinder aus einer Ehe

(b) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. Fortf. 3. S. 576. u. f., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 226. §. 76.

Ehe mit einer Person geringern Standes zu keiner Erbgerechtigkeit zugelassen, sondern nur mit einem gewissen zu ihrem Unterhalte nothwendigen Deputate abgefertigt werden, auch des gräflichen Titels sich nicht gebrauchen sollten? den einzigen Fall nur ausgenommen, wenn vom männlichen Stamme dieses Hauses sonst niemand mehr vorhanden wäre. Auf den Fall konnte es wenigstens den Herren vom Hause gleichgültig seyn, weil es alsdann an jemanden, der zu widersprechen berechtigt wäre, fehlen würde; zumal wenn man annehmen darf, daß die Grafschaft ein nur dem Mannsstamme zukommendes Lehn sey; denn sonst würde doch noch eine große Frage haben entstehen können, ob Töchter und weibliche Nachkommen aus standesmäßiger Ehe einem Abkömmlinge aus einer Mißheirath gewichen seyn würden?

* * *

Gräflich Leiningischer Hausvertrag 1614.

XII. In einem im Jahre 1614. von den damaligen Grafen zu Leiningen-Westerburg errichteten Vertrage hieß es: "Auf daß auch der löb„liche uralte Stamm Westerburg in seinem Auf„nehmen, Ehre und Reputation desto mehr ver„bleibe; so haben wir, Graf Ludewig, Reinhard „und Christoph, Vettern und Gebrüder, uns „freundlich und einhellig dahin verglichen, für „uns, unsere Stammserben und Nachkommen, „daß keiner sich mit geringeren Standes Per„sonen vermählen oder verheirathen soll, bey „Verliehrung aller seiner Erbschaft, Land „und

„und Leute" (c). — Hier war schon auffallender, daß besage der letzteren Worte selbst derjenige, der sich in eine Mißheirath einließe, seine Erbschaft, Land und Leute verliehren sollte; an statt daß eigentlich nur die Nachkommenschaft aus einer Mißheirath dieser Verlust treffen müßte.

* * *

Herzoglich Würtenbergischer Hausvertrag 1617.

Ein Vertrag, den der Herzog Johann Friedrich von Würtenberg am 28. May 1617. mit seinen Brüdern schloß, enthielt nur soviel: daß keiner "sich ohne der anderen Rath, Vorwissen, „Willen und Belieben, zumal aber nicht ausser „dem fürstlichen Stande, verheirathen solle „noch wolle" (d). Beynahe scheint dabey selbst die Absicht gewesen zu seyn, daß nicht einmal Personen gräflichen Standes von Würtenbergischen Prinzen zu Gemahlinnen genommen werden sollten. Vielleicht hat man darum auch Bedenken getragen, die Clausel von der Unfähigkeit zu succediren hinzuzufügen, weil es damit doch Schwierigkeit gefunden haben würde, wenn nun doch ein Herzog von Würtenberg eine Gräfinn zur Gemahlinn genommen hätte. XIII.

Herzog-

(c) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 223. §. 66.

(d) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. Forts. 1. S. 745., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 155.

* * *

Herzoglich Mecklenburgisches Testament 1654.

XIV. Der Herzog Adolf Friedrich der I. von Mecklenburg-Schwerin empfahl in seinem 1654. Oct. 31. errichteten Testamente seinen jüngeren Söhnen sich nur mit solchen Personen zu vermählen, mit denen sie eine ansehnliche Mitgift an Land und Leuten zu bekommen hoffen könnten. "Würde es aber, fuhr er fort, unseren jüngeren Söhnen an solcher Gelegenheit sich „zu vermählen ermangeln; wollen wir lieber, „daß sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer „Privatstandes in eine solche Ehe, welche man „nennet matrimonium ad morganaticam, sich „begeben sollen" (e). Hier sah der testirende Herzog die mit dem Rechte der Erstgebuhrt verknüpfte Schwierigkeit in Ansehung der standesmäßigen Vermählungen der nachgebohrnen Herren vom Hause voraus. Er bestand aber doch auf der Alternative, entweder standesmäßig mit etwaigen Erbtöchtern sich zu vermählen, oder allenfalls dann doch nur morganatische Ehen einzugehen. Da er hiebey nur an nachgebohrne Herren dachte, fand er weniger Veranlassung einzuschärfen, daß Söhnen aus unstandesmäßigen Ehen keine Succession in Land und Leuten gebühre; das er ohnehin als bekannt voraussetzen konnte.

Herzog-

(e) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. Forts. 1. S. 546., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 155. §. 46. a.

* * *

Herzoglich Sachsen-Gothaisches Testament 1654.

Als der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha in seinem Testamente (1654. Aug. 31.) die oben (S. 197.) erwehnten großväterlichen und mütterlichen Verordnungen wiederholte, daß ihre Nachkommen sich nur mit Teutschen fürstlichen Fräulein vermählen sollten; fügte er noch hinzu: "wie er aus erheblichen Ursachen für seine Nachkommen und sein Haus ersprießlich finde, daß „keines seiner Kinder sich an jemand von seines „Hauses gräflichen Lehnleuten verheirathen „solle" (f). — Solche gräfliche Lehnleute des Hauses waren z. B. in den Häusern Schwarzburg und Hohenlohe, mit denen zu Zeiten Irrungen über landesherrliche Rechte vorfielen. Dadurch wird zugleich begreiflich, warum schon in obiger großväterlicher Verordnung nur auf Gemahlinnen von fürstlicher Herkunft die Absicht gerichtet worden. Weit weniger würden es diese fürstliche Testirer ihrer Absicht gemäß und ihrem Hause ersprießlich gefunden haben, ihren Nachkommen Vermählungen mit Personen von Adel zu gestatten. XV.

* * *

Gräflich Leyischer Hausvertrag 1661.

Selbst von einem ursprünglich adelichen Geschlechte, das erst einige Zeit vorher in den Herrenstand erhoben worden war, und noch später XVI.

(1711.)

(f) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. von Sachsen (B. 8.) S. 479.

(1711.) in den Grafenstand erhoben ist, findet sich vom Jahre 1661. eine merkwürdige Verordnung gegen die Mißheirathen, in folgender Stelle der Geschlechtsvereinigung der damaligen Freyherren, nachherigen Grafen von der Leyen: „Soviel diejenigen Stammsagnaten, heißt es „daselbst, anlanget, welche sich in Heirathen übel „vorsehen, und an keine von alten adelichen „oder Herren-Standes Personen vermählen; „nachdemmalen hierdurch das Ansehen und die „Würdigkeit Stamms und Namens nicht wenig „verringert wird; dem vorzukommen, und damit „das uralte adeliche und nunmehr von Römischen „Kaisern in den Herren- und Freyenstand erhobene Geschlecht von der Leyen bey seinem vorigen und anjetzt verbesserten Splendor erhalten „werde; setzen, ordnen und wollen wir, kraft dieser „Stammsvereinigung, mit gemeinem Consens „und Verbindung aller und jeder Agnaten für „uns und unsere Erben und Lehnsfolger, daß „nehmlich die Kinder, welche aus solcher Ehe „gebohren werden, zu keiner Erbgerechtigkeit „oder Succession zugelassen, sondern gänzlich „davon ausgeschlossen, und mit einem gewissen „zu ihrer Unterhaltung nothwendigen Deputate, „nach der Sachen Gelegenheit und Vermögen „der Verlassenschaft, abgefertigt werden sollen, „sich auch des freyherrlichen Titels nicht gebrauchen; es wäre dann, daß niemand mehr „männlichen Geschlechts aus unserer, der von „der Leyen, Hause vorhanden wäre; auf welchen „Fall, er trage sich zu, wann er immer will, sie „selbst, da sie noch im Leben, oder ihre Nachkommen, zu der Succession, wie auch zum Gebrau-

„brauche des gewöhnlichen Freyherrentitels, zu„gelassen werden sollen" (g). — Die letzten Hauptworte dieser Stelle stimmen offenbar buchstäblich mit der oben angeführten gräflich Wittgensteinischen Erbeinigung von 1607. überein, die man ohne Zweifel hier zum Muster genommen hat. Nur anstatt daß die Grafen von Wittgenstein sich begnügt hatten, in allgemeinen Ausdrücken von Mißheirathen mit geringeren Standespersonen zu sprechen, ward hier aus sehr begreiflichen Ursachen nur das als eine Mißheirath angegeben, wenn ein Freyherr von der Leyen keine Person von Herrenstande oder von altem Adel heirathete. Der übrige Inhalt, der mit obgedachter Wittgensteinischen Erbeinigung völlig übereinstimmt, hat hier nur noch dadurch ein größeres Gewicht bekommen, weil noch in eben dem Jahre 1661. der Kaiser Leopold diese Leyische Erbeinigung bestätigt, und also die darin enthaltenen Grundsätze von der Erbfolgsunfähigkeit der aus einer Mißheirath erzeugten Kinder selbst gebilligt hat (h).

* * *

Herzoglich Würtenbergisches Testament 1664.

Vermöge eines vom Herzog Eberhard dem III. von Würtenberg 1664. März 14. errichteten Testaments sollten seine Söhne und Töchter "sich allein mit fürstlichen oder anderen „hohen Standespersonen ehelich verloben." Dadurch wurde von neuem bekräftigt, was schon XVII.

der

(g) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 103.
(h) Moser am a. O.

der Hausvertrag 1617. (oben S. 203.) verordnet hatte. Hier wurde nur noch hinzugefügt, nur mit solchen Standespersonen sich ehelich zu verloben, die der Augsburgischen Confession mit Mund und Herzen beypflichteten ꝛc. (i).

* * *

Gräflich Reussischer Hausvertrag 1668.

XVIII. In einem jetzt theils gräflichen theils fürstlichen Geschlechte von altem Herrenstande schlug man noch einen andern Weg ein. Nehmlich in dem 1668. Nov. 10. errichteten gräflich Reußischen Geschlechtsrecesse ward den Herren dieses Hauses vorgeschrieben: "daß sie sich nicht zu genau ins Geblüt, noch ausser dem Stande in „ein höheres noch niedriges Geschlecht, sondern

(i) Das ganze Testament nebst der kaiserlichen Bestätigung desselben findet sich in der Würtenbergischen Landesgrundverfassung (1765. Fol.) S. 791–825., und die hieher gehörige Stelle Art. 14. S. 806. — In des Freyherrn von Cramer Wetzlarischen Beyträgen Th. 2. S. 181. wird bey Gelegenheit eines in der Buseckischen Familie am Cammergerichte 1741. entschiedenen Rechtsstreits folgendes als ein Beyspiel angeführt: "Im Herzogthum Würtenberg muß einer ein gebohrner Prinz von Würtenberg seyn, wann er succediren will. Allein dieses ist nicht gnug; er muß auch seine fürstliche Ahnen nach Eberhards des III. Testament haben, und darf keine geringere als fürstlich- und reichsgräfliche Mutter produciren. ..... Er ist, wann er eine adeliche und bürgerliche Mutter, Großmutter oder Elkermutter hätte, zwar ein Prinz von Würtenberg, aber ein Prinz, der nicht succediren kann." Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 94.

„dern mit einer, die gräflichen und herrlichen „Standes von einem guten wohlbekannten Hau„se ist, befreunden und vermählen sollen" (k). Ohne Zweifel hat man gute Gründe gehabt, zu wünschen, daß kein Graf Reuß eine Prinzessinn von einem höhern Hause zur Gemahlinn nehmen möchte. Doch konnte man auf solchen Fall freylich keine Ausschließung der Nachkommenschaft von der Erbfolge zum Gesetze machen. Bey Heirathen mit Personen von geringerem Geschlechte konnte man das hingegen schon als bekannt voraussetzen.

* *
*

Fürstlich Anhalt-Bernburgisches Testament 1678.

Eine der nachdrücklichsten Verordnungen ge- XIX.
gen Mißheirathen ließ der Fürst Victor Amadeus von Anhalt-Bernburg in einem Testamente einfließen, das er 1678. Oct. 10. errichtete. "Wenn unsere Söhne, sagte er (er hatte damals schon zwey Söhne Carl Friedrich geb. 1668., Lebrecht geb. 1669.) sich vermählen wollen, "haben sie auf standesmäßige Parthien ihr „Absehen vornehmlich und einzig zu richten. „Sollte aber über alles Verhoffen einer unter ih„nen oder ihren Nachkommen sich so weit verse„hen, und diesem uralten fürstlichen Hause zum „Schimpfe, Verkleinerung und Nachtheile, sich „mit einer unstandesmäßigen Person, von „Adel

(k) Lünigs Reichsarchiv spicil. secul. Th. 1. S. 909., Mosers Staatsrecht Th. 18. S. 506.

„Adel oder bürgerlichen Eltern gebohren, „verehelichen; als declariren wir, daß die aus „solchem, unserm fürstlichen Hause schimpflichen „Ehebette erzeugten Kinder beiderley Geschlechts „unfähig aller Titel unsers fürstlichen Anhalti„schen Hauses und Stammes, auch aller Suc„cession und Erbes, sowohl von ihrem Vater „als dessen Anverwandten, so lange eine von uns „posterirende fürstliche Person, oder ein Fürst „Anhaltischen fürstlichen Geblüts von beiderseits „Eltern fürstenmäßig gebohren, am Leben ist. „Und soll aus solchem disreputirlichen Ehebette „den erzielten Kindern weder ihrer Mutter Erhe„bung und Erhöhung in einen höhern Stand, „noch andere rechtliche Wohlthaten, sie haben „Namen wie sie wollen, kein geschriebenes noch „ungeschriebenes Recht, kein Privilegium, Ge„walt, Gnade, Dispensation, Exemtion, Ab„solution, keine Indulte und Statute, kein Ge„richt und Appellation in einige Wege schützen, „befreyen oder handhaben." — Diese fürstliche Verordnung zeichnet sich insonderheit dadurch aus, daß sie namentlich Ehen mit adelichen und bürgerlichen Personen für Mißheirathen erklärt, und keinen Kindern, als die von beiderseits Eltern fürstenmäßig gebohren sind, die Successionsfähigkeit zugestanden wissen will; ohne daß auch weder Standeserhöhungen noch irgend einige angebliche Rechte oder richterliche Sprüche dawider in Betrachtung kommen sollen. — Sie ist desto merkwürdiger, weil das ganze Testament, zugleich mit Beziehung auf ältere Hausverträge vom 1. Jul. 1665. und 15. Nov. 1677., unterm

24 Apr. 1679. selbst die kaiserliche Bestätigung erhalten hat (l).

* * *

Gräflich Waldeckisches Hausgesetz 1687.

In den Hausverträgen, welche der Fürst xx.
Georg Friedrich, und der Graf Christian Ludewig von Waldeck (1685. Jun. 6. 12., 1687. Jul. 5. 7., 1695. Jul. 5., Sept. 30.) mit Beystimmung der Landstände über Einführung des Rechts der Erstgebuhrt mit einander errichtet, und die hernach (1697. Aug. 22.) auch vom Kaiser bestätigt worden (m), ist unter andern (1687. Jul. 5.) die Clausel enthalten: ... "obiges alles „mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß, zum „Fall sich einer von den Söhnen oder künftig ge„bohrnen des Stammes der Grafen von Wal„deck mesalliiren und ausser seinem Stande „verheirathen würde, selbiger nicht nur alle „Hoffnung zum Primogeniturrechte sich, sammt „aus solcher Mesalliance descendirenden Nach„kommen, dadurch eo ipso unfähig, bevor auch „seines

(l) Die kaiserliche Bestätigung findet sich in Lünigs Reichsarchive part. spec. cont. 2. Abth. 5. suppl. vlter. S. 84., und in Lenz Beem. suppl. S. 726. Das Testament selbst, woraus ich obigen Auszug aus einer mir zugekommenen Handschrift liefere, ist sonst meines Wissens noch so wenig, als die darin angezogenen Hausverträge, bisher im Druck erschienen. Lenz am a. O., Krausens Forts. Anhalt. Gesch. Th. 2. S. 607.

(m) Lünigs Reichsarchiv spicil. secul. Th. 2. (B. 23.) S. 1893 – 1909.

„seines Deputats wenigstens zur Hälfte verlustig „gemacht haben, und verfolgend davon durch „seine concurrirende übrige Brüder oder Vettern „excludirt seyn solle" (n). Hier zeigt sich wieder der ganz besondere Umstand, daß nicht nur den Nachkommen aus einer Mißheirath die Successionsfähigkeit abgesprochen wird, sondern auch derjenige, der die Mißheirath eingehet, schon für seine Person der Succession unfähig und selbst seines Deputats zur Hälfte verlustig seyn soll. Wahrscheinlich hat man so gedacht: wenn derjenige, den nach dem Rechte der Erstgebuhrt die Reihe der Erbfolge trifft, in einer Mißheirath lebt; so können seine Nachkommen zur Succession nicht gelangen. Wird er nun gleichwohl regierender Herr, und die nachgebohrnen Herren vom Hause sind wegen ihres geringen Einkommens nicht vermögend sich standesmäßig zu vermählen; so würde das Haus Gefahr laufen, in kurzem keine successionsfähige Nachkommenschaft mehr zu haben. Darum soll lieber der Erstgebohrne selbst, wenn er sich in eine Mißheirath eingelassen hat, in der Landesfolge zurückstehen, damit derjenige, der nach Ordnung der Erstgebuhrt auf ihn folgt, statt seiner regierender Herr wird, und mit einer standesmäßigen Gemahlinn den Stamm fortsetzen kann. Man sieht inzwischen, daß hier nur von solchen Herren die Rede ist, die noch zur Zeit nur Hoffnung zur Primogeniturfolge haben, und übrigens nur noch ein gewisses Deputat genießen; da ihnen dann jene Hoffnung abgesprochen, und das Deputat auf die Hälfte vermindert wird. Auf einen bereits regie-

(n) Lünig am a. O. S. 1902.

regierenden Herrn würde diese Stelle nicht gezogen werden können. Wenn der sich auch in eine Mißheirath einließe, würde er doch seiner bereits habenden Regierung deswegen nicht entsetzt werden können.

* * *

Herzoglich Sachsen-Merseburgisches Hausgesetz 1688.

In einer 1688. Oct. 24. errichteten, auch vom Kaiser (1689. Jan. 7.) bestätigten Primogeniturverordnung ließ Herzog Christian der I. von Sachsen-Merseburg einfließen: "Seine „Nachkommen sollten bey Vermählungen, so„viel immer möglich, bey dem fürstlichen Stan„de verbleiben, oder doch sich weiter nicht als „in den gräflichen Stand verehelichen" (o). Hier zeigt sich schon wieder, wie in dem Würtenbergischen Vertrage vom Jahre 1617., die Abneigung der fürstlichen Häuser selbst von Vermählungen mit Personen von gräflichen Häusern, noch vielmehr aber von jeden anderen noch ungleicheren Ehen. Auf jene konnte freylich keine Unfähigkeit der Erbfolge für die Nachkommenschaft gesetzt werden; von letzteren verstand sie sich von selbst. XXI.

* * *

Brandenburg-Hohenzollerischer Hausvertrag 1695.

In dem Vertrage, den 1695. Nov. 20. das Churhaus Brandenburg mit den Stammsvettern XXII.

(o) Lünigs Reichsarchiv part. spec. 2. (B. 5.) S. 233. Art. 14., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 45. §. 12.

tern seines ursprünglichen Stammhauses der Grafen und nunmehrigen Fürsten von Hohenzollern gemacht hat, kam unter andern Art. 7. folgendes vor: "Als man sich erinnert, daß „fürstliche Häuser durch standesmäßige Heirathen „im Aufnehmen erhalten werden, hergegen durch „ungleiche und unanständige matrimonia in Ab„fall und Verachtung kommen; so ist noch ver„abredet, daß man von Seiten der Fürsten von „Hohenzollern solches auch fernerhin evitiren sol„le und wolle. Geschähe es aber, daß eine sol„che ungleiche und nicht standesmäßige Heirath „von jemand in der Fürsten von Hohenzollern „Familie contrahirt, und also der bisher löblich „beobachteten Observanz zuwider gelebt würde; „so sollen dessen Kinder weder den Titel noch „Namen von Hohenzollern führen, noch auch „zur Succession derselben Lande zugelassen wer„den, sondern derselben ganz unfähig und davon, „jedoch gegen Verordnung eines jährlichen De„putats zu ihrem Unterhalte, ausgeschlossen seyn „und bleiben" (p). — Hier ward wieder sehr bestimmt ausgedrückt, daß Kinder aus Mißheirathen weder zur väterlichen Erbfolge, noch zum Gebrauche des Titels und Namens des Hauses gelassen werden sollten. Nur die Gränzen der Gleichheit oder Ungleichheit der Ehen waren nicht so genau bestimmt.

XXIII. Vermöge eines Berichts, den die Hohenzollerischen Deputirten über die Verhandlungen die-

(p) Lünigs Reichsarchiv spicil. secul. Th. 1. (B. 22.) S. 352., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 201.

dieses Vertrages abgestattet hatten, sollte man es für keine unstandesmäßige Heirath gehalten haben, wenn ein Fürst von Zollern eine Reichsfreyinn, deren Familie mit einer Reichsherrschaft beliehnt sey, heirathen würde, wozu auch Adeliche von der unmittelbaren Reichsritterschaft gerechnet seyn sollten (q). Allein im Jahre 1707., da das Haus Brandenburg jenen Vertrag mit dem Hause Zollern erneuerte, ward ausdrücklich erklärt: daß die Heirathen, so unter dem Grafenstande geschähen, für ungleich zu achten wären (r).

(q) Lünigs selecta scripta illustria S. 412. Art. 7. Moser am a. O.

(r) Die Worte des Vertrages von 1707. waren so gefaßt: "Wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen Flore und Lüstre durchlauchtigster Häuser was großes beytragen kann, daß ein solches Geblüt sich auch mit seines gleichen Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heirath verkleinert und verächtlich gemacht werde; deshalb auch bereits im §. 7. des pacti was gewisses disponiret; so wird ferner, um hierin so viel möglich aller Unanständigkeit weiter vorzukommen, solcher hierdurch ausdrücklich declarirt, daß die Heirathen, so unter dem Grafenstande geschehen, für ungleich geachtet, und diejenigen Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, über dem, daß die daher erfolgenden Descendenten des Titels, Namens und der Succession, nach Ausweis des pacti unfähig seyn, auch weder zur Landesregierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputate versehen werden sollen, voraus wann solches inaequale matrimonium ohne Vorbewußt und Einwilligung des capitis familiae et lineae geschlossen und vollzogen worden." Moser am a. O.

VII.

Beyspiele bekannt gewordener fürstlicher und gräflicher Mißheirathen oder morganatischer Ehen von dem ersten Decennium des XVIII. Jahrhunderts.

I. Schon in den ersten zehn Jahren des XVIII. Jahrhunderts gab es immer noch mehrere Mißheirathen; — II. als vom Grafen Edzard Eberhard Wilhelm von Ostfriesland, und Sophie Marie Fölten 1701.; — III-VII. von Christian Carl Herzog von Holstein zu Norburg, und Dorothee Christiane von Eichelberg 1702.; — VIII-XI. von Lebrecht Prinzen von Anhalt-Bernburg, und Eberhardine von Weede 1702.; — XII. vom Prinzen Anton Günther von Anhalt-Zerbst, und Auguste Antonie Marschall von Biberstein 1705.; — XIII. vom Herzoge Ludewig Carl von Holstein-Sunderburg zu Franzhagen, und Anne Dorothee von Winterfeld 1705.; — XIV. vom Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, und Maximiliane Magdalene von Lützow 1710.

1. So deutlich aus den bisher beschriebenen fürstlichen und gräflichen Hausgesetzen ein übereinstimmender Gemeingeist des Teutschen Fürstenstandes hervorblickt, um den nachtheiligen Grundsätzen von Unschädlichkeit der Mißheirathen sich entgegen zu stämmen; so wenig unterblieben doch noch vom Anfange des jetzigen XVIII. Jahrhunderts her ähnliche Fälle, worin es an Versuchen nicht fehlte, jene Grundsätze dennoch geltend zu machen.

* * *

1) Edzard Eberhard Wilhelm Graf von Ostfriesland, und Sophie Marie Fölten 1701.

Gleich im Anfange des jetzigen Jahrhun- II.
derts ereignete sich der Fall im Hause Ostfries-
land, daß der Graf Edzard Eberhard Wil-
helm (s) 1701. eine Person bürgerlichen Stan-
des, Sophie Marie Fölten, zur Ehe nahm,
und am kaiserlichen Hofe um Bestätigung der mit
ihr eingegangenen Eheberedung, wie auch zu-
gleich um eine Standeserhöhung für sie nachsuch-
te. Seine Frau Mutter, eine gebohrne Grä-
finn von Erichingen, die damals im Wittwen-
stande lebte (t), kam dagegen mit einer Vorstel-
lung ein, daß die Föltinn eines höhern Standes
unwürdig sey, und daß ihre Söhne nicht succes-
sionsfähig seyn könnten. Das war auch von der
Wirkung, daß dem Grafen in seinem Gesuche
nicht gewillfahrt wurde, wie vielleicht sonst doch
nicht unmöglich gewesen wäre (u). Ein preis-
wür-

(s) Er war gebohren im Jahre 1666. Sein Vater, Edzard Ferdinand Graf zu Ostfriesland, war der dritte Bruder Enno Ludewigs, der 1654. zuerst in Fürstenstand erhoben war. Hübners Tab. 265.

(t) Sie war seit 1665. mit dem Grafen Edzard Ferdinand vermählt gewesen, aber schon 1668. Wittwe geworden, und lebte seitdem als Wittwe zu Norden † 1705. May 20. Hübner Tab. 265.

(u) Bey kaiserlichen Standeserhöhungen ist es nicht ungewöhnlich, daß sie bloß in der Reichshofcanzley ausgewirkt und ausgefertigt werden, ohne daß erst im Reichshofrathe eine Untersuchung und ein Erkenntniß darüber vorhergeht.

würdiges Beyspiel, wie auf solche Art manchmal einer Sache glücklich vorgebeugt werden kann, die sonst, wenn sie einmal geschehen ist, sich weit schwerer wieder heben läßt (v)!

* * *

2) Christian Carl Herzog von Holstein-Norburg, und Dorothee Christine von Eichelberg 1702.

III. Ein Fall, der sich 1702. im Hause Holstein zutrug, war wegen der vielerley Folgen und Streitigkeiten, die bis ins Jahr 1729. daraus etwuchsen, einer der merkwürdigsten (w). — Zu

So mögen manchmal unschickliche Standeserhöhungen erschlichen worden seyn. Diesmal wurde aber in einem kaiserlichen Decrete auf obige mütterliche Vorstellung allen in Acten vorkommenden Umständen gemäß gefunden, daß die Föltinn der Standeserhöhung unfähig sey; daher auch die von ihr herkommenden Kinder der sonst in dem gräflichen Hause (Ostfriesland) gebräuchlichen Succession sich nicht zu erfreuen haben würden. Es ergieng also deshalb an den Reichsvicecanzler und die Reichscanzley eine ausdrückliche Erinnerung, daß nicht etwa ohne Vorwissen des Reichshofraths der Föltinn eine Expedition ertheilt werden möchte. STRVV *iurispr. heroica* tom. 2. p. 102., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 207. §. 58.

(v) Der Graf Edzard Eberhard Wilhelm ist hernach im Jun. 1707. zu Wien gestorben, ohne daß er Erben hinterlassen hat. Hübner Tab. 265. IMHOF *notit. procer.* (edit. 1732.) lib. 5. cap. 8. §. 13. p. 443.

(w) Die über diesen Fall gewechselten Schriften sind verzeichnet in Mosers Staatsrechte Th. 19. S. 7., und Auszüge daraus sind eben daselbst S. 118-155.

Zu einer Zeit, da das Haus Holstein-Plön sich in drey Linien zu Plön, Norburg und Rethwisch verbreitet hatte (x), vermählte sich der Herzog Christian Carl, ein jüngerer Sohn des Herzogs August von Norburg, am 20. Febr. 1702. zu Umstadt in der Pfalz, mit Dorothee Christiane von Eichelberg oder nach anderen von Aichelberg (y). In einem Vertrage, den er hernach am

(x) Zur Uebersicht der hier vorkommenden Personen kann folgende Tabelle dienen:

Joachim Ernst Herzog zu Holstein-Plön † 1671.

Johann Adolf zu Plön geb. 1634. † 1704. Jul. 2.	August zu Norburg geb. 1635. † 1699.	Joachim Ernst zu Rethwisch geb. 1637., ward catholisch 1673. † 1700. zu Madrid Gem. Isab. von Westerloe 1677. † 1701.
Adolf August geb. 1680 † 1704. Jun. 29.	Joachim Friedrich geb. 1668. erbt Plön 1706. † 1722.	Christian Carl geb. 1674. † 1706. Apr. 23. Gem. Dor. Christ. von Eichelberg 1702.
Leopold August geb. 1702. † 1706. Nov. 4.		Friedrich Carl geb. 1706. Aug. 4. † 1761. Oct. 18. Gem. 1730. Christine Arng. von Reventlau † 1779.
		Joh. Adolf Ernst Ferdinand geb. 1684. † 1729. May 21. Gem. Mar. Celest. v. Frelon 1703. geschieden 1713. † 1725.

Hübner Tab. 226., IMHOF *notit. procer. imp.* lib. 4. cap. 9. p. 364.

(y) Ihre Eltern waren Johann Franz von Eichelberg, und Anne Sophie von Trautenburg genannt Beyer, IMHOF *notit. procer.* lib. 4. cap. 9. p. 364. §. 59. Eine Stammtafel von ihren sechzehn Ahnen findet sich bey einem Aufsatze vom Jah-

am 24. Nov. 1702. mit seinem ältern Bruder Joachim Friedrich zu Norburg schloß, ward angeführt, er habe diese Ehe bloß in der Intention eingegangen, um das fürstliche Haus Norburg zu conserviren; indem er Bedenken getragen habe, seinen wenigen Antheil Landes heute oder morgen unter fürstliche Kinder zu theilen und eine durchlauchtige Familie unglücklich zu machen, weswegen er auch die aus solcher Ehe entsprießenden Kinder nur für adeliche wolle erkannt und gehalten haben (z). — In eben dem Vertrage wurde deswegen auf seinen Todesfall, wenn er Wittwe und Kinder hinterlassen würde, für dieselben ein Capital von 40. tausend Rthlr. bestimmt. Auf den Fall aber, wenn des ältern Bruders Joachim Friedrichs Linie erlöschen sollte, ward das Successionsrecht für des Herzog Christian Carls männliche Erben unentschieden ausgesetzt (a). — Es ward auch dieser Vertrag nicht nur unterm 5. Dec. 1702. zu Coppenhagen vom Könige Friedrich dem IV. von Dänemark bestätigt, sondern auch den Kindern dieser Ehe der Name von Carlstein nebst einem vorgeschriebenen Wappen vom Könige bewilligt (b).

Herzog

Jahre 1722. in Lünigs selectis script. illustr. S. 1096. — Nach deren Angabe war der Vater in seiner Jugend Rittmeister in einem Oesterreichischen Cüraſſier-Regimente, hernach Hofmeister am Holsteinischen Hofe zu Plön und Norburg. — Gauhens Adelslexicon Th. 1. S. 6. u. f. enthält zwey Familien von Aichelberg, eine aus Kärnthen und Steiermark, die andere aus Schlesien.

(z) Moser am a. O. S. 119.

(a) Eben daselbst S. 119-121.

(b) Eben daselbst S. 122. 123.

Herzog Christian Carl starb hernach den IV.
23. Apr. 1706., und nach seinem Tode gebahr seine Wittwe den 4. Aug. 1706. noch einen Sohn Friedrich Carl, der nun unter dem Namen eines Herrn von Carlstein erzogen wurde. In eben dem Jahre erlosch aber auch die Plönische Linie mit dem Tode Leopold Augusts († 1706. Nov. 4.). Worauf des Herzog Christian Carls älterer Bruder, Joachim Friedrich, die erledigte Plönische Verlassenschaft in Besitz nahm. Dagegen suchten jetzt die Vormünder des jungen Herrn von Carlstein durch Vorstellungen am königlichen Hofe zu Coppenhagen den brüderlichen Vertrag vom 24. Nov. 1702. anzufechten (c). Und als der Herzog Joachim Friedrich wegen der Reichslehne sich beym Reichshofrathe zu Wien meldete, bat des Herzog Christian Carls Wittwe, ihren Sohn in die Belehnung mit einzuschließen. Er wurde aber sowohl 1710. als 1714. im Lehnbriefe übergangen (d). Und Herzog Joachim Friedrich behielt ganz Plön und Norburg im Besitz, ohne daß seines Bruders Sohn, Friedrich Carl von Carlstein, einigen Antheil daran bekam.

Nun starb aber auch am 25. Jan. 1722. V.
Herzog Joachim Friedrich zu Plön ohne Söhne zu hinterlassen. Darauf machte nunmehr seines Bruders Sohn, Friedrich Carl, von neuem Anspruch auf dessen Succession, die auf diesen Fall in dem Vertrage vom 24. Nov. 1702. ausdrücklich

(c) Lünigs selecta scripta illustr. S. 730., Moser am a. O. S. 123.

(d) Moser am a. O. S. 130.

lich unentschieden gelassen war. Er erhielt auch unterm 12. Dec. 1722. vom Könige Friedrich dem IV. von Dänemark eine Urkunde, worin derselbe ihn für seinen Vetter und einen Herzog von Holstein erkannte, in dessen Gefolg zu seinem Vortheile Plön selbst mit königlichen Truppen belegt wurde (e).

VI. Nur einen Gegner hatte der nunmehrige Herzog Friedrich Carl noch an dem Herzoge Johann Adolf Ernst Ferdinand von Holstein-Rethwisch. Dessen Vater Joachim Ernst war in Spanischen Kriegsdiensten gewesen, und 1673. catholisch geworden. Er selbst war auch schon in der catholischen Religion erzogen, und mit einer catholischen Dame vermählt. Zu seinem Vortheile ergiengen, vom 22. Apr. 1722. an, nach einander mehrere Reichshofraths-Erkenntnisse (f), bis endlich der Herzog von Rethwisch am 25. May 1729. zu Hamburg als der letzte seiner Linie starb. Als darauf der Herzog Friedrich Carl sowohl von Rethwisch als von Plön Besitz nahm; erfolgte auf ein Reichshofraths-Gutachten vom 28. Nov. 1729. am 11. Sept. 1731. ein kaiserlicher Definitivspruch, worin die Ehe des Herzog Christian Carls für "ein ordent-„liches und fürstliches rechtmäßiges Matrimo-„nium, und um deswillen der darin erzeugte „Sohn Friedrich Carl des herzoglich Holsteini-„schen Namens, Standes und Würde, und der „Succession in alle reichsfürstlich Holsteinische „Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnah-me,

(e) Moser am a. O. S. 133-135.

(f) Eben daselbst S. 135-141.

„me, und insonderheit in die Holstein-Plönischen „Reichs-Lande sammt allen Zubehörungen fähig „erklärt wurde, so daß er demnach von jeder„mann für einen wahren fürstlich Holsteinischen „Stammsagnaten zu erkennen, und bey dem Be„sitze und Genusse der rechtmäßig ererbten Hol„stein-Plönischen Lande und Zubehörungen ru„hig zu lassen sey" (g).

In der That war jetzt auch kein Widerspruch mehr vorhanden. Also konnte nunmehr die Ehe des Herzog Christian Carls unter diejenigen gezehlt werden, welchen die Genehmigung der Stammsvettern alle rechtliche Wirkungen einer standesmäßigen Ehe beylegte. Wobey um so weniger Bedenken war, als der aus dieser Ehe gebohrne Herzog Friedrich Carl keinen Sohn, sondern nur zwey Töchter hinterließ, deren nunmehriger fürstlicher Stand ihnen dahin zu statten kam, daß sie jetzt auch in fürstliche Häuser unnachtheilig vermählt werden konnten. VII.

* * *

3) Lebrecht Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, und Eberhardine Jacobine Wilhelmine von Weede 1702.

In eben dem Jahre, als der Prinz von Holstein die von Eichelberg zur Ehe genommen hatte, ereignete sich ein ähnlicher Fall im Hause Anhalt-Bernburg. Prinz Lebrecht, ein jüngerer Sohn des Fürsten Victor Amadeus, war schon seit 1692. mit der Prinzessinn Charlotte VIII.

von

(g) Eben daselbst S. 153.

von Nassau vermählt gewesen, welche von ihrer Mutter wegen nachher die Grafschaft Schaumburg und Holzapfel auf ihren in dieser Ehe erzeugten Sohn vererbte (h). Als er nach dem Tode seiner Gemahlinn († 1700. Jan. 31.) in Holländischen Diensten zu Grave in Besatzung stand; verliebte er sich in des dortigen Gouverneurs, Johann Georgs Freyherrn von Weede, Tochter, Eberhardine Jacobine Wilhelmine von Weede, und heirathete sie den 27. Jun. 1702. (i).

IX. Erst am 23. Febr. 1703. ward hernach ein Vertrag darüber errichtet, worin angeführt wird: der Prinz Lebrecht sey nach dem Tode seiner Gemahlinn anfangs Willens gewesen sich nicht weiter zu vermählen, damit sein fürstliches Haus durch fernere Theilungen nicht noch mehr geschwächt, noch mit vielen Apanagen beschwert werden möchte. — Er habe aber bey weiterer Ueberlegung ein Mittel erfunden, wie er sowohl seinem Gewissen rathen als jene Absicht erreichen könn-

(h) Krausens Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte Th. 2. S. 637.

(i) Ihr Vater war Holländischer Admiral, Generalmajor und Gouverneur zu Grave, auch Oberster über ein Regiment Infanterie. Der Kaiser Leopold hatte ihn 1675. in den Freyherrenstand erhoben. Er war reformirt, aber seine Gemahlinn eine von Raesfeld war catholisch, und hatte ihre Tochter in ihrer Religion erzogen. S. Hamburgische historische Remarquen 1707. S. 414., Imhof *notit. procer.* lib. 4. cap. 10. §. 18. p. 375., und Lenz Becmann. suppl. oder historischgenealogische Vorstellung des Hauses Anhalt S. 802. und 807., auch Krause am a. O. S. 640. u. f.

könnte, wenn er nur mit einer solchen anständigen Person sich anderweit vermählte, welche bloß auf die Verehelichung und Verbindung der Gemüther und der Leiber sähe, nicht aber begehrte an dem fürstlichen Stande Theil zu nehmen, noch auch daß die zu erzielenden Kinder beiderley Geschlechts an der väterlichen fürstlichen Würde, und was davon abhange, Theil haben sollten; — wie dann dergleichen fürstliche Ehe mit einer Person ungleichen Standes, insonderheit bey einer zweyten Verheirathung und vorhandenen fürstlichen Kindern erster Ehe, indem solche zur Conservation der Familie gereiche, in Teutschland nicht ungewöhnlich sey — Auf diese Bedingung sey von seinem Herrn Vater und dessen Frau Schwiegermutter in obgedachte Vermählung ihre Einwilligung ertheilt worden.

Solchemnach ward nun in diesem vor einem X. Notare und zwey Zeugen vollzogenen und von beiden Eheleuten unterschriebenen Vertrage festgesetzt, daß die Baroninn von Weede die Qualität einer Prinzessinn oder Fürstinn sich keinesweges anmaßen, noch sich in solchen oder sonst einen höhern Stand erheben lassen sollte. Sie sollte sich auch weder darum bemühen, noch, wenn es ihr freywillig angeboten würde, es annehmen; sondern bey ihrem angebohrnen Stande bis an ihr Ende bleiben, und sich mit dem Namen Baroninn von Bäringen in Ansehung dieser Heirath begnügen. Sie sollte also weder bey ihres Gemahls Lebzeiten noch nach seinem Tode, weder gegen Personen des Hauses noch gegen die Unterthanen, des fürstlich Anhaltischen

Namens, Titels und Wappens sich bedienen. — Zum Unterhalte und zur Abfindung für sie und ihre Kinder wurde eine Summe von 45. tausend Reichsthalern bestimmt, die gelegentlich zu Ankaufung eines adelichen Gutes angewandt werden sollten. Wenn sie aber ohne Kinder aus dieser Ehe oder diese nach ihr versterben würden; sollten diese Gelder oder die dafür angekauften Güter an ihren Gemahl oder dessen Nachkommen erster Ehe zurückfallen. — Ausserdem sollte sie weder wegen Witthums noch sonst einigen Anspruch an das fürstliche Haus machen. Auch ihre Kinder sollten sich mit dem Freyherrenstande unter dem Zunamen von Bäringen begnügen, und aus dem Anhaltischen Wappen nur einen gekrönten Bären ohne Mauer führen (k).

XI. Dieses Vertrages ungeachtet bewirkte der Prinz Lebrecht unterm 1. Aug. 1705. vom Kaiser Joseph doch noch eine Standeserhöhung für seine Gemahlinn unter dem Namen einer Gräfinn von Weede mit dem Prädicate Hoch- und Wohlgebohren (l). Sie gebahr ihm auch noch drey

(k) Dieser Vertrag, dessen Hauptinhalt ich hier meist mit dessen eignen Worten beschrieben habe, findet sich vollständig bey Lenz am a. O. S. 805. u. f.

(l) Von der kaiserlichen Urkunde über diese Standeserhöhung findet sich ein Auszug in Beckmanns Anhaltischer Chronik Th. 2. S. 383. Auch das Weedische Wappen, wie es darin verbessert worden, ist daselbst beschrieben Th. 3. S. 357., und in Kupfer gestochen vor dem Staate

drey Söhne und drey Töchter. Die Söhne sind unbeerbt verstorben; von den Töchtern war eine an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Philippsthal, eine andere an den Prinzen Christian von Schwarzburg-Sondershausen vermählt (m). — Die ganze Geschichte kann sehr zum Beyspiele dienen, wie leicht es geschehen kann, daß Ehen, die in der That absichtlich nur morganatisch seyn sollen, doch in der Folge auf einen andern Fuß gesetzt werden.

4) An-

te von Anhalt, Halle 1707. Es war übrigens keine fürstliche, sondern nur eine gräfliche Standeserhöhung. Mosers Staatsrecht von Anhalt S. 39., Lenz am a. O. S. 807. Wie die Fürstinn von Nassau, als des Prinzen Schwiegermutter erster Ehe, diese Standeserhöhung rückgängig zu machen oder zu entkräften gesucht hat, läßt sich aus einem rechtlichen Bedenken abnehmen, das sie sich im Nov. 1706. von einem damaligen berühmten Rechtsgelehrten ausstellen lassen, in Io. Nic. HERT *responsis* tom. I. (Francof. 1729. fol.) p. 803-805.

(m) Von allen diesen Söhnen und Töchtern zweyter Ehe findet sich die genauere Beschreibung bey Lenz am a. O. S. 809. §. 25. Der älteste Sohn starb gleich im ersten Jahre nach seiner Gebuhrt. Zwey andere Söhne, Joseph Carl geb. 1706. und Victor Lebrecht geb. 1711., bekamen in einer brüderlichen Abtheilung mit den Söhnen erster Ehe das Amt Zeiz bey Alsleben nebst dem Dorfe Belleben. Sie starben aber beide nach einander im Jahre 1737. unbeerbt. Lenz am a. O. Ihre Mutter, die Gräfinn von Weede, starb den 13. Febr. 1724. Lenz am a. O. S. 807. §. 23.

* * *

4) Anton Günther Prinz von Anhalt-Zerbst, und Auguste Antonie Marschall von Biberstein 1705.

XII. Eine besondere Gattung von Mißheirath war folgende. Der Prinz Anton Günther von Anhalt-Zerbst (n) hatte im Jahre 1680. mit einer Fräulein Marschall von Biberstein (o), die bey seiner Frau Mutter Hofdame war, eine Tochter gezeugt. Sie lebte seitdem unter dem Namen Madame Güntherode zu Naumburg. Der Prinz, der inzwischen in verschiedenen Kriegsdiensten in Schlachten und Belagerungen sich sehr hervorthat, ward endlich nach mehreren Verwundungen bewogen sich in Ruhe zu begeben, und seine Geliebte im Januar 1705. sich antrauen zu lassen. Von dieser Zeit an lebte er mit ihr meist zu Mülingen in der Stille, bis er den 10 Dec. 1714. starb. Die Wittwe hielt sich hernach zu Calbe an der Saale auf, und starb den 27. Dec. 1736. Ihre Tochter ward erst mit einem Hauptmann von Mergenthal, hernach mit einem Oberstleutenant von Platen verheirathet (p). Söhne hat der Prinz nicht hinterlassen.

5) Lu-

(n) Anton Günther von Anhalt-Zerbst war der zweyte Sohn des Fürsten Johannes († 1667.) geb. 1653. Nov. 3. Sein älterer Bruder Carl Wilhelm war regierender Fürst zu Zerbst 1667-1718. Hübner Tab. 239. Oben S. 167. Not. u. Num. 3.

(o) Sie hieß Auguste Antonie. Ihr Vater, Georg Jod Marschall von Biberstein, war Senior und Domherr zu Magdeburg. Lenz am a. O. S. 947. §. 13., Krause am a. O. S. 718.

(p) Lenz und Krause eben daselbst.

* * *

5) Ludewig Carl Herzog von Holstein-Sunderburg, und Anne Dorothee von Winterfeld 1705.

XIII. Eine ungleiche Ehe, die weiter keine Folgen hatte, weil die darin erzeugten Kinder in der ersten Kindheit starben, war die Ehe des Herzogs Ludewig Carls von Holstein-Sunderburg zu Franzhagen (q), mit der Fräulein Anne Dorothee von Winterfeld. Die Ehe ward vollzogen den 20. Dec. 1705. Eine in dieser Ehe 1706. erzeugte Tochter starb 1708., ein 1708. gebohrner Sohn starb 1709. Der Herzog selbst starb den 11. Oct. 1708. (r).

* * *

6) Friedrich Wilhelm Fürst von Hohenzollern-Hechingen, und Maximiliane Magdalene von Lützau 1710.

XIV. Eine erst morganatisch eingegangene zweyte Ehe, die man hernach der ersten standesmäßigen Vermählung gleich zu setzen suchte, war die vom Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen mit einer Fräulein von Lützau (s). Er

(q) Sein Vater Christian Adolf hatte ihn 1684. in der Ehe mit einer Prinzessinn von Sachsen-Lauenburg gezeugt. Weil Sunderburg mit Schulden beladen war, mußte er es dem Könige von Dänemark überlassen, und nahm darauf seinen Sitz zu Franzhagen im Lauenburgischen, wo sein Sohn hernach diese Linie beschloß. Hübner Tab. 219.

(r) Hübner Tab. 219., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 117. §. 40.

(s) Ihr Vater war Georg Henrich von Lützau, kaiser-

Er war seit 1687. in erster Ehe mit einer Grä-finn von Zinzendorf vermählt gewesen, wovon er einen Sohn Friedrich Ludewig (geb. 1688.) hinterließ. Nach seiner Gemahlinn Tode († 1709.) ließ er sich 1710. mit der Fräulein Maximiliane Magdalene von Lützau trauen, die ihm auch im Sept. 1711. noch einen Sohn Eberhard Friedrich (t), und im März 1712. eine Tochter Marie (u) gebahr. In einer am 7. Sept. 1710. mit ihr errichteten Eheberedung war ausgemacht: "daß weder sie, noch die mit derselben zu erzeu-„genden Kinder, sich des fürstlichen oder gräfli-„chen Titels von Hohenzollern und anderer den „fürstlichen Gemahlinnen und Kindern sonst zu-„kommender Rechte und Prärogativen bedienen, „sondern sich allein mit dem Titel: Frauen, „Herren und Fräulein von Homburg, sammt ei-„nem besondern Wappen und zu assignirenden ge-„ringern Deputate ꝛc. vergnügen sollten." Nachher hob er diese Abrede wieder auf, und errichtete eine andere dahin: "daß nicht nur seine Gemahlinn „und die mit derselben erzeugten und nach Gottes „Willen ferner zu erzeugenden Kinder, seiner Ge-„mahlinn und den Kindern erster Ehe wegen ih-„res Deputats, ꝛc. in allem gleich gehalten, dem „zufolge auch die aus dieser zweyten Ehe ent-„sprießenden Söhne auf den Fall, da sein Erb-„prinz ohne männlichen Kinder-Segen mit Tode „abge-

kaiserlicher Rittmeister; ihre Mutter Juliane Dorothee gebohrne von Schönfeld. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 202. §. 55.

(t) Hübner Tab. 243.

(u) Varrentrappisches genealogisches Handbuch 1795. Th. 1. S. 119.

„abgehen sollte, zur würklichen Succession in der „Regierung vocirt und substituirt; inzwischen „aber sowohl die Söhne als Töchter, gleich ih„rer Mutter, allein den Titel und Namen als „Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern zu „führen befugt seyn sollten; jedoch dieses letztere „also und dergestalt, daß, wofern seinen Söh„nen zweyter Ehe sich des fürstlichen Titels der„einst zu bedienen beliebiger seyn sollte, solches „ihnen, kraft der kaiserlichen Extension des Für„stenstandes auf des Herrn Fürsten gesammte „eheliche Descendenz, dessen ungehindert, aller„dings freygelassen seyn solle" (v). — Auf die Landesfolge hat die Sache weiter keinen Einfluß gehabt. Dem Fürsten Friedrich Wilhelm († 1735.) folgte erst sein Erbprinz Friedrich Ludewig (geb. 1688. † 1750.), und diesem hernach seines Vaters Bruders Sohn Joseph Wilhelm (geb. 1717.) (w).

(v) Moser am a. O. S. 202.

(w) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 117. 119.

VIII.

Neuere fürstliche Verträge und Hausgesetze gegen Mißheirathen, insonderheit in den Sächsischen und Anhaltischen Häusern 1) in Rücksicht auf die Sachsen-Meinungische Mißheirath, und deren Erfolg bis zum Tode Kaisers Carls des VI.

I. Abrede einiger Fürsten gegen die Mißheirathen bey einer persönlichen Zusammenkunft zu Braunschweig 1708; — I. III. Besondere Geschichte der Mißheirath Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen — IV. V. Dadurch veranlaßte herzoglich Sächsische und fürstlich Anhaltische Convention 1717 — VI. Brüderlicher Briefwechsel darüber zwischen den Herzogen Ernst Ludewig und Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen 1717. — VII. Des erstern besondere Verordnung deshalb für seine Nachkommen 1721. — VIII. Herzogs Ernst Augusts von Sachsen-Weimar ähnliche Verordnung 1724. — IX. Kaiserliches Rescript gegen den Herzog Anton Ulrich 1723.; auch vorerst hintertriebene Absicht desselben auf eine Standeserhöhung seiner Gemahlinn und Kinder. — X. Noch eine ungleiche Heirath des Prinzen, nachherigen Herzogs, Christian Ernsts von Sachsen-Saalfeld mit einer Fräulein von Coß 1724 — XI. Gleichwohl vom Herzoge Anton Ulrich bewirkte kaiserliche Standeserhöhung für seine Gemahlinn und Kinder 1727; — XII. jedoch, besage einer nachherigen eigenhändigen Erklärung Kaisers Carls des VI., ohne die Successionsfähigkeit darunter zu begreifen; — worüber das Ende der weitern Verhandlungen Carl der VI. nicht erlebt.

I. Bey der großen Anzahl und Bedenklichkeit der bisher beschriebenen Mißheirathen, die nur seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sich ereignet hatten, war es den fürstlichen Häusern nicht zu verdenken, wenn sie nach den Beyspielen voriger Zeiten von neuem durch Verträge oder andere Hausgesetze solchen Mißheirathen für die

Zu-

Zukunft kräftiger vorzubeugen suchten. — So geschah es schon im Febr. 1708. bey Gelegenheit eines Besuchs, den die Herzoge von Eisenach und Gotha nebst dem Marggrafen von Anspach und Landgrafen von Cassel beym Herzoge Anton Ulrich von Braunschweig, zur Zeit der Braunschweiger Messe, ablegten, daß von diesen persönlich anwesenden Fürsten unter andern auf Erhaltung der fürstlichen Vorrechte abzielenden Gegenständen auch diese Abrede getroffen ward: "gesammter Hand mit guter Art kaiserlicher Ma„jestät zu erkennen zu geben, was durch Erhe„bung zur fürstlichen Würde ein und anderer „Person weiblichen Geschlechts bey Mesallian„zen und sonst sich vor praeiudicia in den Häu„sern, die es betroffen, ereignet, und noch künf„tig vor schädliche Consequenzen und Collisionen „daher zu besorgen seyen." Wobey noch in Vorschlag kam: "ob man zu künftiger Abwendung der beschwerlichen und ärgerlichen Excesse, welche bey Mesallianzen oder sonst in fürstbedenklichen Ehesachen sich ein und andern Orts bisher ereignet, zusammentreten und eine gemeinsame Verfassung per deputationem veranlassen könne" (x)? Diese letztere Abrede konnte jedoch damals, wie es scheint, nicht zu Stande gebracht werden (y). — Desto größeres Aufsehen erregte es, als bald darauf in zwey altfürstlichen Häusern wieder Fälle vorkamen, die dem gesamm-

(x) Mosers Staatsrecht Th. 36. S. 207-212. Num. 8. und 11.

(y) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 118. §. 47.

sammten Teutschen Fürstenstande so wenig gleichgültig seyn konnten, daß sie wegen der daraus erwachsenen Folgen eigentlich in der ganzen Lehre von fürstlichen Mißheirathen erst recht Epoche gemacht haben.

II. Der wichtigste Fall ereignete sich im Hause Sachsen-Meinungen (z). — In diesem herzoglichen Hause lebten in dem ersten Viertel unsers XVIII. Jahrhunderts drey Brüder, Ernst Ludewig (geb. 1672.), Friedrich Wilhelm (geb. 1679.), und Anton Ulrich (geb. 1687.), deren Vater Bernhard, mit Hinterlassung eines 1688. errichteten Testaments (a), 1706. gestorben war. Vermöge dieses väterlichen Testaments galt unter jenen Brüdern noch kein Recht der Erstgebuhrt, sondern eine Art von Gemeinschaft in der Regierung. Doch hatte der älteste die Landesadministration allein. Auch war er seit 1704. mit einer Prinzessinn von Sachsen-Gotha vermählt, die ihm in den Jahren 1706 – 1712. nach einander vier Söhne und eine Tochter gebahr. — Unter diesen Umständen war für die jüngeren Brüder nicht wohl thunlich, sich ebenfalls standesmäßig zu vermählen. Das mag den Herzog Anton Ulrich wohl zuerst bewogen haben, den Schritt zu thun, aus dem hernach so weit aussehende Folgen erwuchsen.

Die

(z) Eine kurze Geschichte dieser Mißheirath mit einigen ungedruckten Actenstücken findet sich in Ludw. Carls von Hellfeld Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. (Eisenach 1790. 8.) S. 238. u. f.

(a) von Hellfeld am a. O. S. 256 – 283.

Die nächste Veranlassung gab ein Besuch, III.
den er bey seiner Schwester Elisabeth Ernestine Antonie (geb. 1681.) ablegte, die seit 1713. Sept. 2. Abtissinn zu Gandersheim war. Bey derselben diente eines Hessischen Hauptmanns Schurmann Tochter, Philippine Elisabeth Cäsarea (geb. 1686.), als Cammerjungfer (b). Mit dieser wurde der Herzog Anton Ulrich so vertraut, daß beide nach einander sich plötzlich entfernten, und nachher das Gerücht entstand, sie hätten sich an einem fremden Orte trauen lassen. Doch blieb die Sache lange geheim. Noch jetzt läßt sich kaum zuverlässig bestimmen, in welchem Jahre die Trauung eigentlich geschehen sey, da bald das Jahr 1711. bald eines der beiden folgenden Jahre deshalb angegeben wird. — Wären aus dieser Verbindung keine Leibeserben, oder allenfalls nur Töchter erfolgt; würde vielleicht von der ganzen Sache kaum die Rede mehr gewesen seyn. Allein ganz anders verhielt es sich, als in den Jahren 1716. und 1717. nach einander zwey Söhne, Bernhard Ernst, und Anton August, vom Herzog Anton Ulrich mit seiner Cäsarinn erzeugt wurden, und er nunmehr damit

(b) Ihr nachheriger Gemahl nannte sie nicht nach ihrer Herkunft Schurmänninn, sondern nur mit ihrem Vornamen Cäsarinn, oder, wie sie hernach auch in den über sie verhandelten Schriften genannt wird, Zeserinn. Viele haben hernach irrig gemeynt, ihr Vater habe Zeser geheissen. — Eine Erinnerung, die mir deshalb von hoher Hand über die erste Ausgabe meines Handbuchs der Reichshistorie (S. 1082. IV.) gemacht wurde, bewog mich in der zweyten Ausgabe den Namen Schurmann wegzulassen. Ich bin aber doch hernach eines andern belehrt worden.

damit umgieng, sie als eine fürstliche Gemahlinn, und ihre Kinder beiderley Geschlechts als Prinzen und Prinzessinnen vom Sächsischen Hause, ins Land einzuführen.

IV. Jetzt erwachte auf einmal von neuem der Eifer, den die Herzoge von Sachsen-Eisenach und Gotha schon in der oben (S. 233.) erwehnten Zusammenkunft zu Braunschweig (1708.) bezeigt hatten, um durch eine Abrede mit mehreren altfürstlichen Häusern den üblen Folgen weiterer Mißheirathen vorzubeugen. Da gerade damals im fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg ähnliche Umstände obwalteten; so kam vorerst im Jahre 1717. zwischen einigen Herren von den beiden Häusern Sachsen und Anhalt eine Convention zu Stande, deren Absicht gleich im Eingange so erklärt wurde: "Es sey zu nicht geringem Mißvergnügen vieler considerablen und vornehmen Reichsfürsten bisher wahrzunehmen gewesen, daß durch die täglich mehr gemein werdende Vermählung fürstlicher Herren mit Personen, die von ihrer hohen Gebuhrt allzuweit entfernt, nur adelichen oder bürgerlichen Standes seyen, und durch die aus solchen Mißheirathen öfters folgenden Legitimationen der auch ausser der Ehe erzeugten Kinder, auch Standeserhöhungen der sich also in die ältesten und ansehnlichsten reichsfürstlichen Familien durch unzulässige und schimpfliche Wege einschleichenden geringen Leute, nicht nur solcher fürstlichen Häuser, nebst des ganzen Reichsfürstenstandes, hohes Lüstre und Ansehen, ... merklich verdunkelt und verringert, son-

ſondern auch zu vielen Sünden, Schanden und Laſtern Anlaß gegeben werde" (c).

Die Convention ſelbſt enthielt folgende Arti- v.
kel: "1) Wollen dieſelben (hier paciſcirenden Fürſten) ſammt und ſonders in Zukunft in ihren Teſtamenten und pactis domus aufs nachdrücklichſte verbieten, daß ihre Prinzen mit nicht geringeren als reichsgräflichen Standesperſonen, ſich vermählen. 2) Da aber dennoch dergleichen Mißheirathen geſchehen ſollten, oder zeither ohne Erhebung in Fürſtenſtand geſchehen wären, dieſelben anders nicht als für matrimonia ad morganaticam conſidertren. 3) Die eingeheiratheten Damen erwehnten geringern Standes (wollen ſie) keinesweges für Fürſtinnen halten, noch ihnen unter ſich ſolchen Rang verſtatten. 4) Die aus ſolchen Ehen entſprießenden Kinder (wollen ſie) gar nicht als Fürſten conſideriren, noch denſelben eher die Landesſucceſſion eingeſtehen, als wenn keine Prinzen mehr vorhanden, die von beiderſeits fürſtlichen ſtandesmäßigen Eltern gebohren. 5) In Aufrechthaltung dieſer Verein (wollen ſie) conſilio et ope, iudicialiter et extraiudicialiter, wider diejenigen, die ſich derſelben entgegen ſtellen, in alle thunliche Wege aſſiſtiren, und Fleiß anwenden, daß noch mehr regierende Fürſten, welche hierdurch freundvetterlich dazu invitirt werden, accediren. 6) Dieſes pacti Confirmation bey der kaiſerlichen Majeſtät zu erlangen (wollen ſie) ſich bemühen; und dann 7) durch die Ihrigen alles mögliche vor-

(c) Moſers Staatsr. Th. 19. S. 236. §. 83., von Hellfeld am a. O. S. 289-291.

vorkehren lassen, damit in dergleichen Fällen hinfüro zu Wien keine Standeserhöhungen verhängt werden" (d).

VI. Mit Beziehung auf diese Convention schrieb der Herzog Ernst Ludewig von Sachsen-Meinungen (1717. Aug. 1.) an seinen Bruder, den Herzog Anton Ulrich: "Er zweifle nicht, er werde das verhandelte gleichfalls für nöthig erachten, und im übrigen versichert seyn, daß man nichts desto weniger seiner aus dieser ungleichen Ehe erfolgenden Descendenz, so er dergleichen erhalten, oder auch bereits haben sollte, sowohl als seiner Angetrauten einen billigen und hinlänglichen Unterhalt und Abfindung auszusetzen keine Difficultät machen würde" (e). — Dagegen entwarf der Herzog Anton Ulrich seine Beschwerden wider jene Convention (f), mit der Behauptung, daß sie für ihn und seine Gemahlinn und Kinder schimpflich (g) und gar nicht Christlich

(d) Moser und von Hellfeld am a. O.

(e) von Hellfeld am a. O. S. 286-289.

(f) Dieser ohne Zweifel vom Herzoge Anton Ulrich selbst abgefaßte Aufsatz findet sich eben daselbst S. 292-295. — Es wird nicht überflüssig seyn, einige Stellen in den hier folgenden Noten g-l. daraus vorzulegen, da sie die Gesinnungen dieses Fürsten, und manche hier einschlagende Thatsachen noch etwas näher aufzuklären dienen können.

(g) "Schimpflich (sagte Herzog Anton Ulrich,) sind die abgeredeten Puncte, in so weit dieselben ihr Absehen mit auf meine Gemahlinn und Kinder gerichtet, indem man redet 1) von Kindern ausser der Ehe erzeugt, deren ich keine habe;

lich (h), auch irrig, unkräftig (i), widerspre-
chend

habe; sintemal der mutuus consensus, der die Ehe macht, oder vielmehr das Verlöbniß beider Conthoralen das Fundament aller Liebespflegung gewesen; hiernächst die darauf erfolgte copulatio sacerdotalis die Ehe, (welche, gleich alle Rechte aussagen, omnem tollit maculam, etiam quoad parentes) vor der Welt allerdings bestätigt und bekräftigt. — 2) Von Einschleichen geringer Leute in fürstliche Häuser, dergleichen hier nicht geschehen; maßen Ich meine Gemahlinn, und diese nicht meine Person angesucht, und zur Ehe begehrt, noch mich im geringsten dazu gereizt oder persuadirt hat. — 3) Von vielen in solchen Allianzen und Heirathen vorgehenden Sünden, deren keine in puncto coniugii zwischen mir, der eine reine Ehe lieber, als ein unzüchtiges Leben, oder einen Gott verhaßten Concubinat erwehlt, und meiner Gemahlinn kann angezeigt werden." von Hellfeld am a. O. S. 293.

(h) "Gar nicht christlich (fuhr der Herzog fort): da man, im Fall ein junger Herr und Fürst, der das donum continentiae nicht hat, gewisser Ursachen halber eine seinem Stande gemäße Person nicht heirathen kann, kraft dieses so genannten pacti nöthigt, und gleichsam zwingt zu thun, was Gott und seinem Gesetze zuwider läuft, also mit einem zarten empfindlichen und tugendhaften Gewissen nicht bestehen mag." von Hellfeld am a. O.

(i) "Irrig und unkräftig (sagt der Herzog eben daselbst S. 294. weiter): angesehen man aus einem coniugio absolute ein matrimonium ad morganaticam oder morgengabicam macht, kraft welcher Ehe, (die iuxta Grotium dem Concubinate nicht unähnlich,) dem Weibe sammt ihren Kindern ex pacto nur ein gewisses legatum zugelegt, sie aber sämmtlich von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Denn weil solche Ehe auf einem pacto beruht, selbiges aber von mir nie gemacht,

noch

chend (k) und gesetzwidrig sey, weil Stand und Würde eines Gemahls auch der Gemahlinn zukäme, und Kinder nicht der Mutter sondern dem Vater in Stand und Würde folgten (l). — Er begab sich selbst deswegen (1718.) nach Wien, und bewirkte in einer beym Kaiser gehabten Audienz, daß jene Convention die gewünschte kaiserliche Bestätigung nicht erhielt (m). — Seine Frau

noch getroffen werden soll; so kann mich eines andern Wille nicht dazu obligiren, fällt also dieses praeiudicium, ob hätte mich in ein solches Eheverbündniß eingelassen, von selbst dahin."

(k) 4) "Contradicirend (sagt der Herzog eben daselbst,) ist es, da man meine Kinder vorjetzt nicht, wohl aber zu einer andern Zeit, wann nehmlich alle fürstliche Descendenten abgehen sollten, erkennen, und für Landessuccessoren admittiren will. Denn sind sie keine Fürsten, und will man deren Erhebung in den Fürstenstand bey Ihro kaiserlichen Majestät verhindern; wie können sie alsdann, wann ein solcher casus sich ereignen sollte, Fürsten werden, und als Reichsfürsten regieren?"

(l) Hier schreibt der Herzog am a. O. Lateinisch: "Matrimonia nobiliorum cum plebeiis nullo modo sunt prohibita, ... modo liberae et ingenuae sint mulieres, nullaque nefariarum coniunctionum subsit suspicio." ... "Rationes sunt: quod mariti nobiles tribuant feminis nobilissimam dignitatem; quod vxor semper sequatur conditionem mariti, ... et filius conditionem patris, non matris; ... quod tales filii non nisi pacto speciali intercedente a successione excludantur."

(m) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 237. Derselbe fügt bey dieser Gelegenheit noch hinzu: "Er erinnere sich, einige Jahre hernach von einem damaligen großen kaiserlichen Minister gehört zu haben, daß und warum der kaiserliche Hof

Frau Mutter bat er vergeblich sich für ihn zu verwenden (n).

VII. Der Herzog Ernst Ludewig von Sachsen-Meinungen errichtete inzwischen im Jahre 1721. für seine Nachkommen noch eine besondere Verordnung, worin noch genauer bestimmt ward, daß eine jede Ehe mit einer Person, die nicht wenigstens vom alten Grafenstande sey, für eine Mißheirath zu halten sey, und daß die daraus erzeugte Nachkommenschaft nicht zur Succession gelas-

Hof niemals darein willigen würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären zu lassen; wie auch warum er sich in Ansehung der Standeserhöhungen der ungleichen Gemahlinnen und Kinder die Hände nicht binden lassen würde."

(n) Auf ein Schreiben, das eine Frau von Ranzau (1719. Nov. 21.) für den Herzog Anton Ulrich an dessen damals noch lebende Frau Mutter (Elisabeth Eleonore, gebohrne Prinzessinn von Braunschweig, † 1729.) schrieb, entwarf dieselbe eigenhändig die Puncte zur Antwort (1719. Dec. 25.) unter andern dahin: "Sein Suchen zu be„fördern, das wider sein wahres Interesse sey, „wäre von Ihr nicht recht gethan. — Zu Wien „könne Sie ihm nicht assistiren, denn er habe Sie „selbst gebeten, Sie sollte sich nicht darein meli„ren. — Sie wolle auch nicht, daß Ihr Sohn „das erste Exempel seyn solle im Hause Sachsen. „— Die Kinder zum Handkusse zu lassen, wäre „wider den Eid, welchen Sie gethan habe, sie „nimmermehr zu sehen. — Sie bitte Gott täg„lich, ihr Herz zur Versöhnlichkeit und Gedult „zu bringen" — Mosers Anmerk. zur Wahlcapitulation Franz des I. Th. 1. S. 250. u. f.

gelassen werden solle (o). Eine Verordnung, die doppelt merkwürdig war, weil selbst die kaiserliche Bestätigung nachher hinzugekommen ist.

Auf

(o) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 45. u. f. §. 14. Der Hauptinhalt dieser Verordnung war so gefaßt: "Weil zu Verhütung der bisher leider allzugemein werdenden und zu nicht geringer Deshonneur, Schande und Prostitution der altfürstlichen Häuser, und deren von so vielen seculis her, besonders in dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen, unbefleckt erhaltenen fürstlichen Ansehens und Würde gereichenden Mißheirathen, wir mit einigen fürstlichen Häusern in eine gewisse Vereinigung zu treten, und dagegen hinlängliche Vorsehung zu thun, der unumgänglichen Nothdurft erachtet; so wollen wir hiermit unsere sämmtliche liebe Söhne und Kinder väterlich und ernstlich vermahnt haben, dieser unserer wohlbedächtlichen und auf die Conservation des Lüstre und Ansehens unsers fürstlichen Hauses alleinig abzielenden heilsamen Verordnungen, welche wir hierher, nebst den von unsers Großherrnvaters Gnaden sowohl, als unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, diesfalls gemachten heilsamen und nachdrücklichen Dispositionen ausdrücklich wiederholen, in allem strächlich nachzukommen, und dawider selbst nichts handeln, noch andern, so viel an ihnen ist, zu handeln verstatten. Befehlen ihnen demnach, bey unserm harten Fluche und väterlichen Unsegen, hiermit nachdrücklich an, sich an keine andere als fürstliche, oder wenigstens alte reichsgräfliche, Häuser und Familien zu verheirathen. Wofern aber einer oder der andere unter ihnen dieser unserer wohlbedächtlichen fürstväterlichen Verordnung entgegen, als wir uns doch nicht versehen, sich unterstehen sollte, eine adeliche oder bürgerliche Weibsperson zu heirathen; so soll nicht allein dessen Descendenz zur Landes-

suc-

Auf gleiche Art ließ der Herzog Ernst Au- VIII.
guſt von Sachſen-Weimar in ſeiner (1724.) errichteten Primogenitur-Verordnung folgende nachdrückliche und genau beſtimmte Warnung vor Mißheirathen einfließen: "Wofern einer von unſern Söhnen, oder deren Nachkommen ſich, wie bisher in vielen fürſtlichen Häuſern zu deren nicht geringem Nachtheile geſchehen, mesalliiren, und eine andere Perſon, als aus einem fürſtlichen oder alten reichsgräflichen Hauſe heirathen ſollte; ſo ſetzen und ordnen wir hiermit ausdrücklich, daß, wenn es der primogenitus wäre, ſolcher der Succeſſion der Lande und Regierung verluſtig ſeyn, und dieſe hingegen gegen eine jährliche Apanage von vier tauſend Reichsthalern

ſucceſſion niemalen gelaſſen, und vor Fürſten keinesweges erkannt, ſondern auch ſeine Ehe hierdurch und kraft dieſes pro matrimonio ad morganaticam declarirt, und eo ipſo die daraus erzielten Kinder vor Edelleute geachtet, auch ihnen zuſammen mehr nicht als .... Rthlr. jährliche Revenüen abgegeben, oder ihnen hierzu ein gewiſſes Gut angewieſen werden, der Ueberreſt der Apanage ihres Herrn Vaters aber dem älteſten und regierenden, nach ſeinem Ableben, gänzlich wieder zurückfallen. Welche aber dieſer unſerer wohlmeynenden und väterlichen Vermahnung, wie ſolche nicht allein in dieſer unſerer fürſtväterlichen letzten Willensverordnung, ſondern auch in den väterlichen und großväterlichen teſtamentirlichen Diſpoſitionen enthalten, und nachdrücklich anbefohlen worden, in allem unverbrüchlich nachkommen werden; die können ſich des von Gott ſelbſt frommen und gehorſamen Kindern im vierten Gebote verheiſſenen Segens und Wohlergehens unfehlbar zu getröſten haben."

thalern an seinen erst nachgebohrnen Bruder kommen soll; wie dann auch alle andere posigeniti, wenn sie dergleichen unanständige Heirathen treffen sollten, sich mit einer Abgabe von drey tausend Reichsthalern begnügen, und die von ihnen gebohrnen Kinder vor keine Fürsten gehalten werden, auch niemals zur Successiön der Lande kommen sollen." — Diese ganze Primogeniturverordnung ward auch vom Kaiser Carl dem VI. (1724. Aug. 29.) ohne Ausnahme bestätigt (p).

IX. Selbst vom Reichshofrathe wurde auf Betrieb der Sächsischen Häuser (1723. März 9.) ein kaiserliches Rescript erkannt, das den Herzog Anton Ulrich anwies, von seinem Vorhaben in Ansehung seiner Gemahlinn und Kinder abzustehen (q). — Auch geschahen hernach (1724.) gegen

(p) von Hellfeld am a. O. S. 252., wo diese ganze Primogeniturverordnung nebst der kaiserlichen Bestätigung S. 245 - 256. vollständig abgedruckt ist.

(q) Das kaiserliche Rescript an den Herzog Anton Ulrich war in folgenden Ausdrücken abgefaßt: "Ihre kaiserliche Majestät wollten, den „von desselben Herrn Bruder angeführten wohl„gegründeten und trifftigen Ursachen nach, den„selben hiermit gnädigst erinnert und ihm ange„deutet haben, daß er von dem Vorhaben, seine „aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die „Meinungischen Lande zu bringen, entweder ab„stehen, oder doch des fürstlichen Titels und Be„nennung für dieselbe und ihre Mutter in keine „Weise daselbst sich gebrauchen; hingegen aber „des regierenden Herrn Herzogs mehrmaligen „wohlgemeynten und dessen Anzeige nach annehm„lichen Anerbietungen wegen derselben künftigen „Tracta-

gegen die von demselben geäusserte Absicht, für seine Gemahlinn und Kinder eine fürstliche Standeserhöhung vom Kaiser auszuwirken, von Seiten der Herzoge von Hildburghausen, Weimar und Eisenach solche Vorstellungen, daß auch diese Absicht eben so wenig zu gelingen schien (r).

Die ganze Sache wurde, vorzüglich für das x. herzogliche Haus Sachsen, desto bedenklicher, da um eben diese Zeit (1724. Aug. 29.) der damalige Prinz Christian Ernst von Sachsen-Saalfeld eine Fräulein Christiane Friederike von Coß zur Ehe nahm (s). Fünf Jahre nachher folgte er seinem Herrn Vater Johann Ernst († 1729. Dec. 17.) in der Landesregierung in Ge-

„Tractaments und Unterhaltung statt zu geben; „mithin in dieser Sache sich also zu bezeigen, „wie es sein altreichsfürstlicher Stand, und sei„nes Hauses Ehre und Reputation erfordere; „anbey Ihro kaiserlichen Majestät zu dessen und „anderer reichsfürstlicher Häuser rühmlichem „Stande und Würden gnädigst führender Inten„tion gemäß sey, damit Dieselben widrigen Falls „Ihro kaiserliches höchstes Einsehen und Verord„nung dagegen mit mehrerem Ernste vorzukehren „nicht veranlaßt würden." Fabers Staatscanzley Th. 52. S. 608., Mosers Staatsr. Th. 19. S. 49.

(r) Moser am a. O. S. 50.

(s) Ihr Vater war Stallmeister zu Saalfeld gewesen. Sie war gebohren 1686. Aug. 16.; ihr Gemahl 1683. Aug. 18. Letzterer hatte sie schon lange vorher lieb gewonnen, als er sich den 19. Aug. 1724. mit ihr vermählte. Hübner Tab. 166., Genealogisch historische Nachrichten B. 5. Th. 53. S. 443.

Gemeinschaft mit seinem Bruder Franz Josias. Nach einigen Nachrichten soll sie in Fürstenstand erhoben worden seyn (t). Zu Saalfeld wurde sie wenigstens als Herzoginn behandelt. Und da sie 1743. noch bey Lebzeiten ihres Gemahls unbeerbt starb, wurde sie in dem gedruckten Leichenprocessions-Reglement und in der darauf gehaltenen Leichenpredigt Herzoginn zu Sachsen genannt (u). Hätte sie Kinder gehabt, würde das alles von Seiten seines Bruders und der übrigen Stammsvettern schwerlich so hingegangen seyn (v). — So aber war diese Mißheirath freylich von keinen weiteren Folgen.

XI. Hingegen der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen, weit entfernt, bey demjenigen, was bisher seinetwegen geschehen war, sich zu beruhigen, begab sich, nach dem inzwischen erfolgten Tode seines Bruders Ernst Ludewigs († 1724. Nov. 24.), von neuem an das kaiserliche Hoflager, und bewirkte jetzt dennoch (1727. Febr. 21.) durch vorzügliche Unterstützung des

(t) Aug. Beneb. Michaelis Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser Th. 1. S. 524. §. 98. Wilh. Aug. Rudloffs Versuch einer Einleitung in die Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser S. 342.

(u) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 83. §. 16.

(v) Sie starb den 15. May 1743. Weil sie keine Kinder hatte, so gieng diese ungleiche Heirath auf Seiten des fürstlichen Hauses ohne sonderlichen Widerspruch ab. Genealogische Nachrichten B. 5. Th. 53. S. 443. Der Herzog starb hernach 1745. Sept. 4., und bekam seinen Bruder Franz Josias zum Nachfolger. Geneal. hist. Nachrichten B. 8. Th. 87. S. 242.

des Spanischen Gesandten, Marquis de Perlas (w), die von ihm gesuchte Standeserhöhung dergestalt, daß der Kaiser des Herzogs Söhne und Töchter aus dieser Ehe "und deren weitere „Erbens-Erben nach gemeinen Rechten und Ord„nung für rechtgebohrne, aus voller und beider„seits gleichbürtiger Abkunft herstammende Für„sten und Fürstinnen, mithin auch, von ihres „Vaters wegen, Herzoge und Herzoginnen zu „Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgsgerech„tigkeit und Fähigkeit sowohl in den jetzigen, von „Sr. Lbd. bereits besitzenden, als allen anderen, „durch göttlichen Segen über kurz oder lang et„wa, auf was Recht oder Art es immer seyn „könne, anfallenden Landen und Leuten, mit al„len fürstlichen Rechten und Befugnissen aller„dings würdig, fähig und berechtigt erklärte" (x).

— Durch

(w) von Hellfeld am a. O. Th. 3. S. 246. — In einem nachher 1744. an den Kaiser Carl den VII. erlassenen königlich Preussischen Schreiben kam unter andern vor: "die Standeserhöhung, „und was derselben anhange, sey durch das selbi„ger Zeit (1727.) am Wiener Hofe viel vermoch„te Spanische Ministerium, nach den im Römi„schen Reiche ungültigen Spanischen principiis „erschlichen." ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. p. 340. — In Vergleichung dessen, was jetzt von 1727. an zu Wien geschehen, mit dem kaiserlichen Rescripte von 1723. (oben S. 244.), und mit der kaiserlichen Bestätigung der Weimarischen Primogeniturverordnung 1724. (oben S. 245.) zeigt sich wenigstens einige Wahrscheinlichkeit, daß zwischen dieser Zeit eine Veränderung in den hier einschlagenden Grundsätzen vorgegangen seyn möge.

(x) Fabers Staatscanzley Th. 52. S. 611., Moser am a. O. S. 50.

— Durch ein dem Reichshofrathe (1727. Sept. 25.) zugefertigtes kaiserliches Decret wurde nur noch erklärt: "daß des Herzogs jetzige und künf„tige eheliche Leibeserben sich für dergleichen „Mißheirath zum Nachtheile des Teutschen ho„hen Fürstenwesens hüten und davon abstehen, „widrigen Falls der: oder dieselben dieser kaiserli„chen Gnade und davon abhangenden fürstlichen „Rechte verlustig seyn sollten" (y).

XII. Inzwischen erhielt der Kaiser sowohl von Chursachsen als allen übrigen Sächsischen Häusern, und selbst vom Könige in Preussen mit Beziehung auf die Sächsisch-Brandenburgische Erbvereinigung, solche Vorstellungsschreiben, daß der Kaiser zwar auf der einmal ertheilten Standeserhöhung bestehen zu können glaubte, jedoch allenfalls über den Punct der Successionsfähigkeit noch ein rechtliches Verfahren am Reichshofrathe statt finden möchte (z). — Auf ein hierüber gefordertes Reichshofraths-Gutachten schrieb Carl der VI. eigenhändig: "Dem Reichs„hofrathe dient zu weiterer Direction, daß ich „des Herzog Anton Ulrichs Gemahlinn nur den „Fürstenstand habe angedeihen lassen, und, was „über dieses sie glauben, ihnen gegeben oder „auch wohl ihnen beygelegt worden (zu seyn), „dieses mein Wissen und Willen nicht gewesen „sey; nach welchem sich Reichshofrath künftig „zu richten hat" (a). — Nun erfolgte zwar am Reichs-

(y) Moser am a. O. S. 52.

(z) Eben daselbst S. 52-60.

(a) Wahrhafte Nachricht von dem Betragen der

Reichshofrathe noch ein ausführlicher Schriftwechsel, unter andern in gedruckten Deductionen gegen den Herzog Anton Ulrich (1732. Dec.), und für ihn (1737. Sept.). Allein in der Sache selbst kam es unter Carl dem VI. zu keinem Endurtheile.

der Herzoge zu Sachsen in Ansehung der Meinungischen Tutel ꝛc. (1763. Fol.) Urk. Num. 2., Ign. Zang Sammlung reichshofräthlicher Gutachten bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlcapitulationen (1790. 4.) S. 121.

IX.

Besondere Verhältnisse, worin 2) das fürstliche Haus Anhalt um diese Zeit in Ansehung der Mißheirathen gestanden.

I. II. Mißheirath des Anhalt-Bernburgischen Erbprinzen Carl Friedrichs mit Wilhelmine Charlotte Nüßler; und dagegen errichtetes väterliches Testament des Fürsten Victor Amadeus 1714. — III. Auch kaiserliche Verordnungen dawider 1717. — IV. Doch nach Victor Amadeus Tode noch bewirkte kaiserliche Standeserhöhung 1719 für die Nüßlerinn als Gräfinn von Ballenstädt, und 1723. für ihre Söhne als Grafen von Bärenfeld. — V. VI. Fernere Mißheirath des Fürsten August Ludewigs von Anhalt-Cöthen zu Warmsdorf mit Wilhelmine Agnes von Wuthenau 1722., nachdem sie der Kaiser 1721. zur Gräfinn von Warmsdorf erklärt hatte; — VII. desgleichen des Fürsten Lebrechts von Anhalt Hoym mit Sophie von Ingersleben 1725.; — VIII. und des Erbprinzen Wilhelm Gustavs von Anhalt-Dessau mit Johanne Sophie Herrinn 1726., die nebst ihren Nachkommen nachher (1749) durch eine kaiserliche Standeserhöhung den gräflichen Titel von Anhalt, doch ohne Successionsfähigkeit, erhalten haben. — IX. Noch konnte über die zweyte Vermählung des Fürsten Victor Amadeus Adolfs von Anhalt-Schaumburg mit einer Gräfinn von Henkel 1740. Frage entstehen. — X. Wegen aller dieser Fälle hatte das fürstliche Haus Anhalt vorzüglich Ursache an den Grundsätzen von Mißheirathen Antheil zu nehmen.

1. Der besondere Antheil, den das fürstliche Haus Anhalt an der oben (S. 236.) erwehnten Convention nahm, die von den Sächsischen Häusern auf Veranlassung der Sachsen-Meinungischen Mißheirath (1717.) errichtet war, bezog sich zunächst auf den ebenfalls oben (S. 224.) bereits erwehnten Fall, den der Fürst Victor Amadeus von Anhalt-Bernburg schon 1702. von seinem jüngern Sohne, dem Prinzen Lebrecht,

recht, erlebt hatte. Seitdem war mit seinem ältern Sohne, dem damaligen Erbprinzen Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg, noch ein ähnlicher Fall hinzugekommen (b).

* * *

1) Der Erbprinz Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg, und Wilhelmine Charlotte Nüßler 1715.

Es hatte nehmlich der damalige Erbprinz II.
Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg seine Gemahlinn, eine Gräfinn von Solms, die ihm 1700. einen Sohn gebohren hatte, 1708. durch den Tod verlohren. Als Wittwer unterhielt er einen vertrauten Umgang mit Wilhelmine Charlotte Nüßler, eines Anhalt-Harzgerodischen Canzleyraths Tochter, die bey einer Frau von Geudern, hernach bey einer Frau von Buttler als Cammerjungfer diente. Im März 1713. gebahr sie ihm einen Sohn, den er auf seinen Namen taufen und Friedrich nennen ließ. Da er diesen Umgang seitdem fortsetzte, gerieth sein Vater, der regierende Fürst Victor Amadeus, nicht ohne Ursache in neue Besorgniß, und errichtete deswegen im Jahre 1714. ein Testament, worin er unter andern folgendes verordnete: "Dafern auch unser ältester Sohn, Prinz Carl Friedrich ꝛc. bey seinem jetzigen fürstlichen Wittwerstande zu anderweitiger Vermählung sich resolviren, oder unser jüngster Sohn, Prinz Lebrecht

(b) Den ganzen Verlauf dieses Falles beschreibt Hempels Staatsrechts-Lexicon Th. 2. S. 829. u. f., wie auch Mosers Anhaltisches Staatsrecht S. 39. u. f.

recht Fürst zu Anhalt, wider Verhoffen zum zweytenmal auch in den Wittwerstand gesetzt würde, und zur dritten Ehe schreiten sollte; erinnern und recommendiren wir ihnen, unsern geliebten Söhnen, hiermit treuväterlich, sich zuförderst für ungleiche Heirathen zu hüten, noch dadurch ihr uraltes fürstliches Haus zu vernachtheiligen, vielmehr solchen Falls auf standesmäßige tugendhafte Personen ihr Absehen zu richten, und dadurch ihres fürstlichen Hauses Lüstre zu befördern, welches wir dann auch ihrer Liebden beiderseits sämmtlichen fürstlichen Nachkommen hierdurch ebenmäßig angelegentlichst eingebunden haben wollen" (c). In der That war das nur eine Bekräftigung der Verordnung, die eben dieser Fürst schon in seinem Testamente 1678. (oben S. 209.) gemacht hatte. Daher mag er auch nicht nöthig gefunden haben, die dort schon so nachdrücklich hinzugefügte Verordnung von der Erbfolgsunfähigkeit aus Mißheirathen gebohrner Kinder von neuem zu wiederholen. Er hatte auch damals weniger Veranlassung dazu, weil von seinen beiden Söhnen aus standesmäßigen Ehen schon Enkel vorhanden waren, denen ohnehin die Erstgebuhrt allemal zu statten kam.

III. Als der Fürst Victor Amadeus hernach dennoch erfuhr, daß der Erbprinz Carl Friedrich (1715. May 1.) sich heimlich mit der Nüßlerinn hatte trauen lassen, und daß er damit umgienge, sie in den Grafenstand erheben zu lassen; that er hierwider selbst in einem beweglichen Schreiben an

(c) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 101. §. 31.

an den Kaiser Carl den VI. Vorstellung (d), suchte auch seinen Sohn durch ein eignes Schreiben an denselben noch davon zurückzubringen (e), und bewirkte endlich in eben der Absicht auch noch die kaiserliche Bestätigung seines Testaments vom 18. Jan. 1714. und eines hinzugefügten Codicills vom 13. Jun. 1716. (f). Ueberdas wurde

(d) Das Schreiben an den Kaiser war vom 15. Nov. 1715. Es findet sich in Fabers Staatscanzley Th. 54. S. 428., wie auch bey LVDOLF *de iure feminar. illustr.* append. p. 37., und in Lenz Becmanno suppl. S. 742. Der Fürst beklagt sich über diesen in seinem 82jährigen hohen Alter noch das Innerste seines Herzens durchdringenden Jammer, daß sein ältester Sohn mit einer seinem Fürstenstande gar ungleichen nicht einmal adelichen, sondern aus dem allergeringsten Bürgerstande hergekommenen und die Stelle eines Mädchens bey einer adelichen Dame sonst vertretenen Person sich ehelich eingelassen habe, und dieselbe als eine fürstenmäßige Gemahlinn sich vermählen wolle; — da er doch sonst, wenn in alten fürstlichen Häusern sich dergleichen begeben, darüber jederzeit ein besonderes Mißvergnügen und Abscheu bezeugt habe; — auch aus seiner ersten fürstlichen Ehe schon ein hoffnungsvoller Prinz von 16. Jahren vorhanden sey; — zu dieser ungleichen Ehe hingegen die väterliche Einwilligung nie erfolgen werde. ꝛc.

(e) Das Schreiben an den Erbprinzen vom 30. Dec. 1715. findet sich in eben den angeführten Schriften von Faber S. 426., LVDOLF pag. 36., Lenz S. 743.

(f) Auch diese kaiserliche Bestätigung vom 15. Jul. 1717. findet sich eben daselbst S. 434., pag. 39. und S. 743. Der Inhalt des hier bestätigten Codicills gieng hauptsächlich dahin: daß diese Winkelehe den übrigen standesmäßig gebohr-

wurde auf des Fürsten Ansuchen am 5. Aug. 1717. noch eine kaiserliche Commission auf Sachsen-Gotha und Anhalt-Zerbst erkannt, um den Erbprinzen treulich zu erinnern und anzumahnen, sich der väterlichen wohlgemeynten Anordnung sohngehorsamlich zu submittiren, und um übrigens zu besorgen, daß die Nüßlerinn nebst den erzeugten und noch zu erzielenden Kindern gleich anderen aus ungleicher Ehe gebohrnen Kindern mit nothwendigem Unterhalte versehen werden möchten (g). An den Erbprinzen selbst ergieng unterm 20. Aug. 1717. auch noch ein kaiserliches Rescript, die mit ihm verehelichte Person nicht Fürstinn, und ihre Kinder nicht Prinzen nennen zu lassen (h).

IV. Nichts desto weniger brachte nach des Fürsten Victor Amadeus Tode († 1718. Febr. 14. alt 84.) dessen bisheriger Erbprinz und nunmehriger Nachfolger in der Regierung, Fürst Carl Friedrich, unter andern (i) durch ein Vorschreiben

gebohrnen fürstlichen Kindern und Agnaten nicht zum Nachtheile gereichen solle; insonderheit sollte der mit der Nüßlerinn zwey Jahre vor der Winkelcopulation gezeugte natürliche Sohn so wenig, als wenn dergleichen noch mehr erfolgen würden, jemals einige Hoffnung zur Successionsfähigkeit in der Landesregierung haben. ꝛc.

(g) Lvdolf *l. c.* pag. 42., Lenz am a. O. S. 754.

(h) Lvdolf *l. c.* pag. 41., Lenz am a. O. S. 755.

(i) Schon im März 1717. hatten die Juristen-Facultäten zu Halle und zu Helmstädt auf Begehren des Erbprinzen ein günstiges Gutachten für

ben des Fürsten Leopolds von Anhalt-Dessau (k), es dahin, daß der Kaiser Carl der VI. unterm 19. Dec. 1719. dennoch die Nüßlerinn zur Grässinn von Ballenstädt erklärte (l). — Der Fürst starb hernach (1721. Apr. 22.). Seiner Wittwe wurde aber auf Betrieb des Fürsten Lebrechts von Anhalt-Hoym noch 1722. der Gebrauch des fürstlichen Titels untersagt (m). Doch wurde ihren Söhnen durch einen kaiserlichen Gnadenbrief vom 12. Jun. 1723. gestattet, sich Grafen von Bärenfeld zu schreiben (n). Auch wurden ihnen aus der Cammer zu Bernburg jährlich 8000. Rthlr. zu ihrem Unterhalte angewiesen (o).

2) Au-

für die Ehe mit der Nüßlerinn ausgefertigt. Hempels Staatsrechts-Lexicon Th. 2. S. 855. Lenz am a. O. S. 758. Spittler im Göttingischen historischen Magazine B. 5. S. 45. u. f.

(k) Fürst Leopold von Anhalt-Dessau war vermuthlich in Rücksicht auf seine eigne Vermählung (oben S. 186.) zu diesem Vorschreiben leichter zu bewegen. Er hatte sich aber auch ausbedungen, daß nach des Fürsten Victor Amadeus Tode die Hoheit über die Herrschaft Gröpzig und das damit verbundene adeliche Gut Werdershausen abgetreten werden mußte. Lenz am a. O. S. 758. Büschings Erdbeschreib. Th. 3. B. 2. Aufl. 6. S. 1308.

(l) LVDOLF *l. c.* pag. 45., Lenz am a. O. S. 756., Lünigs selecta scripta illustr. S. 743.

(m) Lenz am a. O., S. 765. 788. 811. u. f.

(n) LVDOLF *l. c.* p. 12. Lenz am a. O. Seite 766.

(o) Lenz am a. O. S. 765.

* * *

2) August Ludewig Fürst von Anhalt-Cöthen zu Warmsdorf, und Wilhelmine Agnes von Wuthenau 1716.

V. Noch ereignete sich im Hause Anhalt-Cöthen der Fall, daß der Fürst August Ludewig (geb. 1697.), nachdem er sich (1716. Aug. 25.) mit seinem ältern Bruder, dem regierenden Fürsten Leopold, über das von demselben behauptete Recht der Erstgebuhrt verglichen, und dafür seinen eignen Sitz zu Warmsdorf bekommen hatte (p), zu seiner Gemahlinn eine Fräulein Wilhelmine Agnes von Wuthenau wehlte, die bey seiner Frau Mutter, der Fürstinn Gisel Agnes zu Nienburg, Hofdame gewesen war. Er ließ sie vom Kaiser Carl dem VI. (1721. Nov. 18.) zur Gräfinn von Warmsdorf erklären, und vollzog hernach die Vermählung mit ihr den 13. Jan. 1722. Sie gebahr ihm nur zwey Töchter (q), und starb schon 1725. Jan. 15. — Er vermählte sich hernach in zweyter und dritter Ehe mit zwey Töchtern des Grafen Erdmanns von Promnitz. In der zweyten Ehe bekam er noch männliche Erben, die den Cöthnischen Stamm seitdem fortgesetzt haben (r).

Bey

(p) Lenz Becm. suppl. S. 885. Krause Anhaltische Geschichte Th. 2. S. 675.

(q) Die Töchter dieser Ehe waren: 1) Gisel Henriette geb. 1722. † 1729.; 2) Agnes Leopoldine geb. 1724. † 1766. unvermählt. Krause am a. O. S. 689.

(r) In die zweyte Ehe begab er sich 1726. Jan. 14. mit der Gräfinn Christiane Johanne Aemilie von Promnitz († 1732. Febr. 20.), der Mut-

Bey dieser Vermählungsgeschichte lassen sich noch verschiedene erhebliche Bemerkungen machen. — Zu der Zeit, als der Fürst August Ludewig sich das erstemal vermählte, konnte er als nachgebohrner Prinz vom Hause sich keine große Hoffnung machen, regierender Fürst von Anhalt-Cöthen zu werden, weil sein älterer Bruder Leopold seit dem 10. Dec. 1721. mit einer Prinzessinn Henriette von Anhalt-Bernburg vermählt war, die ihm (1722. Sept. 21.) auch eine Tochter gebahr. Der Fürst Leopold verlohr zwar bald darauf (1723.) diese Gemahlinn; aber es war wohl zu erwarten, daß er sich wieder vermählen, und noch männliche Nachkommenschaft erzielen würde (s). — In dieser Lage konnte August Ludewig es wohl bedenklicher finden, auf das ihm zur Abfindung angewiesene Warmsdorf eine standesmäßige Gemahlinn zu neh- VI.

Mutter des nachherigen regierenden Fürsten Carl Georg Lebrechts (geb. 1730. † 1789.), und Friedrich Erdmanns regierenden Herrn der freyen Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien (geb. 1731. Oct. 26.). Zur dritten Gemahlinn nahm er 1732. Nov. 20. die andere Schwester Anne Friederike († 1750.), die ihm noch zwey Töchter gebahr. Krause am a. O. S. 688 - 690.

(s) Der Erfolg entsprach zwar dieser Erwartung nicht völlig. Der Fürst Leopold vermählte sich das zweytemal 1725. mit einer Prinzessinn von Nassau-Siegen, die ihm auch (1726. Sept. 12.) einen Prinzen, Immanuel Ludewig, gebahr. Aber dieser starb auch schon (1728. Aug. 17.) und bald darauf (1728. Nov. 19.) auch der Fürst Leopold selbst. Nun fiel die Regierung erst an den Fürsten August Ludewig.

nehmen. — Desto größeres Uebergewicht bekam jetzt die persönliche Neigung zu der Fräulein von Wuthenau, die er an dem Hofe seiner Frau Mutter näher hatte kennen lernen, als er zu einer ähnlichen Bekanntschaft mit einer Person von seinem Stande so leicht nicht Gelegenheit gefunden haben möchte. — Kam nun vollends das eigne Beyspiel seiner Frau Mutter hinzu, deren adeliche Gebuhrt man durch eine gräfliche Standeserhöhung zu ergänzen gesucht hatte (t); so wird es sehr begreiflich, was diesen Fürsten bewegen konnte, in der Vermählung mit einer adelichen Dame weniger Anstand zu finden. — Die Sache war übrigens diesmal von keiner weitern Folge, weil diese erste Gemahlinn bald mit Tode abgieng, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen.

* * *

3) Lebrecht Fürst von Anhalt-Hoym, und Sophie von Ingersleben 1725.

VII. Zwar auch unbeerbt, aber nicht ohne Widerspruch blieb die dritte Ehe des Fürsten **Lebrechts von Anhalt-Hoym.** Kaum war derselbe das zweytemal Wittwer geworden (u); so wehlte er eine Fräulein **Sophie von Ingersleben** (v), wie

(t) Oben S. 174.

(u) Seine zweyte Gemahlinn, gebohrne von Weede, starb den 13. Febr. 1724. (oben S. 227. Note *m.*)

(v) Sie war Hofmeisterinn an seinem Hofe. Ihr Vater Just Adam von Ingersleben war von einer bekannten adelichen Familie im Anhaltischen. Lenz Recm. suppl. S. 807. §. 23.

wie es in einem gewissen Gratulationsschreiben hieß, zum Subject de contentement (w). Am 14. Sept. 1725. ließ er sich mit ihr trauen; sie starb aber schon den 31. März 1726. unbeerbt (x). Das Ehrenwort fürstlich und Durchlaucht sich geben zu lassen, ward ihr vom Reichshofrathe untersagt (y).

* * *

4) Wilhelm Gustav Erbprinz von Anhalt-Dessau, und Johanne Sophie Herrinn 1726.

Fast um eben die Zeit ereignete sich (1726.) VIII.
noch ein ganz besonderer Fall im Hause Anhalt-Dessau. Der damalige Erbprinz Wilhelm Gustav (geb. 1699. Jan. 20.), der eine vortreffliche Erziehung genossen, und sich in Preussischen Kriegsdiensten schon sehr hervorgethan hatte, verehelichte sich (1726.) heimlich mit einer Johanne Sophie Herrinn. Diese hielt sich zu Kleckewitz auf, und gebahr ihm (1727–1735.) sechs Söhne und zwey Töchter, ohne daß ihre Ehe noch bekannt gemacht war. Während ihrer neunten Schwangerschaft bekam er zu Dessau die Blattern. In dem heftigsten Verlangen seine Gemahlinn noch zu sehen, ließ er sie nebst dem ältesten Sohne nach Dessau kommen, entdeckte jetzt das bisherige Geheimniß seinem Vater, und bat ihn, nach seinem Tode, der bald darauf

(w) Lenz am a. O.

(x) Lenz am a. O.

(y) Mosers Anhaltisches Staatsrecht S. 15. §. 46. Num. 2.

darauf (1737. Dec. 16.) erfolgte, sich der Wittwe und Kinder anzunehmen. Dieses geschah auch vom Fürsten Leopold in so weit, daß er den ältesten Sohn an seinem Hofe erziehen ließ, und der Wittwe mit den Kindern, die zu Kleckewitz blieben, einen gewissen Unterhalt aussetzte. Der folgende Fürst Leopold Max räumte der Wittwe ein eignes Haus in Dessau zur Wohnung ein, und bewirkte vom Kaiser Franz dem I. (1749. Sept. 19.) für die Wittwe und sämmtliche Nachkommen eine Standeserhöhung, um den gräflichen Titel von Anhalt führen zu können; "ohne „ihnen jedoch oder ihren Erben einige Succes„sionsfähigkeit im fürstlichen Hause Anhalt bey„zulegen, oder jemanden einigen Nachtheil oder „Präjudiz dadurch zuzuziehen" (z).

* * *

5) Victor Amadeus Adolf Fürst von Anhalt-Schaumburg, und Hedwig Sophie Gräfinn von Henkel 1740.

IX. Zuletzt kam (1740. Febr. 14.) in eben dem Jahre, worin hernach der Kaiser Carl der VI. (Oct. 20.) mit Tode abgieng, noch ein Fall hinzu,

(z) Krausens Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte Th. 2. S. 552. u. f. — Die Standeserhöhung findet sich in Lenz Becm. suppl. S. 492. u f. vollständig eingerückt. — Die aus dieser Ehe entsprossenen sechs Grafen und drey Gräfinnen von Anhalt sind alle mit ihren Namen darin genannt. Von deren weiteren Schicksalen und Nachkommen findet man Nachrichten bey Krause am a. O, und im Varrentrappischen neuen genealogisch. Reichs- und Staatshandbuche 1795. Th. 1. S. 6. u. f.

zu, da über die Standesmäßigkeit einer Ehe in der Schaumburgischen Linie des Hauses Anhalt-Bernburg eine Frage entstehen konnte. — Des Fürsten Lebrechts Sohn erster Ehe, Victor Amadeus Adolf, hatte (1739. Jan. 2.) seine Gemahlinn aus dem gräflichen nachher fürstlichen Hause Isenburg-Birstein verlohren, die ihm zwey Söhne, Carl Ludewig (geb. 1723.), und Franz Adolf (geb. 1724.), gebohren hatte. — Als ein Herr von 42. Jahren (geb. 1693.) vermählte er sich (1740. Febr. 14.) das zweytemal mit Hedwig Sophie, einer Tochter des Grafen Wenzel Ludewigs von Henkel-Donnersmark in Oderberg. Das war zwar ein altadeliches Geschlecht in Schlesien; aber erst 1651. in Grafenstand erhoben, und wenigstens nicht von Teutscher reichsständischer altgräflicher Herkunft (a). — Aber sowohl dieser zweyten Gemahlinn als ihrer Nachkommenschaft wurde von ihres Gemahls Stammsvettern die fürstliche Würde und Titel des Hauses Anhalt zugestanden (b). In so weit war also nichts dabey zu erinnern.

Alle

(a) Gauhens Adels-Lexicon Th. 1. S. 819. u. f. Lenz Becm. suppl. S. 813.

(b) Die Söhne aus dieser zweyten Ehe waren: Friedrich Ludewig Adolf (geb. 1741. Nov. 29.); Victor Amadeus (geb. 1744. † 1790.); Georg August Ludewig (geb. 1751. † 1754.). — Eine Tochter, Sophie Charlotte (geb. 1743.), ward 1760. mit dem Fürsten Wolfgang Ernst dem II. von Isenburg-Birstein vermählt, und starb 1781. Krausens Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte Th. 2. S. 643., Varrentrappisches geneal. Handb. 1795. Th. 1. S. 9. u. f.

x. Alle diese Fälle konnten wohl begreiflich machen, daß das fürstliche Haus Anhalt vorzüglich Ursache hatte mit den Sächsischen Häusern gemeine Sache zu machen, um weiteren Mißheirathen Einhalt zu thun. — Es kamen aber auch noch in mehr Häusern ähnliche Fälle hinzu, welche die Aufmerksamkeit der altfürstlichen Häuser natürlich nicht anders als vergrößern konnten.

X.

Endlich 3) noch einige merkwürdige Mißheirathen oder morganatiſche Ehen in anderen fürſtlichen und gräflichen Häuſern bis zum Tode Kaiſers Carls des VI.

I. Eine merkwürdige Mißheirath gieng der Herzog Guſtav Samuel Leopold von Zweybrücken 1722. mit Dorothee Hofmann ein; — II. und bewirkte 1723. eine päbſtliche Aufhebung ſeiner erſten Ehe wegen naher Verwandtſchaft. — III. Nun ließ er die Hofmänninn adeln, und wollte ſie als ſeine fürſtliche Gemahlinn geachtet wiſſen. — IV. Sie wurde jedoch durch eine kaiſerliche Standeserhöhung nur zur Gräfinn von Hofmann erhoben. — V. Da der Herzog unbeerbt ſtarb, wurde ihr doch nachgelaſſen, ſich des Herzogs Wittwe zu nennen. — VI. Spätere Folgen hinterließ die Vermählung des Grafen Friedrich Ernſts von Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen mit einer Fräulein von Frieſenhauſen 1722.; — VII. deren Nachkommen die Succeſſionsfähigkeit vom Caſſeliſchen Lehnhofe noch 1787. beſtritten wurde. — VIII. Aus einer morganatiſchen Ehe des Landgrafen Ernſt Ludewigs von Heſſendarmſtadt mit einer gebohrnen von Spiegel zum Deſenberg 1726. erfolgten nur zwey Töchter unter den Namen Gräfinnen von Darmſtadt. — IX. Eine andere morganatiſche Ehe des Fürſten Wilhelm Ludewigs von Schwarzburg-Rudolſtadt mit Henriette Caroline Gebauer 1726. öffnete ſeinem jüngern Bruder und deſſen Nachkommen den Weg zur Landesfolge. — X. Einer angeblich vermählten Gräfinn von Löwenſtein verbot der Reichshofrath dieſen Namen zu führen 1738.

1) Guſtav Samuel Leopold Herzog von Zweybrücken, und Dorothee Hofmann 1722.

Ein mit vielen beſonderen Umſtänden begleitetes Beyſpiel einer Mißheirath gab im Jahre 1722. der damalige Herzog Guſtav Samuel Leopold von Zweybrücken. Derſelbe war im Jahre 1696. catholiſch geworden, hatte aber 1707. doch noch eine evangeliſche Prinzeſſinn von I.

Pfalz-Veldenz, deren Großmutter seines Großvaters Schwester gewesen war, zur Gemahlinn genommen, ohne sich über diesen nach päbstlichen Rechten verbotenen dritten Grad der Verwandtschaft dispensiren zu lassen (c). Nach des Königs in Schweden Carls des XII. Tode wurde er 1718. regierender Herzog von Zweybrücken; seine Ehe blieb aber unbeerbt.

11. Endlich, verliebt in eine Person von ganz geringer Herkunft, Namens Dorothee Hofmann (d), verstieß er seine Gemahlinn, und ließ sich am 10. Oct. 1722. durch den catholischen Stadtpfarrer zu Zweybrücken heimlich mit jener Hofmänninn trauen (e). Um von der ersten Ehe los zu kommen, bat er den Pabst, dieselbe wegen des verbotenen Grades der Verwandtschaft auf-

(c) Die Verwandtschaft beider fürstlichen Ehegatten war diese:

Johann der I. Pfalzgv. in Zweybrücken † 1604.

Johann Casimir † 1652.	Marie Elisabeth Gem. Georg Gustav v. Pfalz-Lautereck
Adolf Johann † 1689.	Leopold Ludewig v. Pfalz-Veldenz † 1694.
Gustav Sam. Leopold	Dorothee

Hübner Tab. 91. 142. und 144., Meine *tab. genealog.* tab. 8.

(d) Ihr Vater hatte gräflich Nassauische Livree getragen, und war hernach Unterstallmeister und Bereuter zu Saarbrücken geworden. Ihre Mutter war eines Metzgers Tochter aus Metz. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 91. §. 22.

(e) Mosers Staatsr. Th. 20. S. 414.

aufzuheben, und ihm die Freyheit einer anderweiten Vermählung zuzusprechen. Der Pabst bezeigte sich sehr willfährig, weil ihm nichts angenehmer seyn könnte, als die Rückkehr eines verirrten Schafes, und weil es der wahren göttlichen Religion sehr zuträglich seyn würde, wenn der Herzog in zweyter Ehe noch einen Landesfolger zeugen könnte, den er in seiner Religion erziehen ließe. Inzwischen verwies der Pabst die Sache zur rechtlichen Erörterung an den Bischof zu Metz, als zu dessen Dioeceſe der Herzog gehörig sey (f). Von demselben erfolgte auch ein am 2. Apr. 1723. zu Paris datirtes Endurtheil, wodurch die Ehe des Herzogs mit seiner so nahen Verwandtinn als null und nichtig aufgehoben wurde (g).

Die

(f) So schrieb ein Cardinal, dem es der Pabst aufgetragen hatte, am 12. Sept. 1722. an den Herzog, wie dieser lesenswürdige Brief vollständig in Mosers Staatsrechte Th. 20. S. 415. abgedruckt ist.

(g) Das Urtheil findet sich ebenfalls in Mosers Staatsrechte Th. 20. S. 416. Zur Strafe, weil der Herzog dennoch mehrere Jahre wissentlich in dieser verbotenen Ehe gelebt habe, wurde ihm noch auferlegt jährlich 1000. Livres für Kirchen in seinem Lande anzuwenden. — Wie traurig belehrend müßte dieses Beyspiel nicht für jede Dame seyn, die in gleichem Verwandtschaftsverhältnisse einen catholischen Gemahl ohne päbstliche Dispensation bekäme, und dann in beständiger Gefahr leben müßte, daß ihre Ehe ohne alle ihre Verschuldung wieder aufgehoben werden könnte!

III. Die Hofmänninn und ihren Vater hatte der Herzog indessen adeln lassen; und nun erklärte er am 13. May 1723. vor seinem ganzen Hofstaate, daß er "aus göttlicher Providenz und „Direction, auch sonderbarer für die Fräulein „von Hofmann, wegen ihres angebohrnen schö„nen Verstandes, raren Meriten und Tugenden, „tragender Hochachtung und Liebe, nach reifer „Ueberlegung bewogen sey, sie zu seiner fürstli„chen Gemahlinn zu erwehlen, und daß sothane „Vermählung christcatholischem Gebrauche nach „in seiner Hofcapelle geschehen sey." Er befahl darauf, im Kirchengebete nach Erwehnung seiner höchsten Person auch die Worte: "vor Dero „fürstliche Frau Gemahlinn," beyzufügen, und sowohl im Reden als im Schreiben ihr den Titel: Hochgebohrne Fürstinn, und: Eure Hochfürstliche Gnaden, zu geben (h).

IV. Ein Notificationsschreiben, das der Herzog im Jun. 1723. dieser Ehe halber an den Kaiser abgehen ließ, blieb nicht nur ohne Antwort, sondern es wurde auch seinem Agenten abgeschlagen, nur ein Recepisse darüber zu ertheilen. Bey Gelegenheit einer andern Rechtssache nannte vielmehr ein Reichshofrathsconclusum die Hofmänninn nur eine seyn sollende Gemahlinn des Herzogs. Inzwischen wurde sie doch am 31. Aug. 1724. durch eine kaiserliche Standeserhöhung zur Gräfinn von Hofmann erklärt (i).

Der

(h) So rescribirte der Herzog den 15. May 1723. an sein Consistorium. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 91.

(i) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 92.

Der größte Anstand hob sich damit, daß der v.
Herzog 1731. mit Tode abgieng, ohne daß auch aus dieser Ehe Erben erfolgten. Die Wittwe fuhr zwar fort des Pfalzgräflichen Titels und Wappens sich zu bedienen. Es wurde ihr aber auf Vorstellung des Pfalzgrafen von Birkenfeld durch ein Reichshofrathsconclusum vom 13. Febr. 1734. untersagt; durch eine fernere kaiserliche Resolution vom 9. May 1736. auf ein genehmigtes Reichshofrathsgutachten wurde ihr nur soviel nachgelassen, daß sie sich hinterlassene Wittwe des verstorbenen Herzogs Gustav Samuels zu Pfalz-Zweybrücken sollte schreiben und nennen können; wiewohl auch damit die Pfälzischen Stammsvettern nicht zufrieden waren (k).

* * *

2) Friedrich Ernst Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, und Philippine Elisabeth von Friesenhausen 1722.

Fast um eben die Zeit, als der Herzog von vi.
Zweybrücken sich mit der Hofmänninn trauen ließ, ereignete sich in einem altgräflichen Hause ein Fall, der nachher noch in spätern Zeiten von großen Folgen war. — Nehmlich zu einer Zeit, als das gräfliche Haus Schaumburg-Lippe sich in zwey Stämme, zu Bückeburg und Alverdissen, verbreitet hatte, wovon der erstere eigentlich den regierenden Stamm zu Bückeburg ausmachte, vermählte sich (1722. Sept. 22.) im Hause Alverdissen der Graf Friedrich Ernst (geb. 1694.) noch bey Lebzeiten seines Vaters Philipp Ernsts

(†

(k) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 93. u. f.

(† 1723.), mit einer Fräulein Philippine Elisabeth von Friesenhausen (geb. 1696.), die bey seiner Frau Mutter, einer gebohrnen Prinzessinn von Holstein-Beck, als Hoffräulein in Diensten stand. Da aus dieser Ehe männliche Nachkommen entsprossen, die den Alverdissischen Stamm fortsetzten, und den Bückeburgischen Stamm hernach überlebt haben; wurde vom Hause Hessencassel, wovon das Haus Schaumburg-Lippe seinen Antheil der Grafschaft Schaumburg zu Lehn trug, die Ehe mit der von Friesenhausen nicht nur als unstandesmäßig angefochten, sondern auch ausserdem derselben vorgeworfen, sie sey wider Willen der gräflichen Eltern und ohne Einwilligung des Landgrafen, in dessen Diensten der Graf Friedrich Ernst damals als Hauptmann stand, ausser Landes zu Rehburg in dem Hause eines Beamten, der ein Verwandter der Friesenhausinn gewesen sey, durch priesterliche Trauung vollzogen worden, ohne was man dieser sonst noch wegen ihrer persönlichen Aufführung zur Last legen wollte (l). —

In

(l) Ueber die hier angeführten Thatsachen sind folgende zwey Druckschriften mit einander zu vergleichen: 1) "Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessencassel hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehn höchstdero hochfürstlichen Hauses zu betrachten sich berechtigt glauben, Cassel 1787." Fol. §. 14. S. 25-28.; 2) "Darlegung des Ungrundes der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessencassel hochfürstliche Durchlaucht vermeynen,

In einem (1749.) zu Cassel ausgefertigten neuen Lehnbriefe wurde bey Erwehnung des Grafen Friedrich Ernsts und seiner männlichen Leibeslehnserben das Wort: successionsfähige, eingeschaltet. — Um den darunter verstandenen Vorwurf der Unstandesmäßigkeit der Ehe dieses Grafen zu heben, wurde (1752.) durch eine am kaiserlichen Hofe ausgewirkte Standeserhöhung die gebohrne von Friesenhausen zur Gräfinn erklärt, und nun (1753. Jul. 12.) vom Reichshofrathe gegen Hessencassel ein kaiserliches Mandat dahin ausgebracht, daß die Nachkommen des Grafen Friedrich Ernsts durch obige Veränderung des Lehnbriefes nicht im Besitze ihrer altadelichen Herkunft gestöhrt werden sollten (m), worauf ferner (1754. May 9.) paritorisch erkannt wurde (n). — Als hernach dennoch (1787. Febr.) Hessische Truppen zur Besitznehmung in Bückeburg VII.

nen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig gefallenen Theil der Grafschaft Schaumburg als höchstdero hochfürstlichem Hause eröffnetes Lehn betrachten zu können, Bückeburg 1789." Fol. §. 88. S. 140-142.

(m) Mosers Staatsarchiv 1753. Th. 2. S. 850., und Familienstaatsrecht Th. 2. S. 105., Strubens rechtl. Bedenken Th. 2. S. 507. u. f. — Das Mandat war gebeten: "de non turbando natos comitis *in possessione vel quasi iuris succedendi* in quatuor praefecturas comitatus Schaumburgici" etc. — Es wurde aber erkannt und ausgefertigt: "de non turbando natos comitis S. R. O. immediati *in possessione vel quasi nobilitatis auitae*" etc. Strube am a. O. S. 515. 516.

(n) Mosers Staatsarchiv 1754. Th. 8. S. 287., und Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

burg einrückten (o), wurde diese zwar durch kaiserliche Erkenntnisse und Kreisverfügungen rückgängig gemacht (p). Inzwischen erwuchsen daraus am kaiserlichen Reichshofrathe noch zwey andere Processe, da Hessencassel jetzt die (1754.) vorbehaltene petitorische Klage anstellte (q), von Seiten Schaumburg-Lippe hingegen ex L. 7. C. vnde vi auf Verlust des lehnherrlichen Obereigenthums geklagt wurde (r). Zum Endurtheile sind beide Klagen noch nicht gekommen. Vielleicht werden sie durch einen Vergleich gegen einander aufgehoben.

3) Ernst

(o) "Eigentliche Beschaffenheit des im Febr. 1787. mit Hessischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils" (Bückeburg 1787. Fol.). Meine Rechtsfälle B. 3. Th. 4. S. 851-891., und die oben Note *l.* S. 268. angeführten Schriften.

(p) Meine Rechtsfälle am a. O. S. 887-891.

(q) Hierüber sind die oben S. 268. Note *l.* angeführten Schriften nachzusehen.

(r) Die hierüber gebetene Citation ad videndum se incidisse in poenam L. 7. C. vnde vi wurde 1788. Febr. 1. vom Reichshofrathe erkannt. — Die, wie gewöhnlich, darin eingerückte Formel des Definitiverkenntnisses, wie es der klagende Theil gebeten hatte, gieng dahin: "daß der Herr „Landgraf des dominii directi in dem Lippischen „Antheile der Grafschaft Schaumburg wegen der „selbstrichterlichen gewaltthätigen Besitzentsetzung „vermöge L. 7. C. vnde vi verlustig zu erklären „sey." — Die am 13. Jul. 1789. in dieser Sache am Reichshofrath übergebene Replikschrift, (gedruckt zu Bückeburg 1790. Fol.) kann über das angeführte Gesetz, L. 7. C. vnde vi, und über dessen Anwendbarkeit bey den höchsten Reichsgerichten zum vollständigsten Commentare dienen.

* * *

3) Ernst Ludewig Landgraf von Hessendarmstadt, und Louise Sophie von Spiegel 1726.

Endlich können noch etliche morganatische Ehen hier bemerklich gemacht werden. — In eine solche begab sich im Jahre 1726. der Landgraf Ernst Ludewig von Hessendarmstadt mit der Wittwe des Grafen Friedrich Christophs von Seiboldsdorf, Louise Sophie gebohrner von Spiegel zum Desenberg. Zwey Töchter, die er mit ihr zeugte, bekamen den Namen Gräfinnen von Darmstadt (s). Er war schon seit 1705. Wittwer gewesen, da seine erste Gemahlinn, Dorothee Christiane gebohrne Marggräfinn von Anspach, gestorben war, die ihm drey Söhne und zwey Töchter hinterließ (t). VIII.

* * *

4) Wilhelm Ludewig Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und Henriette Caroline Gebauer 1726.

Ein anderes Beyspiel einer selbst vom Kaiser bestätigten morganatischen Ehe begab sich um eben diese Zeit im fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt (u). Von drey Brüdern, Friedrich Anton, Wilhelm Ludewig, und Ludewig Günther, hatte der älteste, der seit 1718. regierender Herr war, in einer standesmäßigen Ehe mit einer Prinzessinn von Saalfeld schon Sohn und Tochter gezeugt, als der mittlere, Wil- IX.

(s) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 113. §. 38.

(t) Hübner Tab. 211.

Wilhelm Ludewig, im Jahre 1726. eine Person von geringer Herkunft, Namens Henriette Caroline Gebauer (v), unter einem am 4. May 1726. mit ihr eingegangenen morganatischen Ehevertrage, heirathete. Im Jahre 1727. ließ er sie unter dem Namen Madame von Brokkenburg adeln. Sie gebahr ihm in den Jahren 1727–1736. nach einander vier Söhne und eben so viel Töchter, die alle nach ihrem Namen von Brockenburg genannt wurden. Ueber jenen morganatischen Ehevertrag und zwey am 31. Jul. und 13. Nov. 1727. in dessen Gefolg ausgestellte Reverse ward von beiden älteren Brüdern unterm 30. Jul. 1733. eine kaiserliche Bestätigung aus-

(u) Ludewig Friedrich Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt geb. 1667. † 1718.

Friedrich Anton, geb. 1692. † 1744. Gem. a) Soph. Wilh. v. Sachsen-Saalfeld 1720. † 1727. b) Chr. Soph. von Ostfriesland 1728. † 1750.	Wilhelm Ludewig, geb. 1696. † 1757. Gem. Henr. Car. Gebauer, nachher von Brockenburg 1726.	Ludewig Günther, geb. 1708. † 1790. Gem. Soph. Henr. Gr. Reuß 1733. Oct. 22. † 1771.
Johann Friedrich geb. 1721. † 1767. Gem. v. Sachsen-Weimar.	vier Söhne und vier Töchter von Brockenburg geb. 1727-1736.	Friedrich Carl geb. 1736. Gem. a) T. Joh. Friedrichs v. Rudolstadt 1763. † 1778. b) Pr. v. Sachsen-Roda 1780.
vier Töchter.		

Hübner Tab. 277. Varrentrappisches genealogisches Handb. 1790. S. 223., 1795. S. 286.

(v) Ihr Vater war Stallmeister zu Leipzig. Ihr Gemahl, der Prinz Wilhelm Ludewig, war bis 1728. in Churſächsischen Kriegsdiensten.

ausgewirkt (w). Des älteren Bruders männliche Nachkommenschaft erlosch hernach schon in der ersten Generation 1767., nachdem der zweyte Bruder bereits 1757. gestorben war, dessen Söhne nun nicht succediren konnten. Also kam 1767. obbenannter dritter Bruder Ludewig Günther zur Regierung, der inzwischen seit dem 22. Oct. 1733. mit einer Gräfinn Reuß vermählt war, und mit derselben 1736. einen Sohn Friedrich Carl erzeugt hatte. Dieser folgte hernach 1790. seinem Herrn Vater in der Regierung, und bekam 1793. wieder seinen in erster Ehe mit einer Schwarzburgischen Prinzessinn erzeugten Erbprinzen zum Nachfolger (x). — Ein merkwürdiges Beyspiel, wie die Mißheirath eines älteren Bruders einem jüngern den Weg zur Landesfolge bahnte!

* * *

5) N. N. Graf von Löwenstein, und Philippine Müller 1738.

Eine gewisse **Philippine Müller** behauptete eines **Grafen von Löwenstein** Gemahlinn zu seyn. Der Reichshofrath befahl ihr aber (1738. Nov. 13.) auf eine von ihr selbst erhobene Klage: daß sie bey Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe sich nicht unterstehen sollte, sich Gräfinn von Löwenstein nennen zu lassen oder dafür auszugeben (y). x.

(w) Mos. Reichsfama Th. 15. C. 28. S. 560. Mosers Staatsr. Th. 19. S. 225. u. f. §. 73.

(x) Varrentrappisches genealogisches Handbuch 1795. Th. 1. S. 285. u. f.

(y) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 107.

XI.

Geschichte der 1742. in Kaiser Carls des VII. Wahlcapitulation eingerückten Stelle gegen Mißheirathen, und des damit in Verbindung stehenden churfürstlichen Collegialschreibens.

I. Die kaiserliche Wahlcapitulation enthielt schon seit 1658. eine Einschränkung der Standeserhöhungen zum Nachtheile alter reichsständischer Häuser. — II. Bey der Kaiserwahl Carls des VII. trug aber der damalige Fürstentag zu Offenbach darauf an, eine namentlich gegen die Mißheirathen gerichtete Stelle in die Wahlcapitulation einzurücken. — III. Eben das geschah auch selbst beym Wahlconvente durch ein Churſächsisches und Churbraunschweiges Monitum. — IV. Einige churfürstliche Stimmen gaben aber Anlaß, daß an statt der Worte: "aus ungleichen Ehen oder Mißheira„then" gesetzt wurde: "aus unstreitig notorischen Mißhei„rathen;" und daß ein churfürstliches Collegialschreiben noch auf eine vom Reichstage zu bewirkende nähere Bestimmung wegen der etwa noch zweifelhaften Mißheirathen antrug. — V. Damit überschritt das churfürstliche Collegium nicht die Gränzen seiner Gewalt bey Abfassung neuer Wahlcapitulationen. — VI. Denn es machte in der That kein neues Gesetz. — VII. Es bestätigte nur ein längst gegründetes Gewohnheitsrecht, wogegen auch alles widrige für nichtig erklärt werden konnte. — VIII. Wo nähere Bestimmung nöthig schien, ward sie selbst dem Reichstage überlassen.

1. Nach allen bisher beschriebenen fürstlichen und gräflichen ungleichen Vermählungen, wie sie sich bis zum Tode Kaisers Carls des VI. zugetragen hatten, war die Erwartung desto größer, ob und was darüber bey Abfassung der neuen kaiserlichen Wahlcapitulation vorkommen möchte. — Schon in Kaiser Leopolds des I. Wahlcapitulation (1658.) ward auf Erinnerung der Fürsten einge-

eingerückt: "daß der Kaiser, zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen, wer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben solle" (z). In dieser seitdem sowohl in der perpetuirlichen als allen folgenden Wahlcapitulationen beybehaltenen Stelle (a) war in der That schon mit begriffen, was dem Herkommen und der Analogie der Teutschen Reichsverfassung ebenfalls gemäß war, daß auch aus Mißheirathen erzeugten Kindern eines Reichsstandes keine dessen Hause nachtheilige Standeserhöhung von einiger Wirksamkeit seyn könne (b).

II. Weil aber der Mißheirathen in Reichsgesetzen bisher noch keine ausdrückliche Erwehnung gesche-

(z) Wahlcapitulation Kaiser Leopolds des I. Art. 44. in LIMNAEI *capitul.* p. 900.

(a) Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation Art. 22. und die folgenden Wahlcapitulationen 1711. 1742. 1745. 1764. 1790. 1792. Art. 22. §. 3.

(b) So schrieb schon **Ludewig** in seinem Bedenken von Mißheirathen: "die (damalige) Wahlcapitulation verbiete und cassire die zum Nachtheile anderer Interessenten gereichende Standeserhebungen. Nun aber acquirirten die Agnaten sofort, als ein Fürst ausser seinem Stande heirathe, dadurch ein Vorzugsrecht in der Succession vor den daraus erzeugten Kindern, welches ihnen nicht wieder durch eine Standeserhebung genommen werden könne; bevorab wann in der Sächsischen gesammten Hand jemand einmal ausgeschlossen worden sey." **Mosers** Staatsr. Th. 19. S. 296.

geschehen war, so gaben die vielerley namhaften neueren Fälle, besonders der vom Herzog Anton Ulrich von Meinungen, die nähere Veranlassung, daß unter den Zusätzen, welche unterm 16. Oct. 1741. die damals zu Offenbach versammelten Gesandten einiger altfürstlichen Häuser (c) in die Wahlcapitulation Kaiser Carls des VII. einzurücken verlangten, auch darauf angetragen wurde (d): "daß der Kaiser nicht gestatten solle, „daß die aus fürstlichen Mißheirathen (e) er„zeugten Kinder zur Succession in Land und Leu„ten kommen, und deren fähig erkannt würden. „Auch solle derselbe zum Behuf einer solchen „Mißheirath und daher prätendirenden Succes„sion keine Standeserhöhungen ertheilen (f); „noch jene durch diese zum Präjudiz der Agnaten „oder Erbverbrüderten rectificirt werden können. „Besonders aber solle derselbe nicht geschehen „lassen,

(c) Es waren die Häuser Sachsen-Gotha, Braunschweig, Baireuth und Anspach, Würtenberg, Holstein-Glückstadt, Hessen-Darmstadt, Badendurlach, Sachsen-Coburg, Meinungen und Saalfeld, Vorpommern, Hessencassel, und Anhalt. Mosers Anmerk. über die Wahcapitulation Carls des VII. Th. 1. S. 51. u. f.

(d) Der erste Entwurf dieser Stelle findet sich in Fabers Staatscanzley Th. 82. (1743.) Seite 667.

(e) In dem ersten Entwurfe folgten hier noch die Worte: "mit Personen gar ungleichen Stan„des." Fabers Staatscanzley am a. O.

(f) Hier folgte im ersten Entwurfe noch: "es „sey dann, daß solches mit allgemeiner Einwilli„gung der Agnaten des fürstlichen Hauses, darin „der Fall sich ereignet, geschähe." Fabers Staatscanzley am a. O.

„lassen, daß des Herzogs zu Sachsen-Meinun-
„gen Anton Ulrichs Descendenz aus jetziger Ehe
„sich den Sächsischen Titel anmaße, noch zur
„Successsion kommen möchte" (g). — In eben der Absicht wurden auch vom Herzoge Carl Friedrich von Sachsen-Meinungen (1741. Dec. 12.), und vom Herzoge von Sachsen-Gotha (1741. Dec. 15.) noch besondere Schreiben an einen jeden Churfürsten erlassen (h).

III. In den churfürstlichen Berathschlagungen über die Wahlcapitulation trug nun Churſachsen darauf an, unmittelbar nach der oben (S. 275.) angeführten Stelle (Art. 22. §. 3.) hinzuzufügen: "noch auch den aus ungleicher Ehe oder „Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes „des Reichs, oder aus solchem Hause entsprosse-„nen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die „väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, „vielweniger dieselben zum Nachtheile der wah-„ren Erbfolge und ohne deren besondere Einwil-„ligung für ebenbürtig und successionsfähig er-„klären, auch, wo dergleichen vorhin bereits ge-„schehen, solches für null und nichtig ansehen „und achten" (i). — Ein ähnliches Churbraunschweigisches Monitum kam in der Hauptsache damit überein (k). — Der Sache selbst konnte

(g) Moser am a. O. S. 50. Num. 43.

(h) Moser am a. O. S. 234-237.

(i) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 238. §. 85.

(k) Das Churbraunschweigische Monitum war so gefaßt: "Und ob wir auch gleich eines Fürsten „oder Reichsgrafen ungleiche Gemahlinn, oder

te auch in den übrigen churfürstlichen Stimmen der Beyfall nicht versagt werden.

IV. Nur die Frage: was eigentlich unter Mißheirathen zu verstehen sey? wurde von einigen aufgeworfen. Deren Bestimmung, glaubten sie, könne nicht sowohl in der Wahlcapitulation, als durch einen förmlichen Reichsschluß geschehen (l). — Das gab endlich Anlaß, daß die Stelle, wie sie

„die aus einer solchen ungleichen Ehe gebohrnen „Kinder in den Fürsten- oder Grafenstand erhe„ben sollten; so soll doch solche Standeserhebung „diesen kein Recht zur Successiou in die Reichs„lehne geben; es geschehe dann mit der sämmt„lichen Stammsvettern, Erbverbrüderten, oder „sonst bey der Successiou Interessirten, gutem „Willen." Moser am a. O.

(l) Estor vom Unterschiede des hohen und niedern Adels ꝛc. §. 75. (in seinen opusculis vol. 1. part. 2. p. 338.) macht hier noch die Bemerkung: "es habe der Churfächsischen Wahl„botschaft einerley seyn können, ob man den an„wesenden adelichen Wahlgesandten der geistlichen „Churfürsten sich gefällig bezeigte, und für die „Worte: ungleiche Heirath, setzte: aus notorischer „Mißheirath; gestalt (fährt er fort) es die Zeit „allda nicht war, mit selbigen zu streiten: ob „ihre Geschlechter, die gleichwohl geistliche Chur„und Fürsten als Blutsverwandte aufzuweisen „hatten, einem weltlichen Reichsfürsten oder würk„lichen Reichsgrafen keine würdige Ehegattinn „geben könnten? bevorab ein gewisser altfürstli„cher Gesandter, der noch einen andern Gehül„fen fand, für die Gleichheit der Heirath eines „Fürsten mit einer Adelichen aus allen Kräften „zu streiten sich nicht entsah" ꝛc. — Man vergleiche übrigens Spittlers Bemerkungen über die Worte: unstreitig notorisch, in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 22. §. 4. im Göttingischen historischen Magazine B. 5. (1789.) St. 1. Seite 42-54.

sie Chursachsen vorgeschlagen hatte, nur an statt der Worte: "aus ungleicher Ehe oder Mißhei„rath," mit den Worten: "aus unstreitig noto„rischen Mißheirathen," in die Wahlcapitulation Carls des VII. eingerückt wurde (m). Daneben sollte

(m) Der Hauptinhalt der churfürstlichen Stimmen, wie sie (1742. Jan. 5.) nach einander abgelegt wurden, war folgender: — Chur-Trier: "Es würde die Einrückung dieser Stelle allenfalls sich nicht entgegen seyn lassen; — was aber eigentlich unter Mißheirathen zu verstehen sey, darüber würde das weitere vorbehalten." — Churcölln: "Nach der Absicht des moniti werde ein umständliches und deutliches Regulativ erfordert. Da aber dem Vernehmen nach einige fürstliche Häuser hierüber besondere Verträge aufgerichtet haben sollten, von deren Inhalte man nicht gnug unterrichtet sey, zum andern auch sothanes Regulativ die reichstägliche Einwilligung erfordern werde; so möchte dieses Orts schwerlich damit durchzukommen seyn. Wollte man aber, um diese Materie zur Comitialberathschlagung zu befördern, sich gefallen lassen, in einem Collegialschreiben an den neu zu erwehlenden Kaiser davon Erwehnung zu thun; so sey man damit einverstanden." — Churbaiern: "Dieses Monitum scheine von besonderer Erheblichkeit zu seyn. Und gleichwie hier ein Regulativ zu machen sich nicht wohl werde thun lassen; so möchte dermalen davon zu abstrahiren, und solches an gehörige Orte zu verweisen seyn." — "Chursachsen inhärirte seinem monito, und wollte noch mit anfügen, daß durch dasselbe den in dem Churcöllnischen voto berührten etwa vorhandenen Verträgen nicht präjudicirt werden könne; vielmehr dieselben nur noch mehr bestätigt werden würden. Hingegen könne man diese Angelegenheit, in sofern die künftige kaiserliche Majestät in gegenwärtiger Capitulation sich zu etwas zu verbinden

sollte aber durch ein churfürstliches Collegialschreiben der Kaiser ersucht werden, "wegen eines ei-

„gent-

habe, für comitial füglich nicht ansehen." — **Churbrandenburg**: "— sey mit dem monito in substantialibus einverstanden; gebe aber anheim, ob nicht hier oder sonst gehörigen Orts auszumachen sey, was eigentlich unter einer ungleichen Ehe oder Mißheirath zu verstehen sey, weil in den Reichsgesetzen dieses bisher eigentlich nicht determinirt sey." — **Churpfalz** "wie Churbaiern, doch mit Beytritt zu dem von Churcölln vorgeschlagenen Collegialschreiben." — **Churbraunschweig**: "beziehe sich auf sein mit dem Churſächsischen in substantia übereinstimmendes Monitum, und lasse es seines Orts dabey bewenden." — **Churmainz**: "stimmte auch auf das vorgeschlagene Collegialschreiben." — Nach diesen Abstimmungen erklärten auch noch **Churtrier** und **Churſachsen**, das vorgeschlagene Collegialschreiben sich gefallen zu lassen. Und **Churſachsen** ließ sich in Ansehung der Formalien auch dasjenige gefallen, was von Churbraunschweig an die Hand gegeben worden; wie auch daß, um die Sache deutlicher zu machen, an statt des Ausdrucks: **ungleicher Ehe**, die Worte: **unstreitig notorische Mißheirathen**, gebraucht würden. — Solchemnach fiel das **churfürstliche Conclusum** (1742. Jan. 5.) dahin aus: "Es wären 1) beide Churſächsische und Churbraunschweigische Monita, jedoch nach deren in den letzteren enthaltenen Formalien, sammt dem in der Churſächsischen zweyten Erklärung enthaltenen Beysatze der Capitulation zu inseriren; sodann 2) mittels eines an Ihre kaiserliche Majestät zu erlassenden Collegialschreibens die Vorstellung zu thun, daß Dieselben geruhen möchten, wegen eines eigentlichen Regulativs der dafür zu haltenden Mißheirathen das nöthige comitialiter forderſamst zu Stande und zu einem allgemeinen Reichsschluß zu bringen." — So kamen also in die Wahlcapitula-

tion

„gentlichen Regulativs der dafür zu haltenden, „etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheirathen „die nähere Abmaaß gründlich erstmöglichst zu „Stande zu bringen" (n).

Wenn man alles das, was hier bey der Wahl v.
Kaiser Carls des VII. vorgieng, in nähere Erwegung zieht; so kann man gewiß dem Wahlconvente nicht zur Last legen, daß er die Gränzen überschritten habe, die das churfürstliche Collegium bey Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation, als eines wichtigen Reichsgrundgesetzes, billig zu beobachten hat. Nicht etwa von einer bloß die Churfürsten interessirenden, oder nur von ihnen auf die Bahn gebrachten Angelegenheit war hier die Rede; sondern es galt um ein Recht, dessen Beybehaltung oder Entkräftung dem gesammten Teutschen Fürstenstande und allen altgräflichen Häusern nichts weniger als gleichgültig seyn konnte. Ein Monitum, das von einem beträchtlichen Theile des Reichsfürstenraths herrührte, hatte selbst Anlaß dazu gegeben. Wollte man auch annehmen, daß die geistliche Fürstenbank, wie auch das reichsstädtische Collegium gleichgültiger dabey seyn könnte; so war doch kaum zu erwarten, daß von der Seite ein Beden-

tion die Worte: aus unstreitig notorischen Mißheirathen, und das Collegialschreiben wurde nach dem gefaßten Schlusse ausgefertigt. Mosers Staatsr. Th. 19. S. 238 - 242.

(n) Auch das Collegialschreiben ist bey Moser am a. O. S. 241. u. f. §. 87. vollständig abgedruckt; wie auch in Schmauß corp. iur. publ. S. 1507. Num. 11.

Bedenken eintreten würde, wenn das, was jetzt in die Wahlcapitulation kam, auch als ein ganz neuer Reichsschluß zur Comitial-Berathschlagung kommen sollte.

VI. Es war aber auch keine neue Gesetzgebung, wovon hier die Frage war. Ein hinlänglicher Grund dazu lag schon in der Stelle, die sich schon seit dem Jahre 1658. in der kaiserlichen Wahlcapitulation fand, und deren Beybehaltung in dem Entwurfe der beständigen Wahlcapitulation für den Beyfall des ganzen Reichs Bürgegnug seyn konnte. Aber, was mehr ist, die ganze Sache beruhte in einem von Jahrhunderten her gegründeten ursprünglich Teutschen Herkommen, dessen Aufrechthaltung eine ausdrückliche Erwehnung in der Wahlcapitulation nur darum wünschen ließ, weil so viele Versuche geschehen waren, dieses wichtige Verfassungsrecht des Teutschen Fürstenstandes durch fremde hier nicht anwendbare Rechte wankend zu machen.

VII. Mit vollem Rechte kann daher der Inhalt dieser Stelle der Wahlcapitulation zu den schon vorher in Uebung gewesenen "Gebräuchen und guten Gewohnheiten," gerechnet werden; wobey schon der Kaiser Carl der V. in seiner Wahlcapitulation (1519. Art. 4.) "die Churfürsten, „auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände zu schützen" versprochen hat. — Ein Versprechen, das seitdem in allen folgenden Wahlcapitulationen (noch 1792. Art. 1. §. 9.) wiederholt worden. — Darauf bezog sich also auch die am Ende der Wahlcapitulation Carls des V. (Art.

(Art. 33.) hinzugefügte Clauſel, daß alles, was wider die darin enthaltenen Artikel vorgehen würde, kraftlos ſeyn und caſſirt werden ſolle (o). — Eine Clauſel, die ſeitdem ebenfalls in allen folgenden Wahlcapitulationen, wiewohl (ſeit 1711. und noch 1792. Art. 16. §. 11.) zufälliger Weiſe nicht mehr an ihrem rechten Orte, beybehalten worden (p); doch iſt ſie ihrer urſprünglichen Abſicht gemäß unſtreitig billig auf den ganzen Inhalt dieſes Reichsgrundgeſetzes zu ziehen (q). — In dieſer Rückſicht war auch dabey

(o) Wahlcapitulation (1519. Art. 33., 1711–1792. Art. 16. §. 11.): "Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Artikeln „und Puncten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und „ab ſeyn; immaßen wir es jetzt als dann und „dann als jetzt hiermit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth den beſchwerten Partheyen „derhalben nothdürftige Urkunden und briefliche „Scheine zu geben und widerfahren zu laſſen, „ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hier„in ausgeſchieden." LIMNAEI *capitulationes* pag. 44. art. 33., und in den *annotamentis* ad art. 33. p. 363.: "Haec clauſula eius efficaciae eſt, vt quidquid contra factum fuerit, ipſo iure non valeat."

(p) **Moſers** Anmerk. zur Wahlcapitulation Carls des VII. Th. 2. S. 480. u. f., Joſ. Ant. von **Riegger** Joſephs des II. harmoniſche Wahlcapitulation Th. 2. S. 46. u. f.

(q) **Moſer** von Teutſchland ꝛc. S. 332. §. 25. Nach deſſen Aeuſſerung in den Anmerkungen zur Wahlcapitulation Carls des VII. Th. 3. S. 182., wie auch in den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Joſephs des II. Th. 2. S. 184. "würde freylich dieſe Hauptſtelle ſich weit beſſer an das Ende der ganzen Capitulation ſchicken; wie er auch ſo in Kaiſer Carls des V. ſeiner und vielen folgenden allda zu finden iſt."

bey nichts zu erinnern, wenn bey der Stelle der neueren Wahlcapitulationen, vermöge deren aus notorischen Mißheirathen erzeugte Kinder zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung nicht für ebenbürtig und successionsfähig erklärt werden sollten, nach dem Sinne jener allgemeinen Clausel noch der besondere Anhang hinzugefügt wurde: daß der Kaiser, "auch wo dergleichen (Erklärung) vorhin bereits „geschehen, solches für null und nichtig ansehen „und achten" wolle (r).

VIII. Was auch noch vor Anstände über die Frage rege gemacht wurden: welche Gattungen von Ehen eigentlich unter den hier gemeynten Mißheirathen zu verstehen seyn sollten? so konnte das churfürstliche Collegium keinen sicherern Weg einschlagen, als daß es in der Wahlcapitulation selbst sich des Ausdrucks: "unstreitig notorische Mißheirathen" bediente, und übrigens, wie in mehr ähnlichen Fällen längst gewöhnlich war, den Kaiser durch ein Collegialschreiben ersuchte, die Abfassung eines nähern Regulativs, wenn etwa noch zweifelhaft scheinen möchte, ob gewisse Ehen für Mißheirathen zu halten seyen? forderſamst zur reichstäglichen Berathschlagung zu bringen, und zu einem allgemeinen Reichsschlusse zu befördern.

(r) Wahlcapitulation (1742.) Art. 22. §. 4. am Ende.

XII.

Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII., sowohl unter dieser als unter der folgenden Regierung Franz des I. insonderheit 1) in der Sachsen-Meinungischen Mißheirathssache.

I. In der Sachsen-Meinungischen Sache ergieng unter Carl dem VII. (1744 Sept. 25.) eine endliche Entscheidung gegen den Herzog Anton Ulrich; — II. auch noch ein merkwürdiges Schreiben des Königs von Preussen an den Kaiser. — III. Der Herzog Anton Ulrich nahm aber den Recurs an den Reichstag, der jedoch erst nach Carls des VII. Tode zur Sprache kommen konnte. — IV. Zu Wien erregte ein 1745. über die vorige Wahlcapitulation begehrtes Gutachten einen Anstand wegen der Nichtigkeitserklärung vergangener Fälle, und wegen Einschränkung des kaiserlichen Reservatrechts der Standeserhöhungen. — V. Jedoch in der Wahlcapitulation Franz des I. blieb jene Stelle ungeändert. — VI. VII. Am Reichstage fiel (1747.) ein förmlicher Reichsschluß ganz gegen den Recurs aus. — VIII. Auch diesem Reichsschlusse widersprach noch der Herzog Anton Ulrich; zeugte inzwischen in einer andern standesmäßigen Ehe nun noch zwey ebenbürtige Söhne, — denen er im Testamente (1763.) beide unebenbürtige Söhne gleich zu setzen suchte; — IX. aber ohne auch damit seine Absicht zu erreichen.

In der Sachsen-Meinungischen Sache erhielt Carl der VII. ebenfalls sowohl von den Sächsischen Häusern als von Preussen und Anspach neue Vorstellungen, die der Kaiser (1744. März 6.) dem Reichshofrathe zum Gutachten zufertigte, mit der Aeusserung, daß vorerst nöthig seyn würde, die vorigen Acten, insonderheit das Concept des kaiserlichen Diploms, das noch zur Zeit nicht in extenso zum Vorschein gekommen seyn solle, zur Hand zu bringen; ohne doch I.

doch dermalen noch die Sache in processualische Handlung einzuleiten (s). Darauf ergieng auch (1744. März 13.) ein Reichshofrathsconclusum: "Die impetrantischen fürstlichen Theile sollten die vorigen Acten, und zwar in originali und integraliter, zu Fassung weiterer kaiserlicher Resolution baldmöglichst beybringen" (t). Allein auf fernere Vorstellungen wurde, nach einer (Jul. 10.) gehaltenen Hofconferenz, ohne auf die Meinungischen Gegenvorstellungen (u) Rücksicht zu nehmen, (1744. Sept. 25.) durch eine vom Reichshofrathe bekannt gemachte kaiserliche Entschließung die Sache dahin entschieden: daß dieser Fall durch die Wahlcapitulation schon für entschieden anzunehmen, und das kaiserliche Diplom, soviel die herzoglich Sächsische Würde und Successionsfähigkeit belange, für entkräftet zu erklären sey (v).

Inzwi-

(s) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 64.

(t) Eben daselbst S. 65.

(u) Eben daselbst S. 65-72.

(v) Das sehr ausführlich abgefaßte Reichshofrathsconclusum findet sich in Mosers Staatsrechte Th. 19. S. 72-74., und im Familienstaatsrechte Th. 2. S. 44-46. — Unter andern kömmt darin folgendes vor: "Dem Kaiser sey reichsväterlich angelegen, die churfürstlichen, auch altfürstlichen Häuser, aus welchen Ihre kaiserliche Majestät selbst entsprossen zu seyn sich eine Ehre machten, bey ihrem Ansehen, angebohrner Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämmtlich derhalben beruhigt zu sehen." ꝛc. .... "Es sey also Dero kaiserlicher Wille, ... die fürstlichen Interessenten mit überflüssiger Beyschaffung voriger Acten in einer durch die

Inzwischen hatte der Herzog Friedrich Wil- II.
helm von Sachsen-Meinungen beym Reichshofrathe auch noch über des Herzogs Anton Ulrichs Corregentschaft und Einschiebung seiner nicht ebenbürtigen Söhne in die Lande und Regierungsgeschäffte Beschwerde geführt. Und als dieser Punct im Reichshofrathserkenntnisse übergangen war; erließ der König in Preussen auch deshalb ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Kaiser Carl den VII., mit dem Antrage: "auf Chursachsen und Hessencassel eine Commission dahin zu erkennen, daß sie sammt und sonders auf den Fall, wann der Herzog Anton Ulrich mit Tode abgehen würde, die Herzoge von Gotha, Saalfeld und Hildburghausen, als rechtmäßige Lehnsfolger, bey der zu ergreifenden Possession handhaben, hingegen die aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne des Herzogs Anton Ulrichs, wenn sie sich deren unterziehen wollten, davon abhalten, oder allenfalls ohne weitere Rückfrage deren entsetzen sollten." — Am Ende wurde dieses königlich Preussische Schreiben noch mit folgender merkwürdigen Stelle beschlossen: "Wir „sollen auch aus Teutschpatriotischer Gesinnung „ganz unvorgreiflich dafür halten, daß Eurer „kaiserlichen Majestät Reichshofrath sowohl als „Reichshofcanzley pro norma regulatiua bey dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seyen, „daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechter-

„dings

die Wahlcapitulation schon entschiedenen Sache nicht zu beschweren, noch solche erst in weitsichtige .... Processe einzuleiten, sondern dem 22. Art. der Wahlcapitulation gemäß in Sachen fortzufahren." ꝛc.

„dings für ungleich zu achten, welche mit Per„sonen unter dem alten reichsgräflichen Sitz „und Stimme in comitiis habenden Stande „contrahirt werden, und daß die aus solcher Ehe „zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen „Würde, Titel und Wappen ihres Vaters, noch „zur Succession in dessen Reichslande niemals „fähig seyen, noch dazu gelassen werden sollen. „Wo dieses geschieht, würde dem bisher fast ein„reißenden Uebel dadurch auf einmal gesteuert, „und die kaiserliche so rühmlichst als gerechteste „Beeiferung für das Lüstre der alten Teutschen „fürstlichen Häuser, jetzt und bey der späten „Nachkommenschaft, zu einer unverwelklichen „kaiserlichen höchsten Glorie gereichen" (w).

III. Der Herzog Anton Ulrich hatte hingegen wider das Reichshofrathsconclusum vom 25. Sept. 1744. den Recurs an den Reichstag ergriffen (x). Und mit dem bald darauf erfolgten Tode Carls des VII. († 1745. Jan. 20.) änderte sich die Lage der Sache dergestalt, daß jetzt noch dahin stand, was sowohl bey dem neuen Wahlconvente, als demnächst bey der allgemeinen Reichsversammlung darin geschehen möchte.

Da

(w) Das ganze Schreiben ist vollständig (nur ohne Datum) abgedruckt in ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. p. 339-342.

(x) Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 74. u. f., wo zugleich aus der vom Herzoge Anton Ulrich bekannt gemachten deductione nullitatum et illegalitatum, und S. 81. aus dem an den Reichstag gerichteten, 1745. Jan. 23. zur Dictatur gekommenen Schreiben des Herzogs zweckmäßige Auszüge zu finden sind.

Da sich bald voraussehen ließ, daß Carl der VII. jetzt wahrscheinlich Franz den I. zum Nachfolger in der Kaiserwürde bekommen, diese also von München wieder nach Wien zurückkehren würde; so ward zu Wien einer eignen Deputation aufgetragen, über das, was bey der neuen Wahlcapitulation vorkommen möchte, ein Gutachten abzufassen. Darin wurde nun bey der wegen der Mißheirathen eingerückten neuen Stelle der Wahlcapitulation besonders anstößig gefunden, "daß auch, was vorher dawider geschehen, für null und nichtig geachtet werden solle; weil ein neues Gesetz doch auf das, was schon zuvor geschehen sey, nicht zurückgezogen werden könne" (y). In Ansehung dessen hielt also die Deputation dafür, "es sey zu wünschen, daß wenigstens dieser Schluß aus der neuen Capitulation weggelassen werden möchte; zumal da es einem Kaiser selbst präjudicirlich sey, daß ohne Untersuchung und ohne die interessirten Theile zuvor zu hören, die ertheilte Standeserhöhung sogleich für nichtig gehalten werden solle. Es sey aber bekannt, (so fuhr das Gutachten fort,) wie sehr die Churfürsten und Fürsten gegen die Mißheirathen erbittert seyen, und wie insonderheit gegen die Meinungische Standeserhöhung fast das halbe Reich sich gesetzt habe; daher schwerlich zu erhalten seyn werde, daß der Schluß dieses §. aus der neuen Wahlcapitulation wegbleibe." Inzwischen äusserte die Deputation in eben diesem Gutachten noch den Grundsatz: "der Kaiser bleibe doch fons nobilitationum, und könne IV.

(y) Man sehe jedoch oben S. 282. u. f.

ne also ohne allen Zweifel eine Frau, die der Gebuhrt nach bürgerlichen Standes gewesen, in den Fürstenstand erheben; da dann an und vor sich nichts hindern könne, daß sie ihres Eheherrn Titel gebrauche, und daß die Kinder für successionsfähig geachtet würden" (z).

v. Beym Wahlconvente selbst ließ zwar der Herzog Anton Ulrich ein geschriebenes P. M. mit Beziehung auf seine zu Regensburg schon zur Dictatur gekommene Deduction austheilen; aber auch die Herzoge von Sachsen-Saalfeld und Coburg erließen (1745. Jul. 31.) ein Schreiben an Churmainz mit einer beygefügten ausführlichen Widerlegung der Meinungischen Deduction (a). — In verschiedenen Gutachten, vielleicht nur von Privatverfassern, wurde darauf angetragen, theils noch eine nähere Bestimmung der Mißheirathen in die Wahlcapitulation selbst einzurücken, theils des Meinungischen Falls ausdrücklich Erwehnung zu thun (b). Doch in der Wahl-

(z) Ign. Zang Sammlung reichshofräthlicher Gutachten bey Abfassung der neuesten Wahlcapitulationen (1790. 4.) S. 121. u. f.

(a) Mosers Anmerk. über die Wahlcapitulation Franz des I. Th. 1. S. 123-318.

(b) Moser am a. O. Th. 2. S. 327. gibt davon folgende Nachrichten: "A. 1745. wurde gerathen: post: Mißheirath, add. nehmlich mit Personen, welche nicht wenigstens vier adeliche Ahnen aufzuweisen haben. Et post: achten, ponatur: Insbesondere auch dem in der Sachsen-Meinungischen Sache von unserem nächsten Vorfahren am Reich gethanen Finalausspruch unsgemäß bezeigen, und nichts dagegen geschehen las-

Wahlcapitulation blieb die Stelle unverändert, wie sie 1742. einmal gefaßt war.

Am Reichstage kam der Recurs zu einer Zeit, VI.
da der Herzog Anton Ulrich noch einen Aufschub zur weitern Ausführung der Sache begehrte, auf Betrieb der wider ihn vereinigten fürstlichen Häuser (1747. Jul.) in volle Bewegung. Nach den am 17. Jul. von beiden höheren Collegien angestellten Berathschlagungen (c), und darnach sowohl zwischen denselben als mit dem reichsstädtischen Collegio vorgenommener gewöhnlichen Re- und Correlation (d) erfolgte (1747. Jul. 24.) das einstimmige Reichsgutachten dahin: "daß der Herzog Anton Ulrich mit dem Recurse ein vor allemal ab- und zur Ruhe zu verweisen; sofort Ihre kaiserliche Majestät zu ersuchen seyen, dem Herzoge in dem ungegründeten Gesuche der vor dessen aus bekannter Mißheirath erzeugten Kinder prätendirenden herzoglich Sächsischen Würde und Landessuccessionsfähigkeit einiges weiteres Gehör nicht zu gestatten, sonst auch kraft

lassen." An einem anderen Orte hieß es: "Und weil Herr Herzog Anton Ulrich in comitiis erst letzthin behauptet hat, dieser (doch eigentlich seiner Kinder wegen eingerückte) passus gehe sie nichts an, specialia aber nicht in die Wahlcapitulation gebracht werden; so wäre, mit Beziehung auf diese Raison, durch ein Collegialschreiben ad neo electum zu erklären, daß bemeldter casus allerdings unter dieser Disposition begriffen sey."

(c) Fabers Staatscanzley Th. 100. S. 576-627.

(d) Eben daselbst S. 614-631.

kraft ihres oberstrichterlichen und lehnherrlichen Amts nichts geschehen zu lassen, was dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen oder deren hohen erbverbrüderten und erbvereinigten Häusern hierunter auf ein oder andere Weise nachtheilig seyn könnte; wozu Ihre kaiserliche Majestät um so mehr allermildest von selbst geneigt seyn würden, als alles solches den kaiserlichen Wahlcapitulationen gemäß, und nebst diesen von weiland Ihrer kaiserlichen Majestät Carl dem VI. glorwürdigsten Gedächtnisses eine authentische Probe vorhanden wäre, wie allerhöchst Deroselben Meynung, Wissen und Willen niemal gewesen sey, mehr besagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchlaucht Gemahlinn und Kindern ein mehreres als den Fürstenstand angedeien zu lassen" (e).

VII. Auf dieses Reichsgutachten erfolgte auch durch ein kaiserliches Hofdecret (1747. Sept. 4) die ganz unbedingte kaiserliche Genehmigung (f), so daß nunmehr ein vollkommener Reichsschluß hierüber vorhanden war. Damit bekam also die Stelle der Wahlcapitulation, worauf sich dieser Reichsschluß bezog, die völlige Kraft eines allgemeinen Reichsgesetzes.

VIII. Nachdem inzwischen des Herzogs Anton Ulrichs unstandesmäßige Gemahlinn (1744. Aug. 14.) gestorben war; vermählte er sich nunmehr (1750. Febr. 26.) standesmäßig mit Charlotte Amalie, einer Tochter des Landgrafen Carls von Hessen-

(e) Eben daselbst S. 631.

(f) Fabers Staatsc. am a. O. S. 633.

Hessen-Philippsthal (geb. 1730. Aug. 10.), die ihm noch 4. Söhne und 5. Töchter gebahr (g). — Vor seinem Ende († 1763. Jan. 27.) errichtete er aber noch ein Testament, worin er "seine Söhne beider Ehen (h) zu Erben einsetzte, und seiner Gemahlinn die Administration der Landesregierung so lange alleine auftrug, bis in Ansehung seiner beiden ältesten Prinzen (erster Ehe,) die von kaiserlicher Majestät sich reservirte Decision ihrer zur Ungebühr angefochtenen Successionssache, wie er zuversichtlich hoffe, zu deren Favor erfolgt seyn werde; da indessen der Besitz in gemeinschaftlichem Namen zu ergreifen sey" (i).

IX. Die Frau Wittwe befolgte auch dieses Testament. Am Reichshofrathe hingegen wurde (1763. Febr. 25.) "ihr Gesuch puncto approbationis et confirmationis testamenti ihres Gemahls, sammt der nach dessen Inhalt ihr gegebenen Obervormundschaft und Landesadministration, nebst der in Gefolg dessen ergriffenen Possession und ange-

(g) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 252.

(h) Nach Anton Ulrichs Tode lebten aus seiner ersten Ehe noch zwey Söhne, Bernhard Ernst (geb. 1716. † 1778.), und Anton August (geb. 1717. † 1768.). Aus der zweyten Ehe waren die Herzoge August Friedrich Carl (geb. 1754. † 1782.) und Georg Friedrich Carl (geb. 1761.). Varrentrappisches Handbuch am a. O.

(i) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 46. — Ein Actenstück, das dieses Testament, und die sonst noch daraus erwachsenen Folgen zu erläutern dienen kann, findet sich in der neuen Staatscanzley Th. 11. (1764.) S. 156-195.

angetretenen Obervormundschaft, auch Landesregierung, wie auch gebetenen Manutenenz, in so weit alles dieses dem Reichsgutachten den 28. Jul. 1747., welches mit kaiserlicher den 4. Sept. eod. geschehenen Ratification zum Reichsschlusse geworden, abgeschlagen; sondern vielmehr die für beide aus erster Ehe von dem Herzoge erzeugten fürstlichen Söhne, Bernhard Ernst und Anton August, als der Landesfolge unfähig, zugleich ergriffene Possession, und was derselben anhängig, cassirt und aufgehoben" (k). — In gleicher Absicht ergiengen auch besondere Verordnungen an die Regierung zu Meinungen, wie auch an die gesammte Landschaft und an alle Landeseingesessene: "bey den schärfesten Strafen die „fürstlichen Kinder erster Ehe nicht für ihre Mit„landesherren zu erkennen" (l). — Auch wurde noch (1764. März 17.) dem ältesten Sohne erster Ehe sein Einbringen vom Reichshofrathe zurückgegeben: "weil er sich den kaiserlichen Verordnungen und dem Reichsschlusse zuwider des herzoglich Sächsischen Siegels, Titels, Namens und Wappens gebraucht habe" (m). — In einem so heftig anhaltenden Widerspruche war bis dahin noch kein Fall von Mißheirathen durchgefochten und so nachtheilig gegen dieselben durchgesetzt worden.

(k) Moser am a. O.
(l) Eben daselbst S. 47.
(m) Eben daselbst.

XIII.

Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII. sowohl unter dieser als der folgenden Regierung Kaiser Franz des I. 2) in der Anhalt-Bernburgischen Mißheiraths-Sache 1742-1748.

I. Ganz anders, als der Erfolg der Meinungischen Mißheirath unter Carl dem VII. war, wurden von demselben die Söhne der Nüßlerinn zu Fürsten von Bernburg erklärt; — II. zwar mit Beziehung auf Intercession des regierenden Fürsten von Anhalt-Bernburg; aber doch zum Nachtheile der Anhalt-Schaumburgischen Linie ohne deren Einwilligung. — III. Auf deren angebrachte Beschwerde beym Kaiser Franz dem I. wurde dann auch jene Standeserhöhung, als der Wahlcapitulation zuwider erschlichen, zernichtet.

Mit dem, was unter Carl dem VII. in der I. Meinungischen Mißheiraths-Sache vorgegangen war, stand in gewaltigem Contraste, was unter eben dieser Regierung schon im ersten Jahre derselben in Ansehung der Bernburgischen Mißheirath mit der Nüßlerinn geschah. Denn so bündig auch die Stelle der Wahlcapitulation im Januar 1742. gefaßt war, so wurden doch noch in eben dem Jahre (1742. Nov. 16.) beide oben (S. 251.) genannte Grafen, Friedrich und Carl Leopold, von Bärenfeld, die der Fürst Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit der Nüßlerinn erzeugt hatte, durch eine kaiserliche Standeserhöhung zu Fürsten zu Bernburg erklärt.

II. Die darüber ausgefertigte Urkunde bezog sich zwar auf eine Intercession des regierenden Fürsten Victor Friedrichs, und beschrieb übrigens beide Brüder als ehelich gebohrne Söhne des Fürsten Carl Friedrichs (n). Allein wenn auch dessen Sohn erster Ehe und Nachfolger in der Regierung nichts dabey zu erinnern fand, jene seine Stiefbrüder als Prinzen zu erkennen, da seine eigne Nachkommenschaft in künftigen Successionsfällen dennoch immer den Vorzug der Erstgebuhrt vor ihnen und ihren etwaigen Nachkommen haben würde; so hatte es doch eine ganz andere Bewandtniß in Ansehung der übrigen Anhaltischen Fürsten, insonderheit der Fürsten von Anhalt-Hoym und Schaumburg, als der nächsten Linie vom Bernburgischen Hauptstamme, denen es auf keine Weise gleichgültig seyn konnte, wenn das ihnen zustehende Erbfolgsrecht nach Abgang des regierenden Bernburgischen Stammes durch eine dazwischen eingeschobene Nachkommenschaft aus einer Mißheirath entfernt und zurückgehalten werden sollte (o). Was war also natürlicher, als ein Widerspruch, der von Seiten des Fürsten Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Schaumburg gegen obige mit der kaiserlichen Wahlcapitulation ohnehin so wenig zu ver-

(n) Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation Franz des I. Th. 1. S. 327., Krausens Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte Th. 2. S. 623.

(o) Zur Erläuterung der hier beschriebenen Lage der Sache darf man nur folgende Tabelle vor Augen haben.

Victor

vereinbarende Standeserhöhung schon selbst beym Kaiser Carl dem VII. eingelegt wurde (p)?

So, wie also schon bey der Kaiserwahl Franz III. des I. die Sachsen-Meinungische Mißheirathssache in Bewegung kam (oben S. 290.); so brachte auch der Fürst Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Schaumburg (1745. Jul. 29.) seine Beschwerde an das churfürstliche Collegium, daß selbst Carl der VII. gegen die klare Vorschrift der Wahlcapitulation die Grafen von Bärenfeld noch zu Fürsten von Bernburg erklärt habe (q). Nun konnte zwar bey dem damaligen Wahlconvente darauf weiter nichts erfolgen. Als

Victor Amadeus, regierender Fürst von Anhalt-Bernburg, geb. 1634. † 1718.

Carl Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt-Bernburg, geb. 1668. † 1721. Gem. a) 1692. Soph. Alb. Gräfinn von Solms † 1708. b) 1716. Wilh. Charl. Nüßler † 1740.			Lebrecht, Fürst zu Anhalt-Hoym, geb. 1669. † 1727. Gem. a) 1692. Charl. v. Nassau-Schaumburg † 1700. b) 1702. Eb. v. Weede † 1724. c) 1725. Soph. v. Ingersleben.
a) Victor Friedrich geb. 1700. † 1765. Gem. a) 1724. Louise v. Anhalt-Dessau † 1732. b) 1733. Soph. v. Brandenburg † 1750.	b) Friedrich geb. 1713. † 1758.	b) Carl Leopold geb. 1717. † 1769.	a) Victor Amadeus Adolf geb. 1693. † 1772. Gem. a) 1774. Charl. v. Isenb. † 1739.; b) 1740. Hedw. Soph. Gräfinn v. Henkel.

(p) Moser am a. O. S. 326., Lenz Becm. suppl. S. 768.

(q) Moser am a. O. S. 325-329.

Als aber der Fürst von Anhalt-Schaumburg hernach unter dem Kaiser Franz dem I. die Sache noch weiter betrieb; ward am 6. May 1748. in Gefolg eines vom Kaiser genehmigten Reichshofrathsgutachtens, das den 16. Nov. 1742. von der damaligen kaiserlichen Majestät aus der Reichshofcanzley erhaltene Fürstenstands-Diplom der Grafen von Bärenfeld, als der kaiserlichen Capitulation zuwider erschlichen, cassirt und annullirt. Zugleich ward ihnen das sub- et obreptitie erschlichene Prädicat: Fürsten von Bernburg, oder auch von Anhalt-Bernburg ernstlich untersagt. Doch sollte ihnen übrigens frey bleiben, sich Fürsten von Bärenfeld, durchaus aber nicht Fürsten zu Bernburg zu schreiben (r). Beide Brüder sind hernach unvermählt gestorben (s). Sonst würde die Sache wohl von Anfang an schon eine ganz andere Wendung genommen haben.

(r) Königs selecta iuris publ. nouiss. Th. 31. S. 110., Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 56.

(s) Friedrich starb 1758., Carl Leopold 1769.

XIV.

Erfolg der Wahlcapitulation K. Carls des VII. 3) in weiter vorgekommenen Fällen, da von Mißheirathen die Frage geweſen, und in ferner dawider getroffenen geſetzlichen Verfügungen.

I. Nach Carls des VII. Wahlcapitulation ſind (A) doch noch Fragen über die Eigenſchaft verſchiedener Ehen entſtanden; — II. als (1) über die Ehe eines Grafen von Löwenſtein-Wertheim und einer Fräulein von Stricicz 1742.; — III. (2) über die Vermählung des Landgrafen Conſtantins von Heſſen-Rothenburg mit einer Gräfinn von Stahrenberg 1745.; — IV. (3) über die Trauung eines Prinzen von Anhalt-Schaumburg mit Benjamine Kaiſerinn 1748.; — V. Darauf ſind (B) auch noch neue geſetzliche Verfügungen erfolgt, als (1) in einem Anhalt-Schaumburgiſchen Teſtamente 1752.; — VI. (2) in einem Fürſtenbergiſchen Primogeniturvertrage 1755.; — VII. (3) in einer Oettingen-Wallerſteiniſchen Primogeniturverordnung 1765.; — VIII. (4) in einer Naſſau-Saarbrückiſchen Primogeniturverordnung 1769; — IX. (5) in einer gräflich Löwenſtein-Wertheimiſchen Primogeniturverordnung 1770; — X. (6) in einem Pfalzbairiſchen Hausvertrage 1771.; — XI. (7) in einem Erbach-Erbachiſchen Primogeniturgeſetze 1783.; — XII. in der Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds des II. 1790. — XIII. Doch ſind 1762-1791. noch mehr neue Fälle hinzugekommen.

So unverkennbar es iſt, daß die in der Wahl- 1.
capitulation Carls des VII. eingerückte Stelle gegen die Mißheirathen in dieſer Materie Epoche gemacht hat; ſo ſind ſeitdem doch noch Fälle gnug vorgekommen, wo von fürſtlichen oder gräflichen Vermählungen Fragen entſtehen können, und zum Theil würklich entſtanden ſind, ob ſie als Mißheirathen angeſehen werden können, oder nicht? — Verſchiedentlich ſind darüber

noch

noch neuere Verträge oder andere Hausgesetze in reichsständischen Familien errichtet worden. — Sowohl jene fernere Fälle von Vermählungen, als diese neuere Verfügungen reichsständischer Hausgesetze verdienen deswegen hier noch bemerkt zu werden.

11. Kaum war die Wahlcapitulation Kaiser Carls des VII. am 24 Jan. 1742. errichtet worden, so vermählte sich der Graf Carl Ludewig von Löwenstein-Wertheim (geb. 1712.) am 28. Jan. 1742. mit einer Fräulein von Strickz, die ihm auch mehrere Söhne und Töchter gebahr (t). Die übrigen Grafen von Löwenstein-Wertheim, die in Gemeinschaft mit ihm regierten (u), wollten diese Ehe nur für eine Mißheirath gelten lassen. Der Reichshofrath erkannte aber gegen dieselben ein Mandat ohne Clausel, auch demnächst (1751. Jul. 16. und 1752. Sept. 11.) paritorisch: "daß die gräfliche Eheconsortinn sammt ihren Kindern im Besitz des matrimonii aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, Succession der Kinder, und allen übrigen effectibus, wie dieselben Namen haben, zu schützen sey." — Ohne Zweifel gieng der Sinn dieser Er-

(t) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1790. Th. 1. S. 134., 1795. Th. 1. S. 176.

(u) Die widersprechenden mitregierenden Grafen waren Johann Ludewig Vollrath, geb. 1705., Friedrich Ludewig, geb. 1706., beide Carl Ludewigs Brüder; und Johann Philipp geb. 1713. Noch ein fünfter mitregierender Graf Wilhelm Henrich (geb. 1715.) lebte selbst in einer Mißheirath, die aber unbeerbt geblieben ist. Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 108. §. 39.

Erkenntnisse dahin, daß den widersprechenden beklagten Grafen das Petitorium dagegen noch vorbehalten bleiben sollte. Der Graf Carl Ludewig that aber 1754. selbst noch die Anzeige, daß sein Bruder, Graf Johann Ludewig Vollrath, vom Widerspruche gegen die Standesmäßigkeit seiner Vermählung abgestanden sey (v). Vermuthlich ist eben das von den übrigen mitregierenden Grafen geschehen. Wenigstens ist seit dem Tode des Grafen Carl Ludewigs († 1779. März 29.) dessen Sohn Friedrich Carl Gottlob (geb. 1743.) jetzt unter der Zahl der nunmehrigen in Gemeinschaft regierenden Grafen (w). Wobey also in Rücksicht auf die Einwilligung der Stammsvettern nichts mehr zu erinnern seyn kann.

III. Selbst der im Jahre 1745. vollzogenen Vermählung des Herrn Landgrafen Constantins von Hessen-Rothenburg mit der Gräfinn Marie Eve Sophie von Strahrenberg, die vorher den Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen zum Gemahle gehabt hatte, wollte das regierende Haus Hessen-Cassel die Standesmäßigkeit und die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe erfolgenden Söhne nicht zugestehen (x). Dieser Widerspruch ist aber durch einen

(v) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. Seite 107. u. f.

(w) Varrentrappisches genealog. Handbuch am a. O.

(x) Estor schrieb damals seine Abhandlung vom Unterschiede des hohen und niedern Adels, mit besonderer Anwendung auf diesen Fall. Weidlich

nen 1754 geschlossenen Vergleich zum Vortheile des Hauses Hessen-Rothenburg gehoben worden (y).

IV. Aus einer ohne väterlichen Consens und ohne vorherige Proclamation (1748.) in einer Holländischen Besatzung zu Stevenswaerth gesetzwidrig erschlichenen Trauung, die aber vom damaligen hohen Kriegsrathe zum Haag für nichtig erkannt ward, wollte eine gewisse Benjamine Kaiserinn für eine Gemahlinn des Prinzen Carl Ludewigs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg angesehen seyn, und auf ihre Tochter Titel und Rechte einer gebohrnen Prinzessinn

lich von jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 4. S. 42., Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 24. — Zugleich war damals die vom Hause Hessen-Rothenburg geschehene Einführung des Rechts der Erstgebuhrt vom Hause Hessen-Cassel angefochten. — Ueber beide Gegenstände erschien eine Deduction zu Rothenburg 1751. Fol., in F. C. Mosers Sammlung der Deductionen B. 2. S. 1-134.

(y) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 62. §. 22. — Die Stahrenbergische Familie leitet ihren Ursprung von den ehemaligen Marggrafen von Steiermark her. Sie hat sich von je her zum Herrenstande gehalten; wiewohl sie erst 1643. in den Grafenstand erhoben worden. — Der Vater der Gemahlinn des Landgrafen Constantins, Graf Conrad Sigismund von Stahrenberg, war 1719. in das Fränkische Grafencollegium aufgenommen worden. Lünigs thesaur. iur. comitum Th. 3. Cap. 4. Num. 11. S. 482., IMHOF *notizia procerum imp.* tom. 2. lib. 8. cap. 11. p. 55. §. 10., Gauhens Adelslexicon Th. 1. S. 2401.

Jessinn von Anhalt vererbt wissen (z). Letztere schien auch auf ihr einseitiges Vorbringen am kaiserlichen Reichshofrathe anfangs Gehör damit zu finden. Sie ward aber bald in die Gränzen einer natürlichen Tochter zurückgewiesen (a). Auch wegen Unstandesmäßigkeit ihrer Mutter hätte sie auf Titel und Rechte einer Anhaltischen Prinzessinn nie Anspruch machen können (b).

V.

Dieser letzte Vorfall mochte wohl mit zum Bewegungsgrunde dienen, daß der Fürst Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Schaumburg in seinem 1752. errichteten Testamente §. 20. noch eine geschärfte Verordnung gegen Mißheirathen seiner Prinzen und Prinzessinnen einfließen ließ. Vermöge derselben sollten sie wenigstens nur mit Personen von gräflichem Stande sich vermählen. Sonst sollte der Erstgebohrne sein Primogeniturrecht, ein Nachgebohrner die Hälfte seiner Apanage verliehren. Eine Prinzessinn sollte

(z) Dieser ganze Vorfall findet sich ausführlich beschrieben und erörtert in meinen Rechtsfällen B. 3. Th. 1. S. 1–127.

(a) Durch ein Reichshofrathsconclusum (1778. May 11.) wurde "Impetrantinn, sich des fürst„lichen und Anhaltischen Namens, Titels und „Wappens zu enthalten, alles Ernstes angewie„sen." Mosers Zusätze zu seinem neuen Staatsrechte B. 2. S. 552. — Auch das hernach angebrachte "Begehren wegen Gestattung des Na„mens und Titels einer gebohrnen Gräfinn „zu Anhalt" wurde vom Reichshofrath (1780. Sept. 14.) als unstatthaft verworfen. Moser am a. O. S. 553.

(b) Meine Rechtsfälle am a. O. S. 22. §. 36. u. f., S. 98. §. 39. u. f.

sollte alsdann nur 2000. Thaler zum Heirathsgute bekommen (c). Bey der kaiserlichen Bestätigung dieses Testaments wurde die Stelle §. 20. ausgenommen, und begebenden Falls der kaiserlichen Cognition alleine vorbehalten (d). Doch haben die Söhne dieses fürstlichen Testators den Inhalt des Testaments durch einen 1756. darüber errichteten Vertrag unter sich von neuem bekräftigt.

Ein

(c) Die Worte des Testaments §. 20. waren folgende: "Nachdem auch die Erfahrung mehr „als zu viel lehrt, daß zum Untergange eines „fürstlichen Hauses die schädlichen Mesallianzen „nicht wenig beytragen; als verordnen und wol„len wir, daß, wo ein oder der andere unserer „fürstlichen Prinzen oder Prinzessinnen dergleichen seinem Stande nicht gemäße, und nicht „zum wenigsten eine Person gräflichen Stan„des erwehlen würde, solcher nicht allein seiner „Erbschaftsportion bis auf das Pflichttheil, son„dern auch die Hälfte seines apanagii eo ipso hier„durch verlustigt seyn solle. Wäre es aber ein „primogenitus, soll derselbe seines Primogenitur„rechtes verlustigt seyn; und sollen die aus sol„cher ungleichen Ehe erzeugten Kinder niemalen „zu einiger Perception des apanagii gelassen, viel„weniger sich des fürstlichen Titels und Wappens „gebrauchen; sondern bey Lebzeiten des Herrn „Vaters mit Zuziehung und Consens der Agnaten „ihnen eine gewisse Titulatur und Aliment aus„geworfen werden. Da aber eine der Prinzessin„nen sich so weit vergehen sollte; sollen dieselben „gleichfalls ihrer Erbportion bis auf das Pflicht„theil verlustigt seyn; sondern auch vom Heirathsgut nicht mehr als 2000. Rthlr. erhalten."

(d) Das Reichshofrathsconclusum war so gefaßt: "Fiat petita confirmatio .... excepto §. 20., „als weshalben Ihre kaiserliche Majestät bege„benden Falls sich die Cognition alleine vorbe„halten."

VI. Ein 1755. im fürstlichen Hause Fürstenberg errichteter Primogeniturvertrag enthielt gegen die Mißheirathen (§. 6.) folgende Verordnungen: "Da der vocatus primogenitus, als von der alten „landgräflichen Familie von Fürstenberg entspros„sen, sich mesalliiren, und nicht wenigstens ei„ne adeliche stiftsmäßige Fräulein heirathen „würde; soll derselbe vom iure primogeniturae „ausgeschlossen seyn; dergestalt, daß er ..... an „statt der Regierung das Deputat, ein sich mes„alliirender Cadet aber nur den halben Theil des „ihn betreffenden Deputats zu gewarten, ein „mehreres aber nicht zu fordern, sondern den „Verlust der Regierung und die Schmälerung „des Deputats sich selbst zur Schuld beyzumessen „haben soll."

VII. Eben so hatte der Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein in seiner im Jahre 1765. errichteten Primogeniturverordnung gesetzt: "Um höchstverkleinerliche Mißheirathen zu verhüten sollen unsere Nachkommen beiderley Geschlechts, wenn sie sich vermählen, forderſamst auf Teutsch altfürstliches oder reichsgräfliches Geblüt ihre vornehmste Rücksicht nehmen, nimmer aber mit einem geringeren Teutschadelichen Geschlechte sich alliiren, als welches auf einem der hohen Erz- und Domstifter Cölln, Eichstädt und Augsburg für prob- und stiftsmäßig gehalten wird; bey Verlust aller in dieser Constitution einem jeden (es sey der Erst- oder Nachgebohrne, Sohn oder Tochter) ausgemachten Emolumente und Rechte." — Als diese Primogeniturverordnung am 18. Febr. 1766. die kaiserliche Bestätigung

erhielt; ergieng die in zehn Puncte abgetheilte kaiserliche Erklärung Num. IX. über diesen Punct in folgenden Ausdrücken: "Die Art. 10. und 12., auch sonst vorkommenden Mißheirathen betreffend, wollen kaiserliche Majestät statt der gänzlichen Ausschließung aller Mißheirathenden, und deren Descendenz, folgendes festsetzen: 1) Wann derjenige, welcher eine Mißheirath gethan, selbst zu der Primogeniturfolge der Nächste wäre, oder die Primogenitur bereits besäße; soll er sammt seinen Nachkommen von der Primogenitur ausgeschlossen seyn, und auf ein apanagium gesetzt werden; da hingegen aber der Nächste in der Ordnung, so standesmäßig verheirathet, oder sich dergestalt zu verheirathen im Stande sey, die Primogeniturvorrechte sammt seiner Posterität nach der gesetzten Successionsordnung erhalten. — Wann hingegen 2) ein apanagiatus dergleichen Mißheirath sich zu Schulden kommen lasse; solle zwar ihm das apanagium vor seine Person nicht entzogen werden; er und seine Kinder aber der Succession in primogenitura eo ipso verlustigt seyn. — Und wann endlich 3) eine Gräfinn sich mit einer Mißheirath vergienge; solle dieselbe, statt des Heirathsguts von 6000. Fl. nur mit 3000. Fl. ausgestattet werden" (e).

VIII. Als ferner im Jahre 1769. eine fürstlich Nassau-Saarbrückische Primogeniturverordnung zur kaiserlichen Bestätigung kam, worin ebenfalls von Mißheirathen gewisse Bestimmungen enthalten waren; ergieng am 25. Apr. 1769.

(e) Mosers Familienstaatsrecht Th. 1. Seite 247. u. f.

1769. mit Genehmigung des deshalb erstatteten Reichshofrathsgutachtens die kaiserliche Resolution dahin: "Fiat petita confirmatio constitutionis primogeniturae, jedoch mit Ausschluß der im §. 8. enthaltenen Bestimmung einer standesmäßigen Vermählung, imgleichen des §. 13., in so fern sich dieser auf den obigen passum des §. 8. beziehet; immaßen Ihre kaiserliche Majestät sich dieserhalb begebenden Falls die allerhöchste Cognition alleine vorbehalten" (f).

Desgleichen ergieng am 23. Oct. 1770. auf das vom Grafen Johann Ludewig von Löwenstein-Wertheim angebrachte Gesuch um Bestätigung seiner Primogeniturverordnung die kaiserliche Entschließung dahin: "Ihre kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt: Fiat quidem petita confirmatio constitutionis primogeniturae; jedoch mit Ausschluß der im §. 1. enthaltenen Bestimmung einer ebenbürtigen Vermählung; immaßen Ihre kaiserliche Majestät sich dieserhalb begebenden Falls Dero alleinige allerhöchste Cognition — hiermit ausdrücklich vorbehalten" (g). IX.

In dem Pfalzbairischen Hausvertrage vom 26. Febr. 1771. (der im Teschner Frieden (1779.) Art. 8., sofern er nichts wider den Westphäli- X.

(f) Mosers Familienstaatsr. Th. 1. S. 129., Th. 2. S. 190.

(g) Moser am a. O. Th. 1. S. 129., Th. 2. S. 239.

phälischen Frieden enthielt, bestätigt worden,) kam unter andern Art. 5. von Apanagen der nachgebohrnen Herren, die nicht vorhin bereits mit eignen Landen versehen wären, eine Verordnung von Erhöhung ihrer Apanagen vor, die auf gewisse Fälle geschehen sollte, mit der ausdrücklich dabey ausbehaltenen Bedingung: "auf den Fall, wo in jener Absicht die Verehelichung eines solchen Prinzen nach fürstlicher Gebuhrt und Stande einverständlich entschlossen würde" (h). — Diese Clausel hat weder im Teschner Frieden, noch (1780. März 8.) in der kaiserlichen Genehmigung des Reichsgutachtens vom 28. Febr. 1780. über des Reichs Beytritt und Einwilligung zum Teschner Frieden einigen Widerspruch gefunden.

XI. Hingegen eine der merkwürdigsten neueren Primogeniturverordnungen eines reichsgräflichen Hauses hat die kaiserliche Bestätigung wiederum nur mit Ausschließung der Stelle, die von Mißheirathen handelte, erhalten. — Nehmlich der regierende Graf Franz von Erbach-Erbach hatte in einem 1783. Jun. 25. von ihm neu errichteten Primogeniturgesetze §. 5. einfließen lassen, daß Kinder aus unstandesmäßigen Ehen weder zur Regierung, noch zum Gebrauche des gräflichen Titels zugelassen, sondern nur für Edelleute gehalten, und zu ihren Alimenten mit einem gewissen Deputate abgefunden werden sollten. So lange nicht durch ein allgemeines Reichs-

(h) Mosers Teschner Friedensschluß S. 123., Spittler im Göttingischen historischen Magazine B. 3. S. 567.

Reichsgesetz entschieden sey, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäßige Ehe zu halten sey; solle keiner von seinen Nachkommen eine Ehe eingehen, die unter der gräflichen Würde, oder dem Herkommen und den bereits vorhandenen Exempeln des Hauses nicht gemäß sey. Auch mit einer stiftsmäßig ritterbürtigen Dame solle er dazu nicht berechtigt seyn, ehe die vorhabende Ehe von den Agnaten oder im Anstandsfalle von kaiserlicher Majestät selbst für eine dem Herkommen des Hauses nicht entgegenstehende standesmäßige Ehe erkannt, und also deren männliche Nachkommenschaft für successionsfähig erklärt worden sey; "damit" (wie am Ende noch hinzugefügt wurde,) "die delicaten Streitigkei„ten über die Erbfolgsfähigkeit der aus einer sol„chen Ehe erzeugt werdenden männlichen Descen„denten auf immer vermieden werden" (i). — Dieses Erbach-Erbachische Hausgesetz wurde vom Kaiser Joseph dem II. (1784. May 28.) seinem ganzen Inhalte nach, nur "ausschließlich „des fünften Paragraphen" bestätigt (k).

Noch verdient endlich hier bemerkt zu wer- XII.
den, daß zwar Josephs des II. Wahlcapitulation (1764.) in dem Artikel von Mißheirathen noch ganz unverändert blieb. Aber die folgende von Leopold dem II. (1790.) bekam noch zwey Zusätze. Zu den Worten: unstreitig notorischer Mißheirath, wurde auf ein Churbrandenburgisches Monitum hinzugefügt: "oder ei-

ner

(i) Reuß Staatscanzley Th. 10. S. 93-95.

(k) Reuß am a. O. S. 121.

ner gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath." Und an statt der bisher ohne Wirkung gebliebenen Collegialschreiben ward jetzt auf Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Erinnerung am Schlusse dieser Stelle in der Capitulation selbst hinzugefügt: "So„viel aber die noch erforderliche nähere Bestim„mung anbetrifft, was eigentlich notorische Miß„heirathen seyen; wollen wir den zu einem dar„über zu fassenden Regulative erforderlichen „Reichsschluß baldmöglichst zu befördern uns „angelegen seyn lassen" (l).

XIII. In dieser Lage ist jetzt eine entscheidende Gesetzgebung eines förmlichen Reichsschlusses zu erwarten. Bis dahin bleibt vorerst zur Vollendung der bisherigen historischen Entwickelung dieses Gegenstandes nur noch übrig, was seit den bisher beschriebenen Fällen in den letzteren Zeiten (1762-1791.) noch vor andere Ehen in unseren reichsständischen Häusern hinzugekommen sind, die als Beyspiele von Mißheirathen oder von morganatischen Ehen erwehnt zu werden verdienen.

(l) Protocoll des Wahlconvents 1790. B. 2. S. 221. 257.

XV.

Neueste Beyspiele solcher Fälle, wo von Mißheirathen oder morganatischen Ehen die Frage gewesen 1762-1791.

I. Ehe Herzog Ludewigs von Würtenberg mit Sophie Albertine (Gräfinn von Beichlingen 1762.; — II. Franz Adolfs Fürsten von Anhalt-Schaumburg mit Marie Josephe (Gräfinn) von Haßlingen 1762.; — III. des Fürsten Carls von Löwenstein mit Marie Josephe Freyinn von Stipplin 1770.; — IV. des Prinzen Ernsts von Hessen-Rothenburg mit N. N. von Bardeleben 1778.; — V. Herzog Carls von Würtenberg mit Franciske Therese, vorher verehelichter von Leütrum, gebohrner von Bernedin (Gräfinn von Hohenheim) 1786.; — VI. des Fürsten Ludewigs von Nassau-Saarbrücken mit Catharine Margarethe Köstinn (Gräfinn von Ottweiler) 1787.; — VII. des Marggrafen Carl Friedrichs von Baden mit Louise Caroline von Gever (Freyinn von Hochberg) 1787.; — VIII. des Prinzen Friedrich Franz Josephs von Anhalt-Schaumburg mit Caroline Westrap 1790.; — IX. des Prinzen Ludewigs von Hessen-Philippsthal mit Marie Franciske von Trips 1791.

Zur Zeit, als von des Herzogs Carl Alexanders von Würtenberg († 1737.) hinterlassenen drey Söhnen, Carl, Ludewig und Friedrich, der Erstgebohrne als regierender Herr seit 1748. mit einer Prinzessinn von Baireuth, und der jüngere seit 1753. mit einer Prinzessinn von Brandenburg-Schwed, beide standesmäßig vermählt waren, der letztere auch schon vier Söhne erzeugt hatte (m), schien der mittlere von jenen drey Brüdern nicht die Absicht zu haben sich eben- I.

(m) Meine *tab. geneal.* tab. 14. num. 71-73. 80-85.

ebenfalls standesmäßig zu vermählen. Aus persönlicher Neigung nahm er (1762. Aug. 10) die Fräulein (nachher Gräfinn) Sophie Albertine von Beichlingen (geb. 1728. Dec. 17.) zur Gemahlinn, allem Ansehen nach nur auf den Fuß einer morganatischen Ehe (n). Sie gebahr ihm nach einander drey Töchter (o); aber keinen Sohn. In Hinsicht auf künftige Successionsfähigkeit der Nachkommen aus dieser Ehe bedurfte also die Frage von deren Standesmäßigkeit keine Erörterung. Inzwischen wurde mehrere Jahre hindurch weder dieser Gemahlinn der Titel einer Herzoginn, noch den Töchtern der Titel Prinzessinn zugestanden (p), bis zuletzt, da auch keine männliche Nachkommenschaft aus jener Ehe zu erwarten war, beide andere Brüder sich bewegen ließen, ihre Schwägerinn als Herzo-

(n) Von den ehemaligen Grafen von Beuchlingen (oder Beichlingen) in Thüringen, und von einer altadelichen jetzt auch gräflichen Familie dieses Namens in Meissen kann Gauhens Adelslexicon Th. 1. S. 129-132., nebst anderen daselbst angeführten Schriften, nachgesehen werden.

(o) Von den drey Töchtern Antonie Sophie geb. 1763. † 1771., Wilhelmine Friederike geb. 1764., und Henriette Charlotte Friederike geb. 1767. ist die mittlere seit 1789. mit dem Fürsten Craft Ernst von Oettingen-Wallerstein vermählt. Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 379. u. f.

(p) In den Würtenbergischen Hof- u. Staatscalendern wurden mehrere Jahre hindurch unter den fürstlichen Personen des Hauses weder Gemahlinn noch Kinder des Herzogs Ludewigs namhaft gemacht.

Herzoginn, und deren Töchter als Prinzessinnen vom Hause anzuerkennen (q).

II. Noch einer Vermählung in der mehrmal (oben S. 297.) erwehnten Schaumburgischen Linie des fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg wurde die Standesmäßigkeit streitig gemacht. — Der Fürst Franz Adolf (r) vermählte sich (1762. Oct. 19.) mit Marie Josephe, einer Tochter Johann Wolfgangs von Haßlingen auf Guhren (s), aus einem Schlesischen altadelichen Geschlechte (t). — Sie wurde darauf vom Kaiser in den Grafenstand erhoben. Die Brüder ihres Gemahls baten dagegen (1766. Sept. 4.) am Reichshofrath um eine kaiserliche Erklärung: daß diese Standeserhöhung ihnen nicht zum Nach-

(q) Wenn Söhne aus dieser Ehe vorhanden gewesen wären, würde die stammsvetterliche Einwilligung schwerlich erfolgt seyn. So konnte es doch auch den Töchtern schon zu statten kommen, als Prinzessinnen des Hauses standesmäßigen Unterhalt und Aussteurung bey Vermählungen zu bekommen. Da nach dem Herzoge Carl († 1793.) Herzog Ludewig selbst zur Regierung gekommen, und diesem († 1795.) wieder Herzog Friedrich in der Regierung gefolgt ist; so hat doch auch die Wittwe jetzt den Vortheil eines fürstlichen Witthums zu genießen.

(r) Er war königlich Preussischer General-Lieutenant, und Chef eines Infanterie-Regiments zu Halle, geb. 1724.

(s) Krausens fortgesetzte Anhaltische Geschichte Th. 2. S. 645., Varrentrappisches genealogisches Handbuch 1795. Th. 1. S. 9.

(t) Gauhens Adelslexicon Th. 1. S. 779.

Nachtheile gereichen solle; fanden aber damit kein Gehör (u). — Nachher klagte hinwiederum die Haßlingische Familie gegen die Schaumburgische wegen Verletzung der ihr verliehenen gräflichen Würde; davon wurde letztere jedoch ebenfalls frey gesprochen (v). — Von sieben in dieser

(u) Am Reichshofrathe kam die Sache unter folgender Rubrik vor: (1767. Jan. 8.) "Zu Anhalt-Schaumburg Herren Prinzen und Fürsten „Carl Ludwig, Friedrich Ludwig, Adolf, und „Victor Amadeus, die eheliche Verbindung höchstdero Herrn Bruders Prinzen Franz Adolfs mit „einer aus dem niedern Adel herstammenden „Frauensperson, und deren Erhebung in des heiligen Römischen Reichs Grafenstand betreffend; „siue ermeldte Herren Fürsten zu Anhalt-Schaumburg sub praes. 4. Sept. anni proxime praeteriti „überreichen per Agentem Hermann allerunterthänigste Vorstellung sammt Bitte, pro clementissime decernendo ad dominum principem Franciscum „Adolphum rescripto diplomatis caesarei coniugi „suae concessi declaratorio vt pluribus intus." In dem darauf erfolgten Erkenntnisse (1767. Jan. 9.) hieß es: "Hat das Begehren angebrachter maßen „nicht statt." **Mosers** Familienstaatsr. Th. 2. S. 58. u. f.

(v) Das Reichshofrathsconclusum (1775. Aug. 7.) war folgenden Inhalts: "Von Haßlingen „Grafen und Freyherren contra Anhalt-Schaumburg, puncto violati diplomatis caesarei et manutenentiae in statu, dignitate et praerogatiuis. „Da der von impetrantischem Theile, gegen die „Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Franz Adolf „zu Anhalt-Schaumburg getroffenen Vermählung, erregte Zweifel bewandten Umständen „nach lediglich zwischen jetztbenanntem Prinzen, „oder dessen Gemahlinn, und des ersteren Herrn „Bruder gütlich oder rechtlich zu erörtern ist; „im übrigen aber Impetrat sich eine geflissentliche „Ver-

ser Ehe erzeugten Kindern leben nur noch Friedrich Franz Joseph geb. 1769. März 1., und Victorie Amalie Ernestine geb. 1772. Febr. 11., vermählt 1791. mit dem Prinzen Carl von Hessen-Philippsthal (w), der (1793. Jan. 2.) bey Frankfurt am Main an einer tödtlichen Wunde starb (x). — Beiden ist die fürstlich Anhaltische Würde von den Stammsvettern zugestanden.

III. Der Fürst Carl von Löwenstein (geb. 1714. März 7.) war seit 1736. vermählt mit Marie Charlotte Antonie, einer Tochter Herzogs Leopolds von Holstein-Wiesenburg (geb. 1718.). Sie gebahr ihm eine Tochter Leopoldine (geb. 1739. vermählt an den Erbprinzen von Hohenlohe-Schillingsfürst † 1765. Jun. 8.). Nach dem Tode seiner Gemahlinn († 1765. Jun. 6.) nahm er (1770. Febr. 4.) zur zweyten Ehe Marie Josephe Stipplin (geb. 1735.), Wittwe eines ehemaligen fürstlichen Hofverwalters und Titular-Cammerraths Rumerskirch (y). — Ohne allen Zweifel war es nur eine morganatische Ehe. Diese zweyte Gemahlinn schrieb sich aber doch Fürstinn von Löwenstein. Weil keine Leibeserben von ihr erfolgten, kam die Sache weiter nicht zur

„Verletzung der impetrantischen Standeserhebung „nicht zu Schulden kommen lassen; fiat sententia „absolutoria." Mosers Zusätze zu seinem neuen Staatsrechte B. 1. S. 230.

(w) Krause am a. O., Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 9.

(x) Varrentrappisches Handb. 1795. Th. 1. S. 100.

(y) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 177.

zur Sprache. — Der Fürst († 1789. Jun. 6.) bekam hernach seines Bruders Theodors Sohn Dominicus Constans zum Nachfolger in der Regierung.

IV. Prinz Ernst von Hessen-Rothenburg (geb. 1758. Sept. 28.), der jüngste Sohn des Landgrafen Constantins, nahm 1778. eine Tochter des Gouverneurs zu Cassel und Generallieutenants von Bardeleben zur Gemahlinn. Sie gebahr ihm 1781. einen Sohn Wilhelm, der aber (1787. May) im sechsten Jahre starb. Er ward in Russisch kaiserlichen Diensten Oberstlieutenant, und blieb in einem Scharmützel in der Gegend des Berges Caucasus 1784. Oct. 29. (z). — Seiner Wittwe wird zu Cassel der Titel einer Prinzessinn gegeben; doch der Rang erst nach allen übrigen Prinzessinnen des Hauses. Im Casselischen Staatscalender wird sie in dem Verzeichnisse der zum fürstlichen Hause gehörigen Personen nicht mit genannt. — Weil keine Leibeserben aus dieser Ehe mehr vorhanden sind, kann sie ohnehin für die Zukunft weiter von keiner Folge seyn.

V. Der regierende Herzog Carl von Würtenberg (geb. 1728) war seit 1748. Sept. 26. vermählt mit Elisabeth Friederike Sophie, einer Tochter des Marggrafen Friederichs von Brandenburg-Baireuth; lebte aber von ihr abgesondert, und hatte mit ihr, ausser einer in der ersten Kindheit gestorbenen Prinzessinn (a), keine Leibes-

(z) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. I. S. 103.

(a) Friederike Louise Charlotte geb. 1750. Febr.

beserben. Nach dem Tode seiner Gemahlinn († 1780. Apr. 6.) blieb er unvermählt, bis er (1786. Febr. 2.) Franciske Therese, gebohrne von Bernedin, vorher verehelichte von Leutrum (geb. 1748.) zur zweyten Gemahlinn nahm. Sie war zuvor schon durch eine kaiserliche Standeserhöhung zur Gräfinn von Hohenheim erhoben worden. Jetzt erklärte der Herzog, daß sie als Herzoginn anerkannt werden sollte; wozu auch die stammsvetterliche Einwilligung erfolgte. Sie bekam also alle Ehrenbezeugungen, wie sie einer standesmäßigen Gemahlinn eines regierenden Herzogs gebühren. Auch nach seinem Tode († 1793. Oct. 24.) kam sie in den Genuß eines fürstlichen Witthums. Sie blieb aber auch ohne Leibeserben (b). Sonst würde sowohl im herzoglichen Hause und Lande als beym Fürstenstande überhaupt die Sache schwerlich ohne Widerspruch geblieben seyn.

VI. Eine der sonderbarsten Mißheirathsgeschichten war die vom Fürsten Ludewig von Nassau-Saarbrücken (geb. 1745. Jan. 3. † 1794. März 1.). — Er war seit dem 30. Oct. 1766. vermählt mit Wilhelmine Sophie Eleonore (geb. 1751. † 1780.), einer Tochter des Fürsten Johann Friedrichs von Schwarzburg-Rudolstadt. Mit derselben erzeugte er den jetzigen Fürsten Henrich Ludewig Carl Albrecht (geb. 1768. März 9.). — Nach dem Tode seiner Gemahlinn blieb er bis 1787. Wittwer (c). Aber, ver-

Febr. 19. † 1751. März 12. Meine *tab. geneal.* tab. 14. num. 80.

(b) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 380.

verliebt in ein Dienstmädchen Catharine Margarethe Köstinn, eines leibeignen Bauern Tochter (geb. 1757.), nahm er dieselbe erst zur Maitresse, ließ sie durch einen kaiserlichen Hofpfalzgrafen unter dem Namen von Ludewigsberg adeln, hernach durch eine kaiserliche Standeserhöhung zur Reichsfreyinn von Ottweiler erklären, und ihre Kinder als Freyherren dieses Namens legitimiren. Eine fernere kaiserliche Standeserhöhung erhob sie (1783.) zur Gräfinn von Ottweiler. Das geschah zwar mit Einwilligung der Stammsvettern zu Usingen und Weilburg; jedoch mit ausdrücklich ausbedungener Erbfolgsunfähigkeit der Kinder. Endlich ließ der Fürst (1787. Febr. 28.) die nunmehrige Gräfinn von Ottweiler sich feierlich antrauen, setzte ihr einen fürstlichen Witthum aus, und muthete den Stammsvettern seines Hauses so gar zu, die mit ihr erzeugten Söhne für successionsfähig anzuerkennen. Doch darin machte der Reichshofrath (1787. Aug. 13.) einen Querstrich (d). Vom Könige in Frankreich bewirkte er

(c) Varrentrappisches genealog. Handbuch 1795. Th. 1. S. 194. — Die hier folgende Geschichte ist ausführlich beschrieben in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazine B. 2. St. 4. (1788.) S. 759-761.

(d) Auf die von Nassau-Usingen und Weilburg am Reichshofrath erhobene Klage erfolgte das Urtheil (1787. Aug. 13.) dahin: "daß der Herr Fürst von Nassau-Saarbrücken der Gräfinn von Ottweiler den fürstlich Nassauischen Titel, Namen und Wappen nicht beylegen, noch dergleichen jemand zumuthen, noch je dergleichen gestatten solle. Vielweniger sollten die Kinder, die etwa aus

er inzwischen (1789.), daß seine Gemahlinn als Herzoginn zu Dillingen mit ihren Nachkommen unter die Erbherzoge (Ducs hereditaires) aufgenommen wurde. So schreiben sich die Söhne dieser zweyten Ehe seitdem Herzoge von Dillingen und Reichsgrafen von Ottweiler (e).

Ganz in einem andern Lichte zeigt sich das VII.
neueste Beyspiel einer preiswürdigen morganatischen Ehe des jetzt regierenden Herrn Marggrafen Carl Friedrichs von Baden (geb. 1728. Nov. 22.). Seit 1751. Jan. 18. war er vermählt mit Caroline Louise, einer Tochter des Landgrafen Ludewigs des VIII. von Hessendarmstadt (geb. 1723. Jul. 11.), die ihm drey Söhne gebahr (f). Nach ihrem Tode († 1783. Apr. 8.) schloß er (1787. Nov. 23.) eine morganatische Ehe mit Louise Caroline Fräulein von Geyer

aus dieser Ehe entstehen möchten, irgend einiger Successionsfähigkeit oder sonstiger Vorzüge des fürstlich Nassauischen Hauses fähig seyn. Natürlich erhielt auch Catharine Margarethe die Weisung, sich ihres Orts darnach zu achten, und des zur Ungebühr gebrauchten Titels, Namens und Wappens einer Fürstinn von Nassau gänzlich sich zu enthalten." Spittler am a. O. S. 761.

(e) Varrentr. Handbuch am a. O.

(f) Die Söhne aus dieser standesmäßigen Ehe sind 1) der Erbprinz Carl Ludewig (geb. 1755.), vermählt 1774. mit Amalie Friederike, Tochter des Landgrafen Ludewigs des IX. von Hessendarmstadt (geb. 1754.), wovon 6. Töchter und ein Sohn, Carl Ludewig Friedrich (geb. 1786. Jun. 8.), am Leben sind; — 2) Friedrich (geb. 1756.), vermählt 1791. mit einer Prinzessinn von Nassau-Usingen, noch zur Zeit unbeerbt; — 3) Ludewig Wilhelm August (geb. 1763.), noch zur Zeit unvermählt. Varrentrappisches geneal. Handb. 1795. S. 28. u. f.

Gever (geb. 1768. May 26.), die hernach zur Freyfrau von Hochberg erklärt wurde. In dieser Ehe erzeugte er noch zwey Söhne, die als Herren von Hochberg erzogen werden (g). — Hier kann vollkommen die vortheilhafte Beschreibung einer solchen Ehe in Anwendung gebracht werden, wie beynahe vor 500 Jahren ein Teutscher Fürst (ob. S. 49.) sich darüber erklärt hatte.

VIII. Hingegen zu den unstreitig notorischen Mißheirathen gehört die erst im Jahre 1790. vollzogene Ehe des Prinzen Friedrich Franz Josephs von Anhalt-Schaumburg (oben Seite 315. geb. 1769. März 1.) mit Caroline, einer Tochter des Oberamtsraths Westrap zu Brieg. Aus dieser Ehe ist auch ein Sohn vorhanden (geb. 1791.) (h). — Ohne Einwilligung der Agnaten werden weder die Kinder noch ihre Mutter auf diejenigen Vorrechte denken dürfen, die statt gefunden haben würden, wenn der Prinz sich standesmäßig vermählt hätte.

IX. Noch eine Mißheirath ist endlich im Jahre 1791. zur Sprache gekommen, da der Prinz Ludewig von Hessen-Philippsthal (geb. 1766. Oct. 8.), ein Sohn des Landgrafen Wilhelms von Hessen-Philippsthal, sich mit Marie Franciske Berghe von Trips verehelicht hat. Bisher ist nur eine Tochter Caroline (geb. 1793.) in dieser Ehe erzeugt worden (i).

(g) Die Söhne dieser zweyten Ehe sind 1) Carl Leopold Friedrich geb. 1790. Aug. 29.; — 2) Wilhelm Ludewig August geb. 1792. Apr. 8. Varrentrappisches Handbuch am a. O.

(h) Varrentr. gen. Handb. 1795. Th. 1. S. 9.

(i) Varrentr. Handb. 1795. Th. 1. S. 101.

Zwey-

Zweyter Theil.

Rechtliche Erörterung der Grundsätze des Teutschen Fürstenrechts von Mißheirathen nach ihren verschiedenen Gattungen.

I.

Vorläufige Uebersicht der hier zu erörternden Gegenstände.

I. Daß die Ehe eines Teutschen Fürsten mit einer Person vom bürgerlichen Stande eine Mißheirath sey, ist jetzt reichsgrundgesetzlich ausser allem Zweifel. — II. Nur wird noch die Frage aufgeworfen: ob und was sonst noch unstreitig notorische Mißheirathen seyen? oder welche allenfalls noch zweifelhaft scheinen möchten? — III. Darüber gibt es besonders verschiedene Meynungen: ob auch die Ehe eines Fürsten mit einer Person von Adel eine Mißheirath sey? — Diese und andere damit in Verbindung stehende Fragen können bis zur gesetzlichen Entscheidung noch Gegenstände rechtlicher Erörterungen abgeben.

I. Da man bey Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation 1742. und des darauf erfolgten Reichsschlusses 1747. zunächst den Fall der Vermählung des Herzogs Anton Ulrichs von

Sachsen-Meinungen mit einer Person bürgerlichen Standes vor Augen gehabt hat; so kann es keinen Anstand mehr haben, es jetzt als eine nicht nur auf einem uralthergebrachten Gewohnheitsrechte beruhende, sondern auch als eine nunmehr reichsgrundgesetzlich befestigte Wahrheit anzunehmen, daß es eine unstreitig notorische Mißheirath sey, wenn ein Teutscher Fürst eine Person von bürgerlicher oder noch geringerer Herkunft zur Ehe nimmt, und daß alsdann keine kaiserliche Standeserhöhung statt finde, um Kinder aus solchen Ehen zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, noch auch zu Verkleinerung des fürstlichen Hauses ihnen die väterlichen Titel, Ehren und Würden beyzulegen. Diese so genau als möglich bestimmten Rechtssätze, die ohnehin aus obiger historischen Entwickelung schon Licht und Bestärkung gnug erhalten, bedürfen keiner weitern rechtlichen Erörterung.

II. Weil aber die in der Wahlcapitulation gebrauchten Ausdrücke unstreitig notorische Mißheirathen noch einen Stoff zu der Frage geben können, was mit dieser genaueren Bestimmung eigentlich gemeynt sey, und was vor Vermählungen nicht für unstreitig notorische Mißheirathen gehalten werden möchten? oder, wie sich das hinzugefügte churfürstliche Collegialschreiben ausdrückt: von welchen Ehen es etwa noch zweifelhaft scheinen möchte, ob sie für Mißheirathen zu halten seyen? so kann das allerdings noch einen Gegenstand zu einer weitern und genauern

gesetz-

gesetzlichen Bestimmung abgeben. Bis dahin kann es aber auch einem Privatschriftsteller nicht zum Fehler angerechnet werden, wenn er sich bemüht die hier einschlagenden Grundsätze in ein helleres Licht zu setzen, und darnach die verschiedenen Fälle, die hier in Frage kommen können, rechtlich zu erörtern.

III. Aus der Geschichte jener Stelle der Wahlcapitulation, wie die Worte unstreitig notorisch und das hinzugefügte Collegialschreiben veranlaßt worden, läßt sich schon ziemlich zuverlässig abnehmen, daß diejenigen, die den ersten Anlaß dazu gegeben, hauptsächlich das noch als zweifelhaft ansehen wollen, ob auch die Ehe eines Teutschen Reichsstandes oder eines aus solchem Hause entsprossenen Herrn, (wie die Wahlcapitulation die Person des Gemahls bestimmt,) mit einer adelichen Ehegattinn für eine Mißheirath zu halten sey (k)? — Eine Frage, die wieder nach verschiedenen Abtheilungen zergliedert werden kann, nachdem entweder von fürstlichen oder gräflichen Vermählungen regierender oder nicht regierender Herren, und zwar wiederum mit Personen von altem und stiftsmäßigem oder von neuem nicht stiftsmäßigem Adel, desgleichen von landsässigen oder unmittelbaren reichsritterschaftlichen Familien die Rede ist. Wozu noch andere Fragen kommen können, was von Ehen mit auswärtigen Personen zu halten sey? und was auf alle Fälle durch kaiserliche Standeserhöhungen

(k) Oben S. 278. Note *l.*

gen noch bewirkt werden könne? — Ueber alle diese Fragen hat sich schon eine nicht geringe Verschiedenheit der Meynungen, nicht nur unter Privatschriftstellern, sondern auch bey vorgekommenen Fällen in Staatsschriften, geäussert. Deren genauere rechtliche Erörterung mit bescheidener Darstellung und Abwägung der dabey in Betrachtung kommenden Gründe wird hoffentlich den Vorwurf einer überflüssigen und unnützen Arbeit nicht verdienen.

II.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Eigenheiten des Teutschen Fürstenrechts von Mißheirathen überhaupt.

I. Die Lehre von Mißheirathen beruht auf einem ursprünglich Teutschen Gewohnheitsrechte. — II-V. Dergleichen Gewohnheitsrechte sind vielfältig von fremden gemeinen Rechten verdrängt worden. — VI. Dennoch gehen nicht nur eigne Local- oder Provincial-Rechte, sondern auch eigne Rechte besonderer Stände jeden gemeinen Rechten vor. — VII. Manches hat sich auch als vaterländisches gemeines Recht theils für ganz Teutschland, theils gemeinschaftlich für hohen und niedern Adel in Uebung erhalten. — VIII. IX. Hauptsächlich hat aber der Teutsche Fürstenstand noch in vielen Stücken ein ihm eigenthümliches besonderes Fürstenrecht; unter andern auch in Ansehung der Mißheirathen; — X. XI. ein Recht, das ohne ein allgemeines ausdrückliches Gesetz durch bloßes Herkommen rechtsbeständig begründet und beybehalten worden ist, wie kaum ein anderes Gewohnheitsrecht so bündig bewiesen werden kann. — XII. Dagegen kann weder dem gesammten Fürstenstande, noch einem einzelnen Hause, ohne darein zu willigen, etwas widriges aufgedrungen werden. — XIII. Insonderheit gilt dagegen keine Behauptung bloß aus Grundsätzen gemeiner Rechte; — XIV. XV. wie oft von gelehrten Männern geschieht, die von solchen besonderen Rechten des Fürstenstandes nicht so unterrichtet sind, wie diejenigen, die selbst zu diesem Stande gehören. — XVI. XVII. Ein ähnliches Beyspiel von der Lehnsfolge der Geistlichen verdient deshalb mit der Lehre von Mißheirathen verglichen zu werden. — XVIII. So werden richtigere Grundsätze sich bündiger darstellen lassen.

Die ganze Lehre von Mißheirathen hat mit vielen anderen Gegenständen ursprünglich Teutscher Rechte das gemein, daß sie von ältesten Zeiten her nur auf einem Gewohnheitsrechte, nicht auf allgemeinen Gesetzen beruht. In Vergleichung mit solchen Rechten, die durch aus- I.

drückliche Gesetze bestimmt sind, haben alle Gewohnheitsrechte die Unbequemlichkeit, daß sie im Widerspruche schwerer zu beweisen sind, und daher leichter bestritten, auch mit veränderten Zeitläuften und Sitten leichter verdunkelt und verdrängt werden können (l).

II. Sobald daher mit dem Wahne, daß unsere Kaiser Nachfolger der ehemaligen Römischen Kaiser seyen, und daß unser Vaterland, weil es vom Römischen Kaiser beherrscht werde, auch Römisches Reich sey, oder wenigstens nebst Italien einen Theil des Römischen Reichs ausmache, — sobald, sage ich, mit diesem an sich irrigen Wahne das Römisch-Justinianische Gesetzbuch in Teutschland eben so verbindlich als in Italien gehalten wurde; so gewann dasselbe mit der großen Anzahl Rechtsgelehrten, die von Italien aus ihre dort hergeholte Gelehrsamkeit in Teutschland verbreiteten, bald einen solchen Eingang, daß viele Teutsche Gewohnheitsrechte zuletzt ganz dagegen zurückstehen mußten (m).

Unter

(l) Ueberhaupt darf ich mich hiebey nur auf meine Abhandlung vom Verhältnisse zwischen Gesetzbüchern und Gewohnheitsrechten beziehen, in meinen Beyträgen zum Staats- und Fürstenrechte Th. 2. S. 1-22. — Ein selbstredendes Beyspiel eines 1589. mit der größten Schwierigkeit durch 40. Zeugen über 115. Artikel geführten Beweises eines unter dem Osnabrückischen Adel hergebrachten Gewohnheitsrechts findet sich eben daselbst S. 288-340.

(m) Meine Beyträge Th. 2. S. 30-47., und noch ausführlicher mein specimen iuris publici et gentium medii aeui *de instauratione imperii Romani* etc. p. 135-164.

Unter Privatpersonen fand sich dabey in man- III.
chen Stücken weniger Schwierigkeit. Vielfältig bequemte man sich selbst zu Römischen Sitten. Dann war auch davon eine natürliche Folge, daß man darnach eingerichtete Geschäffte auch nach Römischen Gesetzen beurtheilte. So kam bald die ganze Lehre von Testamenten, von der gesetzlichen Erbfolge nach der Nähe der Grade, vom Brautschatze, von Servituten, von Consensual- und Real-Contracten u. s. w. als gemeines Recht für ganz Teutschland in Gang. Manches kam hingegen in Abgang, was vorher ursprünglich einheimisches gemeines Recht in ganz Teutschland gewesen war, als z. B. Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Erbfolge nach Verträgen oder nach Stämmen, Unterschied zwischen wohlgewonnenen oder ererbten Gütern u. s. w.

Selbst in Dingen, die man als wesentliche IV.
Theile unserer Staatsverfassung ansehen konnte, fieng man an Römische Gesetze von ganz ungleichartigen Gegenständen in Anwendung zu bringen. Unsere Churfürsten wollte man zu praefectis praetorio, unsere Landeshoheit zum mero et mixto imperio, unsern Reichstag zum senatu populoque Romano machen u. s. w. (n). — Diese letzteren Versuche trugen nun endlich wohl am meisten dazu bey, daß man anfieng die Augen darüber zu öffnen, ob auf solche Art jene von ehemaligen Kaisern zu Rom oder Constantinopel herrührenden

(n) Meine Abhandlung *de instauratione imp. Rom.* p. 216. sq. p. 251. sq. etc.

den Lateinischen Rechte ohne Unterschied in Teutschland angewandt werden könnten.

V. Nach und nach kam man in vielen Fällen zuletzt auch davon zurück, daß, wo in vorigen Zeiten nach irrigen Grundsätzen oder übel angewandten Lehren des Römischen Rechts in Teutschen Sachen erkannt worden war, man nicht mehr solche Erkenntnisse und Behauptungen Römischer Rechtsgelehrten zur Richtschnur annahm; sondern Teutsche Rechtsfälle nach Teutscher Art und meist aus der Natur der Sache herzuleitenden Grundsätzen beurtheilte, wie z. B. in der bekannten Lehre von der Regredienterbschaft meist erst in ganz neueren Zeiten dieser Weg eingeschlagen ist.

VI. Bey allem dem hatte nicht allein die mannigfaltige Beschaffenheit jeder besonderer Teutscher Staaten, sondern auch selbst die Verschiedenheit der Stände noch einen großen Einfluß, da der Bauer in manchen Rechtsgeschäfften ganz andere Einrichtungen hatte, als der Bürger, dieser andere als der Edelmann, dieser andere als der Fürst. Daraus erwuchs endlich der große Unterschied zwischen gemeinen und besonderen Rechten, da jene nur in so weit angewandt werden konnten, als sie Personen betrafen, die dabey nur in der allgemeinen Eigenschaft als Einwohner Teutschlandes in Betrachtung kamen; nicht aber, wenn derjenige, von dessen Rechten oder Verbindlichkeiten die Frage war, entweder als Mitglied eines über eben den Gegenstand mit eignen Landesgesetzen oder Localstatuten versehenen besonderen

Teut-

Teutschen Staats in Betrachtung kam, oder auch nach der besonderen Eigenschaft seines Standes an dessen eigenthümlichen Rechten Theil zu nehmen hatte. — In solchen Fällen hatte diese Art besonderer Rechte eines jeden Standes eben sowohl, als besondere Localstatute oder Landesgesetze, vor anderen gemeinen Rechten unstreitig den Vorzug (o).

VII. So gibt es nun zwar noch immer einige Gegenstände, worin ganz Teutschland gegen den Sinn der sonst zu so großem Ansehen gediehenen fremden Gesetzbücher seinen ursprünglich eignen einheimischen Rechten treu geblieben ist, wie z. B. daß aus einem jeden nur richtig bestimmten Vertrage nicht nur Einreden sondern auch Klagen statt finden, und daß auch über künftige Beerbungen rechtsbeständige Erbverträge errichtet werden können; so daß man überhaupt nicht bloß das Römische, sondern auch Teutsches Recht, als zweyerley in ganz Teutschland übliche gemeine Rechte ansehen kann (p). — Auch hat manche besondere Rechte selbst der Adel mit unserm Fürstenstande gemein, wie z. B. im Vorzuge des Mannsstamms, im Witthum und manchen anderen Artikeln der Fall seyn kann.

VIII. Aber was unsern Fürstenstand oder den Teutschen hohen Adel vom niedern Adel am wesentlichsten unterscheidet, zeigt sich hauptsächlich darin,

(o) Meine Beyträge ꝛc. Th. 2. S. 23–29.

(p) Meine Beyträge Th. 2. S. 68–109.

in, daß Edelleute auf alle Fälle nur Privatgüterbesitzer sind, Fürsten hingegen Land und Leute als wahre Staaten zu regieren haben, und als Reichsstände zugleich an der allgemeinen Reichsregierung ihren verhältnißmäßigen Antheil haben. Die damit verbundene Erhabenheit setzt unsere Teutsche Fürsten selbst mit Königen in ein von jedem andern unerreichbares gleiches Standesverhältniß, indem Könige es nicht unter ihrer Würde halten, Teutscher Fürsten Töchter zu Gemahlinnen zu nehmen, oder königliche Prinzessinnen mit Teutschen Fürsten vermählen zu lassen (q).

IX. Diesem Umstande ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß der Teutsche Fürstenstand in vielen Dingen seine ganz besondere Rechte hat, die bey keinem andern Stande in gleichem Maaße statt finden. Davon darf ich hier nur die Art der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt, den Vorzug der Stammsfolge vor der Gradualfolge, die Ausschließung der Töchter, sie mögen Verzichte geleistet haben oder nicht, die Art, wie es mit fürstlichen Vormundschaften gehalten wird, die Unveräusserlichkeit der Länder auch in Concursen u. s. w. als Beyspiele anführen. Kurz, so gibt es unstreitig ein dem Teutschen Fürstenstande eignes Fürstenrecht (r), so wie sich auch ein eignes

(q) Meine Schrift über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland S. 74. u. f., S. 155. u. f.

(r) Man sehe allenfalls hierüber die ausführliche Abhandlung vom Teutschen Fürstenrechte und dessen Existenz überhaupt in meinen Erörterungen B. I. Heft 2. S. 131–163.

eignes Recht des Teutschen Adels, des Teutschen Bürgerstandes, und des Teutschen Bauern denken läßt; — versteht sich unter dem Worte Fürstenrecht nicht nur ein Recht der in engerm Sinne so genannten Fürsten, sondern auch mit Inbegriff der Churfürsten und Reichsgrafen von alten reichsständischen Häusern. — Und in dieses Fach gehört nun ganz eigentlich die Lehre von Mißheirathen, wovon manches in vorigen Zeiten auch bey anderen Ständen üblich seyn können, heutiges Tages aber der Fürstenstand seine ganz eigne Rechte hat. — Doch gibt es gerade in dieser Materie auch noch gewisse besondere Bestimmungen, anders bey Fürsten als bey Grafen, die für jede dieser beiden Classen noch zu abgetheilten Erörterungen Stoff enthalten. — Nur einige allgemeine Grundsätze verdienen hier noch vorerst überhaupt bemerkt zu werden.

x. Fast alle unsere vaterländische Rechte haben ihren ersten Ursprung nur einem gewissen Herkommen oder einer Gewohnheit zu danken. Wenn auch einige derselben in Gesetzen einzelner Teutscher Völker schon vom fünften Jahrhunderte her aufgezeichnet sind; so dienen doch solche für Teutschland im Ganzen nur als historische Denkmäler, um daraus beweisen zu können, worin damals schon mehrere Teutsche Völker übereingekommen sind, in Dingen, die großentheils seitdem nur stillschweigend, es sey für Teutschland im Ganzen, oder für einzelne Theile desselben, beybehalten worden.

xi. Wie darin im mittlern Zeitalter jeder freyer Mensch, jede Stadt, jede Landschaft, jede Art

von Ständen, jedoch vorzüglich unser Teutscher Fürstenstand kraft der so genannten Autonomie freye Hände hatte, überhaupt innerliche Einrichtungen nach eines jeden besonderen Umständen und Gutfinden zu machen; am wenigsten aber dem Fürstenstande versagt werden konnte, althergebrachte Rechte, es sey durch ausdrückliche Verordnungen oder Verträge, oder auch nur stillschweigend durch ein fortgesetztes Herkommen, beyzubehalten (s); so zeigte sich das hauptsächlich in Ansehung der Mißheirathen. Nicht leicht wird ein anderer Gegenstand unserer vaterländischen Rechte durch so viele von ältesten Zeiten her übereinstimmende Denkmäler ins Licht gesetzt werden können, wie sie hier die historische Entwickelung dieser Lehre darbietet (t). Wenn auch gleich in anderen Ständen in der Folge noch so viele Veränderungen damit vorgegangen sind; so ist doch der Fürstenstand den althergebrachten Rechten, die diesem erhabenen Stande freylich mehr, als allen andern Ständen, angelegen seyn mußten, von je her treu geblieben, so daß es noch jetzt einen der wichtigsten Zweige des Teutschen Fürstenrechts ausmacht.

Dage-

(s) Meine Erörter. am a. O. S. 139-149.

(t) Nach der sehr richtigen Bemerkung eines unserer bewährtesten Rechtsgelehrten "können die „meisten Teutschen Rechte nicht besser bewiesen „werden, als dasjenige, welches nur aus gleichen „Ehen gebohrne zur Succession in Ländern und „Herrschaften zuläßt. Glaubwürdige Historien„schreiber bezeugen es, und die Geschichten (Bey„spiele) lassen an der Observanz dieses Rechtes „nicht zweifeln." Struben Nebenstunden Th. 5. S. 253. Num. 4.

Dagegen kann nun weder dem gesammten Fürstenstande ohne dessen Einwilligung etwas widriges aufgedrungen, noch auch einzelnen fürstlichen Häusern von anderen zugemuthet werden, wider ihren Willen ihre bisher beybehaltene althergebrachte Rechte zu verlassen, oder sich eben das gefallen zu lassen, was ein oder anderes Haus von eben dem Stande in ähnlichen Fällen, vielleicht aus besonderen Rücksichten und unter ganz anderen Umständen, sich hat gefallen lassen. XII.

Am wenigsten können in der Lehre von Mißheirathen, worin das Teutsche Fürstenrecht seine von den sonst in Teutschland üblichen gemeinen Rechten freylich sehr verschiedene Grundsätze so sorgfältig beybehalten hat, denselben nachtheilige Folgerungen aus Lehrsätzen gemeiner Rechts statt finden. Wenn man also in Schriften oder auch in Entscheidungsgründen rechtlicher Gutachten oder Erkenntnisse, zur Behauptung der Standesmäßigkeit fürstlicher Ehen mit Personen von Adel solche Grundsätze wahrnimmt, daß man der Regel nach immer beym gemeinen Rechte bleiben müsse; so ist das um so weniger zu billigen, je gewisser es ist, daß mit eben den Gründen fürstliche Ehen nicht nur mit adelichen, sondern auch mit bürgerlichen und noch geringeren Standes Ehegattinnen als standesmäßig vertheidigt werden könnten. Das hieße dann aber das ganze Lehrgebäude von Mißheirathen übern Haufen werfen; wozu doch niemand die Hand bieten wird, der von der wahren Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache nur einiger maßen unterrichtet ist, und dem die Teutsche Reichsverfassung, XIII.

wie

wie sie auch in diesem Stücke nunmehr selbst reichsgrundgesetzlich von neuem namentlich befestigt ist, nur noch einiger maßen am Herzen liegt.

XIV. Nach diesen Bemerkungen darf man in die hier einschlagende Litteratur nur einige Blicke thun, um mit Verwunderung wahrzunehmen, wie die meisten Vertheidiger adelicher Ehen mit Fürsten theils gerade zu nur Römische Rechtssätze von gleichen Rechten der Ehegatten und ehelicher Kinder, ohne auf den Unterschied der Stände zu sehen, zum Grunde legen (u), theils wenig-

(u) So darf man nur nachsehen, was oben (S. 97. u. f.) aus PFEILS *consil.* 78. n. 161. sq. fol. 165. vorgekommen ist. Und so führt z. B. ferner MYLER ab Ehrenbach in seiner *gamologia* cap. 4. §. 7. p. 92. sq., und §. 12. p. 98. freylich einen sehr gründlichen Beweis, daß die Ehe eines Fürsten mit einer Person von Adel keine Mißheirath sey: "quoniam *vxor per connubium* iam desinit esse de familia patris, et *in familiam mariti transit*, secundum LIVIVM *hist.* lib. 26. ..... Vnde dicitur, quod *maritus et vxor duo* sint *connexa*, cap. nec illud caus. quaest. 5., cap. admonere caus. 33. quaest. 2. Qua connexitate per vnionem coniugalem vnum corpus constituunt iuxta dictum scripturae: *erunt duo in vna carne*, Genes. 2. ..... Ac efficiuntur vnum idemque corpus fictione iuris. ..... Congruum ideo est iuri et aequitati, vt *connexorum eadem* sit *ratio*, idem iudicium, *idem honos et dignitas*, ne vnum corpus vel vna eademque res diuerso iure censeatur contra L. 25. D. *de vsucap.* .... Vnde VLPIANVS respondit: maritus feminae clarissimam dignitatem tribuit, in L. 8. D. *de senator.* Quae communicatio non minima pars dignitatis mariti *propter indiuiduam illam vitae societatem*, quae inter coniuges intercedit,

L. 1.

nigſtens ohne alle Rückſicht auf die Vorzüge, die dem Fürſtenrechte, wie jedem andern beſonderen Rechte, vor gemeinen Rechten zukommen, nur auf letztere ihre gröſßte Stütze ſetzen (v).

Wie

L. 1. D. *de ritu nupt.* .... Hinc optime reſcripſerunt Impp. Diocletianus et Maximianus Paulinae: quum te non a ſenatore procreatam, ſed ob matrimonium cum ſenatore contractum clariſſimae feminae nomen adeptam dicas, claritas haec beneficio mariti tibi parata eſt, in L. 10. C. *de nupt.* etc." — Auf gleiche Art fährt hernach eben dieſer Myler §. 19. p. 105. fort den Beweis zu führen, daß Kinder aus ſolchen Ehen ebenbürtig ſeyen: "quoniam legitime nati *liberi* quoad dignitatem, gentem et familiam *patris*, non matris ſtatum et *conditionem ſequuntur*, L. 19. D. *de ſtatu hom.*, L. 9. D. *de ſenator.*, L. 36. C. *de decur.* etc." — und §. 22. p. 107., daß ihnen das Recht der Erbfolge nicht beſtritten werden könne: "iuxta regulam, qua dicimus: *ſi filius, ergo heres*, quum *ius ſuorum et legitimorum heredum* obtinuerint per L. Quum quis C. *de natural. lib.*, Nov. 12. §. vlt., cap. 1. X. *qui filii ſint legit.*, cap. Recurrat cauſ. 32. qu. 4." — Wem dieſe Beweiſe ein Gnüge thun, für den würde es freylich vergeblich ſeyn, noch ein Wort darüber zu verliehren.

(v) So ſchreibt z. B. HORN in *iurisprud. feudali* cap. 6. §. 10. p. 154.: "Solet controuerti: an principes, aliaeque perſonae illuſtres imparis conditionis coniugem ſibi ita iungere poſſint, vt et vxor, et liberi, mariti et parentis dignitate plene gaudeant, atque in feudis regalibus ſuccedant? Quum nulla lege id prohibitum reperiamus, *iuris communis principiis inhaerendum* hic eſſe, cenſeo. Quod quum libertatem matrimoniorum hac parte non reſtringat, immo potius vxori et liberis mariti et patris dignitatem atque ius ſucceſſionis integrum indulgeat; nulla cauſa, cur ab illo recedamus." — Um dieſe Behauptung nicht ohne Unter-

XV. Wie das der Fall in mehr ähnlichen Rechten besonderer Stände ist, so pflegt gemeiniglich ein jeder von den Rechten des Standes, wozu er gehört, durch eine Art von Tradition und durch Umgang, täglichen Gebrauch, öftere Beyspiele und Erfahrungen, hinlänglich und leicht besser unterrichtet zu seyn, als ein jeder anderer, der nicht von eben dem Stande ist. Doch wenn ein juristischer Beweis davon verlangt wird, so ist dazu freylich jene meist nur empirische Kenntniß selten hinreichend. Kömmt nun hinzu, daß einer, der Zweifel gegen solche Rechte erregt, schon als Gelehrter von Profession in gewisser Achtung steht, und überdas nun ein gemeingültiges Gesetzbuch vor sich hat, worauf er sich berufen kann; so mag dieses leicht ein solches Uebergewicht erlangen, daß ein bloßes Gewohnheitsrecht kaum dagegen aufkommen, oder sich in seinem Wesen erhalten kann. So mag es dann leicht geschehen, daß oft große Gelehrte über Sachen, welche unter unserem Fürstenstande von alten Zeiten her noch immer in Uebung sind, bloß aus Mangel der Kenntnisse und aus Vorurtheilen vor unsere in fremden Gesetzbüchern bestehende gemeine Rechte im Grunde unrichtig urtheilen. Weit richtiger

terstützung berühmter Rechtsgelehrten zu lassen, beruft er sich vorzüglich auf den in der vorigen Note angeführten Myler von Ehrenbach. — Nicht viel besser ist es, wenn neuere Schriftsteller von dem Grundsatze ausgehen wollen, daß im Zweifel jede Ehe alle rechtliche Wirkungen habe ꝛc. — Nach solchen Grundsätzen würde der Fürstenstand freylich einen schweren Stand haben für Mißheirathen, es sey mit adelichen oder bürgerlichen Ehegattinnen, sich zu retten.

ger werden Personen von eben dem Stande sich erklären, wenn man deren eigne Stimmen darüber sammeln sollte (w).

XVI. Zur Probe, was Berufung auf gemeines Recht sowohl in Schriften gelehrter Männer als in reichsgerichtlichen Erkenntnissen zu bewirken vermag, um noch so unleugbare Gewohnheitsrechte zu verdrängen, will ich nur noch ein Beyspiel anführen, das in Vergleichung mit der Lehre von Mißheirathen zu manchen erheblichen Betrachtungen Anlaß geben kann (x). — Das Longobardische Lehnrecht, das als ein dem Justinianischen Gesetzbuche beygefügter Anhang mit demselben gleiche Kraft eines gemeinen Rechtes erlangt hat, erklärt den geistlichen Stand aller Lehnsfolge unfähig. Auch das Sächsische Lehnrecht, also noch ein geschriebenes Gesetz, stimmt damit überein, daß es Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute, in gleichem Verhältnisse der Lehnsfolge für unfähig erklärt. — Von Pfaffen von geringer Herkunft mochte das auch in Teutschland gelten. Aber Geistliche von Rittersart oder noch höherem Stande, Domherren oder Bischöfe und Erzbischöfe, wurden nach Teutschem Herkommen ohne Anstand zur Lehnsfolge, wenn sie

(w) Meine Erörterungen B. 1. Heft 2. Seite 159 - 163.

(x) Den Fall, wovon ich hier nur das wesentliche nach der gegenwärtigen Absicht vortrage, habe ich ausführlicher erörtert in meinen Rechtsfällen B. 2. Th. 3. S. 553 - 577. und in meinen Beyträgen Th. 2. S. 149 - 166.

sie sich deren nicht durch freywillige Verzichte begeben hatten, mit zugelassen. — Nun kam der Fall in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts am Cammergerichte zur Sprache, wo sich dreyerley Meynungen äusserten, eine für die Lehnsfähigkeit der Geistlichen, die andere dawider, die dritte dahin, daß es darauf ankomme, ob die Lehnsdienste durch einen Substituten geleistet werden könnten. Einer jeden dieser drey Meynungen, insonderheit auch der ersten, werden es ihre Vertheidiger ohne Zweifel nicht an Gründen haben fehlen lassen. Doch dem sey wie ihm wolle, (vtcumque sit,) so schreibt ein damaliger Beysitzer des Cammergerichts (y), den Herren Urtheilern schien die zweyte Meynung, als die gemeinere, den Vorzug zu verdienen (dominis *cameralibus visum* est, *secundam opinionem* veriorem magisque *communem* esse.) — Noch in eben dem Jahrhunderte konnte einer der gründlichsten und berühmtesten Rechtsgelehrten (z) nicht unbezeugt lassen, daß nach allgemeiner Teutscher Gewohnheit (ex generali Germaniae consuetudine) dennoch Geistliche zur Lehnsfolge zugelassen würden. Nichts desto weniger meynte er, man müßte doch das Gegentheil behaupten, weil ein klares Gesetz im Longobardischen Lehnrechte darüber vorhanden sey, und es den Herren Urtheilern am Cammergerichte als die gemeinere Meynung

(y) MYNSINGER cent. 5. obs. 48. Meine Beyträge am a. O. S. 157.

(z) Herm. VVLTEIVS *de feudis* (1595.) lib. 1. cap. 9. (edit. II. 1597. 8.) p. 463. 467. 470., Meine Beyträge am a. O. S. 155. 157.

nung geschienen habe (a). — Beynahe hätte dieses ganze Teutsche Gewohnheitsrecht darüber Schiffbruch gelitten. Der niedere Adel mußte in manchen Ländern, wo er landsässig war, sich schon darnach bequemen, wie insonderheit in Baiern und Oesterreich geschah (b). Nur der Teutsche Fürstenstand, als unser hoher Adel, hat sein altes Herkommen bis auf den heutigen Tag behauptet. Und doch haben auch darin manche Fürsten erst durch kaiserliche Privilegien sich zu befestigen gesucht (c).

XVII. Wenn man diese Geschichte der Lehnsfolge der Geistlichen mit der Lehre von Mißheirathen vergleicht; so muß es einem jeden einleuchten, wie bedenklich es für den Teutschen Fürstenstand werden könnte, wenn er nicht auf seiner Hut seyn wollte, das alte Gewohnheitsrecht von Mißheirathen eben sowohl, als das von jener Lehnsfolge, gegen alle übel angewandte Grundsätze gemeiner Rechte und fremder Gesetzbücher aufrecht zu erhalten. — Auch können beide Gegen-

(a) "Quod clericus in feudo non succedat (schreibt Vultejus) *textus* est *rotundus* in c. 1. in f. *de feud. fem.* Quin immo ipsis *etiam dominis cameralibus visum*" etc. Meine Beyträge am a. O. S. 157.

(b) Von Baiern verdient insonderheit Casp. SCHMID in *comm ad ius Bauar.* tom. 2. (1695.) tit. 12. art. 1. §. 11. p. 717. hierüber nachgesehen zu werden. Meine Beyträge S. 159.

(c) z. B. das Haus Anhalt 1492. und 1521. Beckmanns Anhalt. Hist. Th. 4. S. 523., Meine Beyträge S. 165.

genstände zum Beyspiele dienen, wie in manchen Dingen, worin der niedere Adel mit dem hohen Adel sonst gleiche Grundsätze gehabt hat, dennoch der letztere im Besitze mancher Teutscher Rechtssätze geblieben ist, worin der niedere Adel durch Landesgesetze an das gemeine Recht zurückgewiesen ist. Und so sind daraus für den Fürstenstand demselben ganz eigenthümliche Bestandtheile seines Fürstenrechts erwachsen. Wie lange würde es aber damit seinen Fortgang behalten, wenn es hinlänglich wäre, mit der Berufung auf Texte der gemeinen Rechte (textus rotundos), oder auf das vtcumque sit, visum dominis cameralibus, und auf daraus erwachsene Behauptungen gelehrter Schriftsteller sich zu beruhigen? — Oder sollte es auch hier erst auf kaiserliche Gnadenbriefe ankommen, solche althergebrachte ursprünglich vaterländische Rechte des Fürstenstandes noch weiter gelten, oder entkräften zu lassen?

XVIII. Diese allgemeinen Bemerkungen schienen mir hier vorauszuschicken nicht überflüssig zu seyn, um wenigstens erst den Stein des Anstoßes vorweg zu heben, worauf sonst soviel gebaut wird, um mit Beziehung auf gemeine Rechte nur kurz und gut davon zu kommen. — Die allein hier mit Recht in Anwendung zu bringenden richtigern Grundsätze werden sich nun desto bündiger aus einander setzen lassen.

III.

Wegen Verschiedenheit der Stände sind fürstliche Ehen auch mit Personen von Adel Mißheirathen.

I. II. Die Eigenschaft der Mißheirathen hängt von der Verschiedenheit der Stände ab. — III. Sind also der Fürstenstand und der heutige Adel zwey verschiedene Stände; so sind auch Ehen eines Fürsten mit einer Person von Adel Mißheirathen. — IV. V. Nun macht nach der dem Teutschen Reiche eignen Verfassung hoher und niederer Adel nicht etwa nur verschiedene Stuffen einerley Standes aus. — VI. VII. Sondern die Vorfahren unsers hohen Adels sind als Regenten wahrer Staaten von je her über alle Eingesessene des Landes erhaben gewesen, in völliger Aehnlichkeit, wie Könige mit ihren Familien über alle Unterthanen. — VIII. In Ansehung des Reichs im Ganzen hatten sie zwar das Oberhaupt des Reichs über sich; aber als Reichsstände machten sie doch immer den edelsten Theil der Nation aus, dem kein anderer gleich kam. — IX. Ausser diesen Edlen gab es ursprünglich nur Freye oder Knechte; jene nur mit Unterschied Freygebohrne oder Freygelassene. — X. So vererbten sich dreyerley verschiedene Stände: Edle, Freye oder Knechte; alle als erbliche Gebuhrtsstände; vorausgesetzt, daß niemand unter seinem Stande heirathete, weil sonst das Kind der ärgern Hand folgte. — XI. Mit veränderter Lebensart der freygebohrnen Einwohner in Städten entstand nach und nach ein Vorzug der Freygebohrnen auf dem Lande, denen jene, als ein dritter Stand, nachgesetzt wurden. — XII. Wenn also gleich Freygebohrenheit an sich keinen Adel ausmacht; so bekamen doch die Freygebohrnen auf dem Lande eine Art von Erbadel, der sie vom Bürgerstande unterschied. — XIII. Das setzte sie aber nicht in Gleichheit mit dem Fürstenstande. — XIV. Als hoher Adel blieb dieser jetzt von jenem, als niederem Adel, im Gebuhrtsstande mit allen seinen ursprünglichen Vorzügen immer wesentlich unterschieden.

Schon die Benennungen standesmäßiger oder unstandesmäßiger Ehen, und die gewöhnliche Erklärung der Mißheirathen, wenn 1.

jemand unter seinem Stande heirathe, geben deutlich gnug zu erkennen, daß in Beantwortung der Frage: welche Ehen für Mißheirathen zu halten seyen? alles darauf ankomme, ob beide Ehegatten von einerley Stande seyen, oder nicht? — Damit stimmen alle Gattungen von Denkmälern älterer, mittlerer und neuerer Zeiten, wie ich sie oben historisch entwickelt habe, dergestalt überein, daß man sie nach ihrem hier einschlagenden Inhalte nur näher zusammenstellen darf, um sich zu überzeugen, daß davon, als von einem allgemeinen Grundsatze, die wahre Gränzbestimmung zwischen standesmäßigen Vermählungen und Mißheirathen allein abhange, und daher die Anwendung auch auf Ehen eines Teutschen Fürsten mit einer Person vom niedern Adel nicht bezweifelt werden könne.

II. So versagt schon eines der ältesten Gesetze die Folgen einer rechtmäßigen Ehe einer Person bloß darum, weil sie nicht ihres Gleichen geheirathet habe (d). Ein anderes erfordert ebenfalls, daß Eheleute von Gebuhrt gleiches Standes seyn müssen (e). Auch das päbstlich canonische Gesetzbuch erklärt nur unter Ehegatten, die ihres Gleichen sind, die Ehe für völlig gesetzmäßig (f). Eine Urkunde vom Jahre 1028. läßt

(d) LEX ALEM.: "quia sibi coaequali non nupsit." oben S. 9. Note *i*.

(e) LEX WISIGOTH.: "maritum *natalibus* suis *aequalem*." oben S. 13. Note *s*.

(f) Causa 32. qu. 2. can. 12.: "*Nuptiarum foedera* inter ingenuos sunt *legitima* et *inter coaequales*." oben S. 15. Note *w*.

läßt eine gräfliche Nachkommenschaft nicht für successionsfähig gelten, wenn sie nicht aus einer Ehe von gleichem Stande abstamme (g). — In einer Stelle des Schwäbischen Landrechts, wo Semperfreye genannt werden, was wir jetzt hohen Adel, und Mittelfreye, was wir jetzt niedern Adel nennen, wird ausdrücklich hinzugefügt, daß der erstere Stand nur dann, wann Vater und Mutter von eben dem Stande seyen, auf die Kinder vererbt werde; hingegen Kinder einer mittelfreyen Mutter, wenn gleich der Vater semperfrey sey, doch nur mittelfrey werden (h). Und in einer andern Stelle heißt es noch kürzer, daß Kinder solcher Ehegatten, die nicht ebenbürtig sind, der ärgern Hand folgen (i). So erfordert auch das Sächsische Lehnrecht in mehreren Stellen die Ebenbürtigkeit von Seiten beider Eltern, wenn auf die Kinder die Vortheile des Standes vererbt werden sollen (k). Was kann endlich bestimmter seyn, als die Zeugnisse zwey glaubwürdiger Schriftsteller, deren einer aus dem IX Jahrhundert nach Sächsischen Rechten Ehen nur für gesetzmäßig erklärt, wann ein Edler eine Edle, ein Freyer eine Freye heirathe (l); oder wie der andere

(g) "de legali *nobilique* matrimonio." oben S. 16. Note *y*.

(h) Oben S. 17. Note *a*.

(i) Oben S. 17. Note *z*. So auch schon LEX RIPVAR.: "*generatio* eorum semper *ad inferiora* declinetur." oben S. 18. Note *b*.

(k) Oben S. 19. Note g. und S. 24. u. f.

(l) EINHARD bey ADAM. BREM.: "Nobilis nobilem ducat vxorem, liber liberam," etc. (nicht nobilis liberam) oben S. 12. Note *b*.

andere im XV. Jahrhundert bezeugt, daß Söhne eines Vaters vom Herrenstande, und einer Mutter von geringerm Stande, des väterlichen Herrenstandes nicht theilhaft werden (m).

III. Bringt also die Verschiedenheit der Gebuhrtsstände unter Eheleuten die Eigenschaft einer Mißheirath mit sich; so hängt die Beantwortung der Frage: ob die Vermählung eines Teutschen Fürsten mit einer Person von Adel für eine Mißheirath zu halten sey? eigentlich nur von richtiger Bestimmung des Verhältnisses dieser beiden Stände ab (n).

IV. Nun ist das Verhältniß zwischen unserm Teutschen Fürstenstande und dem heutigen Adel, oder, wie man mit anderen Worten zu sagen pflegt, zwischen dem hohen und niedern Adel, in Vergleichung mit anderen Europäischen Reichen und Staaten nach der unserem Teutschen Reiche ganz eigenthümlichen Verfassung allerdings so einzig in seiner Art, daß, wer nicht mit dessen ursprünglicher Begründung und ununterbrochener Beybehaltung aus ächten Quellen der Teut-

(m) ANDLO: "*baro* copulando sibi *militaris* et inferioris *generis* coniugem prolem suam inde creatam degeneret." oben S. 80. Note *k*.

(n) Von hier an muß ich mich auf meine ausführlichere Abhandlung "über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland" (Göttingen 1795. 8.) beziehen, woraus ich hier nur das nöthige, so weit es der Zusammenhang erfordert, anführe. Weitere Ausführungen und Beweise können allenfalls in jener Abhandlung nachgesehen werden.

Teutschen Geschichte und Rechte genau bekannt ist, leicht verleitet werden kann, sich ganz irrige Vorstellungen davon zu machen.

Wer z. B. in Erörterung der Verschieden- v.
heit der Stände nur die Eintheilung zum Grunde legt, daß Adel und Nichtadel von einander zu unterscheiden sey, jener aber einen hohen oder niederen Adel nur als zweyerley Gattungen oder Stuffen eines und eben desselben Gebuhrtsstandes in sich fasse; dem wird es kaum begreiflich vorkommen, wie Ehen zwischen Personen von hohem und niederm Adel für unstandesmäßig sollten gehalten werden können, da beide Ehegatten doch von einerley Stande seyen. Er wird denken, wenn zwischen fürstlichen und gräflichen Ehegatten keine Ungleichheit des Standes gilt, ob sie gleich der Würde nach auf verschiedenen Stuffen ihres Adelstandes stehen; so kann es auch nicht zur Ungleichheit ausarten, wenn Personen des hohen und niedern Adels einander heirathen, da sie ebenfalls beide von Adel sind, und nur der Würde nach zu verschiedenen Stuffen desselben gehören. — Am meisten wird er sich darin bestärkt finden, wenn er in anderen Reichen ähnliche Beyspiele wahrnimmt, daß z. B. in Dänemark, Schweden, Polen u. s. w. Personen von hohem und niederm Adel ohne Anstand sich unter einander verheirathen.

Wie aber unsere ganze Teutsche Reichsver- vi.
fassung überhaupt viel eigenthümliches hat, das sie von allen anderen Staatsverfassungen unterscheidet; so zeigt sich das insonderheit in allem

dem, was davon abhängt, daß Teutschland ein zusammengesetzter Staatskörper ist, der zwar im Ganzen die Einheit des Reichs unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt nicht verlohren hat, aber doch in lauter besondere Staaten von verschiedenen Gattungen vertheilt ist, deren jeder wieder seine eigne Verfassung und Regierung hat. Eine natürliche Folge davon ist, daß fast alle Gegenstände der Teutschen Staatsverfassung nach zweyerley verschiedenen Verhältnissen, anders in Ansehung des ganzen Teutschen Reichs, anders in Ansehung der darunter begriffenen besonderen Staaten zu betrachten sind. — In diesem letztern Verhältnisse sind die fürstlichen und gräflichen oder auch dynastischen Vorfahren unserer jetzigen regierenden Häuser von je her über alle Eingesessene eines jeden Landes in ihrer Art eben so erhaben gewesen, wie in erblichen Königreichen die Könige mit ihren Familien über alle ihre Unterthanen.

VII. So wenig in erblichen Monarchien irgend einer, der nicht selbst von der königlichen Familie abstammt, mit derselben eine Gleichheit des Standes behaupten, oder so genannten Prinzen vom Geblüte sich gleich schätzen wird; so wenig konnte es Vorfahren der heutigen Ritterschaft, es sey in ursprünglich Wendischen Ländern, als in Böhmen, Pommern, Mecklenburg u. s. w., oder in Teutschen Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften, als Baiern, Sachsen, Hessen, Holstein u. s. w, auch nur einfallen, sich mit ihren Landesherren im Gebuhrtsstande gleich zu halten. — Hier war also von je her eine Ungleich-

gleichheit des Standes, die bis auf den heutigen Tag nie aufgehoben ist; so wie noch jetzt unsere regierende Fürsten in Aufzehlung sämmtlicher Europäischer Regenten nicht ausgelassen werden können.

VIII. Im Verhältnisse zum Teutschen Reiche im Ganzen konnten freylich die Vorfahren unserer jetzigen regierenden Häuser, sofern noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sie eintrat, zugleich als Unterthanen angesehen werden, und mit der Erhabenheit des auf den kaiserlichen Thron über sie erhobenen Monarchen konnten sie die Vorzüge ihres Standes nicht in völlige Gleichheit setzen. Aber als Reichsstände waren sie selbst an der allgemeinen Reichsregierung nicht ohne Theilnehmung. Und für Teutschland im Ganzen genommen machten sie doch den edelsten Theil der Nation aus, dem kein anderer Theil derselben gleich geachtet werden konnte.

IX. So kannte man in Teutschland, wie es von ältesten Zeiten her in Gaue eingetheilt war, deren mehrere wieder zu einem Volke gehörten, in jedem Gaue eigentlich keine andere Standesverschiedenheit als zwischen Freyen und Knechten, oder in der erstern Gattung wieder zwischen Freygebohrnen und Freygelassenen. Wie aber bloße Freyheit, sie mag von Gebuhrt oder aus Dienstbarkeitsentlassung ihren Grund haben, noch keinen Adel ausmacht, als welcher erst in persönlichen oder angebohrnen Vorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft besteht; so konnten nur diejenigen, die über einen ganzen Gau als Richter

oder

oder im Kriege als Befehlshaber sich hervorthaten, bey einem ganzen Volke als Edel gelten.

x. Auf solche Art konnten in jedem größern Volke, das in mehrere Gaue oder mehrere Völkerstämme vertheilt war, dreyerley Stände gerechnet werden: Edle, Freye oder Unfreye. Und diese Abtheilung der Stände erhielt sich mehrere Jahrhunderte hindurch unverändert. Alle drey Stände vererbten sich; so entstand für ganz Teutschland Erbadel, der in jedem Lande in seiner Art das war, was in Königreichen Erhabenheit des Monarchen; dazu gehörten die Vorfahren unserer jetzigen fürstlichen und gräflichen reichsständischen Häuser. So entstand ferner Freygebohrenheit; dazu gehörten die Vorfahren unsers jetzigen Adels; — endlich erbliche Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit, worunter die Vorfahren unsers jetzigen Bauernstandes begriffen waren. — Diese drey Stände vererbten sich zwar von einem jeden auf seine Nachkommen; aber nur auf eheliche Nachkommen, und unter der Voraussetzung, daß keiner unter seinem Stande heirathete, weil sonst das Kind der ärgern Hand folgte.

xi. In dieser der ursprünglichen Teutschen Verfassung angemessenen Verschiedenheit der dreyerley Stände hat sich zwar eine Veränderung hervorgethan, da von den Zeiten her, als in Teutschland häufiger Städte erbaut worden, zwischen denen, die als Freygebohrne dieselben bevölkerten, und denjenigen Freygebohrnen, die auf dem Lande blieben, durch Verschiedenheit in ihrer

Lebens-

Lebensart, im Nahrungsstande, und in vermengten Heirathen, nach und nach ein solcher Unterschied sich hervorthat, daß die Freygebohrnen ausser den Städten in Fortsetzung ihrer Lebensart mit ritterlichen Uebungen, Lehns- und Hofdiensten, und mit Einführung der Ahnenprobe als eines Erfordernisses, um in Ritterorden und Stifter zu kommen, oder auch zu Turnieren, Manngerichten, Landtagen zugelassen zu werden, allmälig unvermerkt zu angeerbten Vorzügen im Staate, also zu einem wahren Erbadel gelangten.

Damit entstand nun für Teutschland im XII. Ganzen betrachtet, nach dem Fürstenstande als dem ursprünglich alleinigen Teutschen Adel, und nach den Freygebohrnen auf dem Lande, aus den Freygebohrnen in den Städten ein dritter Stand. Sofern für diesen letztern gewisse Vorzüge, in deren ausschließlichen Besitz jene gekommen waren, unzugänglich blieben, so konnte jenen eine Art von Erbadel, der daraus erwuchs, nicht bestritten werden. In der That war also der Stand der Freygebohrnen, wie er bisher in Städten und auf dem Lande einerley gewesen war, nunmehr in zweyerley Stände von einander abgetheilt, die man seitdem, den einen, als adelichen oder ritterbürtigen, den andern, als bürgerlichen Stand, von einander unterschied. So wenig aber dadurch der freygebohrne Bürger in der Stadt seine Freygebohrenheit verlohr; so wenig hörte mit diesem neuen Verhältnisse zwischen Ritterschaft und Bürgerschaft der ursprüngliche Unterschied zwischen dem Fürstenstande und der bloßen Freygebohrenheit auf.

Kom-

XIII. Konnte gleich nicht verhindert werden, daß die Ritterschaft jetzt eine Art von Adel im Verhältnisse gegen den Bürgerstand sich beylegte; so war damit doch nicht ausgemacht, daß sie sich demjenigen Adel zugesellen durfte, der bisher für Teutschland im Ganzen betrachtet der einzige gewesen war, und der in jedem Lande auf alle Fälle eine mit regierenden Familien in Königreichen gleich gehende Erhabenheit in sich faßte. — Natürlich war es also, daß der Fürstenstand durch jene Veränderung sich nicht abhalten ließ den ihm allein zukommenden ursprünglichen Teutschen Adel ferner für sich eigenthümlich und ausschließlich beyzubehalten. Im Verhältnisse gegen den jetzt neu in Gang gebrachten ritterschaftlichen Erbadel durfte jener mit diesem auf keine Weise vermengt werden. Wenn man beide mit einander in Vergleichung setzen wollte; konnte es nicht anders als mit dem Zusatze: hoher und niederer Adel, geschehen. Es blieben immer zwey ganz verschiedene Gebuhrtsstände. Der erstere war und blieb vom letztern unerreichbar.

XIV. Nur den Worten nach konnte es scheinen, als ob unter der allgemeinen Benennung des Adels der hohe und niedere Adel bloß eine Abtheilung eines gemeinsamen Gebuhrtsstandes in zweyerley Gattungen begriffen sey. — In der Sache selbst hatte der Fürstenstand oder jetzt so genannte hohe Adel mit dem niedern Adel nie einerley Gebuhrtsstand ausgemacht, auch nie sich in eine Gleichheit des Gebuhrtsstandes mit demselben eingelassen. — Eine der ganzen Lage der Sache angemessenere Abtheilung der Gebuhrtsstän-

stände war vielmehr so zu fassen, daß Fürsten, Grafen und Dynasten unter sich einerley Gebuhrtsstand ausmachten, der über alle andere erhaben war; Freygebohrne aber seit der zwischen freyen Rittergutsbesitzern auf dem Lande und freyen Einwohnern der Städte merklich gewordenen Veränderung in Adeliche und Bürgerliche abgetheilt werden konnten. — So gewiß es also eine Mißheirath ist, wenn ein Teutscher Fürst eine bürgerliche Person heirathet; so gewiß ist es auch eine Mißheirath mit einer Person von Adel. In beiden Fällen herrscht einerley Grund, weil es Ehen eines Fürsten unter seinem Stande sind. — Eben das bestärkt sich aber noch aus mehreren Gründen, die keinen Zweifel übrig lassen, und nur noch etwas näher ins Licht zu setzen sind.

IV.

Ehen Teutscher Prinzessinnen und Gräfinnen sowohl mit adelichen als bürgerlichen Männern sind Mißheirathen.

I. Eine Frau von höherer Gebuhrt, die einen Mann unter ihrem Stande heirathet, bringt ihre Würde weder auf den Mann noch auf die Kinder; — II. insonderheit nach des hohen Adels beybehaltenen uralthergebrachten Teutschen Rechten; — III. und zwar nur nach Verschiedenheit des Gebuhrtsstandes; — IV. nicht wann eine Prinzessinn einen Grafen, wohl aber wann eine Prinzessinn oder Gräfinn einen Adelichen oder Bürgerlichen heirathet; — denn dadurch verliehrt sie alle Vorzüge ihres Gebuhrtsstandes, und kömmt nur in den Stand ihres Mannes. — V. Daraus ergibt sich der sicherste Grundsatz, daß es auch keine Mißheirath sey, wenn ein Fürst eine Gräfinn, wohl aber, wenn er eine adeliche oder bürgerliche Person heirathet. — VI. Aber auf reelle Rechte, die sonst anderen Töchtern von ihrer Gebuhrt zukommen, als Fräuleinsteuer, Brautschatz ꝛc. darf eine Person von hohem Adel, die unter ihrem Stande heirathet, keinen Anspruch machen; — VII. auch nicht auf Deputate unvermählter Töchter; — selbst dann nicht, wann sie als Wittwe in ihr väterliches Haus zurückkehren will. — VIII. Viele fürstliche Hausgesetze enthalten ausdrückliche Bestimmungen, wie es mit Heirathen einer Prinzessinn vom Hause unter ihrem Stande gehalten werden solle. — IX. Kaiserliche Standeserhöhungen können darin auch keine Aenderung machen.

1. Auf gleiche Art, wie es eine Mißheirath ist, wann ein Mann unter seinem Stande heirathet, verhält es sich eben so, wann eine Prinzessinn oder Gräfinn einen Ehemann unter ihrem Stande nimmt. Nach eben dem Maaßstabe, der hier zur Gränzbestimmung weiblicher Mißheirathen dient, kann also sicher auch die Eigenschaft jener männlichen Mißheirathen bestimmt wer-

werden. Ein unverkennbarer Gebrauch zeigt auch hier die Verschiedenheit der Stände als den einzigen wahren Grund beider Gattungen von Mißheirathen, und bestärkt am unwidersprechlichsten, daß der Unterschied zwischen dem Fürstenstande und dem niedern Adel auf alle Fälle die Eigenschaft einer Mißheirath begründet.

II. Daß eine Frau von höherer Gebuhrt, die sich mit einem Manne unter ihrem Stande in die Ehe begeben hat, weder diesem Manne, noch den mit ihm erzeugten Kindern die Vorzüge ihres Gebuhrtsstandes mittheilt; das ist selbst denjenigen Rechten gemäß, vermöge deren überhaupt und ohne allen Unterschied sowohl Stand und Würde einer Frau nur nach ihrem Manne bestimmt wird, als auch Kinder nicht der Mutter sondern nur dem Vater in Stand und Würde folgen. — Nach unsern ursprünglich vaterländischen Rechten, wie sie der Teutsche Fürstenstand von ältesten Zeiten her bis jetzt beybehalten hat, ist es noch weniger zweifelhaft, daß in solchen Fällen eine Ehefrau alle Vorzüge ihres angebohrnen höhern Standes verliehrt, und alsdann auch die Kinder der ärgern Hand folgen, mithin nicht die Vorzüge des Gebuhrtsstandes ihrer Mutter auf sie vererbt werden, sondern nur der väterliche Stand ihnen zu Theil wird.

III. Dahin gehen schon die ältesten Denkmäler der Rechte ursprünglich Teutscher Völker; und zwar nicht nur, wenn Gattinnen von freyer Gebuhrt Ehen mit unfreyen Männern eingehen (o), son-

(o) Wie es in LEGE SALICA tit. 14. cap. 6.

sondern überhaupt so oft sie sich mit Männern einlassen, die unter ihrem Gebuhrtsstande sind (p); also namentlich wenn Töchter eines edlen Mannes nicht auch edle Männer heirathen (q); — zum sichern Beweise, daß nach ächten Grundsätzen unsers vaterländischen Rechts nicht bloß Vermengung der Freyheit mit Knechtschaft Mißheirathen ausmacht, sondern jeder Unterschied des Gebuhrtsstandes dazu hinreicht (r); wie sich das insonderheit

von solchem Falle heißt: "*ingenua* femina ... *ingenuitatem suam perdat.*" oben S. 8. Note *c*.

(p) Z. B. LEX WISIGOTH. lib. 3. tit. 1. §. 8.: "*maritum natalibus suis aequalem*; .... personae suae non cogitans statum *ad inferiorem maritum* deuenerit" etc. oben S. 13. Note *s*.

(q) So hieß es in der Limburgischen Urkunde 1396.: "sollen sie sich mannen **mit ihren gleichen edlen Mannen.**" oben S. 55. Note *n*.

(r) Selbst die oben (S. 19. Note *g*. und S. 20. Note *k*.) angeführte Stelle des Sächsischen Landrechts kann hier noch zur Erläuterung dienen. Wenn da gesagt wird: das freygebohrne Kind, das des Vaters Heerschild behalte, nehme auch sein Erbe, also wohl auch der Mutter Erbe, es möge ihr ebenbürtig oder baß gebohren seyn; so bedeutet das Wort baß gebohren unstreitig so viel als in **tiefern** oder **niedrigern** Gebuhrtsstand gerathen zu seyn. — Damit wird ohne Zweifel der Fall hier so vorausgesetzt: Wenn ein freyer Mann auch eine Gemahlinn von höherem Stande hat; so bekommen die Kinder doch nur des Vaters Heerschild; nicht denjenigen, der dem Gebuhrtsstande der Mutter angemessen wäre. Denn das Kind folgt auch hier der ärgern Hand; d. i. es wird nicht nach dem Gebuhrtsstande der Mutter, sondern des Vaters geschätzt. In Rücksicht auf jenen ist es also baß gebohren. Doch

das

insonderheit bey unserm hohen Adel bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Daß hier alles auf den Unterschied des Ge- IV.
buhrtsstandes ankomme, und bis auf den heutigen Tag nur darauf gesehen werde, läßt sich am besten daran erkennen, wenn man aus täglichen Beyspielen wahrnimmt, daß eine Gemahlinn die Vorzüge ihres Gebuhrtsstandes nicht verliehrt, wenn sie gleich einen Gemahl nicht von eben dem Range, aber doch von eben dem Gebuhrtsstande hat. So behält eine königliche Prinzessinn den von Gebuhrt ihr zukommenden Titel: königliche Hoheit, wenn sie einen Teutschen Fürsten zum Gemahle hat. Eben so behält eine Prinzessinn, wenn sie einen Reichsgrafen heirathet, nicht nur den Durchlauchtstitel, sondern sie wird Fürstinn von dem Lande genannt, das ihr Gemahl als Graf besitzt. Eine Prinzessinn von Hessen, die an einen Grafen von Bentheim oder Lippe vermählt ist, heißt Fürstinn von Bentheim, Fürstinn von der Lippe, wenn gleich ihr Gemahl nur Graf bleibt (s). Nimmt hingegen eine Prinzessinn oder

das Erbe der Mutter kann es dem ungeachtet eben so wohl bekommen, als wenn es der Mutter ebenbürtig wäre, das heißt: wenn der Vater auch mit der Mutter gleiches Standes wäre. — Auch die in dieser Stelle angenommene Voraussetzung einer weiblichen Mißheirath geht nicht auf Vermengung der Freyheit und Knechtschaft, sondern auf die Ehe einer Gemahlinn von höherem Stande mit einem freyen Manne, der eines Heerschildes fähig war.

(s) Meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände S. 155. u. f.

oder Gräfinn einen Mann von geringerem Stande; so verliehrt sie Titel und Würde, die ihr von Gebuhrt zukamen, und tritt bloß in den Stand ihres Mannes. Ist dieser Rath, Secretär, Pastor; so wird sie Frau Räthinn, Frau Secretärinn, Frau Pastorinn u. s. w. Ist er ein Landedelmann, der auf seinem Gute lebt, so heißt sie: Frau von N. N., wie er Herr von N. N., er sey von altem oder neuem Adel; oder, wenn er etwa eine Stelle als Drost, Oberhauptmann, Hofrath, geheimer Rath u. s. w. bekleidet; so wird sie Frau Drostinn, Oberhauptmänninn, Hofräthinn, geheime Räthinn; aber in keinem Falle behält sie ihren angebohrnen fürstlichen oder gräflichen Titel.

v. Sicher kann man hieraus den Grundsatz folgern, daß es Mißheirathen sind, wenn Personen von solchem Stande einander heirathen, wo die Dame, wenn sie den Rang über ihren Gemahl hat, ihren Rang und Titel verliehren würde; wie es hingegen keine Mißheirath ist, wenn der Ungleichheit des angebohrnen Ranges ungeachtet die Dame doch ihren Gebuhrtstitel beybehält. Ist es also keine Mißheirath, wenn eine Hessische Prinzessinn einen Grafen von der Lippe zum Gemahle nimmt; so war es auch keine Mißheirath, wenn ein Landgraf von Hessen eine Gräfinn von Ravensberg zur Gemahlinn hatte. Ist es aber Mißheirath, wenn eine Prinzessinn oder Gräfinn einen bürgerlichen oder adelichen Mann nimmt; so ist es auch Mißheirath, wenn ein Fürst oder Graf eine bürgerliche oder adeliche Person zur Gemahlinn nimmt.

Die

Die Vorzüge ihres eignen Gebuhrtsstandes VI.
kann eine Prinzessinn oder Gräfinn, die unter ihrem Stande heirathet, weder für ihre Person mehr behaupten, noch ihrem Manne und Kindern dieser Ehe zuwenden. Gleich mit der Heirath tritt sie in den Stand ihres Mannes. Nur dessen Titel, Rang und Würde kömmt ihr zu. Den Rang, den sie vorher hatte, kann sie nicht mehr begehren. Sie verliehrt in der That ihren ganzen Gebuhrtsstand. — Auch an Fräuleinsteuern, die sonst in vielen Ländern bey standesmäßigen Vermählungen einer Tochter des Hauses von Unterthanen beygetragen werden, ist hier nicht zu denken; so wenig als an Brautschatz und Aussteuer, womit standesmäßig vermählte Töchter vom regierenden Herrn des Hauses versehen werden.

Unvermählte Prinzessinnen und Gräfinnen VII.
haben, so lange sie bey ihren Eltern leben, von denselben in allem ihre standesmäßige Versorgung, auch wohl bestimmte Taschengelder zu erwarten. Oder wenn sie elterlos sind, hat der jedesmalige regierende Herr die Pflicht sie mit standesmäßiger Wohnung, Tafel und Bedienung, oder auch mit einem so genannten Deputate in einer für jedes Jahr bestimmten Summe Geldes zu versorgen. Wie das alles aber überhaupt aufhört, sobald sie vermählt werden; so ist vollends gar nicht daran zu denken, wenn sie sich in unstandesmäßige Ehen begeben. Sie müssen sich alsdann mit dem begnügen, was eine jede von ihrem Ehemanne erhalten kann. Falls auch dieser stirbt, ist ihre eigne Familie nicht schuldig sie

wieder aufzunehmen, oder einer Wittwe das Deputat zukommen zu lassen, das sie im ledigen Stande zu genießen gehabt haben würde. — Eine solche Wittwe tritt auch überhaupt nicht wieder in ihren vorigen Gebuhrtsstand zurück. Als Wittwe führt sie den Stand ihres Mannes fort. — Selbst alsdann, wann sie hernach wieder einen mit ihr ebenbürtigen Gemahl zur Ehe bekömmt; kann sie nicht bloß von diesem die Herstellung ihres ursprünglichen Gebuhrtsstandes erwarten. Dieser hängt nicht vom Manne ab; allenfalls müßte er eher durch eine kaiserliche Begnadigung hergestellt werden. Sonst wird der neue Gemahl mit ihr wieder eine Mißheirath begehen (t).

VIII. Verschiedentlich ist es in fürstlichen Hausgesetzen ausdrücklich bestimmt, wie es damit gehalten werden solle, wenn eine Prinzessinn des Hauses (u), oder eine gräfliche Tochter (v) sich unter ihren Stand verehelicht, ohne daß zwischen adelichen oder bürgerlichen Männern darin ein Unterschied gemacht wird. Damit stimmt auch das Herkommen überein, da es nicht an Beyspielen fehlt, daß Prinzessinnen, die adeliche Männer

(t) Riccius vom landsässigen Adel S. 473. u. f. §. 12. 13.

(u) z. B. im Anhalt-Schaumburgischen Testamente 1752., wo zugleich zum Maaßstabe gleicher oder ungleicher Ehen sowohl für Prinzen als Prinzessinnen angenommen wird, daß sie zum wenigsten mit Personen gräflichen Standes eingegangen seyn müßten. Oben S. 304. Note c.

(v) z. B. im Oettingen-Wallersteinischen Testamente 1765. oben S. 305. 306.

ner gehabt, auf keine sonst gewöhnliche Fräuleinsteuer haben Anspruch machen dürfen (w).

IX. Durch kaiserliche oder königliche Standeserhöhungen kann in so weit nachgeholfen werden, daß selbst Männer sowohl von bürgerlicher als adelicher Herkunft zu Grafen oder Fürsten erhoben werden können. So ward der General Holzapfel im dreyssigjährigen Kriege in Grafenstand erhoben. So gab es noch in unseren Tagen einen Grafen Gotter, Grafen Struensee u. s. w. Geschähe eine solche Standeserhöhung zum Vortheile eines Mannes, mit dem sich eine Gräfinn oder Prinzessinn sonst unter ihrem Stande vermählt hatte; so würde dabey wenig zu erinnern seyn. — Einmal hat eine solche Dame auf alle Fälle ihr väterliches Haus verlassen, und wird gerne von dessen Seite in völlige Vergessenheit gesetzt. Allenfalls wird man es ihr gönnen, wenn sie ihren Verlust durch eine Standeserhöhung ihres Mannes einiger maßen ersetzen, oder sich doch erträglicher machen kann. Auf die Ausschließung von den Rechten ihres Hauses, und auf den Maaßstab der Scheidewand zwischen gleichen und ungleichen Ehen hat es keinen Einfluß. 348

(w) Das war z. B. der Fall 1703. mit einer Prinzessinn von Hessen-Wanfried, die einen Herrn von Ingenheim, und 1746. mit einer Prinzessinn von Hessen-Homburg, die einen Herrn von Schlieben geheirathet hatte. ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. p. 310. §. 17.

V.

Morganatische Ehen eines Fürsten mit Personen von Adel beweisen, daß auch andere fürstlich-adeliche Ehen unstandesmäßig, also Mißheirathen sind.

I. Morganatische Ehen werden nicht mit standesmäßigen Gemahlinnen eingegangen; — II. sondern mit Personen von geringerm Stande, wobey sowohl derselben als ihrer Kinder künftiges Schicksal vertragsmäßig bestimmt wird. — III. Ihrer Absicht nach sind sie vielmehr löblich als verhaßt; — IV. sie mögen von Wittwern oder nachgebohrnen Herren eingegangen werden. — V. Nur das kann sie verhaßt machen, wenn man ihnen nachher den Anstrich und die Wirkungen standesmäßiger Vermählungen verschaffen will. — Ein Fall, der besonders bey apanagirten Herren eintreten kann; — VI. aber auch bey regierenden Herren, als Wittwern, wenn sie ihre standesmäßigen Söhne verliehren, — oder auch wenn sie gleich das erstemal anfangs nur morganatisch zu heirathen dachten, aber in der Folge anders Sinnes werden. — VII. Einige Rechtsgelehrte vertheidigen zwar solche Veränderungen; seit 1790. sind aber auch die neuesten Wahlcapitulationen dagegen. — VIII. Umgekehrt kann eine Mißheirath erst in der Folge bisweilen in die Gestalt einer morganatischen Ehe eingekleidet werden, — wie im Hause Baiern einmal geschehen ist. — IX. Aus eigentlich morganatischen Ehen gebohrne Kinder und deren Nachkommen können auch in Ermangelung anderer standesmäßiger Nachkommenschaft zur Succession nicht gelangen; — X. es wäre dann der Fall der künftigen Erbfolge nach Abgang des ganzen Hauses besonders vorbehalten; — wie das Haus Löwenstein in Ansehung des Hauses Pfalz behauptet; — XI. und im Hause Baiern die Meynung war, daß nach dessen Abgange die Grafen von Wartenberg zur Erbfolge sollten gelangen können; — XII. wiewohl dabey noch große Zweifel eingetreten seyn würden. — XIII. Mit Einwilligung der Stammsvettern können endlich alle widrige Folgen einer Mißheirath gehoben werden. — XIV. Uebrigens sind alle morganatische Ehen unstandesmäßig; folglich fürstliche Ehen mit adelichen Gemahlinnen, wie sie morganatisch mit denselben üblich sind, auch an sich Mißheirathen. — XV. Daß aber morganatische Ehen zwischen fürstlichen und adelichen Personen gewöhnlich sind, ergibt sich aus einer Menge Beyspiele. — XVI. Wenn man auch

in einigen Fällen die morganatische Eigenschaft und deren Wirkung bestreiten wollen, geschah es nicht wegen behaupteter Ebenbürtigkeit, sondern weil man morganatischen Verträgen überhaupt keinen Rechtsbestand gegen die in gemeinen Rechten gegründeten Wirkungen einer Ehe zugestehen wollte; — XVII. unter andern aus der irrigen Vorstellung, als ob es nur ein Mailändisches in Teutschland nicht anwendbares Institut sey. — XVIII. Die besonderen Umstände der Holstein-Eichelbergischen Ehe heben jenen Satz nicht auf.

Ein anderer sicherer Grund zur richtigen Gränzbestimmung zwischen standesmäßigen Vermählungen und Mißheirathen läßt sich aus dem Verhältnisse beider Ehegatten in morganatischen Ehen abnehmen. Unerhört und, wie obige historische Entwickelung schon zum Beweise dienen kann, ganz beyspiellos würde es seyn, wenn eine Prinzessinn oder auch nur eine Gräfinn von altreichsständischer Herkunft sich zu einer bloß morganatischen Ehe mit einem Fürsten bequemen sollte. Gesetzt auch, daß eine sich soweit erniedrigen wollte, in dem Vertrage, womit solche Ehen eingegangen werden, den ihr angebohrnen Stand zu verleugnen; so würden doch die Kinder dieser Ehe allemal von väterlicher und mütterlicher Seite ebenbürtig seyn. Sie würden also mit dem Anfange ihrer Existenz auch gleich aus eigner Befugniß in alle die Rechte treten, die vom ersten Erwerber der väterlichen Güter unmittelbar auf alle ebenbürtige eheliche Nachkommen fortgepflanzt werden. Diese Rechte könnte ihnen kein mütterlicher noch väterlicher Vertrag entziehen. Damit würde dann der Hauptzweck solcher Ehen auf alle Weise verfehlt werden. I.

II. — Im Wesen einer morganatischen Ehe liegt schon der Grundbegriff, daß sie nicht zwischen zwey Ehegatten von gleichem Stande statt finden, sondern nur von einem Manne von höherm Stande mit einer Person unter seinem Stande eingegangen werden (x). Wenn dann aus solcher Ehe Kinder erfolgen, versteht sichs von selbst, daß sie der ärgern Hand nachgehen, also, dem Vater nicht ebenbürtig, nur die Rechte des Standes ihrer Mutter begehren können. Dazu würde nun nicht einmal ein Vertrag erforderlich seyn. Das verneinende in Ansehung aller Ansprüche der Ehegattinn auf Stand und Würde des Gemahls, und der Kinder auf Stand und Würde des Vaters, wäre von selbst schon in Rechten ausgemacht. Nur das bejahende, was sowohl Gemahlinn als Kinder vor Namen, Titel, Stand, und Wappen führen, und was sie zum Unterhalte haben sollen, erheischt eine vertragsmäßige Bestimmung. — Durch diesen Vertrag unterscheiden sich eben morganatische Ehen von anderen Mißheirathen.

III. Für die Häuser, worin morganatische Ehen vorkommen, sind diese in so weit zwar auch nicht angenehm, weil doch die daraus entstehenden natürlichen Verbindungen mit Schwägern und Verwandten geringeren Standes, und die Verhältnisse zur Stiefmutter, zu Stiefgeschwistern u. s. w. nicht ganz vermieden werden können. Doch sind sie deswegen weniger verhaßt, als andere

(x) So heißt es deswegen II. F. 29.: "habens filium ex nobili coniuge, post mortem eius .... aliam *minus nobilem* duxit." Oben S. 25. Note r.

dere Mißheirathen, weil sie die an sich löbliche Absicht haben, nicht in Unkeuschheit zu leben, und doch auch Haus und Land nicht mit übermäßig lästigen Versorgungen mehrerer ebenbürtigen Wittwen und Töchter oder nachgebohrner Söhne zu beschweren; zumal da man auch schon voraus dabey gesichert ist, daß mit der Person dessen, der die morganatische Ehe eingeht, das Unangenehme derselben aufhört, weil Wittwe und Kinder alsdann unter anderen Namen ihre eigne bestimmte Versorgung haben, ohne daß sich das regierende Haus weiter darum bekümmern darf, und ohne daß man weitere Ansprüche zu befürchten hat. So wird es begreiflich, daß es selbst fürstliche Hausgesetze gibt, worin diese Art der Ehen nachgebohrnen Herren des Hauses empfohlen wird (y).

IV. Gemeiniglich stellt man sich den Fall von morganatischen Ehen nur so vor, daß ein Wittwer, der schon in standesmäßiger Ehe einen oder mehr Söhne erzeugt hat, deswegen in zweyter oder dritter Ehe lieber morganatisch als abermals standesmäßig heirathen will. Der Fall kann sich aber auch eben so häufig bey nachgebohrnen Herren zutragen, daß sie überhaupt diese Art der Ehe wehlen, weil sie weniger Mittel vor sich sehen, ebenbürtige Gemahlinn und Kinder standesmäßig zu versorgen. Auch kann es Fälle geben, da selbst ein regierender Fürst einem jün-

(y) z. B. im Testamente Herzog Adolf Friedrichs des I. von Mecklenburg-Strelitz 1654. oben S. 204. Mosers Staatsr. Th. 19. S. 155. §. 46.

jüngern Bruder überläßt sich standesmäßig zu vermählen, und für sich mehr Neigung hat unvermählt zu bleiben, oder nur auf morganatischen Fuß sich zu vermählen.

v. Das einzige, was diese Art Ehen bedenklich machen kann, ist dieses, daß nicht selten Fürsten, die eine Person von geringerm Stande anfangs nur auf morganatischen Fuß zur Ehe nehmen, in der Folge dennoch alles anwenden um solchen Ehegattinnen und ihren Kindern die rechtlichen Wirkungen standesmäßiger Ehen zu verschaffen. — Gesetzt z. B. ein apanagirter Prinz hat anfangs die Absicht mit einer Person geringern Standes, die er sich aber aus wahrer Zuneignung nach seinem Sinne erlesen hat, auf philosophischen Fuß in morganatischer Ehe zu leben. Er nimmt würklich die dahin abzielende Abrede mit ihr. Nun weiß sie immer mehr seine Gunst zu gewinnen. Sie bringt ihm reizende Pfänder der Liebe. Jetzt erwacht das väterliche Herz. Wie schmerzlich muß dem der Gedanke fallen, wenn es bloß an der Unstandesmäßigkeit der Mutter liegen soll, daß die Kinder nicht als Prinzen und Prinzessinnen in der Welt leben, und wohl gar, wenn die Reihe zu succediren an sie käme, gegen entferntere Stammsvettern zurückstehen sollen? Wie, wenn sich nun nur die Möglichkeit in Gedanken darstellt, daß doch vielleicht eine kaiserliche Standeserhöhung noch den Mangel ersetzen könne? — daß vielleicht ein und andere Fürsprache zu hoffen sey, um selbst noch die Einwilligung der Stammsvettern zu bewirken? — daß es doch nicht an Rechtslehrern fehle, nach deren Meynung

nung allenfalls die kaiserliche Machtvollkommenheit das alles ersetzen könne? — daß es selbst schon Beyspiele gebe, da auch von den höchsten Reichsgerichten darauf erkannt, und würklich dergleichen Successionen durchgesetzt worden? — Sollte dann nicht vollends die bisher nur morganatische Ehegattinn alles in der Welt dazu beytragen, solche Gedanken zu unterhalten, anzufeuern und in ihre volle Wirksamkeit zu setzen? — Und was ist dann anders zu erwarten, als daß man jetzt Himmel und Erde zu bewegen sucht, um das alles zu bewerkstelligen?

VI. Bey Wittwern, die sich in morganatische Ehen einlassen, sind die Umstände gemeiniglich etwas anders, weil man da voraussetzt, daß schon aus standesmäßiger Ehe successionsfähige Söhne vorhanden sind; es müßte dann seyn, daß solche mit Tode abgiengen, oder doch schwächlich wären, oder auch die väterliche Gunst verlöhren. So können sich auch in diesem Falle eben solche Auftritte ereignen, die am Ende doch den Wunsch veranlassen, daß die morganatische Ehe noch in eine standesmäßige Vermählung verwandelt werden möchte. — Sollte vollends einem noch unvermählten regierenden Herrn die Versuchung ankommen, an statt einer standesmäßigen Vermählung sich in eine morganatische Ehe einzulassen; so ist die Reizung, diese wo möglich noch in jene zu verwandeln, in der Folge noch um so mehr zu erwarten, je gewisser alsdann die Umstände vor Augen sind, daß sonst unmittelbar nach dem Tode des jetzt regierenden Herrn seine Söhne gegen Brüder oder Vettern in der Landesfolge zurückstehen müssen.

Alle

VII. Alle diese Fälle sind desto bedenklicher, da verschiedene Rechtsgelehrte bisher gerade zu behauptet haben, einen morganatischen Vertrag könne ein Vater während der Ehe dahin abändern, daß die in dieser Ehe erzeugten Kinder dennoch zur Erbfolge zugelassen werden müßten; — freylich in der irrigen Voraussetzung, daß nur jener Vertrag die Successionsfähigkeit hindere; ohne den wahren Grund zu kennen, wie er nur in der Unstandesmäßigkeit der Gemahlinn liegt, die ihre Kinder auch ohne Vertrag schon von der Erbfolge ausschließen würde, worin zum Nachtheile der Stammsvettern ohne deren Einwilligung überall keine Aenderung statt findet (z). — In Rücksicht auf alle diese Umstände war es nicht überflüssig, in der Wahlcapitulation K. Leopolds des II. (1790.) Art. 22. §. 4. (oben S. 309.) zu den Worten: notorischer Mißheirath, noch hinzu-

(z) So schrieb z. B. SCHWEDER *de matrimonio ad morganaticam* (Tubing. 1694.) § 29.: "Non dubitamus, quin *pactum hoc constante matrimonio a parente illustri mutari* possit. Quum enim *liberi* ex hoc matrimonio nati sint *legitimi*, et *omnis succedendi vis* intuitu horum liberorum *dependeat ex arbitrio patris*, arbitrium autem tale ambulatorium sit vsque ad supremum vitae halitum; qui prohiberetur pater idem in fauorem huius matrimonii mutare?" Doch am Ende fügt er noch die Bedingung hinzu, die in der That in Anwendung auf unsere reichsständische Häuser alles aufhebt: "si nimirum *absolutam de bonis suis* habeat *dispositionem*. Quodsi vero illa ipsi restricta sit, vti vasallo; per se patet, non aliter ei facultatem conuentionem morganaticam reuocandi concedi posse, quam si *consensum domini*, immo quandoque (ich dächte vielmehr numquam non) *et agnatorum* prius impetrauerit."

hinzuzufügen: "oder einer gleich anfangs einge„gangenen morganatischen Ehe ꝛc.," um auch dieser sowohl als jener alle Theilnehmung an den Wirkungen standesmäßiger Vermählungen zu benehmen.

VIII. Umgekehrt ist es nicht unmöglich, daß ein Prinz, ohne an eine eigentlich morganatische Ehe zu denken, sich mit einer Mißheirath übereilt hat, und daß in der Folge die Familie es dadurch noch einigermaßen erträglicher zu machen denkt, daß man nachher noch erst der Sache die Gestalt einer morganatischen Ehe zu geben sucht. So war allem Ansehen nach der Fall mit dem Bairischen Prinzen Ferdinand, dessen Mißheirath mit seines Cammerdieners Tochter nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, als man derselben noch den Schein einer morganatischen Ehe zum Anstrich zu geben suchte, indem nachher erst durch einen besonderen Vertrag ausgemacht wurde, wie Gemahlinn und Kinder genannt und versorgt werden sollten (oben S. 122.).

IX. Bey morganatischen Ehen, welche von Wittwern eingegangen werden, ist die Regel, daß die darin erzeugten Kinder und davon abstammenden Nachkommen sich auf alle Fälle mit der ihnen ausgemachten Versorgung begnügen müssen. Höchstens kann ihnen auf den Fall, wenn es an standesmäßigen Erben fehlt, die Allodial- und Mobiliarverlassenschaft zu Theil werden. In altväterlichen Lehn- und Stammgütern können sie nie zur Succession gelangen, wenn auch das ganze Haus erlöschen sollte. — Von den Lehngütern

gütern erklärt das selbst das Longobardische Lehnrecht (a). Und es hat den natürlichen Grund, daß weder dem Lehnherrn noch etwaigen Exspectivirten oder mit lehnherrlichem Consense Erbverbrüderten zum Nachtheile jemand, der nicht durch standesmäßige Vermählungen vom ersten Erwerber abstammt, zur Succession im Lehn gelangen kann. — In unseren fürstlichen Häusern, glaube ich, daß eben das auch von altväterlichen Stammgütern oder Land und Leuten, die auch nicht Lehn sind, behauptet werden kann (b), wenn es nicht etwa durch Hausgesetze ausdrücklich so vorbehalten ist.

x. Wenn es hingegen über Mißheirathen zu Streitigkeiten mit den Stammsvettern kömmt, und diejenigen, die bisher der Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Nachkommen widersprochen haben, und zu widersprechen berechtigt waren, gänzlich abgehen; — oder wenn auch bey morganatischen Ehen ausdrücklich dergleichen

(a) II. F. 29.: "In proprietatem non succedunt aliis exstantibus; sed nec in feudo etiam aliis non exsistentibus." oben S. 26. Note *r*.

(b) So war z. B. der Fall mit den Söhnen, die der Herzog Friedrich Ludewig von Pfalzzweybrücken nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn mit einer gewissen Heppinn in morganatischer Ehe gezeugt hatte, die als Herren von Fürstenwärter erzogen wurden. Diese überlebten zwar ihren Vater und dessen ebenbürtige Nachkommenschaft. Sie kamen aber doch zu keiner Succession. Und wenn sie auch das ganze Haus Pfalz überlebt hätten, oder noch überleben möchten; würde doch nicht daran zu denken seyn, daß sie jemals zur Succession in der Pfalz oder auch nur in Pfalzzweybrücken gelangen könnten.

chen Vorbehalt ausbedungen wird; so können nach gänzlicher Erlöschung aller standesmäßigen Nachkommen eines solchen Hauses allenfalls auch Nachkommen aus solchen Mißheirathen oder morganatischen Ehen noch zur Succession gelangen, — wenigstens in so fern als nicht etwa noch die Lehnseigenschaft und ermangelnde Einwilligung des Lehnherrn oder irgend eine Erbverbrüderung dawider im Wege steht (c). — Dahin scheint selbst obige Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation abzuzielen, da sie die Kinder aus Mißheirathen nur nicht — "zum Nachtheile der wahren Erbfolger" — für successionsfähig erklärt wissen will. Sobald keine wahre Erbfolger mehr da sind, scheint wenigstens dieses Reichsgrundgesetz der Successionsfähigkeit nicht mehr im Wege zu stehen. — Nach solchen Grundsätzen könnte allenfalls der Churfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz gedacht haben, daß die Nachkommen aus seiner Ehe mit der Clare Dettinn über kurz oder lang noch einmal selbst in der Pfalz succediren könnten, wenn sie den Abgang des ganzen Hauses erleben würden (oben S. 63–68.).

Zuverlässig dachte so das Haus Baiern in Ansehung der Nachkommen aus der Ehe des Prinzen Ferdinands mit der Pettenbeckinn, welche unter dem Namen der Grafen von Wartenberg bekannt geworden sind, und noch bis 1736. ihren XI.

(c) Das war z. B. wohl der Fall mit dem morganatischen Sohne des Fürsten von Brieg 1639. und 1675. oben S. 142.

ihren Stamm fortgesetzt haben, da der letzte mit Tode abgegangen ist. Diesen Gräfen von Wartenberg wurde deutlich gnug die Succession in Baiern vorbehalten, wenn sie den Abgang des Hauses Baiern erlebt haben sollten (oben Seite 123.). — Gewiß damals in der Absicht, daß sie selbst den Stammsvettern von der Pfälzischen Linie vorgehen sollten, weil selbige damals wegen Unterschiedes der Religion und anderer Irrungen mit dem Hause Baiern in keinem guten Vernehmen standen. — Ob das so recht gewesen wäre, und ob es dabey geblieben seyn würde, wenn jene Grafen von Wartenberg noch das Jahr 1777., da der Bairische Stamm erlosch, überlebt hätten; das würde freylich eine andere Frage gewesen seyn; sowohl als die: ob umgekehrt das Haus Löwenstein, wenn Pfalz vor Baiern ausgegangen wäre, vor dem letztern den Vorzug in der Pfälzischen Succession würde haben behaupten können (oben S. 67.)?

XII. Beide Fragen wären meines Erachtens zu verneinen gewesen, weil es noch immer zum Nachtheile der wahren Erbfolger gereicht haben würde, vor welchen nach dem Ausdrucke der Wahlcapitulation und nach den wahren Grundsätzen dieser ganzen Lehre keine unstandesmäßige Nachkommen den Vorzug begehren konnten. — Wegen Rückfalls der alten Pfälzischen Chur von Baiern an Pfalz ward deswegen selbst im Westphälischen Frieden mit gutem Bedacht die Sache so gefaßt, daß solcher nicht sowohl nach Abgang aller Nachkommen Ludewigs von Baiern, unter welchen sonst auch die Grafen von Wartenberg hätten

hätten verstanden zu seyn behaupten mögen, als vielmehr nach Abgang der Wilhelmischen Linie von Wilhelm dem V., dem Bruder des mit der Pettenbeckinn vermählten Prinzen Ferdinands, ausbedungen wurde (d). — Zum Glück kam die ganze Sache nicht zur Sprache, da die Grafen von Wartenberg noch eher, als das Haus Baiern, ausgestorben waren.

Gesetzt endlich, diejenigen, die der Succes- XIII.
sion unstandesmäßiger Kinder zu widersprechen berechtigt wären, sind nicht mehr da, oder lassen von ihrem Widerspruche ab, und geben vielmehr ihre Einwilligung dazu, daß sie für ebenbürtig und successionsfähig erklärt werden; — so steht auch der ganzen Nachkommenschaft einer solchen Ehe, sie möchte nun ursprünglich eine morganatische oder andere Mißheirath gewesen seyn, alsdann gar nichts mehr im Wege. Ihre fernere Nachkommen werden hernach eben so, als wenn nie eine Mißheirath unter ihren Vorfahren vorgegangen wäre, in Ehren gehalten. Die größten Häuser tragen dann kein Bedenken sich mit ihnen wieder in neue Verbindungen einzulassen. Davon ist aber auf andere, die aus Ehen abstammen, welche von den Stammsvettern nicht gebilligt sind, kein Schluß zu machen.

Alle bisher beschriebene Arten morganatischer XIV.
Ehen, so mancherley besondere Umstände auch dabey eintreten mögen, kommen ohne Ausnahme darin

(d) Geist des Westphälischen Friedens S. 273. Note *u*.

darin überein, daß es an sich immer unstandesmäßige Ehen sind, wie das sowohl nach der Natur der Sache, als nach einem ganz unabfälligen Herkommen, und nach dem damit übereinstimmenden Sinne der neuesten Wahlcapitulationen über allen Zweifel erhoben ist. Hat das aber seine Richtigkeit, so kann man auch daraus den sichersten Maaßstab abnehmen, daß fürstliche Ehen mit Personen von solchem Stande, mit denen morganatische Ehen eines Fürsten gewöhnlich sind, auch nicht anders als für Mißheirathen erklärt werden können. Sind also morganatische Ehen Teutscher Fürsten nicht nur mit bürgerlichen oder noch geringeren Personen, sondern auf gleiche Art, und vielmehr noch häufiger mit adelichen Personen gewöhnlich; so ist nichts gewisser, als daß überhaupt Ehen zwischen fürstlichen und adelichen Personen auf alle Fälle Mißheirathen sind.

XV. Die Richtigkeit der Behauptung, daß Personen von Adel von je her kein Bedenken getragen haben mit Teutschen Fürsten sich in morganatische Ehen einzulassen, bestärkt schon die oben (S. 49.) vorgekommene Erklärung des Landgrafen Otto von Hessen (1311.), wie er auf den Fall, wann seine standesmäßige Gemahlinn stürbe, eine fromme Jungfrau von Adel aus seiner Ritterschaft zur Ehe nehmen wolle ꝛc. Und noch mehr bestärken das die zahlreichen Beyspiele solcher würklich vollzogenen Ehen, wie sie oben in den hier bey jedem Falle bemerkten Stellen genauer beschrieben sind, als des Marggrafen Henrichs von Meissen mit einer von Maltitz (S. 34.);

— des

— des Marggrafen Ernst von Baden mit einer von Rosenfeld (S. 83.), hernach mit einer von Hohenheim (S. 91.); — des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg mit einer von Campen (S. 93.); — des Fürsten Christians von Brieg mit einer von Sitsch (S. 141.); — des Fürsten Georg Ariberts von Anhalt-Dessau mit einer von Krosigk (S. 143.); — des Herzogs Johann Adolfs von Sachsen-Weissenfels mit einer von Bünau (S. 172.); — des Herzogs Christian Carls von Holstein-Norburg mit einer von Eichelberg (S. 218.); — des Fürsten Lebrechts von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit einer von Weede (S. 223.), hernach mit einer von Ingersleben (S. 258.); — des Prinzen Anton Günthers von Anhalt-Zerbst mit einer Marschall von Biberstein (S. 228.); — des Fürsten Friedrich Wilhelms von Hohenzollern-Hechingen mit einer von Lützau (S. 229.); — des Landgrafen Ernst Ludewigs von Hessendarmstadt mit einer von Spiegel zum Desenberg (S. 271.); — des regierenden Marggrafen Carl Friedrichs von Baden mit einer von Geyer (S. 319.).

Von einigen der hier angeführten Ehen hat man in der Folge zwar die morganatische Eigenschaft zu bestreiten gesucht; aber nicht aus solchen Gründen, als ob insonderheit fürstliche Ehen mit Personen von Adel an sich standesmäßig wären; sondern mit ganz anderen Einwendungen, die sowohl bürgerlichen als adelichen morganatischen Ehegatten zu gute kommen würden. Man hat sich nehmlich mehrentheils auf die allgemeinen Rechtssätze von der Wirkung einer durch XVI.

priesterliche Trauung vollzogenen Ehe berufen, für die Frau zur Theilnehmung an der Würde ihres Mannes, und für die Kinder, daß sie ihren Stand vom Vater bekämen, und, wie Kinder, so auch Erben seyn müßten. Aus eben diesen Gründen hat man die morganatischen Verträge selbst als ungerecht, unbillig und unchristlich darzustellen gesucht. Oder man hat sich auch darauf bezogen, daß es nur ein besonderer Mailändischer Gebrauch gewesen sey, der von Rechts wegen in Teutschland nicht in Anwendung gebracht werden sollte (e). — Lauter Einwendungen, deren Ungrund aus der historischen Entwickelung der ächten Quellen dieses Rechts sich von selbst ergibt, und deren ein Herzog Anton Ulrich für seine Zeserinn sich eben so gut bedienen konnte, als ein jeder der oben genannten Fürsten, der eine adeliche Gemahlinn auf morganatischen Fuß genommen hatte.

VII. In der That ist der Rechtsbestand dieser Art Vermählungen, wie selbst das Wort morganatisch, und die im Longobardischen Lehnsterte enthaltene Erwehnung des Salisch-Fränkischen Gesetz-

(e) So schrieb z. B. PFEILS *consil.* 78. n. 160. p. 165.: "Morganatica pacta quamquam *Mediolani* frequententur, non tamen adeo iure probata, nec vbique recepta sunt." Und, wie ZASIVS *de feudis* part. 8. n. 71. behauptete, sollte der Gebrauch morganatischer Ehen "tamquam *consuetudo irrationabilis* et iniqua *extra ducatum Mediolanensem*" wenigstens nicht weiter verbreitet werden; "eo, quod liberi iure diuino, naturali et civili ad successionem vocentur, *Rom.* 8, 17. *Gal.* 4, 7. L. 50. §. 2. D. *de bonis libertorum.*" Lünig thesaur. comitum S. 564. u. f.

setzbuchs (f) zu erkennen gibt, vielmehr Teutschen als Welschen Ursprunges, und vorzüglich der ganzen Verfassung unsers Teutschen Fürstenstandes dergestalt angemessen, auch durch ein so unbestreitbares Herkommen zu einem der wesentlichsten Bestandtheile unsers Teutschen Fürstenrechts geworden, daß es ganz vergeblich ist, dawider auf solche Rechtssätze sich zu berufen, die nur zum gemeinen Rechte gehören, das in diesem Stücke, wie in vielen anderen, auf den Teutschen Fürstenstand keine Anwendung leidet. — Gnug endlich, was hier nur in Betrachtung kömmt, morganatische Ehen können von Fürsten sowohl mit adelichen als bürgerlichen Personen geschlossen werden. Also sind beiderley Ehen an sich unstandesmäßig, und mit einem Worte Mißheirathen.

Ein ganz besonderes Beyspiel gab der Fall im Hause Holstein-Plön, da bey der Vermählung des Herzogs Christian Carls von Holstein-Norburg mit der von Eichelberg für Gemahlinn und Kinder ausgemacht wurde, daß sie solange sich mit einem niedrigern Stande begnügen sollten, bis ihm so viel Güter anfallen würden, daß er und sie standesmäßig davon leben könnten (g). — Ein Fall, der beynahe mit demjenigen übereinkommen würde, was nach der Englischen Verfassung XVIII

(f) II. F. 29.: "quod Mediolanenses dicunt accipere vxorem *ad morganaticam*; alibi *lege Salica*." oben S. 26. Note r.

(g) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 362. u. f. §. 178.

fassung gewöhnlich ist (h)! Obiger Fall bekam aber doch im Erfolge noch eine andere Wendung (i). Ursprünglich war es allemal eine morganatische Ehe, zur Bestärkung des Satzes, daß fürstliche Ehen auch mit adelichen Gemahlinnen Mißheirathen sind. Was hernach aus anderen Rücksichten und unter veränderten Umständen einem Sohne dieser Ehe, der nur Töchter hatte, zugestanden wurde; hob jenen Satz nicht auf.

(h) Meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände S. 168. Note *w*.

(i) Oben S. 221.

VI.

Auch andere Kennzeichen der Mißheirathen treffen fürstliche Ehen sowohl mit adelichen als bürgerlichen Personen.

I. Mit der Verschiedenheit des Gebuhrtsstandes vereinigen sich alle übrige Kennzeichen der Mißheirathen auch bey Ehen zwischen fürstlichen und adelichen Personen. — II. Letztere können (1) eigentlich nicht fürstliche Titel und das Ehrenwort Durchlaucht, wie standesmäßige Gemahlinnen, begehren. — III. Solche Ehen werden auch (2) meist nur in der Stille, nicht mit solchen Feierlichkeiten, wie standesmäßige Ehen, vollzogen. — IV. Unstandesmäßige Gemahlinnen, sie mögen adelich oder bürgerlich seyn, pflegen (3) bey ihren Namensunterschriften nicht, wie standesmäßige, ihren Gebuhrtsstand anzugeben. — V. Eben das geschieht auch (4) nicht von unstandesmäßigen Wittwen, weder in ihren eignen Ausfertigungen, noch wo sie von anderen in Grabschriften oder sonst genannt werden. — VI. Desgleichen ist (5) die bey ebenbürtigen Ehegatten gewöhnliche Vereinigung beiderseitiger Wappen in unstandesmäßigen Ehen nicht gebräuchlich. — VII. Statt des angebohrnen Namens und Wappens wird (6) allenfalls beides nur von einer erhaltenen Standeserhöhung hergenommen. — VIII. Unstandesmäßige Gemahlinnen und Kinder werden (7) in genealogischen Verzeichnissen bey Hofcalendern gemeiniglich mit Stillschweigen übergangen. — IX. So zeigen sich (8) auch sehr verschiedene Verhältnisse der Morgengabe, der Widerlage und des Witthums. — X. Alles das bestärkt die mißheirathliche Eigenschaft einer fürstlichen Vermählung sowohl mit adelichen als bürgerlichen Ehegattinnen.

I. Mit dem, was sich aus der Verschiedenheit der Gebuhrtsstände des hohen und niedern Adels in Ansehung der Mißheirathen nach der Teutschen Verfassung ergibt, vereinigt sich zugleich alles übrige, was man irgend als ächte Kennzeichen wahrer Mißheirathen angeben kann. Wenn man auch nur damit die Ehe eines Teut-

schen Fürsten und einer Person von Adel in Vergleichung stellt; kann man diese so wenig, als die Ehe mit einer Person von bürgerlicher Herkunft, von der Eigenschaft einer Mißheirath freysprechen.

II. Nur standesmäßigen Gemahlinnen eines Fürsten gebührt der fürstliche Haustitel ihres Gemahls und das damit verbundene Ehrenwort: Durchlaucht und durchlauchtigste. Eben dahin gieng nicht nur das kaiserliche Rescript vom 9. März 1723. gegen die bürgerliche Person, die der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen zur Ehe genommen hatte (k); sondern noch bestimmter enthielt ein ähnliches Rescript (1726. März 1.) die Verfügung an den Fürsten Lebrecht von Anhalt-Hoym: "bey Vermeidung kaiserli„cher Ahndung sich gänzlich zu enthalten, seiner „Geheiratheten, der von Ingersleben, das „Ehrenwort fürstlich oder Durchlaucht weder „selbst beyzulegen, noch durch andere beylegen „zu lassen; — auch in der Kirchenfürbitte auf „seinem fürstlichen Hause zu Hoym nicht nur den „(regierenden) Landesfürsten (von Anhalt-Bern„burg) nebst dessen Gemahlinn, sondern auch „seine (des Fürsten Lebrechts eigne) fürstliche „Kinder (erster Ehe) vor dieser seiner Ehecon„sortinn nennen zu lassen" (l). — In beiden kaiserlichen Rescripten wurde zwischen fürstlichen Ehen mit bürgerlichen oder adelichen Personen kein

(k) Oben S. 244. Note q.

(l) Mosers merkwürdige Reichshofrathsconclusa Th. 2. S. 334. Man sehe auch oben Seite 258. u. f.

kein Unterschied gemacht. Das letztere beobachtete überdas einen merklichen Unterschied, indem es das Wort Gemahlinn nur von der standesmäßigen Ehe des Fürsten von Bernburg brauchte, hingegen die von Ingersleben nur des Fürsten Lebrechts Geheirathete und Eheconsortinn nannte.

III. Standesmäßige Vermählungen werden nicht leicht ganz in der Stille oder gar im verborgenen und ins geheim vollzogen. Von je her waren feierliche Beylager und Heimführungen fürstlicher Gemahlinnen mit vieler Pracht gewöhnlich (m). Noch jetzt ist es eine der größten Feierlichkeiten, die bey Höfen vorzugehen pflegt. — Absichtlich morganatische Ehen, wenn sie auch nicht ganz in der Stille vorgenommen werden, haben doch ungleich weniger Feierlichkeiten. Andere Mißheirathen nehmen mehrentheils einen so verborgenen Ursprung, daß oft die Zeit der geschehenen Trauung, oder ob sie auch nur einmal geschehen sey, sich kaum mit Gewißheit bestimmen läßt. Das ist allemal schon ein starker Beweis gegen die Standesmäßigkeit einer Ehe (n).

Wie

(m) ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. pag. 355. §. 98., und die daselbst angeführten Beschreibungen solcher Feierlichkeiten in **Lünigs** theatro cerem. Th. 2. **Wecks** Beschreibung von Dresden S. 339-382., **Müllers** Staatscab. Eröffn. 2. S. 354., **Kuchenbecker** von Hessischen Erbhofämtern S. 80. und Beylagen S. 85-103. u. f.

(n) Nach **Mosers** Bemerkung im Familienstaatsrechte Th. 2. S. 214. §. 115.: "ist es allerdings eine Teutschen Standespersonen keineswegs vergönnte Sache, sich heimlich trauen zu lassen,

Wie das meist bey allen ungleichen Ehen mit Personen von bürgerlicher oder noch geringerer Herkunft der ganz ungezweifelte Fall ist (o), so zeigen sich eben solche Umstände auch bey fürstlichen Ehen mit adelichen Gemahlinnen (p), zum sichern

lassen, diese Ehe geraume Zeit oder Jahre im verborgenen zu führen, sodann nach Gutfinden eine solche Winkelehe auf einmal öffentlich zu erklären, und die bisher erzeugten Kinder als standesmäßig und successionsfähig zu tractiren; wie davon in den Schriften wegen der Mömpelgardischen angegebenen Ehen viel zu lesen ist." — Von dieser Mömpelgardischen Sache habe ich oben S. 177-182. das nöthige erwehnt. Ein anderes Beyspiel dieser Art enthält die Geschichte der von Eiken (oben S. 127-131.), wovon hier die Anwendung desto erheblicher ist, je häufiger diejenigen, die fürstliche Ehen mit adelichen Damen für standesmäßig gelten lassen wollen, sich auf dieses Beyspiel zu beziehen pflegen.

(o) Man sehe z. B. die Fälle von der Ehe des siegreichen Churfürsten Friedrichs von der Pfalz mit der Dettinn (oben S. 62.), — des Grafen von Isenburg mit der Gumpelinn (S. 117.), — des Herzog Ferdinands von Baiern mit der Pettenbeckinn (S. 122.), — des Marggrafen Georg Friedrichs von Badenburlach mit der Stolzinn (S. 140.), — des Herzog Friedrich Ludewigs von Zweybrücken mit der Heppinn (S. 164.), — des Herzog Rudolf Augusts mit der Menthinn (S. 165.), — des Landgrafen Ernsts von Hessen-Rheinfels mit der Düriczell (S. 170.), — und vorzüglich noch des Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen mit der Schurmänninn (S. 235.), — des Erbprinzen Carl Friedrichs von Anhalt-Bernburg mit der Nüßlerinn (S. 251.), — und des Herzog Gustav Samuels von Zweybrücken mit der Hofmänninn (S. 264.).

(p) Daß fürstliche Ehen mit adelichen Gemahlinnen

sichern Beweise, daß diese Ehen so wenig als jene zu den standesmäßigen gerechnet werden können.

Eine Gemahlinn, die mit ihrem Gemahle gleiches Standes ist, wird ferner nicht leicht unterlassen, bey ihrer Namens-Unterschrift das Haus, wozu sie nach ihrem Gebuhrtsstande gehört, zugleich namhaft zu machen. Eine regierende Herzoginn von Mecklenburg schreibt sich gebohrne Herzoginn zu Sachsen; ihre Frau Mutter durfte eben so wenig Bedenken tragen sich gebohrne Gräfinn Reuß zu schreiben; beides zum sichtbarsten Kennzeichen, daß hier an keine Mißheirath zu denken ist. Hingegen die Gemahlinn Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz schrieb sich IV.

linnen eben so wenig, wie die mit bürgerlichen, auf eine so feierliche Art, wie standesmäßige, vollzogen werden, zeigte sich bey der Ehe des Margarafen Ernsts von Badendurlach mit der von Rosenfeld und von Hohenheim (oben S. 85. 91.), — des Herzogs Otto von Braunschweig mit der von Campen (S. 93.), — des Erzherzog Ferdinands von Oesterreich mit der von Welser (S. 104.), — des Marggrafen Eduard Fortunats von Badenbaden mit der von Eiken (S. 128.), — des Fürsten Christians von Brieg mit der von Sitsch (S. 141.), — des Fürsten Georg Ariberts von Anhalt-Dessau mit der von Krosigk (S. 144.), — des Herzog Bernhards von Sachsen-Jena mit der von Rospoth (S. 161.), — des Herzog Christian Carls von Holstein-Norburg mit der von Eichelberg (S. 219.), — des Fürsten Lebrechts von Anhalt-Schaumburg mit der von Weede (S. 224.), und mit der von Ingersleben (S. 258.), — des Prinzen Anton Günthers von Anhalt-Zerbst mit der von Marschall von Biberstein (S. 228.), — u. s. w. (S. 311. 315. 316. ꝛc.).

sich wohl nicht gebohrne Dettinn, die Gemahlinn Herzog Anton Ulrichs von Meinungen nicht: gebohrne Schurmann (q); und so gieng es sicher in allen oben vorgekommenen ähnlichen Fällen. — Als ein unverkennbares Zeichen einer Mißheirath kann man also annehmen, wann Gemahlinnen in ihren Unterschriften nicht zugleich den Stand, worin sie gebohren sind, angeben. Eben das pflegt aber auch bey allen adelichen Gemahlinnen Teutscher Fürsten der Fall zu seyn.

v. Auf gleiche Art verhält sichs mit fürstlichen Wittwen, wenn sie standesmäßig sind. Sowohl in ihren eignen Unterschriften, als wann sie von anderen in Urkunden, Grabschriften oder sonst genannt werden, wird man nebst dem Namen, den sie von ihrem verstorbenen Gemahle führen, nicht leicht ihren eignen Gebuhrtsnamen vermissen. Aber unstandesmäßige schreiben sich nur: des Fürsten N. N. nachgelassene Wittwe, und so werden sie auch von anderen genannt. — Wo das geschieht, kann man es sicher zu den Merkmaalen einer Mißheirath rechnen. Das ist aber der Fall bey fürstlichen Wittwen nicht nur von bürgerlicher sondern auch von adelicher Herkunft (r).

Auch

(q) Man sehe z. B. oben S. 235. Note *b*.

(r) So schrieb sich die Maltitzinn nicht Marggräfinn von Meissen, gebohrne von Maltitz, sondern nur mit ihrem Taufnamen Elisabeth, illustris domini Henrici Misnensis et marchionis relicta." (oben S. 37. Note *e*.). — Auf gleiche Art

Auch bey den Wappen fällt es in die Au- VI.
gen, daß standesmäßige Gemahlinnen das Wappen, das sie von ihrer Gebuhrt her haben, in ihren Siegeln mit dem Wappen ihres Gemahles verbinden, und daß eben das auch bey anderen Gelegenheiten, z. B. auf Münzen, Grabschriften u. d. gl. geschieht; wohl aber nicht bey unstandesmäßigen; woran sich also die Mißheiraths-Eigenschaft bald erkennen läßt (s).

Aus einigen Beyspielen ergibt sich, wie man VII.
diese Merkmaale einer Mißheiraths-Eigenschaft da-

Art schrieb sich Agnes **von Habsburg**: "weiland des edlen, meines lieben Herrn, Grafen „Hans von Habsburg seligen Gedächtnisses, ehe„liche Wirthinn." (oben S. 52.). — Des Marggrafen Ernsts von Baden-Durlach Gemahlinnen zweyter und dritter Ehe wurden zwar in ihren Grabschriften Marggräfinnen genannt, aber ohne ihre Geschlechtsnamen **von Rosenfeld** und **Bombast von Hohenheim** beyzufügen. (oben S. 90. 91.). — Auch Mette **von Campen** wurde nicht Herzoginn von Braunschweig, sondern nur des Herzogs liebe Vertraute genannt (oben S. 94.). — Auf dem Grabmahle, das der Erzherzog Ferdinand seiner Gemahlinn **von Welser** errichten ließ, war die Ueberschrift: "Ferdinandus .... *Philippinae coniugi carissimae* fieri curavit;" ohne ihren Geschlechtsnamen dabey zu fügen (oben S. 111. Note z.) — Sie selbst nannte sich "seiner fürstlichen Durchlaucht" (des Erzherzog Ferdinands) "demüthige und unwürdige „Gemahl," und "hochgenanntem ihrem gnädig„sten liebsten Herrn und Ehegemahle an Stande und Herkommen bey weitem nicht gleich noch „gemäß" (oben S. 106. 107.).

(s) So zeigt sich z. B. keine Spuhr vom Rosenfeldischen Wappen bey der Grabschrift oben S. 90. Note *u.*, und so gewiß in allen ähnlichen Fällen.

dadurch zu unterdrücken gesucht hat, daß Gemahlinnen von geringerem Stande durch kaiserliche Standeserhöhungen zu Gräfinnen erklärt worden, um alsdann Fürstinn zu N. N. gebohrne Gräfinn zu N. N. genannt werden zu können. Allein das Wort gebohrne wird alsdann offenbar sehr unrichtig gebraucht. Kaum wird eine solche Dame ohne zu erröthen sich selbst bey ihrer Namens-Unterschrift so nennen können. Allenfalls wird sie in den Augen eines jeden, der ihre Herkunft weiß, deren Unstandesmäßigkeit und die davon abhangende Mißheiraths-Eigenschaft nur desto deutlicher verrathen. — Oder sollte man es wohl als ein Zeichen einer standesmäßigen Ehe gelten lassen, wenn des Fürsten Ludewigs von Nassau-Saarbrücken († 1794.) aus zweyter Ehe hinterlassene Wittwe (oben S. 318.) sich gebohrne Gräfinn von Ottweiler schreiben wollte? — Mit nicht größerem Rechte konnte die Gemahlinn des Fürsten Immanuel Lebrechts von Anhalt-Cöthen (oben S. 174.), an statt gebohrne von Rathen, sich gebohrne Gräfinn von Nienburg schreiben.

VIII. In genealogischen Handbüchern, die seit vielen Jahren jährlich zu Frankfurt am Main und zu Leipzig von Privatschriftstellern besorgt werden, kommen jetzt oft auch morganatische oder andere unstandesmäßige Gemahlinnen vor; das wenigstens litterarisch seinen Nutzen haben kann, um manche nicht undienliche Bemerkungen darüber zu machen. Aber bey der großen Anzahl Hof- und Staatscalender, die jetzt ebenfalls fast an allen Höfen jährlich zum Vorscheine kommen, wird

wird schon größere Vorsicht gebraucht, daß wenigstens Personen, die an dem Hofe, wo der Calender gedruckt wird, nicht für standesmäßig erkannt werden, auch nicht darin erscheinen dürfen. — Aus solchen Uebergehungen läßt sich ebenfalls bald wahrnehmen, was man als unstandesmäßige Ehen und Gebuhrten ansehen könne (t)?

Noch größer ist endlich der Unterschied im IX.
Verhältnisse der Morgengabe, der Widerlage, des Witthums und anderer reeller Vortheile zwischen standesmäßigen und unstandesmäßigen Vermählungen Teutscher Fürsten. In jenen wird die Morgengabe selten geringer als auf etliche tausend Thaler angesetzt (u), der Witthum jährlich meist auf 20. 30. und mehr tausend Thaler. Letztere Summen sind auch als Widerlagen oder Gegenvermächtnisse gewöhnlich, wenn anders der Brautschatz der Gemahlinn sich so hoch erstreckt. Sowohl von adelichen als anderen unstandesmäßigen Ehegatten wird ein Fürst nicht leicht einen Brautschatz erwarten; dann kann also eigentlich auch von keiner Widerlage die Frage seyn. In Anweisung einer Morgengabe und eines Witthums kann nach Verschieden-

heit

(t) Man sehe z. B. oben S. 312. Note p., und S. 316. — In dem Gothaischen Hofcalender wurden ehedem auch die Nachkommen aus der Pfalzbirkenfeld-Witzlebischen Ehe (oben S. 183. u. f.) nicht genannt.

(u) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. Seite 341-346.

heit der Umstände mehr oder minder Freygebigkeit eintreten; gemeiniglich pflegt aber wohl ein Verhältniß von etwa soviel hundert Thalern, als bey standesmäßigen Ehen von tausend Thalern zu erscheinen (v).

x. Je mehr nun alle diese Kennzeichen unstandesmäßiger Ehen bey fürstlichen Vermählungen sowohl mit adelichen als mit bürgerlichen Ehegattinnen übereintreffen; je mehr bestärken sie den Satz, daß jene so wenig als diese von der Eigenschaft wahrer Mißheirathen ausgenommen werden können.

(v) So wurden der Mette von Campen 1527. zur Morgengabe und Leibzucht auf Zeitlebens jährlich 400. Gulden versprochen (oben S. 94.). — Der Philippine Welser sollten "zu Erhaltung „ihres Wittwenstandes mehr nicht als 3000. Gul„den auf gewisse Stücke und Güter vermacht wer„den" (oben S. 108.). — Die von Eiken bekam 1593. eine Witthumsverschreibung auf 3000. Gulden (S. 129.). — Für die von Krosigk findet sich nichts gewisses bestimmt; sie sollte aber auch nur in ihrem alten adelichen Stande bleiben (S. 145.). — Die von Rospoth erhielt 1672. eine Versicherung, daß ihr jährlich 1000. Thaler gereicht werden sollten. Nachher wurden ihr 1674. zwar 20. tausend Thaler zur Morgengabe verschrieben, in der Folge jedoch streitig gemacht (S. 161. u. f.). — Der von Bünau wurden 1692. zur Morgengabe 6000. Thaler, zum Witthum jährlich 3000. Thaler verschrieben (S. 172.). — Für die von Eichelberg als Wittwe und ihre Kinder ward 1702. zusammen ein Capital von 40. tausend Thaler bestimmt (S. 220.). — Auf gleiche Art wurde 1703. für die von Weede und ihre Kinder eine Summe von 45. tausend Thalern ausgemacht (S. 226.).

VII.

Nicht bloß in der Dienstbarkeit ist der Grund fürstlicher Mißheirathen zu suchen; wiewohl dieselbe auch jetzt noch beym Adel nicht ganz aufhört.

I. Gegengründe, die aus der Bibel oder aus dem Römischen Rechte angeführt werden, passen auf alle Mißheirathen, auch mit Bürgerlichen, beweisen also zuviel. — II. Andere haben deswegen nur den Unterschied zwischen Freyheit und Knechtschaft als den Grund der Mißheirathen darzustellen gesucht. — III. Allein die nur davon sprechenden alten Gesetze schließen darum nicht aus, daß es noch andere Mißheirathen gebe. — IV. Für größere Völker oder für Teutschland im Ganzen galt sowohl zwischen Edlen und Freyen, als zwischen diesen und Unfreyen das Recht, daß das Kind der ärgern Hand folge. — V. Die Vorfahren des heutigen Adels waren selbst von der Dienstbarkeit, als der größten Scheidewand der verschiedenen Gebuhrtsstände, nicht frey; — VI. nicht nur als Vasallen in Kriegsdiensten, sondern auch als Ministerialen in Hofdiensten. — VII. Das zeigte sich daher vorzüglich in den Vermählungen mit der von Münzenberg und der von Maltitz. — VIII. Nun ist zwar der Name der Ministerialität, und eine gewisse Strenge derselben abgekommen. — IX. Doch haben nicht alle Folgen der Dienstbarkeit zum Unterschiede des hohen und niedern Adels aufgehört; — X. wie noch jetzt in persönlichen Dienstleistungen adelicher Hofbedienten und Edelknaben bey Höfen sichtbar ist, — XI. daher es keinem Fürsten gleichgültig seyn kann, mit solchen Personen in Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu kommen. — XII. Alles das zeigt sich bey jeder öffentlichen Erscheinung des Hofes, wenn gleich unter vier Augen noch so große Vertraulichkeit herrschen kann, sowohl bey Hofcavalieren, — XIII. als bey Hofdamen. — XIV. So bestärkt sich die Aehnlichkeit des Verhältnisses unsers Adels zu regierenden Fürsten und ihren Familien, wie in Erbkönigreichen zu Monarchen und Prinzen vom Geblüte.

Die meisten Schriftsteller, welche die Ehe eines Teutschen Fürsten mit einer von Adel nicht für unstandesmäßig gelten lassen wollen, I.

haben sich bisher nur darauf bezogen, daß nach Aussprüchen der Bibel und der in Teutschland üblichen gemeinen Rechte jede Ehe die Frau der Würde ihres Mannes theilhaft mache, und Kinder auch Erben seyn müßten, ihren Stand aber nicht von der Mutter, sondern vom Vater hätten (w). Dawider brauche ich nicht erst überhaupt zu wiederholen, wie übel angebracht diese Gründe an sich sind (oben S. 69–80.), und wie wenig sie insonderheit die uralthergebrachten Grundsätze des Teutschen Fürstenrechts zu entkräften vermögen (oben S. 333.). — Nur das muß hier einem jeden einleuchten, daß alle diese Gründe nicht bloß adelichen, sondern auch bürgerlichen Ehegattinnen Teutscher Fürsten zu statten kommen, und also nur zu viel, — das ist gar nichts, beweisen würden.

II. Erst einige neuere Schriftsteller haben den Unwerth jener Gründe wohl gefühlt, und daher andere Wege einzuschlagen gesucht, wo sie glaubten treffendere Waffen zu finden. — Am scheinbarsten haben sie sich darauf berufen, daß selbst nach den ältesten Teutschen Denkmälern der ursprüngliche Grund des ganzen Systems von Mißheirathen nicht sowohl in Verschiedenheit der Gebuhrtsstände, als nur in dem weit wesentlichern Unterschiede zwischen Freyheit und Knechtschaft, oder zwischen Freygebohrenheit und erblicher Eigenhörigkeit oder Leibeigenschaft, zu suchen sey. Nur davon sey in den ältesten Gesetzen Teutscher Völker und anderen Denkmälern selbiger Zeiten die Rede. Davon gelte aber kei-

ne

(w) Man sehe z. B. oben S. 98. 147. 240. 334.

ne Anwendung auf unsern Adel, dessen Vorfahren schon von je her als Freygebohrne (ingenui) von allen Nichtfreyen oder auch nur Freygelassenen (seruis et libertis) unterschieden gewesen seyen; so wie er auch noch jetzt sich der vollkommensten Freygebohrenheit rühmen könne.

III. Wenn man dem hierauf errichteten neuern Lehrgebäude tiefer auf den Grund geht, so waren freylich Ehen zwischen Freyen und Leibeignen von je her doppelt verhaßt, so daß sie selbst mit Verlust der Freyheit oder gar des Lebens geahndet werden sollten (x). Allein daraus folgte noch nicht, daß deswegen alle andere Heirathen ohne Unterschied für standesmäßig und vollgültig geachtet werden sollten. Zeigten doch schon die ältesten Beyspiele, daß auch die Edelsten unserer Nation nur Gemahlinnen von ihres Gleichen nahmen (y). Und wenn die ältesten Gesetze einfacher Teutschen Völkerstämme nur von Freyen oder Leibeignen sprachen, so geschah es, weil die Edlen des Volkes selbst als Befehlshaber über alle andere erhaben waren (z). Daraus folgte aber nicht, daß zwischen Edlen und Freyen kein Unterschied des Gebuhrtsstandes eintrete, um auch zwischen ihnen eine Scheidewand in Heirathen abzugeben.

Warum

(x) Oben S. 8. u. f.

(y) Oben S. 10. Note *m*.

(z) Oben S. 10. u. f. Man sehe auch hieben, und bey allem folgenden meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände ꝛc. S. 37. u. f.

IV. Warum sollte man aber auch bloß bey diesen ältesten Gesetzen Teutscher Völker stehen bleiben? Wenn gleich in einzelnen Ländern nur von Freyen oder Unfreyen die Rede war, weil die Erhabenheit der regierenden Familie über alle andere Stände sich ohnehin da von selbst verstand; so zeigten sich doch für größere Völker, oder für Teutschland im Ganzen betrachtet, bald deutliche Spuhren gnug, daß es dreyerley ganz verschiedene Gebuhrtsstände von Edlen, Freyen und Unfreyen gab, und ein jeder im Heirathen nur bey seinem Stande bleiben mußte, wenn er anders nicht verursachen wollte, daß die Kinder sonst der ärgern Hand folgen würden.

V. Doch selbst das Verhältniß von Freyheit und Dienstbarkeit hatte allerdings auch auf die Verschiedenheit der Gebuhrtsstände seinen Einfluß. Sie äussert sich nirgend sichtbarer, als wo Personen von einer gewissen Gattung sich nicht zu gut halten, anderen mit persönlicher Dienstbarkeit sich zu unterwerfen. Eben das gibt natürlich am ersten Anlaß zu der daraus erwachsenden Scheidewand in Heirathen, da niemand gern sich in den Fall setzt in Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit Personen zu kommen, die bey anderen seines Gleichen in persönlicher Dienstbarkeit stehen. Das ist unstreitig selbst die wichtigste Ursache, warum auch Adeliche die Heirathen mit Bürgerlichen scheuen, weil sichs fügen könnte, daß ein Mann von Adel einen Verwandten oder eine Verwandtinn seiner Frau als Cammerdiener oder Cammerjungfer bey einem andern Adelichen antreffen möchte.

Eben

Eben das Verhältniß trat aber im mittlern VI.
Zeitalter zwischen den Vorfahren unsers jetzigen hohen und niedern Adels ein. Nicht nur dienten diese jenen im Kriege als Vasallen in Feldzügen, oder als Burgmänner in Besatzungen. Sondern sie ließen sich auch in der so genannten Ministerialität als Hofgesinde annehmen; zwar zum Theil mit ausgezeichneten Hofdiensten, als Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk; aber auch größtentheils unbestimmt als Dienstleute oder Ministerialen; und das in einer solchen Subordination, daß sie ohne Genehmigung ihrer Dienstherren keine Heirath oder andere Geschäffte von einiger Erheblichkeit vornehmen durften, und daß sie, beynahe wie Leibeigne, selbst verkauft, verschenkt, verpfändet werden konnten.

Das macht allerdings erst recht begreiflich, VII.
warum deswegen so viel darauf ankam bey der von Münzenberg und der von Maltitz erst den Vorwurf der angeerbten Ministerialität aus dem Wege zu räumen, um nur ihre mit Männern vom Herrenstande gezeugte Söhne der Lehnsfolge fähig zu machen (a). In beiden Fällen wurde deutlich gnug zum Grunde gelegt, daß Kinder eines Fürsten oder Grafen aus der Ehe mit einer Ministerialinn der ärgern Hand folgen müßten, und Rechte und Güter, die sonst von solchen Vätern auf ihre in standesmäßiger Ehe erzeugten ebenbürtigen Kinder forterbten, nicht in Anspruch nehmen könnten.

Von

(a) Oben S. 35-47.

VIII. Von solchen Ministerialitäts-Verhältnissen hat sich nun in neueren Zeiten zwar manches geändert. Aber wie in vielen anderen Fällen Rechte des mittlern Zeitalters sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, wenn gleich Sitten und Gebräuche, die zu solchen Rechten Anlaß gegeben hatten, nicht immer so geblieben sind; so kann man zuverlässig auch diesen Fall dahin rechnen. Gnug, im mittlern Zeitalter war es offenbar eine Mißheirath, wenn einer vom Herrenstande eine Ministerialinn zur Ehe nahm, wenn ihr Geschlecht sonst auch von noch so alten Zeiten her sich zu den Freygebohrnen (ingenuis) rechnen konnte. Ihrem Gebuhrtsstande nach waren Ministerialen eben das, was jetzt unsere Adeliche sind. Wenige Familien unsers heutigen Adels werden sich davon ausnehmen können, daß unter ihren Vorfahren im XI. XII. XIII. Jahrhunderte nicht Ministerialen gewesen wären. Sie können sichs selbst zum Vorzuge rechnen, weil gerade das der stärkste Beweis ist, daß solche Geschlechter von altem Adel sind. Ist das aber, und sollten nun die Rechte des mittlern Zeitalters, in Ansehung der Heirathen zwischen Fürsten und Adelichen, jetzt nicht mehr in Anwendung kommen können; so müßte erst bewiesen werden, daß eben darin eine Aenderung vorgegangen sey. — Davon ist es aber so weit entfernt, daß vielmehr eben die Dienstverhältnisse, die mit dem Unterschiede der beiden Gebuhrtsstände des hohen und niedern Adels so genau verbunden sind, auch noch heutiges Tages nichts weniger als ganz aufgehört haben, wenn gleich der Name der Ministerialität und ein und andere

dere Strenge derselben nicht so in Uebung geblieben sind.

Noch jetzt kann unser heutiger Adel nicht anders als zur Ehre sich rechnen, daß er von Fürsten zu Hofdiensten gebraucht wird. Gerade darin liegt ja selbst eine der wichtigsten Quellen der großen Veränderung, daß bloße Freygebohrenheit sich in eine Art von Adel verwandelt hat, da andere Freygebohrne in Städten davon ausgeschlossen worden, und eben dadurch zu einem dritten so genannten bürgerlichen Stande umgebildet sind. Zugleich liegt aber auch darin das größte Kennzeichen des fortwährenden Unterschiedes der Gebuhrtsstände zwischen Fürsten und Adelichen, daß nur diese auch jetzt noch eine Dienstbarkeit bey jenen eingehen, wozu sich kein Fürstenkind unter einem andern Fürsten leicht bequemen wird. — Nach unserer heutigen Kriegsverfassung kann es freylich geschehen, daß auch Prinzen bey anderen Fürsten in Kriegsdienste gehen. Da hat aber der Unterschied der Gebuhrtsstände eigentlich so wenig Einfluß, daß ein Prinz als Hauptmann, nicht nur mit anderen Hauptleuten, sie mögen adelich oder bürgerlich seyn, nach dem Dienstalter seinen Platz bekömmt, sondern auch Stabsofficieren von beiderley letztern Ständen im Dienste Gehorsam leisten muß. Hier ist die Rede nur von einer persönlichen Dienstbarkeit, wie sie bey Höfen im Gange ist. IX.

So glänzend auch da die obersten Hofämter (oder so genannte Maitrechargen) eines Oberst-hofmeisters, Oberhofmarschalls u. s. w., oder X.

Cammerherren, Cammerjunker, Hofjunker, Jagdjunker u. s. w., besonders in den Augen derer, denen der Zugang zu solchen Stellen verschlossen ist, oder die ihnen wieder subordinirt und zu gehorchen verpflichtet sind, dem äussern Ansehen nach erscheinen; so sind es doch wahre Dienstleistungen, die sie mit Aufwartungen in den Vorzimmern, oder in Begleitungen der Herrschaft zur Tafel, in die Kirche, zur Comödie, u. s. w. nicht ohne Zwang, und mit augenscheinlichem großen Abstande zwischen ihnen und der Herrschaft verrichten müssen. — Noch unverkennbarer zeigt sich dieser Abstand, da die meisten zu solchen höheren Hofdiensten erst stuffenweise gelangen, nachdem sie in ihren jüngeren Jahren zuvor als Edelknaben oder Pagen gedient haben; wie wenigstens kein Adelicher sich das zur Schande rechnen darf, in diesem Falle gewesen zu seyn, oder Söhne zu solchen Stellen herzugeben.

XI. Da ist nun die Dienstbarkeit und der große Unterschied der Stände desto sichtbarer, da der Edelknabe selbst Livree von eben der Farbe, obgleich von besserem Tuche und anderen Zuthaten, wie andere Livreebediente, trägt; da er der Fürstinn und den Prinzessinnen die Schleppe nachträgt; da er bey der Tafel mit dem Teller unter dem Arme hinter der Herrschaft steht, ihre Befehle ausrichtet u. s. w. — Wenn es also im mittlern Zeitalter einem Fürsten anstößig seyn konnte, eine Ministerialinn zu heirathen, deren Brüder oder andere Verwandte er bey einem andern Fürsten nach der damaligen Sprache als

Hof-

Hofgesinde antreffen konnte; so kann es auch nach der jetzigen Einrichtung der Höfe einem Fürsten eben so wenig gleichgültig seyn, wenn er erwarten könnte an einem andern fürstlichen Hofe einen Schwager oder Vetter als Pagen, oder doch als einen, der vorher Page gewesen, oder auch nur als Hofjunker u. s. w. im wahren Dienste anzutreffen.

XII. Freylich zeigt sich der große Abstand, wie ich ihn hier beschreibe, eigentlich nur so, wie der Hof öffentlich erscheint, hauptsächlich an Gallatagen oder bey gewissen vorzüglichen Feierlichkeiten; jedoch auch täglich in der Aufwartung in den Vorzimmern, in Begleitungen zur Tafel und von der Tafel, zur Gesellschaft, Kirche, Comödie, und wieder zurück u. s. w. — Unter vier Augen kann mancher Hofcavalier vielleicht einer vorzüglichen Vertraulichkeit gewürdigt werden; das Glück kann aber auch zu Zeiten ein Cammerdiener, ein Friseur, ein Livreebedienter haben. — Hier ist nur die Rede davon, wie der Hof sichtbar ist.

XIII. Wie das alles von Hofdiensten gilt, die vom männlichen Geschlechte versehen werden, so hat es auch eine gleiche Bewandtniß mit dem schönen Geschlechte. Oberhofmeisterinn und Hofdamen können mit der Fürstinn und mit Prinzessinnen des Hauses in ihren Privatverhältnissen vielleicht sehr vertraulich seyn. Aber sobald der Hof sichtbar erscheint, zeigt sich die Dienstbarkeit und der große Abstand zwischen Herrschaft und Dienerinnen eben so gut, wie in jenen Verhältnissen männ-

männlicher Hofdienste. — Sonst können zu jener Vertraulichkeit unter vier Augen auch wohl Cammerfrauen oder Cammerjungfern gelangen. Aber wo der Hof nur irgend sichtbar erscheint, da läßt sich der Unterschied der viererley Stände, wie er jetzt in unserer Teutschen Verfassung gegründet ist, nicht augenscheinlicher erkennen, als in den Abstuffungen, wie die Fürstinn zur Hofdame, die Hofdame zur Cammerjungfer, diese zur gemeinen Magd sich verhält, um in keinem Falle auch nur etwas blicken zu lassen, was in den Augen eines Dritten irgend einige Gleichheit des folgenden Standes mit dem vorhergehenden durchscheinend machen könnte.

XIV. Wenn man alles das in seinem rechten Lichte betrachtet, wird man die Anwendung der uralthergebrachten Teutschen Grundsätze von Mißheirathen zwischen unserm Fürstenstande und dem heutigen Adel noch immer auf eben so festen Füßen stehend finden, als sie jemals in mittleren Zeiten seyn können. — Die Aehnlichkeit in dem Verhältnisse des Adels zu regierenden Fürsten und ihren Familien, wie in Erbkönigreichen zu Monarchen und Prinzen vom Geblüte, kann weder jetzt noch in vorigen Zeiten verkannt werden. — So lange diese Aehnlichkeit bleibt, wird es auch Mißheirath bleiben, wenn ein Fürst eine Adeliche heirathet.

VIII.

Bloße Freygebohrenheit macht den niedern Adel dem hohen Adel nicht gleich, um die Eigenschaft einer Mißheirath damit zu heben.

I. Nach einigen neueren Behauptungen soll Freygebohrenheit den Adel ausmachen, und zwischen hohem und niederem Adel nur eine Verschiedenheit der Stuffen, aber keine Mißheirath gelten. — II. Allein wenn gleich Edle zugleich freygebohren sind, so sind doch nicht alle Freygebohrne auch Edle, und mit jenen von gleichem Stande. — III. Sonst müßte auch für freygebohrne Bürgerliche eben das gelten.

Noch ein neueres System, um die Ehe eines Fürsten mit einer Adelichen vom Vorwurfe einer Mißheirath zu befreyen, scheint man darauf bauen zu wollen, daß man zu behaupten sucht, Adel und Freygebohrenheit sey im Grunde einerley. Schon im mittlern Zeitalter habe man auch die Edelsten der Nation, die man jetzt mit der Würde eines hohen Adels beehre, oft nur Freygebohrne genannt. Wenn es also gleich verschiedene Stuffen des Adels geben könne; so sey es doch immer nur einerley Gebuhrtsstand. Folglich sey die Ehe eines Fürsten mit einer Adelichen so wenig, als mit einer Gräfinn, für eine Mißheirath zu halten. I.

Nun kann freylich auch dem Fürstenstande und den Vorfahren unsers jetzigen hohen Adels die Freygebohrenheit nicht bestritten werden. Es kann also auch Fälle gegeben haben, wo sie sich auf ihre freye Gebuhrt, und mit Recht auf ihre II.

vor-

vorzüglich freye Gebuhrt berufen konnten. — Aber war deswegen umgekehrt auch bloße Freygebohrenheit gnug, um sich einen Adel, einen persönlichen oder gar erblichen Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft, zuzueignen? Sollte der Schluß wohl gelten: Alle Edle sind Freygebohrne; folglich alle Freygebohrne auch Edle (b)? — Auch Monarchen sind Freygebohrne; sollten deswegen alle Freygebohrne im Reiche mit ihrem Könige eine Gleichheit des Standes behaupten können?

III. Doch auch dieser Scheingrund würde, gewiß ganz gegen die Absicht derer, die sich darauf stützen, wieder nur zu viel beweisen. Freygebohrenheit kann auch dem bürgerlichen Stande nicht abgesprochen werden. Wenn bloß die freye Gebuhrt in Anschlag kommen soll, wird mancher Bürger dieselbe von sich und seinen Voreltern eben so gut beybringen können, als einer von altem Adel seine acht oder sechzehn adeliche Ahnen. So wäre es dann auch keine Mißheirath eines Fürsten mit einer solchen Person von bürgerlichem Stande. So hätte der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau nicht so viel Umstände nöthig gehabt, um die Ehe mit der Fösen für standesmäßig geltend zu machen.

(b) Meine Schrift vom Unterschiede der Stände S. 10. und 51.

IX.

Stiftsmäßigkeit und Verwandtschaft mit geistlichen Fürsten, oder auch Einverleibung in die Reichsritterschaft, hebt die Eigenschaft einer fürstlichen Mißheirath nicht auf.

I. Wenn es bloß auf Freygebohrenheit ankäme, würde diese auch Töchtern neugeadelter Väter, oder solcher, die eine dem Adel gleich geschätzte persönliche Ehrenstelle bekleidet, nicht abgesprochen werden können. — II. Viele schränken deswegen ihre Gleichschätzung des Adels mit dem Fürstenstande nur auf stiftsmäßige Geschlechter ein, aus welchen auch geistliche Fürsten entsprießen können. — III. Allein der hohe Adel geistlicher Fürsten ist, wie in Wahlreichen, nur persönlich, ohne auf ihr Geschlecht sich auszubreiten, dessen Gebuhrtsstand unverändert bleibt. — IV. Die zur Stiftsmäßigkeit erforderliche Ahnenprobe ist ohnehin erst in neueren Zeiten eingeführt, und kann auf andere beybehaltene Grundsätze von der ursprünglichen Verschiedenheit der Gebuhrtsstände keinen Einfluß haben. — V. In gefürsteten Prälaturen können auch jetzt noch Personen von bürgerlicher Herkunft zur geistlichen Fürstenwürde gelangen; daher mit deren Fähigkeit wieder nur zuviel bewiesen wird. — VI. Eben so wenig kann für reichsritterschaftliche Familien die Standesmäßigkeit einer Ehe mit Fürsten behauptet werden.

Unter denen, welche die Ehe eines Fürsten mit einer Adelichen nicht für eine Mißheirath gelten lassen wollen, herrscht darin noch eine Verschiedenheit der Meynungen, da einige es nur als einen Vorzug des alten und stiftsmäßigen Adels behaupten, andere es auch auf Neuadeliche auszudehnen suchen. Käme es nun bloß auf Freygebohrenheit an, so würde man doch auch eines erst neu geadelten Tochter oder Enkelinn und Urenkelinn ihre freye Gebuhrt nicht bestreiten können. — Womit sollte dann aber dargethan I.

than werden, daß gerade erst acht oder sechzehn Ahnen bewiesen werden müßten, um die Freygebohrenheit bis zur Gleichheit mit dem Fürstenstande hinaufzutreiben? — Und da sowohl in Ansehung der Freygebohrenheit als in vielen Vorzügen, die der Adel bey Domstiftern und bey Höfen hat, der neue Adel doch kein Vorrecht vor dem Bürgerstande behaupten kann; warum sollte es dann weniger eine Mißheirath mit einer Person von neuem Adel seyn, als mit der Tochter eines Mannes, der zwar bey seiner bürgerlichen Herkunft geblieben, aber doch eine Stelle bekleidet, die ihm wenigstens einen persönlichen Adel verschaffte? Das könnte z. B. der Fall mit einem Cammergerichsassessor seyn, der sich nicht hätte adeln lassen; oder wenn der Herzog Anton Ulrich von Meinungen sich darauf berief, daß der Mann, dessen Tochter er zur Ehe genommen, als Hauptmann oder Stabsofficier eine adeliche Ehrenstelle bekleidet habe.

II. Jedoch auch die Gründe, die man ausschließlich nur zum Vorzuge des alten stiftsmäßigen Adels anführt, verdienen noch eine nähere Beleuchtung. — Hauptsächlich pflegt man sich darauf zu berufen, daß ein Teutscher Adelicher auch als Bischof oder Erzbischof in den völligen Genuß der fürstlichen Würde kommen könne, also selbst darum nach der Teutschen Verfassung keine wesentliche Absonderung zwischen dem Fürstenstande und dem Adel sich behaupten lasse. Dieser Vorzug gelte aber nur für den stiftsmäßigen durch Ahnenprobe bewährten alten Adel. Das sey allenfalls gnug um nur diesem jene Standesgleich-

gleichheit beyzulegen. Da sey aber auch der Schluß desto bündiger: Wenn eine Dame von altem stiftsmäßigen Adel die Mutter eines geistlichen Fürsten seyn könne; warum nicht auch eines weltlichen Fürsten?

III. Allein die fürstliche Würde unserer geistlichen Reichsstände ist offenbar nur eine persönliche Würde, die mit dem Tode eines jeden, der sie bekleidet, aufhört. Ihrer Vererbung auf eheliche Nachkommen steht ohnehin das Gelübde der Ehelosigkeit entgegen. Eben so wenig kömmt sie auch Seitenverwandten oder überhaupt dem Geschlechte zu gut, aus welchem der geistliche Fürst abstammt. — So wenig im Wahlreiche, wie bisher das Königreich Polen war, einem nicht ebenfalls zum Könige oder Thronfolger gewehlten Sohne oder Seitenverwandten eines gewehlten Königs die Eigenschaft eines Prinzen vom Geblüte oder irgend eine Veränderung seines Gebuhrtsstandes zugeeignet werden kann; so wenig vermag die Würde eines Teutschen geistlichen Fürsten die damit verbundene bloß persönliche Erhabenheit auf das adeliche Geschlecht, wozu er von Gebuhrt gehört, oder gar auf den ganzen, oder auch nur auf den stiftsmäßigen Teutschen Adel auszubreiten. Dessen Gebuhrtsstand kömmt dadurch um keine Stuffe höher.

IV. Bey dem, was die ritterbürtige Stiftsmäßigkeit und Ahnenprobe betrifft, ist ausserdem noch wohl zu merken, daß solche nichts weniger als in der ursprünglichen kirchlichen oder auch nur Teutschen Verfassung gegründet ist. Schwerlich wird

je ein Teutsches Stift gezeigt werden können, wo es dessen ursprüngliche Stiftung mit sich bringe, daß keine andere als Personen von erweislicher altadelicher Herkunft zu Pfründen und höheren Ehrenstellen darin sollten gelangen können. Von den meisten fehlt es nicht an diplomatischen Beweisen des Gegentheils. Und wie viele Beyspiele gibt es nicht von den größten Erzbisthümern und Bisthümern, daß sie Männern von bürgerlicher Herkunft zu Theil geworden sind, da man nicht sowohl auf ihre Gebuhrt als auf ihre persönliche Eigenschaften und Verdienste gesehen hat (c)? Enthält doch selbst der Westphälische Friede eine dahin zielende Stelle, daß auch künftig Personen von dieser Art billig nicht von Stiftern ausgeschlossen werden sollen (d)! — Hat also der Adel diese durch die nach und nach erst eingeführte Ahnenprobe mit Ausschließung des bürgerlichen Standes errungenen Vortheile gleich noch zur Zeit in Besitz; so kann das auf die übrigen Grundsätze von der ursprünglichen Verschiedenheit der Gebuhrtsstände, insonderheit des Fürstenstandes und bloß Freygebohrner, oder des hohen und niedern Adels, wie sie von ältesten Zeiten hergebracht, und insonderheit im mittlern Zeitalter zur vollkommensten Stärke gediehen ist, zu deren Nachtheile auf keine Weise zurückwirken (e).

Ueber

(c) Meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände S. 44. 47.

(d) I. P. O. art. 5. §. 17. in f. Geist des Westphälischen Friedens S. 418. Note r.

(e) Man vergleiche allenfalls auch noch, was ESTOR *opusc.* vol. 2. part. 1. p. 329. §. 59. 60. über diesen Punct bemerklich macht.

Ueber alles das tritt auch hier der Umstand v.
ein, daß man mit den Schlüssen, die man aus der Empfänglichkeit der fürstlichen Würde folgern will, wiederum nur zu viel beweisen würde. — Gibt es doch auch jetzt noch gefürstete Prälaturen, von deren Besitze und der damit verbundenen fürstlichen Würde auch Personen bürgerlicher Herkunft nicht ausgeschlossen sind (f). — Wie wenn man nun auf gleiche Art schließen wollte: Es gibt unter den Teutschen Prälaten Fürsten, die nur bürgerlicher (wo nicht vielleicht noch geringerer) Herkunft sind; also ist auch zwischen dem bürgerlichen und fürstlichen Stande keine solche Kluft befestigt, daß die Ehe eines Fürsten mit einer Person bürgerlichen Standes für eine Mißheirath gehalten werden müßte! — Würde man diesen Schluß wohl gelten lassen? — Aber mit welchem Rechte dann auch jenen?

Noch kann endlich in Frage kommen: ob vi.
nicht wenigstens die Ehe eines Fürsten mit der Tochter eines Mitgliedes der unmittelbaren Reichsritterschaft vom Vorwurfe einer Mißheirath frey zu sprechen sey? — Allein die Vorzüge der Reichsunmittelbarkeit, und selbst manche landesherrliche Rechte, die ein Reichsritter freylich mit einem Teutschen Reichsfürsten gemein hat, heben doch den Unterschied der beiderseitigen Gebuhrtsstände, worauf hier das Hauptwerk ankömmt,

(f) z. B. Robert Schlecht, gefürsteter Abt zu Salmansweil, Coelestin Steiglehner zu St. Emmeran, Romuald Weltin zu Ochsenhausen ꝛc.

kömmt, bey weitem nicht auf. Sowohl die reichsunmittelbare als die landsässige Ritterschaft gehört zum niedern Adel. Ihre Besitzungen sind nicht Länder, sondern adeliche Güter. So vorzügliche Rechte auch ein Reichsritter über seine Güter und Unterthanen, in Vergleichung mit einem adelichen Landsassen, auszuüben hat; so sind sie doch noch weit von dem völligen Inbegriffe einer fürstlichen Landeshoheit entfernt. Viel weniger hat die Reichsritterschaft, weder im Ganzen, noch ihre einzelne Mitglieder, Antheil am Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage und anderen reichsständischen Versammlungen. Im Gebuhrtsstande ist nicht nur selbst zwischen stiftsmäßigen Mitgliedern der unmittelbaren oder landsässigen Ritterschaft kein Unterschied; sondern es fehlt auch bey der unmittelbaren Reichsritterschaft nicht an häufigen Beyspielen, daß erst neugeadelte Besitzer eines Rittergutes, wo nicht gar bloße Personalisten, derselben einverleibt sind. Ueberall läßt sich also kein richtiger Grund absehen, warum die Reichsritterschaft mit größerem Rechte, als der landsässige Adel, in dem Falle seyn sollte, daß nur Töchter aus ihrer Genossenschaft ohne den Vorwurf einer Mißheirath mit Fürsten vermählt werden könnten (g).

(g) Unterschied der Stände S. 149-154.

X.

Das Herkommen befreyt fürstliche Ehen sowohl mit adelichen als bürgerlichen Personen nicht von der Mißheiraths-Eigenschaft.

I. Die wichtigste Erörterung betrifft noch das Herkommen. — II. Dessen ursprüngliche Begründung beruht auf einem uralten Teutschen Gewohnheitsrechte, — III. das der Fürstenstand von je her zur Gränzscheidung vom niedern Adel beybehalten hat, wie es die vielen Beyspiele morganatischer Ehen zeigen. — IV. Wenn in einzelnen Fällen Stammsvettern eingewilligt haben, fürstlichen Ehen mit Personen von Adel gleiche Rechte, wie standesmäßigen, zuzugestehen; so macht das kein allgemeines Herkommen aus. — V. Denn darin liegt noch keine stillschweigende Einwilligung, — VI. weder für den gesammten Fürstenstand, — VII. noch für das Haus, worin es geschieht, auf alle künftige Fälle; — VIII. am wenigsten, wenn Stammsvettern in besonderen Rücksichten ihre Einwilligung ertheilt haben, z. B. bey unbeerbten Ehen oder doch nur vorhandenen Töchtern; — IX. oder bey Ehen nachgebohrner Herren, die kaum hoffen konnten zur Succession zu gelangen, oder auf die auch keine jüngere Linie mehr folgte. — X. Von Nachkommen solcher Ehen, die durch stammsvetterliche Einwilligungen zur Erbfolge gelassen worden, gilt auf andere keine Schlußfolgerung; — XI. so wenig für Ehen mit adelichen als bürgerlichen Personen. — XII. Gemeiniglich zeigen sich dabey noch ganz besondere Umstände, wie in dem Falle mit der von Eiken, — XIII. und in anderen Fällen, wo vorzüglich Religionsverhältnisse Einfluß hatten; — XIV. oder gar ausdrückliche Verwahrungen in besonderen Clauseln geschahen. — XV. Das Gegentheil ergibt sich vielmehr aus ganz anderen Beyspielen, — XVI. und noch deutlicher aus einer großen Anzahl fürstlicher Hausgesetze, die alle dawider sind, adeliche Gemahlinnen, so wenig als bürgerliche, für standesmäßig gelten zu lassen; — XVII. worunter verschiedene selbst die kaiserliche Bestätigung erhalten haben.

Das wichtigste, was endlich in Abwägung der Gründe und Gegengründe noch den stärksten Ausschlag geben könnte, betrifft die Frage: I.

was das Herkommen über diesen wichtigen Gegenstand mit sich bringe? — Ließe sich dieses zur ursprünglichen Begründung dessen, was jetzt von vielen zum Vortheile des Adels behauptet wird, durch hinlänglich ins Licht gesetzte Beyspiele beweisen; — oder könnte man allenfalls auch nur darthun, daß, wenn gleich ehedem das Gegentheil recht gewesen seyn möchte, dennoch durch ein neueres Herkommen es abgeändert wäre; — so würde das unter allen Entscheidungsgründen noch das größte Gewicht haben. — Desto erheblicher ist es allerdings, auch diesen Punct noch so genau als möglich in sein völliges Licht zu setzen (h).

II. Das Herkommen, von dessen Erörterung hier die Frage ist, besteht eigentlich in einem ursprünglich allgemeinen Teutschen Gewohnheitsrechte, das der gesammte Teutsche Fürstenstand als sein besonderes Recht bis auf den heutigen Tag in unverrücktem Gebrauche beybehalten hat (i). — Zu dessen ursprünglicher Begründung gehören vorerst alle hier einschlagende historische Denkmäler älterer und mittlerer Zeiten, wie sie oben historisch entwickelt sind, und wie ich sie an einem andern Orte zur kürzern Uebersicht zusammengestellt habe (k). Der Inhalt derselben ist offen-

(h) Man vergleiche mit dem, was hier folgen wird, vorzüglich Struben Nebenstunden Th. 3. S. 535-553. und einen anonymischen Aufsatz in Mosers Zusätzen zu seinem neuen Staatsrechte Th. 2. S. 536-538.

(i) Oben S. 325-337.

(k) Oben S. 342-344. Note *d*-*m*.

offenbar auf Ehen eines Teutschen Fürsten sowohl mit Adelichen als mit Personen von noch geringerer Herkunft anwendbar, und dient schon zur ersten Grundlage des Beweises, daß vermöge jenes ursprünglichen Teutschen Gewohnheitsrechts adeliche, oder, wie man sie ehedem nannte, bloß freygebohrne, oder gar aus dienstbaren Familien abstammende Ehegattinnen eines Teutschen Fürsten für sich und ihre Kinder auf Rechte einer standesmäßigen Ehe keinen Anspruch machen können. — Ich brauche auch nicht erst zu wiederholen, was ich wegen der Ausdrücke: Rittersart von Vater und Eltervater her, und wegen der Rechtssätze: das Weib ist des Mannes Genossinn, und Rittersweib hat Rittersrecht, oben umständlich bemerkt habe (l).

III. Von dem mit dem Geiste jener Denkmäler übereinstimmenden Herkommen, wie sie auf fürstliche Ehen auch mit Personen vom heutigen Adel anwendbar sind, kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man nur das oben (S. 372. u. f.) zusammengestellte Verzeichniß morganatischer Ehen ansieht, wie sie von unseren Fürsten von je her bis auf den heutigen Tag mit Personen von Adel gewöhnlich gewesen sind, und noch immer vorkommen. Könnte der niedere Adel mit Teutschen Fürsten eine Standesgleichheit behaupten; so hätte keine adeliche Mutter ihren in der Ehe mit einem Fürsten erzeugten Söhnen das mit der Ebenbürtigkeit verknüpfte Recht der Erbfolge, wie es vom ersten Erwerber unmittelbar auf

(l) Oben S. 20-24.

auf alle und jede rechtmäßige männliche Nachkommen vererbt wird, auch nicht durch einen mit ihrem Gemahle eingegangenen Vertrag, benehmen können. — So wäre in allen jenen Fällen den Nachkommen solcher morganatischen Ehen unrecht geschehen. — Dann hätte freylich ein Herr von Aribert Recht gehabt sich Fürsten von Anhalt-Dessau nennen zu lassen, und für sich und seine Nachkommen eine Erbfolgsfähigkeit in Anhaltischen Landen zu behaupten (m). — So gewiß aber aus diesem und allen obigen Beyspielen fürstlicher morganatischen Ehen mit adelichen Gattinnen das Gegentheil zu Tage liegt; so unwidersprechlich erhellt schon daraus, daß das Herkommen ganz dawider sey, daß zwischen Fürsten und Adelichen keine Mißheirath statt finden sollte.

IV. Freylich fehlt es nicht an Beyspielen, daß Fürsten, die adeliche Ehegenossinnen anfangs nur auf morganatischen Fuß genommen, in der Folge denselben und ihren Kindern die Vorzüge einer standesmäßigen Vermählung und Gebuhrt zu verschaffen gesucht haben. Das hat aber von Rechts wegen nie anders als mit Einwilligung der Stammsvettern geschehen können. Und wenn diese erfolgt ist, hat eben das sowohl bey fürstlichen Ehen mit bürgerlichen als mit adelichen Personen statt gefunden. So wenig also jene Ehen mit bürgerlichen Personen darum überhaupt aufgehört haben Mißheirathen zu seyn, weil das Haus Anhalt seine Einwilligung dazu gegeben hat, daß Anne Fösinn, nachdem sie der Fürst

(m) Oben S. 143 - 150.

Fürst Leopold von Anhalt-Dessau zur Ehe genommen, alle Rechte einer standesmäßigen Gemahlinn bekommen hat, und ihrer männlichen Nachkommenschaft die Successionsfähigkeit nicht bestritten worden; so wenig vermögen alle die Fälle, da fürstliche Ehen mit Adelichen ähnliche stammsvetterliche Einwilligung erhalten haben, ein allgemeines Herkommen zu begründen, daß solche Ehen keine Mißheirathen mehr seyen. Wenn ein allgemeines Herkommen von der Art statt finden sollte; so müßte erst aus übereinstimmenden Beyspielen gezeigt werden können, daß auch ohne Einwilligung der Stammsvettern, selbst ohne auf deren Widerspruch zu achten, fürstlichen Ehen mit Personen von Adel alle Rechte standesmäßiger Ehen zugestanden wären, und daß der gesammte Teutsche Fürstenstand sich dabey beruhigt hätte. — Ein solches Herkommen ist aber bis auf den heutigen Tag so wenig vorhanden, daß es bey allem, was man deshalb anführt, an den wesentlichsten Erfordernissen eines rechtsbeständigen Herkommens fehlt.

v. Wenn durch ein rechtsbeständiges Herkommen ein neues Recht eingeführt oder ein älteres abgeändert werden soll; so muß von Seiten derjenigen, ohne deren Einwilligung es nicht geschehen kann, diese aus klaren Thatsachen als stillschweigend ertheilt dargethan werden können. Nach der dem Teutschen Fürstenstande vorzüglich eignen Autonomie werden also Thatsachen dazu erfordert, woraus eine stillschweigende Einwilligung des gesammten Teutschen Fürstenstandes sich behaupten läßt. Jedes Haus kann allenfalls

für sich ein eignes Herkommen haben; aber noch um so viel mehr ein älteres allgemeines Herkommen für sich alleine fortsetzen, wenn auch andere Häuser davon abweichen. In beiden Fällen kann sowohl das gemeinsame Herkommen des gesammten Fürstenstandes, als das besondere eines Hauses, doch weiter nicht ausgedehnt werden, als so weit die in den Thatsachen liegende Einwilligung sich erstreckt.

VI. Gesetzt nun erstlich, in einem fürstlichen Hause wären würklich solche Fälle vorgekommen, woraus man eine stillschweigende Einwilligung des ganzen Hauses mit hinlänglichen Gründen folgern könnte, um zu behaupten, daß in diesem Hause die Ehe eines Fürsten mit einer Adelichen nicht mehr für eine Mißheirath gehalten werden dürfe; so würde davon doch auf andere Häuser, die beym alten Herkommen blieben, kein Schluß gelten, viel weniger würde es für den ganzen Fürstenstand ein neues Recht ausmachen. — Wenn auch noch so viele Häuser in jenem Falle wären, und nur ein einziges darauf beharrte, den alten Grundsätzen des Teutschen Fürstenrechts treu zu bleiben; würde man diesem wider seinen Willen das Gegentheil nicht aufdringen können. So häufig jetzt das Recht der Erstgebuhrt fast in allen fürstlichen Häusern eingeführt ist, konnte man deswegen doch dem Herzoge Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen nicht verwehren, daß er darauf bestand unter seinen Söhnen noch keine Primogenitur gelten zu lassen, sondern nach älterem Gebrauche eine gemeinschaftliche Regierung zu verordnen.

Wenn

Wenn man aber auch solche Fälle, die in VII.
diesem oder jenem fürstlichen Hause vorgekommen sind, genauer prüft; so wird sich bald zeigen, daß noch bey weitem kein Grund vorhanden ist, auch nur für ein solches Haus ein rechtsbeständiges Herkommen auf alle künftige Fälle daraus herleiten zu können. Oder sollte z. B. daraus, daß das ganze Haus Anhalt der Ehe des Fürsten Leopolds von Dessau mit Anne Fösinn alle Wirkungen einer standesmäßigen Ehe zugestand, wohl ein beständiges Herkommen des ganzen Hauses Anhalt, oder auch nur des Anhalt-Dessauischen Stammes, für alle künftige ähnliche Fälle ohne weiter jedesmal von neuem erforderliche stammsvetterliche Einwilligung gefolgert werden können? Man stelle sich nur in Gedanken vor: wenn man den damaligen Fürsten von Anhalt die Frage vorgelegt hätte, ob mit der Einwilligung, die sie bey jenem besondern Falle ertheilten, es die Meynung habe, daß ein neues beständiges Herkommen ihres Hauses daraus erwachsen sollte? Würde auch nur einer der damaligen Fürsten diese Frage bejahet haben? — Gewiß nicht! Mit welchem Rechte wollte man aber dergleichen Einwilligungen, die für ganz besondere Fälle ertheilt werden, ganz über ihre Absicht hinaus auf alle künftig mögliche ähnliche Fälle ausdehnen? — Mag also gleich im Hause Sachsen einer Fräulein von Brandenstein, im Hause Baden einer von Rosenfeld und einer von Eiken, in Ansehung ihrer Ehen mit regierenden Fürsten jener Häuser, unter ganz besonderen Umständen eingeräumt seyn, was ihnen nach ihrem Stande sonst nicht gebührt hätte; so machts das zur allgemei-

gemeinen Richtschnur auf künftige ähnliche Fälle selbst für diese Häuser, geschweige dann für andere fürstliche Häuser, oder gar für den ganzen Teutschen Fürstenstand, bey weitem noch kein verbindliches Herkommen aus.

VIII. Am wenigsten können dergleichen Fälle ein allgemeines Herkommen begründen, wenn aus ihrer Geschichte sich ergibt, daß diejenigen, die ein Recht zu widersprechen hatten, nur in ganz besonderen Rücksichten sich dabey beruhigt haben. Das war z. B. der Fall, wenn fürstliche Ehen mit adelichen Gattinnen unbeerbt blieben, wie mit der von Brandenstein (oben S. 56.), mit der von Kempinsky (S. 169.), mit der von Vellbruck (S. 170.), mit der von Bünau (S. 173.), mit der von Pröfing (S. 177.), mit der von Coß (S. 245. u. f.) und anderen (S. 316. u. f.). — In allen solchen Fällen konnten Stammsvettern desto eher sich zur Nachgiebigkeit bewegen lassen, da ihrer künftigen Erbfolge dadurch kein Nachtheil bevorstand, und vielleicht andere Vortheile dagegen ausbedungen werden konnten. — Eine gleiche Bewandtniß hatte es deswegen auch mit solchen Ehen, worin nur Töchter, oder von Söhnen nur Enkelinnen erzeugt waren, wie jenes mit der von Olbreuse (S. 157.) und der von Wuthenau (S. 256.), letzteres mit der von Eichelberg (S. 223.) der Fall war. — Gemeiniglich erfolgte die stammsvetterliche Einwilligung auch erst alsdann, wann man vom Mangel männlicher Leibeserben schon ziemlich gesichert seyn konnte (n).

Eben

(n) z. B. oben S. 312. 317.

Eben so konnten in einzelnen Fällen stamms- IX.
vetterliche Einwilligungen manchmal weniger Bedenken haben, wann nachgebohrne Herren solche Vermählungen eingiengen, von denen kaum abzusehen war, ob jemals die Reihe der Landesfolge sie oder ihre Nachkommen treffen würde, und wo alsdann oft der Fall zugleich eintrat, daß nach ihnen kein jüngerer Stamm mehr vorhanden war, dem dadurch Abbruch geschehen könnte. — So war z. B. ersteres der Fall mit der von Zeutsch (S. 167.); letzteres mit der von Witzleben (S. 183.). — Selbst in verschiedenen Hausgesetzen ist auf solche Fälle, wenn ein ganzes Haus erlöschen, und kein wahrer Nachfolger mehr vorhanden seyn würde, den Nachkommen einer ungleichen Ehe die künftige Erbfolge vorbehalten (o). Darin liegt aber nichts weniger, als eine Abweichung von dem Herkommen, daß unstandesmäßige Nachkommen zum Nachtheile der wahren Erbfolger ohne deren Einwilligung nicht zur Succession gelangen können. Hier wird vorausgesetzt, daß niemand mehr da ist, der zur Erbfolge berechtigt wäre, und dessen Einwilligung noch erfordert würde. Zum Beweise eines neuen Herkommens, daß solche Ehen keine Mißheirathen wären, kann davon kein Grund hergenommen werden (p).

Sobald

(o) Man sehe z. B. von der von Campen oben S. 101. u. f.; — von der Pettenbeck S. 123.; — von der von Krosigk S. 148.; — von der von Witzleben S. 186.; — und die Hausverträge von Wittgenstein S. 201.; — von der Leyen S. 202.

(p) Damit erledigt sich auch die Einwendung, wo-

x. Sobald übrigens einmal eine fürstliche Ehe, die an sich nicht standesmäßig gewesen wäre, die Einwilligung der Stammsvettern erhalten hat; so kann den Nachkommen solcher Ehe nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, daß sie aus einer Mißheirath abstammten. In allen solchen Fällen haben andere Fürsten kein Bedenken tragen dürfen, Töchter oder Enkelinnen jener Ehen zu Gemahlinnen zu nehmen (q), oder auch ihre Töchter mit männlichen Nachkommen derselben vermählen zu lassen (r). Beides hat für Nachkommen aus fürstlichen Ehen sowohl mit bürgerlichen als adelichen Personen geschehen können; kann also für diese so wenig als für jene ein Herkommen begründen, um dadurch zu bewirken, daß jene Ehen überhaupt nicht in die Zahl der Mißheirathen gehören sollten. Im Gegentheile streitet auch dawider eine andere Art von Herkommen, da fürstliche Nachkommen solcher Ehen gemeiniglich desto sorgfältiger zu seyn pflegen, weder sich selbst anders als standesmäßig zu vermählen, noch den Prinzen ihres Hauses, die ohne ihre Einwilligung nicht zur Ehe schreiten können, andere Vermählungen zu gestatten. — Sollte das nicht vielmehr zum Beweise dienen, daß

womit der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen einen Widerspruch in dieser Art der Verträge zu finden glaubte (oben Seite 240. Note *k*.).

(q) Das war z. B. der Fall mit einer Tochter der von Olbreuse (oben S. 157.) und mit Enkelinnen der von Eichelberg (S. 223.).

(r) Davon können die Beyspiele in den Stammtafeln beider Linien des Hauses Baden nachgesehen werden, in meinen *tab. geneal.* tab. 17.

daß Fürsten, unter deren Stammvätern einer eine unstandesmäßige Gemahlinn gehabt, sie möge adelicher oder bürgerlicher Herkunft gewesen seyn, sich glücklicher schätzen würden, wenn auch unter ihren mütterlichen Voreltern keine andere als fürstliche Personen gewesen wären, obgleich die Hindernisse, die für ihr Erbfolgerecht daraus hätten erwachsen können, durch stammsvetterliche Einwilligung gehoben worden?

Sicher und gewiß ist es wenigstens, daß XI.
Beyspiele solcher Fürsten, unter deren Vorfahren eine adeliche Mutter vorkömmt, zur Begründung eines Herkommens für fürstliche Ehen mit adelichen so wenig als mit bürgerlichen Personen hinreichend sind. — Wollte man z. B. jene Folgerung von den Häusern Badendurlach, Badenbaden und Pfalzbirkenfeld wegen ihrer Abstammung von einer von Rosenfeld, von Eiken und von Witzleben gelten lassen; so müßte auch die Abstammung des fürstlichen Hauses Anhalt-Dessau von der Fösinn eben den Schluß zum Vortheile fürstlicher Ehen mit bürgerlichen Personen berechtigen. In den meisten Fällen sind aber auch jene Ehen unter so besonderen Umständen von den sonst von Mißheirathen zu erwartenden Folgen befreyt worden, daß man davon auf andere Fälle, oder überhaupt auf eine Standesgleichheit zwischen fürstlichen und adelichen Ehegatten, keinen Schluß machen darf.

So wird z. B. insonderheit der Fall mit der XII.
von Eiken im Hause Badenbaden von vielen so angesehen, als wenn derselbe allein hinlänglich

seyn

seyn könnte, ein Herkommen für die Standesmäßigkeit fürstlicher und adelicher Ehen zu begründen. Allein die Geschichte dieser Ehe enthält selbst schon Thatsachen gnug zum Beweise, daß sie von beiden Ehegatten nach ihrer ersten Absicht nicht einmal als standesmäßig behandelt war (s). Auch in den hernach darüber gepflogenen Westphälischen Friedenshandlungen wurde nicht sowohl die Standesmäßigkeit der Ehe, als vielmehr die geschehene Vollziehung derselben in Frage gestellt. Der wahre Entscheidungsgrund rührte aber vom päbstlichen Botschafter her, und hatte nur das zur Absicht, zwischen zwey über ein Fürstenthum streitenden Fürsten dasselbe nicht in evangelischen Händen zu lassen, sondern zum Besten der catholischen Kirche (t) einem derselben zugethanen Fürsten den Vorzug zu verschaffen. — Hätte sich ein ähnlicher Fall umgekehrt so zugetragen, daß ein catholischer aus standesmäßiger Ehe erzeugter Fürst mit einem evangelischen von einer adelichen Mutter gebohrnen Fürsten in Collision gekommen wäre; so würde man nicht ermangelt haben, diese unstandesmäßige Gebuhrt mit zum Entscheidungsgrunde zu benutzen. Hier war aber noch der besondere Umstand, daß des catholischen Fürsten Mutter, und des evangelischen Urgroßmutter von Adel gewesen waren. Da konnte allenfalls eines gegen das andere aufgehoben werden, und von beiden Seiten unberührt bleiben. Um so weniger konnte dieser Fall zur Begründung eines Herkommens dienen, um daraus

(s) Oben S. 127 - 129.

(t) CARAFFA: "*maxime* vt catholica religio debite promoueretur." oben S. 133. Note *k*.

aus eine Richtschnur für andere künftige Fälle herzuleiten. — Auch hier trifft die obige Bemerkung ein, daß die folgenden Fürsten beider Stämme von Baden-Baden und Baden-Durlach das Gegentheil von einem darauf zu gründenden Herkommen dadurch deutlich gnug zu erkennen gegeben haben, daß sie für ihre Personen desto sorgfältiger gewesen sind, sich nicht anders als standesmäßig zu vermählen, und daß sie auch ihren Erbprinzen keine andere Vermählung gestattet haben (oben S. 89.). Nur morganatische Ehen konnten sowohl für Wittwer als für nachgebohrne Herren des Hauses mit adelichen Personen statt finden.

XIII. Mehr ähnliche Fälle hat es gegeben, da man Religionsverhältnisse dazu zu benutzen gesucht hat, um ungleiche Ehen für standesmäßig gelten zu machen. Es hat aber auch damit nicht immer glücken wollen (u). So fest haben unsere fürstliche Häuser darauf bestanden, von ihren uralthergebrachten Rechten sich nicht verdrängen zu lassen.

XIV. Mit der von Rathen, von welcher die nachherigen Fürsten von Anhalt-Cöthen abstammen, war bey der zu ihrer Vermählung ertheilten stammsvetterlichen Einwilligung selbst durch eine ausdrückliche Clausel dafür gesorgt, daß den Haus-

(u) Man sehe z. B. oben S. 147. vom Sohne der von Krosigk, und S. 150. von den Söhnen der Heshusinn, wie auch S. 154. die Bentheim-zelstische Geschichte.

Hausverträgen dadurch kein Abbruch zugezogen, noch eine Consequenz dawider gefolgert werden sollte (S. 175.). — Wie wäre es möglich aus solchen Fällen ein rechtsbeständiges Herkommen zu folgern, um alle fürstliche Ehen mit adelichen Personen für standesmäßig gelten zu lassen?

XV. Hält man nun dagegen die Geschichte der von Maltitz (S. 34–41.), der von Campen (S. 93–102.), der von Welser (S. 103–117.), der von Sitsch (S. 141.), der von Krosigk (S. 143–150.), und der von Ingersleben (S. 258. u. f.); so ergeben sich daraus schon Gegenbeweise gnug, daß fürstliche Ehen mit adelichen eben sowohl als mit bürgerlichen Personen für unstandesmäßig gehalten worden. — Es ist auch nicht etwa der Fall, daß die Häuser, in welchen diese adeliche Damen vermählt gewesen, schon damals besondere Hausgesetze dagegen gehabt hätten. Nein, alles bezog sich hier nur auf allgemeines Herkommen, wie in vielen anderen Gegenständen des Teutschen Fürstenrechts, z. B. vom Vorzuge des Mannsstamms auch vor unverziehenen Töchtern, von Unveräusserlichkeit der Stammgüter, von der Stammfolge, von der Mobiliarverlassenschaft u. s. w.

XVI. Wie weit es hingegen auch in der Folge davon entfernt geblieben sey, daß der gesammte Teutsche Fürstenstand jemals eine solche Einwilligung von sich gegeben habe, wie sie erforderlich gewesen wäre, wenn ein rechtsbeständiges Herkommen daraus hätte erwachsen sollen, um fürstlichen Ehen mit Personen von Adel den Vorwurf

und

und die Folgen unstandesmäßiger Ehen zu benehmen; davon kann man sich nicht besser belehren, als wenn man solche Hausgesetze ansieht, wie z. B. Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar 1573. seinen Söhnen vorschreibt, sich nur mit einem fürstlichen Fräulein zu vermählen (S. 196.); — wie im Hause Würtenberg 1617. ein brüderlicher Vertrag es zum Gesetze macht, nicht ausser dem fürstlichen Stande sich zu vermählen (S. 203.); — wie der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha 1654. für seine Nachkommen die Verordnung wiederholt, sich nur mit Teutschen fürstlichen Fräulein zu vermählen (S. 205.); — wie der Fürst Victor Amadeus von Anhalt-Bernburg 1678. Ehen mit Personen von Adel oder bürgerlicher Herkunft für gleich unstandesmäßig erklärt (S. 209.); — wie der Herzog Christian von Sachsen-Merseburg 1688. darauf dringt, daß seine Nachkommen in ihren Vermählungen beym fürstlichen Stande bleiben, oder doch nicht weiter als in den gräflichen Stand sich verehelichen sollen (S. 213.); — wie das Churhaus Brandenburg in einem Hausvertrage mit den Fürsten von Hohenzollern 1707. darauf bestanden, daß die Heirathen unter dem Grafenstande für ungleich geachtet werden sollten (S. 215.); — wie verschiedene Herren der Häuser Sachsen und Anhalt 1717. sich vereinbart, daß ihre Prinzen mit nicht geringeren als reichsgräflichen Standespersonen sich vermählen, oder sonst dergleichen Mißheirathen nur für morganatisch gelten sollten (S. 237.); — wie der Herzog Ernst Ludewig von Sachsen-Meinungen 1721. für seine Nachkommen ganz genau bestimmt, daß

eine jede Ehe mit einer Person, die nicht wenigstens vom alten Grafenstande sey, für eine Mißheirath gehalten werden müsse (S. 241.); — wie der Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar 1724. bey seiner Primogeniturverordnung es dem jedesmaligen erstgebohrnen Herrn zur Pflicht macht, nie eine andere Person als aus einem fürstlichen oder alten reichsgräflichen Hause zu heirathen (S. 243.).

XVII. Viele von diesen fürstlichen Hausgesetzen sind desto merkwürdiger, da sie selbst die kaiserliche Bestätigung, ohne in den angeführten Stellen einige Ausnahme zu machen, erhalten haben; als namentlich das Sachsen-Merseburgische Hausgesetz 1688. (oben S. 213.), — das Sachsen-Meinungische 1721. (S. 242.), — das Sachsen-Weimarische 1724. (S. 244.), welche insgesammt darin übereinkommen, daß sie keine andere als wenigstens mit Personen von altgräflichen Häusern eingegangene Ehen für standesmäßig anerkannt wissen wollen, also fürstliche Ehen mit adelichen Damen nicht dafür gelten lassen. — Daß aber sowohl Familienverträge als Herkommen, und eigentlich Teutsche, nicht fremde Rechte in fürstlichen Mißheiraths-Angelegenheiten zur Richtschnur dienen; davon gibt selbst ein Reichshofrathserkenntniß in der Mömpelgardischen Sache (1723.) den besten Beweis, indem es sich ausdrücklich sowohl auf kundbare Teutsche Rechte und Observanz, als auf Familienverträge beziehet, um die Kinder des Herzog Leopold Eberhards von Würtenberg der väterlichen fürstlichen Dignität und Succession unfähig

zu

zu erklären (oben S. 181.). — Wenn man auch zu Wien seitdem andere Grundsätze angenommen haben sollte, wie aus einigen Aeusserungen nicht ganz unglaublich ist (v); so hat das doch in der Sache selbst nichts ändern, und ein sonst gegründetes Herkommen einseitig nicht entkräften können.

(v) Man sehe z. B. oben S. 240. Note *m*.

XI.

Erhebliche politische Betrachtungen machen auch eine neue Gesetzgebung zum Vortheile des Adels nicht rathsam.

I. Auch politische Betrachtungen sind hier nicht ausser Acht zu lassen. — II. III. Manche Schwierigkeiten bey standesmäßigen Vermählungen würden fürstliche Ehen mit adelichen Personen, unter denen die Wahl weit weniger eingeschränkt wäre, bald ungleich gewöhnlicher machen. — IV. Desto weniger würden dann Prinzessinnen zu standesmäßigen Vermählungen gelangen. — V. Deren Unterhalt fiele also ihren Häusern zur Last, und apanagirte Herren, deren Ehen mit adelichen als standesmäßigen Gemahlinnen leichter geschlossen werden könnten, würden für ihre Töchter die Länder desto öfter mit Fräuleinsteuern beschweren. — VI. In der Landesverfassung würde überdas ein fortwährender aristocratischer Nepotismus kaum zu vermeiden seyn. — VII. Hingegen die dem Teutschen Fürstenstande bisher so ehrenvoll gewesenen Familien-Verhältnisse mit gekrönten Häuptern würden bald aufhören. — VIII. So schmeichelhaft aber auch dem Adel die scheinbare Standesgleichheit mit Fürsten vorkommen möchte; so schwer würde es doch fallen, fürstlichen Gemahlinnen von adelicher Herkunft solche Achtung zu verschaffen, als wenn es gebohrne Fürstinnen wären; — IX. zumal da die Art, wie solche Ehen oft ihren Ursprung nehmen, nicht immer der Würde des Fürstenstandes entspricht. — X. Fürstliche Ehen mit adelichen sind also, nicht weniger als mit bürgerlichen Personen, sowohl in politischer als rechtlicher Hinsicht, zu notorischen Mißheirathen billig mit zu rechnen.

I. Wenn das wegen der Mißheirathen abzufassende Regulativ, wie es im churfürstlichen Collegialschreiben 1742. (oben S. 280.) und in der Wahlcapitulation 1790. (oben S. 310.) zum Reichsschlusse bald möglichst zu befördern empfohlen worden, am Reichstage zur Berathschlagung kommen wird; so können ausser dem, was ich bis-

bisher erst historisch zu entwickeln, hernach rechtlich zu erörtern gesucht habe, noch manche andere Umstände in Betrachtung kommen, die zugleich von der politischen Seite bey Abfassung einer neuen gesetzlichen Bestimmung wohl erwogen zu werden verdienen. Auch davon wird deswegen nicht überflüssig seyn, hier noch ein und anderes bemerklich zu machen.

Bey standesmäßigen Vermählungen fürstli- 11.
cher Personen gibt es verschiedene Schwierigkeiten, die bey anderen Ehen nicht so vorkommen. Man darf nur aus einem jährlichen genealogischen Handbuche ein Verzeichniß aller noch lebenden mit dem alten Fürstenstande ebenbürtigen Prinzessinnen und Gräfinnen nach ihren Gebuhrtsjahren entwerfen, um daraus abzunehmen, unter wie vielen ein Fürst oder Prinz, der sich zu vermählen denkt, vorerst auch nur nach Verhältniß seiner Jahre berechnet, die Wahl haben werde. Sie wird schon ziemlich geringe ausfallen. Die Zahl wird sich aber noch merklich vermindern, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß ordentlicher Weise doch ein jeder nur eine Gemahlinn von seiner Religion zu haben wünscht; 417
also wenigstens catholische oder evangelische Glaubensgenossinnen in zweyerley Verzeichnissen von einander abgesondert werden müssen. Wenigstens kann man nicht immer darauf rechnen, daß fürstliche Personen von verschiedenen Religionen sich mit einander vermählen möchten, oder daß auch eine Religionsänderung statt finden werde. — Und wie, wenn nun auch politische Verhältnisse hinzukommen, die vielleicht hindern

sich an ein Haus zu wenden, mit dem das andere gerade nicht in gutem Vernehmen steht, oder das entweder zu erhaben ist, als daß ein Antrag zur Vermählung gewagt werden dürfe, oder das auch zu tief herabsteht, als daß man darauf Absicht nehmen möge? — Dazu kömmt noch, daß fürstliche Personen, von deren Vermählung die Frage ist, selten erst persönlich einander zu sehen bekommen, oder vollends einander näher kennen zu lernen Gelegenheit haben. Fast gemeiniglich können nur Abbildungen in Gemählden und andern Beschreibungen von dritter Hand dazu gebraucht werden, um nach Beschaffenheit der persönlichen sowohl körperlichen als sittlichen Eigenschaften sich in der Wahl zu bestimmen.

III. Das alles würde sich nun in einem ganz andern Lichte zeigen, wenn fürstliche Personen in ihren Vermählungen nicht an ihres Gleichen gebunden wären. Wenn adeliche Schönheiten mit auf die Wahl kommen dürften, würde, wie Haller sagt, aus Tausenden eine erlesen werden können. Denn wie viele könnte deren nicht ein jeder Prinz auf Reisen sehen? Selbst an seinem eigenen Hofe würde es an Damen bey Hofe, aus der Stadt, oder aus dem Lande nicht fehlen, um auch in früheren Jahren schon Gegenstände vorzüglicher Neigung darunter zu finden. — Stänben also die unangenehmen Folgen einer Mißheirath für Gemahlinn und Kinder nicht im Wege, wodurch Fürsten und Prinzen von Vermählungen mit Adelichen sich bisher noch meist haben zurückhalten lassen, und wozu insonderheit auch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder und

Stamms-

Stammsvettern nicht so leicht zu erhalten ist; so möchte künftig unter zehn Fürsten kaum einer mehr übrig bleiben, der nach seiner persönlichen Neigung nicht lieber eine adeliche als eine standesmäßige Gemahlinn wehlen würde.

Was vor Folgen würden aber in der Zukunft für den Teutschen Fürstenstand, und für die gemeine Wohlfahrt ganzer Länder, davon zu erwarten seyn? — Erstlich gewiß diese, daß alsdann Prinzessinnen oder Gräfinnen aus reichsständischen Häusern kaum mehr zu Gemahlen von ihrem Stande sich würden Hoffnung machen dürfen. Sie würden sich entweder bequemen müssen, auch Männer unter ihrem Stande zu nehmen, oder sie würden unverheirathet in Stiftern oder bey ihren Eltern oder den nachherigen Landesfolgern ihr Leben zubringen müssen. Letzteres würde desto häufiger der Fall seyn, da auch Männer von geringerem Stande selten ihr Glück dabey finden, mit Personen in der Ehe zu leben, die eine erhabenere Erziehung genossen haben, als wie sie die Hausfrau eines Privatmannes in Stand setzen kann, ihren Mann glücklich zu machen, und Kinder nach dessen Umständen zu erziehen; ohne zu gedenken, was vor Anstände von Seiten des fürstlichen Hauses dabey in den Weg kommen können. IV.

Davon würde dann ferner die Folge seyn, daß nicht nur unsern fürstlichen Häusern desto häufiger und anhaltender die standesmäßige Unterhaltung unvermählter Töchter zur Last fallen würde; sondern eine ähnliche Last würde noch ungleich be- V.

schwerlicher in Ansehung der nachgebohrnen Prinzen daraus erwachsen. Deren Apanage reicht selten so weit, daß sie davon ebenbürtige Gemahlinnen und damit zu erzeugende Kinder und weitere Nachkommen standesmäßig unterhalten, und auf den Fall ihres Todes nach Würden versorgen könnten, da auch ihre Nachkommen weiter nichts als bloß den Fortgang der väterlichen Apanage für sie alle zu erwarten haben. Eben das macht, daß solche Herren meist unvermählt bleiben, oder doch häufig nur morganatisch heirathen. Wenn sie in diesem Falle auch Personen von Adel zur Ehe nehmen, so können sie von ihrer Apanage eher so viel erübrigen, um Kinder, die sie alsdann als Adeliche erziehen lassen können, allenfalls mit Rittergütern zu versorgen, und deren Mutter einen ihrem Stande gemäßen Witthum anzuweisen. Nur an Vortheile, die von einer standesmäßigen Ehe zu erwarten wären, ist alsdann für Wittwe und Kinder oder weitere Nachkommen nicht zu denken. — Wären aber fürstliche Vermählungen mit Personen von Adel keine Mißheirathen; so würde auch kein Prinz sich auf eine morganatische Ehe beschränken, sondern seine adeliche Gemahlinn als Fürstinn halten, und nicht nur seinen Söhnen und weiteren männlichen Nachkommen auf künftige Fälle die Successionsfähigkeit verschaffen, sondern auch die Töchter gleich anderen Prinzessinnen des Hauses in den Fall setzen, daß sie bey ihrer Vermählung auf die in den meisten Fürstenthümern übliche Fräuleinsteuer Anspruch machen könnten. — Wie sehr möchte sich aber dadurch auch diese Art der

Besteurung zur Last der Länder bald vervielfältigen!

Noch erheblicher ist die Bemerkung, was VI.
fürstliche Vermählungen mit Adelichen selbst auf die innere Verfassung der Länder bald vor Einfluß haben würden. Nicht ohne Ursache warnte ein Herzog von Sachsen-Gotha seine Nachkommen selbst vor Heirathen mit Töchtern solcher Grafen, die Vasallen des herzoglichen Hauses wären, ohne Zweifel weil er besorgte, daß daraus für die Rechte der herzoglichen Lehnsherrschaft leicht nachtheilige Folgen entstehen möchten (w). Wie viel wichtiger und ausgebreiteter könnte diese Besorgniß werden, wenn mehrere adeliche Vasallen nach einander Schwiegerväter, Schwäger, Oheime und Vettern der regierenden Fürsten würden? — Was könnte aber daraus überhaupt nicht auch noch vor ein besonderer Nepotismus erwachsen, da diejenige adeliche Familie, zu welcher die regierende Landesfürstinn gehörte, nicht nur bey Lebzeiten ihres Gemahls leicht vorzüglichen Einfluß auf die Regierung, insonderheit auf Versorgung ihrer Verwandten mit guten Bedienungen und andern Vortheilen für sich gewinnen (x), sondern eben das Verhältniß noch auf weitere Generationen fortgehen würde, da die folgenden Landesfürsten noch von mütterlichen oder großmütterlichen Einflüssen sich frey zu halten Mühe haben möchten. Hauptsächlich würde sich das unter

(w) Oben S. 205.

(x) Man sehe z. B. oben S. 59. u. f., wie die Brandensteininn nicht nur für ihre Person reichlich versorgt, sondern auch ihr Bruder mit Gütern beschenkt worden.

unter andern bey jedem fernern Vermählungsfalle zeigen, da sicher nicht leicht eine Gemahlinn von fürstlicher Herkunft jemals wieder in Vorschlag kommen würde, und selbst unter dem Adel nur eine solche, die mit der bisherigen Fürstinn im nächsten oder besten Verhältnisse stände. — Lehrt nun die Erfahrung schon in unseren geistlichen Fürstenthümern, wenn sie regierende Herren von adelicher Herkunft haben, was deren Verwandte alsdann vor Vorzüge und Vortheile zu haben pflegen; so sind doch diese selten von langer Dauer, weil die meisten geistlichen Fürsten erst in höheren Jahren zur Regierung kommen, und mit jeder Regierung gemeiniglich auch ein anderes Familien-Verhältniß eintritt. — Und doch ist das keines von den geringsten Uebeln, die man dieser Art von Nepotismus und von aristocratischen Verhältnissen der Verfassung der geistlichen Länder in Vergleichung gegen weltliche Fürstenthümer zur Last legt. — Was würde aber aus diesen erst werden, wenn auf die vorhin beschriebene Art dergleichen Familien-Einflüsse auf mehrere Generationen oder gar auf beständig fortwähren sollten?

VII. Und nun der ganze Teutsche Fürstenstand überhaupt! — Wie oben (S. 330.) schon bemerkt worden ist, daß bisher kein Monarch Bedenken getragen hat, eines Teutschen Fürsten Tochter zur Gemahlinn zu nehmen; würde dieser glänzende Vorzug, worinn keine andere Nation mit der Teutschen wetteifern kann, wohl noch lange von Bestande seyn, wenn eine Vermählung mit einer Teutschen Prinzessinn einen Kö-

nig

nig in den Fall ſetzte mit einer adelichen Familie dadurch verſchwägert zu werden, und ſolche, die an anderen Höfen als Hofcavaliere oder Edelknaben dienten, zu Oheimen oder Vettern zu bekommen? — Sollten wohl alsdann, — um nur noch jetztlebende königliche Perſonen zu nennen, — z. B. ein König von Großbritannien, ein König in Schweden, ein Kronprinz von Preuſſen, und noch ein königlicher Prinz von Preuſſen, Mecklenburgiſche Prinzeſſinnen zu Gemahlinnen gewehlt haben, wenn ihre Mütter nur von Adel, wenn ſie auch von noch ſo altem Adel geweſen wären? — Wie lehrreich muß nicht allen fürſtlichen Häuſern ſchon dieſes einzige Beyſpiel ſeyn, um Vermählungen mit Perſonen von Adel nicht mit gleichgültigen Augen anzuſehen? — Wie lehrreich, um ſelbſt nachgebohrne Herren in fürſtlichen Häuſern von ſolchen Heirathen möglichſt zurückzuhalten (y)?

Für

(y) So haben ſich ſchon in mehr Fällen die Folgen davon gezeigt, wenn auch nachgebohrne Prinzen ſich nicht anders als ſtandesmäßig vermählt haben. So vermählte ſich z. B. der Prinz Johann Auguſt von Sachſen-Gotha zu Roda (1742.) mit einer Gräfinn Reuß von Schleiz, und zwey Töchter dieſer Ehe wurden, eine ins fürſtliche Haus Schwarzburg-Rudolſtadt, die andere an den jetzt regierenden Herzog von Mecklenburg-Schwerin vermählt. — Eben ſo vermählte ſich der Prinz Georg von Heſſen-Darmſtadt 1748 mit einer Gräfinn von Leiningen, und Töchter dieſer Ehe bekamen zu Gemahlen den Prinzen Carl (jetzt regierenden Herzog) von Mecklenburg-Strelitz, den Erbprinzen (jetzt regierenden Landgrafen) von Heſſen-Darmſtadt, den Prinzen Max Joſeph (jetzt regierenden Herzog) von Zweybrücken. — Auch zwey Töchter, die der Prinz Friedrich Auguſt von Naſſau-Uſingen mit einer Prinzeſſinn

von

VIII. Für diejenige adeliche Familie, die das Loos träfe, einem regierenden Fürsten eine Gemahlinn ihres Mittels zu geben, würde es freylich schmeichelhaft und mit manchen Vortheilen verknüpft seyn. Aber bey anderen ihres Gleichen würde es doch nicht an Neidern fehlen, und gewiß Schwierigkeiten finden, einer solchen Gemahlinn die Achtung zu verschaffen, die eine gebohrne Fürstinn weit eher erwarten kann (z). Zwar mag manchmal ein gewisses Uebergewicht persönlicher Vorzüge an Schönheit, Verstand, Klugheit, Rechtschaffenheit, Bescheidenheit und anderen Tugenden auf einer Seite ersetzen, was auf der andern Seite einer erhabenern Gebuhrt zu ihrem Vortheile gereichen kann. Aber jene persönliche Vorzüge auf beiden Seiten gleich angenommen, wird die Erhabenheit des Gebuhrtsstandes doch immer den Ausschlag geben. Selbst das damit verbundene Gefühl einer gewissen Würde wird den Abstand einer geringern Herkunft immer merklich machen, ohne daß es deswegen in einen unartigen Familienstolz ausarten darf; wie hingegen ein aus Erhebung über den ange-

von Waldeck erzeugt hat, haben jetzt fürstliche Gemahle, eine den Prinzen Friedrich von Baden, die andere den regierenden Fürsten von Anhalt-Cöthen. — Wären die Mütter dieser Prinzessinnen nur von Adel gewesen, würden alle diese ehrenvolle Vermählungen gewiß nicht statt gefunden haben.

(z) Man sehe z. B. oben S. 61. u. f. Not. e., wie die von Brandenstein die Käthe von Rossel, und unwürdige der Ehren genannt, und wie unehrerbietig ihr bey einer feierlichen Gelegenheit begegnet wurde.

angebohrnen Stand angenommener Stolz immer ungleich unerträglicher bleiben wird.

IX. Aus der Geschichte der bisherigen Mißheirathen ergibt sich endlich noch ein Umstand, der sowohl für Religion und Moralität als für die wahre Würde und Erhabenheit des Teutschen Fürstenstandes nichts weniger als gleichgültig seyn kann. Man denke nur zurück an die Geschichte des Marggrafen Albrechts des Unartigen von Meissen mit der Cunigunde von Eisenberg (oben S. 47.), — des Herzog Wilhelms von Sachsen mit der von Brandenstein (S. 56.), — des Marggrafen Ernsts von Baden mit der von Rosenfeld (S. 85.), — des Marggrafen Eduard Fortunats mit der von Eiken (S. 129.), — des Fürsten Lebrechts von Anhalt-Hoym mit der von Ingersleben (S. 259.) ꝛc. — insonderheit was alle diese Ehen vor einen Anfang genommen haben; so wird man der im Jahre 1717. zwischen einigen Herren der Häuser Sachsen und Anhalt geschlossenen Convention seinen Beyfall nicht versagen können, wann darin geklagt wird, "daß durch Vermählungen fürstlicher Herren mit Personen adelichen oder bürgerlichen Standes, und durch die aus solchen Mißheirathen öfters folgenden Legitimationen auch ausser der Ehe erzeugter Kinder nicht nur solcher fürstlichen Häuser und des ganzen Reichsfürstenstandes hohes Lüstre und Ansehen merklich verdunkelt und verringert, sondern auch zu vielen Sünden, Schanden und Lastern Anlaß gegeben werde" (oben S. 236.). — Was hierauf der Herzog Anton Ulrich erwiederte: "daß das Verlöbniß beider Con-

tho-

thoralen das Fundament aller Liebespflegung sey, und die darauf erfolgte priesterliche Trauung die Ehe nur vor der Welt bekräftige" (oben S. 239.), diente vielmehr zur Bestärkung als zur Entkräftung jener Bemerkung. — Von standesmäßigen fürstlichen Vermählungen ist der Fall kaum jemals zu erwarten, daß die priesterliche Trauung eine schon vorhergegangene Liebespflegung erst zu bestätigen, und ausser der Ehe bereits erzeugte Kinder zu legitimiren dienen müßte (a).

x. Mag man demnach immer bey dem Ausdruck: notorische Mißheirathen in der Wahlcapitulation vorzüglich an fürstliche Ehen mit bürgerlichen Personen gedacht haben, wie man damals gerade den Fall des Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen vor Augen hatte; so lag doch in der Natur der Sache und in dem wahren Zusammenhange des ganzen Systems der Teutschen Rechtslehre von Mißheirathen gewiß kein Grund, diese ausschließlich nur auf Personen von bürgerlicher oder noch geringerer Herkunft zu beschränken, und Ehen mit Adelichen nicht darunter zu begreifen. Nach der damaligen

(a) Wenigstens ist mir von fürstlichen Personen noch kein solches Beyspiel vorgekommen, wie der Revers, in IMHOF *notit. procerum imp.* (edit. V. 1732.) lib. 6. cap. I. p. 537. Not. *c.*, worin ein Graf Johann Ludewig von Leiningen-Dachsburg (1664.) bekennt: "mit seiner Base, einer Grässinn von Falkenstein, die er jetzt für seine rechte Gemahlinn erkläre, ehelich gelebt zu haben, und daß, was davon kommen werde, sein wahres Fleisch und Blut seyn werde."

gen Veranlassung und Absicht that jener Ausdruck der Sache ein völliges Gnüge. Das churfürstliche Collegium war damit zugleich für den Vorwurf gesichert, auch nicht etwas, das manchem nur noch zweifelhaft scheinen möchte, in dieses Reichsgrundgesetz neu einzurücken. Zu allem Ueberfluß trug es in dem zugleich an den Kaiser erlassenen Collegialschreiben selbst noch auf eine allenfalls von der gesammten Reichsversammlung zu fassende nähere Bestimmung an. — Soll zu dieser nun geschritten werden, so kann es nach allem, was ich bisher ausgeführt habe, weder an Rechtsgründen noch an politischen Betrachtungen fehlen, um alle Zweifel zu heben, daß nicht auch fürstliche Ehen mit Personen von Adel alle Eigenschaften wahrer Mißheirathen, eben so notorisch als mit bürgerlichen Personen, haben sollten.

XII.

Rechtliche Erörterung ächter Grundsätze von Vermählungen Teutscher Reichsgrafen vom alten Herrenstande mit Personen von altem Adel.

I. Fürsten und Grafen sind eigentlich von einerley Gebuhrtsstande. — II. Ehedem waren sie auch in Macht und Ansehen weniger ungleich. — III. Aber viele Grafen wurden selbst Fürsten, und ausgestorbener Grafen Länder kamen in fürstliche Hände. — IV. Das dadurch verlohrne Geichgewicht konnten die Vereine der Wetterauischen und übrigen Grafen nicht wieder herstellen. — V. Vielmehr machte der Unterschied zwischen den gräflichen Curiatstimmen und fürstlichen Virilstimmen den Abstand noch größer. — VI. Die Zahl der Grafen vermehrte sich zwar wieder durch Edelleute, die in den Grafenstand erhoben, auch wohl als Personalisten in gräfliche Collegien aufgenommmen wurden. — VII. Aber damit schwächte sich auch schon die Scheidewand zwischen dem Grafenstande und dem Adel; — VIII. besonders wo zwischen gräflichen und reichsritterschaftlichen Familien häufiger gegenseitige Heirathen in Gang kamen; — IX. oder wo in catholischen Ländern hauptsächlich nur auf die Stiftsmäßigkeit und auf Verwandtschaft mit geistlichen Fürsten gesehen wird. — X. Das gibt wenigstens eine neue Richtschnur für gräfliche und neufürstliche Häuser, die nur Stiftsmäßigkeit zu standesmäßigen Vermählungen erfordern; deren Töchter aber auch nicht mehr so häufig altfürstliche Gemahle bekommen. — XI. Das kann jedoch anderen gräflichen Häusern nicht zum Nachtheile gereichen; — XII. weder dem gesammten Grafenstande insgemein, noch jedem einzelnen Hause ins besondere, — XIII. da es nur um Beybehaltung eines mit dem Fürstenstande gemeinen Rechts gilt, — XIV. wie in mehr andern wesentlichen Vorzügen vor dem niedern Adel, — XV. als z. B. daß gräfliche Ehegattinnen adelicher Männer ihren Gebuhrtsrang verliehren, — XVI. und daß zwischen Grafen und adelichen Personen morganatische Ehen statt finden. — XVII. Dawider können auch einzelne stammsvetterliche Einwilligungen weder im Ganzen, noch für eben das Haus, eine beständige Richtschnur begründen; — XVIII. so wenig, als die Hausgesetze, die nur Stiftsmäßigkeit erfordern; — XIX. oder andere Beyspiele, da die Männer nur von neugräflichen Häusern, oder die Gemahlinnen von dynastischer Her-

Herkunft gewesen, — XX. wie selbst unter dem heutigen Adel einige seyn können, deren Vorfahren ehedem zum Herrenstande gehört haben. — XXI. Allemal zeigen von der zum Herkommen erforderlichen Einwilligung gerade das Gegentheil die gräflichen Vereine, — XXII. und ausdrückliche Familiengesetze verschiedener gräflichen Häuser, — XXIII. die sich eben dadurch zu ihrem Vortheile von anderen nachahmenswürdig auszeichnen.

Mit dem Teutschen Fürstenstande hat der alte Teutsche Grafenstand, was die Gleichheit oder Ungleichheit des Standes betrifft, unstreitig ursprünglich einerley Rechte. Man hat es nie für ungleiche Ehen gehalten, wann ein Fürst mit einer Gräfinn, oder eine Prinzessinn mit einem Grafen sich vermählte. Also müßte alles, was ich bisher von Fürsten behauptet habe, eigentlich auch von unserem alten Grafenstande gelten. Inzwischen hat sich in dem Verhältnisse des Grafenstandes sowohl zum Fürstenstande als zum heutigen Adel in neueren Zeiten manches geändert. Das hat zum Theil selbst solche Rechtsgelehrte, die noch jetzt die Ehe eines Teutschen Fürsten mit einer von Adel für eine Mißheirath halten, bewogen sich dahin zu erklären, daß vermöge eines neueren Herkommens zwischen gräflichen und adelichen Personen keine Mißheirath mehr zu behaupten sey (b). Die besonderen Umstände, die hiebey in Betrachtung kommen, verdienen dennoch immer erst etwas näher aus einander gesetzt zu werden. 1.

In

(b) Struben rechtliche Bedenken Th. 2. Bed. 135. S. 503-506.

II. In älteren Zeiten hatte zwar immer der Fürstenstand seinen Rang über den Grafenstand. Aber an Größe des Landes gab manche Grafschaft den meisten Fürstenthümern nichts nach; zumal wenn diese unter mehreren Linien vertheilt wurden, und jene untheilbar blieben. Wenn z. B. in den Häusern Baiern, Sachsen, Braunschweig, Pommern, Mecklenburg und anderen zu Zeiten vier, acht, zehn, oder mehr abgetheilte Herzoge waren (c), und wenn dagegen die Grafschaften Flandern, Geldern, Lüxenburg, Limburg, Namur, Holland, Hanau, Ostfriesland, Würtenberg, Holstein, Savoyen, u. s. w. ungetheilt blieben; so war der Ausschlag für die Fürstenthümer über die Grafschaften gewiß nicht so groß, wie wir ihn jetzt uns vorzustellen gewohnt sind. Auch geschah es damals nicht selten, daß ganze Fürstenthümer gräflichen Häusern zu Theil wurden, wie z. B. Grafen von Habsburg Herzoge von Oesterreich, Grafen von Wittelsbach Herzoge von Baiern, Grafen von Wettin Marggrafen von Meissen, nachher Herzoge von Sachsen, Grafen von Zollern Burggrafen von Nürnberg und Marggrafen von Brandenburg, Grafen von Löwen Herzoge von Brabant wurden. Selbst zur Kaiserkrone konnte noch im XIII. und XIV. Jahrhundert so gut ein Graf von

(c) Z. B. Bairische Herzoge zu Ingolstadt, München, Landshut, Straubingen; — Braunschweigische zu Lüneburg, Grubenhagen, Eimbeck, Osterode, Göttingen, Calenberg, Wolfenbüttel, Haarburg, Zelle, Giffhorn, Danneberg ꝛc.; — Mecklenburgische zu Mecklenburg, Güstrow, Rostock, Parchim, Stargard, Stavenhagen, Goldberg, Werl ꝛc.

von Holland, Habsburg, Nassau, Lüxenburg, Schwarzburg, als ein König in Böhmen, oder ein Herzog in Sachsen, Schwaben und Oesterreich gelangen.

Von solchen Zeiten her wird es keines großen III.
Beweises bedürfen, daß Grafen und Fürsten einerley Rechte des Standes genossen. – Aber eben der Umstand, daß mehrere gräfliche Häuser ganze Fürstenthümer an sich brachten, und damit doch berechtigt wurden, aus der Zahl der Grafen zu den Fürsten hinüberzugehen, kann schon als der erste Grund zu einem größern Unterschiede zwischen der fürstlichen und gräflichen Würde angesehen werden; der bald noch merklicher werden mußte, als nach und nach so viele der wichtigsten gräflichen Häuser durch kaiserliche Standeserhöhungen die herzogliche Würde erhielten, als Geldern, Lüxenburg, Limburg, Jülich, Cleve, Savoyen, Holstein, Würtenberg, von denen kaum noch das Andenken übrig geblieben ist, daß es ursprünglich gräfliche Häuser gewesen waren. — Zudem starben nach einander unzehlige gräfliche Häuser aus, deren Länder meist wieder fürstlichen oder churfürstlichen Häusern zu Theil wurden (d). Und da vollends die meisten fürstlichen Häuser nach und nach das Recht der Erstgebuhrt einführten, hingegen viele übrig gebliebene gräfliche Häuser sich in mehrere Linien

(d) Man sehe z. B. mein Handbuch der Teutschen Reichshistorie Th. 1. S. 248.

Linien vertheilten (e); so konnte es nicht fehlen, daß in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Grafen sich eine Veränderung äußern mußte, die den Grafen nicht anders als höchstnachtheilig seyn konnte.

IV. Eben das gab nun zwar Anlaß, daß schon im Jahre 1512. die gräflichen Häuser in der Wetterau sich zur gemeinsamen Aufrechthaltung ihrer bisherigen Gerechtsamen mit einander verbanden; woraus die collegialische gräfliche Verfassung sich nach und nach gebildet hat, wie sie noch jetzt unter den Namen der Wetterauischen, und der in der Folge in ähnlichen Absichten entstandenen Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Grafencollegien im Gange ist. Es war aber nicht mehr thunlich, das Gleichgewicht zwischen Grafen und Fürsten so, wie es in vorigen Zeiten gewesen war, wieder herzustellen, oder auch nur zu verhindern, daß das Uebergewicht der letzteren nicht noch immer hätte zunehmen sollen. Denn so wenig die einmal zur Fürstenwürde aufgestiegenen gräflichen Häuser oder an Fürsten gekommenen gräflichen Länder sich wieder zum Grafenstande zurückbringen ließen; so wenig ließ sich beides auch für die Zukunft weiter verhüten.

V. Zwar was fürstliche Standeserhöhungen betrifft, ist es seit Errichtung der gräflichen Collegien

(e) z. B. Solms, Isenburg, Stolberg, Wittgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Reuß, Oettingen, Truchseß, Hohenlohe, Limburg, Lippe, Bentheim u. s. f.

gien nur noch wenigen gräflichen Häusern gelungen nach den vormaligen Beyspielen von Würtenberg, Holstein u. s. w. anstatt ihrer Theilnehmung an einer der vier gräflichen Curiatstimmen, mit ihrem nunmehrigen Fürstenstande auch zu Virilstimmen im Reichsfürstenrathe zu gelangen. Nach dem nunmehr festgesetzten Unterschiede unter alten und neuen Fürsten, wovon man chronologisch das Jahr 1582. zur Gränzscheidung annehmen kann, sind nur noch wenige neufürstliche Stimmen in den Fürstenrath eingeführt worden. Alle übrige neue Fürsten pflegen doch in der Verbindung, worin sie vorher mit den gräflichen Collegien waren, zu bleiben; so daß man sie nach ihrer wahren Beschaffenheit (in sensu iuris publici) doch noch meist als Grafen betrachten kann. Inzwischen haben jene mit reichstäglichen Virilstimmen versehene neufürstliche Häuser sich doch meist schon von den gräflichen Collegien, deren Mitglieder sie vorher waren, getrennt. Die übrigen werden ebenfalls natürlicher Weise nichts unterlassen, wo sie irgend Gelegenheit dazu finden, sich vielmehr dem Fürstenstande anzuschließen, als noch mit den Grafen gemeine Sache zu machen.

VI. Auf der andern Seite sind nunmehr schon unzehlige adeliche Familien in den Grafenstand erhoben. Darunter sind verschiedene, die sonst nur der unmittelbaren Reichsritterschaft mit ihren Gütern einverleibt waren, und zum Theil auch bloß landsässige, die gar keine unmittelbare Güter besitzen, als so genannte Personalisten, selbst in einem oder anderm der reichsgräflichen Colle-

gien aufgenommen worden. Dadurch hat nun zwar der Grafenstand dem Namen nach, und in der Anzahl, ungleich mehr gewonnen, als er durch den Abgang der alten Grafen, die zu den Fürsten hinübergegangen sind, verlohren hat. Aber auch nur dem Namen nach hat der Grafenstand gewonnen; denn in der wahren Realität des Standes ergibt sich ein ganz entgegengesetztes Verhältniß unter jenen fürstlichen, und diesen neugräflichen Standeserhöhungen. Wenn ein alter Reichsgraf Fürst wird, so wird dem Fürstenstande dadurch kein neues Mitglied von geringerem Stande, sondern nur von einer mindern Würde, zugesellt. Der Graf war so gut von hohem Adel als der Fürst. Aber der neue Graf war vorher nur vom niedern Adel, d. i. von einem ganz anderen zum hohen Adel gar nicht gehörigen Stande. Nun soll doch der alte Grafenstand ihn als seines Gleichen ansehen. Wie sehr hat das nicht den Grafenstand gegen den alten Fürstenstand zurücksetzen müssen? — Ich sage: gegen den alten Fürstenstand. Unter neuen Fürsten mögen auch einige ursprünglich nur Edelleute gewesen seyn. Allein das sind doch nur sehr einzelne Beyspiele, die auch Mühe haben werden, jemals mit dem alten Fürstenstande völlig in die Reihe zu kommen. Aber jene gräfliche Standeserhöhungen haben auf den alten Grafenstand schon Einfluß gnug gehabt.

VII. Ein neuer Graf wird nicht leicht seine Herkunft so verkennen, daß er Bedenken tragen sollte, sich mit einer Person von altem Adel zu verheirathen, oder daß er seine Tochter einem Edelmann ver-

versagen sollte. Dadurch ist es an den meisten Orten schon lange dahin gekommen, daß wenigstens der Name Graf nicht mehr zur sonderlichen Scheidewand zwischen dem Grafenstande und unserm heutigen Adel hat dienen können. Man ist schon zu sehr gewohnt, gräfliche und adeliche Häuser in völlig gleichen Familienverbindungen zu sehen. Sie tragen auch meist kein Bedenken, sich unter einander ohne irgend einigen Unterschied des Standes zu behandeln.

VIII. In Gegenden, wo die unmittelbare Reichsritterschaft ihren Sitz hat, ist es überdas nicht ungewöhnlich, daß auch Reichsgrafen von alten Häusern Schwäger und Schwiegersöhne unter der Reichsritterschaft haben. Oder was sollte auch eine Tochter aus einem altgräflichen Hause bewegen, einem Reichsritter, der vielleicht nicht weniger Einkünfte als ihr Vater hat, ihre Hand zu versagen? Und wenn nun der junge Herr Graf sich hinwiederum in die Tochter eines schon mit ihm oder andern seines Gleichen verschwägerten Reichsritters verliebt, was sollte da im Wege stehen, daß nicht auch daraus ein Ehepaar werden könnte?

IX. Für catholische Häuser ist ohnehin einer der wichtigsten Umstände, worauf sie beym Heirathen nur zu sehen haben, daß nicht etwa die Heirath einer unstiftsmäßigen Person der Nachkommenschaft den großen Vortheil entziehe, in Stiftern ihre Versorgung erwarten zu können. Wenn also ein catholischer Graf nur keine andere Person, als die ihre Ahnen beweisen kann, zur Ge-

mahlinn nimmt; ob sie dann von altgräflicher oder nur von altadelicher Herkunft ist, das kümmert ihn weniger. Häufig kann sich vielmehr der Fall ereignen, daß die adeliche Dame doch einen Bischof oder gefürsteten Prälaten zum Bruder, Onkel oder andern nahen Verwandten hat, mit dem der Herr Graf sichs zur Ehre rechnen kann, in Verwandtschaft zu kommen, und der auf manche Art dem gräflichen Hause wieder nicht geringe Vortheile zuzuwenden im Stande ist. — So läßt sichs begreifen, wie unter vielen catholischen gräflichen Häusern in Schwaben und Franken es würklich beynahe zum neueren Herkommen geworden ist, daß Ehen zwischen gräflichen und altadelichen Personen nicht mehr für Mißheirathen zu halten sind.

x. Ich glaube, man kann fast sicher die Regel annehmen, daß insonderheit alle diejenigen Häuser, die sich damit begnügen, daß vermöge ihrer Verträge nur von keinem geringern Stande, als vom stiftsmäßigen Adel, Gemahlinnen genommen werden dürfen, nach diesem neuern Herkommen zu beurtheilen sind (f). Selbst neufürstliche Häuser, in deren Verträgen diese Bestimmung angenommen ist (g), haben sichs selbst zuzuschreiben, wenn adeliche Gemahlinnen in ihr Geschlecht kommen, und für sich und ihre Kinder gleiche

(f) Man sehe z. B. den gräflich Leyischen Hausvertrag 1661. oben S. 205–207., und die Oettingen-Wallersteinische Primogeniturverordnung 1765. oben S. 305.

(g) z. B. im Hause Fürstenberg 1755. oben S. 305.

gleiche Rechte mit standesmäßigen Gemahlinnen und Kindern zu genießen haben. Ob der Glanz des Hauses dabey gewinne, möchte wohl eine andere Frage seyn. — Mich dünkt wenigstens hierin der wahre Aufschluß zu liegen, warum in neueren Zeiten in altfürstlichen Häusern nicht mehr so viele Vermählungen mit Gräfinnen vorkommen, als man sonst gewohnt war. Unstreitig scheuen sich alte Fürsten davor, solche Ehen einzugehen, wodurch sie in Verwandtschaft mit adelichen Familien gezogen werden. Ich zweifle sehr, ob selbst eine Prinzessinn aus einem solchen Hause, dessen Verträge nur Stiftsmäßigkeit zur gleichen Ehe erfordern, leicht einen Prinzen aus dem Hause Oesterreich, Pfalz, u. s. w. zum Gemahle bekommen werde.

XI. Inzwischen können alle die Häuser, die nun schon Vermählungen mit Personen von altem Adel für ebenbürtig gelten lassen, doch anderen Häusern wider ihren Willen nicht zur Richtschnur dienen; so wenig die Folge war, wenn 99. Häuser das Recht der Erstgebuhrt eingeführt hatten, daß es deswegen auch im Hunderten gelten müßte. Nach den oben (S. 330. u. f.) ausgeführten Grundsätzen gebührt nicht nur dem gesammten hohen Adel, d. i. dem ganzen Fürsten- oder Grafenstande, sondern auch einem jeden einzelnen reichsständischen Hause die vollkommenste Autonomie; besonders wenn es darum gilt, althergebrachte Rechte, die von anderen nur verkannt oder aus besonderen Ursachen vernachlässigt werden, für sich noch beyzubehalten. Wenn also gleich alle gräfliche oder auch neufürstliche Häuser

in

in Schwaben und Franken Vermählungen mit Adelichen für standesmäßig gelten lassen; so können doch die Wetterauischen Grafen dabey beharren, sie in ihren Häusern als Mißheirathen anzusehen. Oder wenn alle catholische Häuser sich mit der Stiftsmäßigkeit begnügen wollten, würde das doch für protestantische Häuser noch kein gleiches Recht bewirken. Jedem einzelnen Hause muß es unbenommen bleiben, das Gegentheil durch Hausgesetze oder Herkommen beyzubehalten; wenn auch um dasselbe her alle andere nicht von eben der Gesinnung wären.

XII. So lange demnach auch nur noch ein oder anderes einzelnes altgräfliches Haus dabey bleibt, eine Heirath mit einer adelichen Dame nicht für standesmäßig zu halten; so läßt sich meines Erachtens doch noch kein ganz allgemeines widriges Herkommen für den gesammten Teutschen Reichsgrafenstand in diesem Stücke behaupten; und so auch von neufürstlichen Häusern. — In jedem altgräflichen und neufürstlichen Hause, wo durch Beyspiele oder Hausgesetze noch nicht das Gegentheil gebilligt ist, würde ich es noch immer als die Regel ansehen, daß Heirathen mit Personen von Adel allerdings Mißheirathen seyen (h). — Wenn es darauf ankäme, von allen diesen Häusern und den dazu gehörigen Personen beiderley

(h) Man vergleiche z. B. die Hausgesetze von Königseck 1588. oben S. 197., — von Nassau 1597. S. 198., — von Wittgenstein 1607. S. 200., — von Leiningen 1614. S. 202., — von Reuß 1668. S. 208., — von Waldeck 1687. S. 211., — von Hohenzollern 1695. S. 213-215., — von Erbach 1783. S. 308. u. f.

derley Geschlechts die Stimmen darüber zu sammeln, was sie für Recht, und der Aufrechthaltung ihres Standes gemäß hielten; so wollte ich fast mit Gewißheit behaupten, daß die Mehrheit der Stimmen für mich ausfallen würde.

XIII. Wenn ein reichsständisches altgräfliches Haus noch jetzt das Recht der Erstgebuhrt, wo es bisher noch nicht im Gange war, erst neu einzuführen gut findet; kann es als ein demselben gleich allen reichsständischen Häusern zukommendes Recht der Autonomie nicht bestritten werden. Viel weniger kann man dieses Recht in Zweifel ziehen, wenn solche Häuser nicht in dem Falle sind, erst ein neues Recht einführen zu wollen, sondern auf Beybehaltung eines Rechts bedacht zu seyn, das sie von alten Zeiten her mit dem Fürstenstande ursprünglich gemein gehabt haben, und wovon sie ihres Orts auch bisher nicht abgewichen sind.

XIV. Daß der Grafenstand hierin ursprünglich mit dem Fürstenstande einerley Rechte hergebracht hat, ergibt sich schon aus der Gleichheit ihres Gebuhrtsstandes, die solchen Grafen und Herren oder Dynasten, von welchen hier die Rede ist, nie bestritten worden. Unzehlige Beyspiele gegenseitiger Vermählungen, über deren Standesmäßigkeit nie ein Zweifel erregt worden, dienen davon zum besten Beweise. Selbst der Umstand, daß ein Graf von Holland, von Habsburg, von Nassau, von Schwarzburg, so gut wie ein Herzog von Sachsen, von Franken, von Schwaben, bis zum höchsten Gipfel der Kaiserwürde

würde gelangen, und alsdann über Fürsten zu Recht sitzen konnte, ohne wider den Grundsatz der dazu erforderlichen Gleichheit des Standes anzustoßen, bestärkt diese in der Teutschen Verfassung gegründete Standesgleichheit Teutscher Fürsten und Grafen; so wie hingegen eines der sichtbarsten Kennzeichen des Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern Adel sich darin äussert, daß der letztere sich nie in Sinn kommen lassen dürfen, einen seines Standes auf den kaiserlichen Thron erhoben zu sehen; — ganz anders als in Polen, wo jeder Edelmann zum Könige gewehlt werden konnte, aber auch nur einerley Adel war; nicht so, wie bey uns hoher und niederer Adel unterschieden sind (i). — Mag es gleich immer Fälle geben, daß hier und da eine adeliche Familie an Gütern und Einkünften einem oder anderm Reichsgrafen wenig oder nichts nachgeben dürfte; so hebt das immer doch den Unterschied des Gebuhrtsstandes nicht auf; so wenig als ein Edelmann, der immer nur ein Privatgüterbesitzer bleibt, doch solche reichsständische und landesherrliche Rechte in Anspruch nehmen kann, wie sie ein regierender Reichsgraf in Uebung hat (k).

XV. Wenn man auch alle die Grundsätze durchgeht, worauf die Kennzeichen der Mißheirathen reichsständischer Häuser beruhen; so haben sie von je her bey Grafen und Herren völlig gleiche Anwendung, wie bey Fürsten, gefunden. So wenig

(i) Meine Abhandlung vom Unterschiede der Stände S. 82. u. f.

(k) Ebendaselbst S. 89.

wenig eine Prinzessinn, wenn sie einen Adelichen heirathet, ihren fürstlichen Titel und Rang behält; so wenig behält auch eine Gräfinn alsdann die Vorzüge ihres gräflichen Gebuhrtsstandes. Eine Gräfinn Truchseß, die einen Herrn von Ulm heirathet, bleibt nicht Gräfinn, sondern sie wird Frau von Ulm; sie bekömmt nicht den Rang, den sie von ihrem Vater her hatte, sondern nur den von ihrem Manne u. s. w.

Eben so richtig trifft das Kennzeichen von morganatischen Ehen ein. — Ein Graf von der Lippe wollte im XVI. Jahrhundert eine Fräulein von Reden zu seiner gräflichen Gemahlinn nehmen. Aber selbst die Landstände legten sich ins Mittel, daß er nur eine morganatische Ehe mit ihr eingieng. Ein Sohn, den sie ihm gebahr, wurde nicht als Graf von der Lippe erzogen. Er wurde nur Bernhardus de Lippia genannt, und diente als Canzler am Hofe des nachherigen regierenden Grafen (l). — Ein anderes Beyspiel von einem Grafen von Isenburg und einer Wittwe von Burghausen, gebohrner von Saalfeld (1628.) ist oben (S. 142.) schon vorgekommen. — Beides waren morganatische Ehen adelicher Personen mit Herren von altgräflichen Häusern. Mit einem neugräflichen Gemahle würde schwerlich eine Dame von altem Adel sich dazu bequemen. Desto unverkennbarer zeigt sich auch darin die wahre Gränzlinie gräflicher Mißheirathen. XVI.

Gibt

(l) IMHOF *notitia procerum imp.* lib. 9. cap. 4. pag. 104. §. 5.

XVII. Gibt es nun gleich Fälle, da man gräfliche Ehen mit adelichen Gemahlinnen sowohl für ihre Personen als für ihre Kinder für standesmäßig hat gelten lassen, sofern die gräflichen Stammsvettern ihre Einwilligung dazu gegeben haben; so hat das zum Nachtheile des gesammten Grafenstandes und anderer gräflichen Häuser die althergebrachten ächten Grundsätze eben so wenig aufheben und entkräften können, als eben das in so vielen ähnlichen Fällen, die von fürstlichen Häusern oben vorgekommen sind, zum Nachtheile des Fürstenstandes und der übrigen fürstlichen Häuser sich hat behaupten lassen. — Selbst das, was auf solche Art in einzelnen Fällen geschieht, kann auch in eben dem Hause, ohne abermalige neue Einwilligung nicht auf andere Fälle gezogen werden. So wenig die bisherigen Beyspiele des Hauses Anhalt noch eine allgemeine Observanz für alle künftige Fälle in eben diesem fürstlichen Hause ausmachen; eben so wenig würde man dem Hause Oettingen aus dem einzigen Falle mit der von Molle (oben S. 137.) eine neue Richtschnur für alle künftige Fälle aufdringen können.

XVIII So habe ich auch oben schon bemerklich gemacht, daß diejenigen gräflichen Häuser, die Vermählungen mit Personen von der Reichsritterschaft für standesmäßig gelten lassen, oder die sich überhaupt begnügen, wann Herren ihres Hauses wenigstens keine andere, als stiftsmäßige Gemahlinnen nehmen, doch anderen Häusern damit nicht Ziel und Maaß geben können. — Daß dadurch oder auch durch mehr einzeln angeführte Beyspiele gräflicher Ehen mit adelichen

Ge-

Gemahlinnen ein allgemeines Herkommen für den ganzen Grafenstand sollte begründet werden können; davon ist es so weit entfernt, daß das Haupterforderniß dabey fehlt, da ohne Einwilligung dieses gesammten hohen Standes und aller dazu gehörigen Häuser an kein verbindliches Herkommen gedacht werden kann. Aber auch bey den Beyspielen, die man deshalb anzuführen pflegt, ist noch gar manches zu erinnern.

XIX. Nicht nur bleibt immer noch hiebey zu betrachten, daß stammsvetterliche gutwillige Einwilligungen, wie sie in gewissen einzelnen Fällen aus besonderen Rücksichten geschehen können, keine Schlußfolge auf andere Fälle begründen; — sondern viele Beyspiele werden angeführt, wo nur von Herren aus neugräflichen Häusern die Rede ist. Die mögen freylich, wie ohne allen Anstand sehr häufig geschieht, Personen von Adel zur Ehe nehmen; da heirathen sie allerdings nicht unter ihrem Stande. Das beweist aber nichts zum Nachtheile reichsständischer altgräflicher Häuser, von denen hier die Rede ist. — Hinwiederum sind unter den Beyspielen, die man zum Beweise einer Observanz gebrauchen will, andere, wo Gemahlinnen als adeliche angegeben werden, die nicht zum niedern Adel gehören, sondern von dynastischer Herkunft sind; wie z. B. die von Münzenberg (oben S. 43.). — In einigen Fällen kann es selbst auf beiden Seiten noch auf näheren Erörterungen beruhen, ob Gemahl oder Gemahlinn von hohem oder niederm Adel gewesen.

XX. Unmöglich ist es nicht, daß unter den heutigen adelichen Geschlechtern, sowohl landsässigen als reichsritterschaftlichen, ein und andere seyn können, deren Vorfahren ehedem zur dynastischen Classe oder zum Herrenstande gehört haben, wovon sie durch widrige Schicksale und durch Verheirathungen mit Personen vom niedern Adel eben sowohl zurückgekommen seyn können, als im bürgerlichen Stande mancher seine Herkunft von adelichen Voreltern darthun kann, ohne deswegen noch zum Adel zu gehören. — Kommen nun von älteren Zeiten Personen von jener Art des heutigen Adels, die ehedem selbst zum Herrenstande gehört haben, als gräfliche Gemahlinnen vor; so darf man solche doch nicht als Beyspiele gräflicher Ehen mit Personen des heutigen Adels anführen.

XXI. Doch dem sey wie ihm wolle. An dem Haupterfordernisse einer gemeinsamen Einwilligung des alten Grafenstandes, wie sie zur Einführung einer so wichtigen von der wesentlichen Verfassung dieses erhabenen Standes so sehr abweichenden Observanz nothwendig seyn würde, fehlt es so sehr, daß vielmehr gerade das Gegentheil sowohl im Ganzen, als von einzelnen Abtheilungen und Gliedern desselben vor Augen liegt. — So zeigt sich hier erst die (1740. Jul. 27.) zu Cölln entworfene allgemeine Grafenverein, in folgender Stelle: "Neuntens halten „wir ebenfalls höchst nöthig zu seyn, daß wegen „standesmäßiger Verheirathungen und Vermählungen sämmtliche an dieser Union Antheil nehmende Grafen und Herren, sowohl als wegen

„einer

„einer gleichmäßigen Education und Versorgung „ihrer Descendenz, eine ganz besondere Attention „zu machen, mithin solche secundum pacta eines „jeden gräflichen Hauses zu reguliren, und zu „allen künftigen Zeiten hiernach unverbrüchlich „zu continuiren wäre; wo aber keine dergleichen „pacta vorhanden, sich damit ein jedes Haus an„noch zu prospiciren, und die kaiserliche allergnä„digste Confirmation hierüber auszuwirken hät„te" (m). — Noch bestimmter erklärt sich darüber die 1755. Aug. 4. errichtete besondere Verein der Westphälischen Grafen, wo sie §. 14. erklären, "wie die Absicht des ganzen Collegii dahin gerichtet sey, daß ein jeder Herr, welcher aus diesen sich zu vermählen denke, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfinn seines Standes, entweder aus diesen, oder aus anderen Collegiis, und deren altgräflichen Häusern, solchergestalt zu nehmen, daß zugleich andere Correspondenzverwandte Mitglieder befugt seyn sollen, sich hierunter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Absichten sich äussern sollten, solchen, auf alle mögliche Art in Zeiten zu begegnen (n).

Wenn gleich über beide gräfliche Vereine keine kaiserliche Bestätigung vorhanden ist; so können sie doch immer zu hinlänglichen Beweisen dienen, daß der gesammte Grafenstand weit entfernt ist, zu einer solchen Einwilligung die Hand zu XXII.

(m) Die oben S. 268. Note *l.* Num. 1. angeführte Casselische Deduction S. 66.

(n) Eben daselbst S. 67.

zu bieten, wie sie erforderlich seyn würde, wenn zur Abweichung von den ursprünglichen Grundsätzen des Teutschen hohen Adels ein allgemeines widriges Herkommen zum Nachtheile des Grafenstandes begründet werden sollte. — Das Gegentheil bewährt sich noch stärker aus den besonderen Familiengesetzen einzelner gräflichen Häuser (o), wodurch wenigstens ein jedes derselben kraft seiner eignen Autonomie sich gesichert halten kann, daß es von den ursprünglich mit dem Fürstenstande gemein gehabten Grundsätzen sich wider Willen nicht verdrängen lassen dürfe.

XXIII Je weniger es heutiges Tages mehr so häufig als ehedem zu geschehen pflegt, daß Herren aus altfürstlichen Häusern noch gräfliche Gemahlinnen nehmen; desto ehrenvoller zeichnen sich solche gräfliche Häuser aus, die noch jetzt sich des Vorzuges rühmen können, der ihnen schwerlich zu Theil geworden seyn würde, wenn solche Gräfinnen adeliche Mütter gehabt hätten (p). — Sollten solche Beyspiele nicht wenigstens dazu dienen können, auch gräfliche Häuser ferner von Vermählungen unter ihrem Stande abzuhalten?

(o) Oben S. 444. Note *h*.

(p) Als Beyspiele können folgende drey Stammtafeln dienen, was von gräflichen Töchtern, die noch in der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in fürstliche Häuser vermählt sind, die gräflichen Häuser Reuß und Leiningen vor ehrenvolle Aussicht haben, dereinst in Stammtafeln mehrerer fürstlicher, königlicher und kaiserlicher Häuser unter deren mütterlichen Vorfahren ihre Namen zu finden.

I.

Henrich der I., Graf Reuß zu Schlaiz, geb. 1695. † 1744; Gem. 1721. Jul. Dor. Louise, Gräfinn von Löwenstein, geb. 1694. † 1734.

Louise geb. 1726. † 1773.; Gem. 1742. Johann August, Prinz von Sachsen-Gotha zu Roda, geb. 1704. † 1767.

Louise geb. 1756.; Gem. 1775. Friedrich Franz, jetzt regierender Herzog von Mecklenburg-Schwerin, geb. 1756.

Friedrich Ludewig, Erbprinz von Mecklenburg-Schwerin, geb. 1778.

Charlotte Friederike geb. 1784.; verlobt 1796. mit Gustav Adolf König in Schweden geb. 1778.

II.

Henrich der XXIV., Graf Reuß zu Ebersdorf, geb. 1724. † 1779. Gem. 1754. Caroline Ern. Gräfinn von Erbach-Schönburg geb. 1727.

Auguste Car. Soph. geb. 1757. Gem. 1777. Franz Friedrich Anton, Erbprinz zu Sachsen-Coburg, geb. 1750.

Juliane Henr. Ulr. jetzt Anna Feodorowna geb. 1781. Gemahl 1796. Constantin Paulowitsch, Russisch kaiserlicher Großfürst, geb. 1779.

III.

Christian Carl Reinhard Graf zu Leiningen-Falkenburg in Heidesheim geb. 1695. † 1766.; Gem. 1726. Cath. Polyx. Gräfinn von Solms-Rödelheim geb. 1702. † 1765.

Marie Louise Albertine geb. 1729.; Gemahl 1748. Georg Wilhelm Prinz von Hessen-Darmstadt geb. 1722. † 1782.

Friederike Caroline geb. 1752. † 1782.; Gem. 1768. Carl Ludwig Friedrich, jetzt regierender Herzog von Mecklenburg-Strelitz, geb. 1741.

Charlotte Ge. Louise Friederike geb. 1769. Gem. 1785. Friedrich regierender Herzog von Sachsen-Hildburghausen geb. 1763.	Therese Mathilde Amalie geb. 1773. Gem. 1789. Carl Aler. Erbprinz v. Thurn und Taxis geb. 1770.	Louise Aug. Wilh. geb. 1776. Gem. 1793. Friedrich Wilhelm Kronprinz von Preussen geb. 1770.	Friederike Car. Soph. Aler. geb. 1778. Gem. 1793. Friedrich Ludw Carl königlicher Prinz von Preussen geb. 1773.	Georg Carl Friedr. Jos. Erbprinz von Mecklenburg-Strelitz geb. 1779.

Joseph Ge. Fried. Erbprinz von Sachsen-Hildburghausen geb. 1789.

XIII.

Von dem Einflusse, den kaiserliche Standeserhöhungen auf ungleiche Heirathen in reichsständischen Häusern haben können; insonderheit ob fürstliche Ehen mit neugräflichen Gemahlinnen keine Mißheirathen seyen?

I. II. Das Recht der Standeserhöhungen ist zwar ein kaiserliches Reservatrecht; jedoch nicht zum Nachtheile reichsständischer Successionsrechte; — III. so wenig als zu Errichtung neuer fürstlicher Virilstimmen. — IV. Für beides ist jetzt in Gesetzen gesorgt. — V. Ueber ersteres erklärte sich auch schon Kaiser Carl der VI., ehe noch die neuen Stellen in die Wahlcapitulation kamen. — VI. Analogisch konnte man schon von der Unwirksamkeit kaiserlicher Adelsbriefe in Ansehung der in Domstiftern erforderlichen Ahnenprobe einen Grund hernehmen, um Standeserhöhungen auch gegen Mißheirathen nicht gelten zu lassen; — VII-IX. sie mögen vor oder nach vollzogener Ehe geschehen seyn. — X-XIII. Höchstens könnten allenfalls nur Ausnahmen gestattet werden, wenn noch Standeserhöhungen auch die Einführung neuer reichsständischer Stimmen bewilligt würde.

Alles bisher ausgeführte bezieht sich auf den I. Unterschied zwischen dem hohen und niedern Teutschen Adel, als zwey von einander ganz verschiedenen Gebuhrtsständen; so wie eigentlich darin der wahre Grund liegt, warum reichsständische fürstliche und gräfliche Häuser nicht schuldig sind, Nachkommen solcher Eltern oder Voreltern, die ohne stammsvetterliche Einwilligung oder Genehmigung unter ihrem Stande geheirathet haben, zur Succession in Ländern zu lassen, worin ihnen ein vom ersten Erwerber her auf sie vererbtes un-

umstößliches Successionsrecht zukömmt. — Noch kann die Frage entstehen: ob und was etwa dagegen durch kaiserliche Standeserhöhungen bewirkt werden könne (q)?

II. Das Recht der Standeserhöhungen ist allerdings eines der wichtigen kaiserlichen Reservatrechte, das auf keine Weise in Zweifel gezogen werden kann. In der Ausübung hat es jedoch gewisse Gränzen, die theils in der Natur der Sache, theils nach der besonderen Teutschen Reichsverfassung im Herkommen oder in gesetzlichen Vorschriften ihren guten Grund haben. — Die Natur der Sache bringt nur soviel mit sich, daß eine Standeserhöhung jemanden einen höhern Rang, höhere Ehre und Würde, höhere Titel und Wappen zueignen kann, als die ihm sonst von Gebuhrt oder nach anderen bloß persönlichen Eigenschaften zukommen würden. Wie aber alle Rechte der höchsten Gewalt in ihrer Ausübung der ebenfalls in der Natur der Sache liegenden Einschränkung unterworfen sind, daß sie keinem Dritten zum Nachtheile gereichen, und insonderheit keine wohl erworbenen Rechte (iura quaesita) darunter leiden dürfen; so ergibt sich schon daraus, daß auch kaiserliche Standeserhöhungen in jenem so wichtigen Successionsrechte unserer reichsständischen Häuser keinen Eingriff thun dürfen.

Damit

(q) Man vergleiche allenfalls mit dem, was hier vorkömmt, was ich ausführlicher von den verschiedenen Gattungen der Standeserhöhungen erörtert habe in der Abhandl. vom Unterschiede der Stände S. 105-143.

Damit stimmt nach der Teutschen Reichsver- III.
fassung das Herkommen schon von ältern Zeiten her dergestalt überein, daß der kaiserlichen Majestät nicht bestritten wurde, Grafen und Herren aus reichsständischen Häusern zu Fürsten zu erklären, und ihnen damit alle Vorzüge des Fürstenstandes angedeihen zu lassen, so lange dergleichen Gnadenverleihungen sich in den Schranken hielten, solche Häuser, die vorhin schon zum reichsständischen hohen Adel gehörten, in eben diesem Herrenstande nur zu einer höhern Stuffe, nicht aber aus einem niedern Gebuhrtsstande erst zu einem höhern Gebuhrtsstande, wie vom niedern Adel zum hohen Adel, zu erheben. So lange es dabey blieb, wurde selbst in reichsständischen Versammlungen kein Anstand genommen, neuen Fürsten auch fürstliche Sitz- und Stimmrechte einzuräumen. Sobald aber Versuche gemacht wurden auch Adeliche und Landsassen bis zur reichsfürstlichen Würde zu erhöhen; so war es sehr natürlich, daß der gesammte Teutsche Fürstenstand dawider auf seiner Hut war, um mit Ertheilung höherer Titel und Würden nicht auch eine so große Realität, wie die Einführung neuer Stimmen im Fürstenrathe, aufkommen zu lassen.

Eben damit kam also schon die genauere Be- IV.
stimmung des Rechts der Standeserhöhungen in Gang, daß von Ertheilung höherer Titel und Würden nicht auf reelle Rechte von höherem Belange geschlossen werden könne. In solcher Absicht folgten bald ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, nicht nur was Sitz und Stimme in reichs-

reichsständischen Versammlungen betraf (r), desgleichen was aus Standeserhöhungen zum Nachtheile landesherrlicher Hoheitsrechte gefolgert werden möchte (s); sondern auch namentlich, daß überhaupt zum Nachtheile alter Häuser neuerhöhete Fürsten, Grafen und Herren nicht mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begabt werden sollten (t), und zuletzt ganz ausdrücklich die oben mehrmal erwehnte wichtige Stelle der Wahlcapitulation, Kinder aus reichsständischen Mißheirathen oder morganatischen Ehen nicht für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären (u).

v. Wenn also gleich Rechtsgelehrte und Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts oder auch wohl von noch neueren Zeiten aus übel angewandten Römischen Rechtslehren der kaiserlichen Gewalt hierin ein noch so unbeschränktes Recht haben zueignen wollen; so hat selbst das Herkommen auch nach diesen der Natur der Sache so sehr angemessenen gesetzlichen Vorschriften mit deren Befolgung die Sache noch mehr bestärkt. Noch ehe einmal die oft erwehnte Stelle in die kaiserliche Wahlcapitulation eingerückt war, hatte schon Carl der VI. durch eine in der Meinungischen

(r) R. A. 1654. §. 197., Wahlcap. (1663. 1711. 1742. 1790.) Art. 1. §. 5–7., Art. 22. §. 2.

(s) Wahlcap. (1658.) Art. 22. §. 5.

(t) Wahlcap. (1658.) Art. 22. §. 3. oben S. 275.

(u) Wahlcap. (1742. 1790.) Art. 22. §. 4. oben S. 277–279. und 309.

schen Sache eigenhändig geschriebene Entschließung sich deutlich gnug erklärt, daß seine Meynung nicht gewesen sey, mehr als bloß persönliche Titel und Würde zu verleihen (oben S. 248.). — Eine Erklärung, die insonderheit auf den zur Bestärkung der Wahlcapitulation nachher (1747.) gefaßten allgemeinen Reichsschluß nicht ohne Einfluß blieb (oben S. 292.).

Noch kömmt hier ein nicht unerheblicher ana- VI.
logischer Grund hinzu, da in kaiserlichen Adelsbriefen zwar ausdrücklich mit erwehnt zu werden pflegt, daß der Neugeadelte alle Vorzüge haben solle, wozu sonst der Beweis mehrerer Ahnen nöthig sey. Und doch werden zu Pfründen, welche Ahnenproben erfordern, Neugeadelte nicht zugelassen. Können nun doch solche Pfründen mit dem Rechte der Erbfolge in ganzen Fürstenthümern und Grafschaften gar nicht in Vergleichung gesetzt werden; wie viel weniger kann man Standeserhöhungen die Kraft zuschreiben, zum Nachtheile solcher Stammsvettern, die sonst ausschließlich zur Succession berechtigt seyn würden, andere, die wegen ihrer Unebenbürtigkeit nicht dazu berechtigt sind, einzuschieben (v)? — Dieser analogische Grund verdient hier um so viel mehr in Anwendung gebracht zu werden, als das ausschließliche Recht, das nur Ritterbürtige zu Dom-

(v) Mosers Betrachtungen über die Wahlcap. Josephs des II. Art. 22. §. 4. Not. 9. Th. 2. S. 300.: "Kann der Kaiser nicht einmal einem von Adel seine Ahnen ersetzen, und ihn dadurch fähig machen nur Domherr zu werden; wie sollte der Fürsten- und Grafenstand weniger Achtung verdienen und geringer behandelt werden?"

Dompfründen sich erst durch neuere Statute zu eigen gemacht haben (w), auch aus diesem Gesichtspuncte mit jenem von ältesten Zeiten her gegründeten Successionsrechte bey weitem nicht zu vergleichen ist; wenn man auch sonst den Domherrenstellen wegen der Möglichkeit zu fürstlichen Bischofswürden zu gelangen eine größere Wichtigkeit beylegen wollte.

VII. Kurz endlich alles zusammengenommen, kaiserliche Standeserhöhungen können das, was Personen, die nicht von reichsständischem hohen Adel abstammen, an ihrem Gebuhrtsstande abgeht, nicht zum Nachtheile ebenbürtiger Erbfolger dergestalt ersetzen, daß ohne deren Einwilligung ihnen gleiche Rechte, wie ebenbürtigen, zugestanden werden müßten. Es mag nun ein Fürst oder Graf, der zum ursprünglichen alten Herrenstande gehört, eine Person unter seinem Stande, ehe er sie zur Ehe nimmt, oder nachdem er schon die Ehe mit ihr vollzogen hat, durch eine kaiserliche Standeserhöhung in fürstlichen oder gräflichen Stand erheben lassen; so kann das in der Hauptsache mit Recht keine Aenderung machen.

VIII. Freylich ist der letztere Fall noch anstößiger, als der erste. Da der Herzog Anton Ulrich von Meinungen schon mehrere Jahre in der Mißheirath gelebt, und Söhne und Töchter darin erzeugt hatte; war es doppelt anstößig, daß nun erst eine kaiserliche Standeserhöhung für Mutter und

(w) Meine Abhandl. vom Unterschiede der Stände S. 62-64.

und Kinder alles vergangene in Vergessenheit setzen, und beide anderen standesmäßigen Herzoginnen und Prinzen und Prinzessinnen von Sachsen gleich machen sollte. So wenig aber allen Stammsvettern des Hauses Sachsen zugemuthet werden konnte sich dabey zu beruhigen; so wenig konnte in anderen Fällen eine vor Vollziehung der Ehe bewirkte Standeserhöhung den Abgang des Gebuhrtsstandes ersetzen, wenn die Stammsvettern oder andere, die sonst zur Erbfolge berechtigt waren, nicht gutwillig sich damit zufrieden bezeigten. — Sonst würde nichts leichter seyn, als das ganze System von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen dadurch zu entkräften, wenn nur in Zeiten mit einer solchen Standeserhöhung vorgebaut würde.

IX. Gesetzt auch, eine solche Standeserhöhung wäre, ohne noch auf eine vorhabende Ehe mit einem Gemahle von höherem Stande zu denken, schon lange vorher geschehen; so würde das doch den Unterschied des Gebuhrtsstandes zwischen hohem und niederem Adel, worauf es hier ankömmt, nicht dergestalt aufheben, daß einem reichsständischen Hause vom ursprünglichen Herrenstande Gemahlinnen von ursprünglich geringerem Stande als ebenbürtig aufgedrungen werden könnten. — Ist es also Mißheirath, wenn ein Teutscher Fürst oder Graf von ursprünglich reichsständischer Herkunft eine Adeliche zur Gemahlinn nimmt; so verhält sichs eben so, wenn von der Ehe mit einer Neugräflichen die Frage ist. Auch wenn eine Prinzessinn einen Gemahl aus einem neugräflichen Hause nimmt, wird ihr

deswegen so wenig, als wenn sie einen von Adel heirathet, die sonst gewöhnliche Fräuleinsteuer zugebilligt (x). Da zwischen neugräflichen und adelichen Geschlechtern in der That keine Absonderung des Gebuhrtsstandes beobachtet wird; so bleiben beide gegen den reichsständischen hohen Adel in gleichem Verhältnisse (y).

x. Vorzüglich kömmt hiebey noch in Betrachtung, daß neugräfliche Häuser, wenn sie vorher landsässig waren, ihrer gräflichen Würde ungeachtet in eben der Landsässigkeit bleiben, und nach wie vor nur Besitzer adelicher Güter sind, so daß sie weder an der Reichsstandschaft noch an der Eigenschaft eines über ein ganzes Land regierenden Herrn Theil nehmen. Beides letztere ist auch gemeiniglich der Fall, wenn Mitgleider der unmittelbaren Reichsritterschaft in Grafenstand erho-

(x) So wurden z. B. aus beiden Hessischen Fürstenthümern Cassel und Darmstadt die Fräuleinsteuern einer Prinzessinn Eleonore Bernhardine von Hessen-Wanfried zugestanden, die sich 1717. mit dem Grafen Hermann Friedrich von Bentheim vermählte; nicht aber einer andern Prinzessinn Marie Anne Johanne von Wanfried, die 1703. einen Herrn von Ingenheim heirathete; auch nicht einer Prinzessinn Hedwig Louise von Homburg an der Höhe, die 1719. den Grafen Adam Friedrich von Schlieben zum Gemahle nahm. Nach vielen Schwierigkeiten wurde in diesem letztern Falle von beiden regierenden Häusern zu Cassel und Darmstadt, bloß aus Gnade und ohne Consequenz, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Prinzessinnsteuer zugestanden. ESTOR. *opusc.* vol. 1. part. 2. p. 310. §. 17.

(y) Meine Abhandl. vom Unterschiede der Stände S. 130. u. f.

erhoben werden. Damit fehlt also die Haupteigenschaft der Erhabenheit, wodurch unsere Reichsstände als wahre Regenten ganzer Staaten vor allen bloß Privatgüterbesitzern und Unterthanen in ganz Europa sich auszeichnen.

XI. Das höchste, was daher eingeräumt werden könnte, wäre dieses, daß für neugräfliche Häuser, wenn sie mit Sitz und Stimme in reichsgräflichen Collegien aufgenommen sind, eine Ausnahme gestattet werden könnte, um Ehen mit Gemahlinnen aus solchen Häusern nicht für Mißheirathen gelten zu lassen. — Dazu wird für die Zukunft der Weg desto eher gebahnt werden können, da nunmehr dafür gesorgt ist, daß nicht bloße Personalisten in gräfliche Collegien aufgenommen werden sollen (z), auch nicht anders, als wenn sie mit reichsunmittelbaren Besitzungen dazu qualificirt sind, und überdas beide höhere Collegien auf dem Reichstage ihre Einwilligung dazu geben (a). Von vergangenen Zeiten werden allemal Fälle übrig bleiben, wo altfürstliche oder altgräfliche Häuser Anstand finden werden mit Töchtern neuer Grafen, die nur Personalisten sind, sich in Vermählungen einzulassen.

XII. Da es selbst an neufürstlichen Häusern nicht fehlt, die eben das trifft, was hier von neugräflichen gesagt worden; so kann auch in Ansehung derselben kein anderes Resultat statt finden. Was neu-

(z) Wahlcap. (1790.) Art. 1. §. 5.
(a) Wahlcap. (1764.) Art. 3. §. 22.

neufürstliche Häuser betrifft, die vorher als reichsgräflich schon unmittelbare Reichsstände waren, und Land und Leute zu beherrschen hatten, da versteht sich ohnehin, daß sie nicht erst vermöge ihrer neuern Standeserhöhung sondern nach ihrer ursprünglichen Herkunft zum hohen Teutschen Adel gehören. — Wollte man im Gegentheile annehmen, daß neufürstliche und neugräfliche Häuser ohne Unterschied den altfürstlichen und altgräflichen gleich gelten müßten; so würde eben so wenig oder vielmehr noch weit weniger im Wege stehen, auch neuadeliche dem alten Adel völlig gleich zu schätzen. Und was sollte dann endlich hindern auch eine aus dem Bauernstande erst in Adel hernach in Grafenstand erhobene Person dem hohen Adel als standesmäßig gleich zu schätzen?

XIII. Aus niederen Ständen pflegen zwar ordentlicher Weise die Erhebungen in höhere Stände nur stuffenweise zu geschehen. Aber da es auch kaiserliche Hofpfalzgrafen gibt, die Adelsbriefe ertheilen können; so ist dazu der Weg auch Personen von noch so geringer Herkunft nicht immer verschlossen. Hernach läßt sich auch die Möglichkeit denken, daß solche Personen unter ihren adelichen Namen auch zu noch höheren Stuffen durch Standeserhöhungen gelangen können (b). Weil dabey nicht immer so strenge rechtliche Untersuchungen gewöhnlich sind; so kann es seinen guten Nutzen haben, wenn in Zeiten Gegenvorstellungen dawi-

(b) Man vergleiche z. B. den Fall von der Gräfinn von Ottweiler oben S. 317-319.

dawider geschehen (c). Daß Standeserhöhungen, die von auswärtigen Mächten ertheilt werden, noch weniger als kaiserliche hier in Betrachtung kommen, braucht wohl kaum erwehnt zu werden (d).

(c) Davon kann der Fall von Ostfriesland oben S. 217. zum preiswürdigen Beyspiele dienen.

(d) Man sehe inzwischen auch davon das Beyspiel der Herzoginn von Dillingen oben S. 319.

XIV.

Von Vermählungen Teutscher Fürsten und Grafen mit ausländischen Standespersonen.

I. II. Ehen Teutscher Reichsstände auch mit ausländischen Ehegatten von hohem oder niederm Adel sind Mißheirathen; — III. nur nicht, wenn es Personen sind, die zu königlichen Familien gehören; — IV. oder auch zu Häusern, die ganze Staaten zu regieren haben; — V. wenn gleich der letzteren ursprüngliche Abstammung auch nicht vom hohen Adel herzuleiten ist.

Eben die Grundsätze, wornach Vermählungen Teutscher Fürsten und Grafen mit Teutschen Gemahlinnen beurtheilt werden, müssen billig auch ihren Ehen mit Ausländerinnen zur Richtschnur dienen. Bloß adeliche Personen aus anderen Staaten können hier eben so wenig, als wenn sie zum Teutschen Adel gehören, auf eine Standesgleichheit mit unserm hohen Adel Anspruch machen (e). Auch was von neugräflichen und I.

(e) Man sehe z. B. den Fall von der de la Serre oben S. 158. u. f.

und neufürstlichen Teutschen Familien gilt, muß bey auswärtigen Familien von solcher Art in gleichem Maaße gelten, sie mögen ihre Würde einer Gnadenverleihung ihrer eignen Regierung oder auch einer kaiserlichen Standeserhöhung zu danken haben.

II. Wenn aber ausländische Fürsten und Grafen auch nicht erst durch neuere Standeserhöhungen ihre Würde erhalten haben; so bleibt doch zwischen ihnen und Teutschen Reichsständen von eben dem Character nach der dem Teutschen Reiche ganz eigenthümlichen Verfassung noch der große Unterschied, daß jene, mit welchen Titeln und Vorzügen des hohen Adels nach der Verfassung ihrer Staaten sie auch prangen mögen, doch nur Unterthanen und Privatgüterbesitzer sind, Teutsche Fürsten und Grafen hingegen als wahre Regenten Land und Leute zu regieren haben, wenn sie gleich als Glieder des Teutschen Reichs noch dessen gemeinsame höhere Gewalt über sich erkennen müssen. In dieser Rücksicht kann unsern Teutschen reichsständischen Häusern nicht zugemuthet werden, jeden auswärtigen Fürsten und Grafen sich mit völliger Standesgleichheit an die Seite setzen zu lassen, da die Vorzüge des hohen Adels in anderen Reichen mit der Erhabenheit des Teutschen hohen Adels in keine Vergleichung gesetzt werden können (f).

III. Es versteht sich, daß hier nur von solchen Familien des hohen Adels in anderen Reichen die

(f) Meine Abhandl. vom Unterschiede der Stände S. 83-87.

die Rede ist, welche zwar freyherrliche, gräfliche, marggräfliche, herzogliche oder andere fürstliche Titel führen können, aber doch nicht etwa als Prinzen vom Geblüte oder deren Nachkommen zur königlichen Familie gehören; diesen wird ohnehin kein Haus eines Teutschen Reichsstandes den Rang streitig machen.

Doch nicht bloß königliche Familien, sondern IV.
auch solche, die in ihrer Art eben so, wie Teutsche Fürsten, Land und Leute zu regieren haben, werden von unseren reichsständischen Häusern billig als ihres Gleichen geschätzt. War doch darunter z. B. das Haus Este, als Besitzer des Herzogthums Modena, selbst der Herkunft nach mit unserm Hause Braunschweig-Lüneburg von gleichem Welfischen Stamme (g). Und wie könnte man bey dem jetzigen Hause Parma dessen Abstammung vom königlich Spanischen Hause ausser Acht lassen (h)? Oder was hätte Max der I. vor Anstand nehmen können, die Vermählung mit der Prinzessinn Anne von Bretagne zu vollziehen, wenn sie ihm in Frankreich selbst nicht wäre abspennstig gemacht worden? — Mit allen nachherigen Häusern Französischer Ducs, Marquis, Comtes, Vicomtes wäre es eine ganz andere Sache gewesen.

Gesetzt endlich, ein ausländisches Haus, das V.
Land und Leute zu regieren hat, könnte seinen Ursprung

(g) Meine *tab. gen.* tab. 4.

(h) Eben daselbst tab. 6. num. 103. 116.

sprung nicht von so erhabenen Voreltern herleiten, wie unsere reichsständische Häuser sich rühmen können; so möchte da allenfalls jene Eigenschaft erblicher Regierung ganzer Staaten den Abgang erhabener Ahnen ersetzen. — Damit übersah vielleicht unser Kaiser Max der I. den sonst sehr ungleichen Tausch der Anne von Bretagne mit der Blanca Marie Sforza, da deren Vater und Großvater doch schon Herzoge zu Mailand gewesen waren (i). — So trug auch der König Henrich der II. von Frankreich kein Bedenken sich mit Catharine von Medicis zu vermählen; so wenig, als unser Kaiser Ferdinand der I. Anstand nahm, dem Großherzoge Franz von Florenz aus eben diesem Hause eine seiner Töchter zur Gemahlinn zu geben (k). — Nach solchen Beyspielen kann es auch unseren fürstlichen Häusern nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sie den Herzogen von Curland weder ihre Töchter versagten, noch Bedenken trugen sich mit Curländischen Prinzessinnen zu vermählen (l), obgleich die Abstammung dieser Curländischen Herzoge von einem adelichen Geschlechte der von Ketteler nicht unbekannt war. Sobald dieses Haus ein ganzes Fürstenthum erblich zu regieren bekam, konnten andere bloß adeliche Familien sich damit weiter nicht in Gleichheit setzen. Jene gegenseitige fürstliche Vermählungen geben deswegen auch keinen Grund ab, um für adeliche Töchter eine Standesgleichheit in Ehen mit Teutschen Fürsten zu behaupten.

(i) Hübner Tab. 299.
(k) Hübner Tab. 300. 301.
(l) Hübner Tab. 98.

XV.

XV.

Wie Mißheirathen und deren üblen Folgen in Hausverträgen und sonst vorgebeugt werden könne?

I-III. Reichsständische Hausgesetze sind meist erst in Gang gekommen, um ursprünglich Teutsche Rechte gegen fremde beyzubehalten; — IV. oft mit nachgesuchter kaiserlicher Bestätigung; doch ohne daß diese wesentlich nothwendig war. — V. So verhielt sichs auch mit den Hausgesetzen gegen Mißheirathen. — VI. Erst seit 1724., und noch mehr seit 1769 sind Schwierigkeiten gemacht worden, denselben die kaiserliche Bestätigung zu ertheilen. — VII. Eine (1790.) deshalb vorgeschlagene neue Stelle kam zwar wegen Stimmengleichheit nicht in die Wahlcapitulation; — VIII. aber ohne den Werth reichsständischer Hausgesetze deswegen zu verkennen oder zu entkräften. — IX. Das würde sonst für die Autonomie der reichsständischen Häuser in ihren Familiensachen sehr bedenklich seyn — X. Ein künftiger Reichsschluß wird ohne Zweifel sowohl die reichsgräfliche als reichsfürstliche Autonomie auch hierin aufrecht halten; — XI. selbst alsdann, wann derjenige, der eine Mißheirath begeht, auch für seine Person von der Erbfolge ausgeschlossen wird. — XII. Auch Landständen können Mißheirathen ihrer Fürsten nicht gleichgültig seyn. — XIII. Noch kann allenfalls ein Buch unter dem Titel: Genealogie ascendante des Rois et Princes, Berlin 1768. fol., vielleicht dazu dienen, den Reiz zu Mißheirathen zu mindern.

I. Bey allem, was bisher von Mißheirathen in fürstlichen und gräflichen Häusern vorgekommen ist, bleibt noch eine wichtige Erörterung übrig, die den Werth reichsständischer Hausgesetze über diesen Gegenstand betrifft; insonderheit, ob und wie weit eine kaiserliche Bestätigung derselben erforderlich sey? und ob solche nach Willkühr ertheilt oder versagt, und die Bestimmung für jeden künftigen Fall erst vorbehalten werden könne?

II. Eine historische Vergleichung aller bisher bekannt gewordenen reichsständischen Hausgesetze kann vorerst schon einen jeden belehren, daß die meisten seit dem XIII. Jahrhunderte erst darum errichtet worden, weil solche Rechtssätze, die bis dahin als unbezweifelte Gewohnheiten und Gebräuche in Uebung waren, von selbiger Zeit her in Gefahr geriethen, durch fremde Gesetzbücher und davon eingenommene Rechtsgelehrte verdrängt zu werden. Je mißlicher es nach und nach schien, die Beybehaltung solcher Rechte ferner bloß auf stillschweigende Fortsetzung der bisherigen Gewohnheiten ankommen zu lassen; je nöthiger fanden es fürstliche und gräfliche Häupter ihrer Familien durch ausdrückliche Verträge oder andere Hausgesetze dafür zu sorgen, daß, wenn Privatpersonen und Unterthanen auch genöthigt oder bewogen würden jenen fremden Gesetzbüchern sich zu unterwerfen, doch zum Nachtheile der mit der ganzen Verfassung des Teutschen Fürstenstandes so wesentlich verwebten Familienrechte nichts widriges aufkommen möchte (m).

III. So wurde der Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern durch deren eingeführte Verzichte gesichert, die Freyheit ererbte Güter zu veräussern durch Hausgesetze und Verträge gehemmt, die Art der Erbfolge vielmehr nach Stämmen als nach Graden bestimmt u. s. w. — Wie das alles nicht zum Zwecke hatte neue Rechte einzuführen, sondern nur beyzubehalten, was von älte-

(m) Meine Erörterungen B. 1. Heft 2. S. 141. u. f., und ein merkwürdiges Beyspiel eben daselbst Heft 3. S. 245. u. f.

ältesten Zeiten her schon gewöhnlich war, und jetzt erst in Gefahr kam angefochten zu werden; so konnte es niemanden einfallen, die Rechtmäßigkeit solcher Hausgesetze in Zweifel zu ziehen. Von reichsständischen Häusern war man ohnehin gewohnt, daß nach ihrer unbeschränkten Autonomie ein jedes seine innerliche Einrichtung nach eignem Gutfinden und nach eines jeden Convenienz anordnen konnte. — Wenn es auch um neue Einrichtungen galt, wie z. B. bey Einführung des Rechts der Erstgebuhrt der Fall war; fand man doch keinen Anstand jener Autonomie ihren freyen Lauf zu lassen.

IV. Hielt ein reichsständisches Haus es für rathsam, über solche Verfügungen, um ihnen desto mehr Stärke zu verschaffen, eine kaiserliche Bestätigung zu erbitten; so war das freylich einem jeden unverwehrt. Man konnte sich desto leichter dazu entschließen, weil es doch vielleicht von einigem Nutzen, wenigstens nie schädlich seyn konnte, und weil man nicht leicht besorgen durfte eine abschlägige Antwort zu bekommen. Inzwischen nöthig war es nicht; es wurde auch nicht zu einem allgemeinen Herkommen, weil es bey weitem nicht in allen Fällen geschah (n). Bis in die neuesten Zeiten hat der Teutsche Fürstenstand sich nicht nur durch fortgesetztes Herkommen bey seiner Autonomie erhalten, sondern auch ausdrückliche Gesetze kommen derselben zu statten. Vermöge der kaiserlichen Wahlcapitula-

(n) Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 2. S. 179-219.

tulation sollen Reichsstände selbst bey Belehnungen nicht mit Edition ihrer Hausverträge beschwert werden, ohne daß ihrer Rechtsbeständigkeit deswegen etwas abgehen soll (o). Ueberhaupt kann man diesen Theil der Autonomie mit allem Rechte zu den Gebräuchen rechnen, worin der Kaiser in eben dem Reichsgrundgesetze verbindlich gemacht wird einen jeden Reichsstand zu schützen (p).

v. Wenn man mit diesen Grundsätzen die reichsständischen Hausgesetze von Mißheirathen in Vergleichung stellt; so hat es damit völlig gleiche Bewandtniß, wie mit den angeführten anderen Beyspielen vom Vorzuge des Mannsstamms, von Unveräusserlichkeit der Stammgüter u. s. w. — Es gilt auch hier bloß um Beybehaltung eines von Jahrhunderten her beym Fürstenstande in Uebung gewesenen Rechts, das nur erst aus übel angewandten fremden Rechten in Anfechtung kam, wowider der Fürstenstand nach seiner vorzüglichen Autonomie auf alle Weise sich in Sicherheit zu setzen berechtigt war. Die in solcher Absicht von einigen Reichsständen erbetene kaiserliche Bestätigung ihrer deshalb errichteten Hausgesetze ist auch bis in die neuesten Zeiten ohne Anstand ertheilt worden (q). Andere haben solche Bestätigung nicht nöthig gefunden, ohne daß deswegen diese Ausübung ihrer Autonomie Noth

(o) Wahlcap. Art. 11. §. 2.

(p) Wahlcap. Art. 1. §. 9.

(q) Man sehe die oben S. 420. zusammengestellten Beyspiele.

Noth gelitten hat (r). Desto größeres Aufsehen hat es natürlich machen müssen, da erst in ganz neueren Fällen Schwierigkeiten dagegen gemacht wurden.

VI. Der erste Anstand äusserte sich bey dem Falle, der in dieser Materie überhaupt so viele Folgen nach sich gezogen hat, da der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen mit seiner persönlichen Anwesenheit zu Wien (1718.) so viel ausrichtete, daß die gebetene kaiserliche Bestätigung des gegen seine Mißheirath errichteten Vertrages nicht ertheilt wurde (s). Als hernach ein kaiserlicher Minister nach der Versicherung eines glaubwürdigen Zeugen sich gegen denselben äusserte, daß der Kaiser nie seine Einwilligung dazu geben würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären, noch wegen Standeserhöhung solcher Gemahlinnen und ihrer Kinder sich die Hände binden zu lassen (t); so blieb das gleich damals wohl kein solches Geheimniß, daß nicht mehrere Höfe sollten davon Nachricht bekommen haben. Was nachher in verschiedenen Fällen in den Jahren 1769. 1770. 1784. würklich erfolgte (u), konnte keinen Zweifel übrig lassen, daß die Aeusserung des kaiserlichen Ministers in der Wahrheit völlig gegründet war.

Ohne

(r) Davon können die vielen Hausgesetze oben S. 191-215., in Vergleichung mit ihrem bisherigen Erfolge zum besten Beweise dienen.

(s) Oben S. 240.

(t) Oben S. 240. Note *m*.

(u) Oben S. 306. 307. 309.

VII. Ohne Zweifel waren das die Bewegungsgründe, daß bey der Wahlcapitulation Leopolds des II. (1790.) sowohl von Churbrandenburg als von Churbraunschweig eigne Monita darüber gemacht wurden. Beide waren auf einen Zweck gerichtet. Das letztere war am bestimmtesten abgefaßt, und gieng dahin: daß der Kaiser "den „vorkommenden Hausverträgen in den hierüber „(nehmlich über die Frage: was eigentlich noto„rische Mißheirathen seyen?) enthaltenden Vor„sehungen ihre Verbindlichkeit nicht bestreiten, „und weder deren Bestätigung, wenn sie gezie„mend begehrt werde, versagen, noch die hier in „Frage stehende Bestimmung erst in jedem Falle „der kaiserlichen Willkühr vorbehalten, noch end„lich, daß dergleichen vom Reichshofrath gesche„he, gestatten solle" (v). — Dieses Monitum fand auch bey Churpfalz und Chursachsen eben so, wie bey Churbrandenburg, völligen Beyfall. Nur Churtrier erinnerte mit nachheriger Beystimmung von Churcölln, Churböhmen und Churmainz: es scheine damit einer vom ganzen Reiche noch zu erwartenden Gesetzgebung vorgegriffen zu werden; welches Churböhmen noch mit dem Zusatze bekräftigte, daß dadurch selbst die bestmöglichste Beförderung des reichstäglichen Regulativs behindert werden dürfte (w).

VIII. So blieb es bey eintretender Stimmengleichheit beym Texte. — Doch wurde auf die von Churbraunschweig mit Chursächsischem und Churbrandenburgischem Beyfalle nachher noch eingelegte

(v) Wahlprotocoll 1790. B. 2. S. 221.
(w) Wahlprotocoll 1790. B. 2. S. 221-223.

legte Verwahrung zur Aufrechthaltung der dem Teutschen hohen Adel unstreitig zustehenden Autonomie auch von den übrigen Churstimmen noch erklärt: daß man nicht die Absicht habe, reichsständischen Hausverträgen ihre Rechtsgültigkeit zu bezweifeln, sondern nur bedenklich finde durch eine vorläufig gesetzliche Bestimmung der vorbehaltenen künftigen Legislation des ganzen Reichs vorzugreifen (x). — Wie in mehr ähnlichen Stellen der Wahlcapitulation (1790.) die Stimmengleichheit die Einrückung neuer Zusätze nicht zugelassen hat, ohne daß deswegen das Gegentheil von dem in Vorschlag gekommenen Zusatze für entschieden angenommen werden darf; so ist auch hier der Fall, daß das, was an sich schon in der Reichsverfassung kraft Herkommens und aus Analogie gegründet ist, seinen völligen Rechtsbestand behält, wenn gleich eine deshalb vorgeschlagene Verordnung in die Wahlcapitulation noch nicht eingerückt worden.

IX. So sehr dem Teutschen Fürstenstande daran gelegen seyn muß, den niedern Adel sich nicht gleich setzen zu lassen, und dadurch den wesentlichsten Bestandtheil der bisherigen Vorzüge des ihm allein zukommenden hohen Adels aufzuopfern; so bedenklich würden sich bald die Folgen davon zeigen, wenn in diesem wichtigen Stücke des Fürstenrechts die reichsständische Autonomie Noth leiden sollte, um mit Zurücksetzung aller Hausgesetze und eines so unleugbaren uralten Herkommens erst in jedem einzelnen Falle es auf die kaiserliche Bestimmung ankommen zu lassen: ob

(x) Wahlprotocoll 1790. B. 2. S. 257-259.

ob gewisse Ehen Mißheirathen seyn sollten, oder nicht? — Sollten, wie die Geschichte sagt, die Kaiser Carl der V. und beide Ferdinande die Absicht gehabt haben, die Teutschen Fürsten in Grands d' Espagne zu verwandeln; so hätte eine solche kaiserliche Machtvollkommenheit in Ansehung der Mißheirathen sehr gut den Weg dazu bahnen können. Nach dem in der bisherigen Reichsverfassung gegründeten Verhältnisse zwischen den Vorrechten der Teutschen Fürsten und der nicht unbeschränkten kaiserlichen Gewalt konnte letztere sich nicht so weit erstrecken. Durch einseitige Aeusserungen und Unternehmungen konnten auch neue Rechte zum Abbruch reichsständischer Freyheiten nicht eigenmächtig eingeführt werden. Also waren die bisher vorgekommenen Fälle von der Art dazu nicht hinreichend. Oder sollten wohl bey künftig etwa ferner zu erbittender Bestätigung reichsständischer Hausverträge auch darin enthaltene Verfügungen vom Vorzuge des Mannsstamms, von der Erbfolge nach Stämmen, von der Bestimmung der Mobiliarverlassenschaft u. d. gl. auf ähnliche Art von der zu ertheilenden Bestätigung ausgenommen werden können?

x. Bey einer Reichstagsberathschlagung über diesen Gegenstand ist wohl nicht zu zweifeln, daß man ein so wesentliches uralthergebrachtes Recht, wie die Autonomie unserer reichsständischen Häuser, nicht wird sinken lassen. Was vorhin aus der Geschichte der neuesten Wahlcapitulation angeführt worden, wird um so weniger dabey im Wege stehen, als die dabey eingetretene Stim-

men-

mengleichheit nur von den drey geistlichen Churfürsten, die mit den weltlichen reichsständischen Häusern freylich nicht ein gleiches Interesse haben, und von Churböhmen, d. i. vom kaiserlichen Hofe selbst, herrührte. — Die vorhin erwehnten neuesten Fälle trafen zwar nur ein neufürstliches und zwey gräfliche Häuser (y); wobey vielleicht noch andere Betrachtungen eintreten können (z). Aber wo es auf Beybehaltung der reichsständischen Autonomie in Familienangelegenheiten ankömmt, hat der Fürstenstand alle Ursache auch altgräfliche Häuser nicht von sich trennen zu lassen.

Das

(y) Oben S. 306. 307. 309.

(z) In besonderer Rücksicht auf den Grafenstand schreibt Moser im Staatsrechte Th. 19. S. 339. §. 144.: "Ich wollte es auch keinem um das Lüstre seines Hauses besorgten Grafen rathen, eines Agnaten mit einer Alten von Adel (richtiger eigentlich: mit einer von altem Adel,) erzeugten Kindern quaestionem status zu moviren; da er, zumal am kaiserlichen Hofe, übel damit anlaufen, und sich wohl gar einen Injurienproceß auf den Hals laden würde." — Strube in den rechtlichen Bedenken Th. 2. S. 506. §. 4. macht auch noch die politische Bemerkung über diese Art der Ehen: "Viele (aus dem niedern Adel) sind an der Kaiser, Könige und Fürsten Höfen große Minister und Generale, auch so gar manche geistliche Chur- und Fürsten geworden, mit welchen sich durch Heirathen zu verbinden die Grafen nicht für schimpflich halten können." — Den Werth oder Unwerth beider Bemerkungen lasse ich nach dem, was ich oben S. 441. u. f. von gräflichen Ehen mit einigem Unterschiede ausgeführt habe, an seinen Ort gestellt seyn.

XI. Das einzige, was bey reichsständischen Hausverträgen in Ansehung der Mißheirathen nicht über allen Zweifel erhoben ist, kann sich alsdann äussern, wann nicht nur Nachkommen einer unstandesmäßigen Ehe der Zutritt zur väterlichen Erbfolge genommen wird, sondern auch derjenige, der sie eingeht, seines eignen Erbrechts verlustig erklärt werden soll. Dieses scheint wider den Grundsatz anzustoßen, vermöge dessen in unsern reichsständischen Häusern das Recht der Erbfolge jedesmal unmittelbar vom ersten Erwerber herzuleiten ist, und dessen rechtmäßigen ebenbürtigen Nachkommen nicht entzogen werden kann. Doch kömmt auf der andern Seite dagegen in Betrachtung, daß die Ordnung der Erbfolge von einem jeden für seine Nachkommen gewisse Bestimmungen erhalten kann; wie davon alle Primogeniturverordnungen zum Beweise dienen. Davon auch in Ansehung der Mißheirathen Gebrauch zu machen, kann desto zweckmäßiger gefunden werden, weil es desto kräftiger von Mißheirathen zurückhalten wird, und sonst, so lange derjenige, der unstandesmäßig geheirathet hätte, an der Regierung wäre, dessen nächster Nachfolger nicht das Vermögen haben würde sich standesmäßig zu vermählen, um den Stamm seines Hauses fortzusetzen. In dieser Rücksicht werden auch solche Hausverträge den Beyfall eines allenfalls darüber abzufassenden Reichsschlusses vielleicht nicht verfehlen.

XII. In manchem Betrachte kann es selbst Landständen nicht gleichgültig seyn, wenn sie etwas dazu beytragen können solche Ehen zu verhüten, die

die theils den Glanz des regierenden Hauses vermindern, theils in künftigen Zeiten beschwerliche Streitigkeiten gebähren können. In der That liegt in der ältern Lehnsverfassung schon ein rechtlicher Grund dazu, daß Vasallen, wann der Sohn ihres Lehnherrn nicht ebenbürtig war, sich nicht schuldig hielten, ihre Lehne von demselben zu empfangen (a). Es fehlt daher auch nicht an Beyspielen, daß Landstände der Lehns- und Landesfolge unebenbürtiger Söhne ihres Lehn- und Landesherrn sich mit Nachdruck widersetzt haben. Das war z. B. der Fall schon bey dem Sohne der Cunigunde von Eisenberg (b). So geschah auch die Vermählung Herzog Wilhelms von Sachsen mit der von Brandenstein nicht anders als mit Einwilligung der Landstände, die vermuthlich eben dadurch sich dazu bewegen ließen, wie der Bruder des Herzogs seinen Willen dazu gab, weil zu hoffen war, daß keine Nachkommenschaft aus dieser Ehe erfolgen würde (c). Desto kräftiger erklärten hingegen die Anhaltischen Landstände, daß sie keine Nachkommen der von Krosigk für ihre Fürsten und Herren erkennen würden (d). Im gräflichen Hause Lippe war es ganz ein Werk der Landstände, daß die Ehe mit der von Reden nur morganatisch eingegangen, und ihr Sohn nur als Edelmann erzogen werden durfte (e). Auch der morganatische Ehe-

(a) Oben S. 24. u. f.

(b) Oben S. 48. Note *d*.

(c) Oben S. 59. Note *w*.

(d) Oben S. 146. und **Beckmanns** Anhaltische Geschichte Th. 5. B. 3. Cap. 6.

(e) Oben S. 447.

Ehevertrag des Herzogs Otto von Braunschweig und der Mette von Campen ward "mit Belie„bung der Landschaft" errichtet (f). Man kann also auch nicht behaupten, daß das Herkommen den Landständen hier nicht zu statten käme (g). Noch haben sie ein doppeltes Interesse bey der Sache, um von Prinzessinnen oder Gräfinnen, die unter ihrem Stande heirathen, nicht mit Ansprüchen auf Fräuleinsteuern u. d. gl. belästigt zu werden (h).

XIII. Als ein anschaulich wirksames Mittel, um reichsständische Häuser von Mißheirathen abzuhalten, kann ich allenfalls den Gebrauch eines Buches empfehlen, das ohne den Verfasser zu nennen unter folgendem Titel gedruckt ist: *Genealogie ascendante* jusqu' au quatrième degré inclusivement de tous les Rois et Princes de maisons souveraines de l'Europe actuellement vivans, reduite en CIX. tables de XVI. quartiers, composées selon les principes du blason avec une table generale, à Berlin 1768. fol. — Hier finden sich von allen Europäischen Monarchen und von allen Häuptern unserer altfürstlichen Häuser, die 1768. lebten, ihre Stammtafeln von 16. Ahnen, bey deren Uebersicht es gleich in die Augen fällt, wo unstandesmäßige Vermählungen in auf-

(f) Oben S. 95. Note *f*.

(g) Ludewig in seinem Bedenken von Mißheirathen in Mosers Staatsrechte Th. 19. Seite 296. Num. 8., Posse in seiner schönen Abhandlung von unstandesmäßigen Ehen im Teutschen Museum 1787. Febr. S. 164–184.

(h) ESTOR *opuscula* vol. 1. part. 2. pag. 310. §. 17. oben S. 357. und 462. Note *x*.

aufsteigender Linie in den mütterlichen Vorfahren gewisse Lücken lassen. — Ein Anblick, der in Hinsicht auf künftige Generationen wenigstens zu unstandesmäßigen Heirathen eben nicht reizen kann (i)! Wenn wenigstens alle dreyssig Jahre ein ähnliches Werk gedruckt würde, wäre es vielleicht keine unnütze Arbeit. Für unsere altgräflichen Häuser wäre wohl zu wünschen, daß es auch auf sie gerichtet werden möchte.

(i) Als eine Art von Gegenstück können vielleicht die drey kleinen Stammtafeln zum Beyspiele dienen, die ich oben (S. 452 - 454. Note p.) eingerückt habe.

XVI.

Von Mißheirathen des niedern Adels.

I. Die Wahlcapitulation und gegenwärtige darauf gerichtete Abhandlung geht nur auf den hohen, nicht auf den niedern Adel. — II. Für letztern sind die ursprünglich Teutschen Gewohnheitsrechte nicht so unbeschränkt in Uebung geblieben, wie beym hohen Adel. — III. Insonderheit ist der landsässige Adel von Seiten der Landesherren mehr Einschränkungen unterworfen. — IV. Auch von der Reichsritterschaft läßt sich hier nichts ganz allgemeines behaupten.

1. Bey allem, was ich bisher vorgebracht habe, war die Rede nur von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen von reichsständischen Häusern, als des eigentlichen hohen Adels, dem diese ganze Erörterung gewidmet ist. Auch spricht die seit 1747. reichsgrundgesetzlich gewordene Stelle der neueren Wahlcapitulationen nur von Mißheirathen eines Reichsstandes oder aus solchem (reichsständischen) Hause entsprossenen Herrn und darin erzeugten Kindern. Daraus kann also in Anwendung auf den niedern Adel keine allgemeine gesetzliche Verfügung für ganz Teutschland hergenommen werden. Nur das kann allenfalls noch in Frage kommen, was etwa sonst nach allgemeinen Gründen der Teutschen Verfassung auch vom niedern Adel in Ansehung dieses Gegenstandes zu behaupten sey? — Alles, was hierüber zu sagen wäre, zu erschöpfen, würde mich über den Hauptzweck gegenwärtiger Abhandlung zu weit hinausführen. Einige wenige Bemerkungen können hier noch ihre Stelle finden.

Von

II. Von älteren Zeiten her können diejenigen Denkmäler Teutscher Rechte, die überhaupt eine Gleichheit des Standes zwischen Eheleuten erfordern, und die insonderheit Ehen zwischen Freyen und Unfreyen nicht gestatten wollen, auch bey unserm heutigen Adel in Anwendung gebracht werden (k), sofern nicht eine neuere Verfassung im Ganzen gewisse Aenderungen gemacht hat, oder wenigstens in einzelnen Ländern besondere Bestimmungen für den landsässigen Adel in Landesgesetzen ihren Grund haben. — Im Ganzen hat das erst in neueren Zeiten zur Sprache gekommene Verhältniß zwischen Freygebohrnen in Städten und auf dem Lande am meisten Anstand erregen können (l). Die aus den fremden gemeinen Rechten hergenommenen Grundsätze haben auch hier, wie es in mehr ähnlichen Fällen geschehen ist, ungleich größeren Einfluß bekommen, als es beym hohen Adel von Bestande gewesen ist (m).

III. Für den landsässigen Adel haben eines jeden Landes oder auch eines jeden Lehnhofes eigne Gesetze, oder durch richterliche Erkenntnisse befestigte Gewohnheitsrechte manche besondere Bestimmungen bewirken können (n). Das wichtigste, was

(k) Man sehe z. B. die oben vorgekommenen Fälle von Rudolf von Zeisenheim 1409. S. 53., — und von Eberhard von Wasen 1438. S. 55.

(l) Unterschied der Stände S. 53-72.

(m) Meine Erörterungen B. 1. Heft 2. Seite 140.

(n) Man sehe z. B. die für das Herzogthum Magdeburg (1697. Nov. 30.) ergangene Verord-

was den heutigen Adel für ungleiche Heirathen von allen Gattungen am meisten gesichert hat, bestand unstreitig in den eingeführten Ahnenproben bey Domstiftern und anderen adelichen Genossenschaften. Um deren seine Nachkommen nicht unfähig zu machen, wird ein jeder, der von stiftsmäßigem Adel ist, von selbst auch geneigt seyn, wenigstens Bewegungsgründe gnug vor sich haben, um keine andere als eine von gleichem Adel zur Ehe zu nehmen. Ob davon aber auch eine Unfähigkeit der Lehnsfolge und der Verlust jeder anderer nicht sowohl persönlicher als auf dem Besitze eines Rittergutes haftender Rechte abhange, ist eine andere Frage. Am wenigsten läßt sich zum allgemeinen Rechtssatze annehmen, daß ein Adelicher durch ungleiche Heirath auch für seine Person die Rechte des Adels verliehre (o).

Mit

nung, worin die Heirathen derjenigen von Adel, welche sich mit Bauern oder anderer Leute gar geringen Standes Töchtern verehelichen, für morganatisch erklärt, und die von ihnen gebohrnen Kinder von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden; nebst der darüber entstandenen Frage: ob auch die Heirath mit eines Buchbinders Tochter darunter begriffen sey? in STRYCK *vsu mod. D.* lib. 23. tit. 2. §. 7., und die hernach (1709. Apr. 23.) deshalb weiter erlassene königliche Erklärung in **Lünigs** corp. iur. feud. Th. 2. S. 987.; auch sowohl von diesem als anderen Beyspielen Riccius vom landsässigen Adel Th. 2. Cap. 32. §. 5. u. f. S. 468. u. f.

(o) Man sehe z. B. Kunde von der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die bey der ritterschaftlichen Curie (zu Paderborn) eingeführte Ahnenprobe ꝛc. Göttingen 1796. 4.

Mit der unmittelbaren Reichsritterschaft hat es in so weit eine andere Bewandtniß, als derselben durch keine Landesgesetze die Hände gebunden sind, um sich einer unbeschränkteren Autonomie zu bedienen; besonders sofern sie den kaiserlichen Beyfall nicht zu verfehlen hat gesichert seyn können. Ein allgemeines bestimmtes Recht läßt sich inzwischen auch für die gesammte Reichsritterschaft noch nicht behaupten (p). Einzelne Hausverträge, und selbst besondere Veranstaltungen von Seiten eines oder andern Cantons, sind schon mehr im Gange (q); wiewohl auch deren IV.

(p) Schon im Jahre 1601. kam bey der Reichsritterschaft in Bewegung, "wegen der ungleichen Ehen überhaupt ein kaiserliches Rescript auszuwirken, damit die Standesvermischung nicht so gar gemein würde." Allein die Sache gedieh nicht zu ihrer Wirkung. Riccius am a. O. Th. 2. Cap. 32. §. 4. S. 468. — Im Jahre 1718. erhielt die Ritterschaft vom kaiserlichen Hofe nur diese Erklärung: "daß diejenigen Cavaliere, welche cum vili vel turpi persona sich ungebührlich verheiratheten, von allen adelichen Freyheiten und Gesellschaften ipso facto excludirt seyn sollten; jedoch daß die Determination super vilitate personae Ihro kaiserlichen Majestät vorbehalten bleibe."

(q) So hat z. B. dem Canton Odenwald Kaiser Joseph der II. (1788. Oct. 1.) einen besonderen Cantonsorden bewilligt, um adeliche Tugenden zu befördern, Schuldenmachen und Mißheirathen zu verhüten, und eine Fräuleinsstiftung zu errichten. Wobey ausgemacht ist, daß, wer sich in eine notorische Mißheirath einlasse, aus dem Cantonsorden ausgestoßen werden solle. Journal von Teutschland 1789. St. 5. S. 443. 447.

deren Anwendung nicht immer über alle Zweifel erhoben ist (r).

(r) So war z. B. in der Greifenclauischen Familie 1675. ein Vertrag errichtet, vermöge dessen diejenigen vom Familien-Fideicommisse ausgeschlossen werden sollten, "welche an andere, als ritter- oder stiftsmäßige Geschlechter, und welche bey allen ritterlichen Conventen, Gesellschaften und Zusammenkünften, absonderlich aber bey dem Erzstifte Mainz, ihre Ahnen in gebührender Anzahl zu probiren nicht vermöchten, (sich) mißheirathen würden." — Ueber die Anwendung dieses Vertrages auf die Ehe eines Freyherrn von Greifenclau mit einer Tochter des Herrn von Horix, der 1793. als Reichsreferendar zu Wien gestorben, ist seit 1786. eine merkwürdige Rechtssache am Reichshofrathe anhängig geworden.

Dritter Theil.

Litteratur von Mißheirathen.

I.

Einige vorläufige Bemerkungen.

I. Vorzüglicher Nutzen der Litteratur in der Materie von Mißheirathen Teutscher Fürsten wegen ihres periodischen Einflusses auf die Sache selbst. — II. Vorläufige Uebersicht, was hier davon zu erwarten seyn wird, mit Beziehung auf andere Werke der juristischen Litteratur.

So wenig überhaupt in allen Theilen der Gelehrsamkeit der Werth litterarischer Kenntnisse für einen jeden in seinem Fache verkannt werden darf, und so wesentlich besonders unser Teutsches Staatsrecht mit der Litteratur desselben beynahe unzertrennlich zusammenhängt (s); so vorzüglich zeigt sich der Einfluß der Litteratur auf die Sache selbst in solchen Gegenständen, wie von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, worüber so häufig wichtige Fragen entstanden sind, worin nicht nur einzelne Rechtsgelehrte bald in Privatschriften, bald in rechtlichen Bedenken, oder I.

(s) Meine Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 17.

oder auch ganze Rechtscollegien und Reichsgerichte in Gutachten und Urtheilen, sondern selbst Fürsten gegen Fürsten, Kaiser und Reichsstände, bald in einzelnen Fällen, bald in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, so von einander abgehende Meynungen geäussert haben, daß sowohl das bisher geschehene, als was künftig zu erwarten seyn mag, gewiß nicht weniger von periodischen Einflüssen der Litteratur als von Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt bisher abgehangen hat, und vielleicht künftig ferner abhangen wird.

II. Eben das bewegt mich hier noch den Versuch einer besonderen Litteratur von Mißheirathen zu machen. Um das Buch nicht ohne Noth zu vergrößern werde ich nicht so ausführlich dabey zu Werke gehen, wie sich der Stoff dazu reichlich gnug darbieten würde. Ich werde es aber auch nicht dabey bewenden lassen nur Titel einzelner Abhandlungen von dieser Materie nach einander herzusetzen, wie schon in mehreren Büchern geschehen ist, worauf ich mich hier nur beziehen darf (t). Ich finde eben so nöthig auch aus ver-

(t) Wem es bloß um die Titel der hier einschlagenden Schriften zu thun ist, der wird volle Gnüge finden in Mart. LIPENII *bibliotheca iuridica* (edit. 1757.) unter den Rubriken coniugium illustrium et principum, und coniugium impar et inaequale p. 311., wie auch coniugium ad morganaticam p. 312.; nebst dessen Fortsetzungen unter eben diesen Rubriken von SCHOTT (1775.) pag. 117. 118., und von SENKENBERG (1789.) pag. 106. 107.; — sodann in Mosers Staatsrechte Th. 19. S. 4-11., und im Familienstaatsrechte Th. 2. S. 23-26.; — desgleichen in Holzschuhers

verschiedenen Sammlungen rechtlicher Bedenken und anderen allgemeineren Werken einige hier einschlagende Stellen anzuzeigen. Insonderheit wird bey manchen Schriften des XVI. und XVII. Jahrhunderts sich bald bemerken lassen, was sie zum Theil in vorgekommenen einzelnen Fällen oder auch im Ganzen auf die Sache selbst vor Einfluß gehabt haben. Bey neueren Schriften des gegenwärtigen Jahrhunderts wird man sich eher mit einem nur chronologisch darzustellenden Verzeichnisse begnügen können. So wird die Vergleichung dieser Litteratur sowohl mit der oben vorausgesetzten historischen Entwickelung, als mit der hinzugefügten rechtlichen Erörterung noch manches helleres Licht auf deren Inhalt zurückwerfen.

bers Deductionsbibliothek Th. 2. (1779.) S. 665-667. — Die Verzeichnisse in den Lipenischen und Moserischen Werken sind nach alphabet. Ordnung der Namen der Verfasser eingerichtet. — In chronologischer Ordnung, die ich für zweckmäßiger halte, sind die Verzeichnisse in meiner Litteratur des Staatsrechts Th. 3. (1783.) S. 748-751., und in Klübers Fortsetzung derselben (1791.) Seite 615-619. — Mosers Staatsrecht hat zugleich den großen Vortheil, daß ganze Stellen der wichtigsten Schriften darin eingerückt sind, das für manchen den Mangel eines größern Büchervorraths ersetzen kann. Wo das geschehen ist, werde ich die Seitenzahl des Moserischen Werkes jedesmal anführen.

II.

Erster Zeitraum bis 1629., wo die Materie von Mißheirathen nur in Sammlungen rechtlicher Bedenken oder in Büchern über andere Gegenstände vorkömmt.

I. Den Anfang dieser Litteratur machen eigentlich Schriften über die Eigenschaft und Wirkungen unstandesmäßiger Ehen; — II. als Franz Pfeils Consilia 1550.; — III. zwey Consilia von Sixtin und Vultejus, gesammelt 1605.; — IV. mehr einzelne Stellen in anderen Büchern von Obrecht, Becht, Bocer, Stephani, Rumelin 1604-1619.; — V. von Lehmann in der Speirischen Chronik 1612.; — VI. von Bertram oder Fomann und Schubhard 1615. 1619.; — VII. von Besold 1629.

1. Bloß als Schriftsteller betrachtet, können schon die Verfasser einiger Schriften des V. IX. XI. und XV. Jahrhunderts, aus denen ich oben einige Stellen als Denkmäler zu Beweisen der Gewohnheitsrechte selbiger Zeiten angeführt habe (u), zugleich zur ersten Grundlage der Litteratur von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen dienen. — Doch im genauern Verstande genommen nimmt dieser Theil der Litteratur des Teutschen Staats- und Fürstenrechts erst von der Zeit her seinen Anfang, als zuerst Schriften erschienen sind, worin man Fragen von den Eigenschaften und rechtlichen Wirkungen unstandesmäßiger Ehen erörtert hat; sie mögen nun

(u) Nehmlich SALVIANVS *de gubernatione Dei*, oben S. 7. Note *c.*; — EINHARDVS und ADAMVS BREMENSIS oben S. 12. Note *p.*; — und Pet. de ANDLO *de imp. Rom.* oben S. 78-80.

nun, wie meist der Fall war, durch einzelne zur Sprache gekommene Fälle veranlaßt seyn, oder nur allgemeinen juristischen Speculationen ihren Ursprung zu danken haben.

So verdient hier, so viel mir noch vorgekom- II.
men ist, die erste Stelle der schon mehrmal von mir angeführte Doctor Franz Pfeils (v); der im Jahre 1550. als ein berühmter Rechtsgelehrter und damaliger Stadtsyndicus zu Nürnberg über die Eigenschaft und Wirkungen der Ehe des Herzogs Otto von Braunschweig mit der Mette von Campen ein rechtliches Bedenken auszufertigen ersucht war, das sich in der nach seinem Tode herausgekommenen Sammlung seiner Consilien findet (w). — Diesem Rechtsgelehrten gebührt allem Ansehen nach die Ehre, daß er den ersten Grund dazu gelegt hat, durch übel angewandte Römische Rechtssätze diesen so wichtigen Theil des Teutschen Fürstenrechts, wie es auf einem von ältesten Zeiten her fortgeführten Herkommen beruhte, und sowohl dem Teutschen Nationalcharacter als der ganz besondern Teutschen Verfassung so wesentlich angemessen war, auf einmal ganz zu untergraben. Die Gründe, deren er sich bediente, habe ich oben an den angeführten Stellen schon bemerklich gemacht. Sie haben ohne Zweifel auf den Vertrag, der hernach 1560. etwas mildere Bedingungen für den Sohn der von Campen enthielt, mitgewirkt.

Auch

(v) Oben S. 92. Note *y*., S. 95. Note *f*., S. 97. Note *i*., S. 98. Note *k*., S. 99. Note *o*.

(w) Franc. PFEILS *consilia iuris* (Magdeb. 1600. fol.) consil. 78. fol. 131-169.

Auch den Rechtsgelehrten, die nachher in ähnlichen Fällen zu Rathe gezogen wurden, mögen sie deswegen vorzüglich zum Leitfaden gedient haben. Merkwürdig war es inzwischen, daß von der adelichen Gebuhrt der Mette von Campen kein Grund hergenommen war, um daraus eine Ebenbürtigkeit ihres Sohns herzuleiten. Pfeils ganzes Lehrgebäude gieng nur dahin, daß einer jeden Ehegattinn die Würde ihres Mannes zukomme, auch der Gebuhrtsstand der Kinder nicht nach der Mutter sondern nach dem Vater zu beurtheilen sey, und daß kein Vertrag der Eltern die Kinder von der Erbfolge ausschließen könne; daß also auch morganatische Verträge den Rechten zuwider wären, und eigentlich nur im Mailändischen, und nur für Wittwer, geduldet würden. Lauter Gründe, die auf alle Mißheirathen ohne Unterschied passen, also allen Vertheidigern derselben desto willkommener seyn mußten!

III. In der von Hermann Vultejus 1605. und 1606. herausgegebenen Sammlung rechtlicher Bedenken, die im Namen der Juristen-Facultät zu Marburg ausgefertigt worden, finden sich zwey Bedenken, eines aus Vultejus eigner Feder, das andere von seinem Collegen Regner Sixtin, beide über die Frage: ob Söhne, die ein evangelischer Domherr von Adel (wie es scheint, vielleicht zu Naumburg) in der Ehe mit einer Person von geringerm Stande gezeugt, oder wenigstens durch nachherige Ehe legitimirt habe, zur väterlichen Erbfolge gelassen werden könnten (x)? — Da wer-

(x) Herm. VVLTEII *consilia Marburgensia* vol. II. (Marb.

werden wieder alle aus Römiſchen und canoniſchen Rechten hergenommene Gründe von den Wirkungen jeder Ehe ſowohl in Anſehung der Frau als für die Kinder in Anwendung gebracht; ſelbſt mit Beziehung auf eine allgemeine Gewohnheit, der es gemäß ſeyn ſolle, daß die Ehe eines Adelichen mit einer Unadelichen ſowohl der Frau als den Kindern den Adel zuwege bringe (y). In einer andern Stelle dieſer Bedenken wird zwar von jeder Behauptung einer Gewohnheit ein ſtrenger Beweis erfordert (z). Jene angeblich allgemeine Gewohnheit wird aber ohne allen Beweis für bekannt angenommen. — Bey allem dem war hier freylich nur die Rede von einem Adelichen, nicht von Fürſten oder Grafen. Die dabey zum Grunde gelegten Rechtsſätze waren jedoch ſo allgemein gefaßt, daß man ſich nicht wundern darf, wenn nachherige Vertheidiger der Mißheirathen ohne allen Unterſchied auf das Anſehen

(Marb. 1613. fol.) conſil. 9. p. 48-60.; vol. III. (1614) conſil. 17. p. 74-85. — Das erſte Bedenken iſt von Sixtin, das andere von Vultejus. Die Zeit der Ausfertigung iſt nicht genannt. Sixtin war Profeſſor der Rechte zu Marburg 1568-1591.; Vultejus 1581. † 1634.

(y) SIXTIN. *l. c.* p. 53. n. 37.: "*Generali conſuetudine* receptum, vt matrimonia inter nobiles viros et plebeias ac vilis conditionis perſonas contrahantur, et liberi inde nati legitimi reputentur." — und p. 54.: "Accedit *generalis conſuetudo*, qua non ſolum feminae ignobiles maritorum ſuorum nobilium dignitate et ſplendore decorentur, priuilegiisque eorum gaudeant, ſed et liberi ex huiusmodi matrimonio prognati veri nobiles ſint." So auch VVLTEIVS *l. c.* p. 78. num. 18.

(z) SIXTIN *l. c.* p. 56. num. 77.

ſehen zwey ſo berühmter Rechtsgelehrten und einer ganzen Juriſten-Facultät, in deren Namen ſie ſchrieben, ſich bezogen haben.

IV. So behauptete ſchon Georg OBRECHT in diſſ. *de regalibus* (Argent. 1604.) theſ. 118.: daß auch eines Herzogs oder Grafen Sohne nichts ſchade, wenn er von einer unſtandesmäßigen Mutter gebohren ſey (a); fand aber an Ioh. Ge. BECHT in tract. *de ſecuritate et ſaluo conductu* (1607.) concl. 225. p. 743. (b) noch einen Widerſacher, zwar nur kurz und im Vorbeygehen, jedoch darum merkwürdig, weil er zur Behauptung des Gegentheils ſich auf notoriſche Erfahrung berief (c). — Hingegen mit der erſtern Meynung hielten Henr. BOCERVS *de regalibus* (Tüb. 1608. 8.) cap. 2. num. 14-23. p. 66-69.; Matthias STEPHANI *de nobilitate ciuili*, (Francof. 1617. 8.) cap. 5. n. 48. ſq. p. 67. ſq.; — Mart. RVMELINVS *ad A B.* (Stuttg. 1619., edit. III. 1655.) part. 3. diſſ. 3. ad cap. 12. theſ. 32. in epimetro p. 432. ſq.; und mehr andere. — Man darf ſich

(a) Georg Obrecht geb. 1547. zu Straßburg, wurde 1574. Doctor zu Baſel, 1575. Profeſſor zu Straßburg, 1604. geadelt, 1607. kaiſerlicher Hofpfalzgraf † 1612.

(b) Der Bechtiſche Tractat findet ſich in einer Sammlung unter dem Titel: *S. R. I. ius publicum*, h. e. *diſſertationes hiſtorico-iuridico-politicae.* etc. Hanoviae 1614. 4. p. 607-770.

(c) "Vix obtineri poterit, ſchreibt BECHT *l. c.* p. 743., quod filio ducis, comitis, baronis, nobilis, natiuitatem ex matre ignobili nihil obeſſe opinatus eſt OBRECHT diſſ. *de regalibus* theſ. 118., quam opinionem *notoria experientia* reſpuit."

ſich alſo nicht wundern, wenn von ſolchen Behauptungen mehrerer Rechtsgelehrten ſich bald häufigere Einflüſſe auf Succeſſions-Anſprüche unebenbürtiger Kinder von allen Gattungen hervorgethan haben (d).

V. Tröſtlicher iſt es, in einem Schriftſteller vom erſten Viertel des XVII. Jahrhunderts einmal wieder Spuhren urſprünglich Teutſcher Rechtsgewohnheiten zu finden; wie in Chriſtoph Lehmanns Speiriſcher Chronik (Frankf. 1612. Fol.) Buch 2. Cap. 19. S. 91-95. von der Standes-Verſchiedenheit der Edlen, Freyen und Leibeignen, und von dem Satze, daß in ungleichen Ehen das Kind der ärgern Hand folge.

VI. Einen merklichen Schritt weiter gieng Bernhard Bertram in ſeiner Inaugural-Diſſertation, die er 1615. zu Jena unter dem Doctor Ortulf Fomann de comitiis hielt (e). In Erörterung des

(d) Z. B. in den Folgen der Iſenburg-Grumpeliſchen Ehe 1600. u. f. oben S. 117. u. f.

(e) Bertram war 1591. zu Quedlinburg gebohren, wurde Oberhofgerichtsaſſeſſor zu Leipzig, hernach Canzler zu Halberſtadt und zuletzt zu Altenburg † 1640. — Sein Präſes Ortulf Fomann war 1560. zu Schleuſingen gebohren, und ſtarb als ordentlicher Lehrer der Rechte zu Jena 1634. — Wer von beiden Verfaſſer der Diſputation war, ſteht dahin. Unter Bertrams Namen wird ſie allegirt. Sie iſt zu Gieſſen 1621. von neuem gedruckt, findet ſich auch in ARVMAEI discurſibus *de iure publ.* vol. 1. disc. 9. fol. 35-68., und im *Nucleo diſcurſuum hactenus in iure publico editorum* (Gieſſ. 1621., edit. II. Francof. 1669. 4.) p. 745-802.

des fürstlichen Sitz- und Stimmrechts kam der Verfasser auf die Frage: ob auch Söhne eines Fürsten aus ungleicher Ehe dazu zu lassen seyen? Er verneinte sie mit Beziehung auf eine Stelle der Regimentsordnung 1521. (f), und auf das Beyspiel der Domstifter, die sowohl mütterlicher als väterlicher Seite mehrere Ahnen erforderten; wie überhaupt nach Teutschen Sitten der Adel nicht bloß vom Vater, sondern auch von der Mutter vererbt werde, obgleich das Römische Recht damit nicht übereinstimme. Doch wolle er das alles nicht sowohl entscheidend als nur zum Disputiren vortragen (g). — Er bekam aber bald (1619.) einen heftigen Gegner an Georg Schubhard in seiner Baselischen Inaugural-Dissertation von Austrägen (h), wo er unter

(f) Regimentsordnung 1521.: "Da Churfürsten und Fürsten solchen Reichsrath zu besetzen nicht annehmen wollten oder könnten, alsdann soll der Statthalter eine andere redliche und tapfere Person an derselben statt ihres Genossen oder Gleichen erwehlen und nehmen." — Aus diesen letzteren Worten schließt Bertram, daß im Vordersatz unter Fürsten, welche die Stelle im Reichsregimente nicht annehmen könnten, solche verstanden seyn möchten, die wegen unstandesmäßiger Gebuhrt nicht mit anderen Fürsten ihres Genossen oder Gleichen wären. Freylich ein etwas harter Schluß!

(g) BERTRAM *de comitiis* membr. 3. thes. 43. apud ARUMAEVM *l. c.* p. 52., auch in LIMNAEI *iur. publ.* lib. 9. cap. 1. n. 56. p. 13., und in Mosers Staatsr. Th. 19. S. 276. §. 109.

(h) Ge. Schubhard, geb. 1594. zu Römhild, studierte zu Jena und Giessen, und promovirte 1615. zu Basel; starb als Advocat zu Coburg 1630. Seine diss. inaug. *de Austraegis*, Basil. 1615.

unter andern das von Bertram angeführte Teutsche Gewohnheitsrecht nur für übel angewandt hält, weil der Adel bey Kindern von einer unstandesmäßigen Mutter allenfalls nur eine mindere Stuffe in der Würde erhalte. Allenfalls verweiset Schubhard seinen Gegner auf das Gewicht kaiserlicher Standeserhöhungen (i), und auf ein ganzes Heer der Schriftsteller, deren keinen von Franz Pfeils an bis auf seine Zeiten er unbenutzt läßt (k).

Ein

1615. betrug nur drey Bogen, enthielt aber thes. 3. schon den Angriff gegen Bertram, wie er sich bey LIMNAEO *l. c.* und bey Moser am a. O. findet. In den folgenden vermehrten Ausgaben 1631. 1663. 1669. 1754. ist die Sache noch viel ausführlicher abgehandelt; in der letzten (1754.) cap. 3. n. 114-133. p. 65-70.

(i) SCHVBHARD *l. c.* n. 126. sq. p. 69. Moser am a. O. S. 277.; "*Consuetudinem Germaniae* allegat, et non male, sed non bene applicat. Attenditur sane nobilitas ex vtroque parente, ita vt nobilitas eo illustrior sit, sed tamen inde non colligitur, filium ex matre ignobili progeneratum non esse nobilem; maius et minus non alterant speciem, sed tantum gradus inducunt. Et dicat mihi BERTRAM, si imperator aliquem ad principalem vel comitiuam euehat dignitatem in imperio, an propterea, quod anteceſſores eius non fuerint in eodem dignitatis gradu constituti, non poterit vti priuilegiis et iuribus principum vel comitum?"

(k) Zuletzt beruft er sich noch auf einen Freund, der seiner Meynung sey: *Amicus noster* (so nennt er ihn p. 65. n. 113.), Iosias NOLDEN *de statu nobilium ciuili* (Gieſſ. 1623. 8.) cap. 18. num. 29. p. 264. citius ex pumice aquae guttam, quam ex dicta ordinatione regimenti opinionem BERTRAMI probari tradit." SCHVBHARD *l. c.* num. 133. p. 70.

VII. Ein (1629. Febr. 15.) im Namen der Tübingischen Juristenfacultät von Christoph Besold ausgefertigtes Gutachten (l) betraf einen Fall, da ein Freyherr von B. im Jahre 1442. in den Grafenstand erhoben war, und ein von demselben abstammender Graf und Stand des Reichs vor etlichen Monathen (also zu Ende des Jahrs 1628.), nachdem er schon ein ziemliches Alter erreicht, und aus erster Ehe Kinder gehabt, eine Person von Adel zur andern Ehe genommen hatte. — Dieses Gutachten gieng dahin, daß, obgleich beide Ehegatten an Stand und Herkommen ungleich seyen, dennoch die Gemahlinn den gräflichen Titel führen, und von anderen den Titel Wohlgebohren begehren könne, auch, wenn Kinder aus dieser Ehe erfolgen sollten, solche erb- und lehnsfähig seyn würden. — In den Entscheidungsgründen wird schon das Beyspiel des Marggrafen Ernsts von Baden und der von Rosenfeld angeführt, und aus Pfeils Bedenken die oben (S. 97.) vorgekommene Stelle ganz eingerückt. Auch sonst werden alle Gründe wiederholt, wie sie Pfeils und dessen Nachfolger aus Römischen und päbstlichen Rechten angebracht haben. Von Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz heißt es: er habe zwar Clare von Dettingen als eine von Adel (m) zur Ehe gehabt; deren Nachkommen hätten aber nur darum nicht succediren können, weil ihnen ein väterlicher Vertrag entgegen

(l) Es findet sich in Chph. Besoldi *consiliis Tubingensibus* vol. 2. consil. 88. p. 290–295., und in Lünigs thesauro iuris der Grafen und Herren S. 561–566.

(m) Man sehe dagegen oben S. 65.

gegen gewesen sey. — Wahrscheinlich war die Ehe, wovon dieses Besoldische Bedenken handelte, ihrer Absicht nach nur morganatisch, und betraf übrigens ein neugräfliches Haus, wiewohl ich nicht errathen kann, welches?

III.

Zweyter Zeitraum zuerst besonders gedruckter Schriften von Mißheirathen, nebst dem, was noch in anderen Büchern davon vorkömmt 1637–1698.

I-III. Salmuths Gutachten über die Ehe eines Fürsten und einer Adelichen 1637. 1660.; — IV. Seckendorfs Teutscher Fürstenstaat 1655.; — V-VII. Mylers Gamologie 1664.; — VIII. Verschiedene Stellen anderer Bücher dieser Zeit 1677-1685.; — IX. Feltmann von ungleichen Ehen 1691., und Schriftwechsel über die van Zelst 1679-1697.; wie auch über die Gumpelinn 1688.; — X. Helmstädtisches Gutachten 1698.

I. Die erste besonders gedruckte Schrift, welche in Gestalt eines rechtlichen Gutachtens über einen vorgekommenen Rechtsfall die Lehre von der Mißheirath eines Teutschen Fürsten ausführlich abhandelt, ist Henrici SALMVTH *responsum iuris pro matrimonio principis cum virgine nobili*, Ien. 1660. 4. (2. Alph. 3. B.). — In einer vorgesetzten Zueignungsschrift (1659. May 21.) an den Burggrafen Christoph von Dhona, damaligen königlich Schwedischen Vicestatthalter der Herzogthümer Bremen und Verden, unterschreibt sich der Verfasser, wie er hinzufügt, im 67. Jahre seines Alters, als I. V. L. reg. Suec.

mai. in ducatu Brem. et Verd. nuper consiliarius et auditor generalis, cancellarius Lippiacus. — Der Fürst, der dieses Gutachten begehrt hat, ist nicht mit Namen genannt. Es ergibt sich aber aus allen Umständen, daß es die Ehe des Fürsten Georg Ariberts von Anhalt-Dessau und der von Krosigk (oben S. 143–150.) betroffen. Die schriftliche erste Ausfertigung des Bedenkens mag schon im Jahre 1637. geschehen seyn (n). Beym Abdruck ist hernach, wie es scheint, noch manche Erweiterung hinzugekommen (o). — Es ist, wie die Bogenzahl ergibt, mit ausserordentlicher Weitläuftigkeit abgefaßt, und mit Verschwendung unnöthiger Allegaten und aller möglichen Beyspiele von Heirathsgeschichten aller Gattungen, Völker, Zeiten und Stände angefüllt; so daß eine große Gabe von Gedult dazu gehört, wenn sich ein Leser ganz dadurch arbeiten will. Das mag auch die Ursache seyn, daß fast alle folgende Schriftsteller über diesen Gegenstand sich nur an dem Titel dieser Druckschrift gehalten haben, um ihre Leser glauben zu machen, dieses mit einem solchen Schwalle von Gelehrsamkeit abgefaßte Gutachten habe zur Hauptabsicht zu beweisen, daß die Ehe eines Fürsten mit einer Person von Adel keine Mißheirath sey.

Wenn

(n) Krausens Fortsetzung der Anhaltischen Geschichte Th. 2. S. 516.

(o) In der Unterschrift beym Abdrucke heißt es: "dieses auf gnädiges Begehren wiederholte „und extendirte Responsum iuris de principe nobi„lem ducente virginem." SALMVTH *l. c.* p. 194.

Wenn man sich die Mühe gibt den Inhalt dieses Salmuthischen Gutachtens etwas näher anzusehen; so geht das ganze Resultat desselben am Ende dahin, daß zwischen dem Fürsten Georg Aribert und der von Krosigk eine wahre Ehe statt gefunden habe (p); daß es aber eine morganatische II.

(p) Diese Behauptung war in folgenden Worten gefaßt: "daß Ihre fürstliche Gnaden ohne männiglichs Einreden ofterwehnte adeliche Jungfrau ehelichen möge, und solche Ehe zu Recht allerdings kräftig und beständig sey." — Die zuvor weitläuftig ausgeführten Entscheidungsgründe wurden dabey kurz wiederholt: "weil 1) weder im alten noch neuen Testamente solche ungleiche Ehe zwischen einem Fürsten und einer adelichen Jungfrau verboten, vielmehr 2) ius canonicum, 3) ius naturale, gentium et ciuile Iustinianeum, 4) die Sächsischen Rechte und Schöppenstühle solche zulassen und bekräftigen; dabey 5) ihre fürstliche Gnaden huius sui instituti rationes XII. praegnantissimas beygebracht; 6) dergleichen matrimoniorum exempla prisca et moderna kundbar, 7) interdum necessaria et salutaria, welche 8) vsus et consuetudo inueterata, immemorialis, ab exordio fere mundi introducirt, 9) des fürstlichen Herrn Bruders et reliquorum illustrissimorum agnatorum consensus, nebst des Herrn Bräutigams fürstlicher Gnaden reuersalibus und eidlichen Verzichten, wie es nach Ihrer fürstlichen Gnaden seligem Hintritt mit Dero Gemahlinn und Kindern vigore pactorum et *iuris consuetudinarii* gehalten werden solle, cum confirmatione caesarea vorhanden, dabey 10) nobilissimae sponsae parentum consensus et ratihabitio, abrogato prius veteri dissensu, eingebracht, und dann 11) magni nominis theologi, iurisconsulti und politici dieser Meynung stattlich beypflichten." SALMVTH *l. c.* p. 102. 103.

sche Ehe sey, und deswegen die dabey getroffene Abrede pünctlich erfüllt werden müsse (q); daß daher auch die aus dieser Ehe entsprießenden Kinder und Kindeskinder in infinitum bey dem Adelsstande zu bleiben, und des Fürstenstandes sich zu enthalten schuldig seyen (r). — In der That ein

(q) Auf die zweyte Frage, wie sie dem Herrn Salmuth vorgelegt war: "wann die Ehe mit der adelichen Jungfrau zu Recht beständig sey, ob sie dann des Fürstenstandes fähig, und desselben sich anzumaßen befugt sey?" antwortete derselbe: "nuptias has, quamuis maxime impares, indem sie nicht ebenbürtig seyen, omni tamen iure subsistere, et legitimas esse; jedoch, daß nobilissima virgo, iuxta moderna tempora, introductam obseruantiam, et ob pactum speciale, aller fürstlichen Dignität, Succession und Titels sich enthalte, eidlich Verzicht deswegen leiste." SALMVTH *l. c.* p. 152.

(r) SALMVTH *l. c.* p. 167. sq. In der vorausgeschickten Ausführung dieses Satzes ist vorzüglich folgender Entscheidungsgrund merkwürdig: "Quamuis *filii* ex nobili et plebeia prognati *de iure ciuili* parentibus succedant; *hodie tamen in principum filiis*, unter den höheren Ständen, *aliud* obseruatur." SALMVTH *l. c.* p. 165. Liegt nicht darin schon ein dunkeles Erkenntniß eines vom gemeinen Rechte sehr unterschiedenen Teutschen Fürstenrechts, und, wie es in vorstehender Note p. Num. 9. sehr richtig heißt, iuris consuetudinarii? — Noch folgt bey der Entscheidung selbst (pag. 168.) der Zusatz: "Was allhier (in dem morganatischen Vertrage) aus angestammter Liebe gegen das uralte fürstliche Haus geschieht, geordnet und versprochen wird, dasselbe ist billig der Liebe gegen die Kinder besage des göttlichen und allgemeinen Ausspruches vorzuziehen, und demnach steif und fest sowohl von den Eltern als Erben in alle Wege zu halten."

ein merkwürdiges litterarisches Beyspiel, wie oft Schriften ganz gegen ihren wahren Inhalt angeführt werden, wann auch nur der bloße Titel einen Schein hergeben kann, um die Anzahl gelehrter Auctoritäten damit zu vermehren!

III. Was aus diesem weitläuftigen Gutachten sonst noch einigermaßen benutzt werden kann, besteht in einigen Geschichtsumständen, die von der Ehe mit der von Krosigk sich daraus abnehmen lassen; z. B. wie das Haus Anhalt sich darauf berufen, daß dergleichen Ehen mit einer von Adel bey diesem fürstlichen Hause, das mit königlichen, churfürstlichen und fürstlichen Häusern in und ausser Teutschland durch Heirathen sich befreundet habe, nicht erhört seyen (s); — wie insonderheit die fürstliche Frau Mutter ihren über diese Heirath gefaßten Zorn vielmal hervorblicken und der adelichen Jungfrau Vater nicht vor sich kommen lassen (t); — wie der Fürst Georg Aribert solche Bewegungsgründe für sich angeführt, die den Umständen einer von ihm als einem nachgebohrnen Herrn einzugehenden morganatischen Ehe und den damaligen Zeitläuften völlig angemessen waren (u); — und wie übrigens die von Krosigk

(s) SALMVTH l. c. pag. 1.

(t) Eben daselbst S. 33.

(u) Diese Bewegungsgründe hatte der Fürst Georg Aribert damals selbst so beschrieben: "damit nehmlich bey gegenwärtigen kümmerlichen Läuften und Niederschlagung der Intraden und Tafelgüter, indem sonderlich in diesen Landen eine solche Uebermacht, diabolische Straßenräuberey, Ausplünderung der Städte, Schlösser und

Krosigk wegen ihrer persönlichen guten Eigenschaften selbst von der Gemahlinn des regierenden Für-

Dörfer vorgegangen; Menschen und Vieh ohne Unterschied hinweggeführt, todt und danieder gemacht; Schwedische Tränke, Spanische Suppen, und Neapolitanische Würste ihnen beygebracht worden, daß auch die Kriegesherren selbst, unerachtet der ab omni parte ertheilten so lebendigen als schriftlichen Salvegarden, sich entsetzt, ihren dissensum zu erkennen gegeben, und deswegen Gott zum Zeugen angerufen ꝛc., Ihre fürstliche Gnaden a) besseres Auskommen haben, der unnützen, unnöthigen Spesen und Ausgaben vor allerley übermäßige Hoffahrt, Aufzüge, Maskeraden, Ballette, Tänze und dergleichen, geübrigt; b) unnütze gynaecea und Gebäude nicht führen, überflüssiges und kostbares famulitium nicht alimentiren, salariren, noch bekleiden, c) Dero zukünftige Gemahlinn aber sicherlich, und ihrem Stande nach, decenter beleibzüchtigen, d) die bis auf den äussersten Grad erschöpften armen Unterthanen mit Collectirung schwerer Heirathsgelder soviel möglich zu verschonen, e) die in solcher Ehe durch den gnadenreichen Segen Gottes erzielenden herzlieben Ehepflänzlein, als ein abgetheilter Fürst, redlich bedenken, und selbige recht erzogen f) ratione dotis illatae, damit man oft zu prangen pflegt, keine seruitutem sich selbst auf den Hals ziehen, g) und die Liebe mit Geld h) erkaufen dürfe. Vielmehr aber i) daß Seine fürstliche Gnaden von Dero herzgeliebten Gemahlinn im fürstlichen schuldigem Respect behalten, weil k) jezuzeiten Krankheiten bey Deroselben sich ereigneten, mit gebührlicher unterthäniger Affection und getreuer Liebe an die Hand gegangen würde, und damit l) nicht etwa in euentum ratione der Heirathsgelder und Rückfälle Feindschaft erweckt, unnütze und mehr Spesen, als die Heirathsgelder selbst, aufgewendet werden müssen; Ihre fürstliche Gnaden auch schließ-

lich

Fürsten Johann Casimirs von Dessau, einer gebohrnen Prinzessinn von Hessen-Cassel, das beste Zeugniß bekommen habe (v). ꝛc.

Von dem, was nach altem Herkommen im Teutschen Fürstenrechte noch immer gewöhnlich sey, kann man keinen unverwerflichern Zeugen begehren, als den großen Geschäfftsmann, der selbst von einem berühmten altadelichen Geschlechte, und zugleich einer der gelehrtesten Kenner der Teutschen Verfassung war, — Veit Ludewig von Seckendorf (w). In seinem Teutschen Fürstenstaate, den er 1655. auf Veranlassung seines damaligen Fürsten, des unvergeßlichen Herzogs Ernsts des Frommen zu Gotha, entwarf, ließ er über fürstliche Vermählungen unter andern folgendes einfließen: "Nach altem Herkommen Teutschlandes verheirathen sich die Teutschen IV.

Fürstlich

lich ihr Leben m) mit dieser ihrer in wahrer Gottesfurcht auferzogenen herzvielgeliebten Gemahlinn, mit Gott, in Friede, Freude, treuer Einigkeit und guter Gesundheit zubringen, und selig im Herrn beschließen möchten." SALMVTH *l. c.* pag. 42. 43.

(v) In einem Handschreiben ließ diese Fürstinn von der von Krosigk folgendes einfließen: "So ich die Wahrheit sagen soll, daß sie tugendsam, von guten Sitten und Qualitäten, welche den Adel sehr wohl zieren und schmücken. Aber das allzuhoch steigen wird mit dem Icarus nicht wohl ausschlagen." Eben das. S. 136.

(w) Von seinem thätigen merkwürdigen Leben und seinen wichtigen Schriften kann meine Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 225 - 230. nachgesehen werden. Er war geb. 1626. † 1692.

Fürsten und vornehme Reichsgrafen an keine andere Person, als welche aus fürstlichem, gräflichem, oder denselben gleichgeachtetem Geschlechte ..... gebohren ist. Und sind Exempel anzuziehen, daß, im Fall es eine fürstliche und hohe Person hierin anders gehalten, und an eine gemeine vom Adel oder bürgerliche Standesperson sich vermählte, es ihnen nicht allein zur bösen Nachrede gereicht, sondern auch den also erzielten Kindern ihr Stand und Recht zur Landesregierung sehr beschnitten, auch wohl aberkannt, oder sie mit geringern Gütern abgewiesen worden" (x). — Gewiß wenigstens ein unbefangenes Zeugniß sowohl von diesem wichtigen Gegenstande des Fürstenrechts überhaupt, als besonders auch davon, daß fürstliche Ehen nicht nur mit Personen von bürgerlichem Stande sondern auch mit Adelichen von der Mißheirathsa Eigenschaft nicht ausgenommen werden können!

v. Wie sehr sticht dagegen ab, was um eben die Zeit ein anderer Gelehrter schrieb, der von Gebuhrt kein Adelicher war, aber erst als academischer Lehrer, hernach gleichfalls als Geschäfftsmann und Schriftsteller über Gegenstände des Staats- und Fürstenrechts sich bekannt gemacht hat! — Nicolaus Myler von Ehrenbach, geb. 1610. zu Aurach im Würtenbergischen, 1640. Doctor zu Tübingen, seit 1643. vom Würtenbergischen Hofe in Verschickungen und Geschäfften ge-

(x) Seckend. Fürstenstaat (Ausg. 1754. 8.) Th. 2. Cap. 7. S. 166., Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 311. §. 121.

gebraucht, 1661. geadelt. † 1677. (y). Schon in seinen additionibus ad Mart. Rvmelini *diss. ad A. B.* (1644. edit. II. 1655.) in der oben (S. 494.) angeführten Stelle erklärte er sich als ein treuer Anhänger der älteren Rechtsgelehrten, die ohne alle Rücksicht auf Teutsche Verfassung nur Römische Rechtssätze und andere übel angebrachte Gründe in Anwendung brachten. In einem eignen Werke, das er hernach den ehelichen Rechten des hohen Adels widmete (z), handelte er in einem eignen Hauptstücke ganz ausführlich von ungleichen Ehen Teutscher Fürsten und Grafen (a). Hier ließ er sich hauptsächlich angelegen seyn den Satz auszuführen, daß Ehen Teutscher Fürsten und Grafen mit Personen von Adel nicht für ungleich zu halten seyen. In dieser Absicht glaubte er selbst aus der Teutschen Verfassung anführen zu können, daß man ehedem auch Fürsten und Grafen Edle (nobiles) genannt habe (b), und daß es an Beyspielen nicht fehle, wie die von Campen, von Rosenfeld, von Hohenheim, von Welser Gemahlinnen Teutscher Fürsten gewesen seyen (c). Den Hauptbeweis führt er aber, wie oben schon vorgekommen ist, nach dem Beyspiele seiner Vorgänger aus Stellen des canonischen und Römischen Rechts, und aus

(y) Meine Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 223. u. f.

(z) Nic. Myleri ab Ehrenbach *gamologia personarum imperii illustrium*, Tubing. 1664. 1723. 4.

(a) Myler *l. c.* cap. 5. p. 85–155. *de matrimonio principum et comitum imperii inaequali.*

(b) Eben daselbst §. 8. sq. p. 93. sq.

(c) Eben daselbst §. 16. sq. p. 102. sq.

aus einer Menge Allegaten, die sich zum Theil bis in ganz auffallende physische Gründe vertiefen (d).

VI. In einem andern Hauptstücke seiner Gamologie handelt Myler noch besonders von morganatischen Ehen (e). Diese vertheidigt er doch, mit Beziehung auf den in reichsständischen Häusern ge-

(d) Oben S. 334. Eine daselbst übergangene Stelle von der letztern Art verdient hier noch nachgeholt zu werden, da MYLER *l. c.* cap. 5. §. 19. 20. p. 105. sq. (bey Moser am a. O. S. 306.) schreibt: "Hoc est, quod ALVAROTTVS (in cap. 1. §. ceteri vero num. 7. lib. 2. feud. 10.) tradit, liberos accipere a patre formam, a matre vero naturam. Nam nobilitas est quaedam dignitas a parentibus deriuata, quae dominatur a potiori causa. Certum est autem, quod potentior sit forma quam materia, quum forma sit agens, materia patiens, et omne agens sit nobilius patiente. . . . . Quod iuri naturali non incongruum, quo certum est, patrem esse actiuum principium, qui dat formam conceptui, cuius nobilior est materia quam matris. . . . Ac viri munus est parare, mulieris custodire, vt ait eleganter Simon SIMONIVS *de vera nobilitate* cap. 13." — Eheu iam satis est! — Mit solchen Gründen, was läßt sich da nicht alles beweisen? zumal wenn sie mit solchen Allegaten unterstützt sind, wie Myler ausser den hier namhaft gemachten noch eine Menge andere anbringt, die zwar meist auch schon von seinen Vorgängern angebracht waren, als nur in den beiden §§. 19. und 20., Baldus, Alciatus, Tiraquellus, Caesar de Grafs, Ioh. Dexart, Ant. Faber, Reusner, Enenkel, Steph. Gratianus, Vincent. Turturretus, Caranza, Franc. de Amaia. &c. &c.

(e) MYLER *l. c.* cap. 6. p. 155-202. *de matrimonio principum ac comitum imperii ad morganaticam donationem contracto.*

gewöhnlichen Gebrauch, gegen die von einigen gemachte Einwendung, als ob sie unbillig und rechtswidrig wären. Doch eignet er einem Vater das Recht zu, währender Ehe den vor derselben eingegangenen morganatischen Vertrag zum Besten der Kinder dieser Ehe und zum Nachtheile der Kinder erster Ehe aufzuheben (f). Uebrigens beschäfftigt er sich in diesem Hauptstükke so, wie vor und nach ihm die meisten Schriftsteller von morganatischen Ehen gethan haben, mit allerley ängstlichen Erklärungen der beiden Stellen des Longobardischen Lehnrechts, die hier einschlagen (g). In dieser Rücksicht kann man hier fast alle Commentarien und Handbücher über das Longobardische Lehnrecht zur Hand nehmen, ohne daß man über die Lehre von Mißheirathen Teutscher Fürsten große Aufklärung finden wird. Ich darf mich deshalb z. B. nur auf Casp. BITSCH *commentarium in consuetudines feudorum*, (Argent. 1673. 4.) p. 453-455. und p. 549-554., als eines der vorzüglichsten Bücher in seiner Art, beziehen. Eben damit kann ich mich aber auch begnügen, ohne von dem Inhalte anderer einzelner Schriften von morganatischen Ehen weiter etwas zu erwehnen (h). Sonst würde ich damit über den

(f) Eben daselbst §. 37. p. 200.

(g) II. F. 26. 29. oben S. 25. u. f. Not. r.

(h) Dahin gehören z. B. die Schriften von Ioh. Phil. PRIOR, Arg. 1671.; Henr. LINK, Altorf 1676.; Gabr. SCHWEDER, Tüb. 1684.; Henr. COCCEIVS, Francof. ad Viadr. 1695.; Ioh. Bernh. FRIESE, Ien. 1697.; Pet. Marcell. RICCIVS, 1703. in meiner Litteratur des Staatsr. Th. 3. S. 748. u. f. — Aber auch noch zwey theologische

den engern litterarischen Kreis, den ich hier vor mir habe, mich zu weit hinaus entfernen.

VII. So wenig die Mylerischen Behauptungen und die dafür angebrachten Gründe von heutigen aufgeklärteren Rechtsgelehrten mehr eines Beyfalls gewürdigt werden; so großen Einfluß scheint das litterarische Gewicht dieses Mannes doch auf seine Zeitgenossen und nachherige Schriftsteller über diesen Gegenstand gehabt zu haben. Fast in allen Schriften und Deductionen findet man seitdem die Mylerische Gamologie als eine Hauptstütze angeführt. Beynahe kann man sagen, daß sie geraume Zeit hindurch in dieser Materie gleichsam Epoche gemacht habe.

VIII. Auffallend ist es wenigstens, wie so viele Rechtsgelehrte selbiger Zeiten entweder geradezu die Mylerischen Grundsätze für bekannt angenommen und sich zu eigen gemacht, oder doch sehr schwankend über die ganze Sache sich geäussert haben. Zu dieser letztern Gattung gehören z. B. Ioh. DECKHERR in *vindiciis ad Blumii processum cameralem* (1677., edit. 1723. 4.) p. 287. sq., — und Ioh. Frid. RHETIVS in *institutionibus iuris publici* (Francof. ad Viadr. 1683., edit. II. 1698. 8.) lib. 1. tit. 21. §. 9. sq. (i). — Aber ganz nach

gische Bedenken 1682. über die morganatische Ehe Herzog Rudolfs von Braunschweig (oben S. 165.) in Lünigs Staats-consiliis Th. 2. S. 1558. 1571.

(i) RHETIVS *l. c.*: "Mero quidem iure publico, etiamsi princeps nobilem saltem virginem duceret, liberi inde prognati principis patris conditionem

nach jenen Grundsätzen, und zum Theil noch weiter gehen Henr. HENNIGES *de potestate imperatoris circa profana*, (Norib. 1677. 8.) cap. 2. §. 18. (k); — Ioh. Wilh. ITTER *de feudis imperii* (Francof. 1685., edit. II. 1714. 8.) cap. 14. §. 9. (l); — Henr. COCCEII in *iuris publici prudentia* (Francof. 1695.) cap. 28. §. 29. (m); — Ioh. Frid. PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 4. (1731.) p. 194–196. (n).

IX. Einer, der sich unter dieser letztern Gattung von Schriftstellern noch vorzüglich auszeichnet, und in nachherigen Schriften wieder häufig angeführt

tionem sequerentur, principes etiam essent. Verum *consuetudo et praxis* fere diuersi quid induxit." Mosers Staatsr. Th. 19. S. 308. §. 117. — Wieder ein merkwürdiges Geständniß einer mit ächteren Grundsätzen des Fürstenrechts übereinstimmenden Gewohnheit!

(k) HENNIGES *l. c.*: "Nec verebor ego palam adfirmare, puellam *ex plebe* ortam, quamprimum illustri amplexu dignata fuerit, omnium dignitatum mariti, ipsiusque adeo principalis status compotem, ac per id fere (oder gar vere?) principem fieri, nullo nomine aliis vxoribus principum, quamuis ex illustri vtrinque connubio prognatis, inferiorem" cet. Moser am a. O. S. 269. §. 103. — Ob Henniges auch in seinen späteren Jahren noch so geschrieben haben würde, möchte wohl dahin stehen. Meine Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 350.

(l) Moser am a. O. S. 270., Meine Litt. des Staatsr. Th. 1. S. 266.

(m) Moser am a. O. S. 245. §. 94., Meine Litt. ꝛc. Th. 1. S. 284–288.

(n) Moser am a. O. S. 307. §. 116., Meine Litt. ꝛc. Th. 1. S. 280.

geführt wird, ist Gerhard FELTMANN *de impari matrimonio*, Brem. 1691. 8. (1. Alph. 1. B.). — Er war anteceſſor primarius zu Gröningen, und schrieb absichtlich für die Gertraud van Zelst und ihre Söhne (oben S. 151.), in deren Angelegenheit er schon 1678. zu Rathe gezogen war. — Unter andern kam in dieser Sache auch der Satz zur Sprache, den Myler und viele nach ihm behauptet hatten (o), daß ein Vater eine morganatisch eingegangene Ehe während derselben durch eine gegentheilige Erklärung dahin verwandeln könne. In so weit schlagen hier die zahlreichen Schriften mit ein, die in den Jahren 1679–1697. über den Zelstischen Fall gewechselt worden (p). Es kamen aber wegen der dabey vorgefallenen Thätlichkeiten und eingeschlagenen Religionsverhältnisse so viele andere Umstände hinzu, daß jene Hauptsache meist dadurch verdunkelt wurde, deren Entscheidung zuletzt von Krieg

(o) z. B. Gabr. SCHWEDER in diss. *de matrimonio ad morganaticam* (Tubing. 1684.) §. 29.: "Quum enim liberi ex hoc matrimonio nati sint legitimi, et omnis succedendi vis intuitu horum liberorum dependeat ex arbitrio patris, arbitrium vero tale ambulatorium sit vsque ad extremum vitae halitum; qui prohiberetur pater idem in fauorem huius matrimonii mutare?" Doch zum Glück setzt er noch hinzu: "si nimirum absolutam de bonis habeat dispositionem." Sonst, meynt er, müßte doch z. B. ein Vasall auch den Consens des Lehnherrn, immo quandoque et agnatorum, haben, um den morganatischen Ehevertrag wiederrufen zu können.

(p) Die nach damaliger Art sehr weitläuftig gefaßten Titel dieser Schriften finden sich in Lünigs bibliotheca deductionum S. 26. u. f., und in Mosers Staatsr. Th. 19. S. 9–11.

Krieg und Frieden abhieng. Zum Vortheile des Adels kann dieser Fall ohnehin nicht angeführt werden, da die van Zelst nicht von adelicher Herkunft war. — So verwickelte sich auch die Isenburgische Sache mit den Nachkommen der Gumpelinn (oben S. 117–121.) über die dazwischen gekommenen Religionsverhältnisse in ganz andere Fragen von der Gerichtbarkeit in Ehesachen; so daß diese hernach den meisten Stoff zu den 1688. darüber gewechselten Schriften hergab (q).

X. Hätte man es in dieser Lage nur auf das Ansehen der Schriften berühmter Rechtsgelehrten ankommen lassen, so würde der Fürstenstand seine bisherigen Vorzüge schwerlich haben retten können. Desto wesentlicher war es für denselben, durch eigne Hausgesetze sich bey den althergebrachten Rechten zu erhalten (r). An deren Inhalt, wie sie vorzüglich im XVII. Jahrhunderte errichtet sind, mögen wahrscheinlich die zu fürstlichen und gräflichen Häusern selbst gehörigen Personen mehr, als bloß schulgerechte Rechtsverständige, Antheil gehabt haben. — So gar über den Rechtsbestand solcher Hausgesetze fiengen ganze Facultäten an, große Zweifel zu erregen. Das war z. B. der Fall mit einem Gutachten, das im Jahre 1698. von der Juristen-Facultät zu Helmstädt begehrt ward. Die Veranlassung dazu

(q) Diese finden sich in Londorps actis publ. Th. 13. S. 530. 580. Die Titel hat Moser am a. O. S. 11. Man sehe auch COCCEII *deduct.* tom. I. p. 960–973. oben S. 119. Note *l.*

(r) Oben S. 191–215.

dazu war ohne Zweifel die damalige Vermählung des Fürsten Leopolds von Anhalt-Dessau (oben S. 186.), und die Hauptfrage betraf den Rechtsbestand des brüderlichen Vertrages, den des Fürsten Leopolds Großvater 1637. mit seinem Bruder bey Gelegenheit der Vermählung desselben mit der von Krosigk geschlossen hatte (oben S. 144.). Gedachte Juristenfacultät trug kein Bedenken zu behaupten: jener brüderliche Vertrag könne nicht zu Recht bestehen, weil alle Menschen von Natur einander gleich wären, und nach der natürlichen Freyheit auch die Ehen vielmehr zu befördern, als einzuschränken seyen; die fürstliche Würde rühre ex iure publico her, könne also durch Privatverträge nicht geändert, und den Kindern könne ihr vom ersten Erwerber herrührendes Successionsrecht nicht entzogen werden; auch die kaiserliche Bestätigung stehe nicht im Wege, denn sie enthalte die stillschweigende Clausel: nisi iuri sint contraria, quorum confirmatio petitur. u. s. w. (s).

(s) Vollständiger kann man den Inhalt dieses Gutachtens in Mosers Staatsr. Th. 19. S. 265–269. finden, wo nur die Jahrzahl 1657. an statt 1637. verdruckt zu seyn scheint. — Mit Verwunderung wird man da alle von Mylern und anderen angebrachte Gründe wiederholt finden. Es wird aber immer nur von einer virgine nobili gesprochen; doch aus Gründen, die auf Anne Fösen eben so gut angewandt werden konnten.

IV.

Dritter Zeitraum von der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

I. Mit der Anzahl Mißheirathen vermehren sich auch die Schriften darüber; — II. als über die von Weede, von Eichelberg und von Witzleben; — III. Auch zeigen sich jetzt einige aufgeklärtere Schriftsteller: Ludolf, Struv, Gundling, Bilderbeck, Glafey; — IV. zum Theil in Bedenken über die Meinungische, Nüßlerische und Mömpelgardische Sache. — V Doch erhalten die Nüßlerinn und die von Wuthenau auch noch beyfällige Responsa. — VI. Einige andere Schriften von Estor, Kopp und Wolfart bekommen nachher auch Einfluß auf die Lehre von Mißheirathen. — VII. Von diesen erscheinen jetzt auch noch mehr Privatschriften, besonders von Mannsbach, Estor, Gonne und Bauer; — VIII. Am vollständigsten handelt davon Moser in seinen Werken vom Teutschen Staatsrechte. — IX. Noch wichtiger sind die so genannten Deductionen, — X. als in diesem Zeitraume vorzüglich die über die Meinungische Sache. — XI. Deren Erfolg hat seitdem wenigstens keine unbeschränkte Vertheidiger aller Mißheirathen mehr aufkommen lassen. Nur über deren Gränzbestimmung hat es noch verschiedene Meynungen gegeben.

Mit dem Fortgange der Mißheirathen im jetzigen Jahrhunderte häufen sich auch die darüber zum Vorscheine gekommenen Schriften, insonderheit in rechtlichen Bedenken oder Deductionen, deren Inhalt sich aus der Absicht oder nach der Parthey, für die sie geschrieben sind, meist ziemlich errathen läßt. Es würde mich ohnehin zu weit führen, wenn ich davon genauere Nachricht geben wollte. Hier werde ich mich also mehr in den Schranken eines chronologischen Verzeichnisses halten, und nur hin und wieder eine oder andere kurze Bemerkung hinzufügen. 1.

II. Von der Anhalt-Schaumburgischen Ehe mit der von Weede habe ich oben (S. 227. Not. m.) schon das 1706. ausgefertigte Bedenken in Ioh. Nic. HERT *responsis* tom. 1. p. 803-805 angeführt, worin dieser gründliche Rechtsgelehrte den Rechtsbestand morganatischer Verträge gegen die von einigen dawider erregten Zweifel vertheidigt. — Für und wider diesen Rechtsbestand sind ferner auf Veranlassung der Holstein-Eichelbergischen Ehe (oben S. 218.) in den Jahren 1708. 1722. und 1725. Schriften gewechselt (t). — Auch fällt in diesen Zeitraum eine Deduction gegen die von Witzleben auf die von derselben unterm 3. Sept. 1708. am Reichshofrath ausgewirkte Citation (u). Sie muß aber bey diesem höchsten Reichsgerichte nicht die gehoffte Ueberzeugung gewirkt haben (v). In jener Eichelbergischen Sache hat man sich deswegen (1722.) auch schon auf das vom Reichshofrathe für die von Witzleben ergangene Erkenntniß bezogen (w).

III. Einer von Halle aus nach und nach mehr ausgebreiteten Aufklärung in der publicistischen Litteratur (x) hatte man es endlich zu verdanken, daß

(t) Beide erstere finden sich in Lünigs selectis script. illustr. S. 730. 735. 1091. — Die Titel von allen verzeichnet Moser im Staatsr. Th. 19. S. 7. — Einige Auszüge daraus sind in seiner Reichsfama Th. 6. S. 557., Th. 12. S. 192.

(u) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 6.

(v) Oben S. 183. u. f.

(w) Lünigs script. sel. illustr. S. 1092.

(x) Meine Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 325. u. f.

daß um diese Zeit mehrere Schriftsteller von Bedeutung anfiengen, mit Zurücksetzung der bisher von Myler und anderen aufgestellten Lehrgebäude sich ächteren Grundsätzen zu nähern. Von solcher Art war einer der ersten Ge. Melch. de LVDOLF *de iure feminarum illustrium* (Ien. 1711. 4., edit. II. 1734. fol.) part. 1. §. 3-16. p. 9-30. (y). — Fast um eben die Zeit behandelte diese Materie ungefähr auf gleiche Art Burch. Gotth. STRVV in seinem *syntagmate iuris publici* (Ien. 1711., nachher unter dem Titel: *Corpus iuris publ.* Ien. 1738. 4.) cap. 31. §. 38. sq. (z). — Beide beriefen sich schon auf den Unterschied des hohen und niedern Adels als zwey ganz verschiedener Gebuhrtsstände, und auf das in der Teutschen Verfassung gegründete stammsvetterliche Recht zu dessen Nachtheile keine unebenbürtige Nachkommen zur Succession zu lassen. — Dahin erklärte sich auch Nic. Hier. GVNDLING in diss. *an nobilitet venter?* (Hal. 1715.) cap. 3. §. 54. (a) und der Verfasser des Teutschen Reichsstaats (Bilderbeck 1715. oder Glasey 1738.) S. 529-540. (b).

IV. Die Bewegungen, die um diese Zeit über die Mißheirathen in den Häusern Sachsen-Meinungen und Anhalt-Bernburg mit der Schurmän-

(y) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 297-302. Meine Litt. des Staatsr. Th. 1. S. 294.

(z) Moser am a. O. S. 311-313.

(a) Moser am a. O. S. 260. §. 100.

(b) Moser am a. O. S. 254. Meine Litt. des Staatsr. Th. 1. S. 348. u. f.

männnin und mit der Nüßlerinn anfiengen in Gang zu kommen (c), veranlaßten bald mehrere rechtliche Bedenken, deren Verfasser bey diesen Gelegenheiten noch tiefer als ihre Vorgänger in die Lehre von Mißheirathen hineingiengen. — Dahin gehört schon ein Bedenken von Burch. Gotth. Struv 1717. in Hellfelds Beyträgen von Sachsen Th. 3. (Eisenach 1790. 8. oben S. 234. Not. z.) S. 300–341.; — desgleichen eines von Joh. Pet. von Ludewig ohne die Jahrzahl anzugeben in den *consiliis Halensibus* tom. 2. lib. 2. num. 8. (S. 971–986.), dem noch ein zweytes vom 25. Jul. 1731. (S. 986–1000.) besonders über die Wirkung kaiserlicher Standeserhöhungen in Mißheirathsfällen beygefügt ist (d). — Auch kam nun noch seit 1722. ein Schriftwechsel über die Mömpelgardische Sache hinzu (e).

v. Für die Nüßlerischen Kinder (oben S. 251.) erfolgten inzwischen auf deren Anfragen andere Gutachten sowohl von Halle als von Helmstädt, die noch ganz auf den alten Fuß nach Mylerischen Grund-

(c) Oben S. 236. 251.

(d) Sowohl aus diesen Ludewigischen Bedenken als aus eben des Verfassers diss. de diff. iuris Rom. et Germ. *de dignitate vxoris* 1718. (in seinen *opusc.* tom. 1. p. 1147.) liefert Moser am a. O. S. 277–297. ausführliche hier einschlagende Auszüge. — Auch ist damit noch die Stelle in der Ludewigischen Erläuterung der goldenen Bulle (Ausg. 1752.) Th. 2. S. 1359–1395. zu vergleichen.

(e) Oben S. 177. Note s. Lünigs sel. scripta illustr. S. 1088.

Grundsätzen abgefaßt waren (f). Und eben so re-
spondirte zum Vortheile der von Wuthenau (oben
S.

(f) Beide Responsa zu Halle und zu Helmstädt waren im März 1717. ausgefertigt. Sie finden sich in Hempels Staatsrechts-Lexico Th. 2. S. 843. 855. und in Lenz Fortsetzung der Beckmannischen Geschichte von Anhalt S. 758-762. — Die Anfrage war in allgemeinen Ausdrücken geschehen: Es habe eine fürstliche Standesperson mit einer Person, obschon nicht gleichmäßigen Standes, doch von guter Extraction und eines vornehmen Raths Tochter, sich ehelich versprochen, nachher einen Sohn mit ihr erzeugt, und hierauf sich mit derselben copuliren lassen. Es werde also gefragt: ob dieser per subsequens matrimonium legitimirte Sohn, sowohl als die in der Ehe etwa noch folgenden, zur Successsion und zu fürstlichen Apanagen berechtigt seyn würden? Die Antwort erfolgte bejahend. In der Ausführung ward fast mehr Gewicht auf die Wirksamkeit der Legitimation als auf Hebung der Zweifel wegen der Standesungleichheit beider Ehegatten gelegt. — Im April 1721. wurde zu Helmstädt das vorige Responsum auf eine fernere Anfrage, insonderheit gegen die Einwendung, daß es der Ehe an der väterlichen Einwilligung gefehlt habe, nochmals bekräftigt. Hempel am a. O. S. 848. Lenz am a. O. S. 762-765. LEYSER *ad D.* specim. 291. tom. 5. p. 27. — Ueber die von beiden Facultäten damals angenommenen Grundsätze verdienen die Spittlerischen Bemerkungen im Göttingischen historischen Magazine B. 5. Heft 1. S. 45-54. nachgesehen zu werden. — Eine nicht ungewöhnliche Art in fauorem quaerentis zu respondiren mag wohl einigen Antheil daran gehabt haben. — Gegen die Nüßlerinn erschien aber auch für den Fürsten Lebrecht von Anhalt-Hohm 1723. aus der Feder eines geheimen Raths Bauermeister eine auf ursprünglich Teutsche Gesetze und Observanz gegründete De-

S. 156.) im Namen der Wittenbergischen Facultät (im März 1721.) der berühmte Ioh. Balth. WERNHER *obs. forens.* part. 8. obs. 466. (edit. 1738. fol.) p. 426–429. (g).

VI. Von anderen Schriften dieser Zeit, die auf die Lehre von Mißheirathen, ohne sie zum Hauptgegenstande zu machen, doch großen Einfluß gehabt haben, sind vorzüglich diejenigen zu merken, die durch Bürgermeisters und einiger anderen Schriftsteller übertriebene Behauptungen für die Reichsritterschaft veranlaßt worden, als Io. Ge. ESTOR *de ministerialibus*, *Arg.* 1727. 4.; Io. Ad. KOPP *de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos* 1728. 4. (h), und eine von Joh. Henr. Wolfart abgefaßte Deduction unter dem Titel: Untersuchung, ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen seyen? 1734. Fol. (192. S. Text, und Beylagen S. 193–496.) (i).

Unter

duction; auch schon mit Beziehung auf Reichshofraths-Erkenntnisse, die 1723. März 9. in der Meinungischen und Apr. 8. in der Mömpelgardischen Sache ergangen waren. LVDOLF *de iure fem. ill.* append. I. pag. 16. sq., Lenz Beckmann. suppl. S. 788.

(g) Dem Abdrucke des Wittenbergischen Gutachtens in WERNHER *obs. l. c.* sind zu dessen Bestärkung selbst obige Responsa von Helmstädt und Halle p. 429–435. mit beygefügt.

(h) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 271–276.

(i) KOPP *historia iuris* p. 175. (q). Der Verfasser war Professor am Gymnasium zu Hanau. Von ihm ist auch eine Tractatio iuridica *de matri-*

monio

Unter anderen den Mißheirathen ſelbſt ge- VII.
widmeten Privatſchriften dieſer Zeit, die freylich nicht alle von gleichem Gewichte ſind (k), zeichnen ſich vorzüglich aus Lüdiger de et in MANNSBACH *de matrimonio principis, comitis liberique domini, cum virgine nobili inito*, Wetzl. 1740. (l);

Ioh.

monio ad morganaticam eiusque ſpeciebus, auctore Ioh. Henr. WOLFART, Hanov. 1736. 4. (33. S.). Unter dem Namen eines matrimonii ad morganaticam ipſo iure tali handelt er von eigentlichen Mißheirathen ſect. 2. p. 13 - 23., hernach de matrim. ad morgan. per pactum tali ſect. 3. p. 23 - 31.

(k) Als: Caſp. Matth. MÜLLER diſſ. *de matrimonio nobilis cum ignobili*, Roſt. 1707.; Sam. Frid. WILLENBERG *de matrimonio imparium*, Dant. 1717. et 1734.; Ioh. Chriſt. SCHROETER *differentiae iuris Romani et Germanici circa connubium impar*, Ien. 1731.; Hieron. Gottl. SCHORCH progr. *de inaequalibus conſociationibus, quas disparagia vocant*, Erf. 1742. — In Ioh. Vlr. CRAMERI *opuſculis* tom. I. (Marb. 1742. 4.) p. 13-21. findet ſich auch eine Abhandlung *de argumento apoſtoli Pauli: εἰ δὲ τέκνα καὶ κληρονόμοι nec filiarum nec filiorum ſecundogenitorum a ſucceſſione parentum excluſioni obſtante.* Sie iſt zwar, wie die Ueberſchrift zeigt, in anderer Abſicht geſchrieben, um die Ausſchließung der Töchter und nachgebohrner Söhne dawider zu retten. Aber auch hier kann ſie mit gleichem Grunde angewandt werden (oben S. 70.).

(l) Moſers Staatsrecht Th. 19. S. 303. u. f. ESTOR *opuscul.* vol. I. part. 2. pag. 331. §. 63. ſchreibt: "Wegen Lüder von Mannsbach nimmt es mich nicht Wunder, daß er als ein Mitglied der Fränkiſchen Reichsritterſchaft ſich befliſſen habe, die Ehe eines Fürſten mit einer von Adel für ſtandesmäßig auszugeben." — In der That läßt er ſeine Vorgänger weit zurück, indem er

Ioh. Ge. Estor diſſ. *de odio in matrimonia inaequalia*, Ien. 1740. recuſ. auctior Marb. 1750. (m); Joh. Gottl. Gonne: ob die Heirath eines unmittelbaren Reichsgrafen mit einem adelichen Fräulein für eine Mißheirath zu halten ſey? in den Erlangiſchen gelehrten Anzeigen 1744. Num. 1. 2. (n); ein Aufſatz in Königs ſelectis iuris publici nouiſſimis Th. 9. S. 3–13., der aus der Feder eines der Teutſchen Sachen gründlich erfahrnen Miniſters gefloſſen ſeyn ſoll, ganz gegen die Mißheirathen (o); und Ioh. Gottfr. Bauer progr. *de matrimonio inaequali*, Lipſ. 1750. (p).

VIII. An Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit übertrifft alle bisherige Privatarbeiten unſtreitig, was

nicht mit Mylerischen Gründen ficht, ſondern durch hiſtoriſche Beweiſe ſeine Sätze zu behaupten ſucht. Viele Beyſpiele, die er inſonderheit von gräflichen Ehen mit Perſonen von Adel aufgeſucht hat, haben am meiſten dazu beygetragen, daß er darin den größten Beyfall gefunden hat.

(m) Moſers Staatsr. Th. 19. S. 247–253.

(n) Eben daſelbſt S. 255–259. völlig mit dem Herrn von Mannsbach gleicher Meynung.

(o) Estor *opusc.* vol. 1. part. 2. pag. 334. §. 68.

(p) In ſeinen *opusculis* (Lipſ. 1782. 4.) tom. 2. pag. 374. — Von fürſtlichen Mißheirathen behauptet Bauer die Fortdauer der Regel, daß das Kind der ärgern Hand folge, und den Stammsvettern ihr ius quaeſitum, in Ermangelung ebenbürtiger Nachkommen zu ſuccediren, nicht benommen werden könne. Nur in Anſehung der Grafen, meynt er, habe die gegentheilige Römiſche Rechtsregel eher durchgreifen können.

was Moser in seinem oft angeführten Staatsrechte Th. 19. (1745.) S. 1–369., hernach in seinem Familienstaatsrechte Th. 2. (1775.) S. 23–174., und in den Zusätzen zu seinem neuen Staatsrechte B. 2. (1782.) S. 533–538. über die Standesmäßigkeit oder Unstandesmäßigkeit reichsständischer Ehen zusammengetragen hat. — Nach seiner gewöhnlichen Methode liefert er 1) ein Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften nach alphabetischer Ordnung der Namen ihrer Verfasser; dann 2) die hier einschlagenden Stellen reichsständischer Hausgesetze, erst von den weltlichen Churhäusern nach ihrem Range, hernach sowohl von den altfürstlichen, als von den neufürstlichen und gräflichen Häusern, nach dem Alphabete; ferner 3) die Verhandlungen des Wahlconventes oder der Reichsversammlung über diesen Gegenstand; darauf 4) Auszüge aus bisherigen Schriften wieder nach dem Alphabete ihrer Verfasser, und endlich 5) eine vollständige Auseinandersetzung der vielerley Fragen, die hier in Erörterung kommen können, mit Aeusserung seiner Meynung darüber. — In dieser letztern vermißt man zum Theil solche Grundsätze, die entweder auf einer genauern historischen Kenntniß des ältern und mittlern Zeitalters oder auch auf richtigeren juristischen Bestimmungen beruhen; woraus bisweilen ein gar zu leichtes Vertrauen auf ein nicht hinlänglich bestimmtes Herkommen, oder auch eine unzeitige Hinweisung auf gemeine Rechte erwächst (q). — Auch würde ohne Zweifel sowohl

(q) In einer von einem Staatsminister 1745. ver-

wohl in der Litteratur als in den Auszügen aus Hausgesetzen und Schriften die chronologische Ordnung weit zweckmäßiger als die alphabetische seyn. — Uebrigens aber kann die mühsame Beybringung so vieler brauchbaren Materialien nicht gnug geschätzt werden, deren weitere Bearbeitung allen nachherigen Schriftstellern dadurch ungemein erleichtert worden ist.

IX. Von so genannten Deductionen, worin diejenigen, deren Rechte und Verbindlichkeiten in einzelnen Rechtsfällen in Frage kommen, diese aus-

veranlaßten Anmerkung über einen andern Aufsatz schrieb Moser eigenhändig: "In den Exempeln von Mißheirathen ist keinem einzigen Scribenten zu trauen, weil sie alle entweder die Umstände dazu fingirt, oder Umstände, die etwas ad decisionem causae beytragen, nicht gewußt haben. In meinem Staatsrechte Th. 19. habe ich singula exempla genau geprüft, und daraus hernach gezeigt, was Herkommens sey?" — Einige wichtige Bemerkungen finden sich darüber in Strubens Abhandlung von dem Ursprunge und den Vorrechten des alten niedern Teutschen Adels §. 11. in seinen Nebenstunden Th. 3. (1750.) S. 535–553. — ESTOR *opusc.* vol. I. part. 2. p. 331. §. 63. macht folgende litterarische Bemerkung: "Daß .... Moser im Staatsrechte Th. 19. S. 335. die Ehe eines Fürsten mit einer Adelichen für standesmäßig zu halten kein Bedenken gefunden, ist mir bisher unbegreiflich gewesen. — Seine Lehrmeister zu Tübingen, die jederzeit gut ritterschaftlich gewesen sind, haben ihm ohne Zweifel diese Meynung eingeprägt." — Nach der Würtenbergischen "Vorlegung der reichsritterschaftlichen Irrungen ꝛc." (Stuttg. 1749. Fol.) zu urtheilen sollte man die Aeusserung von den Tübingischen Lehrern doch kaum für wahrscheinlich halten.

ausführlich ins Licht setzen lassen, um ihre Richter oder auch das ganze Publicum von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen, — von solchen Deductionen, sage ich, kann man der Regel nach ungleich mehr, als von Privatschriften, erwarten, weil man theils die geschicktesten und erfahrensten Männer zu deren Abfassung erwehlt, und denselben gern mit allen nöthigen Hülfsmitteln nicht nur aus Bibliotheken, sondern auch aus Archiven an die Hand geht, theils gemeiniglich von beiden Theilen, was für und wider eines jeden Behauptung streitet, so vollständig als möglich gegen einander ausgeführt wird. — So wie unter allen bisherigen Mißheirathen die Meinungische an sich schon die beträchtlichste in ihrer Art gewesen ist, so sind deswegen auch die darüber gewechselten Staatsschriften so beschaffen, daß sie in diesem Theile der Litteratur zum ersten Range gerechnet werden können. Ich muß mich hier begnügen nur ein chronologisches Verzeichniß davon zu liefern.

So gehören hieher 1) "Actenstücke die .... X.
Mißheirath .... Anton Ulrichs .... und die .... Entkräftung des 1727. erschlichenen Standeserhöhungsdiplomes betreffend, in der neuen Staatscanzley Th. II. S. 159. (r); — 2) Gründliche Vorstellung die Sachsen-Meinungische Standeserhöhungssache betreffend (gegen dieselbe) mit Beylagen A–Tt. 1732. Fol. (s); — 3) An kaiser-

(r) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 26., vergl. oben S. 248.

(s) Lünigs bibliotheca deductionum Th. 3. S. 88.

kaiserliche Majestät Anzeige und Vorstellung auch eventuelle Erklärung ad resolutionem caesaream, die Sachsen-Meinungische Standeserhöhung betreffend, 1733. Fol. (t); — 4) Abgemüssigte Vorstellung Herzog Anton Ulrichs ... an die Reichsversammlung ꝛc. Frankfurt 1744. Fol.; und 5) dabey gefügte succincta repraesentatio et deductio der Nullitäten und Irregularitäten der Resolutionen der kaiserlichen Ministerialconferenz 1744. Jul. 20. und Sept. 25., mit Beylagen A-Dd. (u); — 6) Ein P. M. und des gesammten fürstlichen Hauses Sachsen gründlicher Bericht (gegen Anton Ulrich) mit Beylagen Num. 1-47. (das P. M. 1. Bogen, der Bericht 100., die Beylagen 56. Seiten) 1745. Fol. (v); — 7) Kurzgefaßte Gegenvorstellung an die Reichsversammlung, daß des Herzogs Anton Ulrichs Recurs unstatthaft sey 1746. Fol. (18. S.); — 8) Anderweites Schreiben H. Ant. Ulrichs an die Reichsversammlung 1746. Sept. 24., und demselben beygefügte kurze Abfertigung der Gegenvorstellung der Herzoge von Sachsen ꝛc. 1746. Fol. 72. S.; — 9) Systematischer Inhalt des H. Ant. Ulr. so genannter Abfertigung sammt deren Reduction ad genuinum statum causae, 1747. Fol. 99. S.; — 10) Resolutio caesarea, wie solche von Carl dem VI. den 2. Dec. 1735. eigenhändig ertheilt worden 1747. Fol. 1. B.; — 11)

(t) Eben daselbst S. 89.

(u) Mosers Staatsr. Th. 19. S. 6., vergl. oben S. 288.

(v) Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation Franz des I. Th. 1. S. 123-318., oben S. 290. Note *a*.

— 11) P. M. (vom H. Ant. Ulr.), worin considerationes über die resolutionem caesaream von 1735., 1747. Fol. 2. B.; — 12) P. M. (wieder vom H. Ant. Ulr.) 1747. Jul. 17. zu Widerlegung des von Gotha indessen geschrieben distribuirten P. M. 1747. Fol. 1½. B.

Von der seit dem Jahre 1742. in die kaiserliche Wahlcapitulation eingerückten Stelle, und von dem Ausgange der Meinungischen Mißheirathssache hat sich in der Litteratur bald diese Folge gezeigt, daß auch kein Schriftsteller mehr auf Mylerische Art solche Grundsätze aufgestellt hat, die allen auch noch so notorischen Mißheirathen zu statten kommen könnten. Nur über die Gränzbestimmung unstreitig notorischer Mißheirathen ist seitdem noch desto größerer Stoff zur Verschiedenheit der Meynungen, besonders in Ansehung gräflicher, auch wohl fürstlicher Ehen mit Personen von altem Adel, für weitere litterarische Erörterungen übrig geblieben. — So erschienen noch vor Ablauf der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts folgende Schriften: 1) "Die bestätigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herren des Teutschen Reichs gegen die eingebildeten Prärogativen des gemeinen Adels, in Mißbilligung und Vernichtung der zwischen Personen des erstern und letztern, auch bürgerlichen Standes unterfangenden gleichen Heirathen," Frankf. und Leipzig 1747. 4. (w); — 2) Wilh. Phil. Seyfrid diss. *de incongrua matrimonii ad morganaticam*, vulgo der Ehe zur linken Hand, *ad statum* XI.

(w) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 23.

tum noſtrum Germanicum adplicatione, Gieſſ. 1749.; — 3) Ioh. HEVMANN obſeruationes *de reſeruato imperatoris dignitates largiendi* ad illuſtr. Franciſci imp. capitul. art. 22. §. 1–6. in ſeinen *exercitationibus iuris vniuerſi praecipue Germanici*, tom. I. (Altorf 1749.) p. 102–163. §. 33–35. p. 153–163. (x); — 4) Nic. Ioh. Iod. HERTAY *an matrimonium ad morganaticam ex iure fluat propter diverſitatem ſortis*, als eine mesalliance oder Mißheirath, *an vero ex pacto? nec non de illius matrimonii in imperio R. G. effectibus*, Gieſſ. 1750. (y).

(x) Heumann hält fürſtliche Ehen mit Adelichen auch für Mißheirathen; aber von Standeserhöhungen erklärt er ſich: "poteſtatem imperatoris circumſcribi, non imminui."

(y) Moſers Staatsarchiv 1751. Th. 8. Seite 180.

V.

Vierter Zeitraum von der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

I. Schriften über die Heſſenrothenburg-Stahrenbergiſche Ehe 1751; — II. und fortgeſetzter Schriftwechſel in der Mömpelgardiſchen Sache 1753. — III. Disputation von Dürr gegen Moſer 1751.; — IV. Gelehrter Streit zwiſchen Lorber von Störchen oder Sondinger zu Bamberg, und von Selchow zu Göttingen 1755. 1763; — V. G. L. Böhmer und Struben von ungleichen Ehen 1755. 1757. — VI. Schriften von Cramer, Hommel, und Kanne 1766 — 1769.; — VII. Meine bisherige Schriften, worin von Mißheirathen etwas vorkömmt; — VIII. von Selchow Gutachten über die Ehe des Erbprinzen von Naſſau-Saarbrücken und der Prinzeſſinn von Montbarrey 1779.; — IX. Batz Entwickelung des Begriffs unſtandesmäßiger Ehen, 1781.; — X. Anonymiſcher Aufſatz in Moſers Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrechte, 1782; — XI. und in Schlözers Staatsanzeigen 1782. 1784.; — XII. Schriften von Hegelmeier, Gehler, Poſſe, Gräbe, Hagemeiſter; und von einem ungenannten vornehmen Staatsmann 1785 — 1787.; — XIII. Neueſte Schriften über die Frieſenhauſiſche Ehe 1787-1789.; — XIV. Spittlers Erörterungen einiger Mißheirathen 1789.; XV. Neueſte hieher gehörige Schriften vom Grafen von Lehndorf, Danz und Häberlin.

1. Mit dem Eintritt in die zweyte Hälfte des jetzigen Jahrhunderts eröffnete ſich ein hier einſchlagender Schriftwechſel bey Gelegenheit der vom Herrn Landgrafen Conſtantin von Heſſen-Rothenburg 1748. errichteten Primogeniturverordnung. Bey dem vom regierenden Hauſe Heſſen-Caſſel dagegen erregten Widerſpruche ward zugleich die Präjudicialfrage aufgeworfen: ob die Nachkommen aus der Ehe des Herrn Landgrafen Conſtantins mit einer Gräfinn von Stahrenberg ſucceſſionsfähig ſeyn würden?" indem die

Stahrenbergische Familie zwar von gutem altem Oesterreichischen Adel, und in den Grafenstand erhoben worden, jedoch nicht fürstenmäßig, noch unter diejenigen Grafen gehörig sey, welche in vorigen Zeiten Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt und noch haben." — Diesen Hauptpunct erklärte man sich zu Cassel zwar noch bey Seite setzen zu wollen, bis der in Gottes Händen stehende Fall etwa eintreten würde, so daß vorerst nur die Einführung des Rechts der Erstgebuhrt bestritten wurde (a). Inzwischen erschien im Jahre 1751. auch über jene Frage schon eine Schrift von Estor (b), und in eben dem Jahre eine Deduction zu Rothenburg, die auf beide Fragen gerichtet war (c). Noch

(a) Von der ganzen Sache, und dem zuletzt darüber geschlossenen Vergleiche sehe man oben S. 301. u. f. Note *x*. und *y*.

(b) Estors Schrift erschien unter dem Titel: "Gründlicher Beweis des großen Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch landsässigen Adel, imgleichen den wahren Reichsgrafen und alten Reichsherren vor den heutigen Titular-Reichsgrafen und Freyherren, auch daher entspringenden Mißheirathen, und daß des Prinzen Constantins von Hessen-Rothenburg Ehe mit der Gräfinn Marie Eve Sophie von Stahremberg nicht standesmäßig, folglich die daraus erzielten oder noch zu erzeugenden Kinder nicht ebenbürtig, mithin nicht successionsfähig seyen, Marburg, 1751. 4." — Diese Estorische Schrift ist hernach in den *opusculis* vol. 1. part. 2. (1769.) p. 305 -- 360. nur mit weggelassener Anwendung auf den Stahrenbergischen Fall von neuem abgedruckt, wie ich daraus hin und wieder schon mehrere Stellen angeführt habe.

(c) Die Rothenburgische Deduction hatte zur Aufschrift: Unpartheyische in facto et iure fest-

Noch fällt in diese Zeit ein in etlichen De- II.
ductionen fortgesetzter Schriftwechsel in der Mömpelgardischen Sache (d). Denn so erschienen noch im Jahre 1753. 1) eine so betitelte "abgemüssigte Vorstellung des in einem pro memoria angegriffenen Ehrenstandes der gräflichen Geschwister von Sandersleben-Coligny; mit Beyl. A — F. 1753. fol.; — 2) Catalogus derjenigen documentorum, durch welche die abscheulichen Betrügereyen, die wegen der vorgeblichen Ehen des 1723. verstorbenen Herzogs Leopold Eberhards von Würtenberg-Mömpelgard von dessen Concubinen und unächten Kindern gespielt worden, überzeugend dargethan werden; in Mosers T. Staatsarch. 1753. B. 1. S. 718. 739. (e).

Von Privatschriften dieser Zeit war eine der III.
merkwürdigsten Franc. Ant. Cyrysostomi Dürr diss. inaug. *de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in Germania*, vulgo von Standes-

festgegründete Vertheidigung des hochfürstlichen Hauses Hessen-Rheinfels, sowohl in Betrachtung des neulich bey demselben eingeführten Erstgebuhrtsrechts, als der Fähigkeit seiner jetzigen Prinzen, in Hessischen Landen zu succediren; mit Beylagen sub litteris A. B. C. anno 1751. fol." — Sie ist von neuem abgedruckt in der Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in Teutschen Staats- und Rechtssachen, B. 2. (Frf. u. Leipz. 1752. 4.) S. 1 — 134. — Die hier einschlagende Erörterung der Frage von der Mißheirath enthält der vierte Theil dieser Deduction in nurgedachter Samml. S. 93 — 122.

(d) Oben S. 177 — 182.

(e) Mosers Familienstaatsr. Th. 2. S. 26.

des: und Mißheirathen, (praeside Ioh. Mich. Dahm) Mogunt. 1751. Apr. (f) — Ihr Hauptinhalt gieng dahin, den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel richtig zu bestimmen, und daraus herzuleiten, daß zwar zwischen fürstlichen und gräflichen Personen keine Mißheirath sey, wohl aber zwischen Personen vom hohen und niedern Adel. Ueberall wurde hierin den Behauptungen in Mosers Staatsrechte widersprochen, und keiner von dessen Gründen ungeprüft und unbeantwortet gelassen. Sowohl der dabey an Tag gelegten Geschicklichkeit des Verfassers, als der Freymüthigkeit, womit diese Sätze in einem geistlichen Churfürstenthume öffentlich vertheidigt wurden, gereicht diese Inaugural-Disputation sehr zur Ehre (g).

IV. Nach einem Stillstande von etlichen Jahren ereignete sich erst ein gelehrter Streit über eine zu Bamberg gehaltene Disputation, die zu Göttingen widerlegt, und zu Bamberg gegen die dawider gemachten Einwendungen von neuem ver-

(f) Im Druck betrug sie 10. Bogen. Sie findet sich auch in Ant. Schmidt *thesauro iuris ecclesiastici* tom. 6. num. 16.

(g) Der Präses, unter dessen Namen die Disputation wohl angeführt zu werden pflegt, hat gewiß keinen Antheil daran gehabt. Der damalige Candidat, der vorher auch unser gelehrter Mitbürger gewesen war, hat sich in der Folge durch mehrere gelehrte Schriften hervorgethan. Er war 1727. zu Manheim gebohren, und wurde zu Mainz bald nach seiner Promotion Professor, hernach Regierungsrath und zuletzt Syndicus des Domcapitels. Meusels gelehrtes Teutschl. (Ausg. 4. B. 1. Lemgo 1783.) S. 356. u. f.

vertheidigt wurde. Zu Bamberg erschien nehmlich (1755. Jun. 25.) eine diss. inaug. *de nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente nobilitate sua et feudis ante iam habitis secundum iura Germanica in perpetuum priuato*, praeside Ign. Christoph. Lorber a Stoerchen, auctore et *respondente* Henrico Sondinger. — Sowohl den darin ausgeführten Hauptsatz, wie er aus obigem Titel ersichtlich ist, als die dafür angebrachten Gründe bestritt Ioh. Henr. Christ. de Selchow *diss. de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona*, Goetting. 1755. (Sept. 30.) — Erst acht Jahre nachher kam es zur Replik. Henr. Sondinger *vindiciae iuridicae dissertationis inauguralis suae de nobili* etc. Bamb. 1763. (h).

V. Die Frage von der Successionsfähigkeit der Nachkommen aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Alverdissen, die 1753. am Reichshofrathe in Bewegung kam (oben S. 269.), hat wahrscheinlich veranlaßt, daß um diese Zeit über die hier einschlagende Theorie aus der Geschichte und aus Rechtsgrundsätzen noch mehrere Erörterungen angestellt sind. So war eine der gelehrtesten Ausführungen der ganzen Lehre von Mißheirathen Ge. Ludou. Boehmer

(h) Alle drey Streitschriften sind hernach eingerückt in Maders reichsritterschaftlichem Magazine B. 2. Num. 16. und 24., und 4. Num. 3. Die zweyte findet sich auch in Selchow *electis* num. 6. p. 349. — Sie handeln zwar eigentlich nur von Ehen des niedern Adels, enthalten aber doch manches, was zur Bestärkung der Lehre von Mißheirathen überhaupt dienen kann.

MER diſſ. *de impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa ſucceſſionem feudalem*, Goetting. 1755. (Dec. 31.) (i). — Bald darauf erſchien auch

(i) Der Inhalt dieſer Diſſertation, die unter allen Schriften von Mißheirathen unſtreitig eine der vorzüglichſten iſt, läßt ſich am beſten aus folgenden Ueberſchriften der Paragraphen erſehen: "§. 2. Matrimonium impar non niſi inter ingenuos et ſeruilis conditionis homines iure antiquo contractum. §. 3. Matrimonium haud impar inter nobiles et ingenuos. §. 4. Iidem Saxonum mores. Narratio Adami Bremenſis expenditur. §. 5. Liberi imparis matrimonii a beneficiis Francicis excluſi. §. 6. De ingenuis ex aeuo poſtcarolingico. §. 7. De ſeruis, et libertinis, *Mittelfreyen*. §. 8. De improprio ſignificatu liberorum *der Freyen und Mittelfreyen*. §. 9. Ex ingenuis nobilium, militaris generis, et ciuicus ordo enatus. §. 10. Matrimonium impar inter coniuges ingenuae et ſeruilis libertinaeue conditionis. §. 11. Liberi ex tali matrimonio ſuscepti dicuntur *nicht ebenbürtig*, exules a ſucceſſione. §. 12. Connubium haud impar inter nobiles et militaris ordinis homines, et inter hos ac ingenuos ex ciuico ordine. §. 13. Status equeſtris liberorum in ſucceſſione feudali ex patre et auo paterno aeſtimatur. §. 14. Filii ex disparagio nati exules a ſucceſſione feudali. §. 15. Filii ex connubio nobilis cum femina equeſtri vel hominis militaris cum ingenua nati, a ſucceſſione feudali non excluſi. §. 16. Filii a patre libero et matre miniſteriali nati a ſucceſſione feudali non excluſi. §. 17. Nobiles in ineundis nuptiis cum miniſteriali prouidi. Exemplum nuptiarum cum Adelheide et Maltitia. §. 18. Matrimonium ad morganaticam ab impari differt, et liberi ex eo a ſucceſſione feudali excluſi. §. 19. Origines matrimonii ratione ordinis inaequalis. Liberi ex eo excluſi a iuribus auitae nobilitatis. §. 20. Ex matrimonio nobilium ratione ordinis inaequali natis ius ſuccedendi in feuda competit. §. 21. Na-

auch in Strubens Nebenſtunden, nach dem, was ſchon im dritten Theile von fürſtlichen und adelichen Ehen vorgekommen war (oben S. 406), im fünften Theile (1757.) S. 232—262. noch eine eigne Abhandlung "von ungleichen Ehen." Darin wurde die vorige Behauptung von fürſtlichen Mißheirathen noch weiter beſtärkt, und beſonders ins Licht geſetzt, wie nur der Agnaten Conſens Kinder ſolcher Ehen ſucceſſionsfähig mache. Doch wurde nun hinzugefügt, daß die von Grafen mit adelichen Gemahlinnen erzeugten Kinder eines ſolchen Conſenſes nicht bedürften. — Dieſer Unterſchied zwiſchen fürſtlichen und gräflichen Vermählungen findet ſich hernach aus eben dieſer gelehrten Feder, ſelbſt mit Beziehung auf den Frieſenhauſiſchen Fall, noch weiter ausgeführt in Struben rechtlichen Bedenken Th. 2. (1763.) Bd. 135. S. 502—518.

In Io. Vlr. L. B. de CRAMER *obſeruationibus iuris vniuerſi* tom. 4. (1766.) hat S. 188. obſ. 1084. die Ueberſchrift: "Matrimonium comitis imperii cum femina nobili ſed miniſteriali inaequale eſt," Sie füllt aber keine Quartſeite aus, und bezieht ſich ohne weitere Ausführung nur auf den Münzenbergiſchen Fall, und daß das Kind der ärgern Hand folge. — Ausführlicher und leſenswürdiger ſind Chriſt. Gotttieb HOMMEL progr. *de recto ſenſu et vſu paroemiae Germanicae:* das Kind gehört zur ärgern Hand, VI.

Vi-

Nati ex coniugio ſtatus imperii ratione ordinis inaequali notorio exules a ſucceſſione. §. 22. Filii principis vel comitis imp. ex matre auitae nobilitatis ſucceſſionis capaces."

Vitemb. 1767.; — und Christ. Car. Kanne diss. *de nuptiis comitum et baronum ob coniugis conditionem inaequalem iniustis*, Lipſ. 1769.

VII. In dieſen Zeitraum fällt auch, was in meinen Schriften von dieſer Materie vorkömmt, als 1) in den *primis lineis iuris priuati principum* (edit. I. 1768., II. 1779., III. 1789.) §. 23 -- 26. p. 43 -- 63.; — 2) in meinen Rechtsfällen B. 2. Th. 2. (1771.) S. 521 — 526. ein Bedenken vom Febr. 1770., daß Kindern aus der Ehe eines Adelichen und einer Bürgerlichen die Succeſſionsfähigkeit nicht verſagt werden könne; — 3) in den Rechtsfällen B. 3. Th. 1. (1777.) S. 22. §. 36. 37., und S. 98. u. f. etliche Stellen die Anſprüche der Marquiſe de Favras betreffend; — 4) eben daſelbſt B. 3. Th. 3. (1785.) S. 794 — 799. ein Bedenken vom März 1773. über die Mißheirathseigenſchaft der Ehe eines Reichsgrafen mit einer Perſon von Adel; — 5) eben daſelbſt S. 799 — 808. ein Bedenken vom März 1780. auf Anfrage eines Fürſten über die Standesmäßigkeit der Ehe zwiſchen fürſtlichen und neugräflichen Perſonen (k); 6) in meiner hiſtoriſchen Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des Teutſchen Reichs Th. 3. (1787., Ausg. II. 1788. 8) S. 22 — 30. eine ziemlich ausführliche Stelle von Mißheirathen.

VIII. Ueber die Vermählung des Erbprinzen (jetzigen Fürſten) von Naſſau-Saarbrücken mit der Prin-

(k) Verſchiedene andere von mir ausgefertigte Bedenken über einige beſondere Fälle von Mißheirathen ſind noch ungedruckt.

Prinzessinn von Montbarey ist in den Selchowischen Rechtsfällen B. 1. (Lemgo 1782. 4.) S. 191 — 193. ein kurz aber freymüthig gefaßtes Gutachten vom 10. Nov. 1779., dessen Schluß am Ende dahin geht: "Sind die Agnaten damit zufrieden, so braucht es nicht einmal einer kaiserlichen Standeserhöhung oder besonderen Einwilligung. . . . Falls aber die Agnaten dissentiren, und die Sache zum Processe kömmt; so läßt sich auf einen gewissen Ausgang beym Reichshofrath keine Rechnung machen. Hat der Kaiser die Agnaten zu fürchten oder zu schonen; so wird wohl die Ehe für eine Mißheirath erklärt, am Ende aber doch, wie bey Holsteinplön, für dieselbe gesprochen. Im umgekehrten Falle hingegen wird die Ehe gemeiniglich aufrecht erhalten, besonders wenn die Gemahlinn eine Standeserhöhung erhalten hat, und also die Ehre des kaiserlichen Hofes mit im Spiele ist. Kurz, hier entscheidet oft Hofluft mehr, als Recht."

IX. Eine mit vieler Geschicklichkeit abgefaßte "Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen hauptsächlich der Teutschen Reichsstände aus Teutschen Gewohnheiten und Gesetzen" 1781. 4. erschien anonymisch. Der Verfasser war, wie hernach bekannt wurde, August Friedrich Batz, Professor zu Stuttgard. — Am Ende der Schrift heißt es: "Ein Fräulein von alter Rittergebuhrt verdient wohl die Ehre einen Reichsstand zum Gemahle, und seine Agnaten zu Vettern zu haben. Ja sie macht vermöge ihrer Gebuhrt auf alle die höheren Würden den gerechtesten Anspruch, welche in neueren Zeiten oft nur

durch Privatintereſſe und ganz beſondere Verhältniſſe das Eigenthum gewiſſer Familien geworden ſind.“ — Aus dieſer Stelle läßt ſich ungefähr die Abſicht und das ganze Lehrgebäude dieſer Schrift errathen (l).

x. Ganz anders erklärt ſich ein anonymiſcher Aufſatz, den Moſer in den Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrechte B. 2. (1782.) S. 536 — 538. hat eindrucken laſſen, wie er ihm von einem (ungenannten) gewiſſen Orte zugeſchickt ſey. Er iſt eigentlich ſelbſt gegen Moſers eigne Meynung gerichtet, zeichnet ſich aber durch Kürze und Bündigkeit faſt vor allen ähnlichen Schriften über dieſen Gegenſtand dergeſtalt aus, daß ich es der Mühe werth halte, das Weſentliche davon hier einzurücken (m).

Noch

(l) Meine Litt. des Staatsr. Th. 3. S. 751., vergl. oben S. 316. u. f.

(m) Der Aufſatz, der ohnehin am a. O. durch Druckfehler ſehr verſtellt iſt, fängt damit an: “Moſer behaupte, die Ehe eines Reichsſtandes mit einem adelichen Fräulein ſey keine Mißheirath, weil eine neuere Obſervanz ſeit 300. Jahren das ältere Recht abgeſchafft habe; Er berufe ſich deshalb auf die fürſtlichen Ehen 1) mit der von Brandenſtein, 2) mit der von Campen, 3) mit der von Roſenfeld, 4) mit der von Eiken, 5) mit der von Zeutſch, 6) mit der von Witzleben, 7) mit der von Eichelberg. — Dagegen erinnert aber der ungenannte Verfaſſer: Man müſſe zwey Fälle unterſcheiden, ob Kinder aus ſolchen Ehen mit oder ohne Einwilligung der Stammsvettern zur Succeſſion gekommen ſeyen? Jenes ſey im 1. und 5. Falle geſchehen; dann ſey aber der Grund davon dieſe Einwilligung,

nicht

Noch ein merkwürdiger anonymiſcher Aufſatz "von Mißheirathen" findet ſich in den Schlözeriſchen Staatsanzeigen B. 6. Heft 23. (1784. Sept. 20.) S. 311 — 324. "eingeſandt aus der Pfalz ſchon 1782." — In dieſem Aufſatze wird ſehr richtig behauptet, daß die Stelle in den neueren Wahlcapitulationen nicht von Mißheirathen des niedern, ſondern nur des hohen Adels handele. Er geht aber noch weiter um den Satz aufzuſtellen, daß unter den in der Wahlcapitulation ſo genannten "unſtreitig notoriſchen Mißheirathen„ fürſtliche oder gräfliche Ehen nur mit bürgerlichen Perſonen viliſſimae conditionis oder ex faece plebis, nicht aber mit Perſonen von Adel, XI.

nicht eine Standesgleichheit; eben das ſey auch der Fall in Deſſau mit der Föſtin geweſen. — In anderen Fällen, wie im 2. und 4., habe man zum Entſcheidungsgrunde nicht angenommen, daß adeliche Ehegattinnen mit Fürſten ſtandesmäßig wären, ſondern daß nach gemeinem Römiſchen Rechte jede Ehefrau der Würde ihres Mannes theilhaft ſey. — Wenn aber auch die Reichsgerichte bisweilen jenen Entſcheidungsgrund angenommen hätten; ſo fließe daraus noch kein Reichsherkommen, weil Ausſprüche der Reichsgerichte dazu nicht hinreichten, ſofern nicht gezeigt werden könne, daß ihnen Kaiſer und Reich vim legis haben geben wollen. Dawider ſey aber von den meiſten fürſtlichen Häuſern in ihren Familiengeſetzen das Gegentheil beſtimmt; und häufig habe man dergleichen Heirathen angefochten. Die Reichsgerichts-Erkenntniſſe ſeyen auch theils nicht aus einerley Grundſätzen hergeleitet, theils nicht übereinſtimmend, wie z. B. das Reichshofrathsconcluſum 1726. gegen die von Ingersleben. Endlich gebe auch das Collegialſchreiben 1742. hinlänglich zu erkennen, daß durch Obſervanz die Sache noch nicht entſchieden ſey."

Adel, oder auch mit Töchtern eines graduirten oder in hoher Bedienung stehenden Bürgers zu verstehen seyen; wogegen auch keine Verträge gelten sollen. — Allem Ansehen nach hat dieser ganze Aufsatz eigentlich den oben (S. 486. Note r) erwehnten Fall der Heirath eines Freyherrn von Greifenclau mit einer Tochter des Herrn von Horix zum Gegenstande gehabt, auf welchen die Verordnung der Wahlcapitulation überhaupt nicht in Anwendung gebracht werden konnte. Aber die allgemeine Einschränkung notorischer Mißheirathen nur auf bürgerliche Personen von der niedrigsten Gattung auch für Herren aus reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Häusern kann mit Grunde nicht behauptet werden. — Mit der Greifenclauischen Sache steht übrigens noch eine merkwürdige Schrift in Verbindung, unter dem Titel: Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten gerettet, Wien 1791. 8. (n). — Ein im März 1788. über jenen Rechtsfall von mir ausgefertigtes Facultäts-Responsum ist meines Wissens noch nicht gedruckt. Es wird aber in einem gedruckten Pro memoria angeführt (o).

Von

(n) Unterschied der Stände S. 63.

(o) Vom Verlaufe dieses merkwürdigen Rechtsfalls ist mir nur folgendes bekannt worden: Die Klage der Greifenclauischen Agnaten war dahin gerichtet: "den Herrn Beklagten gegen Erhaltung der in den pactis familiae per auersum ausgeworfenen 4000. Fl. aller seiner sowohl zeither würklich besessenen als noch zu hoffen gehabten Greifenclauischen Stamm- und Fideicommißgüter für verlustig zu erklären, und zu dem Ende der Mittelrheinischen Reichsritterschaft per commissionem cae-

Von anderen Schriften dieser Zeit sind hier noch folgende anzuführen: 1) Tob. Gottfr. Hegelmaier *de matrimoniis inaequalibus*, Tübing. 1785.; — 2) Ioh. Aug. Otto Gehler diss. inaug. *de inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis diiudicanda*, Lipf. 1786. (p); 3) Adolf Fel. Henr. Posse Etwas über XII.

caesaream aufzutragen, daß dieselbe auctoritate caesarea den Herrn Beklagten von den zeither besessenen Greifenclauischen Stamm- und Fideicommißgütern, und was denselben anhängig ist, unaufhaltlich exmittiren, dahingegen die gesammten Stammsagnaten dahin ungesäumt immittiren solle." — Darauf ergieng 1786. Aug. 28. an den Beklagten ein Rescript ohne Clausel: "die Impetranten klaglos zu stellen." — Die hierwider vorgebrachten Einreden wurden 1788. May 2. durch ein paritorisches Rescript verworfen. — Auf das dagegen ergriffene Rechtsmittel der Supplication und Revision erfolgte 1790. Oct. 2. beym Reichsvicariats-Hofgerichte zu München "Sententia in reuisorio reformatoria dahin: 1) daß, gleichwie Ihre kaiserliche Majestät sich in der allerhöchsten Confirmation der Greifenclauischen Familienpacte Kaisers Carls des VI. die Cognition über dergleichen Fälle ausdrücklich vorbehalten habe, also mit Aufhebung des vom kaiserlichen Reichshofrathe unterm 28. Aug. 1786. erlassenen Rescript. S. C. die Sache cum acclusione actorum, re- et correlationis zur eignen allerhöchsten Erkenntniß Ihro kaiserlichen Majestät, als bey nun ausgehendem Vicariate alleinigen Richters, zu verweisen sey; idque compensatis expensis. 2) Retradantur sportulae."

(p) Ein Auszug aus dieser Dissertation ist in Klübers kleiner juristischen Bibliothek B. 3. St. 9. S. 103 -- 111. — Der Hauptinhalt geht dahin, daß Ehen zwischen hohem und niederem Adel keine Mißheirathen seyen. Der geschickte

Ver-

über unstandesmäßige Ehen unterm Teutschen hohen Adel. im Teutschen Museum 1787. Febr. S. 164 — 184. (q); — 4) Carl Otto Graebe, Prof. zu Rinteln, kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels, Rint. 1787. Jul. 17. (r); — 5) Eines vornehmen Staatsmanns unpartheyisches rechtliches Bedenken über die Materie von ungleichen Ehen und Mißheirathen eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn, Teutschland (eigentlich Giessen bey Krieger) 1787. 8. 7 Bog.) (s); — 6) Eman. Frid. Ha-

Verfasser, der ehedem unser gelehrter Mitbürger war, hat wenigstens das iurare in verba magistri sich nicht zu Schulden kommen lassen.

(q) Diese oben (S. 480. Note g) schon von mir angeführte Abhandlung findet sich auch in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte Th. 3. Num. 10. und in Mereau Miscellaneen Th. 2. Num. 1. — Sie setzt besonders das Verhältniß der Landstände in Ansehung der Mißheirathen ihrer Landesherren ins Licht; gibt auch über einige einzelne Fälle, als insonderheit über die Philippine Welser, noch lesenswürdige Erläuterungen.

(r) Diese kleine Schrift beträgt nur 38. Octavseiten. Einen Auszug aus derselben liefert Klüber am a. O. B. 3. St. 11. S. 347 -- 349. — Er läßt ihr die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie auf eine unterhaltende Art geschrieben sey, und von genauer Bekanntschaft mit der abgehandelten Materie zeuge. Der Verfasser, auch einer unserer ehemaligen gelehrten Mitbürger, bestärkt noch mit verschiedenen Gründen, daß Ehen zwischen hohem und niederem Adel Mißheirathen seyen.

(s) Auch aus dieser Schrift liefert Klüber am a. O. S. 349 — 351. einen Auszug, ohne ihr den Beyfall, wie der vorigen, zu geben. Sie ist

auch

Hagemeister diss. inaug. *de matrimonio illustris cum nobili auita*, Gryph. 1788. (t).

Zwey Deductionen, die zu Cassel und zu Bückeburg 1787. und 1789. wider und für die Standesmäßigkeit der Ehe des Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Alverdissen und der von Friesenhausen herausgekommen sind, habe ich oben (S. 268. Not. l) bereits namhaft gemacht. Die erstere ist in den Selchowischen neuen Rechtsfällen B. 3. (Frf. 1789. 4.) S. 1 — 102. von neuem abgedruckt, mit verschiedenen in der Vorrede vorausgesetzten Nachrichten, welche die Geschichte der Verfertigung dieser Deduction betreffen, und den Antheil, der in den Göttingischen gelehrten Anzeigen dem Rathe Conr. Wilh. Ledderhose daran zugeschrieben war, näher bestimmen. — Die Bückeburgische Deduction enthält S. 40 — 113. die vollständigste und gelehrteste Ausführung des Satzes, daß die Gleichheit oder Ungleichheit der Ehe bloß auf dem Unterschiede der freyen Gebuhrt und XIII.

der

auch sowohl in der Schreibart als in Grundsätzen davon sehr unterschieden. Der Verfasser ist mir nicht bekannt.

(t) Klüber am a. O. B. 4. St. 13. S. 62 -- 80. liefert auch hiervon einen ausführlichen Auszug, und läßt der Geschicklichkeit, womit die Schrift abgefaßt ist, Gerechtigkeit widerfahren, ob er gleich nicht eben der Meynung ist. Diese stimmt mit der, die ich Num. 4. bemerkt habe, überein. Bede wird man vielleicht nicht so, wie Num. 2., von dem Note *p.* erwehnten Vorwurfe frey sprechen. — Präses bey dieser Disputation, aber gewiß nicht ihr Verfasser, war Chr. Nic. Schlichtkrull. Dessen zur Ankündigung dieser Promotion geschriebenes Programm handelte *de nuptiis*

der Dienstbarkeit, keinesweges aber auf dem Unterschiede des Standes und Ranges beruhe, und daß daher insonderheit die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Dame von altem Adel keine Mißheirath, deren Nachkommenschaft also allerdings successionsfähig sey. — Der Verfasser dieses gelehrten Meisterstücks hat sich nicht genannt. Ich müßte mich aber sehr irren; oder es ist mein mehr als funfzigjähriger würdiger Herzensfreund — der Herr Canzleydirector Dr. Joh. Phil. Conr. Falke zu Hannover. — So wenig mag Verschiedenheit der Meynungen ächter Freundschaft Abbruch thun!

XIV. In Meiners und Spittlers Göttingischem historischem Magazine hat der letztere durch genauere Erörterungen der beiden Mißheirathen im Hause Baden mit der von Eiken (u) und der von Rosenfeld (v), und durch einige Anmerkungen über die Worte unstreitig notorisch in der Wahlcapitulation (w) um diese Materie sich sehr verdient gemacht. Mehr ähnliche Erörterungen einzelner Fälle von Mißheirathen wären immer noch sehr zu wünschen.

XV. Die neuesten Schriften, die ich zum Beschlusse dieser Litteratur anführen kann, sind 1) Aug. Adolph. Leop. comitis de LEHNDORF diss. inaug. *de matrimonio inaequali, praesertim de eo, quod contrahitur inter personas nobilitatis superioris et inferioris iure Romano indecoris.* Klüber an a. O. S. 80 -- 82.

(u) Götting. hist. Mag. B. 4. St. 1. (1788.) S. 174 -- 192.

(v) Eben daselbst St. 4. (1789. S. 737--772.

(w) Eben das. B. 5. St. 1. (1789.) S. 42--54

inferioris ordinis, Regiom. 1791. (x); — 2) Joh. Ernst Fried. Danz über Familiengesetze des Teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Ehen untersagen, Frankf. 1792. 8. (y); — 3) Etwas

(x) Klüber am a. O. B. 6. St. 22. S. 174-182. Die Dissertation beträgt 76. Seiten. Sie ist auch ins Französische und Teutsche übersetzt; — letztere unter folgendem Titel: "Ueber ungleiche Ehen vom Grafen von Lehndorf, D. des geistlichen und weltlichen Rechts, würkl. Mitarbeiter und Ehrenmitglied der königlich Preussischen Teutschen und freyen Societät zu Königsberg in Preussen; Neu verteutscht durch K. H. F. von Felgenhauer," Berlin 1792. 8. (5. B.). — Ehen zwischen hohem und niederm Adel hält der Herr Graf auch nicht für Mißheirathen. Neue allgemeine Teutsche Bibliothek (Kiel 1793.) B. 6. St. 2. Heft 5. S. 401-404., auch die Jenaische allgemeine Litteraturzeitung 1795. März S. 591. — Bey Klüber am a. O. S. 187. findet sich noch folgende persönliche Beschreibung: "Herr Graf Lehndorf ist gebohren zu Maxheim in Ostpreussen 1771. Apr. 8. In der Militäracademie zu Berlin legte er den ersten Grund zu den Wissenschaften. Seit dem studierte er zu Erlangen drey Jahre bis 1789., und setzte nachher zu Königsberg seine Studien fort. Er ist Verfasser verschiedener Schriften aus dem Fache der schönen Wissenschaften."

(y) Die Danzische Schrift, die nur 6. Bogen beträgt, verdient vorzüglich wegen der darin enthaltenen gründlichen Bestärkung der reichsständischen Autonomie hier eine Stelle. Sie betrifft übrigens einen ganz andern Gegenstand auf Veranlassung eines 1783. Sept. 18. zwischen dem regierenden Rheingrafen Carl Magnus zu Grumbach und seinem Bruder Wilhelm geschlossenen Vertrages, worin jener einer zweyten standesmäßigen Vermählung sich begeben hatte.

Etwas über unstandesmäßige Ehen und Mißheirathen, von Carl Fried. Häberlin in der Teutschen Monathsschrift, Berlin 1793. May, Seite 1–47.; — 4) Ein Aufsatz aus eben der Feder in dem Repertorium des Staatsrechts B. 3. (Leipzig 1793.) in dem Artikel: Notorische Mißheirath S. 625–651.; — 5) Noch aus eben der Feder die Beantwortung der Frage: "Wäre die Vermählung eines Teutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glocester eine Mißheirath?" in desselben Staatsarchive Heft 1. (Helmstädt und Leipzig 1796.) Num. 9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erstes Register

über die Sache.

A.

Adel, hoher und niedrer, und dessen Unterschied. 329. 344. 350. 393 — niederer, diente im Mittelalter dem hohen auf mannigfaltige Weise 391. — niederer, was bey demselben Mißheirathen 482. — Personen von Adel lassen sich mit Teutschen Fürsten in morganatische Ehen ein 372.

Adliche, ihre Vorfahren waren Ministerialen 392.

Adel, ausländischer, ob Verheirathungen mit solchen Mißheirathen sind 465.

Ahnenprobe bey Stiftern 401.

Anhalt: Bernburg, Erbprinz Carl Friedrich, und Wilhelmine Charl. Nüßler 251. 295. — Fürsten Victor Amadeus, Testament v. 1678. 209. 303.

Anhalt-Bernburg-Schaumburg Fürst Franz Adolf, und Marie Jos. von Haßlingen 313., — Lebrecht, Fürst von, und Eberhardine Jacobine Wilhelmine von Weede 223. — Lebrecht, und Soph. von Ingersleben 258. — Victor Amadeus Adolf, Fürst von, und Hedw. Soph. Gräfinn von Henkel 260. — Prinz Friedrich Franz Joseph von, und Caroline Westrap 320. — Prinz Carl Ludewig und Benjamine Kaiserinn 302. —

Anhalt-Cöthen, Fürst Immanuel Lebrecht, und Gisele Agnes von Rathen 174. — August Ludewig, und Wilhelmine Agnes von Wusthenau 256.

Anhalt-Dessau, Fürst Leopold, und Anne Louise Fösen 186. — Erbprinz Wilhelm Gustav, und Soph. Herrin 259. — Georg Aribert, und Johanne Elis. von Krosigk 143.

Anhalt-Zerbst, Anton Günther, und Auguste Antonie Marschall von Biberstein 228. — Johann Ludewig, und Christiane Eleon von Zeutsch 166.

Apitz Sohn Albrechts des Unar-

artigen und Cunig. von Eisenberg 47.
Augustin, dessen mißverstandene Aeusserung 74.

B.

Baden-Baden, Marggraf Eduard Fortunat, und Marie von Eiken 125.
Baden-Durlach, Ernst Marggraf von, und Ursel von Rosenfeld 83. — Marggraf Georg Friedrich von, und Elis. Stolz 140. — Mgr. Carl Friedrich und L. Carl v. Geyer 319.
Baiern, Ferdinand, und Marie Pettenbeck 121.
Bardeleben, Fräulein von, und Prinz Ernst von Hessen-Rothenburg 316.
Baß gebohren 354. r.
Beichlingen, Soph. Alb., und Herzog Ludewig von Würtenberg 312.
Bentheim, Graf Ernst Wilhelm, und Gertr. van Zelst 151.
Bereuter, Anne Christine, und Friedrich Herzog von Holstein-Augustusburg 159.
Brandenstein, Cath. und Herzog Wilhelm von Sachsen 56.
Brandenburg-Culmbach, Mgr. Georg Albrecht, und Regine Magd. Lutz 189.
Brandenburg-Hohenzollerischer Hausvertrag v. 1695. 213.
Braunschweig-Lüneburg, Herzog Otto, und Mette von Campen 93. — Herzog Rudolf August von, und Ros. Elis. Menthe 165. — Herzog Georg Wilhelm, und Eleonore von Olbreuse 157.
Brieg, Fürst Christian, und Anne Hedwig von Sitsch 141.
Bünau, Christiane Wilhelmine, und Johann Adolf Herzog von Sachsen-Weissenfels 172.
Bürgerlicher Stand, dessen Entstehung 349.

C.

Campen, Mette von, und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg 93.
Canonisches Recht, was nach demselben rechtmäßige Ehen seyen 15.
Confirmation, kaiserliche, der Hausgesetze 471.
Coß, Christiane Fried. von, und Prinz Christian Ernst von Sachsen-Saalfeld 245.

D.

Dettinn, Clare, und Churfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz 63.
Dienstbarkeit ist nicht bloß der Grund der Mißheirathen 387.
Düriczel, Alexandrine, und Ernst, Landgraf von Hessen-Rheinfels 170.

E.

Ebenbürtige, erhalten nach Sächsischem Land-Recht nur des Vaters Recht und Heerschild

schild 19. Von solchen brauchen des Vaters Vasallen nur ihre Lehne zu empfangen 24. nicht ebenbürtige folgen der ärgern Hand 50. 53.
Edle, wer diese waren 10.
Ehe, rechtmäßige edle 55.
Eigenhörigkeit 348.
Eichelberg, Dor. Christine von, und Herzog Christian Carl von Holstein-Norburg 218.
Eiken, Marie von, und Marggraf Eduard Fortunat von Baden 125.
Eisenberg, Cunigunde, Gemahlinn Albrechts des Unartigen 47.
Erbach-Erbachische Primogeniturverordnung 308.
Erbadel, dessen Entstehung in Teutschland 348.
Erbfolge, Recht der, rührt vom ersten Erwerber her 478. — Ordnung der Erbfolge, wer sie bestimmen kann 478.
Etticho von Welfischem Geschlechte 30.

F.

Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich und Philippine Welser 103.
Fölten, Sophie Marie, und Edzard Eberhard Wilhelm Graf von Ostfriesland 217.
Fösen, Anne Louise, und Leopold Fürst von Anhalt-Dessau 186.
Fräuleinsteuer hat nur bey standesmäßigen Vermählungen statt 357.
Freye, eine, welche einem Knecht zu Willen war, verlohr ihre Freyheit 8.
Freyer Mann, der sich mit einer Leibeignen einließ, fiel in Knechtschaft 8.
Freygebohrenheit, ihr Character und Ursprung 348. — ist nicht Adel 399.
Friesenhausen, Philippine Elisab. und Friedrich Ernst Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen 267.
Fürsten, ausländische, ihr Verhältniß zu Teutschen 466.
Fürsten, alte und neue 439.
Fürstliche Würde, der geistlichen Reichsstände ist nur persönlich 401. — erhält die Gemahlinn eines Fürsten nicht, wenn sie von geringerm Stande ist 2. auch nicht ihre Kinder. eb. das.
Fürstenstand, Teutscher, hat ganz eigenthümliche Rechte 330. — hat großes Interesse, daß Ehen mit Adlichen nicht standesmäßig sind 422.
Fürstenbergische Primogeniturverordnung 305.

G.

Gebauer, Henriette Car., und Wilhelm Ludewig Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt 271.
Gebuhrtsstand der Kinder ist nach Römischen Gesetzen nach dem Vater zu beurtheilen 73.
Geyer, Louise Car. Fräulein,

und Marggraf Carl Friedrich von Baden 319.
Goldene Bulle, erwehnt der Ebenbürtigkeit nicht 27.
Grafen, eines, Ehe mit einer Adlichen ist eine Mißheirath 442.
Grafenstand, des alten Teutschen, Verhältniß zum Fürstenstande 435.
Grafenvereine 450.
Gumpel, Cath., und Graf Anton zu Isenburg-Kelsterbach 117.

H.

Habsburg, Graf Hans von, und Agnes von Landenburg 51.
Hanau, Graf Reinhard und Adelheid von Münzenberg 42.
Haßlingen, Marie Josephe von, und Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 313.
Hausgesetze, wann sie aufgekommen 470.
Haustitel des Gemahls führen nur standesmäßige Gemahlinnen 378.
Hedwiger, Anne Sabine und Herzog Leopold Eberhard von Würtenberg-Mömpelgard 177.
Henkel, Hedw. Soph. Gräfinn, und Victor Amadeus Fürst von Anhalt-Schaumburg 260.
Heppe, Marie, und Pfalzgraf Friedrich Ludewig von Zweybrücken 164.
Herrinn, Joh. Sophie, und Wilhelm Gustav Erbprinz von Anhalt-Dessau 259.
Hessen, Otto Landgraf, Erklärung über seine zweyte Heirath 49.
Hessen-Darmstadt, Ernst Ludewig Landgraf, und Louise Sophie von Spiegel 271.
Hessen-Philippsthal, Prinz Ludwig, und Marie Franciske von Trips 320.
Hessen-Rheinfels, Ernst Landgraf, und Alexandrine von Düriczell 170.
Hessen-Rothenburg, Prinz Ernst, und Fräulein von Bardeleben 316. — Landgraf Constantin, und Gräfinn Marie Eve von Stahrenberg 301.
Heshus, Dor. Marie, und Alexander Henrich Herzog von Holstein-Sunderburg 150.
Hofdienste, ihre Natur 393.
Hofmann, Dor., und Gustav Samuel Leopold Herzog von Zweybrücken 263.
Hohenheim, Gräfinn von, und Herzog Carl von Würtenberg 317. — Anne Bombast von, dritte Gemahlinn Marggraf Ernsts v. Baden-Durlach 91.
Hohenzollern-Hechingen, Friedrich Wilhelm Fürst, und Maximiliane Magd. von Lützau 229.
Holstein-Angustenburg, Herzog Friedrich, und Anne Christine Bereuter 159. — Her-

Herzog Ernst August, und von Vellbrück 170.
Holstein-Beck, Ernst Casimir, und Marie Christine von Prösing 177.
Holstein-Norburg, Christian Carl, und Dor. Christine von Eichelberg 218.
Holstein-Sunderburg, Alexander Henrich, und Dor. Marie Heshus 150. — Ludwig Carl, und Anne Dor. von Winterfeld 279.

J.

Ingersleben, Sophie, und Lebrecht Fürst von Anhalt-Hoym 258.
Isenburg, Graf Wolfgang, und Sabine von Saalfeld 142.
Isenburg-Kelsterbach, Graf Anton, und Cath. Gumpel 117.

K.

KaiserinnBenjamine,undPrinz Carl Ludewig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 302.
Kaiserliche höchste Gewalt, Vorstellung davon im Mittelalter 77.
Kempinsky, Susanne Elis., und Albrecht Herzog von Sachsen-Coburg 169.
Kerler, Marg., und Graf Georg Truchseß von Zeil-Wolfegg 135.
Kind folgt der ärgern Hand. Sinn dieses Sprichworts 17. 21.
Knecht, der eine Freye zu Falle brachte, verlohr sein Leben 8.
Königseckischer, gräflich, Hausvertrag v. 1588. 197.
Köstinn, Cath. Marg., und Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken 318.
Kospoth, Marie Elis., und Herzog Bernhard von Sachsen-Jena 160.
Krosigk, Johanne Elis., und Georg Aribert von Anhalt-Dessau 143.

L.

Landenberg, Agnes, und Haus Graf von Habsburg 51.
Landstände sind bey standesmäßigen Heirathen interessirt 478.
Lehnsfähigkeit der Geistlichen, 337.
Leiningischer, Gräflich, Hausvertrag von 1614. 202.
Leyischer, gräflich, Hausvertrag v. 1661. 205.
Limburgischer, gräflich, Hausvertrag v. 1604. 199.
Lippe, Graf, und Fräulein von Reden 447.
Longobardisches Lehnrecht, von morganatischen Ehen 25. f.
Löwenstein, Graf, und Philippine Müller 273. — Fürst Carl, und Marie Jos. Stipplin 315. — Graf Carl Ludewig, und Fräulein von Stricicz 300.
Lützau, Maximiliane Magd., und Friedrich Wilhelm Fürst von Hohenzollern-Hechingen 229.

Lutz, Regine Magd., und Georg Albrecht Marggraf von Brandenburg-Culmbach 189.

M.

Maltitz, Elis., und Henrich der Erlauchte von Meissen 34. f.
Manngerichte, ihr Urtheil über die Erbfähigkeit nicht ebenbürtiger 55.
Marschall v. Biberstein, Auguste Ant. und Ant. Günth. Prinz von Anhalt-Zerbst 228.
Mecklenburg, Herzogs Adolf Friedrichs, Testament 1654. 204.
Meissen, Albrecht der Unartige, und Cunig. von Eisenberg 47. — Henrich der Erlauchte, und Elis. von Maltitz 34.
Menthe, Rosine Elis., und Rudolf August Herzog von Braunschweig 165.
Ministerialität, wie sie im mittlern Zeitalter war 391.
Mißheirath, ihr wesentlicher Character 342. 356. 378. 381, unstreitig notorische eines Teutschen Fürsten 322. ist die Ehe zwischen Fürsten und Adlichen 351. 377. Findet auch zwischen Personen von altgräflichem und altadlichem Stande statt 444., ihre Nachtheile 422. Wie ihnen und ihren üblen Folgen vorzubeugen 469.
Molle, Johanne von, und Wolfgang Graf von Oettingen 137.
Monarchen tragen kein Bedenken Teutscher Fürsten Töchter zu Gemahlinnen zu nehmen 320. 428.
Morganatische Ehen, Ursprung des Worts 27. wann sie gewöhnlich 2. Absichten dabey 49. Beyspiele davon 372. werden nicht mit standesmäßigen Gemahlinnen eingegangen 361. werden oft in standesmäßige verwandelt 364. Kinder daraus succediren nicht in Lehn- und Stammgütern 367.
Müller, Philippine, und Graf von Löwenstein 273.

N.

Nassau, Grafen Johann des ältern, Testament von 1597. 198.
Nassau-Saarbrücken, Fürst Ludwig, und Cath. Marg. Köstinn 318.
Nassau-Saarbrückische Primogeniturverordnung 306.
Nassau-Siegen, Fürst Johann Franz Desideratus, und Isabelle Clare Eugenie de la Serre 158.
Neufürstliche stehen altfürstlichen nicht immer gleich 464.
Neugräflicher Personen Ehen mit Adlichen sind keine Mißheirathen 449.
Nüßler, Wilhelmine Charl., und Erbprinz Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg 251.

über die Sachen.

O.

Oesterreich, Erzherzog Ferdinand, und Philippine Welser 103.

Oettingen, Graf Wilhelm, und Johanne von Nolle 137.

Oettingen-Wallersteinsche Primogeniturverordnung 305.

Olbreuse, Eleonore, und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle 157.

Ostfriesland, Graf Edzard Eberhard Wilhelm, und Soph. Marie Fölten 217.

P.

Pfalz, Churfürst Friedr. der Siegreiche, und Clare Dettinn 62.

Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen, Johann Carl, und Marie Esther von Witzleben 182.

Pfalz-Baierischer Hausvertrag v. 1771. 307.

Pettenbeck, Marie, und Ferdinand von Baiern 121.

Prinzessinn verliehrt ihren Gebuhrtsstand, wenn sie unter ihrem Stande heirathet 352. 357.

Prösing, Marie Christine, und Ernst Casimir Herzog von Holstein-Beck 177.

R.

Rathen, Gisele Agnes, und Immanuel Lebrecht Fürst von Anhalt-Cöthen 174.

Reden, Fräulein, und Graf von der Lippe 447.

Reichsstände, geistliche, haben nur eine persönliche fürstliche Würde 401.

Reussischer, Gräflich, Hausvertrag v. 1668. 208.

Rittersart, von, wer dieser sey 21.

Ritterschaft, reichsunmittelbare, gehört zum niedern Adel 403.

Ritters Weib hat Ritters Recht 22. f.

Ritterliche Würde, wurde im Mittelalter nicht durch Gebuhrt fortgepflanzt 23.

Römisches Recht, dessen unrichtige Anwendung 71. — Einfluß desselben auf Teutsche Institute und Gewohnheiten 326.

Rosenfeld, Ursel, Gemahlinn Marggraf Ernst von Baden-Durlach 85.

S.

Saalfeld, Sabine von, und Wolfgang Graf von Isenburg 142.

Sachsen, bey den alten durfte niemand unter seinen Stand heirathen 11. — Herzog Wilhelm der dritte, und Cath. von Brandenstein 56.

Sachsen-Coburg, Albrecht Herzog von, und Suf. Elis. von Kempinsky 169.

Sachsen-Gotha, Herzogs Ernsts Testament v. 1654. 205.

Sachsen-Jena, Herzog Bernhard, und Mar. Elis. von Kospoth 160.

Sachsen-Meinungen, Herzogs Ernst Ludewigs Verordnung v. 1721. 241. — Herzog Anton Ulrich, und Philippine Elis. Cäsarea Schurmann 234. dessen Testament 293.

Sachsen-Merseburgisches Hausgesetz v. 1688. 213.

Sachsen-Saalfeld, Prinz Christian Ernst von, und Christiane Fried. von Coß 245.

Sachsen-Weimar, Herzogs Johann Wilhelms, Testament 196. — Herzogs Ernst Augusts Primogeniturverordnung v. 1724. 243.

Sachsen-Weissenfels, Johann Adolf Herzog, und Christiane Wilh. von Bünau 172.

Salische Ehen 27.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen, Graf Friedrich Ernst, und Philippine Elis. von Friesenhausen 267.

Schurmann, Philippine Elis. Cäs., und Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen 234.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürst Wilhelm Ludewig, und Henriette Caroline Gebauer 271.

Serre, Clare Eugenie de la, und Joh. Franz Desideratus Fürst von Nassau-Siegen 158.

Sitsch, Anne Hedwig, und Christian Fürst zu Brieg 141.

Sitz und Stimme auf dem Reichstag wird nicht durch bloße Standeserhöhung erhalten 457. 463.

Spiegel, Louise Sophie von, und Landgraf Ernst Ludewig von Hessen-Darmstadt 271.

Stammsvettern, deren Einwilligung hebt die üblen Folgen einer Mißheirath 414.

Stahrenberg, Gräfinn Marie Eve, und Constantin, Landgraf von Hessen-Rothenburg 301.

Standeserhöhungen, haben einigen Mißheirathen die Wirkungen standesmäßiger Ehen verschafft 3. wann sie aufgekommen? 50. — ihre Wirkungen und Gränzen 456.

Stiftsmäßigkeit hebt Mißheirathen nicht auf 399. — in der kirchlichen und Teutschen Verfassung 401.

Stipplin, Marie Josephe, und Fürst Carl von Löwenstein 315.

Stolz, Elis., und Marggraf Georg Friedrich von Baden-Durlach 140.

Stricicz, Fräulein, und Graf Carl Ludewig von Löwenstein-Werthheim 300.

Succession, in Lehn- und Stammgüter, kömmt Kindern aus morganatischer Ehe nicht zu 368.

Successionsfähigkeit, erfordert Ebenbürtigkeit von väterlicher und mütterlicher Seite 46.

Successionsrechte können durch Stan-

Standeserhöhungen nicht geändert werden 456. 460.

T.

Trips, Marie Franciske, und Ludewig Prinz von Hessen-Philippsthal 320.
Truchseß-Zeil, Graf Georg, und Marg. Kerler 135.

V.

Vellbrück, und Ernst August Herzog von Holstein-Augustenburg 170.

W.

Wahlcapitulation Leopolds des ersten 275. — Carls des VIIten, Geschichte derselben 274. — Leopolds des IIten 309.
Waldeck, gräfliches Hausgesetz 211.
Wartenberg, Grafen 123.
Weede, Eberhardine Jac. Wilh., und Lebrecht Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 223.
Weib, ist ihres Mannes Genossinn 22.
Welser, Philippine, Gem. Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich 103.
Westrap, Caroline, und Prinz Friedrich Franz Joseph von Anhalt-Schaumburg 320.
Westgothische Gesetze von gleichen Ehen 13.
Wiener Hof, Grundsätze desselben über Mißheirathen 240. n. m. 421. 473.
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 18. not. c.
Winterfeld, Anne Dor., und Ludwig Carl Herzog von Holstein-Sunderburg 229.
Wittgensteinischer, Gräflich, Hausvertrag 1607. 200.
Witzleben, Marie Esther, und Johann Carl Pfalzgraf am Rhein zu Gelnhausen 182.
Würtenberg, Herzogs Eberhards Testament v. 1664. 207. — Vertrag von 1489. 194. — Hausvertrag von 1617. 203.
Würtenberg-Mömpelgard, Leopold Eberhard, und Anne Sabine Hedwiger 177. — Herzog Carl, und Franciske Therese Gräfinn von Hoheim 317. — Herzog Ludewig von, und Sophie Albertine von Beichlingen 312.
Wuthenau, Wilhelmine Agnes, und August Ludewig Fürst von Anhalt-Cöthen zu Warmsdorf 256.

Z.

Zelst, Gertraud, und Graf Ernst Wilhelm von Bentheim 151.
Zeutsch, Christiane Eleonore, und Johann Ludewig Fürst von Anhalt-Zerbst 166.
Zweybrücken, Friedrich Ludewig Pfalzgraf, und Marie Heppe 164. — Herzog Gustav Samuel Leopold, und Dorothee Hofmann 263.

Zweytes Register
über die angeführten Schriften.

B.

Batz, August Friedr., Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen 537.
Bauer, Ioh. Gottfr., de matrimonio inaequali 522.
Becht de securitate et saluo conductu 494.
Bedenken eines vornehmen Staatsmanns über die Lehre von den Mißheirathen 542.
Bertram, Bernhard, de comitiis 495.
Besold, Christoph, Bedenken 498.
Bitsch, Casp., comment. in consuet. feud. 509.
Bocerus, Henr., de regalibus 494.
Boehmer, Ge. Lud., de impari matrimonio 534.

C.

Cramer, Io. Vlr. de, observ. iur. vniu. 535.

D.

Danz, Joh. Ernst Fried., von Familiengesetzen 546.
Deckher, Ioh., vindiciae ad Blumii proc. camer. 510.
Dürr, Fr. Ant. Chrys., diss. de matr. inaequali 531.

E.

Estor, Io. Ge., de ministerialibus 520. — de odio in matrimonia inaequalia 522. 530.

F.

Falke, Dr. Joh. Phil. Conr., 544.
Fomann, Ortulf, Professor zu Jena 495.

G.

Gehler, Ioh. Aug. Otto, de inaequal. matr. 541.
Gonne, Joh. Gottl. 522.
Gräbe, Carl Otto, Darstellung der ungleichen Ehen 542.
Gundling, Nic. Hier. 517.

H.

Häberlin, Carl Friedrich, von Mißheirathen 545.
Hagemeister, Eman. Frid., de matrim. illustris cum nobili auita 543.
Hegelmaier, Tob. Gottfr., de matrim. inaequal. 541.
Henniges, Henr., de pot. imper. circa profana 511.
Hertay, Nic. Ioh. Iod. 528.
Hessenrothenburg, Deduction 529.

Heu-

über die angeführten Schriften.

Heumann, Ioh., obſeruat. de reſeruato imperatoris dignitates largiendi 528.
Hommel de ſenſu paroemiae Germ. das Kind folgt der ärgern Hand 535.

J.

Itter, Io. Wilh., de feudis imperii 511.

K.

Kanne, Chriſt. Car., de nuptiis comitum etc. 536.
Kopp, Io. Ad., de differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos 520.

L.

Ledderhoſe, Conr. Wilh., Deduction 543.
Lehmann, Chriſtoph, Speiriſche Chronik 495.
Lehndorf, Aug. Adolph. Leop. comitis de, de matrim. inaequali 544.
Ludewig, Joh. Pet. von, Bedenken 518.

M.

Mannsbach, Lüdiger de et in, de matrimonio principis cum virgine nobili 521.
Mömpelgard. Sache, Schriften darüber 531.
Moſer, Joh. Jac., deſſen zu der Lehre von den Mißheirathen gehörende Schriften 523. 538.
Myler von Ehrenbach, Nicol., gamologia perſonarum illuſtrium 507.

O.

Obrecht, Georg, de regalibus 494.

P.

Pfeil, Doctor Franz, rechtliches Bedenken 97. 491.
Poſſe, Adolf Fel. Henr., Etwas über unſtandesmäßige Ehen 541.
Pütter, Joh. Steph., auf die Lehre von den Mißheirathen Bezug habende Schriften 536.

R.

Reinhard, Genealogie des Löwenſteinſchen Hauſes 67.
Rhetius, inſtitut. iuris publ. 510.
Rumelinus, Mart., ad A. B. 494.

S.

Sachſen-Meinungen, Anton Ulrich, Mißheirath, und die darüber erſchienenen Schriften 525.
Salmuth, Henr., reſponſum iuris pro matr. princ. cum virg. nob. 499.
Salvian, Schriftſteller des 5ten Jahrhunderts 7.
Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen, Ge. Friedr. Ernſt, und Fräulein von Frieſenhauſen, Schriften darüber 543.
Schlözer, Staatsanzeigen 539.
Schubhard, Ge., de austraegis 496.
Seckendorf, Veit Ludew. von, Teutſcher Fürſtenſtaat 505.

Selchow,

Zweyt. Regiſt. über die Schriften.

Selchow, I. H. C. de, de matr. nobil. cum vili perſona 533. Rechtsfälle 537. 543.

Seyfrid, Wilh. Phil., 527.

Sixtin, Regner, 492.

Sondinger, Henr., diſſ. de nobili immediato etc. 533.

Spittler und Meiners hiſtoriſches Magazin 519. u. f. 544.

Stephani, Matthias, de nobilitate ciuili 494.

Strube, Dav. Georg, Nebenſtunden und Bedenken 535.

Struv, Burch. Gotth., ſyntagma iuris publici 517. — Bedenken 518.

V.

Vultejus, Hermann, conſilia Marburgenſia 492.

W.

Wahlcapitulation von 1742. Schriften darüber 527.

Weruher, Ioh. Balth., obſ. for. 520.

Wolfart, Joh. Henr., Deduction 520.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google